

Polytome Rechtsdidaktik

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät Informatik,
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften – zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

genehmigte Dissertation

von Herrn Jan-Phillip Steinfeld

geboren am 23.08.1978 in Berlin

Referent: Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler

Korreferent: Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Tag der Disputation: 12.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Prolog – Wer bin ich im Umgang mit Rechtsdidaktik?.....	5
1 Von der dichotomen Darstellung rechtsanwendender Akteure zu einer polytomen Rechtsdidaktik.....	8
2 Das Recht findet seine Didaktik	10
2.1 <i>Didaktik „N.N.“</i>	<i>10</i>
2.1.1 Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik – Vom legitimen Interesse einer Disziplin nach einer eigenen Didaktik	10
2.1.2 Didaktische Reifungsprozesse	11
2.1.2.1 Fachdidaktik als Katalysator von Wissenschaftlichkeit in den Rechtswissenschaften	11
2.1.2.2 Lernen, das Recht zur Anwendung zu bringen	20
2.1.2.3 Rechtsdidaktische Irritationen am Lernort Schule	22
2.1.3 Gereifte Rechtsdidaktik	24
2.1.3.1 Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik als Wissenschaftsdidaktik	24
2.1.3.2 Didaktik für kompetente Rechtsanwendung	24
2.1.3.3 Rechtsdidaktik mit zusätzlichen Bezugsdisziplinen	25
2.2 <i>Rolle der Didaktik beim Lernen von Recht.....</i>	<i>26</i>
2.2.1 Arten von Didaktik – Rechtsdidaktik als Fachdidaktik	26
2.2.2 Transdisziplinarität der Rechtsdidaktik	28
2.2.3 Abbilddidaktik ist Anti-Didaktik	31
2.2.4 Ebenen von Didaktik – Der weite Begriff von Unterricht der Rechtsdidaktik	33
2.3 <i>Rechtsdidaktische Elemente als Teil von Politikdidaktik</i>	<i>34</i>
2.4 <i>Rechtsdidaktik</i>	<i>36</i>
3 Betrachtung vom Lernenden her	38
3.1 <i>Das Menschenbild des lernenden Individuums</i>	<i>38</i>
3.2 <i>Befunde aus der empirischen Lehr-Lernforschung (Hattie).....</i>	<i>39</i>
3.3 <i>Was schon da ist, wenn das Lernen beginnt – Präkonzepte</i>	<i>39</i>
3.3.1 Lernen als Informationsverarbeitung	39
3.3.2 Lässt sich der Vorbehalt des Gesetzes anfassen? - Erfahrbarkeit des Rechts.....	42
3.3.3 Lernen ist noch mehr als Informationsverarbeitung - Konstruktivistische Lerntheorien	44
3.3.4 Lernen als sog. conceptual change	46
3.3.5 Alles dreht sich um Repräsentation	48
3.3.6 Die andere Art der Repräsentation - Konnektionismus als neues Paradigma?	49
3.4 <i>Methodisches Vorgehen für die empirischen Anteile der Arbeit.....</i>	<i>50</i>
3.4.1 Didaktischer Rahmen einer empirischen Betrachtung vom Lernenden her	50
3.4.1.1 Empirische Anteile oder: Das „amuse-bouche“ einer transdisziplinär geöffneten Rechtsdidaktik	50
3.4.1.2 Empirische Stabilität schaffen – Rückgriff auf das Forschungsmodell der Didaktischen Rekonstruktion	51
3.4.1.3 Adaption zur Untersuchung von Problemstrukturen im Umgang mit Recht	52
3.4.1.4 Lernende und ihre mentalen Modelle	53
3.4.1.5 Fachliche Klärung	58
3.4.1.6 Zusammenführung in der Problemstruktur bzgl. Intransparenz	59
3.4.2 Auswahl und Erhebung des Datenmaterials	60
3.4.2.1 Begründungen bzgl. fachliche Klärung.....	60
3.4.2.2 Erhebung des Datenmaterials bzgl. Lernendenvorstellungen.....	61
3.4.3 Vorkehrungen zur Qualitätssicherung der empirischen Untersuchungen	67
3.4.3.1 Allgemeine Qualitätssicherung – gesamte Untersuchung.....	67
3.4.3.2 Spezifische Qualitätssicherung - vor der Datenerhebung	69

3.4.3.3	Spezifische Qualitätssicherung - während der Datenerhebung	70
3.4.3.4	Spezifische Qualitätssicherung - nach der Datenerhebung	71
3.4.4	Empirische Anteile - Empirischer Teil und Nutzung als empirisches Quellenmaterial	71
4	Vielfalt der Lernenden von Recht	73
4.1	<i>Der untaugliche Begriff des „Nichtjuristen“</i>	<i>73</i>
4.1.1	Schwarz-weiß gezeichnet	73
4.1.2	Abgrenzung zu den didaktischen Vorgängen Stoff- und Inhaltsreduktion	74
4.1.3	Wie der angestrebte Bildungsabschluss, so die Rechtsdidaktik?	74
4.2	<i>Grundannahmen.....</i>	<i>76</i>
4.2.1	Ambiguitätstoleranz	76
4.2.2	Bezugspunkt Handlung - Rechtswirklichkeit handelt	77
4.2.3	Die Figur der rechtlichen Aura - Echtheit und Reproduktion bei rechtlichen Handlungen	79
4.3	<i>Rechtstheoretische und Rechtssoziologische Zugänge zur Rechtsanwendung.....</i>	<i>80</i>
4.3.1	Was ist eigentlich Rechtsanwendung?	80
4.3.2	Anschaulich, aber überfordert - Juristischer Syllogismus	80
4.3.3	Charakteristik mit rechtsdidaktischem Mehrwert? - Regulierungspraxis.....	81
4.4	<i>Recht als soziale Praxis.....</i>	<i>82</i>
4.4.1	Terra incognita – die Produktionsbedingungen	82
4.4.2	Zwei Seiten einer Medaille – Habituskonzept.....	83
4.4.2.1	Nachahmen und verinnerlichen.....	83
4.4.2.2	Ohne juristischen Habitus – nur Rezeptwissen und Eins-zu-eins-Umsetzungen?.....	85
4.4.2.3	Symbolische Herrschaft analysieren oder konservieren	86
4.4.2.4	Rechtsdidaktik und Bildungserfolg - Habitus-sensibilität	87
4.4.2.5	Bereit für die Metamorphose? – kosmopolitisierte Rechtsdidaktik	89
4.4.3	Wissenssoziologische Untersuchungen richterlicher Rechtspraxis	90
4.4.4	Soziale Praxis als Anknüpfungspunkt für die Rechtsdidaktik?	91
4.5	<i>Rechtsanwendung als Problemlösen.....</i>	<i>91</i>
4.5.1	Problemlösen verbindet Disziplinen.....	91
4.5.2	Problemstrukturen im Umgang mit Recht analysieren	92
4.5.3	Rechtsanwendung als Problemlösen – Die Lücke im Handlungsplan des Rechtsanwenders.....	94
4.5.3.1	Lückenlos - Rechtliche Aufgaben lösen.....	94
4.5.3.2	Rechtliches Entscheiden	94
4.5.3.3	Interpolationsbarrieren als Grundsituation von Konditionalprogrammen	95
4.5.3.4	Konditionalprogramme mit unbekanntem Mitteln – Synthesebarrieren	96
4.5.3.5	Synthesebarrieren als Grundsituation von Finalprogrammen	101
4.5.3.6	Dialektische Barrieren durch Ermessensnormen	102
4.5.4	Das Universum dehnt sich aus – Problemlösen und Rechtsdogmatik	106
4.5.4.1	Vom Wachstum einer Rechtsordnung.....	106
4.5.4.2	Wann rechtliche Problemlösung Spuren hinterlässt	107
4.5.4.3	Neuordnungen und Ausgestaltungen des Universums	109
4.5.4.4	Wer formt das Universum des Rechts? – Dichotomie reloaded	111
4.5.5	Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen	112
4.5.5.1	Willkommen zu Hause – Komplexität in der Welt	112
4.5.5.1.1	Das Interesse an Komplexität.....	112
4.5.5.1.2	Komplexität im und durch das Recht	114
4.5.5.1.3	Komplexe Systeme bilden Repräsentationen komplexer Systeme	115
4.5.5.1.4	Soziale Beziehungen – ein Fall für das komplexe Problemlösen	118
4.5.5.2	Vernetztheit	123
4.5.5.2.1	Vernetztheit denken – Rechtliche Strukturen in Modellen abbilden	123
4.5.5.2.2	Verzweigungen sind keine Vernetztheit – Einfluss der Kausalketten im Recht	125
4.5.5.2.3	Innennetze und Außennetze - Vernetztheiten innerhalb und zwischen Rechtsnormen 127	
4.5.5.2.4	Verfahrensnetze und Versionennetze – Abläufe und Eventualitäten	129
4.5.5.3	Dynamik	131
4.5.5.3.1	Der Faktor Zeit im Recht	131

4.5.5.3.2	Dynamik im Rechtsgebiet und Dynamik im Umgang mit Recht	132
4.5.5.3.3	Dynamik im Netz	133
4.5.5.3.4	Akteure dynamisieren den Umgang mit Recht	134
4.5.5.3.5	Dynamik rechtlicher Semantik?	135
4.5.5.3.6	Transdisziplinäre Öffnung – Experimentelle Untersuchung der Dynamik im Umgang mit Recht	136
4.5.5.4	Polytelie	136
4.5.5.4.1	Dem Recht vertraut – Wertkonflikte lösen	136
4.5.5.4.2	Kontingenz bei der Rechtsanwendung	137
4.5.5.5	Intransparenz	138
4.5.5.5.1	Strukturelle und personenbezogene Intransparenz	138
4.5.5.5.2	Heuristische Rechtsanwendung? Das Fehlen erforderlicher Informationen	139
4.5.5.5.3	Intransparenz - Zentrales Merkmal eines Umgangs mit Recht als komplexes Problemlösen.....	141
4.5.5.5.4	Begrenzte Zeitfenster im Umgang mit Recht.....	142
4.5.5.5.5	Rechtsentwicklung - explorativer und kreativer Umgang mit Recht unter Intransparenz 144	
4.5.6	Komplexes Problemlösen durch notwendige Interaktion.....	150
4.5.6.1	Alleine geht es nicht – notwendige Interaktion.....	150
4.5.6.2	Mögliche Ursachen für notwendige Interaktion.....	150
4.5.6.3	Gemeinsame Sprachspiele - Notwendige Interaktion aus dem Etablieren von rechtlicher Semantik	152
4.5.6.4	Rechtsanwendung in der notwendigen Interaktion als komplexes Problemlösen	155
4.5.7	Lernendenvorstellungen zum Rechtsstaat und Intransparenz	160
4.5.7.1	Relevanz der Lernendenvorstellung für die (In)transparenz	160
4.5.7.2	Zur doppelten Funktion der Lernendenvorstellungen	161
4.5.7.2.1	Werde Teil davon! - Zugang zu bestehenden Fachstrukturen finden	161
4.5.7.2.2	„Das übernimmt dann eine andere Gewalt“ – Mentale Modelle als Grundlagen eigener Problemlösung innerhalb eines fachlichen Clusters	162
4.5.7.3	Intransparenz vom Lernenden her betrachtet	168
4.5.7.3.1	Visuelle Argumente - Wissenschaftliche Bilder zur Intransparenz	168
4.5.7.3.2	„Man bekommt ein Privileg“ – individuelle Repräsentationsmöglichkeiten.....	170
4.5.7.3.3	„Gegen die Verwaltung auflehnen“ - nicht zielführende Präkonzepte	172
4.5.7.3.4	„Die Allgemeinheit soll sich raushalten“ – Auf dem Weg zur Repräsentation des erforderlichen Clusters.....	176
4.5.7.3.5	„Herrschaft von Recht“ – Knotenpunkte der Navigation in der Intransparenz.....	182
4.5.7.4	Mentale Modelle als eigenständige Ursache für Intransparenz.....	190
4.5.8	Transdisziplinäre Öffnungen – emotional und motivational.....	191
4.5.8.1	Emotionen und Präferenzen bei der Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen.....	191
4.5.8.2	Hinweise auf Präferenzen in den Interviews	195
4.5.8.2.1	Gleichbehandlung und Fairness	195
4.5.8.2.2	Strafen als Reaktion auf rechtswidrige Zustände	196
4.5.8.2.3	Allgemeinheit/Einzelter	199
4.5.8.2.4	Bewertung von rechtswidrigen Zuständen: Fairness, Ordnung, Fachverstand	199
4.5.8.2.5	Bürokratie.....	201
4.5.8.3	Motivationale Aspekte einer Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen.....	202
4.5.9	Wenn Rechtsanwendung zur Expertise wird.....	202
4.6	<i>Das Selbstkonzept in der Rechtsdidaktik</i>	203
4.6.1	Wer bin ich im Umgang mit Recht?.....	203
4.6.2	Gruppenzugehörigkeit und situatives Selbstkonzept.....	205
4.6.3	Wenn ihr sagt, wer ich im Umgang mit Recht bin.....	206
4.6.4	Wie gut wird mir die Rechtsanwendung gelingen? - Auswirkungen eines spezifischen Selbstkonzeptes	207
4.7	<i>Auswirkungen einer digitalisierten Rechtsanwendung auf die Rechtsdidaktik</i>	208
4.7.1	Didaktik für Zauberlehrlinge?	208
4.7.2	Im Maschinenraum der Rechtsdidaktik.....	209
4.7.3	Ähnlich, aber anders? - Anthropogene und maschinelle Problemlösung im Umgang mit Recht	211

4.7.4	Formen der Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine.....	214
4.7.4.1	Integration - Nutzung digitaler Außenwelten als lokale Ressource.....	214
4.7.4.2	Kooperation – Teamwork zwischen Mensch und KI als rechtsdidaktische science-fiction? 216	
4.7.4.3	Koexistenz – Vollautomatisierte Verwaltungsverfahren	216
5	Polytome Rechtsdidaktik	217
5.1	<i>Didaktik „N.N.“ wird Rechtsdidaktik.....</i>	<i>217</i>
5.2	<i>Dichotomie wird Polytomie</i>	<i>218</i>
5.3	<i>Transdisziplinäre Öffnungen für realistic microworlds im Umgang mit Recht</i>	<i>222</i>
	Epilog.....	224
	Abbildungen.....	226
	Tabellen.....	226
	Literatur.....	226

Prolog – Wer bin ich im Umgang mit Rechtsdidaktik?

Wer bin ich im Umgang mit Recht? Diese Frage markiert zu einem späteren Zeitpunkt einen spezifischen Gedankengang in dieser Rechtsdidaktik. Hier markiert sie ein Angebot an Sie, die Sie sich entschlossen haben, Ihre Aufmerksamkeit der Lektüre der vorliegenden Rechtsdidaktik zu widmen. Das Angebot lautet: Betrachten Sie Rechtsdidaktik vorab von sich aus! Warum könnten Sie das machen? Sie hätten damit etwas von Ihnen archiviert, anhand dessen Sie später mögliche Veränderungen an Ihrem Blick auf Rechtsdidaktik solide rekonstruieren können. Ein späteres Kapitel handelt von der *Betrachtung vom Lernenden her* – entsprechend könnte es hier lauten „Betrachtung von Ihnen her“. Ihnen dauert das zu lange und Sie wollen lieber lesen? Ihnen kommt das irgendwie artifiziell vor und Sie wollen lieber gleich meine Gedankengänge nachlesen? Ihnen fällt gerade partout nichts zum Thema Rechtsdidaktik ein und Sie wollen lieber mich formulieren lassen? Dann lassen Sie es und lesen bitte ab Kapitel 1 weiter.

Vermutlich ahnen Sie es bereits. Jemand, der einen derartigen, sprachlichen Aufwand betreibt, nur um eine Verlinkung bei der dynamischen und selbstgesteuerten Lektüre eines Textes wie diesem hier aufzuzeigen, wird seine Gründe dafür haben. Ungeduld, Skepsis vor dem Gekünstelten, das Gefühl zuweilen ein unbeschriebenes Blatt zu sein – etwas sehr Menschliches. Die in den drei Fragen ebenfalls enthaltenen Spekulationen meinerseits über das, was Sie gerade lieber machen würden, zeigen in dieselbe Richtung: zügig nachlesen, was andere dazu formuliert haben. Lernprozesse können so beginnen. Erfolgreicher dürfte es sein, das (lernende) Individuum mit einzubeziehen. Ohne beginnen zu wollen, haben Sie jetzt bereits damit begonnen, in die faszinierende und in vielen Teilen unentdeckte Welt der Rechtsdidaktik einzutauchen! Jetzt wird es Zeit, dass Sie etwas von ihrem jetzigen Blick auf die Rechtsdidaktik archivieren.

Bei welcher Gelegenheit haben Sie persönlich das erste Mal von Didaktik im Zusammenhang mit Recht gehört?

Was gehört Ihrer Auffassung nach alles zu einem reflektierten Umgang mit geltendem Recht?

Wie halten Sie es mit dem klassischen juristischen Fall?

Was erfasst ein Lerngegenstand „Rechtsanwendung“ aus Ihrer Sicht?

Denken Sie bei Rechtsdidaktik auch an einen Lernort Schule?

Welche fachlichen Bezugsdisziplinen hat Rechtsdidaktik?

Müsste eine Rechtsdidaktik Ihrer Auffassung nach auch normative Aussagen enthalten?

Inwieweit kann und sollte Rechtsdidaktik inter- bzw. transdisziplinär angelegt sein?

In welchem Verhältnis sehen Sie Fachstruktur und rechtsdidaktische Strukturierung?

Wie definieren Sie „Unterricht“?

Welches Menschenbild bevorzugen Sie als Rechtsdidaktiker?

Welche Auswirkungen haben (Vor)Erfahrungen für das Lernen von Recht?

Kann Wissen vom Lehrenden zu den Lernenden „transportiert“ werden?

Was antworten Sie auf die Behauptung „Lernende haben keine Fehlvorstellungen!“?

Definieren Sie den Begriff „Nichtjurist“.

Wie reagieren Sie, wenn jemand behauptet: „Recht wird nicht nur durch Juristen angewendet.“

Was verstehen Sie unter „Kompetenz“?

Lässt sich Rechtsanwendung Ihrer Vorstellung nach in den Kategorien „echt“ und „reproduziert“ charakterisieren?

Was ist eigentlich Rechtsanwendung?

Welche Rolle spielt der juristische Syllogismus für die Rechtsanwendung?

Welchen Mehrwert erwarten Sie von einem Verständnis des Rechts als soziale Praxis für die Rechtsdidaktik?

Ist ein Rechtsanwender im Vorteil, wenn er über einen juristischen Habitus verfügt?

Beschreiben Sie Ihre Vorstellung davon, was ein „Problem“ charakterisiert.

Beschreiben Sie nun Problemlösung im Umgang mit Recht.

Unter welchen Bedingungen würde Ihrer Vorstellung nach Rechtsanwendung bei einem Konditionalprogramm zum Problemlösen?

Wie würden Sie vorgehen, um ein Lernangebot zum Umgang mit rechtlicher Semantik zu entwickeln?

Beschreiben Sie rechtliche Bereiche, in denen der Rechtsanwender dialektisch vorgehen muss.

In welchem Verhältnis sehen Sie Rechtsdogmatik und Rechtsanwendung?

Was verstehen Sie unter „Komplexität“?

Welches ist Ihrer Meinung nach der stärkere Attraktor menschlichen Handelns: Entlastung oder Produktivität?

Müssen komplexe Probleme Ihrer Vorstellung nach eher in der Beziehung „Mensch-Umwelt“ oder in der Beziehung „Mensch-Mensch“ gelöst werden?

Welche rechtlichen Strukturen kennen Sie, bei denen die Veränderung an einer Stelle Auswirkungen an anderer Stelle hat?

Beschreiben Sie Situationen, in denen Recht nur in einem nicht linear verlaufenden Prozess zur Anwendung gebracht werden kann.

Welche rechtsdidaktischen Schlüsse ziehen Sie aus dem Umstand, dass Recht kontingent ist?

Wie gelingt Ihrer Vorstellung nach eine Rechtsanwendung, bei der nicht alle zur Lösung erforderlichen Informationen vorhanden sind?

In welchen Fällen würden Sie Rechtsanwendung als „heuristisch“ bezeichnen?

Entwerfen Sie eine alternative Konzeption zu „Auslegung und Rechtsfortbildung“, bei der Sie ein nicht zeitstabiles Verständnis von Recht zu Grunde legen.

Inwieweit ist Interaktion zwischen mehreren Akteuren Ihrer Vorstellung nach ein rechtsdidaktisches Thema?

Wenn Sie persönlich bereits über einen längeren Zeitraum Recht anwenden: Welche Unterschiede zu Ihrem Vorgehen als Berufsanfänger fallen Ihnen ein?

Ist es Ihrer Meinung nach wichtig, dass Sie ein Bild von sich „als Rechtsanwender“ haben?

Welches sind Ihrer Meinung nach die inhaltlichen Fragen an die Rechtsdidaktik, welche sich durch eine zunehmend digitalisierte Rechtsanwendung ergeben?

1 Von der dichotomen Darstellung rechtsanwendender Akteure zu einer polytomen Rechtsdidaktik

Am Anfang dieser Rechtsdidaktik stand eine kleine, triviale Beobachtung: Auf den vielen Landkarten des Rechts fehlen rechtsanwendende Akteure, welche aber in der Rechtswirklichkeit existieren und agieren. Das Kartenmaterial ist dichotom konzipiert, die Rechtswirklichkeit ist es nicht, wenn Recht zur Anwendung gebracht wird. Daraus folgte eine spannende Expedition in die Welten jenseits einer Dichotomie *Jurist vs. Nichtjurist*. Im Laufe der Expedition wurde schnell klar: Der Gedanke einer Rechtsanwendung jenseits dieser Dichotomie muss sich in der Rechtsdidaktik widerspiegeln. Die vorliegende Rechtsdidaktik sucht also Antworten auf zwei miteinander verbundene Fragestellungen:

Welche unterschiedliche Formen im Umgang mit Recht lassen sich identifizieren, wenn Recht in der Rechtswirklichkeit von einer Vielfalt von Akteuren zur Anwendung gebracht wird?

Wie kann eine Rechtsdidaktik aussehen, wenn sie diese Vielfalt von Akteuren berücksichtigt und auf eine „Vielfalt der Lernenden von Recht“ überträgt?

Der Begriff der *Vielfalt* steht hier für eine Rechtswirklichkeit, in der sowohl Juristen, als auch andere Akteure das Recht zur Anwendung bringen.

In Kapitel 2.1 werden zunächst einige „didaktische Reifungsprozesse“ nachgezeichnet, analysiert und in Verbindung zu didaktischer Forschung insgesamt gebracht. Für die Genese einer *polytomen Rechtsdidaktik* werden hier insbesondere Präzisierungen zu wissenschaftsdidaktischen Intentionen herausgestellt. Wesentliches Zwischenergebnis ist eine *gereifte Rechtsdidaktik* als eine *Didaktik für kompetente Rechtsanwendung*. In Kapitel 2.2 wird darauf aufbauend die Rechtsdidaktik als Fachdidaktik verortet. Mit der *transdisziplinären Öffnung* wird hier auch der Boden für die Analyse in Strukturen der Psychologie in späteren Kapiteln bereitet. Nach einer wichtigen Abgrenzung der Rechtsdidaktik zur Politikdidaktik in Kapitel 2.3 kann in Kapitel 2.4 eine erste Definition von Rechtsdidaktik gegeben werden.

In Kapitel 3 wird mit der *Betrachtung vom Lernenden* ein Paradigma für alle späteren Analysen und didaktischen Schlussfolgerungen begründet. Es speist sich vor allem aus didaktischen Erkenntnissen zu Präkonzepten und konstruktivistischen Lerntheorien, sowie einer ersten Auseinandersetzung mit Repräsentationen. In Kapitel 3.4 wird das gesamte methodische Vorgehen für die empirischen Anteile dieser Rechtsdidaktik entfaltet und im Paradigma der *Betrachtung vom Lernenden* etabliert.

Mit der *Vielfalt der Lernenden von Recht* kommt die vorliegende Arbeit in Kapitel 4 zu ihrem Hauptteil. Nach der Auseinandersetzung mit einer institutionell orientierten Rechtsdidaktik in Kapitel 4.1 und einigen Grundannahmen in Kapitel 4.2, werden in Kapitel 4.3 rechtstheoretische und rechtssoziologische Zugänge zur Analyse dessen, was Rechtsanwendung charakterisiert, gesucht. Eine besondere Aufmerksamkeit kommt in Kapitel 4.4 einer Rechtsanwendung als *soziale Praxis* und dem *Habituskonzept* zuteil.

Die Kapitel 4.5.1 bis 4.5.3 setzen die transdisziplinäre Öffnung zur Psychologie um, indem Rechtsanwendung in den Strukturen des Problemlösens analysiert wird. Im Verlauf der

Analyse werden Problemstrukturen im Umgang mit Recht als Interpolationsbarriere, Synthesebarriere und dialektische Barriere analysiert. Dabei werden bereits fortwährend Hinweise auf eine *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* aufgezeigt.

Kapitel 4.5.4 klärt im Übergang der Analyse des Umgangs mit Recht als Problemlösen zur Analyse einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* das Verhältnis zur Rechtsdogmatik. Die Klärungen dieses Kapitels dienen auch der Präzisierung an einigen Stellen in der folgenden Analyse der *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen*.

Mit Kapitel 4.5.5 wird der Umgang mit Recht sodann in den Strukturen des komplexen Problemlösens im Zuge der transdisziplinären Öffnung zur Psychologie weiter analysiert. Eingangs werden hier grundlegende Fragen zur Repräsentation von komplexen Systemen und zur Rolle des komplexen Problemlösens für die Gestaltung sozialer Beziehungen thematisiert. Im Anschluss wird die Analyse anhand der Merkmale des komplexen Problemlösens durchgeführt: Vernetztheit, Dynamik, Polytelie und Intransparenz. Mit der *Rechtsentwicklung* wird eine Form des Umgangs mit Recht unter Intransparenz umfassend analysiert.

In Kapitel 4.5.6 wird die *notwendige Interaktion* als eigenständige Ursache für komplexes Problemlösen im Umgang mit Recht analysiert. In diesem Kapitel wird auch erstmals eine möglicherweise auftretende Kombination von mehreren Ursachen für das Erfordernis komplexen Problemlösens im Umgang mit Recht thematisiert.

Kapitel 4.5.7 ist der empirische Teil der vorliegenden Rechtsdidaktik. Die Untersuchung geht der Frage nach, inwieweit Lernendenvorstellungen eine Ursache für das Vorliegen von Intransparenz bei der Rechtsanwendung sein können. Anhand wechselbezüglicher Betrachtungen von Lernendenvorstellungen und fachlichen Konzepten und daraus gebildeten *Denkfiguren* wird die Relevanz von mentalen Modellen für die *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* analysiert.

In Kapitel 4.5.8 erfolgt eine transdisziplinäre Öffnung dieser Rechtsdidaktik unter emotionalen und motivationalen Fragestellungen. Als empirisches Quellenmaterial wird das Interviewmaterial hier genutzt, um darauf aufmerksam zu machen, dass Problemlöseforschung nicht nur kognitive Forschungsgegenstände betrachtet. Kapitel 4.5.9 gibt kurze Hinweise auf die veränderten Bedingungen einer Rechtsanwendung, wenn sog. *Expertise* vorliegt. Ebenfalls im Zuge der transdisziplinären Öffnung nimmt Kapitel 4.6 aus rechtsdidaktischer Sicht das psychologische *Selbstkonzept* in den Fokus. Kapitel 4.7 setzt sich mit den möglichen Auswirkungen einer digitalisierten Rechtsanwendung für die Rechtsdidaktik auseinander. Den Abschluss bildet die sich aus den Analysen der gesamten Arbeit ergebende konzeptionelle Darstellung einer *polytomen Rechtsdidaktik* in Kapitel 5.

2 Das Recht findet seine Didaktik

2.1 Didaktik „N.N.“

2.1.1 Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik – Vom legitimen Interesse einer Disziplin nach einer eigenen Didaktik

Aus dem Bedürfnis nach einer Fachdidaktik für das Lehren und Lernen in den Rechtswissenschaften entwickelte sich der Begriff der „rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik“.¹ Noch 2013 vermisst Dyrchs eine „Fachdidaktik Jura“ und beschreibt mögliche Vorbehalte dieser gegenüber: „Die juristische Didaktik würde allenfalls als Magd vor den Thronen der hehren Juristerei geduldet, statt als selbstbewusste Partnerin anerkannt zu werden.“² Das Aufkommen des Begriffs der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik ging einher mit einer (Wieder)entdeckung: In der Rechtswissenschaft wurde mit einer der Disziplin zugehörigen Didaktik ein Forschungsgebiet wiederentdeckt.³ Grundsätzlich wäre hier der Rückgriff auf die seit langer Zeit existierende und ausgearbeitete (allgemeine) Hochschuldidaktik denkbar gewesen. Die Schwierigkeit besteht hierbei hauptsächlich darin, dass diese für den didaktischen Bedarf in den Rechtswissenschaften als zu wenig fachspezifisch angesehen wird.⁴ Dabei wäre ein anderer Verlauf durchaus möglich gewesen. Tatsächlich sind Hochschuldidaktik und Disziplinen aber über die Jahre immer weiter auseinandergedriftet.⁵ Für die Rechtswissenschaft gilt dies anscheinend besonders.⁶ So gesehen erscheint es nur konsequent, dass sich die Rechtswissenschaft einer fachspezifischen Wissenschaftsdidaktik annahm:

„Das Verständnis von Hochschuldidaktik verweist auf einen grundlegenden Aspekt der Wissenschaft an Universitäten, nämlich dass es – im Gegensatz zum Schulunterricht, aber auch zu anderen Formen der Erwachsenenbildung – in der Ausbildung an Hochschulen nicht nur darum geht, Wissenserwerb und Handlungskompetenzen bezogen auf einen bestimmten Gegenstand zu ermöglichen. Vielmehr umfasst das Studium notwendigerweise ebenso eine Einübung des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens.“⁷

Als „Juristische Hochschuldidaktik“ wird wissenschaftsdidaktische Forschung hier gerahmt und fundiert von der Allgemeinen Hochschuldidaktik.⁸ Auch bezogen auf Fachinhalte wurde schnell die Forderung nach „didaktisch inspirierter Rechtswissenschaft“⁹ formuliert, welche ihre Inhalte didaktisch reflektiert. Eine grundlegende fachdidaktische Arbeit zum Lernen von Recht bzw. Rechtswissenschaft als Wissenschaft stammt von Rzadkowski.¹⁰ In ihrer Arbeit entwickelt sie verschiedene wissenschaftsdidaktische Modelle. Der Entwurf eines wissenschaftsdidaktischen Kompetenzmodells war jedoch nicht Ziel ihrer Arbeit.¹¹ Die

¹ Erstmals verwendet wird der Begriff auf diese Weise wohl explizit bei Brockmann, Dietrich und Pilniok (2009).

² Dyrchs (2013), S. 21; Dyrchs Werk genießt in gewisser Weise das Privileg der ersten Stunde. Er selbst tritt nicht mit dem Anspruch auf, den Entwurf einer Rechtsdidaktik vorzulegen. Sein erklärtes Ziel war es aus seiner eigenen langjährigen Lehrererfahrung heraus einen Ratgeber für Lehrende zu verfassen. Gleichwohl wird er häufig in Werken mit didaktischer Intention rezipiert (z.B. Sonnleitner (2019), Mir Djawadi (2018), Lange (2018), Gerson (2017)).

³ Vgl. Rzadkowski (2015), S. 88

⁴ Neben der fehlenden fachspezifischen Ausrichtung sieht Bergmans zudem eine fehlende empirische Fundierung. Vgl. hierzu Bergmans (2013), S. 274

⁵ Vgl. Pilniok (2012), S. 20

⁶ Für Trendelenburg (2011), S. 357 ein „exotisches“ Verhältnis

⁷ Pilniok (2012), S. 18

⁸ Vgl. Schlieffen (2012)

⁹ Trendelenburg (2011), S. 360

¹⁰ Vgl. Rzadkowski (2018)

¹¹ Vgl. Rzadkowski (2018), S. 32

kritische und fachspezifische Würdigung der empirischen Lehr-Lern-Forschung ist ebenfalls von Interesse für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik.¹² Allerdings gilt dies nicht für den wissenschaftsdidaktischen Teil allein, sondern für alle Bereiche der Rechtsdidaktik, wie sie hier verstanden wird.¹³

Das Anliegen einer Fachdidaktik für das Lehren und Lernen wurde in den Rechtswissenschaften angenommen.¹⁴ Schon in den ersten didaktischen Forschungsarbeiten lassen sich jedoch Tendenzen erkennen, welche sowohl für den weiteren Erkenntnisgewinn in der Fachdidaktik der Rechtswissenschaften selbst, aber auch für das Lehren und Lernen angesichts einer „Vielfalt der Lernenden von Recht“ hinderlich sind. Im nächsten Kapitel werden diese Tendenzen nachgezeichnet und mögliche Ursachen für ihre Entstehung aufgezeigt, um dann in Kapitel 2.1.3 eine gereifte Rechtsdidaktik zu strukturieren.

2.1.2 Didaktische Reifungsprozesse

2.1.2.1 *Fachdidaktik als Katalysator von Wissenschaftlichkeit in den Rechtswissenschaften*

Wir konnten bereits sehen, dass didaktische Fragen im Kontext von Recht maßgeblich durch das Bedürfnis einer der Rechtswissenschaft zugehörigen Didaktik initiiert wurden. Mit der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik als Forschungsfeld gerät aber möglicherweise aus dem Blick, dass die wissenschaftsdidaktische Ausrichtung nicht die alleinige sein muss bzw. sein kann. Dies gilt für das Studium der Rechtswissenschaften, aber erst recht für die in dieser Arbeit in den Blick genommene „Vielfalt der Lernenden von Recht“.

Möglicherweise wirkt die Didaktikforschung hier als Katalysator für die Disziplin selbst. Denn die aus der Rechtswissenschaft gestellten didaktischen Fragen fallen in eine Zeit der Debatten um die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaften. Die Herausforderungen, denen sich die Rechtswissenschaft stellen musste und muss, könnten durch die zeitgleiche Entwicklung fachdidaktischer Forschung in den Rechtswissenschaften beschleunigt worden sein. Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Die folgende Analyse zeigt aber auf, dass sich die Rechtswissenschaft über eine disziplinspezifische Didaktik auch ihrer Wissenschaftlichkeit vergewissern möchte. Daran ist nichts auszusetzen. Bei allem Streben nach Optimierung der eigenen Wissenschaftlichkeit sind aber mögliche Kollateralschäden für die nicht wissenschaftsdidaktischen Bereiche der Rechtsdidaktik aufzuzeigen. Ziel der folgenden Analyse ist daher ausdrücklich nicht, Bremsklötze für weitere wissenschaftsdidaktische Bestrebungen in die Rechtsdidaktik einzubauen. Vielmehr soll Sensibilität dafür geschaffen werden, dass durch die Konzentration auf den wissenschaftsdidaktischen Teil andere Bereiche der Rechtsdidaktik nicht vernachlässigt werden.

Potentielle Schäden drohen in zweierlei Hinsicht. Problematisch ist zunächst der Fall, wenn sich in den konkreten inhaltlichen Postulaten zur Verbesserung der Wissenschaftlichkeit allgemein didaktische Forderungen in ähnlicher Form wiederfinden lassen. Dies gilt insbesondere für die Erkenntnisse der systemisch-konstruktivistischen Didaktik, welche auch

¹² Vgl. hierzu die Hinweise bei Fabricius (2015), Sonnleitner (2019)

¹³ Für ein dem rechtsdidaktischen Bereich „Rechtsanwendung“ zuzuordnendes Beispiel zu §§ 48 und 49 VwVfG vgl. Steinfeld (2019)

¹⁴ Dies zeigt sich beispielsweise an rechtsdidaktischen Schriftenreihen und Zeitschriften, sowie Professuren und Tagungen. Vgl. hierzu exemplarisch das Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Uni Hamburg, <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/institute-forschungsstellen-und-zentren/rechtswissenschaftliche-fachdidaktik> (abgerufen am 30.08.2021)

jenseits wissenschaftsdidaktischer Intentionen einen reflektierten Umgang mit geltendem Recht in die rechtsdidaktische Welt einzuführen vermag. Auch die Debatte um die Rolle der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer für die Wissenschaftlichkeit der Disziplin weist bei genauerer Betrachtung eine thematische Ähnlichkeit zu allgemeindidaktischen Forderungen auf. Zudem ist, neben der bereits geführten wissenschaftsdidaktischen, auch insgesamt eine rechtsdidaktische „Fall-Debatte“ zu führen. Die nachfolgende Analyse knüpft an die Darstellung der Krise des wissenschaftlichen Rechts bei Rzadkowski an.¹⁵ Die Rechtswissenschaft steht ihrer Analyse nach sowohl intern, als auch extern unter Druck:

„In der Tradition des kontinentaleuropäischen Rechts ist das Recht mit der Wissenschaft auf besondere Weise verbunden. Recht wird als ‚wissenschaftliches Recht‘ imaginiert. Diese Tradition, die eine enge Verbindung mit den Nationalstaaten eingegangen ist, gerät unter Druck. Intern, weil am Rationalitätsanspruch einer hermeneutischen, systematisierenden Rechtswissenschaft gezweifelt wird oder diese zumindest für erweiterungsbedürftig gehalten wird. Extern gerät sie unter Druck, weil sie sich mit alternativen (Rechts)Wissenschaftsverständnissen messen lassen muss und sich Herausforderungen, die durch die Transnationalisierung des Rechts entstehen und die durch die Europäisierung besonders deutlich werden, nicht mit dem bekannten Instrumentarium bewältigen lassen.“¹⁶

Die Forderung nach Wissenschaftlichkeit konkretisiert sich als „reflektiertes Verhältnis“¹⁷ der Rechtswissenschaft zum Rechtssystem. Auch der Ruf nach mehr Europäisierung im Zuge wissenschaftlicher Rechtswissenschaft ist im Kern eine Forderung nach mehr kritischer Rechtswissenschaft auf europäischer Ebene.¹⁸ Für eine Wissenschaft ist die Forderung nach mehr Reflexionswissen nicht ganz überraschend.¹⁹ Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass es bei dem Mehr an Distanz der Rechtswissenschaft zum Rechtssystem eigentlich um zwei Schritte geht, die auf einmal genommen werden sollen. Der Wunsch nach mehr kritischer Distanz ist letztlich die Einnahme einer emanzipierten Position als Rechtswissenschaftler.²⁰ Unausgesprochen setzt sich hier der emanzipatorische Impetus didaktischer Überlegungen aus Zeiten des sog. „Loccumer Arbeitskreises“ fort: „Der Jurist, der als Student nicht Subjekt seiner Lernprozesse werden kann, bleibt sein Leben lang in einem passiven Verhältnis zum Rechtsstoff befangen. Immer neue Juristengenerationen werden an einen Traditionszusammenhang fixiert, der unbegriffen und für den Praktiker stumm bleibt.“²¹ Rechtswissenschaftlicher Bildung, welche die Einnahme emanzipierter Positionen gegenüber dem Rechtssystem fördert, geht aber ein anderer Schritt voraus. Die rechtswissenschaftliche Lehre hat nachwievor den Weg heraus aus einer Realität, in welcher der Gutachtensstil ein „Eigenleben“²² führt, zu finden. Paradox erscheint, dass Novizen gegenüber bisweilen das traditionelle Schreiben von Gutachten in den Rechtswissenschaften als „wissenschaftliches Arbeiten“ ausgegeben wird.²³ Der unreflektierte Umgang mit dem bestehenden Rechtssystem, wie er sich exemplarisch im Lernen von sog. „Streitständen“ zeigt, wäre in

¹⁵ Vgl. hierzu zunächst auch den historischen Nachweis einer Tradition des wissenschaftlichen Rechts bei Rzadkowski (2018), S. 102 ff. Die Analyse der gegenwärtigen Debatte um die Wissenschaftlichkeit findet sich ab S. 118 ff.

¹⁶ Rzadkowski (2018), S. 150

¹⁷ Rzadkowski (2018), S. 122

¹⁸ Vgl. Rzadkowski (2018), S. 149

¹⁹ Vgl. Rzadkowski (2018), S. 139

²⁰ Rzadkowski vermeidet den Begriff der *Außenperspektive* und bevorzugt den Begriff der *Distanzierung*. Vgl. Rzadkowski (2018), S. 366 f.

²¹ Eckertz (2019), S. 133 (Abdruck eines Beitrags von 1970); die hier von Eckertz gezogenen Schlussfolgerungen sind stark gesellschaftskritisch und gehen weit über ein Mehr an Wissenschaftlichkeit hinaus.

²² Lagodny (2018), S. 10

²³ Vgl. z.B. das sich an Studienanfänger richtende Buch von Gußen (2020); davon deutlich zu unterscheiden sind die schreibdidaktischen Ansätze, welche sich mit dem rechtswissenschaftlichen Gutachten als fachspezifischer Textsorte auseinandersetzen, z.B. bei Emmrich (2016). Für die schreibdidaktischen Analysen ist einerseits eine pragmatische Grundhaltung charakteristisch, wonach das Gutachten nachwievor für das juristische Staatsexamen „als gesetzt“ anerkannt wird. Andererseits hat die schreibdidaktische Forschung bereits wichtige Erkenntnisse zum Lernen im Zusammenhang mit der Produktion von Gutachten hervorgebracht, die alles andere als reine Stilübungen sind.

einem ersten Schritt durch einen reflektierten Umgang zu ersetzen. In einem zweiten Schritt könnte der didaktische Fokus auf die Einnahme emanzipierter Positionen gegenüber dem geltenden Recht gelegt werden. Fatal wäre es, wenn sich rechtsdidaktische Parallelwelten bilden würden: hier die Duldung unreflektierten und didaktiklosen Paukens von sog. „Examensrelevantem“, dort die durch wissenschaftsdidaktische Konzeptionen geförderte Einnahme einer emanzipierten Position gegenüber dem Rechtssystem. Es gerät der „Zwischenschritt“ aus dem Blick: der reflektierte Umgang mit dem geltenden Recht.

Für einen reflektierten Umgang mit geltendem Recht gibt es einige adäquate und elaborierte didaktische Möglichkeiten, wie sie sich insbesondere im Bereich systemisch-konstruktivistischer Didaktik finden lassen. Bereits in den Anfängen der wiederentdeckten fachdidaktischen Forschung finden sich Hinweise auf konstruktivistische Lerntheorien, die aber in der rechtsdidaktischen Literatur bislang nur begrenzt weiterverfolgt wurden.²⁴ In Kapitel 3 kommen Erkenntnisse der konstruktivistischen Lerntheorien verstärkt zum Tragen, wenn eine *Betrachtung vom Lernenden* begründet wird. Konstruktivistische Lerntheorien werden dort vor allem im Zusammenspiel mit psychologischen und neurobiologischen Erkenntnissen in Erscheinung treten, um den Lernenden als Ausgangspunkt aller rechtsdidaktischen Zielsetzungen zu etablieren. Das interpretative Paradigma kommt dort deutlich zum Vorschein.²⁵

Hier soll ein anderes Strukturmerkmal konstruktivistischer Lerntheorien bzw. Didaktiken hervorgehoben werden. Sie führen infolge ihrer strukturellen Beschaffenheit von sich aus zu reflektiertem Lernen. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die systemisch-konstruktivistische Didaktik. Das wissenschaftliche Werk Kersten Reichs steht für einen kulturtheoretisch fundierten Konstruktivismus, der im Gegensatz zu anderen konstruktivistischen Ansätzen insbesondere auch die „Frage nach strukturellen Macht- und Herrschaftsverhältnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Wirklichkeitskonstruktionen“²⁶ stellt. Die systemisch-konstruktivistische Didaktik sieht sich selbst in Abgrenzung zu anderen konstruktiven Ansätzen:

„Wir wollen nicht aus einer reduktiven biologistischen oder funktionalistischen Sicht die Pädagogik neu begründen, sondern suchen grundsätzlich Anschluss an geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Theorien. Aber die erkenntnistheoretischen Ansprüche verändern sich: In der Behauptung der Konstruktion von Wirklichkeiten ist eingeschlossen, dass solche Konstruktionen jeweils zeitgebunden sind, von den spezifischen Beobachtern und deren Verständigungsgemeinschaft abhängen, dass sie keine ewigen Wahrheiten festschreiben können, dass sie allen Beobachtern hinreichend Chancen an der Wirklichkeitskonstruktion bieten sollten.“²⁷

Auf diese Weise will die systemisch-konstruktivistische Didaktik blinde Flecken des Konstruktivismus biologistischer, funktionalistisch systemtheoretischer oder radikaler Ausprägungen ausräumen.²⁸ Dem Wirklichkeit konstruierenden Individuum führt Reich vor Augen, dass seine Freiheit durch zahlreiche „lebensweltliche Verstrickungen“²⁹ begrenzt ist,

²⁴ Vgl. den Hinweis bei Brockmann, Dietrich und Pilniok (2009), S. 581 f.; auffallend ist hier, dass der eher der Erwachsenenbildung nahestehende Siebert, aber nicht der für die konstruktivistische Didaktik häufig angeführte Kersten Reich rezipiert wird.

²⁵ zum „interpretativen Paradigma“ und diesem zugeordnete didaktische Theorien, Modelle und Konzepte vgl. Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 63 f.

²⁶ Neubert (2015), S. 388

²⁷ Reich (2010), S. 266 f.

²⁸ Vgl. hierzu unter Verweis auf Maturana/Varela, Luhmann und von Foerster/von Glaserfeld Reich (2010), S. 141

²⁹ Neubert (2015), S. 396

welche es zu dekonstruieren gilt. Dekonstruktion ist eine Demontage vorgeblich objektiver Wahrheit, die sich als kulturelle und psychische Sinnzuweisung entpuppt.³⁰

Wissenschaftsdidaktisch beschleunigt die Rechtsdidaktik aktuell die Zweifel an dem ohnehin schon in Frage gestellten Rationalitätsanspruch dogmatischer Forschung.³¹ Über die Außenperspektive der Rechtsvergleichung wirken wissenschaftsdidaktische Konzeptionen gegenwärtig als Katalysator für die „Entwicklung juridischen Kontingenzbewusstseins“³². In der Ablehnung absoluter Wahrheitsansprüche gibt es eindeutige Schnittmengen mit dem relativierten Wahrheitsbegriff, wie er in (systemisch) konstruktivistischer Didaktik strukturell angelegt ist. Für einen aus einer systemisch-konstruktivistischen Herangehensweise resultierenden reflektierten Umgang mit geltendem Recht sind Kontingenz und der Umstand, dass „Wahrheiten in unterschiedliche Konstruktionen von Wirklichkeiten zerfallen“³³ gleichermaßen grundlegend. Im Zuge der Analyse von *Rechtsanwendung als Problemlösen* wird dieser relativierte Wahrheitsbegriff der systemisch-konstruktivistischen Didaktik im Einklang mit rechtstheoretischen und rechtslinguistischen Erkenntnissen erklingen.³⁴

In der rechtsdidaktischen Literatur finden sich vereinzelt Vorschläge, die sich konzeptionell auf konstruktivistische Didaktik beziehen. Kulow schlägt vor, mit Hilfe des auf Jacques Derrida zurückzuführenden Konzepts der Dekonstruktion, Lernende „vom Folgen zum Verstehen“³⁵ hinzuführen. Sein konkreter Vorschlag: Dekonstruktion von Rechtssprache und Rechtsdogmatik.³⁶ „Nur das kontrollierte vorsichtige Zerlegen von Gehäuse und Uhrwerk schafft Verständnis für die Funktionen.“³⁷ Die „Dekonstruktion“ ist ein Bestandteil einer Trias von Perspektiven in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik, deren weitere Bestandteile „Konstruktion“ und „Rekonstruktion“ sind.³⁸ In der didaktischen Umsetzung sind immer alle drei Perspektiven zu berücksichtigen und möglichst zu realisieren. Für die Konstruktion gilt nach Reich: „Wir sind die Erfinder unserer Wirklichkeit.“³⁹ In dieser Perspektive findet sich bereits vieles, was in Kapitel 3 zu einer *Betrachtung vom Lernenden* führen wird. Speziell für einen reflektierten Umgang mit geltendem Recht wird die Perspektive der Konstruktion einerseits wertvoll, insoweit sie in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik über die „bloße kognitive Konstruktionsarbeit“⁴⁰ hinausgeht. Andererseits führt die strukturelle Beziehung von Konstruktion zur Rekonstruktion zu reflektierten Formen des Lernens. Es gibt in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik ein Primat der Konstruktion: „So viel Konstruktion wie möglich!“⁴¹ Demgegenüber nimmt die Rekonstruktion eine subsidiäre und zuarbeitende Funktion ein: „Keine Rekonstruktion um ihrer selbst willen!“⁴² Gewaltige Mengen an bereits vorhandenen Wirklichkeiten, welche die Rechtsordnung bzw. die in ihr handelnden Akteure hervorgebracht haben, rücken rechtsdidaktisch gesehen in eine nachgeordnete Position. Das Nachspüren von handlungsleitenden Motiven,

³⁰ Vgl. Drieschner (2006), S. 170

³¹ Vgl. Rzakowski (2018), S. 145

³² Martini (2020), S. 63

³³ Reich (2010), S. 169

³⁴ Besonders deutlich tritt dies in Kapitel 4.5.3.4 hervor, wenn es um die Interpretation bzw. Deutung von Rechtsnormen geht.

³⁵ Kulow (2013)

³⁶ Vgl. Kulow (2013), S. 293

³⁷ Kulow (2013), S. 292

³⁸ Vgl. zur grundsätzlichen Bedeutung der Trias für die systemisch-konstruktivistische Didaktik Reich (2010), S. 119 ff.

³⁹ Reich (2010), S. 119; Reich (2012), S. 138

⁴⁰ Reich (2010), S. 119; in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik gibt es neben „symbolischen“ ebenso „imaginäre“ und „reale“ Konstruktionen, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden soll. Vgl. insbesondere zu den letzten beiden Varianten von Konstruktion Reich (2010), S. 128 ff.

⁴¹ Reich (2010), S. 122

⁴² Reich (2010), S. 133

Handlungsvarianten und Festlegung vorausgehender Konstrukteure, sowie das Nachvollziehen des damaligen Kontextes der Handlungen prägen das Vorgehen der Rekonstruktion.⁴³

„Es könnte auch noch anders sein! Wir sind die Enttarnen unserer Wirklichkeit!“⁴⁴ Mit diesem dritten Strukturelement systemisch-konstruktivistischer Didaktik führen sich Lernende die Auslassungen in ihren Konstruktionen und Rekonstruktionen vor Augen:

„Fokussiere ich auf die Auslassungen, die in rekonstruktiver Absicht notwendig sind, um zu hinreichenden Ergebnissen zu gelangen, dann relativiert sich jede noch so gerechtfertigte Behauptbarkeit durch den Kontext einer erneuten Be- und Umschreibung von Kontexten. Dies kann sehr wichtig werden, um dominante Deutungen, die sich nach einiger Zeit als überholt erweisen, auch wieder aufgeben zu können, auch wenn die vormals rationale Position übermächtig erscheint (...).“⁴⁵

Die Einnahme dieser Trias von Perspektiven bei der rechtsdidaktischen Ausgestaltung von Lernangeboten zeigt, wie reflektierter Umgang mit dem geltenden Recht gefördert werden kann. Wie sehr das reflektierte Moment dem Didaktischen allgemein inhärent ist, zeigt sich überdies in der Auseinandersetzung mit rechtsdidaktischen Elementen innerhalb von Politikdidaktik in Kapitel 2.3. In den Postulaten nach mehr Wissenschaftlichkeit durch emanzipierte Außenperspektiven auf das Rechtssystem lassen sich also allgemein didaktische Forderungen wiederfinden. Letztere werden sichtbar, wenn rechtsdidaktischer Raum für den der Einnahme einer emanzipierten Außenperspektive vorgelagerten, reflektierten Umgang mit dem geltenden Recht eingeräumt wird. Elemente systemisch-konstruktivistischer Didaktik bieten vielfältige Möglichkeiten reflektierten Umgangs (auch) mit dem geltenden Recht.

Zentrale allgemeindidaktische Anliegen lassen sich auch in der Debatte um Stellung und Aufgabe der sog. rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer im Verhältnis zu den dogmatischen Fächern der Rechtswissenschaft finden. Die Grundlagenfächer werden als weiterer konkreter Zugang zu mehr Wissenschaftlichkeit gesehen, insoweit sich in ihnen Interdisziplinarität konkretisiert.⁴⁶ Neben Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie wird zunehmend auch die Rechtsvergleichung im Kreis der Grundlagenfächer gesehen.⁴⁷ Rechtsvergleichung ermöglicht einen anderen Blick auf die eigene Rechtsordnung und fördert die Diskussion.⁴⁸ Im Verhältnis zu anderen Grundlagenfächern reiht sich die Rechtsvergleichung nicht nur einfach in den Kreis ein, sondern könnte als „Türöffnerin“⁴⁹ für diese fungieren. Das Interesse, aber auch die Kontroversen um die Grundlagenfächer lässt erahnen, dass es hier nicht nur um quantitative Fragen des Curriculums geht. Was macht die Grundlagenfächer hinsichtlich mehr Wissenschaftlichkeit in den Rechtswissenschaften so attraktiv?

Ihre Stärke dürfte hauptsächlich darin begründet sein, dass sie leichte disziplinäre Verschiebungen gegenüber der Rechtsdogmatik ermöglichen, ohne dabei gänzlich in andere Disziplinen zu wechseln. Bei gleichem Erkenntnisinteresse unterscheiden sich die Grundlagenfächer von den dogmatischen Fächern in ihren Erkenntnismethoden.⁵⁰

⁴³ Vgl. Reich (2012), S. 140

⁴⁴ Reich (2010), S.121; Reich (2012), S. 141

⁴⁵ Reich (2009), S. 82

⁴⁶ Vgl. Rządkowski (2018), S. 128

⁴⁷ In der Darstellung bei Krüper (2013) findet sich eine Zusammenstellung von Grundlagenfächern, die über die „Klassiker“ weit hinausgeht.

⁴⁸ Vgl. Augenhöfer (2013), S. 202

⁴⁹ Kötz (2020), S. 21

⁵⁰ Vgl. Kirste (2016), S. 44; speziell für die Rechtssoziologie sind die Verschiebungen mitunter soweit, dass auch ein anderes Erkenntnisinteresse vorliegt. Vgl. hierzu Reh binder (2019), S.3 f.

Grundlagenfächer wie die Rechtssoziologie vereinen so gesehen aus Sicht der Rechtswissenschaften zwei günstige Charakterzüge. Einerseits haben die Grundlagenfächer das Gewicht der Tradition und werden eindeutig den Rechtswissenschaften zugeordnet. Andererseits bringt z.B. die Rechtssoziologie gleichzeitig empirische Forschung in die Rechtswissenschaften ein. Hier ist für die Rechtswissenschaft selbstverständlich, was im Bereich der dogmatischen Fächer eher (noch) unüblich ist. Obwohl es mit Blick auf den Erwerb von Reflexionskompetenz und Kritikfähigkeit deutliche Bestrebungen der Integration von empirischer Forschung in die juristische Ausbildung gibt, fehlt vielfach die Verbindung zwischen Rechtsdogmatik und empirischer Forschung.⁵¹ Gegenstand rechtswissenschaftlicher Wünsche für das Lernen und Lehren ist nicht nur die Kompetenz eigener empirischer Forschung der Lernenden. Es geht zunächst darum, dass sich Lernende zu mit den spezifischen Erkenntnismethoden vertrauten Rezipienten empirischer Forschung entwickeln können.⁵² „Bedenkt man den Stellenwert einer wissenschaftlich fundierten Wirklichkeitserkenntnis für Wissenschaft und Praxis, können Studierende durch empirisch-rezipierende Gehversuche intellektuelle Offenheit demonstrieren (...)“⁵³

Die Anwendung, aber auch die vertiefte Auseinandersetzung mit den Erkenntnismethoden der Grundlagenfächer, dürfte eindeutig im wissenschaftsdidaktischen Bereich der Rechtsdidaktik anzusiedeln sein. In den disziplinären Gewichtsverlagerungen finden sich aber wiederum auch allgemeindidaktische Forderungen wieder, welche durch wissenschaftsdidaktische Innovationen in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik nicht überlagert werden sollten. Die systemisch-konstruktivistische Didaktik sieht Lernende, aber auch Lehrende in drei didaktischen Rollen: als Beobachter, als Teilnehmer und als Akteur.⁵⁴ „Als Teilnehmer bin ich immer an die Vorverständigungen meiner Teilnehmerschaft rückgebunden.“⁵⁵ Thematisiert wird die „implizite Teilnahme an Handlungs- und Beobachtungsvoraussetzungen“⁵⁶. Selbstverständlichkeiten und eigene Präferenzen, die mit der Teilnahme am Verständigungsprozess einhergehen, können aufgedeckt werden.⁵⁷ Die Betrachtung einer zusätzlichen Rolle als Akteur ermöglicht die Reflexion darüber, dass Aktionen „scheinbar frei von Teilnahmen“⁵⁸ sind. Dies gilt insbesondere für die Teilnahmebedingungen der Postmoderne mit einer „Mehrzahl von Welt-Bildern“⁵⁹. Die rechtsdidaktische Berücksichtigung dieses postmodernen Charakteristikums wird sich in ähnlicher Weise auch im Zusammenhang mit der sog. „Habituissensibilität“ wiederfinden lassen. Didaktisch interessant ist zudem die bloß „idealisierte Teilnahme“⁶⁰, die sich im Vergleich mit der Rolle als Akteur herauskristallisiert. Ein Beispiel derart idealisierender Teilnehmerschaft findet sich in dem von Prömse herausgearbeiteten „Verständnis von Rechtsanwendung als ein objektives Verfahren“⁶¹ unter Juristen. Prömse führt dies darauf zurück, dass Juristen Rechtsanwendung zuerst als Wissenschaft kennenlernen:

⁵¹ Vgl. Hamann (2017), S. 763

⁵² Vgl. Hamann (2017), S. 760

⁵³ Hamann (2017), S. 761

⁵⁴ Vgl. Reich (2012), S. 164 ff.

⁵⁵ Reich (2012), S. 166

⁵⁶ Neubert (2015), S. 390

⁵⁷ Vgl. hierzu die Gegenüberstellung der Teilnehmerperspektive mit den didaktischen Handlungsebenen bei Reich (2012), S. 173

⁵⁸ Reich (2012), S. 165

⁵⁹ Reich (2012), S. 168

⁶⁰ Reich (2012), S. 165

⁶¹ Prömse (2017), S. 113. Das von ihm aufgespürte Verständnis von Objektivität bildet einen Ausgangspunkt für die von ihm in seiner Arbeit entwickelten „reflexiven Praxis“, wonach praktische Rechtsanwendung „sowohl als ein objektives Verfahren als auch als eine subjektive Erfahrung“ aufgefasst werden kann. Prömse (2017), S. 116

„Das geschieht, weil wir Juristen die Rechtsanwendung als Wissenschaft kennengelernt und die Vorzüge dieser Annäherung an das Recht schätzen gelernt haben. Auf diese Weise neigen wir dazu, praktische Rechtsanwendung auf die Anwendung eines objektiven Verfahrens zu reduzieren. Rechtsanwendung wird von uns sozusagen wissenschaftlich idealisiert. Ich behaupte, sie wird sogar verklärt.“⁶²

Lernende nehmen hier an der (wissenschaftlich) juristischen Verständigungsgemeinschaft teil und werden dadurch an deren spezifische Vorverständigungen hinsichtlich eines objektiven Verfahrens gebunden. Aus der Diskrepanz zwischen den beiden Rollen Teilnehmer und Akteur ließe sich diese Idealisierung didaktisch aufdecken. Ebenso nehmen Lernende und Lehrende die Beobachterrolle ein, in der sie Selbst- und Fremdbeobachtungen vornehmen.⁶³ In dieser Rolle kann es Lernenden und Lehrenden gelingen, „eine kritische Distanz zum Beobachtbaren aufzubauen, d.h. ein reflexives Verhältnis zu den Erscheinungen unserer Kultur einzunehmen“⁶⁴. Die didaktische Einnahme möglichst vieler Perspektiven führt zu Komplexitätssteigerungen, während für das wissenschaftliche Beobachten gerade eine Komplexitätsreduzierung maßgeblich ist.⁶⁵ Hier liegt eine allgemein didaktische Parallele zu der bewusst produzierten Komplexitätssteigerung durch Grundlagenfächer.

Ein weiterer Katalysator von Wissenschaftlichkeit in den Rechtswissenschaften steht in Zusammenhang mit der Debatte um Funktion und Bedeutung des klassischen juristischen Falls. Die genauere Betrachtung der Kritik am juristischen Fall wird ebenfalls allgemeindidaktische Postulate offenbaren, die nicht spezifisch wissenschaftsdidaktisch sind.

Der Kern des Streits lässt sich relativ knapp umreißen. Sind Falllösungen gerade Ausdruck der spezifischen Wissenschaftlichkeit in den Rechtswissenschaften oder sind Falllösungen per se nicht mit Wissenschaft gleichzusetzen?⁶⁶ In der rechtswissenschaftlichen Lehre ist der juristische Fall Dreh- und Angelpunkt der von Rzadkowski am häufigsten nachgewiesenen „instrumentellen Handlungsorientierung“, deren Ziel die Vermittlung von innerhalb der Fachgemeinschaft anerkanntem Standardwissen ist.⁶⁷ Gerade in dem Wunsch nach mehr eigener Forschungstätigkeit durch Studierende wird das „Einüben methodengeleiteter Rechtsanwendung auf juristische Fälle“⁶⁸ als Gegenkonzept konzipiert. Dem Ideal des forschenden Lernens wird die Realität der „Falllösungstechniken“⁶⁹ kritisch gegenübergestellt. Die Kontroverse zeigt, wie die Rechtswissenschaft von zwei verschiedenen Seiten unter Druck steht: Examenrealität und Wissenschaftlichkeit. Die Forderung nach einem deutlichen Mehr an „Zuordnung der Rechtswissenschaft zum wissenschaftlichen Feld“⁷⁰ wird in der geführten „Falldebatte“ besonders deutlich. Das klassische, d.h. insbesondere das examensorientierte Verständnis des Falles und die daraus resultierende Praxis ist ein rotes Tuch, da sie die Disziplin in ihren Selbstvergewisserungen stört. Rzadkowski entwickelt mit ihrem wissenschaftsdidaktischen Modell der „inversen Wissenschaftsdidaktik“ einen Weg aus diesem Zwiespalt innerhalb der Rechtswissenschaft, bei dem der Wissenschaftsanspruch disziplinär und didaktisch nicht total ist:

⁶² Prömse (2017), S. 116

⁶³ Vgl. Reich (2012), S. 164 ff.

⁶⁴ Reich (2012), S. 168

⁶⁵ Vgl. Reich (2010), S. 192 f.

⁶⁶ Vgl. hierzu die Darstellung einer Kontroverse mit diversen Beteiligten bei Rzadkowski (2018), S. 121 f.

⁶⁷ Vgl. Rzadkowski (2018), S. 372

⁶⁸ Brockmann und Schmidt (2020), S. 6

⁶⁹ Vgl. im Zusammenhang mit forschendem und genetischem Lernen Pilniok (2012), S. 25

⁷⁰ Rzadkowski (2018), S. 150

„In der rechtswissenschaftlichen Lehre halte ich es dagegen für erforderlich, auch anders herum zu denken und der Frage nachzugehen, inwieweit Forschungs- und Lehrpraxis nicht wissenschaftlich sind oder sein sollten. Was ist wissenschaftlich an einer Falllösung? Was ist wissenschaftlich daran, Standardwissen zu erwerben?“⁷¹

In diesem didaktischen Modell ist, ungeachtet der Einnahme kritischer Perspektiven, ausdrücklich auch das Beherrschen juristischer Konventionen Ziel eines rechtswissenschaftlichen Studiums.⁷² Zusammen mit den beiden anderen von ihr entwickelten, komplementären wissenschaftsdidaktischen Modellen liegen konkrete Vorschläge vor, wie über wissenschaftsdidaktische Strukturen die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft vorangebracht werden kann.⁷³ Damit wurde eine mögliche neue Rolle des juristischen Falls für die juristische Ausbildung aufgezeigt. Es wurde seine fehlende wissenschaftsdidaktische Eignung identifiziert. Ob der juristische Fall in den Rechtswissenschaften gleichwohl weiterhin Bestand haben wird, hängt auch davon ab, wie Prüfungspraxis künftig aussehen wird. Das Modell einer inversen Wissenschaftsdidaktik geht von einer Koexistenz des wissenschaftlichen und des examensrelevanten Bereichs aus. Rechtswissenschaft vergewissert sich ihrer Wissenschaftlichkeit durch einen zumindest partiellen Trennungsprozess. Der Zwiespalt zwischen Examensrealität und Wissenschaftlichkeit könnte für die Rechtswissenschaft überwunden sein.

Dieser Trennungsprozess lässt sich jedoch nicht nur allein aus wissenschaftsdidaktischen Motiven einleiten. Vielmehr gibt es einige allgemeine didaktische Gründe, die dafür sprechen, den juristischen Fall auch allgemein deutlich zurückzudrängen. Aber was ist das eigentliche didaktische Übel am klassisch juristischen Fall? Im Vorgriff auf spätere Analysen zur *Betrachtung vom Lernenden* und der *Rechtsanwendung als Problemlösen* folgen hierzu einige Überlegungen.

Dem klassisch juristischen Fall liegen meistens fertige und von den Lernenden zu entziffernde Lösungen zu Grunde, die, zudem aus ihrem Kontext gelöst, präsentiert werden.⁷⁴ Das typische Aufspüren von bereits fertigen Lösungen verhindert strukturell Formen des Lernens, wie es nicht nur konstruktivistische Lerntheorien, sondern auch Befunde der empirischen Lehr-Lern-Forschung nahe legen.⁷⁵ Das Arbeiten mit „juristischen Fällen“ darf dabei aber nicht mit diversen anderen Arten von „Fällen“ des sog. fall- und problembezogenen Lernens verwechselt werden.⁷⁶

Unterstellt man einmal, der juristische Fall wäre nicht nur Prüfungsformat, sondern würde auch als didaktische Methode verwendet, so würde eine methodische Monokultur vorliegen. Im Verhältnis zur Didaktik sind Methoden als „Handwerkszeug im Prozess der Unterrichtsplanung“⁷⁷ zu verstehen. Methodische Konzepte sind konkrete Gestaltungsmittel.⁷⁸ Auf Klafki ist das bildungstheoretisch begründete Primat der Didaktik

⁷¹ Rzadkowski (2018), S. 386

⁷² Vgl. Rzadkowski (2018), S. 388

⁷³ Vgl. zum Modell der „transformativen Wissenschaftsdidaktik“ Rzadkowski (2018), S.389 ff. und zum Modell der „praxeologischen Forschungsdidaktik“ Rzadkowski (2018), S. 392 ff.

⁷⁴ Vgl. unter Bezugnahme auf Schütte (1982) bei Winter (2012), S. 149 f.

⁷⁵ Vgl. hierzu insgesamt vertiefend Kapitel 3

⁷⁶ Vgl. Gierke (2012)

⁷⁷ Hinz, Radhoff und Wieckert (2016), S. 36

⁷⁸ Vgl. Lehner (2019), S. 24

zurückzuführen.⁷⁹ Bei einer „Pluralisierung des Bildungsbegriffs“⁸⁰ wird dem jedoch nicht mehr uneingeschränkt gefolgt. Letztlich stellt sich aber die Frage: An welche Methode aus der Fachdisziplin Rechtswissenschaft wird denn hier didaktisch angeknüpft? Repräsentiert der Fall etwa über den mit ihm verbundenen Gutachtenstil eine disziplinäre Methode? In Kapitel 4.3.2 werden wir über den Begriff des Syllogismus darauf noch genauer eingehen können. Prinzipien einer lernerzentrierten Methodenwahl (Methodenkompetenz, Methodenvielfalt und Methodeninterdependenz) widersprechen der methodischen Monokultur des juristischen Falls jedenfalls.⁸¹

Desweiteren lohnt es sich, den juristischen Fall unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzorientierung zu betrachten. Etwas provokant gesagt lässt sich mit dem juristischen Fall sicherlich die Kompetenz erwerben, schriftliche Klausuren technisch erfolgreich zu bewältigen. Das ist mit Kompetenzorientierung aber nicht gemeint. Ein Lernen, welches auf Kompetenzerwerb ausgerichtet ist, will Lernende dazu befähigen, ein „stabiles, regelmäßiges Handeln in bestimmten Situationstypen“⁸² zu realisieren. Schon allein aus diesem Grund ist der klassisch juristische Fall nicht kompetenzorientiert angelegt. Er baut, wie bereits erwähnt, auf einer fertigen Lösung auf. Damit ist der Fall auf etwas gerichtet, das in der Vergangenheit vorlag. Vor allem aber ist er auf etwas gerichtet, das bereits gelöst wurde. Kompetentes Handeln ist nicht auf die exakte Wiedergabe bestimmter Handlungsrountinen ausgerichtet, sondern soll ein adäquates Handeln in verschiedenen Konfigurationen eines Situationstyps ermöglichen. Demgegenüber bietet ein juristischer Fall eher die Möglichkeit zu erkennen, wie andere eine konkrete Situation bereits gelöst haben. Noch gravierender unterscheidet sich der juristische Fall von der Kompetenzorientierung durch seine Eindimensionalität. In allen Kompetenzkonzepten wird das zu erwerbende Handlungspotential in kognitiver, motivationaler, sozialer und affektiver Ausrichtung didaktisch thematisiert.⁸³ Der klassisch juristische Fall vermag allenfalls kognitive Facetten anzusprechen.

Der fehlende bzw. eingeschränkte Lebensweltbezug eines Falles kann auch Auswirkungen auf die Motivation der Lernenden haben. Juristische Fälle erfüllen nicht die Kriterien, die man an die sog. „Situiertheit“ anlegen würde.⁸⁴ Die Wirklichkeit, wie sie in juristischen Fällen konstruiert wird, weist viele didaktische Unzulänglichkeiten auf.

Der „Fall“ per se ist nicht unbedingt didaktisch problematisch. Problematisch ist er in seiner klassisch-juristischen Ausprägung, welche resistent gegenüber lerntheoretischen bzw. didaktischen Erkenntnissen ist. Dies gilt dann wiederum aber nicht nur für das juristische Studium. Diese Art der „Fallorientierung“ widerspricht nicht nur wissenschaftsdidaktischen, sondern gleichermaßen allgemeinen didaktischen Postulaten. Auch jenseits des wissenschaftsdidaktischen Bereichs der Rechtsdidaktik sind „Fälle“ ohne Berücksichtigung lerntheoretischer bzw. didaktischer Erkenntnisse nicht optimal.

⁷⁹ Vgl. Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 31

⁸⁰ Siebert (2005), S. 41

⁸¹ Vgl. zu den drei Prinzipien einer reflektierten Methodenwahl Reich (2012), S. 269 ff.

⁸² Euler (2020), S. 207

⁸³ Vgl. Ehlers (2020), S.138

⁸⁴ Vgl. zur Situiertheit Siebert (2005), S. 71 ff.

2.1.2.2 Lernen, das Recht zur Anwendung zu bringen

Rzadkowski konnte in ihrer Arbeit zeigen, dass für die Rechtswissenschaft eine „gleichzeitige Zugehörigkeit zum rechtlichen wie zum wissenschaftlichen Feld“⁸⁵ charakteristisch ist. Die mögliche Unterscheidbarkeit zwischen Recht und Rechtswissenschaft dürfte auch als entlastend aufgefasst werden: „Rechtswissenschaftliche Forschung kann einen konstruktiven Beitrag zum Recht leisten, muss es aber nicht.“⁸⁶ Mit dieser von Rzadkowski entwickelten, größeren Zuweisungsfreiheit dürften wissenschaftsdidaktische Strukturierungen und Innovationen innerhalb der rechtswissenschaftlichen Lehre unbefangener, aber auch pointierter gelingen. Einen anderen Weg der Entlastung geht Prümm, wenn er mit der „Rechtslehre“ einen von der Rechtswissenschaft abzugrenzenden und an den praktischen Anforderungen späterer „Rechtsarbeit“ orientierten Bereich hervorhebt.⁸⁷ Prümms Konzeption einer Rechtslehre betont das akademische Setting, d.h. das „Wie“ des Lernens von Recht, beinhaltet aber gleichzeitig keine „Fixierung auf die Frage nach der Wissenschaftsqualität ihres Stoffes“⁸⁸. Rzadkowski geht mit der Trennung von rechtlichem und wissenschaftlichem Feld letztlich von der Existenz zweier verschiedener Lerngegenstände aus: Recht und Rechtswissenschaft. Bei Prümm wird die Frage nach der Wissenschaftlichkeit des Lerngegenstands offen gelassen, so dass die Frage, was Lerngegenstand ist, insgesamt undeutlicher wird. Der Ansatz von Rzadkowski ist hier präziser.

Wie sieht es aber mit der Rechtsanwendung als Lerngegenstand aus? Welche Erkenntnisse hat die rechtsdidaktische Forschung bislang hervorgebracht, wenn es darum geht zu lernen, das Recht zur Anwendung zu bringen? Auch hier sind Reifungsprozesse zu beobachten. Diese werfen allerdings grundsätzliche Fragen nicht nur zum Begriff der Rechtsanwendung, sondern auch zur Wahrnehmung und zur rechtsdidaktischen Konzeptualisierung der hinter der Rechtsanwendung stehenden Akteure im Umgang mit Recht auf. Die Reifungsprozesse werden daher nicht in diesem Kapitel abschließend analysiert. Sie führen letztlich hin zu einem auf der *Vielfalt der Lernenden von Recht* (Kapitel 4) und dem „Recht als Problemlösen“ (Kapitel 4.5) basierenden Verständnis einer *polytomen Rechtsdidaktik*.

In der rechtswissenschaftlichen Lehre kann eine Handlungsorientierung rekonstruiert werden, in welcher eine „Allkompetenz“ einen hohen Stellenwert einnimmt⁸⁹, eine durchaus omnipotente Grundhaltung, welche ein filigranes Geflecht von Kompetenzen vermuten lässt. So ist es aber nicht. „Der Kanon des Standardwissens diktiert die Inhalte. Soweit das eigene Rechts(wissenschafts)verständnis davon abweicht, wird dieses zurückgestellt.“⁹⁰ Ein weitverbreitetes Verständnis davon, wie gelernt wird das Recht zur Anwendung zu bringen, scheint also zu lauten: Das Wissen macht es. Ein erster Vergleich mit dem Konzept der Kompetenz zeigt auf, wo didaktische Kritik an diesem Verständnis zu üben ist. Es gehört zu den gängigen Missverständnissen gegenüber dem Verhältnis von Wissen und Kompetenz, dass Wissen vorrangig zu erlernen sei oder jedenfalls zunächst erlernt werden müsse, bevor

⁸⁵ Rzadkowski (2018), S. 371

⁸⁶ Rzadkowski (2018), S. 376

⁸⁷ Vgl. Prümm (2017). Der von Prümm verfolgte Ansatz relativiert ähnlich wie der von Rzadkowski das Ausmaß dessen, inwieweit Recht wissenschaftlich zu behandeln bzw. zu lehren ist. Dafür leitet er einen eigenständigen Begriff der „Rechtslehre“ her, der auch Aspekte der Kompetenzorientierung aufgreift (z.B. das Erfordernis von „Verhaltenskompetenzen“).

⁸⁸ Prümm (2017), S. 78

⁸⁹ Nach Rzadkowski ist diese „Fähigkeit, auf jede Frage eine Antwort geben zu können“ zentraler Bestandteil einer von ihr so bezeichneten „instrumentellen Handlungsorientierung“. Vgl. Rzadkowski (2018), S. 190 ff.

⁹⁰ Rzadkowski (2018), S. 252

Kompetenzen gelernt würden.⁹¹ Von Schlieffen gibt eine bildhafte Einschätzung der didaktischen Realität der Rechtsanwendung in der juristischen Ausbildung:

„Sie berücksichtigen die Anforderungen der Darstellung. Die Darstellung ist gleichsam das Bühnenwerk, das sie aufführen. Der Text dieses Theaterstücks wird ihnen heute schon – jedenfalls in seinem dogmatischen Hauptteil – von der Hochschullehre vermittelt. Den überwiegenden Teil müssen sich die Studierenden allerdings ebenfalls durch Nachahmen (von Lösungsskizzen und Urteilsbegründungen) selbst erarbeiten. Der juristische Modus ließe sich reflektierter lernen, wenn man Studierende, statt ihnen wortlos ein Rollenbuch in die Hand zu drücken, ihnen gleichsam das komplette Stück erklären und sie in der Kunst des Schauspiels unterweisen würde. Die entsprechenden Erkenntnisse werden nicht allein durch die Lektüre des ‚Theaterstücks‘ oder auf dem Sitzplatz im Parkett gewonnen, wo man das ‚Als-Ob‘ über weite Strecken vergessen soll.“⁹²

Das Recht zur Anwendung zu bringen, ist mehr als die bloße Lektüre. Hierzu müssen (Kunst)fertigkeiten erworben werden. Diese Kunstfertigkeiten sind Handlungspotentiale, welche Lernende erwerben müssen. Der Kompetenzbegriff betont die Funktionalität des Wissens und umfasst mehrere Wissensarten.⁹³ Die Verschiedenartigkeit von Wissensarten ist für die (pädagogische) Psychologie von zentraler Bedeutung. Wenn Lernende in die „Kunst der Rechtsanwendung“ unterwiesen werden, geht es aus Sicht der (pädagogischen) Psychologie um sehr differenzierte Formen von Wissen in verschiedenen Gedächtnissystemen des Langzeitgedächtnisses. So würde das von vielen in der juristischen Lehre hochgehaltene „juristische Standardwissen“ eher dem deklarativen Wissen zuzuordnen sein, insoweit es sich um Konzepte, Schemata und Fakten handelt.⁹⁴ Schon allein bei der Auseinandersetzung mit Repräsentationen im Bereich des deklarativen Gedächtnisses fällt auf, dass es angebracht ist, hier auch die Verbindungen zwischen verschiedenen Konzepten zu betrachten.⁹⁵ So sind im semantischen Gedächtnis (als Teil des deklarativen Gedächtnisses) u.a. sog. „Handlungsschemata“ repräsentiert, die sich durch häufiges Erleben oder häufige Schilderungen ausbilden können.⁹⁶ Sie verbinden einzelne, für die Situation typische Konzepte dergestalt, dass fehlende Informationen ergänzt bzw. ungeordnete Informationen besser strukturiert werden können.⁹⁷

Noch differenzierter wird es, wenn man Funktionsweisen des nicht-deklarativen Gedächtnisses in Beziehung setzt zu der Frage, wie das Recht zur Anwendung gebracht wird. Handlungsrelevante Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im prozeduralen Gedächtnis, einem Teil des nicht-deklarativen Gedächtnisses, verortet.⁹⁸ Wenn wir von einer Anwendung des Rechts auf einen Lebenssachverhalt sprechen, sprechen wir (auch) von kognitiven Fertigkeiten. Bereits eine konkrete rechtliche Argumentation lässt sich nicht ohne kognitive Fertigkeiten realisieren.⁹⁹ Kognitive Fertigkeiten speisen sich sowohl aus Teilen deklarativen, als auch aus Teilen prozeduralen Wissens.¹⁰⁰ Der Erwerb unterschiedlicher Arten von Wissen erfordert aber auch unterschiedliche didaktische Vorgehensweisen.¹⁰¹

⁹¹ Vgl. Ehlers (2020), S. 140

⁹² Schlieffen (2012), S. 65 f.

⁹³ Vgl. Renkl (2020), S. 6; Renkl bezeichnet Kompetenz auch als „holistische Konzeption“.

⁹⁴ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 105

⁹⁵ Vgl. Hoffmann und Engelkamp (2017), S. 98 ff.

⁹⁶ Vgl. Hoffmann und Engelkamp (2017), S. 101

⁹⁷ Vgl. Hoffmann und Engelkamp (2017), S. 101 f.

⁹⁸ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 107

⁹⁹ Prozedurales Wissen kann auch domänenspezifisch sein. Vgl. hierzu Renkl (2020), S. 5; die juristische Argumentation dürfte gegenüber dem allgemeinen Argumentieren als domänenspezifisch bezeichnet werden können.

¹⁰⁰ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 121

¹⁰¹ Vgl. hierzu das dreistufige ACT-Modell, dargestellt bei Gruber und Stamouli (2020), S. 34

Für die hochschulische Juristenausbildung verbindet sich die grundsätzliche Zustimmung zum Erfordernis auch von prozeduralem Wissenserwerb in manchen Fällen mit Skepsis gegenüber Kompetenzorientierung.¹⁰² Andere rechtsdidaktische Konzeptionen gehen wiederum sehr selbstverständlich von der Existenz und der rechtsdidaktischen Relevanz von Kompetenzen aus.¹⁰³ Die Haltung zum Erwerb von Fertigkeiten kann im tertiären Bildungsbereich aber auch gänzlich anders sein. Im Studium der Medizin etwa gehören Simulationen zum Erwerb von Fertigkeiten, wie der Blutabnahme, aber auch bis hin zu komplexen Untersuchungs- und Gesprächstechniken, zu den akademischen Lernangeboten.¹⁰⁴ Aber auch in der rechtsdidaktischen Literatur gibt es Stimmen, in welchen sich die Verschiedenartigkeit von Wissensarten wiederfindet:

„Nach der herrschenden, verwissenschaftlichen Rechtsvorstellung bringen nicht irgendwie geartete personale Fähigkeiten und Fertigkeiten rechtliche Interaktion hervor, sondern personenunabhängige, formelhafte, subsumtionslogisch determinierte Anwendungsautomatismen. Deshalb wird die Frage nach den juristischen Kompetenzen unter dem Eindruck einer verwissenschaftlichten Selbstdeutung häufig reflexhaft mit den Schlagworten der Methodenkompetenz oder der Beherrschung des juristischen Denkens beantwortet.“¹⁰⁵

Darum geht es auch bei der Rechtsdidaktik: Rechtsdidaktik thematisiert, wie Akteure Recht zur Anwendung bringen. Dies gilt über Nierhauves Ansatz hinaus, der einen didaktischen Reflexionsrahmen für den Erwerb juristischer Fähigkeiten und Fertigkeiten konzipiert, für alle Akteure im Umgang mit Recht.¹⁰⁶ Der Lerngegenstand „Recht zur Anwendung bringen“ erweist sich als ein Bereich der Rechtsdidaktik, der bislang kaum oder sogar skeptisch erschlossen wird.¹⁰⁷ Zusätzliche Brisanz bekommt die Frage nach einem Lerngegenstand „Recht zur Anwendung bringen“, wenn in Kapitel 4 der Umgang mit Recht auf eine Vielfalt von Akteuren erweitert wird.

2.1.2.3 *Rechtsdidaktische Irritationen am Lernort Schule*

Gerade erst war der Bedarf nach einer der Disziplin zugehörigen Didaktik in den Rechtswissenschaften (wieder)entdeckt worden, da brachten erste Bestandsaufnahmen Uneinigkeiten in der Zielrichtung der rechtsdidaktischen Forschung zu Tage.¹⁰⁸ „Unter dem willkommenen neuen Etikett der Rechtsdidaktik“¹⁰⁹ fanden sich ganz unterschiedliche Auffassungen darüber, was eine juristische Fachdidaktik leisten sollte. Diese initiiierenden Zielbestimmungen enthielten zuweilen auch Argumentationsmuster, welche zwar die

¹⁰² Vgl. hierzu Jauß (2017), S. 108 f.; Jauß spricht im Zusammenhang mit Kompetenzorientierung von „zu Berufsbildungszentren degradierten Universitäten“. Demgegenüber gibt es eine höhere Akzeptanz nicht domänenspezifischer „Schlüsselqualifikationen“, welche die Berufsfähigkeit von Hochschulabsolventen unterstützen sollen. Vgl. hierzu z.B. Jung (2018). Derartige Konzepte bereichern Bildungsprozesse um von außen zugefügte Elemente an und unterscheiden sich dadurch von integrativen Vorgehensweisen, die bereits in den Hochschullehrveranstaltungen selbst den Erwerb von Kompetenzen anstreben. Vgl. Ehlers (2020), S. 111 f.

¹⁰³ Vgl. hierzu z.B. die explizite Kompetenzorientierung bei Martini (2020), der eine fachdidaktische Konzeption zur Integration „rechtsvergleichender Fähigkeiten und Fertigkeiten“ in das Studium der Rechtswissenschaften entwirft.

¹⁰⁴ Vgl. Thiessen, Fichtner und Breuer (2018), S. 84

¹⁰⁵ Nierhauve (2016), S. 104

¹⁰⁶ Für Nierhauve stehen personale Fähigkeiten und Fertigkeiten von Juristen in Zusammenhang mit einer „topisch-rhetorischen“ Praxis. Vgl. hierzu Nierhauve (2016), S. 111 ff.

¹⁰⁷ Bei Karger (2010) finden sich beispielsweise explizite Bezugnahmen auf Erkenntnisse der Kognitionspsychologie, die aber für rechtsdidaktische Konzeptionen über die vorrangige Berücksichtigung von „Spezifika der juristischen Ausbildung“ sogleich wieder relativiert werden. Vgl. hierzu Karger (2010), S. 21 f.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu die Bestandsaufnahme ca. 5 Jahre nach den ersten wiederentdeckten Forschungsthemen der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik bei Schimmel (2014). Einige von Schimmels damals aufgezeigten Leerstellen sind mittlerweile gefüllt worden. So gibt es inzwischen – mit seinen Worten formuliert – durchaus Lehrbücher „Didaktik für – ahnungslose – Juristen“. Vgl. z.B. die Bücher von Zimmermann und Aksoy (2019), Eickelberg (2017). In welcher Beziehung diese Werke zur Rechtsdidaktik stehen, wird in Kapitel 2.2.4 thematisiert.

¹⁰⁹ Schimmel (2014), S. 91

disziplinären Bezugfelder einer Didaktik erweiterten, gleichzeitig aber einer institutionellen Argumentation Vorschub leisteten. So greift Bergmans zwar den Ansatz einer disziplinären Fachdidaktik auf, verknüpft jedoch gleichzeitig den Begriff Rechtsdidaktik mit „juristischen Ausbildungen auf Hochschulniveau“¹¹⁰. Damit überträgt er nicht nur lediglich den wissenschaftsdidaktischen Gedanken auf die Fachhochschulen. Er forciert damit auch eine institutionell exklusive Betrachtungsweise von Rechtsdidaktik. Für die Entwicklung einer Didaktik, deren Ursprung im Interesse an einer der Disziplin zugehörigen Didaktik liegt, besteht insoweit kein zwingender Argumentationsbedarf. So war möglicherweise eine Art „obiter dictum“ in der rechtsdidaktischen Forschung formuliert: Der Lernort Schule ist keiner der Rechtsdidaktik. Bergmans konzipiert die Rechtsdidaktik letztlich als „kleinsten gemeinsamen Nenner, unter dem sich Universitäts- und Fachhochschulstudium zusammenfassen lassen“¹¹¹. In Kapitel 4.1.3 werden wir sehen, dass dieser Ansatz der in der Rechtswirklichkeit vorhandenen Vielfalt von Akteuren im Umgang mit Recht widerspricht.

Bereits in den ersten Konzeptionen einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik finden sich Anmerkungen zu didaktischen Fragen am Lernort Schule, die auf die politikdidaktische Arbeit von Grammes Bezug nehmen.¹¹² Bemerkenswert ist hierbei, dass ein politikdidaktischer Ansatz stellvertretend für Didaktik im Kontext von schulischem Rechtsunterricht insgesamt angeführt wird. Dabei wird die politikdidaktische Herkunft dieser Rechtsdidaktik nicht erkennbar. Eine Fachdidaktik der Rechtswissenschaft müsste eigentlich auch gar keine derartigen Differenzierungen zwischen schulischen Didaktiken vornehmen. Es ist schlicht nicht ihr Forschungsgebiet. Abgrenzungsintentionen gegenüber „schulischen“ Didaktiken sind nicht unwahrscheinlich, aber letztlich überflüssig. Die Hochschuldidaktik war längst eigenständig neben den vielen Didaktiken für Fachunterrichte an Schulen etabliert. Ein zweites „obiter dictum“ in der rechtsdidaktischen Forschung zum Lernort Schule war formuliert. In der rechtsdidaktischen Literatur der Folgejahre finden sich Verfestigungen dieser Tendenz. Zuweilen wird Rechtsdidaktik exklusiv im Zusammenhang mit der Ausbildung von Juristen gesehen.¹¹³ Am Lernort Schule hingegen wird lediglich „grundlegendes rechtliches Wissen für den Alltag und das Berufsleben“¹¹⁴ vermittelt.

Für das Verständnis der Gesamtkonzeption der vorliegenden Rechtsdidaktik ist es wichtig, sich auch der rechtsdidaktischen Bestandteile innerhalb der Politikdidaktik bewusst zu werden.¹¹⁵ Anderenfalls verbliebe es vermutlich bei dem diffusen und mitunter verzerrten Bild, welches bislang zum rechtsdidaktischen Lernort Schule seitens der Rechtsdidaktik gezeichnet wurde. Die unbekannte Welt von rechtsdidaktischen Elementen als Teil von Politikdidaktik ist Gegenstand des Kapitels 2.3. Die Konzeption einer Politikdidaktik mit Fokus auf ihre rechtlichen Elemente ist dabei aber nicht intendiert.

Den Lernort Schule für die Rechtsdidaktik auszublenden bedeutet, diverse rechtsanwendende Akteure der Rechtswirklichkeit in didaktisches Niemandsland zu verweisen. Die Untersuchung dieses Niemandslandes zwischen den dichotomen Polen Jurist und Nichtjurist wird in Kapitel 4 vorgenommen. Unter dem Aspekt der *Vielfalt der Lernenden von Recht* werden dann u.a. auch diejenigen rechtsanwendende Akteure im Umgang mit Recht, entsprechend ihrer Art des

¹¹⁰ Bergmans (2014), S. 35

¹¹¹ Rzadkowski (2015), S. 89

¹¹² Vgl. Piłniok (2012), S. 22; Trendelenburg (2011), S. 357 (jeweils unter Bezugnahme auf Grammes (1998))

¹¹³ Vgl. Zimmermann und Aksoy (2019), S. 15

¹¹⁴ Zimmermann und Aksoy (2019), S. 16 f.

¹¹⁵ Inwieweit sich die Politikdidaktik dessen selbst nicht bewusst ist, ist auch Gegenstand der Ausführungen in Kapitel 2.3.

Umgangs mit Recht, neu beheimatet, welche eine schulische Ausbildung absolvieren. In der Auseinandersetzung mit dem schulischen Lernort wird sich zeigen, dass allein Lernorte und angestrebte Bildungsabschlüsse für die rechtsdidaktische Ausrüstung letztlich überhaupt gar kein geeigneter Maßstab sind.

2.1.3 Gereifte Rechtsdidaktik

2.1.3.1 *Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik als Wissenschaftsdidaktik*

Aus den vorstehenden Analysen rechtsdidaktischer Reifungsprozesse lassen sich einige Ergebnisse einer gereiften Rechtsdidaktik festhalten, welche die Grundlage für die Entdeckungen im weiteren Verlauf dieser Arbeit bilden.

Rechtsdidaktik ist eine fachspezifische Wissenschaftsdidaktik, insoweit sie rechtswissenschaftliche Fachdidaktik ist. Als disziplinspezifische Didaktik rechtswissenschaftlicher Studiengänge kann sie auch wissenschaftsdidaktische Kompetenzmodelle entwickeln. Unabhängig davon trägt sie über den Weg des Lernens und Lehrens zur Steigerung der Wissenschaftlichkeit der Disziplin bei. Dabei sucht sie Anschluss an die allgemeine Hochschuldidaktik. Das Verständnis von einem eigenständigen wissenschaftsdidaktischen Bereich innerhalb der Rechtsdidaktik ermöglicht eine präzisere Ausdifferenzierung innerhalb dieses Bereichs und in anderen Bereichen gleichermaßen. Insbesondere wird sich dieser Ansatz als anschlussfähiger im Vergleich zu einer institutionellen Abgrenzung erweisen. Schon die bereits hier identifizierten obiter dicta zum Lernort Schule zeigen, dass allein die Orientierung an Institutionen für die Rechtsdidaktik nicht zielführend ist. Zu lernen, emanzipierte Position gegenüber dem bestehenden Rechtssystem als Rechtswissenschaftler einzunehmen, ist wichtiger Bestandteil des wissenschaftsdidaktischen Teils der Rechtsdidaktik. Der reflektierte Umgang mit geltendem Recht ist dabei aber nicht aus dem Blick zu verlieren und gilt als didaktische Messlatte für die gesamte Rechtsdidaktik.

2.1.3.2 *Didaktik für kompetente Rechtsanwendung*

Rechtsdidaktik ist eine Didaktik der kompetenten Rechtsanwendung, wenn es darum geht zu lernen, das geltende Recht reflektiert zur Anwendung zu bringen. Rechtsanwendung als Lerngegenstand umfasst dabei zweierlei:

Zunächst ließ sich zeigen, dass ein reflektierter Umgang mit geltendem Recht, auch jenseits des wissenschaftsdidaktischen Teils der Rechtsdidaktik, nicht nur möglich, sondern anstrebenswert ist. Die für die systemisch-konstruktivistische Didaktik grundlegende Trias von Konstruktion, Rekonstruktion und Dekonstruktion bietet dafür elaborierte didaktische Strukturen an. Im wissenschaftsdidaktischen Teil der Rechtsdidaktik lässt sich über die Erkenntnismethoden der Grundlagenfächer bewusst Komplexität steigern. Die aus allgemeindidaktischer Sicht insgesamt anstrebenswerten Komplexitätssteigerungen lassen sich in den übrigen Teilen der Rechtsdidaktik über Konzeptionen realisieren, die sich mit den verschiedenen Rollen des Beobachters, des Teilnehmers und des Akteurs auseinandersetzen.

Kompetente Rechtsanwendung beinhaltet zudem, das Recht zur Anwendung zu bringen. Vom klassisch juristischen Fall sollte sich die Rechtsdidaktik nicht nur wissenschaftsdidaktisch,

sondern insgesamt weitestgehend trennen, wenn sie den Lerngegenstand „Recht zur Anwendung bringen“ thematisiert. Er steht für eine methodische Monokultur, bereitet nicht auf eigenes Handeln in bestimmten Situationstypen vor, ist eindimensional kognitiv ausgerichtet und widerspricht einigen anderen allgemeindidaktischen Postulaten. Rechtsdidaktik berücksichtigt auch die Funktionalität des Wissens. Als Didaktik für *kompetente Rechtsanwendung* berücksichtigt Rechtsdidaktik die in der (pädagogischen) Psychologie existierende Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten des Wissens, den unterschiedlichen Orten ihrer Repräsentation und ihren Erwerbsmodalitäten. Insbesondere thematisiert Rechtsdidaktik den Erwerb domänenspezifischer (kognitiver) Fertigkeiten. Die Verbindung zwischen dem Konzept einer kompetenten Rechtsanwendung und der Vielfalt der Lernenden (bzw. der Akteure) im Umgang mit Recht, wie sie in Kapitel 4 entwickelt werden wird, führt im weiteren Verlauf dann zu einer *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* (Kapitel 4.5).

2.1.3.3 Rechtsdidaktik mit zusätzlichen Bezugsdisziplinen

Die Bezugsdisziplinen der Rechtsdidaktik können auch außerhalb des Rechts bzw. der Rechtswissenschaften liegen. In der Sache handelt es sich dann um eine „hybride Rechtsdidaktik“. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss erwähnt sein, dass der Begriff „hybrid“ häufig im Zusammenhang mit der didaktischen Gestaltung von Lernumgebungen und Lernformaten gebraucht wird, welche physische und digitale Elemente kombinieren.¹¹⁶ Die Bezugnahme auf andere Disziplinen ist sowohl im wissenschaftsdidaktischen Teil, aber auch im Bereich der kompetenten Rechtsanwendung denkbar.

Ein Anwendungsbeispiel wären hier die Studiengänge wie z.B. die der Wirtschaftsjuristen als disziplinäre Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.¹¹⁷ Ein weiteres Beispiel findet sich in der Sozialen Arbeit, insoweit Wechselwirkungen zwischen dem Recht und sozialem Handlungswissen adressatengerecht austariert werden müssen.¹¹⁸ In der Literatur zur Sozialen Arbeit finden sich zudem Grundannahmen zum Verhältnis der Berufsträger untereinander, die erahnen lassen, ob hybride Formen einer Didaktik überhaupt denkbar sind. Es zeigt sich hier eine Spielart der noch in Kapitel 4.1 zu ergründenden Dichotomie „Jurist vs. Nichtjurist“, welche nicht von juristischer, sondern seitens „nichtjuristischer“ Akteure forciert wird.¹¹⁹ Die spätere rechtsdidaktische Auflösung dieser in der Rechtswirklichkeit zu identifizierenden Dichotomie muss aber nicht zwingend zu einer hybriden didaktischen Form führen. Hybrid wird Rechtsdidaktik - auch wenn sie von einer Vielfalt von Akteuren ausgeht - erst dann, wenn der Lerngegenstand ohne andere Bezugsdisziplinen neben dem Recht didaktisch nicht vollständig erfasst wird. Demgemäß handelt es sich bei der in Kapitel 4.5 zu entwickelnden *Rechtsanwendung als Problemlösen* grundsätzlich nicht um eine hybride Form von Rechtsdidaktik. Didaktische Bezugsdisziplin ist ausschließlich das Recht bzw. die Rechtswissenschaft. Hybride Formen ließen sich jedoch, darauf aufbauend, entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Bezugsdisziplinen entwickeln. Die vorliegende Arbeit entwickelt keine eigenen hybriden Ansätze.

¹¹⁶ Vgl. hierzu beispielhaft Kauffeld et al. (2019), S. 36

¹¹⁷ Vgl. hierzu und zur Entwicklung des Begriffs *Wirtschaftsjurist* Vogler (2014), S. 27

¹¹⁸ Vgl. Wabnitz (2020), S. 20

¹¹⁹ Vgl. hierzu z.B. Hinrichs und Öndül (2017), S. 20, die unter Verweis auf Arbeitsabläufe typisch juristischer Berufe „das ‚juristische‘ der Tätigkeit auch von SozialarbeiterInnen am klarsten“ erläutern.

Wenn Grundlagenfächer in den Rechtswissenschaften dogmatische Fächer durch ihre anderen Erkenntnismethoden bereichern, wird das didaktische Setting dadurch nicht automatisch ein hybrides.

Dies kann sich aber auch schnell ändern. Als Beispiel ließe sich hier die ökonomische Analyse des Rechts anführen. Sie setzt sich u.a. mit ökonomischen Verhaltensmodellen auseinander, um diese für die Rechtsanwendung heranzuziehen.¹²⁰ Parallel vorzunehmende Bewertungen einer Rechtsnorm sowohl aus rechtlicher, als auch ökonomietheoretischer Sicht dürften idealerweise eine hybride Didaktik erfordern.¹²¹ Sehr wahrscheinlich ist eine hybride Entwicklung im Bereich *Legal Tech*, wozu noch in Kapitel 4.7 einige didaktische Überlegungen angestellt werden. Rechtsdidaktische Elemente innerhalb der Politikdidaktik, wie sie noch in Kapitel 2.3 herausgearbeitet werden, führen nicht zu einer hybriden Situation. Es handelt sich ausschließlich um Politikdidaktik, auch wenn Recht thematisiert wird.

2.2 Rolle der Didaktik beim Lernen von Recht

2.2.1 Arten von Didaktik – Rechtsdidaktik als Fachdidaktik

Rechtsdidaktik als Fachdidaktik zu begreifen geht mit der grundsätzlichen Weichenstellung einher, dass Rechtsdidaktik ein kooperatives Verhältnis mit einer Fachwissenschaft eingeht und keine erziehungswissenschaftliche Disziplin ist.¹²² Drei Besonderheiten sind dabei hervorzuheben.

Zum einen stellen Fachdidaktiken häufig einen Bezug zwischen einer Fachwissenschaft und einem Schulfach her. So ist beispielsweise „Mathematikdidaktik“ die Fachdidaktik des Schulfaches Mathematik. Das wäre für die vorliegende Rechtsdidaktik zu eng, da sie sich grundsätzlich weder auf bestimmte Bildungsbereiche, noch etwa Schulfächer beschränkt.¹²³ Fachdidaktik begreift sich aber nicht ausschließlich als schulische Didaktik, sondern befasst sich viel weitergehend mit der „Vermittlung fachlich organisierter kultureller Inhalte“¹²⁴. Zum anderen ist die Bezugsdisziplin einer Rechtsdidaktik als Fachdidaktik näher zu klären. Primäre Bezugswissenschaft der Rechtsdidaktik ist natürlich die Rechtswissenschaft. Mit der Rechtsdogmatik, wie sie insb. in Kapitel 4.5.4 hinsichtlich ihrer Rolle für die Rechtsdidaktik analysiert wird, gibt es aber einen zweiten Bezugspunkt, der fachdidaktisch nicht außen vor bleiben kann. Rechtsdidaktik thematisiert daher sowohl Rechtswissenschaft, als auch Rechtsdogmatik. Das gibt es so beispielsweise bei einer Physikdidaktik, Biologiedidaktik usw. nicht. Schließlich adressiert die vorliegende Rechtsdidaktik eine *Vielfalt der Lernenden von Recht*. Als Fachdidaktik hat sie daher einen deutlich heterogeneren Adressatenkreis als dies bei anderen Fachdidaktiken der Fall ist. Dies gilt weniger, wenn es um ihren wissenschaftsdidaktischen Teil geht, der einen deutlich umgrenzbareren Personenkreis umfasst als die Rechtsdidaktik insgesamt.

¹²⁰ Vgl. Rühl (2013), S. 224; um einen Eindruck möglicher hybrid-didaktischer Situationen zu bekommen vgl. z.B. die zahlreichen Übungsaufgaben bei Scheufen (2020).

¹²¹ Vgl. zum Aspekt der für „ergänzende Wertungen offenen“ Rechtsnormen Hoffmann-Riem (2016), S. 244

¹²² Vgl. zur Koppelung von Fachdidaktiken an eine Fachwissenschaft Lehner (2019), S.16; vgl. am Beispiel der Wirtschaftsdidaktik allg. zu den Kontroversen um die Verortung einer Fachdidaktik Liening (2019), S. 19

¹²³ Wenn hier der schulische Bereich rechtsdidaktisch thematisiert wird, kann es sich sowohl um allgemeinbildende, als auch berufsbildende Bildungsgänge handeln. Dies umfasst aber nicht solche schulischen Themenfelder, in denen Recht im Rahmen von Politikdidaktik zu identifizieren ist.

¹²⁴ Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 28

Aus den fachdidaktischen Besonderheiten Rechtsdogmatik und Akteursvielfalt könnten Zweifel aufkommen, ob es sich bei der Rechtsdidaktik insgesamt, statt um eine Fachdidaktik, vielleicht eher um eine sog. „Bereichsdidaktik“ handelt. Dies hätte Auswirkungen auf die fachliche Koppelung, da sich Bereichsdidaktiken eher „an den Erfordernissen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen“ orientieren.¹²⁵ Ist die vorliegende Rechtsdidaktik daher eher als Didaktik des Gegenstandsbereichs „Recht“ zu verstehen? Nein. Sie ist in all ihren Teilen eine Fachdidaktik. Für die Didaktik an Hochschulen wird zum Teil vorgeschlagen, statt einzelner disziplinspezifischer Fachdidaktiken eher bereichsübergreifende Fachdidaktiken zu entwickeln.¹²⁶ Dies käme einer Bereichsdidaktik schon sehr nahe. Auch der Blick auf eine andere Fachdidaktik ist erhellend. So gibt es beispielsweise in der Religionsdidaktik Bereichsdidaktiken wie „Bibeldidaktik“, „ethisches Lernen“ oder „interreligiöses Lernen“.¹²⁷ Man erkennt an diesem Beispiel gut, dass Bereichsdidaktiken ein didaktisches Portfolio begründet zusammenstellen. Bereichsdidaktiken sind integrierend strukturiert und stehen in starkem Zusammenhang mit den (schuldidaktischen) „Lernbereichen“.¹²⁸ Akteursvielfalt führt in der vorliegenden Arbeit zu einer *Vielfalt der Lernenden von Recht* und demgemäß zu einem vielfältigen Spektrum rechtsdidaktischer Schlussfolgerungen im Umgang mit Recht. Bezugspunkte sind aber in allen Fällen die Rechtswissenschaft und die Rechtsdogmatik. Dies spricht für die Rechtsdidaktik als Fachdidaktik. Natürlich ist es möglich, dass die Rechtsdidaktik als Fachdidaktik anderen Bereichsdidaktiken ihre Expertise zur Verfügung stellt. Das wäre ein ganz normales Arbeitsverhältnis zwischen einer eigenständigen Fachdidaktik und Bereichsdidaktiken.

Eine Konzeption der vorliegenden Rechtsdidaktik als Fachdidaktik erfordert eine Positionierung ihres Verhältnisses zur empirischen Lehr-Lernforschung.¹²⁹ Warum ist das erforderlich? Die der Pädagogischen Psychologie zuzuordnende Lehr-Lernforschung erforscht eher (kognitive) Lernprozesse, während es für die (Allgemeine) Didaktik zentrales Anliegen ist, ihre Aussagen in „normative Sinnhorizonte“ zu stellen.¹³⁰ Ihr Verhältnis ist nicht ohne Spannungen.¹³¹ Manche sehen die Allgemeine Didaktik sogar in einem Niedergang zu Gunsten einer Verlagerung didaktischer Forschung in die Fachdidaktiken und in die Pädagogische Psychologie.¹³² Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, dass mit der „Neurodidaktik“ eine weitere Disziplin existiert, die unter Einbeziehung neurobiologischer Grundlagen des Lernens didaktische Handlungsempfehlungen formuliert.¹³³

Als Fachdidaktik steht die Rechtsdidaktik weniger in der Erwartung von „normativen Sinnhorizonten“ als dies bei der Allgemeinen Didaktik der Fall ist. Die vorliegende Rechtsdidaktik trifft keinerlei Aussagen dazu, welche rechtlichen Inhalte gelernt werden

¹²⁵ Kron, Jürgens und Standop (2014), S.28; als Beispiel einer Bereichsdidaktik wird u.a. „Mediendidaktik“, „Didaktik interkultureller Erfahrung“ und „Didaktik religiöser Auseinandersetzung“ benannt.

¹²⁶ So z.B. Lehner (2019), S. 16

¹²⁷ Vgl. Woppowa (2018), S. 24

¹²⁸ Vgl. Kiper und Mischke (2004), S. 154

¹²⁹ Es handelt sich um grundsätzliche Abgrenzungsdiskussionen, im Wesentlichen zwischen der Allgemeinen Didaktik und der empirischen Lehr-Lernforschung. Auch Rzakowski (2018), S. 49 f. klärt für ihre wissenschaftsdidaktische Arbeit das Verhältnis zwischen beiden Richtungen. Diese Positionierung lässt sich aber nicht ohne weiteres verallgemeinern, sondern wird stattdessen individuell für die vorliegende Arbeit begründet.

¹³⁰ Vgl. Wittenbruch (2011), S. 246 f.

¹³¹ Vgl. Wittenbruch (2011), S. 246

¹³² Vgl. Trautmann (2016), S. 20

¹³³ Vgl. zum Begriff und den Abgrenzungen zu anderen Disziplinen dieser ca. 30 Jahre alten Didaktik Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S.16 ff.; für ein Verständnis der Rolle von Psychologie und Neurobiologie als das „empirische bzw. naturwissenschaftliche Fundament“ der Didaktik spricht sich Roth (2013), S. 132 aus.

sollen. In Fragen der begründeten Auswahl von Inhalten läge aber ein wichtiger normativer Bereich einer Fachdidaktik.¹³⁴ Normativ ist die vorliegende Rechtsdidaktik einerseits über die Rezeption der systemisch-konstruktivistischen Didaktik. Andererseits generiert sie eine originäre didaktische Normativität, indem sie eine *Betrachtung vom Lernenden* (Kapitel 3) für die Rechtsdidaktik fordert. Zudem findet sich in der Auflösung einer nicht der Rechtswirklichkeit entsprechenden Dichotomie Jurist vs. Nichtjurist im Umgang mit Recht nicht nur eine Analyse, sondern eine Aufforderung. *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* (Kapitel 4.5) ist demgemäß als Aufforderung zu verstehen, die verschiedenen Akteure im Umgang mit Recht wahrzunehmen und ihnen differenzierte Lernangebote zu unterbreiten. Der Weg zur *Betrachtung vom Lernenden*, aber auch zur Auflösung der Dichotomie wird jedoch in großem Umfang durch Erkenntnisse der (Pädagogischen) Psychologie konstruiert und begründet. Die Verbindung beider Bereiche kennzeichnet die fachdidaktische Struktur der vorliegenden Rechtsdidaktik.

2.2.2 Transdisziplinarität der Rechtsdidaktik

Didaktische Forschung bezieht per se Forschungserkenntnisse anderer Disziplinen ein.¹³⁵ Bereits früh findet sich in der Literatur zum wissenschaftsdidaktischen Teil der Rechtsdidaktik, d.h. der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, eine Verortung im Transdisziplinären.¹³⁶ Im Folgenden ist zu begründen, ob dies auch für die vorliegende Konzeption einer Rechtsdidaktik so sein wird. Wie weit vermag Transdisziplinarität in der Rechtsdidaktik Grenzen zu überschreiten? Oder vielleicht entscheidender: Wieweit sollte sie gehen?

Typisch für Interdisziplinarität ist insbesondere, dass die Grenzen der Disziplin aufrechterhalten werden.¹³⁷ Dies ist gerade nicht der Fall bei Transdisziplinarität. Infolge der Auflösung von Disziplinengrenzen können durch Transdisziplinarität mitunter auch neue Disziplinen entstehen.¹³⁸ Aus der Beteiligung mehrerer Disziplinen wird ein gemeinsames Erkenntnisinteresse entwickelt.¹³⁹

Einem weiten Verständnis von Transdisziplinarität folgend, kann sie auch dazu führen, dass Grenzen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft bewusst überschritten werden, indem sich Wissenschaft Laien erklärt, um mit diesen streiten zu können, und die auf diese Weise gewonnene Erkenntnis abschließend im Rechtssystem verarbeitet wird.¹⁴⁰ Provokanter formuliert es Lagasnerie, wenn er zwischen einer erkenntnistheoretischen und einer institutionellen Bedeutung von Disziplin unterscheidet.¹⁴¹ Bei der Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Disziplin verschmelzen bei Lagasnerie Wissenschaft und Gesellschaft geradezu:

¹³⁴ Vgl. hierzu die Einschätzung bei König et al. (2018), S. 8, wonach die Fähigkeit zur begründeten Auswahl von Inhalten im Einzelfall zum fachdidaktischen Wissen (Pedagogical Content Knowledge, PCK) gehört.

¹³⁵ Vgl. Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 24

¹³⁶ Vgl. hierzu Brockmann, Dietrich und Pilniok (2009), S. 581; Rzakowski (2018), S. 33 ff.

¹³⁷ Vgl. Kirste (2016), S. 55

¹³⁸ Vgl. Kirste (2016), S. 58; die Frage nach der Entstehung von neuen Disziplinen durch Transdisziplinarität wird kontrovers gesehen. Im vorliegenden Fall ist diese Frage aber zweitrangig gegenüber dem Charakteristikum der „aufgelösten Disziplinengrenzen“.

¹³⁹ Vgl. Baer (2017), S. 51 f.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu Smeddinck (2016), S. 28 f.; Smeddinck schlägt im Zusammenhang mit diesem Verständnis von Transdisziplinarität das Konzept der „rechtswissenschaftlichen Robustheit“ bzw. der „robusten Rechtswissenschaft“ vor.

¹⁴¹ Vgl. Lagasnerie (2018), S. 96 ff.; die Schlussfolgerungen bei Lagasnerie münden hier nicht in einer Forderung nach Transdisziplinarität, sondern nach „ethischen Räumen des Gesprächs“, nach einem für die Öffentlichkeit schreibenden Intellektuellen, vgl. S.105 f.

„Wer mit uns durch Zufall die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Disziplin im rein institutionellen Sinn des Wortes teilt (denn natürlich kann man Soziologie, Geschichte oder Wirtschaftswissenschaft auf zahllose Weisen praktizieren), muss nicht zwangsläufig unser Gesprächspartner sein. Umgekehrt können Journalisten, Aktivisten, Schriftsteller, Künstler, Mathematiker, Rechtsanwälte usw., die sich in derselben ethischen Aufgabe wie ich wiedererkennen, durchaus Teil des Raums sein, dem ich angehöre und in dem ich diskutiere.“¹⁴²

Transdisziplinäre Grenzüberschreitungen sind nicht ohne Auswirkungen auf das Verständnis und die Bedeutung von Disziplinarität insgesamt. Durch das Verlassen disziplinärer Enge kann sich paradoxerweise eine viel totalere Form von Unfreiheit einstellen. Wenn Grenzauflösungen damit einhergehen, Widersprüchlichkeit als solche nicht mehr anerkennen und aushalten zu können, können sie in einer unfreien „Ganzheitlichkeit“ münden.¹⁴³ Sich seine Gesprächspartner auf der Suche nach Erkenntnis auch jenseits institutioneller Grenzen zu suchen, wie Lagasnerie es vorschlägt, kann Ausdruck wissenschaftlicher Chuzpe sein. Wer als Erkenntnissuchender aber auch die Grenzauflösung zu Erfahrungswelten, beispielsweise der „Spiritualität“ oder der „Intuition“, für erforderlich hält, der steht wohl in besonderer wissenschaftsethischer Verantwortung für sein Tun.¹⁴⁴

Berührungspunkte zwischen Didaktik und dem weiten Begriff von Transdisziplinarität finden sich im Konzept der sog. „Handlungsforschung“, bei der die von einem zu lösenden Problem Betroffenen nicht die Rolle von Versuchspersonen, sondern von Partnern in einem gleichberechtigten Diskurs einnehmen.¹⁴⁵ Die Handlungsforschung, wie sie sich in den 1970er und 1980er Jahren entwickelte, nimmt es ernst mit der „Erarbeitung von Wissen für Betroffene und mit ihnen“¹⁴⁶. Diese Facette von Transdisziplinarität betont eine spezifische Form des didaktischen Dialogs zwischen Wissenschaft und Praxis:

„Der besondere Gewinn der Handlungsforschung kann darin bestehen, dass durch den Dialog zwischen zwei heterogenen Diskursen beide weiterentwickelt werden können, ohne dass sie sich angleichen müssen. Wissenschaft kann, wenn sie den Praktikern ‚zuhört‘, über neue Entwicklungen im Feld sehr schnell Informationen gewinnen. Praxisvertreter können durch die Notwendigkeit sich Wissenschaftlern mitzuteilen ihre Praxis explizit und damit der Reflexion zugänglich machen. Zudem können sie durch die Rückmeldung der Forschungsergebnisse ihre Praxis überprüfen. Es ist also gar nicht ‚Sinn der Sache‘, dass Praktiker zu Wissenschaftlern werden oder umgekehrt, sondern die Erkenntnismöglichkeiten erwachsen gerade aus dem Prozess der Reflexion der jeweils anderen Perspektive.“¹⁴⁷

Idealerweise reflektieren Lehrende ihre eigene Lehre und setzen sich zugleich wissenschaftlich mit der Rechtsdidaktik auseinander. In Form einer eigenen Praxisforschung wird Handlungsforschung heute auch als eigene Kompetenz von professionell Lehrenden gesehen.¹⁴⁸

Wie sieht es aber nun mit den Grenzüberschreitungen nach dem eher üblichen Verständnis von Transdisziplinarität aus? Rechtsdidaktik ist eine Fachdidaktik und hat dadurch eine disziplinäre Nähe zu den Rechtswissenschaften und nicht zu den Erziehungswissenschaften.¹⁴⁹ Rechtsdidaktik ist also aus der Rechtswissenschaft heraus zu entwickeln, was die Frage

¹⁴² Lagasnerie (2018), S. 100

¹⁴³ Vgl. hierzu Holtorf (2014), S. 73

¹⁴⁴ Für eine derartige Grenzauflösung im Rahmen transdisziplinären Vorgehens explizit Siebert (2011)

¹⁴⁵ Mayring (2016), S. 50 ff.

¹⁴⁶ Prengel, Heinzl und Carle (2008), S. 184

¹⁴⁷ Prengel, Heinzl und Carle (2008), S. 187

¹⁴⁸ Vgl. Traub und Gudjons (2020), S. 72

¹⁴⁹ S.o. Kapitel 2.2.1

aufwirft, ob diese „Entwicklung heraus“ inter- oder transdisziplinär verlaufen sollte. Am Beispiel der Rechtstheorie lässt sich illustrieren, wie interdisziplinäre Einbindungen gelingen und wiederum aus der Rechtswissenschaft heraus bewertet werden. Die Rechtstheorie ist eine rechtswissenschaftliche Disziplin, die aktiv und aufgeschlossen auf Talentsuche in anderen Disziplinen geht.¹⁵⁰ Rechtstheorie integriert Erkenntnisse anderer Disziplinen, aber entwickelt kein gemeinsames Erkenntnisinteresse mit ihnen.¹⁵¹ Sie geht daher nicht den Schritt zum Transdisziplinären. Vielmehr transformiert sie für andere rechtswissenschaftliche Bereiche. Sie betreibt interdisziplinäre Rechtsforschung im Sinne einer „Zusammenarbeit mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen, die sich gegenseitig von ihren Erkenntnissen berichten“¹⁵². So gesehen bereichert sie den innerdisziplinären Diskurs und Innovationsprozess. Für manche resultiert aus dem interdisziplinären Vorgehen der Rechtstheorie hingegen eher eine „fancy theory“¹⁵³.

Wenn von Transdisziplinarität die Rede ist, ist die Möglichkeit einer Zuwendung zu anderen Disziplinen, aber nicht nur ausgehend von der Rechtswissenschaft, zu analysieren. Für die umgekehrte Richtung einer Zuwendung, ausgehend von anderen Disziplinen hin zur Rechtswissenschaft, hat Kähler vier zu beachtende Problemfelder formuliert: Kontingenz, Normativität, Komplexitätsdifferenz und Systemabhängigkeit.¹⁵⁴ Der größte Diskussionsbedarf ergibt sich in drei von den vier aufgeführten Feldern, vor allem für rechtsdogmatische Forschung. Für einen nicht rechtsdogmatischen Forschungsbereich wie denjenigen der Rechtsdidaktik sind die Hürden deutlich niedrigschwelliger. Allerdings dürfte sich auch die Rechtsdidaktik nicht ohne weiteres aus der disziplinspezifischen „Abhängigkeit von kontingenten Faktoren“ lösen können.¹⁵⁵ Überbrückbar scheint Kähler dies vor allem dann, wenn Rechtswissenschaft etwas hervorbringt, was zwar unter ihren kontingenten Rahmenbedingungen zustandekommt, letztlich aber „Ausdruck einer allgemeinen Entwicklung“ ist.¹⁵⁶ Komplexität bzw. das Erfordernis komplexen Problemlösens oder gar einer „systems competency“ sind derartige, allgemeine Entwicklungen.¹⁵⁷ Bereits an dieser Stelle sei hervorgehoben, dass Komplexität nicht für Fragen einer technisierten oder digitalisierten Welt reserviert ist. Herausforderungen der Globalisierung für die sozialen Beziehungen sind gleichermaßen durch zunehmende Komplexität gekennzeichnet.¹⁵⁸

Welche Disziplinen sind es für die vorliegende Rechtsdidaktik, deren disziplinäre Grenzen überschritten werden, um ein gemeinsames Erkenntnisinteresse zu entwickeln? Ohne eine Einbindung der (Allgemeinen) Didaktik und der Pädagogischen Psychologie würden der vorliegenden Rechtsdidaktik als Fachdidaktik strukturell wesentliche Elemente fehlen. Genauerer Klärung bedürfte es allerdings für die Einbeziehung anderer Disziplinen für den spezifischen Ansatz dieser Rechtsdidaktik. Trivial ist die Feststellung, dass das Verhältnis zur Rechtstheorie und Rechtssoziologie überhaupt gar nicht über das Verhältnis einer Inter- oder

¹⁵⁰ Vgl. Vesting (2015), S. 11

¹⁵¹ Vesting beschreibt das weitere Vorgehen der Rechtstheorie mit den in anderen Disziplinen aufgespürten Erkenntnissen als Prüfung auf „Übertragbarkeit“ und „Weiterverarbeitung“. Vgl. Vesting (2015), S. 11

¹⁵² Baer (2017), S. 51

¹⁵³ Auer (2018), S. 35 unter Bezugnahme auf eine Formulierung von Duncan Kennedy

¹⁵⁴ Vgl. Kähler (2018); Kähler bezieht sich eher auf Inter- und nicht auf Transdisziplinarität. Als intensivere Form des Überschreitens disziplinärer Grenzen dürfte die Analyse aber erst recht auf Transdisziplinarität übertragbar sein.

¹⁵⁵ Vgl. Kähler (2018), S. 121; Kähler leitet aus der „Abhängigkeit der Rechtswissenschaft von kontingenten Faktoren Rezeptionsschwierigkeiten für andere Wissenschaften“ ab.

¹⁵⁶ Vgl. Kähler (2018), S. 133

¹⁵⁷ Vgl. Funke, Fischer und Holt (2018)

¹⁵⁸ Vgl. hierzu die „Global Skills“ bei Bourn (2018), S. 125 ff. Bourn thematisiert hier nicht direkt Komplexität in sozialen Zusammenhängen. Allerdings zeigen sich in den von ihm vorgelegten „Global Skills“ typische Parameter des komplexen Problemlösens. Eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgt in Kapitel 4.5.5.1.4.

Transdisziplinarität zu definieren ist. Sie gehören alle zur Rechtswissenschaft. Eher einen interdisziplinären Dialog durch die Einbeziehung von Erkenntnissen führt die vorliegende Rechtsdidaktik zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Intention mit der Rechtslinguistik, der Anthropologie und der Soziologie.

Die Frage eines transdisziplinären Verhältnisses stellt sich vor allem hinsichtlich der Psychologie zum (komplexen) Problemlösen (Kapitel 4.5) und in geringerem Anteil hinsichtlich der Sozialpsychologie zum Selbstkonzept bzw. zu den Selbstwirksamkeitserwartungen (Kapitel 4.6). Im Kern geht es in Kapitel 4.5 um eine Analyse von Problemstrukturen verschiedener Formen im Umgang mit Recht. Seitens der Rechtswissenschaft werden die disziplinären Grenzen insbesondere dadurch überschritten, dass Rechtsanwendung in den Strukturen des psychologischen Problemlösens verstanden und identifiziert wird. Problemlösen, wie es als ein Prozess des Denkens von der Psychologie erfasst wird, gibt das Analysespektrum für Vorgänge, die vorliegen, wenn Recht zur Anwendung gebracht wird.¹⁵⁹ Gleichzeitig ist eine reziproke Rezeption durch die psychologische Problemlöseforschung bereitet. Grenzüberschreitungen seitens der Psychologie deuten sich insbesondere hinsichtlich der weiteren Erforschung von „Kontexteffekten“ und „Bereichsspezifität“ beim (komplexen) Problemlösen an.¹⁶⁰ Der Umfang und die Spezifität der analysierten Strukturen von verschiedenen Formen im Umgang mit Recht dürften dabei weit über die bloße „verlässliche Wiedergabe des geltenden Rechts“¹⁶¹ hinausgehen und auch seitens der Psychologie das Überschreiten von disziplinären Grenzen erfordern. Ähnliches gilt für die domänenspezifischen Selbstkonzepte und Selbstwirksamkeitserwartungen. Es kann sich hier aber nur um eine vorbereitende Transdisziplinarität handeln, insoweit vorliegend das für die Psychologie typische „Wechselspiel von Empirie und Theorie“¹⁶² nicht vorhanden ist. Das Verhältnis zur Psychologie ist seitens der Rechtswissenschaft transdisziplinär geöffnet und daher für eine transdisziplinäre Verbindung vorbereitet. Eine vertiefte Entfaltung dieser transdisziplinär angelegten Vorgehensweise erfolgt später in den genannten Kapiteln, so dass in den Schlussfolgerungen des Kapitels 5 abschließend etwas über die Inter- bzw. Transdisziplinarität gesagt werden kann. Weitere transdisziplinäre Öffnungen in der Rechtsdidaktik sind denkbar, sollten aber disziplinäre Widersprüchlichkeiten respektieren können und stets wissenschaftsethisch verantwortbar sein. Rückkehroptionen zur dauerhaften interdisziplinären Koexistenz wären dabei auch eine Form der Verantwortung.

2.2.3 Abbilddidaktik ist Anti-Didaktik

Angesichts einer Rechtsdidaktik, die sich als eine Fachdidaktik für eine Vielfalt von Zielgruppen versteht, erscheint es wichtig, sich kritisch mit dem Begriff der sog. „Abbilddidaktik“ auseinanderzusetzen. Der Begriff gibt eine Richtung vor, in die sich Rechtsdidaktik nicht bewegen sollte. Das im Begriff enthaltene „Abbild“ bezieht sich auf ein unreflektiertes Runterbrechen einer Fachwissenschaft für die Lehre hinsichtlich ihrer Fachsprache und insbesondere ihrer Fachsystematik.¹⁶³ Eigentlich könnte der Begriff noch mit dem Zusatz „kleines Abbild“ versehen werden, um die Problematik darin vollständig zu verstehen. Aus didaktischer Sicht könnte man sogar zugespitzt sagen, dass im Falle einer Abbilddidaktik

¹⁵⁹ Vgl. zum Problemlösen als Prozess des Denkens Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 2 und später Kapitel 4.5 dazu.

¹⁶⁰ Vgl. dazu allgemein Funke (2003), S. 256 f.

¹⁶¹ Kähler (2018), S. 113

¹⁶² Vgl. z.B. Imhof (2020), S. 7 ff.

¹⁶³ vgl. hierzu den Eintrag bei Schröder (2001)

überhaupt keine Didaktik vorliegt. Die Ablehnung von „Abbilddidaktiken“ umfasst verschiedene Intentionen, die für die Rechtsdidaktik nicht alle gleichermaßen relevant sind.

Ein Kernpunkt für schulische Didaktiken ist die Emanzipation schulischer Fächer eigenständigen Charakters gegenüber den wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen. So soll beispielsweise ein Biologieunterricht nicht bloß die vereinfachte und verkürzte Form der Biologie als Wissenschaftsdisziplin und ein Deutschunterricht keine „kleine Germanistik“ sein.¹⁶⁴ In dieser konkreten Zweiteilung ist Abbilddidaktik eher eine Anti-Didaktik für schulische Bereiche der Rechtsdidaktik, wenn sie nicht von vornherein eh schon der Politikdidaktik zuzuordnen sind.

Für die Rechtsdidaktik insgesamt relevant dürfte jedoch die ähnliche Frage nach dem Grad der Verselbständigung sein. Zu unterscheiden ist hierbei die Frage der disziplinären Eigenständigkeit der Rechtsdidaktik von der Frage einer Autonomie von ihrer Bezugsdisziplin. So zeigt das Beispiel des Verhältnisses von Politikdidaktik und Politikwissenschaft, dass Didaktik in manchen Fällen nicht nur disziplinär eigenständig, sondern zudem autonom gegenüber einer Bezugsdisziplin ist.¹⁶⁵ Für den wissenschaftsdidaktischen Teil der Rechtsdidaktik ist dies angesichts ihres zentralen Anliegens, eine der Rechtswissenschaft zugehörige Fachdidaktik zu sein, nicht möglich. Zwischen ihrem gesteigerten Interesse, Lernende zur Einnahme emanzipierter Positionen gegenüber dem Rechtssystem zu befähigen, und ihrer Rolle als rechtswissenschaftliche Fachdidaktik wird sie eine Balance finden müssen.

Eine rechtsdidaktische Autonomie gegenüber Rechtswissenschaft bzw. Rechtsdogmatik ist am ehesten vorstellbar, wenn sich eine der „Politischen Bildung“ oder der „Ökonomischen Bildung“ vergleichbare „Rechtliche Bildung“ als „integraler Bestandteil der Allgemeinbildung“¹⁶⁶ herausbilden würde. Sowohl Politische Bildung, als auch Ökonomische Bildung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenüber fachlich nahestehenden Bezugsdisziplinen autonom sind.¹⁶⁷ Forderungen nach der Entwicklung und der institutionellen Etablierung einer rechtlichen Allgemeinbildung gibt es bereits seit einiger Zeit.¹⁶⁸

In der Lehrerbildung der Länder findet das Interesse an rechtlicher Bildung allerdings bislang kaum bis gar keine Berücksichtigung.¹⁶⁹ Es gibt viel zu entdecken und idealerweise auch institutionell zu etablieren. Die vorliegende Rechtsdidaktik als Fachdidaktik wird diesen allgemeinbildenden Bereich allerdings nicht weiter thematisieren.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu das historische Beispiel einer Physikdidaktik und ihre Wandlungen bei Lind (1992), S. 314 ff.

¹⁶⁵ Ein Beispiel für das Ausmaß der Verselbständigung einer Fachdidaktik gegenüber einer fachwissenschaftlichen Bezugsdisziplin ist das Verhältnis zwischen Politikwissenschaft und Politikdidaktik. Vgl. hierzu Oberle (2017)

¹⁶⁶ Liening (2019), S. 20, dort formuliert für die „Ökonomische Bildung“

¹⁶⁷ Vgl. für die Politische Bildung die Darstellung der historischen Entwicklung bei Oberle (2017) und für die Ökonomische Bildung als „tertium comparationis zwischen Wirtschaftswissenschaft und Erfahrung im Wirtschaftsalltag“ Liening (2019), S. 21

¹⁶⁸ Eine prominente Stimme diesbezüglich ist Thomas Fischer. Vgl. z.B. seine Äußerungen in ZEIT-Wissen 2017-05, S. 42; Rath (2016); zur Vorbereitung auf die „Rolle als Rechtsbürger“ bereits bei Deimling (1989), S. 86 ff., allerdings unter nicht trennscharfer Verwendung der Begrifflichkeiten „Rechtspädagogik“, „Rechtskundeunterricht“, „Rechtserziehung“, sowie inhaltlicher Überschneidungen zwischen allgemeinbildenden Zielen und Intentionen politischer Bildung. Als inzwischen etabliert dürften auch rechtliche Bildungsangebote an Schulen unter Einbeziehung juristischer Praktiker gelten. Vgl. dazu die sog. „Rechtskunde-AG“ in NRW <https://www.justiz.nrw/BS/rechtskunde/index.php> oder das Projekt „Schule mit Recht“ in Hamburg <https://www.hamburg.de/bjv/schule-mit-recht/12745504/informationen/> (abgerufen am 30.08.2021)

¹⁶⁹ So gibt es für den KMK Lehramtstyp 4 bislang nur drei Bundesländer, die rechtliche Fächer vorsehen: „Recht“ in Berlin, eingeschränkt als „Rechtskunde“ in Hessen, sowie als „Rechtswissenschaft“ in Nordrhein-Westfalen. Vgl. Sachstand in der Lehrerbildung, Anlage 1, vom 05.11.2019, KMK(Kultusministerkonferenz) (2019)

Der für die Rechtsdidaktik wohl wichtigste Aspekt ist gleichzeitig eine Vorausschau auf die umfassende Entwicklung einer *Betrachtung vom Lernenden* in Kapitel 3. Es handelt sich um die grundsätzliche Trennung von didaktischer Struktur und Fachstruktur. Abbilddidaktik ist vor allem eine Anti-Didaktik, weil und insoweit fachsystematische Gesichtspunkte vorrangig für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen herangezogen werden.¹⁷⁰ Übertragen auf die Rechtsdidaktik ist davon abzuraten, Lehr- und Lernprozesse primär oder ausschließlich an rechtswissenschaftlichen (Fach)Strukturen auszurichten. Dies gilt für jede Zielgruppe von Lernenden. Natürlich ändert sich das Recht selbst nicht je nachdem, wer den Umgang mit ihm lernt. Gleichwohl beschreiben weder die Rechtsordnung selbst, aber auch nicht die Rechtswissenschaft, wie Lehr-Lernprozesse zu organisieren sind. Etwas vereinfacht gesagt sind Rechtsordnung und Rechtswissenschaft Werke, mit denen sich Professionelle mitunter jahrelang beschäftigt haben. Das „Didaktische“ der Rechtsdidaktik zeigt sich zudem sehr eindrücklich in der Betonung einer *Betrachtung vom Lernenden* her. In sehr konkreter Form zeigt es sich dann in der Auseinandersetzung mit Präkonzepten von Lernenden, wie sie dem empirischen Anteil dieser Arbeit zu Grunde liegen.

2.2.4 Ebenen von Didaktik – Der weite Begriff von Unterricht der Rechtsdidaktik

Mit dem Vorliegen einer gereiften Rechtsdidaktik lassen sich nun weitere didaktische Vorabklärungen und Rahmungen erschließen. Die Frage, auf was sich Didaktik als wissenschaftliche Disziplin bezieht, wird unterschiedlich beantwortet. Die weiteste Ausdehnung nimmt Didaktik, wenn sie als „Wissenschaft vom Lehren und Lernen“¹⁷¹ verstanden wird. Didaktik wird etwas enger auch als „Theorie oder Wissenschaft vom Unterricht“¹⁷² verstanden. Wichtig für das richtige Verständnis ist dabei, dass der Unterrichtsbegriff wiederum weit verstanden wird und nicht etwa deckungsgleich mit schulischem Unterricht ist. In diesem Sinne wird Unterricht verstanden als das „Wirklichkeitsfeld gesellschaftlich legitimierter, organisierter und auf professioneller Basis durchgeführter Lehr- und Lernprozesse“¹⁷³. Strenggenommen handelt es sich sämtlichst aber um Strukturierungen der Allgemeinen Didaktik.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass der Begriff der wissenschaftlichen Theorie, sowohl in der Rechtstheorie, der Rechtssoziologie, der Didaktik als auch in der (Pädagogischen) Psychologie beheimatet ist. Demgegenüber fällt auf, dass es in der (Allgemeinen) Didaktik, in Fachdidaktiken und der (Pädagogischen) Psychologie mit dem Begriff des *Modells* eine zweite, sehr häufig anzutreffende Ebene gibt. Didaktische Modelle helfen dabei, Unterrichtspraxis transparenter zu gestalten, ohne dass dabei durch Verwendung eines einzelnen Modells die komplexe Unterrichtswirklichkeit vollständig erfasst werden könnte.¹⁷⁴ Sie reduzieren Komplexität, werden darin aber wiederum qualitativ von lediglich methodischen Konzepten, wie z.B. der sog. didaktischen Reduktion, unterschieden.¹⁷⁵ Bereits in Kapitel 2.1.2.1 wurde der Terminus *didaktische Methoden* in Zusammenhang mit dem „juristischen Fall“ thematisiert. Das Methodenrepertoire ist wichtiger Bestandteil jeder Person, die Lernprozesse bei anderen initiieren möchte. Aber auch ein sehr umfangreiches Methodenrepertoire allein macht keine Didaktik aus. Inzwischen existieren einige auf das

¹⁷⁰ Vgl. zum Stellenwert fachwissenschaftlicher Strukturen in der Fachdidaktik Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 30

¹⁷¹ Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 36

¹⁷² Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 36

¹⁷³ Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 37

¹⁷⁴ Vgl. Schröder (2002), S. 239 f.

¹⁷⁵ Vgl. Lehner (2019), S. 24

Lernen und Lehren bezogene Handreichungen, die gefüllt sind mit wertvollen Hinweisen dazu, wie sich Lehr- und Lernprozesse gestalten lassen.¹⁷⁶ Der mutige und ambitionierte Einsatz von Methoden ist die richtige Richtung und ist auch in minimaler Form immer besser als ein Dozentenmonolog. Es besteht allerdings die latente Gefahr, dass die Genese einer Rechtsdidaktik verschleiert wird, wenn sich die Konzentration hauptsächlich auf Methoden beschränkt. Auf den Entwurf rechtsdidaktischer Methoden ist die vorliegende Rechtsdidaktik daher nicht ausgerichtet.

Als Fachdidaktik entwickelt die vorliegende Rechtsdidaktik eine Mikrotheorie zu der Frage, wie in der Rechtswirklichkeit sehr unterschiedlich agierende Akteure lernen können, Recht reflektiert zur Anwendung zu bringen. Der Begriff der „Mikrotheorie“ wird hier in Abgrenzung zur „globalen“ Theorie in Anlehnung an die Begrifflichkeiten der Pädagogischen Psychologie für die Rechtsdidaktik verwendet.¹⁷⁷ Als Mikrotheorie dient sie der Erklärung eines umgrenzten Gegenstandsbereichs.¹⁷⁸ Der Gegenstandsbereich der *polytomen Rechtsdidaktik* ist eine die Vielfalt von Akteuren im Umgang mit Recht berücksichtigende Rechtsdidaktik mit einer entsprechenden *Vielfalt der Lernenden von Recht*. In dem o.g. weiten Verständnis von Unterricht entwickelt sie dazu, in transdisziplinärer Öffnung zum (komplexen) Problemlösen, einen Rahmen zur Identifizierung unterschiedlicher Formen im Umgang mit Recht bei einer Vielfalt von Akteuren in der Rechtswirklichkeit. Überdies werden diverse disziplinäre Innen- und Außenstrukturierungen einer Rechtsdidaktik entwickelt.

2.3 Rechtsdidaktische Elemente als Teil von Politikdidaktik

Die Beschäftigung mit Zielen und Grundhaltungen von rechtsdidaktischen Bestandteilen innerhalb der Politikdidaktik ist aus verschiedenen Gründen lohnenswert. Das vorliegende Verständnis von Rechtsdidaktik ist grundsätzlich unabhängig von dem institutionellen Ort des Lernens. Soweit die vorliegende Rechtsdidaktik daher auch an Schulen relevant werden kann, trifft sie direkt auf existierende schulische Fachdidaktiken.

Eine intensive Auseinandersetzung mit Recht innerhalb der politischen Bildung kann in den 1970er Jahren festgestellt werden. Unter dem Begriff „Rechtskunde“ wird das Recht als zu integrierender Bestandteil der politischen Bildung verstanden. Infolge dessen werden fachliche Verbindungen zur Rechtswissenschaft bewusst nicht gesucht.¹⁷⁹ Eine Rechtskunde im Sinne einer juristischen Propädeutik wird ausdrücklich abgelehnt.¹⁸⁰ Anhand einer zentralen Forderung wird der politikdidaktische Charakter sehr deutlich. Es geht darum, ob die bestehende Rechtsordnung grundsätzlich bejaht wird, oder ob dieser gegenüber eine grundsätzlich kritische Haltung eingenommen wird. Rechtskunde ist daher didaktisch entweder affirmativ oder emanzipatorisch auszurichten.¹⁸¹ Eine Didaktik, welche sich ausschließlich nach affirmativen Zielen ausrichtet, wird abgelehnt.¹⁸² Sandmann lehnt den „Abbau der Rechtsfremdheit“¹⁸³ als anerkanntes Ziel ab und vermisst darin das kritische Moment gegenüber dem Recht. Für ihn geht es im Rechtsunterricht um die

¹⁷⁶ Vgl. z.B. Zimmermann und Aksoy (2019), Eickelberg (2017)

¹⁷⁷ Vgl. zur Begrifflichkeit Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 35

¹⁷⁸ Vgl. zur Begrifflichkeit Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 34 f.

¹⁷⁹ Vgl. Schönitz (1977), S. 21

¹⁸⁰ Vgl. den Begriff der Propädeutik bei Schönitz (1977), S. 29

¹⁸¹ Vgl. Greferath (1994), S. 34

¹⁸² Vgl. Schönitz (1977), S. 33

¹⁸³ Sandmann (1975), S. 143

Sensibilisierung bzgl. des Verhältnisses von Macht und Recht.¹⁸⁴ Als mögliches Lernziel rechtskundlichen Unterrichts formuliert Sandmann die Leitfrage: „Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen gelernt werden, damit der Schüler die Herrschafts- und Schutzfunktion des Rechts erkennt und durch solidarisches Handeln Einfluss auf die bestehenden Herrschafts- und Rechtsverhältnisse zu nehmen versucht?“¹⁸⁵ Für Vertreter eines eher kritisch-affirmativen Konzepts gehören zu einer Erziehung zum mündigen Bürger im Rechtsunterricht auch Ziele wie die Übernahme von „Verantwortung für den Bestand der Rechtsordnung und des Rechtsstaates(, sowie die Beteiligung an, Anm. von JPST) Verbesserungen und Reformen der Rechtsordnung im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes“.¹⁸⁶

Diese Kontroverse ist eine historische. Denn die fachdidaktische Debatte innerhalb der Politikdidaktik zu der Frage, welche Rolle Recht für die politische Bildung spielt, findet dort seit den 1980er Jahren weitgehend nicht mehr statt.¹⁸⁷ Welche Schlussfolgerungen können aber für die Rechtsdidaktik gezogen werden? Nach heutigem Verständnis erscheint die Kontroverse eher von unnötiger Bi-Polarität gekennzeichnet zu sein. Aus rechtstheoretischer Sicht schließen sich eine konservierende Funktion des Rechts und seine Offenheit für Veränderung und Verbesserungen nicht aus.¹⁸⁸ Selbst bei der Konzeption staatlicher Bildungsstätten ist die Kontroverse zwischen affirmativem Verhältnis zum Rechtsstaat und kritischer Würdigung bei der Zielformulierung zu beobachten.¹⁸⁹ Von einem Ort unkritischer Staatsbürgerkunde kann hier wohl nicht die Rede sein. Die politikdidaktische Kontroverse um den affirmativen Grad der Didaktik unterstreicht noch einmal eine bereits in Kapitel 2.2.1 auch für die Rechtsdidaktik herausgearbeitete Anforderung: Didaktik fragt stets auch nach dem „Was“ des Lernens im Sinne einer Legitimierung. Sehr dicht kommt die Rechtsdidaktik den emanzipatorischen Intentionen der Politikdidaktik, wenn auch sie auf Distanz geht – durch die Einnahme emanzipierter Positionen gegenüber dem bestehenden Rechtssystem und einen reflektierten Umgang mit dem geltenden Recht.¹⁹⁰ Nähe zu den emanzipatorischen Intentionen der Politikdidaktik entwickelt die Rechtsdidaktik auch in der Auseinandersetzung mit Entstehung und Wirkung von Rechtsdogmatik in Kapitel 4.5.4. Letztlich liefert allein schon der hier zu Grunde gelegte Ausbruch aus der Dichotomie *Jurist vs. Nichtjurist* einen Beleg für eine kritische Betrachtung bestehender Verhältnisse. Inwieweit Rechts(kunde)didaktik innerhalb von Politikdidaktik heute noch meint juristischen Fachverstand ausblenden zu müssen, ist in der vorliegenden Arbeit nicht zu klären.

Für eine Zielgruppe der Rechtsdidaktik, den Nachwuchskräften der öffentlichen Verwaltung, ergibt sich aus der politikdidaktischen Kontroverse zusätzlich ein besonderer Erkenntnisgewinn. Soweit diese verpflichtet sind, aktiv für die FDGO einzustehen, stellt sich die Frage nach der affirmativen Ausrichtung der Didaktik eher weniger.

Nicht weiter vertieft werden soll hier eine (insbesondere in der Literatur der 1970er Jahre) immer wieder erkennbare Skepsis und Abgrenzungstendenz gegenüber den Juristen, die sich

¹⁸⁴ Vgl. Sandmann (1975), S. 189

¹⁸⁵ Sandmann (1975), S. 192

¹⁸⁶ Greferath (1994), S. 32

¹⁸⁷ Vgl. hierzu die Einschätzung von Goll (2017), S. 590 f.; sehr aufschlussreich sind auch die Überlegungen von Goll über die Rolle des Rechts in der Ausbildung von Sozialwissenschaftlern und Pädagogen.

¹⁸⁸ Vgl. insb. zum Aspekt der Offenheit in demokratischen Systemen Rüthers, Fischer und Birk (2020), S. 55 f.

¹⁸⁹ Vgl. Bericht zum 2. Symposium zur Errichtung des FORUM RECHT in Karlsruhe https://stiftung-forum-recht.de/wp-content/uploads/2020/10/Forum-Recht_Impulse_Symposium-2.pdf (abgerufen am 30.08.2021), S. 13

¹⁹⁰ Vgl. hierzu Kapitel 2.1.2.1

mit Bildung befassen. Diese wohl von beiden Seiten kultivierte Distanziertheit lässt jedoch erahnen, mit welchem Erbe das Recht belastet ist, wenn es um dessen didaktisch-pädagogische Betrachtung geht. Auffallend ist die Vehemenz, mit der eigenständige Formate von Rechtsunterricht, bzw. Rechtsdidaktik zum Teil bekämpft wurden. Einer durchaus differenzierten Ausarbeitung zur Rechtskunde durch die Deutsche Richterakademie im Jahr 1972 macht Sandmann den Vorwurf der „politischen Entschärfung“ durch die beteiligten Richter.¹⁹¹ Juristische Fachkompetenz von Juristen, aber auch von Pädagogen mit juristischer Ausbildung sieht Sandmann skeptisch. Mit ihnen wäre der „Entpolitisierung Tür und Tor geöffnet“¹⁹². Sicherlich ist hier der Zeitgeist zu beachten, Justiz und die dort handelnden Personen verstärkt zu hinterfragen.¹⁹³

2.4 Rechtsdidaktik

Es kann eine erste zusammenfassende Definition von Rechtsdidaktik gegeben werden, wie sie dem weiteren Verlauf der Arbeit zu Grunde liegen wird. Rechtsdidaktik ist eine Fachdidaktik des Lehrens und Lernens von Recht mit einem weiten Begriff von Unterricht. Als Fachdidaktik formuliert sie einerseits normativ didaktische Aussagen, stützt sich in ihren Begründungen aber gleichermaßen auf Erkenntnisse der (Pädagogischen) Psychologie zu Lernprozessen. Rechtsdidaktik ist insgesamt interdisziplinär. Zur Psychologie des (komplexen) Problemlösens und zur Sozialpsychologie ist sie transdisziplinär geöffnet. Die primäre Bezugsdisziplin als Fachdidaktik ist die Rechtswissenschaft. Im Vergleich zu anderen Fachdidaktiken tritt aber eine zweite Bezugsgröße dazu: Rechtsdogmatik. Auch hybride Formen von Rechtsdidaktik mit zusätzlichen Bezugsdisziplinen kann es geben. Sie werden vorliegend aber nicht weiter entwickelt. In der Rechtsdidaktik sind zwei grundsätzlich verschiedene Lerngegenstände zu unterscheiden: *Rechtswissenschaft* und *kompetente Rechtsanwendung*.

Der Lerngegenstand „Rechtswissenschaft“ ist in einer disziplinspezifischen Didaktik, der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik anzusiedeln. Die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik kann einerseits – wie hier vorgeschlagen – als wissenschaftsdidaktischer Teil einer einheitlichen Rechtsdidaktik verstanden werden. Genauso möglich ist aber auch, sie als mit der Rechtsdidaktik verbundene, aber eigenständige fachspezifische Wissenschaftsdidaktik der Rechtswissenschaften zu verstehen. Entscheidend ist, dass es ein eigenständiges wissenschaftsdidaktisches Forschungsfeld für die Rechtswissenschaften gibt, welches auch hinsichtlich der allgemeinen Hochschuldidaktik anschlussfähig ist. Hier gibt es noch viele interessante wissenschaftsdidaktische Fragestellungen, deren Beantwortung aber nicht Ziel dieser Arbeit ist. Zu denken wäre hier etwa an wissenschaftsdidaktische Kompetenzmodelle, aber auch an wissenschaftsdidaktische Präzisierungen für anwendungsbezogene, rechtswissenschaftliche Studiengänge oder hybrid-wissenschaftsdidaktische Fragestellungen.

Mit der *kompetenten Rechtsanwendung* konnte ein zweiter Lerngegenstand der Rechtsdidaktik identifiziert werden. Lernen, das geltende Recht reflektiert zur Anwendung zu bringen, ist Themenfeld dieses Lerngegenstandes. Neben einem reflektierten Umgang mit dem geltenden Recht richtet sich das didaktische Erkenntnisinteresse hier u.a. auch auf domänenspezifische, kognitive Fertigkeiten, wie sie unterschiedlichen Arten der Rechtsanwendung zu Grunde liegen. Dieser Lerngegenstand der Rechtsdidaktik ist dabei

¹⁹¹ Vgl. die Darstellung bei Sandmann (1975), S. 147 f.

¹⁹² Sandmann (1975), S. 142

¹⁹³ Vgl. zur „Justizsoziologie“ als Beginn einer kritischen Perspektive auf die Rechtspraxis Baer (2017), S. 167 f.

weder bestimmten Akteuren, noch einem bestimmten institutionellen Rahmen des Lernortes zuzuordnen. In Kapitel 4 wird mit der *Vielfalt der Lernenden von Recht* der Frage nachgegangen, wie das Lehren und Lernen von *kompetenter Rechtsanwendung* bei Akteursvielfalt aus fachdidaktischer Perspektive strukturiert werden kann.

Rechtsdidaktik als Fachdidaktik ist zu unterscheiden von didaktischer Forschung im Rahmen einer *Rechtlichen Bildung*, die allgemeinbildende Zielsetzungen verfolgt. Ebenso sind rechtsdidaktische Elemente als Teil von Politikdidaktik von Rechtsdidaktik zu unterscheiden.

3 Betrachtung vom Lernenden her

3.1 Das Menschenbild des lernenden Individuums

Die Frage nach der Rolle des Lernenden im Lernprozess lässt sich anthropologisch beantworten. Pädagogische Menschenbilder „gehören [...] zu der Tiefenstruktur pädagogischen Denkens und Handelns“¹⁹⁴. Dies wird insbesondere an der anthropologischen Sichtweise der menschlichen Erfahrungen deutlich. Mit jeder Erfahrung erschließt sich der Mensch die gegenwärtige Welt und formt damit gleichzeitig sein individuelles Erleben in der Zeit danach.¹⁹⁵ Erfahrungen können daher – entgegen der sprichwörtlichen Wendung – nicht einfach weitergegeben werden.¹⁹⁶ So gesehen haben wir einen Menschen vor uns, der immer nur selbst und nur vor dem Hintergrund seines bisherigen individuellen (Er)lebens Lernerfolge erzielen kann. Ein spezielles Bild vom „Geist als Wühler“¹⁹⁷ zeichnet Bodenheimer:

„Niemand weiß, was das blinde Tier unter dem Boden sucht, wenn es seine Gänge anlegt und die Erdhaufen aufwirft. Es kriecht für sich allein und stört. Und macht dennoch fruchtbar durch seine Pflügarbeit. Aber es macht alles selber. Es lässt nichts offen und mutet auch das Suchen nur sich selber zu, niemals anderen. Und niemals anderem.“¹⁹⁸

Selber wühlen und nicht andere für einen umgraben lassen – so erschließt sich dem Menschen die Welt. Von dieser Warte aus sollte Lernen primär vom Lernenden aus betrachtet werden. Der Austausch eines passiven gegen ein aktives Menschenbild präzisiert die Auffassung vom Lernen als Wissenserwerb hin zu einem konstruktivistischen Lernverständnis.¹⁹⁹ Dem Begriff der Konstruktion selbst wohnt eine implizite Anthropologie inne: Der Mensch ist Akteur.²⁰⁰

Die Rolle des Akteurs ist nicht unbedingt mit einer Vorstellung von einem völlig auf sich gestellten Individuum verbunden. *Betrachtung vom Lernenden* heißt nicht, dass der Lernende beim Lernen „allein gelassen“ wird. Dies zeigt sich z.B. an dem Bild der „kognitiven Meisterlehre“, die Lernen als Wechsel in eine neue Lern- und Kulturgemeinschaft versteht.²⁰¹ Hier werden je nach individuellem Fortschritt des Lernenden Übergabeprozesse organisiert, die eine sukzessive Verschiebung von Anleitung hin zu eigenverantwortlichem Handeln des Lernenden ermöglichen sollen.²⁰² Dies setzt ein Menschenbild voraus, wonach nicht nur dem Lernenden zugetraut wird, dass er eigene Verantwortung im Lernprozess übernehmen kann. Es setzt gleichzeitig voraus, dass Lehrende das Ausmaß ihrer Interventionen so zurücknehmen können, wie dies aus Sicht des individuellen Lernenden geboten erscheint. Sehr bedeutsam ist diese Vorstellung von der Rolle des Lernenden bei schrittweise gestaltetem Kompetenzerwerb.²⁰³

¹⁹⁴ Wulf und Zirfas (2014), S. 12

¹⁹⁵ Vgl. Morasch (2014), S. 550, die Erfahrungen auch als „zwingend existentiellen Vorgang“ bezeichnet.

¹⁹⁶ Vgl. Morasch (2014), S. 556, unter expliziter Integration neurobiologischer Erkenntnisse in die dort skizzierte anthropologische Konzeption.

¹⁹⁷ Bodenheimer (2011), S. 229 ff.; eine Interpretation des von Bodenheimer verwendeten Bildes des Maulwurfs muss berücksichtigen, dass dieses Tier u.a. von Hegel für Erklärungen in anderen Kontexten herangezogen wurde. Vgl. dazu Krell (1981)

¹⁹⁸ Bodenheimer (2011), S. 230

¹⁹⁹ Vgl. Hasselhorn und Gold (2017), S. 60, für den es beim Übergang zu einer kognitiv-konstruktivistischen Sichtweise darum geht, „das behavioristische Erbe eines ‚passiven Menschenbildes‘ zu überwinden“.

²⁰⁰ Vgl. Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 146

²⁰¹ Vgl. Duit (2015), S. 667

²⁰² Die „kognitive Meisterlehre“ steht daher gerade nicht im Widerspruch zu personalisiertem Lernen. Vgl. hierzu Pauli, Reusser und Rita (2018), S. 141

²⁰³ Vgl. hierzu das Beispiel eines „Skills-Lab“ im hochschulischen Bereich bei Fesenfeld, Schellhoff und Schumacher (2017), S. 190

3.2 Befunde aus der empirischen Lehr-Lernforschung (Hattie)

Aus dem Bereich der empirischen Lehr-Lernforschung kommt der Hattie-Studie und ihren Folgearbeiten ein besonderer Stellenwert zu.²⁰⁴ Die dort verwendeten Faktoren sind mittlerweile auf 250 weiterentwickelt worden.²⁰⁵ Eine Lesart der empirischen Ergebnisse ist es, dass sie dabei helfen können, Wahrscheinlichkeiten des Lernerfolgs zu erhöhen.²⁰⁶ Im Folgenden werden einzelne Einflussgrößen unter dem Blickwinkel dargestellt, wie sie empirische Hinweise auf eine *Betrachtung vom Lernenden* aus geben. In den von John Hattie und seinem Umfeld aufgestellten Faktoren, die Lernergebnisse positiv beeinflussen können, finden sich einige Belege, die die *Betrachtung vom Lernenden* her stützen.

Aus der Domäne „Lernende“ sind dies insbesondere die Faktoren „Selbstwirksamkeitsüberzeugung“²⁰⁷ mit einer Effektstärke von $d=0,92$ und „Selbsteinschätzung des eigenen Leistungsniveaus“²⁰⁸ mit einer überragenden Effektstärke von $d=1,33$. Beide Faktoren liegen deutlich über der mittleren Effektstärke von $d=0,4$. Insbesondere der Faktor „Selbstwirksamkeitserwartung“ wird noch in Kapitel 4.6 anhand psychologischer Befunde vertieft und auf den Umgang mit Recht bezogen. Die empirischen Daten der Lehr-Lernforschung stützen diese. Der Faktor „Selbstkonzept“²⁰⁹ zeigt mit einer Effektstärke von $d=0,41$ ebenfalls eine den Lernerfolg wahrscheinlich erhöhende Wirkung. Das Selbstkonzept ist aus psychologischer Sicht jedoch stark domänenspezifisch, so dass die empirischen Daten der Lehr-Lernforschung nur eine begrenzte Aussagekraft haben dürften.²¹⁰ Bemerkenswert sind auch die der Domäne „Unterricht-Lernstrategien“ zuzuordnenden Faktoren „Strategien zur Berücksichtigung des Vorwissens“²¹¹ mit einer Effektstärke von $d=0,93$ und „Transfer-Strategien“²¹² mit $d=0,86$. Beide Werte sind innerhalb aller Faktoren überragend hoch. Es ist also davon auszugehen, dass der Lernerfolg hier mit einer hohen Wahrscheinlichkeit positiv beeinflusst wird. Hier stützen sie zunächst die rechtsdidaktische Perspektive der *Betrachtung vom Lernenden* aus. Letztlich gibt es mit dem der Domäne „Curricula“ zuzuordnenden Faktor „Lernprogramme zur Veränderung von Konzepten“²¹³ mit einer Effektstärke von $d=0,99$ empirisches Material, welches in direkten Zusammenhang mit dem in Kapitel 3.3.4 thematisierten Lernen als konzeptuelle Veränderung gebracht werden kann.

3.3 Was schon da ist, wenn das Lernen beginnt – Präkonzepte

3.3.1 Lernen als Informationsverarbeitung

²⁰⁴ Ein sehr komprimierter Einstieg in das Thema „Hattie-Studie“, der zudem Bezüge zur Rechtswissenschaft aufzeigt, findet sich bei Fabricius (2015).

²⁰⁵ Vgl. <https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/250%2B> (abgerufen am 30.08.2021); die fortgeführte Arbeit ergänzt das nunmehr schon einige Jahre alte Grundwerk in deutscher Sprache Hattie, Beywl und Zierer (2013) bzw. das für die Unterrichts- bzw. Lehrpraxis entwickelte Werk Hattie (2019); in Hattie und Yates (2015) wird „visible learning“ mit psychologischen Befunden zusammengeführt.

²⁰⁶ Vgl. zum Umgang mit den Kennzahlen bei Hattie Brügelmann (2014), S.46; eine kritische Würdigung der Hattie-Studie, die auch die Leistungen bei der Adaption für den deutschsprachigen Raum zusammenfassend darstellt, findet sich bei Steffens und Höfer (2016), S. 156 ff.

²⁰⁷ <https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/Selbstwirksamkeitsüberzeugung> (abgerufen am 30.08.2021)

²⁰⁸ https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/Selbsteinschätzung_des_eigenen_Leistungsniveaus (abgerufen am 30.08.2021)

²⁰⁹ <https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/Selbstkonzept> (abgerufen am 30.08.2021)

²¹⁰ Vgl. zur domänenspezifischen Beschränkung in Kapitel 4.6.1

²¹¹ https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/Strategien_zur_Berücksichtigung_des_Vorwissens (abgerufen am 30.08.2021)

²¹² <https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/Transfer-Strategien> (abgerufen am 30.08.2021)

²¹³ https://web.fhnw.ch/plattformen/hattie-wiki/begriffe/Lernprogramme_zur_Veränderung_von_Konzepten (abgerufen am 30.08.2021)

Dass das Lernen vom Lernenden aus zu betrachten ist, spiegelt sich in zwei miteinander verwobenen Aspekten wider, mit denen sich die (Pädagogische) Psychologie intensiv auseinandersetzt. Es handelt sich dabei einerseits um die Wahrnehmung der Welt durch den Lernenden. Andererseits sind dies das spezifische Vorwissen bzw. die individuell vorhandenen Alltagsvorstellungen der Lernenden. Einen ersten Eindruck davon, was die Individualität einer Alltagsvorstellung bedeuten kann, zeigt zum Beispiel die Antwort einer im Rahmen dieser Arbeit interviewten Person auf die Frage, ob es wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht:

„Also ich muss sagen, ich würde das gar nicht wünschenswert finden. Denn dann würden wir uns ja sehr schnell in einer Hierarchie befinden, wo zum Beispiel die Polizei machen kann, was sie will, wo Gerichte sich neue Gesetze erfinden können einfach so im Gerichtssaal sagen können: Ok, du bist jetzt schuldig, weil ich find das jetzt so. Also das ist ja nicht so wie es sein sollte. Das ist ja nicht sicher für irgendeinen Bürger. Weil das heißt ja dann wirklich, dass diese ausführenden Gewalten nach Lust und Laune handeln können.“²¹⁴

Jenny hat anscheinend bereits eine Vorstellung dazu entwickelt, dass das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für das Handeln der Exekutive aus Sicht eines demokratischen Rechtsstaats nicht unproblematisch ist. Man gewinnt den Eindruck, dass Jenny die Situation als Willkür auffasst. Aber wie kommt sie hier auf die Vorstellung einer Hierarchie? Warum schließt sie darauf, dass sich die Willkür vor Gericht fortsetzt? Ist es in ihrer Vorstellungswelt denkbar, dass es legale Spielräume wie z.B. Ermessen für die Exekutive gibt? Es wird schnell deutlich, dass hier spezifische Präkonzepte bei Jenny vorliegen, die weder richtig, noch falsch sind.²¹⁵

Die Berücksichtigung des in der Vergangenheit Gelernten ist – neben dem Verständnis von Lernvorgängen als Informationsverarbeitung – eine wichtige Grundannahme in den der Kognitionspsychologie zuzuordnenden Theorien.²¹⁶ „Lernen durch Verarbeiten von Informationen umfasst [neben] Wahrnehmung und Erkennen bereits bekannter Zusammenhänge [...] [die] Verknüpfung mit bereits vorhandenen Informationen im Langzeitgedächtnis[...].“²¹⁷ Der Zugriff auf bestimmtes Vorwissen beim Lernenden kann auch bewusst eingesetzt werden, um solche vorhandenen Schemata zu aktivieren, die für die Anpassung des Neuen geeignet sind.²¹⁸ Das individuelle Vorwissen wird also nicht nur berücksichtigt, sondern stellt den Bezugspunkt für das Lernen dar.

Erste Hinweise für einen subjektiv geprägten und eher rekonstruierenden Wissenserwerb gibt es bereits aus den Studien von Bartlett.²¹⁹ Im Zuge der von ihm formulierten „Konstruktionshypothese“ kommt der auf Vorwissen basierenden Interpretation durch den Lernenden ein hoher Stellenwert zu.²²⁰ Besonders plastisch wird die Bedeutung des vorhandenen Wissens in dem von Piaget verwendeten Begriffspaar von Assimilation und Akkomodation. Assimilation beschreibt einen Lernprozess, der eine modifizierende Auswirkung auf bereits bestehende Schemata hat.²²¹ Um neue Eindrücke in das vorhandene

²¹⁴ Jenny, T 193-202 (1)

²¹⁵ Vgl. zu diesem „Interimswissen“, das nicht unbedingt als falsch bezeichnet werden kann, Siebert (2005), S. 65

²¹⁶ Vgl. Lefrançois (2015), S. 211f.

²¹⁷ Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 93

²¹⁸ Vgl. dazu die Darstellung zu Einordnungshilfen (sog. *Advance Organizer*) bei Hasselhorn und Gold (2017), S. 55f.

²¹⁹ Vgl. die Darstellung der Schematheorie bei Hasselhorn und Gold (2017), S. 61

²²⁰ Vgl. Hasselhorn und Gold (2017), S. 85f.

²²¹ Vgl. Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 152

Schema einzubauen greift das Individuum auch auf (Um)interpretationen zurück.²²² Ist die Diskrepanz zwischen dem Neuen und den vorhandenen Repräsentationen für das Individuum allerdings zu groß bzw. widersprüchlich, kommt es nach Piaget zur Ausbildung neuer kognitiver Schemata, d.h. zur Akkomodation.²²³ Die beiden Lernprozesse treten gemeinsam auf und gleichen sich gegeneinander aus.²²⁴ Beispiele für Präkonzepte, welche vermutlich eher Akkomodation statt Assimilation erfordern, finden sich bei mehreren der Interviewten im Kontext nicht wieder aufgehobener, eigentlich rechtswidriger Verwaltungsakte. Eine solche Konstellation hat der Gesetzgeber zum Beispiel mit §48 VwVfG normiert, in welchem er den Widerstreit zwischen Gesetzmäßigkeit einerseits und Vertrauensschutz andererseits austariert.²²⁵ Bei Wilibald wird deutlich, dass er lediglich zwischen den beiden Zuständen rechtmäßig und rechtswidrig unterscheiden möchte:

„Ja. Das geht natürlich nicht, weil, es ja auf der Grundlage ist, dass jeder dasgleiche Recht hat. Und Recht hat ja schon den Gegensatz zu rechtswidrig.“²²⁶

Corinna kann erst gar nichts dazu sagen. Nach nochmaliger Erläuterung stellt sie fest:

„Dass das rechtswidrig ist, heißt ja eigentlich schon, dass es nicht gut ist, weil rechtswidrig heißt ja auch verboten. Und was auch immer verboten ist, sollte ja nichts Gutes sein. Also. Nein. Das sollte so nicht stattfinden.“²²⁷

Den nach geltendem Recht möglichen Fall, dass der Vertrauensschutz im Einzelfall dazu führt, dass rechtswidrige Zustände von der Exekutive so belassen werden, wie sie sind, dürfte angesichts der bislang repräsentierten Ausschließlichkeit des „rechtswidrig oder rechtmäßig“ schwieriger ausfallen. Die Diskrepanz der Präkonzepte zum geltenden Recht wird vermutlich das Ausbilden gänzlich neuer kognitiver Strukturen erfordern.

Nach Bruner gelingt Lernen über ein Regelwerk, mit dessen Hilfe der Lernende Informationen mit bestehenden Kategorien abgleicht.²²⁸ Auch hier wird deutlich, dass dem individuellen Bestand an Repräsentationen beim Lernenden eine entscheidende Rolle zukommt. Auf der permanenten Suche nach Ähnlichkeiten mit dem Bestand an Repräsentationen ist der Lernende unlösbar von diesen abhängig. Eine kognitive Aktivität ohne derartige Vorgänge der Kategorisierung ist für Bruner nicht ohne weiteres denkbar.²²⁹

Es geht also um die Berücksichtigung von sehr individuellen und konkreten Erfahrungen aus der Vergangenheit. Alltagserfahrungen aus dem persönlichen Erleben des Lernenden kommt dabei neben dem z.B. aus der Schule erworbenen Wissen eine immense Bedeutung zu.²³⁰ Sie können naturgemäß sehr vielfältig und ganz unterschiedlichen Ursprungs sein. Interessant ist, wie vorsichtig sich die Rechtsdidaktik bislang dabei verhält, entsprechende Konsequenzen zu ziehen. So wird bereits früh auf die Bedeutung von Vorwissen und Vorerfahrungen auch für das Lernen von Recht hingewiesen; das fachdidaktische Handlungsfeld beschränkt sich jedoch auf curriculare Abstimmungen im Studienverlauf.²³¹

²²² Vgl. Hasselhorn und Gold (2017), S. 61

²²³ Vgl. Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 152

²²⁴ Vgl. Lefrançois (2015), S. 226f.

²²⁵ Vgl. zu den sich widersprechenden Grundsätzen, die in §48 VwVfG aufgegriffen werden, Maurer und Waldhoff (2017), S. 325

²²⁶ Wilibald, T189-192(1)

²²⁷ Corinna, T 146-150

²²⁸ Vgl. zu Bruners Verständnis von Kategorien bei Lefrançois (2015), S. 216f.

²²⁹ Vgl. Lefrançois (2015), S. 215

²³⁰ Vgl. Mietzel (2017), S. 319

²³¹ Vgl. die empfohlenen Handlungsfelder für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik bei Brockmann, Dietrich und Pilniok (2009), S. 582

3.3.2 Lässt sich der Vorbehalt des Gesetzes anfassen? - Erfahrbarkeit des Rechts

Ein Vergleich mit möglichen naturwissenschaftlichen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen zeigt einen gravierenden Unterschied der Rahmenbedingungen, in denen die Alltagsvorstellungen zum Recht erworben werden können. Naturwissenschaftlich relevante Präkonzepte bilden sich in großem Umfang durch Beobachten, Anfassen oder Ausprobieren aus. Sie beobachten z.B. Sonnenauf- und Sonnenuntergang oder das Verschwinden des Wassers aus einer Pfütze bei Sonnenschein und bauen sich ihre eigene Vorstellungswelt zu den Ursachen und Zusammenhängen auf.²³² Bevor sich Kinder und Jugendliche Erklärungen für Recht geben und damit Präkonzepte entwickeln können, muss es überhaupt erst einmal einen Anlass dafür geben. Rechtsstaatliche Rückwirkungsverbote sind keine beobachtbaren Pfützen in der Sonne. Recht ist ein soziales Ordnungssystem, dessen Abläufe und Wirkungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nicht unbedingt erfahrbar sind. Eine dazu passende Aussage findet sich bei Corinna auf die Frage nach persönlichen Erfahrungen mit dem Rechtsstaat:

„Das hält sich ziemlich in Grenzen, weil die meisten Sachen ja auch erst ab 18 dann wirklich so zugänglich sind, dass man aktiv irgendetwas machen kann. Ansonsten unterliegt man ja mehr oder weniger nur den Regeln.“²³³

Selbst wenn sich das Recht in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zeigt und die Bildung von Erklärungsmustern bei ihnen anregt, ist unklar, ob hier dem „Recht“ zugeordnete Vorstellungen entwickelt wurden oder eher Vorstellungen über allgemeine Regeln im sozialen Miteinander. Geht man mit Habermas davon aus, dass sich rechtliche und moralische Regeln gleichzeitig ausdifferenzieren, so liegt es Nahe, dass viele Alltagserfahrungen überhaupt nicht mit dem sozialen Ordnungssystem *Recht* in Verbindung gebracht wurden.²³⁴ Die wenigen – insbesondere auf Arbeiten von Piaget und Kohlberg gestützten – Theorien und empirischen Befunde zur Entwicklung eines Rechtsverständnisses bei Kindern und Jugendlichen zeigen, dass die soziale Umwelt dafür eine wichtige Rolle spielt und erst ab einem frühen Jugendalter Recht als System reflektiert werden kann.²³⁵ Soweit es für Kinder überhaupt möglich ist, dass sie „rechtliche“ Erfahrungen sammeln, deutet vieles darauf hin, dass auf diese Weise entwickelte Präkonzepte als Mischung aus kindlicher und erwachsener Sicht gesehen werden können. Sujbert kommt in ihrer Arbeit zu rechtsanalogen Strukturen bei Kindern zu folgendem Ergebnis:

„Kinder sammeln ihre Erfahrungen in einer durch Erwachsene geordneten, normativen Welt. Die Welt der Kinder reflektiert jedoch eine ‚andere Ordnung‘ als die der Erwachsenen. Die kindliche Ordnung des Objekttransfers enthält nämlich sowohl von Erwachsenen gesetzte, also rechtliche Äquivalenzen als auch kindereigene Regeln. Diese Ordnung ist entwicklungsbedingt, also durch kognitive Fähig- und Fertigkeiten bestimmt, dabei ist das immer mehr ausgedehnte soziale Netzwerk unabdingbar, das als ‚Spielraum‘ für das Ausprobieren dient, vordergründig ist aber die affektive – emotionale Beziehung zu sozialen sowie dinglichen Objekten bedeutend.“²³⁶

²³² Die Beispiele sind entnommen Barke (2006), S. 22 ff.; aus den beiden Beobachtungsmöglichkeiten entwickeln Kinder typischerweise die Vorstellung, dass sich die Sonne um die Erde dreht und das Wasser aus der Pfütze „raussaugt“.

²³³ Corinna, T9-12(1)

²³⁴ Vgl. Habermas (2017), S. 135 ff.

²³⁵ Vgl. Sujbert (2006), S. 80 f.; die in diesem Zusammenhang von Sujbert herausgestellte Notwendigkeit einer abstrahierenden Normenbildung, die mit der Ausdehnung des sozialen Aktionsradius einhergeht, unterstützt die Annahme, dass sich rechtliche Präkonzepte im Vergleich zu naturwissenschaftlichen Präkonzepten zeitlich später entwickeln.

²³⁶ Sujbert (2006), S. 187

Nach möglichen ersten Erfahrungen im Kindergarten kommen spätestens mit dem Eintritt in die Schulwelt viele andere Eindrücke dazu, aus denen sich Alltagsvorstellungen bilden können. Einerseits kommt es altersbedingt dazu, dass sich z.B. durch die beschränkte Geschäftsfähigkeit erste eigene Erfahrungen im Rechtsverkehr einstellen. Andererseits ist die Schule nicht nur ein Ort der Bildung (und Erziehung), sondern kann in gewissem Maße auch als eine der ersten eigenen Verwaltungserfahrungen eines Kindes oder Jugendlichen gesehen werden. Ein Kind, das mangels Kapazität nicht an der gewünschten Schule starten darf, wird durch diese Situation möglicherweise eine Vorstellung dazu aufbauen, dass neben seinen Eltern jemand existiert, der etwas verwehren kann. Vielleicht bekommt es mit, dass die Eltern die Entscheidung nicht akzeptieren und beobachtet, dass seine Eltern das Gespräch mit der Behörde suchen. Vielleicht gibt es sogar erste Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Jedenfalls wird zunehmend Recht im Lebensumfeld wahrnehmbarer und erfahrbare. Mit dem Schuleintritt tritt mit den curricularen Inhalten der Schulfächer ein weiterer Faktor hinzu, der an der Ausprägung der Präkonzepte beteiligt ist. In vielen Lernfeldern oder Fächern wie z.B. Deutsch, Ethik aber auch im fremdsprachlichen Unterricht können Themen behandelt werden, die nicht ohne Auswirkung auf die Vorstellung von Recht sind. Eine besondere Rolle haben hier Unterrichte, in denen politische Bildung erfolgt. Ob hier die Wurzeln einer späteren Akkomodation oder Assimilation gelegt werden, wird maßgeblich vom tatsächlichen Lernangebot mit rechtlichem Bezug, aber auch vom Verständnis der Rechtsdidaktik als Politikdidaktik abhängen. An dieser Stelle werden die in Kapitel 2.3 dargestellten Herausforderungen und Grenzen direkt relevant für die Präkonzepte. Zu den schulischen Quellen ihrer Vorstellungen geben die interviewten Personen relativ wenig an. Jenny gibt als einzige Interviewte explizit den Unterricht in Politik als mögliche Quelle von Vorerfahrungen an.²³⁷ Hildegard beschreibt ihre schulischen Erfahrungen anhand „Rechtskunde als sehr oberflächlichen kleinen Kurs“²³⁸. Bei beiden war Recht immerhin Prüfungsfach. Corinna berichtet von einem zweiwöchigen Praktikum bei einem Anwalt.²³⁹ Anhand vereinzelter Antworten der Interviewten lässt sich erkennen, dass – wie zu erwarten – auch mediale Einflüsse die Präkonzepte beeinflussen.²⁴⁰ Bei Wilibald und Hildegard finden sich Hinweise darauf, dass auch religiöse Vorstellungen bzw. Vorstellungen über das Verhältnis von Recht und Religion Einfluss auf rechtliche Präkonzepte haben können.²⁴¹

Alltagserfahrungen, in der Form persönlicher Erfahrungen mit Zuordnung zum „Recht“, haben die Interviewten wenig. Zwei Interviewte hatten ausschließlich Erlebnisse, die als strafrechtlich einzuordnen sind. Otto musste einmal als Zeuge aussagen.²⁴² Jenny hat einmal den Fall eines ihr gestohlenen Handys zur Anzeige gebracht.²⁴³ Zwei andere Interviewte benennen Erfahrungen mit der Verwaltung. Wilibald nennt BAFÖG.²⁴⁴ Hildegard gibt das Finanzamt als Erfahrung mit dem Rechtsstaat an.²⁴⁵ Corinna hat von gar keinen themenbezogenen, persönlichen Erlebnissen berichtet. Inwieweit sich Erfahrungen von Lernenden als mentale Modelle auffassen lassen und welche Konsequenzen sich daraus für das Lernen ergeben, wird Thema in Kapitel 3.4.1.4.

²³⁷ Vgl. Jenny, T 2-4(1)

²³⁸ Hildegard, T2-3(1)

²³⁹ Corinna, T2-3

²⁴⁰ Z.B. Jenny, T 227 f. (1)

²⁴¹ Vgl. Wilibald, T45-59(1) und Hildegard, T42-44(1), in beiden Fällen im Zusammenhang mit der Frage: „Beschreiben Sie bitte, inwieweit der Rechtsstaat in andere Wertesysteme eingeordnet ist.“

²⁴² Otto, T15-17(1)

²⁴³ Jenny, T11-15(1)

²⁴⁴ Wilibald, T11-16(1)

²⁴⁵ Hildegard, T19-23(1)

3.3.3 Lernen ist noch mehr als Informationsverarbeitung - Konstruktivistische Lerntheorien

Konstruktivistische Lerntheorien widersprechen dem Verständnis des Lernens als Informationsverarbeitung nicht, aber sie betonen den aktiven Prozess dabei. So gelten zum Beispiel auch Bruner und Piaget als wichtige Wegbereiter für konstruktivistische Lerntheorien.²⁴⁶ Nach konstruktivistischem Verständnis resultiert qualitatives Lernen aus einem Informationsverarbeitungsprozess, wobei „Informationen interpretiert und akzentuiert“²⁴⁷ werden. Vertreter konstruktivistischer Ansätze lehnen die Metapher vom „Wissenstransport“ ab.²⁴⁸ Konstruktivistische Perspektiven des Lernens sind häufig im Verhältnis zu den gängigen psychologischen Vorstellungen über das menschliche Gedächtnis stimmig.²⁴⁹ Dies zeigt sich besonders deutlich bei den hier im Fokus stehenden Präkonzepten. Konstruktivistisch bedeutet *Betrachtung vom Lernenden her*, bestehende Strukturen auszubauen, so dass die sog. Anschlussfähigkeit sehr relevant ist.²⁵⁰ Die psychologische Vorstellung lernrelevanter Gedächtnisprozesse ist dazu stimmig: „Wenn Schemata im Langzeitgedächtnis geeignet sind, die wahrgenommenen Informationen zu integrieren und begrifflich zu erkennen, dann ‚verstehen‘ wir. Sind unsere Schemata im Langzeitgedächtnis jedoch nicht dazu geeignet, die Informationen aus der Außenwelt zu integrieren, dann müssen wir lernen.“²⁵¹

Gleichwohl formulieren konstruktivistische Lerntheorien auch viele eigenständige Aussagen über das Lernen. Dazu gehört zum Beispiel die innerhalb der konstruktivistischen Ansätze sehr unterschiedlich beantwortete Frage, ob die Aktivität des Lernenden als offen sichtbare Aktivität vorliegen muss oder ob für das Lernen lediglich die mentalen Verarbeitungsprozesse entscheidend sind.²⁵² Beiden Positionen gemeinsam ist aber ihre konstruktivistische Zuordnung. Beide sehen daher die Berücksichtigung der individuellen Präkonzepte als elementar für das Lernen an. Aus kognitionswissenschaftlicher Sicht findet sich das Verständnis situierter Kognition im sog. enaktiven Paradigma wieder, welches den Geist eher als komplexes dynamisches und auch auf seinen Körper angewiesenes System versteht, als klassische Ansätze.²⁵³ In den Kapiteln 3.4.1.4, sowie 4.5.5.1.3 und 4.7.4 wird die Situiertheit noch einmal als Teil einer viel größeren Provokation des herkömmlichen Verständnisses von Kognition erscheinen: im Zusammenhang mit „embodied cognition“ bzw. als Strategie unseres „predictive brain“.²⁵⁴

Hier soll zunächst einer Situiertheit des Lernens der Vorzug eingeräumt werden, ohne eine abschließende Aussage darüber treffen zu wollen, ob es tatsächlich für das Lernen aus konstruktivistischer Sicht einer Situiertheit bedarf. Dies hat zwei Gründe: In der Rechtsdidaktik haben konstruktivistische Instruktionsmodelle wie das sog. Problembasierte Lernen eine gewisse Popularität.²⁵⁵ Dabei darf nicht übersehen werden, dass es bislang keine tragfähige

²⁴⁶ Vgl. Lefrançois (2015), S. 238

²⁴⁷ Hasselhorn und Gold (2017), S. 63

²⁴⁸ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 275

²⁴⁹ Vgl. dazu, wie Informationen verschiedene Speicher- und Verarbeitungsinstanzen nach konstruktivistischer Vorstellung durchlaufen, Zoelch, Berner und Thomas (2019), S. 42f.

²⁵⁰ Vgl. dazu die Ausführungen bei Siebert (2005), S. 64 ff.

²⁵¹ Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 92f.

²⁵² Vgl. Renkl (2020), S. 7f.

²⁵³ Vgl. hierzu die Darstellung Schlicht und Smortchkova (2018), S.32 ff.; Kognition zeigt sich im Enaktivismus vor allem „embodied“ und „embedded“. In den Kapiteln 4.5.5.1.3 und 4.7.4 ergeben sich zudem Bezüge dazu, dass Kognition nach Ansicht des Enaktivismus mitunter auch „extended“ und „distributed“ sein kann.

²⁵⁴ Vgl. zum Verhältnis der Theorien des Gehirns als „Vorhersagemaschine“ zum enaktiven Paradigma Clark (2018), S.550 ff. und Nave et al. (2020), S. 5 f.

²⁵⁵ Vgl. beispielhaft Zumbach und Moser (2012)

empirische Grundlage für die Wirksamkeit dieser Formate gibt.²⁵⁶ Die gleichwohl große Resonanz dürfte in dem vielfältigen Lernangebot liegen, das sie ermöglichen.²⁵⁷ Später in dieser Arbeit wird der Umgang mit Recht als komplexes Problemlösen interessieren. Komplexes Problemlösen kann als Antwort auf die Bewältigung realer Probleme in der Lebenswelt verstanden werden.²⁵⁸ Situiertheit und komplexes Problemlösen verbindet daher ihre Orientierung an realen Lebenswelten. Nicht zuletzt erfordert eine Kompetenzorientierung im didaktischen Ansatz Situiertheit.²⁵⁹ Ob Situiertheit aber tatsächlich zwingend erforderlich ist, daran lassen einige empirische Befunde Zweifel aufkommen.²⁶⁰ Zumindest scheint sie aber auch nicht zu schaden und kann daher schon aus den anderen aufgeführten Gründen bevorzugt werden. In der Kontrastierung einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* durch Menschen einerseits und durch Künstliche Intelligenz andererseits könnten in Kapitel 4.7.4 aber weitere Argumente dafür und dagegen gefunden werden.

Rechtsdidaktik ist eine Erwachsenenendidaktik. Studierende sind Erwachsene. Auszubildende sind es in der Realität auch, obwohl es theoretisch auch anders möglich ist.²⁶¹ Dieser Umstand ist bei einer rechtsdidaktischen Analyse zu beachten. Für eine Rechtsdidaktik als Teil von Politikdidaktik müsste viel genauer auf das Alter der Zielgruppen eingegangen werden.²⁶² Erwachsene denken und lernen „strukturdeterminiert“. „Strukturdeterminiertheit“ ist also ein (...) konstruktivistischer Schlüsselbegriff für die Wirklichkeitskonstruktion Erwachsener.“²⁶³ „Lernen im Erwachsenenalter ist – nicht nur, aber vorwiegend – Neuverknüpfung und Modifizierung vorhandener neuronaler Assoziationsareale.“²⁶⁴ Ungeachtet anderer qualitativer Unterschiede zwischen dem Lernen von Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen, sind die Unterschiede hinsichtlich Determiniertheit relativ klar umrissen. Bezogen auf die hier interessierenden Präkonzepte ist der Übergang fließend von einem Weniger zum Mehr:

„Dass die jeweiligen Vorerfahrungen (also die schon vorhandenen Strukturen, inklusive ihres Chemismus) die weiteren möglichen Erfahrungen (also die strukturellen, biochemischen Veränderungen) bedingen, gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Je mehr Erfahrungen schon gemacht wurden, desto mehr werden die neuen Erfahrungen davon bestimmt, also determiniert. Erwachsene sind demnach stärker determiniert als Kinder, mehr nicht.“²⁶⁵

Die Digitalisierung bzw. die durch sie in diesem Ausmaß möglich gewordene Art der Kommunikation gibt einem konstruktivistischen Verständnis des Lernens neue Möglichkeiten. Vor allem die in ganz anderem Maße möglichen polyphonen und polydirektionalen Strukturen der Kommunikation sind der neue mediale Rahmen für ein Lernen, welches vom Lernenden her betrachtet wird.²⁶⁶

²⁵⁶ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 286 ff.

²⁵⁷ Hierzu gehört insbesondere die Verlagerung vom Lehrenden zum Lernenden im Sinne selbstgesteuerten und selbstverantworteten Lernens.

²⁵⁸ Vgl. Kapitel 4.5.5.1

²⁵⁹ Vgl. zur Kompetenzorientierung auch Kapitel 4.2.2

²⁶⁰ Vgl. die Hinweise auf empirische Befunde bei Renkl (2020), S. 7f.

²⁶¹ Vgl. zur rechtlichen Zulässigkeit von Minderjährigen in Ausbildung §4 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

²⁶² In Kapitel 3.3.2 wurde bereits darauf hingewiesen, dass das rechtliche System als solches erst im Jugendalter reflektiert werden kann.

²⁶³ Siebert (2014), S. 57

²⁶⁴ Siebert (2014), S. 63

²⁶⁵ Wolf (2014), S. 67

²⁶⁶ Vgl. zur Parallelisierung eines lernerzentrierten Lernverständnisses und digitalen Medien Kergel und Heidkamp-Kergel (2020), S. 38f.; damit soll allerdings hier nicht behauptet werden, dass der didaktische Einsatz digitaler Medien per se konstruktivistisch ist. Gerade die sozial-konstruktivistischen Spielarten sind durch Strukturen, die Digitalisierung auch kennzeichnen, latent herausgefordert.

3.3.4 Lernen als sog. conceptual change

Weder dem Lernenden selbst, noch dem Lehrenden wird es also gelingen, das Individuelle und das Bestehende beim Lernenden (auch nur in Teilen) auszublenden. Gerade das Gegenteil ist der Fall. In den Ansätzen zum sog. „conceptual change“ bzw. „conceptual growth“ kommt noch einmal deutlich die Bedeutung der Präkonzepte zum Tragen. Gleichzeitig zeigen uns Erkenntnisse zum „conceptual change“ noch fokussierter die Veränderungsprozesse, die beim Lernen ablaufen. In Kapitel 3.4.1.4 werden dann die Zusammenhänge zwischen der Bedeutung von Erfahrungen, wie sie bereits in Kapitel 3.3.2 thematisiert wurden, dem conceptual change und sog. mentalen Modellen hergestellt.

Die „vorwissensbasierten Nivellierungs-, Akzentuierungs- und Assimilationsprozesse (können, Anm. von JPST) unter Umständen Fehl- bzw. Misskonzepte in der Vorstellung des Lernenden zur Folge haben“²⁶⁷. Bereits in Kapitel 3.3.1 wurde anhand einiger Beispiele angedeutet, wo Präkonzepte günstig oder weniger günstig sein können. Egal, ob die beim Lernenden existierenden Konzepte förderlich oder hinderlich sind, sie sind in jedem Fall sehr beständig.²⁶⁸ Folgerichtig wird der konzeptuellen Veränderung ein hohes Interesse für das Lernen zuteil. Vorstellungsforschung blickt insgesamt auf eine lange Tradition zurück.²⁶⁹ Konzeptveränderung setzt für das erfolgreiche Lernen auf eine „mentale Reorganisation“²⁷⁰. Diese Beständigkeit gilt es bei allen rechtsdidaktischen Überlegungen zu berücksichtigen. Hinweise auf eine fehlende Berücksichtigung von Präkonzepten z.B. in der Juristenausbildung gibt bereits Schütte.²⁷¹ Lernende müssen sich von ihren Alltagstheorien zur Konfliktregulierung trennen und professionelle Techniken übernehmen, ohne dass diese zueinander in Bezug gesetzt werden.²⁷²

Eine besondere, didaktische Herausforderung ergibt sich aus folgendem Umstand: Das vor einer Intervention bestehende Wissen ist nicht nur sehr ausdauernd, sondern auch in der Lage in verschiedener Weise neben oder ergänzend zu den fachwissenschaftlichen Konzepten (weiter) zu bestehen. „Spuren der naiven Theorie“²⁷³ sind nicht nur weiterhin existent, sondern es wird unter Umständen sogar wieder auf sie zurückgegriffen. Auch mit diesem Befund gilt es sich auseinanderzusetzen.

In seinen Untersuchungen zum Entscheidungsverhalten von Richtern konnte Lautmann die Verwendung berufsspezifischer Alltagstheorien nachweisen.²⁷⁴ Allerdings wurden von ihm keine Spuren (früherer) rechtlicher Präkonzepte aufgespürt, die von den Richtern für ihre Rechtsanwendung herangezogen wurden. Die Belege bei Lautmann beziehen sich darauf, wie sich Richter anhand ihrer Alltagstheorien Realität erklären.²⁷⁵ Es geht also bei ihm nicht darum, dass sich bei einem Rechtsanwender Spuren einer „überdauernden Alltagsvorstellung“ von Recht finden lassen. Dennoch sind seine Beobachtungen hier von Interesse, weil sie zeigen, dass Ergebnisse von Rechtsanwendung durchaus auch aus naiven Theorien gespeist sein können. Eine fulminante Erweiterung auf den Bereich der Rechtsnorm liefert Stegmaier:

²⁶⁷ Hasselhorn und Gold (2017), S. 86

²⁶⁸ Vgl. dazu den Hinweis auf vielfältige Forschungsbelege bei Mietzel (2017), S. 378

²⁶⁹ Einen kurzen historischen Überblick gibt Gropengießer (2020).

²⁷⁰ Lefrançois (2015), S. 224

²⁷¹ Schütte (1982)

²⁷² Vgl. Schütte (1982), S. 212 f.

²⁷³ Mietzel (2017), S. 382

²⁷⁴ Vgl. Lautmann (2011), S. 76 ff.

²⁷⁵ Als Beispiele „in der richterlichen Faktenfindung“ führt Lautmann „Polizeibeamte sagen die Wahrheit“ und „Medikamentensüchtige sind selbstgefährdet“ an. Vgl. Lautmann (2011), S. 38

„Zugleich greift Lautmann zu kurz, wenn er die Alltagstheorien allein der Faktenseite zuschlägt, denn auch die Normtheorien sind alltagsgeprägt.“²⁷⁶

Am Beispiel des Konzepts „Allgemeinheit“ von Wilibald lässt sich verdeutlichen, wie es aussehen könnte, wenn ein rechtliches Präkonzept als Spur einer Alltagsvorstellung überdauern könnte.²⁷⁷ Wilibald bietet sich für dieses Gedankenspiel besonders an, weil sein Präkonzept „Allgemeinheit“ sehr markant und zudem in einer durchgängig hierarchischen Vorstellungswelt eingebettet ist.²⁷⁸ Zur Situation, dass die Verwaltung jemandem eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat, äußert sich Wilibald wie folgt:

„Zu dieser Entscheidung der Verwaltung könnte es durch negative Erfahrungen gekommen sein, also wenn man merkt, dass sich dieses Privileg nicht bewährt hat, dass das Privileg zum Beispiel ausgenutzt wird.“²⁷⁹

An anderer Stelle findet sich zudem eine Aussage zu Rolle und Gewicht der Allgemeinheit gegenüber dem Individuum. Wilibald wurde aufgefordert zu schildern, welche Rolle der einzelne Betroffene bei der Auswahl der konkreten Maßnahme spielt, wenn der Gesetzgeber das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreichen kann:

„Der einzelne Betroffene, da würde ich eher sagen, das ist so diese Art Opferrolle. Dem wird das alles widerfahren. Der Einzelne hat da kein Mitspracherecht, da der Einzelne sehr weit unter dem Staat steht. Der Einzelne kann da meiner Meinung nach nicht sehr viel machen.“²⁸⁰

Der Einzelne ist „Opfer“, welchem die Allgemeinheit „Privilegien“ zuteil werden lässt. Seiner Vorstellung nach scheint die Genehmigung den Charakter einer Belohnung für Wohlverhalten zu haben. Zunächst könnte dieses Präkonzept zu Irritationen in Hinblick auf Art. 3 GG sorgen. Am ehesten findet sich dieses „zuteilende“ Verständnis staatlichen Handelns von Wilibald in den repressiven Verboten mit Befreiungsvorbehalt wieder. In diesen Fällen ermöglicht die Erlaubnis eine eigentlich nicht erlaubte Tätigkeit, so dass der Betroffene durch die Ausnahme ein Mehr an Rechten erhält.²⁸¹ Wilibalds Präkonzept würde hierzu nicht unbedingt in Widerspruch stehen. Anders sieht es aus, wenn Wilibald es mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt zu tun haben wird. Formal gibt es einen durch die staatliche Genehmigung Begünstigten, der aber angesichts der lediglich wiederhergestellten grundrechtlichen Handlungsfreiheit tatsächlich seinen Bestand an Rechten nicht erweitert hat.²⁸² Von diesem Typus der Erlaubnis gibt es einige.²⁸³ Kommt es anlässlich späterer Rechtsanwendung durch Wilibald zu einem Rückgriff auf sein früheres Präkonzept des privilegienverteilenden Staates, könnte es zu Schwierigkeiten in der zutreffenden Einschätzung dieses Erlaubnistyps führen. Ein späterer Rückgriff Wilibalds auf dieses Präkonzept könnte auch Rechtsanwendung beeinflussen, welcher die Rechtsfigur des subjektiven öffentlichen Rechts zu Grunde liegt. Erst durch diese auch verfassungsrechtlich gerahmte Rechtsfigur wird der Normadressat zum vollwertigen Rechtssubjekt im Verhältnis zum Staat.²⁸⁴ Wilibalds Präkonzept könnte als überdauernde naive Theorie z.B. dazu führen, dass die Ermittlung etwaiger

²⁷⁶ Stegmaier (2009), S. 76

²⁷⁷ Zum Konzept „Allgemeinheit“ vgl. die Einzelstrukturierung zu Wilibald; zur besseren Lesbarkeit wird hier aus den redigierten Aussagen zitiert.

²⁷⁸ Vgl. zu der insgesamt eher hierarchisch geprägten Vorstellungswelt die Ergebnisse der Explikation von Wilibald.

²⁷⁹ Wilibald, R 74-77

²⁸⁰ Wilibald, R 171- 175

²⁸¹ Vgl. Wolff et al. (2017), S. 557

²⁸² Vgl. Wolff et al. (2017), S. 556

²⁸³ Exemplarisch sei hier die Baugenehmigung genannt.

²⁸⁴ Vgl. Maurer und Waldhoff (2017), S. 179

Individualinteressen in Rechtsnormen, die nicht eindeutig Ansprüche im Wortlaut ausweisen, beeinflusst wird.²⁸⁵ Vielleicht würde ihn sein Präkonzept bei der Rechtsanwendung im Ermessensbereich auch eher dazu führen, den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung des Ermessens auszublenden und stattdessen seine alte Vorstellung von einer privilegiengewährenden Exekutive zum Zuge kommen zu lassen.²⁸⁶

Alltagsvorstellungen sind aus Sicht des Lernenden erfolgreiche Strategien, die sich bewährt haben.²⁸⁷ Demzufolge lässt sich kaum von Fehlvorstellungen sprechen, insoweit die Vorstellungen für den Lernenden schlüssig sind.²⁸⁸ Was schlüssig ist, löst keinen Änderungsbedarf aus. Erfolgreiche Konzeptwechsel sind daher auch im Sinne einer Überzeugungsarbeit zu verstehen, durch welche Lernende fachwissenschaftliche Vorstellungen für „angemessener und fruchtbarer“²⁸⁹ als die Alltagsvorstellungen halten. Im Gegensatz zu naturwissenschaftlichen Zusammenhängen, für die vielleicht schon seit der Kindheit permanente Aktualisierungen in den eigenen Erklärungszusammenhängen stattgefunden haben, sind rechtliche Phänomene möglicherweise erst durch Studium oder Ausbildung in die Lebenswelt eingetreten.²⁹⁰ Gleichzeitig wurden vielleicht Muster und Strukturen anderer sozialer Ordnungssysteme erlebt. Hier ist Überzeugungsarbeit im beschriebenen Sinne zu leisten.

3.3.5 Alles dreht sich um Repräsentation

Betrachtung vom Lernenden umfasst noch viel mehr als die didaktische Auseinandersetzung und Begründung mit den mentalen Repräsentation des Lernenden. Aber sie sind eine zentrale Bezugsgröße, die verschiedene Aspekte dieser Arbeit miteinander verbindet. Daher soll in diesem Kapitel noch einmal die Bedeutung der mentalen Repräsentation aus den bisherigen Ausführungen zusammengeführt dargestellt werden. Gleichzeitig soll vor der ausführlichen Erarbeitung des Themas Problemlösen in Kapitel 4.5 der Zusammenhang zwischen Repräsentation und Problemlösen aufgezeigt werden.

Es gibt gewichtige empirische Belege dafür, dass bessere Lernerfolge eintreten können, wenn die mentale Repräsentation des Lernenden berücksichtigt wird. Dies zeigen insbesondere die weit überdurchschnittlichen Werte bei Lernprogrammen zur Veränderung von Konzepten. Präkonzepte sind nicht einfach falsch. Es sind die individuellen Repräsentationen eines Lernenden. Lernen stellt sich damit als Prozess der Uminterpretation der eigenen Repräsentationen dar. Auch konstruktivistische Lerntheorien bauen auf Repräsentationen auf. Für sie stellt die individuelle Repräsentation beim Lernenden ein Ergebnis des bei diesen Lerntheorien im Mittelpunkt stehenden aktiven Verarbeitungsprozesses dar.²⁹¹ Das stetige Um- bzw. Neuorganisieren der individuellen Repräsentationen verläuft allgemein nahtlos von der Kindheit hinein ins lebenslange Lernen des Erwachsenen. Bezogen auf das Recht kann es insoweit zu einem Bruch in dieser kontinuierlichen Entwicklung geben, als dass frühe rechtliche Präkonzepte verschiedene soziale Ordnungssysteme vermengen und erst spätere, eigene Vorstellungswelten als Präkonzepte dem System Recht zugeordnet werden können.

²⁸⁵ Zur sog. Schutznormtheorie mit dem Ziel der Ermittlung subjektiv öffentlicher Rechte siehe Maurer und Waldhoff (2017), S. 181

²⁸⁶ Vgl. zum subjektiv öffentlichen Recht im Ermessensbereich die Darstellung bei Schmidt (2006), S. 124 ff.

²⁸⁷ Vgl. Duit (2015), S. 665, der in diesem Zusammenhang auf vielfältige empirische Belege im Bereich der Physik hinweist, wonach Lernende die fachwissenschaftliche Sicht nicht für wahr halten, obwohl sie sie verstehen.

²⁸⁸ Vgl. Kattmann et al. (1997), S. 11 f.

²⁸⁹ Duit (2015), S. 666

²⁹⁰ Vgl. hierzu bereits Kapitel 3.3.2

²⁹¹ Vgl. Hasselhorn und Gold (2017), S. 63

Unabhängig davon, ob die Repräsentationen vom Lernenden mit dem System Recht in Verbindung betrachtet werden oder nicht, sie können hartnäckig und beständig sein. Repräsentationen konkurrieren mitunter mit nicht verdrängten naiven Theorien.

Auch für das Problemlösen ist die Repräsentation eine wichtige Einflussgröße. So hat sie Einfluss darauf, ob für die betreffende Person überhaupt ein Problem oder nur eine Aufgabe vorliegt.²⁹² Der auf Newell und Simon zurückzuführende Begriff des sog. „Problemraums“ ist direkt mit dem Begriff der Repräsentation verbunden. Der Problemraum ist die eigene, subjektive Repräsentation des von außen an den Problemlösenden herangetragenen Problems, also seine Repräsentation des Problems.²⁹³ Beim komplexen Problemlösen ist das Merkmal „Intransparenz“ charakterisiert durch die Unvollständigkeit der für die Problemlösung erforderlichen Informationen, so dass die Repräsentation des Problems nicht vollständig möglich ist.²⁹⁴ Auch bei einem weiteren Merkmal, der sog. „Vernetztheit“, entscheidet Modellbildung über das Gelingen des Problemlösens. Im Zusammenhang mit dem komplexen Problemlösen werden wir noch einmal vertiefter auf Repräsentationen eingehen. Dort wird es insbesondere auch um die Frage nach Repräsentationen durch menschliche Problemlöser, gleichermaßen aber auch durch Künstliche Intelligenz gehen.

3.3.6 Die andere Art der Repräsentation - Konnektionismus als neues Paradigma?

Im Folgenden soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass das Bisherige wieder in Frage gestellt würde. Der elementaren Rolle von Präkonzepten und der individuellen Repräsentation geht aber ein historischer Paradigmenwechsel voraus, der nicht unerwähnt bleiben sollte. Es handelt sich um die sog. „kognitive Wende“²⁹⁵. Sie hat den Behaviorismus weniger falsifiziert, als vielmehr die von ihm ausgeblendeten „Innenansichten“ in den Fokus gerückt.²⁹⁶ Dieser Markstein für das Verständnis von Lernen und auch für das Problemlösen wird hier nicht aus historischer Vollständigkeit erwähnt. Es könnte aber sein, dass wir uns gerade in Zeiten eines erneuten Paradigmenwechsels befinden: Bewegen wir uns gerade auf ein neues, konnektionistisches Paradigma hin? Inwieweit würde sich dies auf die Bedeutung von Präkonzepten und individueller Repräsentation auswirken?

„Das Computermodell des Geistes ist in den letzten Jahrzehnten einer scharfen Kritik unterzogen worden. Diese Kritik hat im Wesentlichen zwei Quellen: Zum einen hat sich die Beschreibung des Gehirns durch die Kognitive Neurowissenschaft rasant entwickelt. Dies zeigt sich etwa in der zunehmenden Bedeutung der bildgebenden Verfahren, die anschaulich suggerieren, dass man ins Gehirn schauen kann. Zum anderen haben sich andere erfolgreiche Ansätze entwickelt, die von der Computeranalogie abrücken und sie durch Simulation ersetzen, wie eben der Konnektionismus und die Modellierung neuronaler Netze.“²⁹⁷

Kognition wird im konnektionistischen Paradigma zu einem emergenten Phänomen innerhalb des neuronalen Netzwerkes.²⁹⁸ In Anlehnung an die Vorstellung zum Nervensystem findet eine Informationsverarbeitung durch parallele Aktivierung verschiedener Knoten statt, deren

²⁹² Vgl. Tobinski (2017), S. 109

²⁹³ Vgl. zur konstitutiven Bedeutung der individuellen Repräsentation für den sog. „Problemraum“ die Darstellung bei Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 180ff.

²⁹⁴ Vgl. Funke (2003), S. 133

²⁹⁵ Vgl. stellvertretend für die Bedeutung bei Lefrançois (2015), S. 222 f.

²⁹⁶ Vgl. Hecht und Desnizza (2012), S. 141f.

²⁹⁷ Hecht und Desnizza (2012), S. 187

²⁹⁸ Vgl. Schlicht et al. (2013), S. 482

Verbindung sich bei häufigem Gebrauch verstärkt.²⁹⁹ Aus dem parallelen Zusammenwirken im neuronalen Netz entsteht ein Systemzustand, der nicht aus den einzelnen, beteiligten Systemelementen hergeleitet werden kann.³⁰⁰ Repräsentation wird hier als Aktivierungsmuster im neuronalen Netz mit jeweils spezifisch gewichteten Knoten verstanden.³⁰¹ Lernen ist dann eine Veränderung von Gewichtungen.³⁰²

Auch wenn die Entstehung und die Struktur von mentalen Repräsentationen im konnektionistischen Paradigma anders erklärt wird, so geht auch das konnektionistische Paradigma von ihrer Existenz aus. Präkonzepte und individuelle Repräsentation bleiben daher von zentraler Bedeutung. Für eine Rechtsdidaktik, die sich dem konnektionistischen Paradigma anschließen würde, bliebe daher die herausgearbeitete *Betrachtung vom Lernenden* her gültig.

3.4 Methodisches Vorgehen für die empirischen Anteile der Arbeit

3.4.1 Didaktischer Rahmen einer empirischen Betrachtung vom Lernenden her

3.4.1.1 Empirische Anteile oder: Das „amuse-bouche“ einer transdisziplinär geöffneten Rechtsdidaktik

Vorstellungen bzw. Präkonzepte von Lernenden empirisch zu erfassen ist zunächst ein Aspekt der Betrachtung von Lernenden her. Damit ist es für die vorliegende Rechtsdidaktik aber nicht getan. In Kapitel 2 haben wir ein grundlegendes Verständnis der vorliegenden Rechtsdidaktik entwickelt. Um zu verstehen, mit welcher Intention diese Rechtsdidaktik empirische „Anteile“ beinhaltet, lohnt es sich ein weiteres Mal über die transdisziplinäre Öffnung nachzudenken und einen Blick auf die noch ausstehende *Vielfalt der Lernenden von Recht* zu werfen. Unter Berücksichtigung der Chancen, Risiken und der wissenschaftsethischen Verantwortung bei disziplinärer Grenzüberschreitung unterhält diese Rechtsdidaktik transdisziplinäre Beziehungen nur zur Psychologie. Rechtsanwendung in den Strukturen des psychologischen Problemlösens zu verstehen und zu identifizieren ist das zentrale Element dieser Rechtsdidaktik für eine spätere reziproke Rezeption durch die Psychologie und letztlich für die transdisziplinäre Genese eines gemeinsamen Erkenntnisinteresses. Ein Teil dieser transdisziplinären Öffnung wird über die empirischen Anteile zu Lernendenvorstellungen zum Rechtsstaat bewerkstelligt. Es handelt sich um das „amuse-bouche“ einer transdisziplinär geöffneten Rechtsdidaktik. Vorstellungen zum Rechtsstaat sind dabei nur als exemplarisches, rechtliches Thema gewählt. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsstaat dient nur dazu, die Analyse zur *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* auf konkrete Vorstellungswelten von Lernenden zu erstrecken. Ohne Festlegung auf ein rechtliches Thema könnte der allgemeine Einfluss von Vorstellungen auf die *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* nicht analysiert werden. Aus der Öffnung folgt, dass die empirischen Anteile nicht den Anspruch erheben, dass es sich um psychologische Empirie handelt. Stattdessen wird auf einen an die Bedürfnisse einer transdisziplinär geöffneten Rechtsdidaktik adaptierten Forschungsrahmen der (empirischen) fachdidaktischen Unterrichtsforschung zurückgegriffen.

²⁹⁹ Vgl. die Darstellung bei Oschatz (2011), S. 86 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Unterscheidung zwischen „unkontrollierter Aktivierungsausbreitung“ und „reflektivem Modus“

³⁰⁰ Zu den Eigenschaften von Emergenz als Transformationsprozess zwischen zwei Systemzuständen Ehlers (2020), S. 143 f.

³⁰¹ Vgl. Schlicht et al. (2013), S. 482

³⁰² Vgl. Hecht und Desnizza (2012), S. 187

3.4.1.2 Empirische Stabilität schaffen – Rückgriff auf das Forschungsmodell der Didaktischen Rekonstruktion

Aus der Grundüberlegung heraus, dass es sich bei der Rechtsdidaktik um eine Fachdidaktik handelt, erscheint es adäquat, sich zunächst an einem bestehenden fachdidaktischen Forschungsrahmen im Kontext von Lernendenvorstellungen zu orientieren. Einen solchen Rahmen, der von zahlreichen fachdidaktischen Arbeiten genutzt wurde, gibt es: das sog. Forschungsmodell der Didaktischen Rekonstruktion.³⁰³ Der Forschungsrahmen wurde zunächst für naturwissenschaftliche Fachdidaktiken entwickelt, wurde jedoch später für Zwecke der Politikdidaktik erweitert.³⁰⁴ In zweierlei Hinsicht handelt es sich um einen für die Ziele dieser Rechtsdidaktik adäquaten Rahmen. Zum einen geht er in konstruktivistischer Sichtweise von der zentralen Bedeutung individueller Vorstellungen der Lernenden für den Erfolg ihrer Lernprozesse aus.³⁰⁵ Neben der theoretischen Passung des Rahmens für diese Rechtsdidaktik stabilisiert er zudem den empirischen Anteil dieser Rechtsdidaktik methodisch. Die Stabilisierung wird insbesondere durch ein regelgeleitetes und mehrschichtiges Vorgehen erreicht, das zusätzlich durch die Integration anerkannter empirischer Vorgehensweisen wie der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring und der Systematischen Metaphernanalyse nach Schmitt noch einmal in sich Stabilität erhält.³⁰⁶ Während die Qualitative Inhaltsanalyse als fester Bestandteil fachdidaktischer Arbeiten im Forschungsrahmen der didaktischen Rekonstruktion bezeichnet werden kann, trifft dies auf die Systematische Metaphernanalyse nicht zu.³⁰⁷ Der Rückgriff auf einen vielfach erprobten Forschungsrahmen bietet sich gerade für eine Arbeit wie diese an, die nicht insgesamt empirisch angelegt ist, gleichwohl aber auf einen methodisch gesicherten Anteil Wert legt.

Bei einem Vergleich des Forschungsrahmens und seiner Realisierung durch verschiedene Arbeiten lässt sich der aus den drei wechselbezüglichen Komponenten „Lernendenvorstellung“, „Fachliche Klärung“ und „Didaktische Strukturierung“ bestehende Grundaufbau kontinuierlich wiederfinden.³⁰⁸ Sie werden im folgenden Kapitel noch ausführlicher dargestellt.

Im Detail zeigen sich in den fachdidaktischen Arbeiten aber viele Unterschiede, von denen hier nur einige hervorgehoben werden. Auffallend ist zunächst, dass der Forschungsrahmen für ganz verschiedene Zielgruppen und Fachgebiete eingesetzt wird.³⁰⁹ Seinen Hauptanwendungsbereich hat der Forschungsrahmen dabei im Bereich der schulischen Fachdidaktik. Es gibt auch Beispiele im Forschungsrahmen der didaktischen Rekonstruktion im

³⁰³ Vgl. bereits Kattmann et al. (1997); vgl. mit grundsätzlichen Ausführungen zum Forschungsrahmen und als Beispiel für verschiedene fachdidaktische Arbeiten innerhalb dieses Rahmens z.B.: Roskam (2020), Hanhart (2020), Kegel (2018), Nerdel (2017), Belling (2017), Hoogen (2016), Niebert (2010); Vgl. zur Schriftenreihe „Beiträge zur Didaktischen Rekonstruktion“ unter <https://uol.de/diz/publikationen/beitraege-zur-didaktischen-rekonstruktion> (abgerufen am 30.08.2021)

³⁰⁴ Vgl. hierzu insb. Lange (2017); vgl. auch die politikdidaktische Arbeit von Kegel (2018), die zum Verständnis des Vorgehens allgemein sehr erhellend ist.

³⁰⁵ Vgl. Kattmann et al. (1997), S. 7 f.

³⁰⁶ Vgl. zur Integration der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) die Adaption von Gropengießer (2008); vgl. zur Systematischen Metaphernanalyse Schmitt (2017); die Systematische Metaphernanalyse wird nicht in allen Arbeiten verwendet, die sich methodisch im Rahmen der didaktischen Rekonstruktion bewegen.

³⁰⁷ Die Integration der Systematischen Metaphernanalyse in die vorliegende Rechtsdidaktik ist inspiriert durch Niebert (2010). Vgl. zur Verwendung auch bei Rütten (2016)

³⁰⁸ Vgl. zur Darstellung des aus drei Komponenten bestehenden Grundmodells Kattmann et al. (1997), S. 10 ff.; beachte die Erweiterung auf grundsätzlich vier Komponenten im Bereich der Politikdidaktik, vgl. Lange (2017)

³⁰⁹ Ein Beispiel für den Grundschulbereich findet sich bei Rütten (2016); Niebert (2010) z.B. arbeitete mit Lernenden der Klassen 11 und 12. Einen Eindruck für die Verwendung in der Breite vermittelt das Praxisbuch von Kattmann (2017).

Zusammenhang mit dem Lernen an außerschulischen Lernorten.³¹⁰ Weder die ursprüngliche Herkunft der didaktischen Rekonstruktion aus dem Bereich schulischer Fachdidaktik, noch ihre theoretische Einbettung im Konstruktivismus oder ihre methodischen Ansätze rufen einen zwingenden Anpassungsbedarf für diese Rechtsdidaktik hervor. Dieser Bedarf ergibt sich erst nach einer Auseinandersetzung mit der Vermittlungsintention der didaktischen Rekonstruktion im folgenden Kapitel.

3.4.1.3 Adaption zur Untersuchung von Problemstrukturen im Umgang mit Recht

Es zeigt sich sehr deutlich bei der „didaktischen Strukturierung“, dass der Forschungsrahmen für die vorliegende Rechtsdidaktik adaptiert werden muss. In der Phase der didaktischen Strukturierung werden die Ergebnisse der Lernendenvorstellungen mit der fachlichen Klärung verglichen.³¹¹ Ziel ist es, im wechselbezüglichen Vergleich „domänenspezifische Mikrotheorien zum Lernen in einem bestimmten Feld“³¹² zu entwickeln. Damit dient die Zusammenführung einer konkreten Unterrichtsplanung für bestimmte Fachunterrichtsthemen und für bestimmte Lernende.³¹³ „Die didaktische Strukturierung ist eine Planungsaufgabe und kann somit nicht gefunden werden – sie ist vielmehr zu erfinden.“³¹⁴ Die didaktische Rekonstruktion wurde also maßgeblich dazu entwickelt, konkrete Lernangebote für eine konkrete Adressatengruppe für konkrete Fachthemen zu entwickeln. Alles wäre für das Recht grundsätzlich auch denkbar. Wie verhält es sich damit aber bei der vorliegenden Rechtsdidaktik?

Mit der vorliegenden Rechtsdidaktik nicht auf konkrete Lernangebote hinzuarbeiten, erscheint möglicherweise nur als kapazitive Entscheidung. Vor allem der zu Grunde gelegte, weite Begriff von Unterricht dieser Rechtsdidaktik hätte dem nicht im Wege gestanden.³¹⁵ In fachdidaktischen Arbeiten mit didaktischer Rekonstruktion finden sich oftmals formulierte „Leitlinien“ als Ergebnis.³¹⁶ Dies erklärt auch, warum die Wechselbezüglichkeit der Untersuchungen dort häufig ausgeprägter ist als dies hier der Fall ist.³¹⁷ In einer geographiedidaktischen Arbeit wird der Nutzen der dort formulierten Leitlinien wie folgt beschrieben: „Sie enthalten grundsätzliche Entscheidungen zu den Inhalten, Zielen und Methoden des Unterrichts und können als empirisch fundierte Skizzierung des Unterrichts angesehen werden, in dessen Rahmen konstruktivistisches Lernen möglich ist.“³¹⁸

In Kapitel 2.2.1 wurde die Rechtswissenschaft als Bezugsdisziplin der Rechtsdidaktik identifiziert - mit der Besonderheit, dass die Rechtsdogmatik dazutritt. Hybride Didaktiken werden hierbei außen vor gelassen.³¹⁹ Inhaltlich ist die Rechtsdidaktik daher, wie andere Fachdidaktiken, hinsichtlich ihrer Bezugsdisziplin klar abgesteckt, wenn es um die empirische Fundierung von Unterrichtsinhalten geht. Unterrichtsziele müssten aber gleichwohl berücksichtigen, dass zwischen den beiden Lerngegenständen *Rechtswissenschaft* und

³¹⁰ Vgl. z.B. die Arbeit von Roskam (2020)

³¹¹ Vgl. Kattmann et al. (1997), S. 12

³¹² Niebert (2010), S. 38

³¹³ Vgl. Kegel (2018), S. 15 f.

³¹⁴ Kattmann et al. (1997), S. 13

³¹⁵ Vgl. hierzu Kapitel 2.2.4

³¹⁶ So z.B. sehr konkret bei Belling (2017) und bei Niebert (2010) in Kombination mit passenden Lernangeboten, in komplexerer und abstrakterer Form in der Entwicklung eines „didaktischen Politikbegriffs“ bei Kegel (2018)

³¹⁷ Die Wechselbezüglichkeit nimmt dort folgerichtig in ihrem Verlauf auch den konkreten Unterricht mit in den Blick. Vgl. dazu die Darstellung bei Kattmann et al. (1997), S. 13

³¹⁸ Belling (2017), S. 206

³¹⁹ Vgl. hierzu Kap. 2.1.3.3

kompetente Rechtsanwendung zu unterscheiden ist. Leitlinien müssten also festlegen, in welchem Bereich sie anzusiedeln sind. Ein zentrales Anliegen dieser Rechtsdidaktik ist es aber, eine in der Rechtswirklichkeit existierende Vielfalt von Akteuren im Umgang mit Recht didaktisch adäquat zu erfassen.³²⁰ Sie soll dazu beitragen, eine Dichotomie *Jurist vs. Nichtjurist* aufzulösen. Erst durch sie wird aber eine Konzeption hervorgebracht, deren Maßstab die vielfältigen Adressatengruppen des Lernens von Recht auszudifferenzieren ermöglichen soll. Eine didaktische Strukturierung, wie sie im Modell der didaktischen Rekonstruktion erfolgt, könnte also noch gar nicht sagen, für welche Zielgruppe Leitlinien entwickelt würden. Dies wird noch einmal deutlicher, wenn man sich den Begriff des „unterrichtlichen Wissens“ vor Augen führt: „Das lebensweltliche Wissen der Schüler und das wissenschaftliche Wissen sind deshalb in Beziehung zu setzen zum unterrichtlichen Wissen, damit ein Thema sinnvoll und fruchtbar unterrichtet werden kann.“³²¹ Leitlinien, die aus einer didaktischen Rekonstruktion hervorgehen, führen demnach zu einer dritten Wissensform. Es ist naheliegend, dass eine rechtsdidaktische Vielfalt von Lernenden nicht mit einem einheitlichen unterrichtlichen Wissen, sondern mit einer Vielfalt unterrichtlichen Wissens zu tun haben wird.

Die didaktische Strukturierung wird aus diesen Motiven hier nicht in der üblichen Weise durchgeführt. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die empirischen Anteile dieser Rechtsdidaktik: Leitlinien im o.g. Sinne werden nicht entwickelt. Damit findet im empirischen Teil auch keine Untersuchung vor und nach einer didaktischen Intervention statt. Die Auswahl der Lernenden ist im Vergleich unspezifischer als üblich. In späteren Untersuchungen innerhalb einer Vielfalt unterrichtlichen Wissens könnte entlang der hier konzipierten *Vielfalt der Lernenden* eine spezifischere Auswahl erfolgen. Welche Kriterien für die Auswahl leitend waren, wird in Kapitel 3.4.2.2 dargestellt. Trotz dieser Adaption in der didaktischen Strukturierung handelt es sich beim Forschungsmodell der didaktischen Rekonstruktion insgesamt um einen regelgeleiteten, ausdifferenzierten und vielfach erprobten Rahmen empirischer Forschung. Er übernimmt einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung der empirischen Anteile in dieser Arbeit.³²² Unter Maßgabe der dargestellten Einschränkungen folgt die Arbeit aber dem Vorgehen der Ermittlung der Lernendenvorstellungen und der fachlichen Klärung und nimmt überdies auch eine wechselbezügliche Betrachtung vor. Dies soll im Folgenden detailliert dargestellt werden.

3.4.1.4 *Lernende und ihre mentalen Modelle*

Bei der Ermittlung der Lernendenvorstellungen zum Rechtsstaat sind alle von Lernenden zu einem bestimmten Thema verwendeten Vorstellungen von Interesse und nicht die Abfrage eines fachlichen Kenntnisstandes.³²³ In der fachdidaktischen Forschung werden unter Vorstellungen subjektive, gedankliche Konstruktionen unterschiedlichen Komplexitätsgrades verstanden.³²⁴ Von diesen Komplexitätsstufen findet auf der Stufe „Konzept“ als mittlerer Komplexitätsebene die Hauptaktivität der Wechselbezüglichkeit zwischen Lernendenvorstellungen und Fachvorstellungen statt.³²⁵ Die inhaltsanalytischen Auswertungen werden auf Ebene der Konzepte „kommensurabel“ gemacht.³²⁶

³²⁰ Vgl. hierzu Kapitel 4

³²¹ Gropengießer (2008), S. 172

³²² Vgl. zur Qualitätssicherung insgesamt Kapitel 3.4.3

³²³ Vgl. Kattmann et al. (1997), S. 11

³²⁴ Vgl. Gropengießer und Marohn (2018), S.51; vgl. Niebert (2010), S. 85

³²⁵ Vgl. Gropengießer (2008), S. 186 f

³²⁶ Vgl. Kegel (2018), S. 95

In verschiedenen Forschungsvorhaben im Rahmen der didaktischen Rekonstruktion finden sich im Ausmaß ganz unterschiedliche Begriffe von „Vorstellungen“. Wenn auch Forschungsschwerpunkte in der kognitiven Dimension zu verzeichnen sind, wird der fachdidaktische Vorstellungsbegriff auch als über diese Dimension hinausgehende „Lernerperspektive“³²⁷ verstanden. Dies ist hinsichtlich der Bedeutung nicht-kognitiver Elemente für das Problemlösen zu berücksichtigen.³²⁸ Zudem existieren Arbeiten, welche mit dem Begriff der „Alltagsphantasien“ arbeiten und damit stärker insbesondere den Einfluss von Menschen- und Weltbildern und narrativen kulturellen Elementen untersuchen.³²⁹ Dieses Ausmaß nehmen die empirischen Anteile dieser Rechtsdidaktik nicht an, wenn Vorstellungen ermittelt werden. Infolge eines Verständnisses, dass es keine falschen Vorstellungen von Lernenden gibt, werden derartige Vorstellungsvarianten aber auch nicht ausgeblendet.³³⁰

Es gibt auch Arbeiten, welche den Forschungsrahmen grundsätzlich nutzen, aber den „wenig konturierten Vorstellungsbegriff“³³¹ psychologisch ausschärfen. Bedenken gegenüber einer kognitionspsychologisch basierten, theoretischen Rahmung werden zum Teil in Verbindung mit entkörperter Modellierung formuliert.³³² Mit dem mentalen Modell, insbesondere hinsichtlich seiner Entstehung, stellt sich die bereits aufgeworfene Frage nach einer „embodied cognition“ erneut.³³³ Zumindest in einem uns umgebenden körperlichen Erfahrungsbereich mittlerer Dimension prägen Körperlichkeiten und unsere damit gemachten Erfahrungen unser Denken.³³⁴ „Jenseits des Mikrokosmos machen wir lebensweltlich keine Erfahrungen und bilden somit auch keine erfahrungsbasierten, verkörperten Vorstellungen.“³³⁵ Körperliche Erfahrungen werden in der kognitiven Metapherntheorie als Möglichkeit betrachtet, diese als Muster für das Verstehen abstrakterer Phänomene zu nutzen.³³⁶ In Kapitel 4.7.4 werden wir im Zusammenhang mit einer digitalisierten Rechtsanwendung die Debatte um die *embodied cognition* wieder aufgreifen und vertiefen.

Im Zuge einer transdisziplinären Öffnung dieser Rechtsdidaktik zur Psychologie und dem (komplexen) Problemlösen sind besonders solche Adaptionen von Interesse, welche den Vorstellungsbegriff in Beziehung zu mentalen Modellen setzen.³³⁷ Vorstellungen von Lernenden lassen sich demnach als mentale Modelle auffassen, die als komplexe Repräsentationsstrukturen multiple Repräsentationen beinhalten und als für das Individuum handlungsbestimmend anzusehen sind.³³⁸ „Mentale Modelle sind eine umfassende Repräsentation der Strukturen und Prozesse eines begrenzten Realitätsbereiches.“³³⁹ Die Forschung zu Vorstellungen der Lernenden ist historisch stark von der Theorie der mentalen Modelle geprägt worden, so dass der Begriff des mentalen Modells und der von der

³²⁷ Vgl. hierzu die komprimierte Darstellung im Sinne einer „Lernerperspektive“ unter Einbezug insb. auch von affektiven und ästhetischen Gesichtspunkten im Sinne einer „Beziehung zum Lerngegenstand“ bei Schrenk et al. (2019), S. 5 f.

³²⁸ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.8

³²⁹ Vgl. Oschatz (2011)

³³⁰ Vgl. zu dieser Grundannahme in der fachdidaktischen Forschung zu Lernendenvorstellung z.B. bei Kattmann et al. (1997), S. 6

³³¹ Rütten (2016), S.40

³³² Vgl. Gropengießer und Marohn (2018), S. 54

³³³ Vgl. hierzu das Thema der „Situiertheit“ in Kapitel 3.3.3

³³⁴ Vgl. Gropengießer und Groß (2019), S. 63 f.

³³⁵ Gropengießer und Groß (2019), S. 64

³³⁶ Vgl. Schmitt (2017), S. 62; dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Körper selbst wiederum „Objekt gesellschaftlicher Formierung ist und damit nicht außerhalb der Geschichte steht“, S. 68. Dieses Einwirken auf den Körper ist auch ein grundlegendes Thema im Werk von Michel Foucault. Vgl. hierzu z.B. Foucault (2017)

³³⁷ Vgl. Rütten (2016), S. 56 ff.; die Ausschärfungen zum Begriff des „Vorwissens“ bei Rütten werden hier nicht weiter aufgegriffen. Die hier herangezogene „Wissensmodalität“ konzipiert Rütten als eines von mehreren Vorwissensmerkmalen.

³³⁸ Vgl. Rütten (2016), S. 58 f.

³³⁹ Edelmann und Wittmann (2019), S. 138

didaktischen Rekonstruktion verwendete Begriff der Vorstellung weitestgehend identisch sind.³⁴⁰ In der fachdidaktischen Forschung ist insgesamt eine Rückbesinnung auf die mentalen Modelle zu beobachten.³⁴¹ Bei Seel und Hanke findet sich folgende Definition des mentalen Modells:

„Mentale Modelle sind kognitive Konstruktionen, mittels derer eine Person ihre Erfahrung oder ihr Denken derart organisiert, dass sie eine systematische Repräsentation ihres Wissens erreicht, um subjektive Plausibilität zu erzeugen oder spezifische Vorgänge der Objekt- und Ereigniswelt in der Vorstellung zu simulieren.“³⁴²

Je weniger assimilierend und routiniert die Situation bewältigt werden kann, desto mehr bedarf es mentaler Modelle.³⁴³ Eine Stärke mentaler Modelle liegt darin, dass wir in ihnen bestimmte Vorgänge simulieren können.³⁴⁴ Schlussfolgerungen können im Modell selbst gesehen werden.³⁴⁵ Als kognitive Abbildung individueller Wirklichkeit ermöglichen mentale Modelle, Zukünftiges zu antizipieren.³⁴⁶ Problemlöser können Zustände oder Entwicklungen in der Außenwelt im Zuge des Problemlöseprozesses antizipieren, wenn es ihnen gelingt, ein Modell zu konstruieren.³⁴⁷ So werden während der für das Problemlösen erforderlichen Exploration fortlaufend interne Modelle durch den Problemlöser gebildet, die im Verlauf des Problemlöseprozesses immer wieder verbessert werden.³⁴⁸ „Das Arbeitsmodell, das den Anforderungen der Situation nicht genügt, wird zunehmend erweitert und verfeinert, indem weitere Details (und Annahmen) hinzugefügt werden.“³⁴⁹

In Kapitel 3.3.4 haben wir Alltagsvorstellungen bereits als für das Individuum bewährt und zuweilen änderungsresistent kennen gelernt. Durch ihre mentalen Modelle erzeugen Menschen subjektive Plausibilität. Dies kann hinderlich sein. Mentale Modelle mögen resistent sein, aber sie unterstützen auch im Umgang mit Unbekanntem:

„Um einen unbekanntem Sachverhalt plausibel zu machen, können oft zahlreiche alternative Modelle erzeugt werden. So zeigen empirische Studien z.B., dass Personen oft innerhalb kurzer Zeit verschiedenartige Modelle konstruieren, um einen komplexen Sachverhalt zu erklären.“³⁵⁰

Die Beschreibung einer solchen Navigation durch das Unbekannte liefert eine erste Skizze dessen, in welchem Ausmaß mentale Modelle bei der Beseitigung von Barrieren bzw. von Intransparenz eine Rolle spielen werden.³⁵¹ Für die Verwendung der empirischen Anteile im Rahmen einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* ist es nicht uninteressant, wenn fachdidaktische Arbeiten Lernendenvorstellungen in vernetzten und dynamischen Themenbereichen untersuchen.³⁵² Für eine *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* haben mentale Modelle von Lernenden daher eine wichtige Funktion.

³⁴⁰ Vgl. Nitz und Fechner (2018), S. 83; ohne explizite Bezugnahme auf die Psychologie im Ergebnis auch Kegel (2018), S. 20

³⁴¹ Teilweise geschieht dies auch unter „Anreicherung neuer Zugänge“. Vgl. hierzu die Darstellung bei Nitz und Fechner (2018), S. 83 f.

³⁴² Seel und Hanke (2010), S. 82

³⁴³ Vgl. Weißeno (2006), S. 129

³⁴⁴ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 106

³⁴⁵ Vgl. Nitz und Fechner (2018), S. 74

³⁴⁶ Vgl. Thiering (2018), S. 236 f.

³⁴⁷ Vgl. Tobinski (2017), S. 84

³⁴⁸ Vgl. Tobinski (2017), S. 84 f.

³⁴⁹ Seel und Hanke (2010), S. 85; vgl. dort auch den Hinweis auf den von Johnson-Laird geprägten Begriff des „fleshing out“

³⁵⁰ Seel und Hanke (2010), S. 85

³⁵¹ Die Begriffe *Barriere* bzw. *Intransparenz* sind zentrale Begrifflichkeiten des (komplexen) Problemlösens und werden in Kapitel 4.5 dargelegt.

³⁵² Vgl. die Darstellung entsprechender fachdidaktischer Studien bei Roskam (2020), S. 79 ff.

Bei mentalen Modellen steht eine „ganzheitlich-analoge Form der Repräsentation“³⁵³ im Vordergrund. Zwischen dem repräsentierten Phänomen der Außenwelt und dem dieses Phänomen repräsentierende mentalen Modell besteht „eine hohe strukturelle Übereinstimmung“ oder womöglich Isomorphie.³⁵⁴ „Mentale Modelle zielen auf strukturelle Analogien mit der Welt. Sie werden konstruiert, um etwas zu verstehen, nicht aber, um die Welt zu reproduzieren.“³⁵⁵ Insofern mentale Modelle mit zu prüfenden Annahmen und Hypothesen und nicht mit Standardwerten arbeiten, werden sie von Schemata abgegrenzt.³⁵⁶ Ein derartig prüfendes Vorgehen deutet bereits auf eine möglicherweise sehr fruchtbare Auseinandersetzung mit probalistischen Konzeptionen der mentalen Repräsentation in Kapitel 4.5.5.1.3 hin.³⁵⁷

Das Vorgehen richtet sich hier grundsätzlich nach der von Gropengießer für die didaktische Rekonstruktion adaptierten Form der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring.³⁵⁸ Die Ergebnisse der ersten Phase (Aufbereitung des Materials) finden sich in den Transkripten und den redigierten Aussagen.³⁵⁹

Entsprechend dem von Gropengießer vorgeschlagenen Vorgehen wurde auf Grundlage der redigierten Aussagen der Interviewten eine inhaltsanalytische Auswertung vorgenommen, bei welcher mehrere verschiedene Interpretationsformen nacheinander zum Einsatz kamen. Es sind dies das Ordnen der Aussagen, die Explikation und die Strukturierung. Alle drei sind verschiedene Grundformen der Interpretation bei der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring.³⁶⁰ Ziel zusammenfassender Interpretationsformen ist es, das Material zu reduzieren, dabei aber ein „Abbild des Grundmaterials“³⁶¹ zu bewahren.

Die Interpretationsform der Explikation ist eine Kontextanalyse, bei der zusätzliches Material an das zu untersuchende Material herangetragen wird.³⁶² Nach Gropengießer werden im Rahmen der Explikation für Zwecke der didaktischen Rekonstruktion Charakteristika des Verständnisses an die Aussagen der Lernenden herangetragen.³⁶³ Die Explikation enthält, wie es in einzelnen Arbeiten im Forschungsrahmen der didaktischen Rekonstruktion der Fall ist, eine integrierte Systematische Metaphernanalyse nach Schmitt.³⁶⁴

Kern dieser systematischen Metaphernanalyse bildet die „Zweiteilung in eine sammelnde und eine rekonstruierende Phase“³⁶⁵. In Anlehnung an Lakoff und Johnson definiert Schmitt eine Metapher anhand folgender Kriterien:

„Eine Metapher liegt im Sinn von Lakoff und Johnson dann vor, wenn

³⁵³ Edelmann und Wittmann (2019), S. 138

³⁵⁴ Vgl. Nitz und Fechner (2018), S. 74

³⁵⁵ Seel und Hanke (2010), S. 84

³⁵⁶ Vgl. Seel und Hanke (2010), S. 84; zur Ähnlichkeit zwischen diesen vgl. aber Nitz und Fechner (2018), S. 75

³⁵⁷ Vgl. einleitend Schlicht und Smortchkova (2018), S. 37 zu Clark (2018)

³⁵⁸ Vgl. Mayring (2015); bei Gropengießer (2008) kann das Vorgehen im Detail nachvollzogen werden.

³⁵⁹ Siehe Anhang

³⁶⁰ Vgl. die grundsätzliche Darstellung zu den Intentionen der drei unterschiedlichen Ansätze zur inhaltsanalytischen Auswertung und weiteren Ausdifferenzierungen innerhalb dieser Grundtypen bei Mayring (2015), S. 67 f.

³⁶¹ Mayring (2015), S. 67

³⁶² Vgl. Mayring (2015), S. 90

³⁶³ Vgl. Gropengießer (2008), S. 181 f.

³⁶⁴ Schmitt (2017); ein Beispiel für die Integration der Metaphernanalyse ist die Arbeit von Niebert (2010). Eine Übersicht über den Einsatz der systematischen Metaphernanalyse zu didaktischen Zwecken und den Zusammenhängen mit dem „conceptual change“ gibt Schmitt (2017), S. 236 ff.

³⁶⁵ Schmitt (2017), S. 470; das konkrete Vorgehen wird bei Schmitt nach einer umfassenden Begründung und Darstellung der systematischen Metaphernanalyse als Ablaufskizze dargestellt. Vgl. hierzu S. 455 ff.

- a) ein Wort, eine Redewendung oder eine szenische Narration in einem strengen Sinn in dem für die Sprechäußerung relevanten Kontext mehr als nur wörtliche Bedeutung hat,
- b) die wörtliche Bedeutung einem für den Sprechenden prägnanten Bedeutungsbereich (Quellbereich) entstammt,
- c) jedoch auf einen zweiten, oft abstrakteren Bereich (Zielbereich) übertragen wird.³⁶⁶

Am Zusammenspiel von Quell- und Zielbereich entspinnt sich die erkenntnisleitende, analytische oder kreative Wirkung der Metaphern.³⁶⁷ Über die Metaphern wird die Analyse der mentalen Modelle der Interviewten zum Rechtsstaat durch zusätzliches Material angereichert und trägt zudem zur weiteren Qualitätssicherung bei.³⁶⁸ Etwaige Sonderfälle bei der Metaphernidentifikation werden hier nicht allgemein, sondern direkt bei den einzelnen Explikationen aufgegriffen und dargestellt.³⁶⁹ Zur Rekonstruktion werden sog. „metaphorische Konzepte“ gebildet: „Alle metaphorischen Wendungen, die der gleichen Bildquelle entstammen und den gleichen Zielbereich beschreiben, werden zu metaphorischen Konzepten unter der Überschrift „Ziel=Quelle“ geordnet.“³⁷⁰ (Beispiel Metaphernkonzept: STAATSGEWALT IST KÖRPER)³⁷¹.

Die Interpretationsform der Strukturierung dient dazu, anhand eines Kategoriensystems eine Struktur aus dem Material herauszuarbeiten.³⁷² Diese Interpretationsform findet nach dem von Gropengießer vorgeschlagenen Vorgehen als „Einzelstrukturierung“ und mit dem Ziel der Bildung von „Denkfiguren“ doppelte Anwendung. Es handelt sich hier um die praktische Realisierung der bereits oben dargelegten Ebene mittleren Komplexitätsniveaus, auf welcher die Hauptaktivität des wechselbezüglichen Vergleichs zwischen Lernendenvorstellungen und Fachvorstellungen stattfindet.

Im Rahmen der „Einzelstrukturierung“ werden Konzepte gebildet, welche die individuellen Denkstrukturen der Interviewten erfassen sollen.³⁷³ Kodiereinheit ist hier ein für die Fragestellung bedeutungstragendes Element aus dem redigierten und geordneten Material.³⁷⁴ In der Regel ist dies mindestens ein Satz, seltener auch ein Satzteil. Als Kontexteinheit fungiert das gesamte Interview mit der jeweiligen Person.

Die Kategorisierung des Interviewmaterials orientiert sich am Verfahren nach Mayring, wobei die Bildung von sog. *Ankerbeispielen* angesichts der eher geringen Materialmenge hier besonders wichtig erscheint.³⁷⁵ Im Vergleich zu anderen Arbeiten mit deutlich mehr Menge an auszuwertendem Material bezieht sich eine Kategorie hier meistens nur auf einige Zeilen der redigierten Aussagen. Entlang dieser Kategorisierungen wurden Konzepte

³⁶⁶ Schmitt (2017), S. 472; einen Eindruck von der Entwicklung des verwendeten Metaphernbegriffs in der kognitiven Metapherntheorie gibt Schmitt (2017), S. 39 ff. Vgl. hier auch die Verweise auf die Ausdehnung von „einer einseitig psychologischen Begründung“ (S. 43) auf die Wissenssoziologie (S. 179 ff.), die hier aber angesichts des beschränkten Verwendungszwecks der systematischen Metaphernanalyse nicht weiter vertieft werden.

³⁶⁷ Zum besseren Verständnis von „Bildspender/Herkunftsbereich“ bzw. „Bildempfänger/Zielbereich“ eignet sich das Kapitel „Die gedankenleitende Wirkung der Metapher durchschauen“ bei Caviola, Kläy und Weiss (2018), S. 46 ff.

³⁶⁸ Vgl. zur Qualitätssicherung insgesamt Kapitel 3.4.3

³⁶⁹ Vgl. zu möglichen Sonderfällen Schmitt (2017), S. 476 ff.

³⁷⁰ Schmitt (2017), S. 485 f.

³⁷¹ Sowohl metaphorische Wendungen, als auch die daraus gebildeten Metaphernkonzepte sind durch Großbuchstaben wie im Beispiel aus dem Text erkennbar.

³⁷² Vgl. Mayring (2015), S. 97

³⁷³ Vgl. Gropengießer (2008), S. 182

³⁷⁴ Vgl. zu den Analyseeinheiten Kodiereinheit, Kontexteinheit und Auswertungseinheit Mayring (2015), S. 61

³⁷⁵ Vgl. Mayring (2015), S. 97

herausgearbeitet. In der MAXQDA-Codierung sind Kategorisierungen mit Titeln bezeichnet, die sich an der Formulierung in der redigierten Fassung orientieren (Bsp. „Gericht verhängt die Sanktionen, die die Verwaltung ausgibt“). Die MAXQDA-Codierung der daraus gebildeten Konzepte enthält in der Bezeichnung den Zusatz „Konzept: (...)“. Bei einer zweiten Kategorienbildung werden aus den Konzepten aller Interviewten sog. „Denkfiguren“ herausgearbeitet, welche dann über die einzelnen Vorstellungen hinausgehende Kategorien für Vorstellungen zum Rechtsstaat darstellen.³⁷⁶

3.4.1.5 Fachliche Klärung

Ziel der fachlichen Klärung ist es, die hinter den fachlichen Strukturen zum Thema *Rechtsstaat* stehenden Konzepte herauszuarbeiten.³⁷⁷ Hier wird das Material generiert, welches für den wechselbezüglichen Vergleich mit den Lernendenvorstellungen verwendet wird. In der fachlichen Klärung geht es um die „systematische Untersuchung fachwissenschaftlicher Aussagen und Theorien sowie der von Wissenschaftlern zur Kommunikation genutzten Termini aus fachdidaktischer Sicht“³⁷⁸.

Bezugsdisziplin der Rechtsdidaktik ist nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern zusätzlich die Rechtsdogmatik. Eine Analyse der rechtswissenschaftlichen Vorstellungswelt zum Rechtsstaat ist daher immer auch eine der Rechtsdogmatik. Konzepte der Rechtswissenschaftler sind daher immer im Kontext der Rechtsdogmatik zu sehen. Praktisch zeigt sich diese Verwobenheit zum Beispiel daran, dass die verwendeten Fachtexte aus Lehrbüchern immer auch Rechtsdogmatik in ihre Darstellung integrieren. Kann Rechtsdogmatik aber überhaupt wie eine fachwissenschaftliche Aussage in der fachlichen Klärung untersucht werden?

Typisch für Fachtexte der (gerichtlichen) Rechtsdogmatik ist, dass sie in großem Umfang Bezug auf andere Fachtexte der Rechtsdogmatik nehmen. Rechtsdogmatische Texte bestehen mitunter in großem Umfang aus nicht selbst formulierten, sondern übernommenen Formulierungen der Rechtsdogmatik, auf die Bezug genommen wurde. Die hier zur fachlichen Klärung herangezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind zudem Produkte von Spruchkörpern. Es sind also Fachtexte, an deren Entstehung mehrere Personen beteiligt sind. Als Fachtexte sind sie unter diesen Personen abgestimmt und auch für die Öffentlichkeit formuliert. Rein technisch ist eine fachliche Klärung durchführbar. Es könnten aber Zweifel aufkommen, ob es sich um Konzepte handelt, die für einen wechselbezüglichen Vergleich geeignet sind.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die fachliche Klärung primär gestützt auf Fachtexte in Form von Lehrbüchern durchgeführt wurde. Die daraus gewonnenen Konzepte werden maßgeblich für den wechselbezüglichen Vergleich mit den Lernendenvorstellungen verwendet. Diese Fachtexte integrieren zwar zum Teil (gerichtliche) Rechtsdogmatik, stellen aber insgesamt das Werk eines Rechtswissenschaftlers und dessen Darstellung aus fachlicher Sicht dar. Für die gerichtlichen Entscheidungen wurde ebenfalls technisch eine fachliche Klärung in reduziertem Umfang durchgeführt, die unten noch dargestellt wird. Die auf diese Weise gebildeten Konzepte ergänzen die Ergebnisse aus der fachlichen Klärung der Fachliteratur. So ist sichergestellt, dass die dargestellten Besonderheiten der

³⁷⁶ Vgl. Gropengießer (2008), S. 183

³⁷⁷ Vgl. Kattmann et al. (1997), S. 10 f.

³⁷⁸ Niebert (2010), S. 39 f.

rechtsdidaktischen Bezugsdisziplinen berücksichtigt werden. Letztlich spricht einiges dafür, dass sich auch aus rechtsdogmatischen Fachtexten, wie gerichtlichen Entscheidungen, nicht nur technisch Konzepte bilden lassen, sondern dass es sich tatsächlich um vollwertige, fachliche Konzepte im Sinne der didaktischen Rekonstruktion handelt. Begründen ließe sich dies etwa mit einem Vergleich zum Verhältnis der mentalen Modelle zu sog. „konzeptuellen Modellen“:

„Der Startpunkt für ein wissenschaftliches (oder konzeptuelles) Modell liegt in der Konstruktion mentaler Modelle. Jedes vermag dieselben Dinge und Vorgänge zu erklären. Aber diese Modelle sind zunächst streng subjektiv. Da Wissenschaftler/innen miteinander kommunizieren und ihre mentalen Modelle diskutieren, wird das eine oder andere mentale Modell von anderen Wissenschaftler/innen für gut befunden und übernommen. Ist dies auf Dauer der Fall, gewinnt dieses Modell den Status eines konzeptuellen Modells, das das ‚geteilte Wissen‘ einer Disziplin repräsentiert. Solche konzeptuellen Modelle entstehen und werden in dem Maße verbessert, wie eine Wissenschaft Fortschritte erzielt.“³⁷⁹

Es gibt also einen Übergang von den individuellen mentalen Modellen hin zu einem geteilten Wissen einer Disziplin, der über Kommunikation und Diskussion hergestellt werden kann. Rechtsdogmatik könnte daher als ursprüngliches, mentales Modell verstanden werden, das sich sowohl in der Kommunikation, als auch in der Diskussion durchgesetzt hat, und dadurch zu einem konzeptuellen Modell geworden ist. In Kapitel 4.5.4.4 werden wir diesem Gedanken in sehr ähnlicher Weise bei der Frage wiederbegegnen, wer Akteur in Dogmatisierungsprozessen ist, und welche Bedeutung dies für die *Rechtsanwendung als Problemlösen* hat.

Das Vorgehen in der fachlichen Klärung ist hier insgesamt vergleichbar mit demjenigen bei den Lernendenvorstellungen. Die Aufbereitung entfällt bei Fachtexten wie den hier ausgewählten Lehrbüchern. Bei den gerichtlichen Entscheidungen jedoch müssen viele nicht zur Fragestellung passende Passagen ausgeblendet werden. Die interpretative Phase umfasst bei den Lehrbuchtexten, anders als bei den Lernendenvorstellungen, nach Gropengießers Vorgehen eine Zusammenfassung. Ebenso ist eine Explikation durchgeführt worden, in welche eine systematische Metaphernanalyse integriert ist. Im Anschluss wurden, wie bei den Lernendenvorstellungen, Konzepte und Denkfiguren mit Hilfe der Interpretationsform der Strukturierung gewonnen. Bei den gerichtlichen Entscheidungen wurden nur Interpretationsformen der Strukturierung genutzt, d.h. es liegt keine Zusammenfassung und keine Explikation vor.

3.4.1.6 Zusammenführung in der Problemstruktur bzgl. Intransparenz

Auf die Ermittlung der Lernendenvorstellungen und die fachliche Klärung folgt in der didaktischen Rekonstruktion die didaktische Strukturierung. Aus den oben dargelegten Gründen findet der für diese Phase typische wechselbezügliche Vergleich in für diese Rechtsdidaktik adaptierter Form statt. Insbesondere werden keine typischen Leitlinien entwickelt. Stattdessen ist das Ziel eine in das komplexe Problemlösen integrierte, wechselbezügliche Betrachtungsweise, welche sich in Kapitel 4.5.7 findet.

Der Abgleich richtet sich auch hier nach den vier für die didaktische Strukturierung typischen Kategorien: Eigenheiten, Gemeinsamkeiten, Verschiedenheiten, Begrenztheiten.³⁸⁰ Die

³⁷⁹ Seel und Hanke (2010), S. 83

³⁸⁰ Vgl. Kattmann et al. (1997), S. 13; so zu finden beispielsweise bei Kegel (2018) S. 437 oder Niebert (2010) S. 119 f.

Ergebnisse werden aber für die Analyse der Problemstrukturen im Umgang mit Recht verwendet. Die Begründung und Darstellung dieser Analyse und der Konzeption einer *Rechtsanwendung als Problemlösen* erfolgt in Kapitel 4.5. Lernendenvorstellungen sind ein Teil dieser Analyse und Konzeption. Hier bereits als mentale Modelle identifiziert, erzeugen Lernendenvorstellungen subjektive Plausibilität und bringen den Menschen bei der Bewältigung von Unbekanntem voran. Eines der Merkmale komplexer Probleme ist die Intransparenz, welche die Repräsentation des Problems verhindert bzw. erschwert.³⁸¹ Anhand des wechselbezüglichen Vergleichs soll daher in Kapitel 4.5.7 untersucht werden, inwieweit Lernendenvorstellungen zu Intransparenz führen bzw. welche Hürden ihrer Beseitigung entgegenstehen könnten. Als eine mögliche Ursache für Intransparenz könnten verschiedene Lernendenvorstellungen so Auswirkungen auf die Konfigurationen einer Problemstruktur haben und damit als Teil der Analyse die Konzeption einer *Rechtsanwendung als Problemlösen* untermauern.

3.4.2 Auswahl und Erhebung des Datenmaterials

3.4.2.1 Begründungen bzgl. fachliche Klärung

Aus der Fachliteratur wurden zwei Standardwerke der aktuellen Ausbildungsliteratur im Staatsrecht gewählt. Es handelt sich um die Lehrbücher von Ipsen³⁸² und Gröpl³⁸³. Herangezogen wurden jeweils die Kapitel zum Rechtsstaatsprinzip. Begründungsbedürftig ist hier, warum Lehrbücher lediglich aus dem Staatsrecht und nicht (auch) solche des Verwaltungsrechts verwendet wurden. Diese Entscheidung findet ihre Entsprechung in der Konzeption des Interviewleitfadens, wonach staats- und verwaltungsrechtliche Dogmatik zu gemeinsamen Themenkomplexen zusammengeführt wurde. Hintergrund ist das Verständnis des Verwaltungsrechts als „konkretisiertes Verfassungsrecht“.³⁸⁴

Dieses im öffentlichen Recht anerkannte Verständnis führt dazu, dass Impulse bzw. Fragen der Interviewten zwar (auch) einen verwaltungsrechtlichen Kontext haben können, gleichwohl aber die fachliche Klärung auf der abstrakteren Ebene rechtsstaatlicher Konzeptionen des Staatsrechts angesiedelt sein kann. Das folgende Beispiel verdeutlicht dies. Ein Impuls des Interviewleitfadens lautet: „Beschreiben Sie doch bitte einmal, wie Sie sich so das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber vorstellen.“ Hier sind sowohl das staatsrechtliche Konzept der Gewaltenteilung, aber auch spezifisch verwaltungsrechtliche Konzepte wie der Beurteilungsspielraum oder das Ermessen angesprochen.³⁸⁵ In seiner konkretisierten Form ist das Verwaltungsrecht detaillierter. Die Konkretisierungen mögen für Fachleute klar erkennbar sein, für Novizen, wie die hier Interviewten, dürfte dies nicht der Fall sein. Durch die rechtsdogmatische Verflechtung von Staatsrecht und Verwaltungsrecht lassen sich aber Konzepte der Lernenden ermitteln, ohne dass zu spezifisch entlang der verwaltungsrechtlichen Ausprägungen gefragt werden muss.

Bei der herangezogenen (gerichtlichen) Rechtsdogmatik handelt es sich um Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 2017 bis 2020. Die Nichtberücksichtigung weiterer Entscheidungen unterer Instanzen hat mit der hier

³⁸¹ Vgl. hierzu Kap 4.5.5.5

³⁸² Ipsen (2019)

³⁸³ Gröpl (2019)

³⁸⁴ Vgl. hierzu u.a. die Darstellung bei Sydow und Wittreck (2019), S. 9 ff.

³⁸⁵ Vgl. hierzu die vollständige Zuordnung in Tabelle 1

bereits dargelegten Verwobenheit zwischen rechtswissenschaftlicher Fachliteratur und der (gerichtlichen) Rechtsdogmatik zu tun. Entscheidungen unterer Instanzen lassen sich selten als Teil der Darstellung in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur wiederfinden.³⁸⁶ Die rechtsdidaktische Rolle der durch untere Instanzen hervorgebrachten Rechtsdogmatik wird in Kapitel 4.5.4.3 thematisiert. Als unmittelbar die verfassungsrechtliche Dogmatik des Rechtsstaatsprinzips prägende, besondere Institution sind Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unverzichtbares Material.

3.4.2.2 Erhebung des Datenmaterials bzgl. Lernendenvorstellungen

Die hier vorgenommene Adaption der didaktischen Rekonstruktion lässt bei der Auswahl einen größeren Spielraum. Auswahlkriterien konnten hier unspezifischer sein als dies in möglichen, späteren Untersuchungen der Fall sein würde. Bei der Auswahl der Probanden musste aber gleichwohl beachtet werden, dass sie sich noch vor einem Hochschul-, bzw. Fachhochschulstudium oder einer Berufsausbildung befinden, d.h. nicht „zu alt“ sind. Zum anderen sollten die Probanden mindestens ca. 15 Jahre alt sein. Ab diesem Alter zeigt sich ein beginnendes, differenziertes Verständnis des Rechtssystems insbesondere von komplexen Phänomenen wie Rechtsstaatlichkeit, sowie einer Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre.³⁸⁷

Trotz einer *Vielfalt der Lernenden von Recht* wurden hier solche Personen ausgewählt, die – ganz allgemein formuliert - am Beginn stehen Recht zu lernen. Für eine Rechtsdidaktik, welche gerade auch die Akteure außerhalb juristischer Bildungsgänge erfassen soll, ist dieser Aspekt begründungsbedürftig.³⁸⁸ Zwei Gründe sind ausschlaggebend. Rechtsdidaktik ist hier eine Fachdidaktik und nicht allgemeinbildende Didaktik, die sich ausschließlich auf die schulische Ebene bezieht.³⁸⁹ Bei Studierenden dürfte die Motivation bei der Teilnahme eine andere sein, als wenn sie am Beginn eines Bildungsgangs stehen, bei dem Recht nur einen kleinen Teil darstellt.

Die Interviews wurden als Einzelinterviews am 18.10.2019 ausschließlich mit Studierenden im ersten Semester der Hanse Law School in Räumlichkeiten der Universität Oldenburg durchgeführt. Der persönliche Kontakt zu den Interviewten wurde mit Unterstützung des Lehrstuhls von Herrn Prof. Dr. Dr. Boehme-Neßler hergestellt. Es wurde darauf geachtet, dass sowohl Frauen als auch Männer teilnahmen. Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen wurden nicht interviewt.³⁹⁰ Bei allen Interviewten wurde zu Beginn der Interviews eine Einschätzung zu bisherigen Erfahrungen mit dem Rechtsstaat erbeten. Die Teilnahme der Studierenden war freiwillig. Den Interviewten wurde das Forschungsprojekt persönlich in Zielen und Vorgehen vorgestellt. Sie erhielten zudem Gelegenheit zu Rückfragen.

Gropengießer schlägt für die Erfassung der Vorstellungen der Lernenden die Verwendung problemzentrierter Interviews vor.³⁹¹ Kennzeichnend für diese Interviewart ist, dass sie sich

³⁸⁶ Dies gilt nicht für Kommentare, welche hier nicht als Fachbücher verstanden werden. Vor allem gilt dies für die hier verwendeten Fachbücher, die zur Ausbildungsliteratur gehören.

³⁸⁷ Vgl. hierzu Weyers (2012), S. 17 ff.

³⁸⁸ So wäre es z.B. bei einer didaktischen Rekonstruktion einer Schulstufe mit Prä-Post-Betrachtungen eindeutiger, welcher Personenkreis adäquat ist.

³⁸⁹ Zur Abgrenzung Fachdidaktik und allgemeinbildender Didaktik im Kontext von Recht siehe Kapitel 2.2.1 und 2.2.3

³⁹⁰ So wurde eine Person zwar interviewt, das Interview aber letztlich nicht weiter bearbeitet. Infolge eines Missverständnisses stellte sich erst am Tag des Interviews heraus, dass die Person bereits erfolgreich eine verwaltungsbezogene Ausbildung absolviert hatte.

³⁹¹ Vgl. Gropengießer (2008), S. 175

eines Leitfadens bedient und eine dialogische Form hat.³⁹² Zudem ist das problemzentrierte Interview offen und halbstrukturiert.³⁹³ Der hier entwickelte Interviewleitfaden enthält daher eine Struktur mit fünf aus der Dogmatik des Rechtsstaatsprinzips entwickelten Themenfeldern. Die Art der Fragen bzw. Impulse ist jedoch so ausgestaltet, dass die Interviewten frei antworten konnten. Für eine Untersuchung auf metaphorische Konzepte der Interviewten ist das problemzentrierte Interview ebenfalls eine adäquate Erhebungsform.

An einigen Stellen des Leitfadens wurden bewusst Impulse eingebaut, welche die Interviewten explizit zur Bezugnahme auf Erlebtes veranlassen. Während das semantische Gedächtnis emotionsfreies Wissen enthält, sind Erinnerungen im episodischen Gedächtnis emotionsbehaftet abgespeichert.³⁹⁴ Das episodische Gedächtnis spielt zudem eine Rolle bei der Ausformung von grundlegenden Werten und Überzeugungen.³⁹⁵ Vor allem in Kapitel 4.5.8 wird empirisches Material aus dem episodischen bzw. emotionsbehafteten Bereich herangezogen, wenn das (komplexe) Problemlösen in Hinblick auf den Einfluss von Affekten bzw. Emotionen analysiert wird. Die Sinnhaftigkeit, die Datenerhebung auch mit Blick auf affektive Aspekte durchzuführen, ergibt sich nicht zuletzt aber auch aus Rechtstheorie und der verfassungsrechtlichen Dogmatik. Rechtstheoretisch betrachtet liegt eine Funktion des Rechts darin, dass es bei Rechtsnormen um die Verwirklichung von Werturteilen des Gesetzgebers geht.³⁹⁶ Das Grundgesetz enthält als Verfassung eine Werteordnung, die materielle Vorgaben für die gesamte Rechtsordnung enthält. Am deutlichsten wird dies am Beispiel des Verwaltungsrechts, welches als „konkretisiertes Verfassungsrecht“ verstanden wird.³⁹⁷ Zur Umsetzung dieses Anliegens enthält der Interviewleitfaden an einigen Stellen Impulse, welche die Interviewten explizit zur Schilderung von Bewertungen, Zustimmungen oder Ablehnungen veranlassen. Dies schließt aber nicht von vornherein aus, dass auch bei anderen Impulsen affektives Datenmaterial gewonnen werden kann.

Zur Entwicklung des Interviewleitfadens wurde zunächst ein Brainstorming durchgeführt.³⁹⁸ Dabei wurden mögliche Fragestellungen und Impulse ohne Beachtung von Ordnungsaspekten und Maßnahmen der Qualitätssicherung gesammelt.

Ziel der anschließenden Problemanalyse war es, aus rechtsdogmatischen Inhalten zum Rechtsstaat Themenfelder festzulegen.³⁹⁹ Aus rein rechtsdogmatischer Sicht stellt die Zusammenstellung innerhalb der fünf gewählten Themenfelder teilweise eine Vermischung verschiedener Bereiche dar. Dies betrifft vor allem die thematische Zusammenfassung aus der staatsrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Dogmatik. Die Vernachlässigung der dogmatischen Ordnung für den Aufbau des Interviews resultiert aus folgenden Überlegungen:

1. Nicht das, was Lernende schon wissen, interessiert hier, sondern Vorstellungen, die bei ihnen vorhanden sind.

³⁹² Vgl. Kruse (2015), S. 153

³⁹³ Vgl. Mayring (2016), S. 67

³⁹⁴ Vgl. Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 159

³⁹⁵ Vgl. Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 159

³⁹⁶ Vgl. Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 97

³⁹⁷ Vgl. hierzu u.a. die Darstellung bei Sydow und Wittreck (2019), S. 9 f.

³⁹⁸ Die Idee, mit einem Brainstorming zu starten, orientiert sich an dem Ablauf des SPSS-Verfahrens der Leitfadenentwicklung nach Helfferich. Vgl. hierzu die Darstellung bei Kruse (2015), S. 227 ff.

³⁹⁹ Mayring (2016), S. 68

2. Die Vorstellungen entstammen der Alltags-, bzw. Lebenswelt der Interviewten und eher nicht einer nach rechtsdogmatischen Kriterien geordneten Vorstellungswelt.
3. Das Forschungsmodell der Didaktischen Rekonstruktion sieht sich (auch) in der Tradition Klafkis hinsichtlich des Begriffs des „Elementaren“.⁴⁰⁰ Die Themenfelder kennzeichnet in diesem Sinne ungeachtet der Dogmatik eine gemeinsame Idee.

Die folgende Tabelle 1 zeigt das Ergebnis der Problemanalyse und stellt die Zuordnung rechtsdogmatischer Inhalte zu den Themenfeldern im Leitfaden dar. Um die Interviewten in ihren Schilderungen nicht zu beeinflussen, war ihnen nicht bekannt, welche rechtsdogmatischen Inhalte im Hintergrund der Fragen stand. Am Ende wurden die Interviewten hingegen bewusst mit Fachbegriffen konfrontiert. Dies diente zwar auch der weiteren Gewinnung von Vorstellungen, hauptsächlich wurde hierüber aber noch einmal die Selbstauskunft zu Vorerfahrungen am Anfang des Interviews verifiziert.

Nr.	Name des Themenfelds im Leitfaden	Rechtsdogmatischer Hintergrund
2.1	Rechtsstaat allgemein	Materieller und formeller Rechtsstaatsbegriff Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips Dem Rechtsstaat zugeordnete Prinzipien
2.2	Vertrauen in staatliches Handeln	Rechtssicherheit Rückwirkung von Gesetzen (echte und unechte) Aufhebung von Verwaltungsakten (Rücknahme und Widerruf) Rechtmäßigkeit / Rechtswidrigkeit Bestandskraft Schutzwürdiges Vertrauen
2.3	Verhältnis von Exekutive und Legislative	Gewaltenteilung Gewaltenschränkung Vorbehalt des Gesetzes Vorrang des Gesetzes Unbestimmter Rechtsbegriff / Beurteilungsspielraum Ermessen (Aspekt der Ermächtigung) Rechtsverordnungen (Aspekt der Ermächtigung)
2.4	Möglichkeiten und Grenzen eigenständigen Handelns der Exekutive	Ermessen (Art und Umfang) Ermessensfehler

⁴⁰⁰ Kattmann et al. (1997), S. 10

2.5	Individuum im Rechtsstaat	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Legislative) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Exekutive) Gewaltenteilung effektiver Rechtsschutz
-----	---------------------------	--

Tabelle 1: Themenfelder Leitfaden

Im Vorfeld der Interviews stellte sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn nicht alle Interviewten auf eigene Erfahrungen zurückgreifen können. Es wurde daher vorab über die möglichen Ausgangssituationen reflektiert. Berücksichtigung fand das Ergebnis dieser Überlegungen bei der Entwicklung des Interviewleitfadens hinsichtlich Art und Umfang der Impulse, sowie der Nachfragen. Die in der folgenden Tabelle 2 dargestellten Ausgangssituationen wurden für grundsätzlich möglich gehalten:

1	Der Interviewte hat die Situation bereits selbst erlebt.
2	Der Interviewte hat die Situation bei einem Dritten (z.B. Familie, Freundeskreis) beobachtet.
3	Der Interviewte hat die Situation in den Medien beobachtet.
4	Der Interviewte hat die Situation weder bereits erlebt, noch hat er sie bei Dritten oder in den Medien beobachtet. Es gelingt dem Interviewten jedoch, dass er eine Vorstellung dazu entwickelt.
5	Der Interviewte hat die Situation weder bereits erlebt, noch hat er sie bei Dritten oder in den Medien beobachtet. Es gelingt dem Interviewten jedoch <u>nicht</u> , dass er eine Vorstellung dazu entwickelt.

Tabelle 2: Reflexion möglicher Ausgangssituationen

Bei der tatsächlichen Durchführung der Interviews zeigte sich allgemein, dass deutlich weniger Interviewte im Umgang mit den Impulsen und Fragen der o.g. Stufe 1 und 2 als Ausgangssituation zuzurechnen sind als erwartet. Details dazu lassen sich den Explikationen, aber auch der Lektüre der Transkripte entnehmen.

Sämtliche Interviews liegen als Audio-Dateien vor. Da bei dem verwendeten Programm maximal 20 Minuten in einer Datei abgespeichert werden können, liegen für fast alle Interviews zwei Teile vor.

Auf Grundlage dieser Audio-Dateien wurden die Interviews vom Verfasser mit dem Programm MAXQDA selbst transkribiert. Für die Transkription gelten die folgenden Regeln, die in Anlehnung an das von Fuß und Karbach entwickelte „Grundtranskript“⁴⁰¹ aufgestellt wurden. Ergänzend orientieren sich die vorliegenden Transkriptionsregeln stark an den von Kuckartz entwickelten.⁴⁰² Maßgeblich für die Entscheidung war, dass beide Regelsysteme hinsichtlich der Datenerhebungsform auf Leitfadeninterviews, sowie hinsichtlich der späteren Auswertungsmethoden auf inhaltsanalytische Zwecke zugeschnitten sind.⁴⁰³

⁴⁰¹ Fuß und Karbach (2019), S. 64 ff.

⁴⁰² Vgl. den Regelkatalog nach Kuckartz bei Fuß und Karbach (2019), S. 30

⁴⁰³ Vgl. die Darstellung Fuß und Karbach (2019), S. 29

1	Wörtliche Transkription
2	leichte Sprachglättung, umgangssprachliche Ausdrucksweisen und fehlerhafter Satzbau werden beibehalten
3	Interviewer: I Befragte(r): B
4	Pausen ab einer Länge von drei Sekunden: (Zahl)
5	Betontes Wort bzw. betonte Silbe: <u>Unterstreich</u> ung
6	Laut gesprochenes Wort: Fett
7	Leise gesprochenes Wort: <i>Kursiv</i>
8	Wortabbruch: - Beispiel: einf-
9	Non-verbale Äußerungen: (...) Aber: Zustimmung bzw. bestätigende Lautäußerungen des Interviewers (mhm, aha usw.) werden nicht mit transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person nicht unterbrechen.
10	Einwürfe der jeweils anderen Person: in Klammern Beispiel: B: ... (I: ...) ...
11	Unverständliches (gebliebenes) Wort: (unverständlich)
12	Aus Gründen des Datenschutzes zu anonymisierende Passagen: (anonymisiert)

Tabelle 3: Transkriptionsregeln

Alle nach diesen Regeln erstellten Transkripte liegen in zitierfähiger Form mit Zeilennummern vor.⁴⁰⁴ Auf Grundlage der jeweiligen Transkripte wurden entsprechend den von Gropengießer für die Qualitative Inhaltsanalyse entwickelten Regeln sog. redigierte Aussagen herausgearbeitet.⁴⁰⁵ Die Umwandlung von Transkripten in redigierte Aussagen hat in manchen Fällen zu einer merklichen Veränderung der Textmenge bzw. den Textproportionen geführt. Die redigierten Aussagen wurden anhand der vier von Gropengießer formulierten Operationen gebildet: Selegieren bedeutungstragender Aussagen, Auslassen von Redundanzen und Füllsätzen, Transformieren in eigenständige Aussagen des Interviewpartners und Paraphrasieren.⁴⁰⁶ Die in der redigierten Fassung verwendeten Abschnittsbezeichnungen A-F entsprechen den sechs Abschnitten im Interviewleitfaden 2.1-2.5 und 3. Besonders erwähnenswert ist hier die Operation des Transformierens in eigenständige Aussagen. Der Umstand, dass „die Aussagen aus der ursprünglichen Gesprächssituation isoliert“⁴⁰⁷ werden, führte bei den hier bearbeiteten Interviews dazu, dass für das bessere Verständnis ausnahmsweise vom Interviewer stammende Passagen integriert wurden. Diese Passagen sind erkennbar formuliert. Dies ist z.B. der Fall bei einem bloßen „Nein“ auf eine Interviewfrage: „Nö, tatsächlich nicht.“ wird dann zu: „Ich kenne die Situation nicht, dass die Verwaltung jemandem eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat.“ Hier besteht keine

⁴⁰⁴ Siehe Anhang

⁴⁰⁵ Vgl. die Abfolge bei Gropengießer (2008), S. 176

⁴⁰⁶ Vgl. die detaillierte Beschreibung der vier durchzuführenden Operationen bei Gropengießer (2008), S. 179

⁴⁰⁷ Gropengießer (2008), S. 179

Gefahr der Verwechslung. Mit einem bloßen „nein“ wüsste der Leser nicht, worauf sich der Interviewte gerade bezieht.

Die folgende Tabelle 4 zeigt zusammenfassend die Schritte der Datenverarbeitung in chronologischer Reihenfolge mit ihrer jeweiligen Zitierform.

Stufe der Datenverarbeitung		Zitierform
1	Transkript	T>Zeilennummer< (Teil 1 oder 2 der Audiodatei) Beispiel: Otto, T43(1)
2	Redigierte Aussagen	R>Zeilennummer< Beispiel: Otto, R40-42

Tabelle 4: Zitierform Transkripte und redigierte Aussagen

Die folgende Tabelle 5 zeigt die Zuordnung der für die Interviews vom 18.10.2019 verwendeten Pseudonyme. Interview 1 wurde nicht verwendet.

Nummer des Interviews	Pseudonym
2	Wilibald
3	Otto
4	Jenny
5	Hildegard
6	Corinna

Tabelle 5: Pseudonyme in den Interviews

Die Erhebung der Interviewdaten orientiert sich hinsichtlich des Datenschutzes am Leitfaden („Datenschutz bei Forschungsvorhaben“) des Datenschutzbeauftragten der Universität Oldenburg.⁴⁰⁸ Dies beinhaltet insbesondere die Verwendung des vom Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellten Musterformulars bzgl. Information und Einwilligung der Interviewten.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden Vorerfahrungen zum Teil nicht detailliert transkribiert und weiter verarbeitet. In einigen Fällen wäre bei detaillierter Beschreibung der Vorerfahrungen ein Rückschluss auf die konkrete Person leicht möglich gewesen. Lediglich in den zur Aufbewahrung, aber nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Audiodateien sind diese Daten hinterlegt. Für die weitere Verarbeitung im Rahmen der Arbeit war eine Umschreibung bzw. Klassifizierung der Vorerfahrung ohne Details ausreichend. Im Übrigen mussten bei keinem Interview umfangreiche Anonymisierungen vorgenommen werden. Es

⁴⁰⁸ <https://uol.de/datenschutz/themen-a-z/datenschutz-in-wissenschaft-und-forschung>, Leitfaden vom 08.01.2019 (abgerufen am 30.08.2021)

erfolgten zum Teil kleinere Vornahmen, welche den Forschungsgegenstand aber nicht weiter beeinflussen.

3.4.3 Vorkehrungen zur Qualitätssicherung der empirischen Untersuchungen

3.4.3.1 Allgemeine Qualitätssicherung – gesamte Untersuchung

Es ist ein allgemein anerkannter Standard qualitativ-empirischer Forschung, die Qualität der Forschungsergebnisse anhand von Gütekriterien zu sichern.⁴⁰⁹ Die Diskussion darüber, wie solche Kriterien beschaffen sein sollen, ist bis heute nicht abgeschlossen.⁴¹⁰ Aus der einschlägigen Literatur lässt sich aber an vielen Stellen eine deutliche Tendenz dazu herauslesen, dass die direkte Übertragung der aus der quantitativen Forschung stammenden „klassischen“ Gütekriterien der „Validität“ und „Reliabilität“ allein nicht adäquat die Qualität qualitativer Forschung zu sichern in der Lage ist.⁴¹¹

Dennoch haben sich einige Grundsätze herauskristallisiert, in deren Rahmen spezifische Gütekriterien entwickelt werden können, um ebenfalls dem in der qualitativen Forschung bedeutsamen Grundsatz der Offenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand gerecht zu werden. Diese Gleichzeitigkeit eines gegenüber dem Forschungsgegenstand offenen, aber auch methodenkontrollierten Vorgehens kann als komplementäre Grundausrichtung qualitativer Forschung gesehen werden.⁴¹² Daraus resultiert, dass qualitative Forschung besonders auf dokumentiertes und regelgeleitetes Vorgehen achten muss.⁴¹³ Ein solches, die intersubjektive Nachvollziehbarkeit schaffendes Vorgehen, wird hier grundlegend durch die im Rahmen einer adaptierten didaktischen Rekonstruktion verwendete, qualitative Inhaltsanalyse und die systematische Metaphernanalyse gewährleistet.⁴¹⁴

Über den gesamten empirischen Anteil hinweg kommt zudem der argumentativen Interpretationsabsicherung eine wichtige Funktion der Qualitätssicherung zu.⁴¹⁵ Neben der Verfahrensdokumentation ist die argumentative Interpretationsabsicherung eine Form der „prozeduralen Reliabilität“.⁴¹⁶ Zur argumentativen Interpretationsabsicherung gibt es wiederum ein komplementäres Gütekriterium, welches Berücksichtigung fand. Das eigene Vorverständnis des Forschers ist transparent zu machen.⁴¹⁷ Vor Aufnahme der Analyse des empirischen Materials wurde daher ein Eigeninterview mit Hilfe des erstellten Interviewleitfadens durchgeführt.

Aus der Unterscheidung von „interner und externer Studiengüte“⁴¹⁸ wird deutlich, dass nicht lediglich die Frage der Verallgemeinerbarkeit im Fokus der Qualität des Materials steht. Wichtige Kriterien der internen Studiengüte ergeben sich aus der bereits ausgeführten Vorgehensweise im Rahmen einer adaptierten didaktischen Rekonstruktion in den vorigen

⁴⁰⁹ Vgl. Mayring (2016), S. 140

⁴¹⁰ Vgl. Kuckartz (2018), S. 202

⁴¹¹ Vgl. zum Beispiel Mayring (2016), S. 141 f.; vgl. auch Flick (2020), S. 250 f., der darauf hinweist, dass diese Debatte in der qualitativen Forschung über die Disziplinengrenzen hinweg geführt werden.

⁴¹² Vgl. hierzu die „13 Säulen qualitativen Denkens“ bei Mayring (2016), S. 24 ff. und hierbei insbesondere auf das Prinzip „Offenheit“ und „Methodenkontrolle“

⁴¹³ Vgl. Mayring (2016), S. 144 f.

⁴¹⁴ Vgl. zur qualitativen Inhaltsanalyse Mayring (2015), S. 12 f.; zur systematischen Metapheranalyse vgl. Schmitt (2017), S. 520

⁴¹⁵ Vgl. Mayring (2016), S. 145

⁴¹⁶ Vgl. Misoich (2019), S. 250

⁴¹⁷ Vgl. Mayring (2016), S. 29 f. und Schmitt (2017), S. 461; weitergehend als „Reflexion von Subjektivität“ bei Misoich (2019), S. 258 f.

⁴¹⁸ Kuckartz (2018), S.203

Kapiteln.⁴¹⁹ Aufgrund des Umfangs finden sich der internen Studiengüte zuzurechnende Gütekriterien für die Phasen vor, während und nach der Erhebung des Datenmaterials gesondert in den folgenden Kapiteln.

Ein besonderer Stellenwert kommt der mit dem Begriff der „Intercoder-Reliabilität“ konnotierten Qualitätssicherung bei der Kategorienbildung zu.⁴²⁰ Kategorienbildung ist, wie bereits dargelegt, ein wichtiger Bestandteil innerhalb der didaktischen Rekonstruktion. Für die zu formulierenden Qualitätsansprüche ist es wichtig, zwischen der Bildung des Kategoriensystems und der Anwendung der Kategorien zu trennen.⁴²¹ Auf letztere bezieht sich die Qualitätssicherung, während sich eine übereinstimmende Kategorienbildung selbst von verschiedenen Personen wohl nicht realisieren lässt.⁴²² Die Intercoder-Reliabilität ist kein unumstrittenes Gütekriterium und wird eher für umfangreiche Datenmengen und tendenziell geringer ausdifferenzierte Kategoriensysteme empfohlen.⁴²³ Ein anderes, relativ häufig vorzufindendes Vorgehen zur Validierung der Interpretationen ist das sog. „Peer Debriefing“. Hierbei handelt es sich um eine ausschließlich am Material orientierte Validierung der Interpretationen durch einen am Erhebungs- und Auswertungsprozess unbeteiligten Forscher.⁴²⁴ Die empirischen Anteile dieser Rechtsdidaktik weisen eine vergleichsweise überschaubare Menge an Material auf. Die Kategorien im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse, bezogen auf Lernendenvorstellungen und fachliche Klärung, wurden daher einem Peer Debriefing unterzogen.

Für die externe Studiengüte gilt es, zunächst Klarheit über den „Grad der angestrebten Verallgemeinerung“⁴²⁵ zu gewinnen. Es muss dazu argumentativ bestimmt werden, für welche Situationen und Bereiche aus den Ergebnissen verallgemeinert werden kann.⁴²⁶ Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich, wenn man sich den Zweck der empirischen Anteile für diese Rechtsdidaktik noch einmal vor Augen führt. Wie bereits begründet, werden keine konkreten Lernangebote bzw. keine sog. Leitlinien entwickelt, wie es für die didaktische Rekonstruktion durchaus üblich ist. Demgemäß ist auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsstaat nur eine exemplarische Auseinandersetzung für die Analyse einer *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen*. Dies verlangt lediglich nach bestmöglicher interner, nicht aber unbedingt nach gesteigerter externer Studiengüte, soweit es die konkreten Vorstellungswelten von Lernenden zum Rechtsstaat betrifft.

Anders könnte dies zu bewerten sein, wenn anhand des wechselbezüglichen Vergleichs belegt werden soll, inwieweit Lernendenvorstellungen zu Intransparenz im Sinne des (komplexen) Problemlösens führen können. Denn hier dienen die aus dem empirischen Material gewonnenen Ergebnisse als Beleg für eine mögliche Ursache von Intransparenz und damit auch als Beleg für eine generelle Auswirkung derartiger Lernendenvorstellungen auf die Konfigurationen einer Problemstruktur. Dies spricht dafür, einen höheren Grad der Verallgemeinerung anzustreben.

⁴¹⁹ Kuckartz (2018), S. 204 ff. skizziert eine Checkliste zur „internen Studiengüte“.

⁴²⁰ Vgl. Kuckartz (2018), S. 206 ff; Mayring (2015), S. 124 f.

⁴²¹ Vgl. Kuckartz (2018), S. 206

⁴²² Vgl. Kuckartz (2018), S. 206

⁴²³ So Misoch (2019), S. 251; vgl. auch die Hinweise bei Mayring (2015), S. 124 f.

⁴²⁴ Vgl. zur Begrifflichkeit Misoch (2019), S. 254

⁴²⁵ Kuckartz (2018), S. 217

⁴²⁶ Vgl. Mayring (2016), S. 36

Allerdings sind die empirischen Anteile nur ein Teil der weitaus umfassenderen Analyse einer Konzeption der *Rechtsanwendung als Problemlösen*. Die Lernendenvorstellungen sind als ein Teil dieser Analyse und Konzeption zu betrachten. Ergebnisse der wechselbezüglichen Betrachtungsweise sind in das komplexe Problemlösen integriert. Ein Verallgemeinerungsanspruch besteht daher nicht hinsichtlich der thematischen Vorstellungswelten zum Rechtsstaat, sondern hinsichtlich der durch den wechselbezüglichen Vergleich erkennbar werdenden Strukturen in der Entstehung möglicher (In)Transparenz. Nur in diesem Umfang ist die externe Studiengüte Teil der vorgenommenen Qualitätssicherung. Dies übernehmen hier wiederum im Wesentlichen Elemente der prozeduralen Validierung, wie sie in dem adaptierten Forschungsrahmen der didaktischen Rekonstruktion per se angelegt sind.⁴²⁷ Gesteigert wurde die Verallgemeinerbarkeit zusätzlich durch Einsatz der systematischen Metaphernanalyse als Form der Triangulation.⁴²⁸ Die argumentative Einkleidung in die Konzeption der *Rechtsanwendung als Problemlösen* rundet die externe Studiengüte ab.

Neben den hier geschilderten Vorkehrungen der Qualitätssicherung über die gesamte Arbeit hinweg, wurden zusätzliche Absicherungen vor, während und nach der Erhebung des Datenmaterials durch die Interviews vorgenommen.

3.4.3.2 Spezifische Qualitätssicherung - vor der Datenerhebung

In der Phase vor der Datenerhebung wurde die Qualität durch die Verwendung von Gütekriterien bei der Erstellung des Leitfadens zusätzlich gesichert. Es wurden Gütekriterien nach Kruse verwendet.⁴²⁹ Die Formulierung der Fragen bzw. Impulse wurde daher anhand folgender Kriterien entwickelt:

Werden offene Fragen bzw. Erzählaufforderungen verwendet? („Modus des Erfragens“)
Wird durch die Frage weder abgefragt, noch ausgefragt?
Ist die Frage nicht suggestiv?
Werden keine Erwartungen angedeutet? („Sie waren..., haben Sie da auch?“)
Wurden möglichst keine Präsuppositionen verwendet, bzw. können sie entschärft werden? („kleines Mädchen“ → „Als Sie klein waren...“)
Ist die Frage tatsächlich beantwortbar?
Werden Fachbegriffe vermieden?
Ist die Wortwahl und das Kommunikationsmuster den Interviewten angemessen?
Werden „Abtönungspartikel“ verwendet? (z.B. doch, denn, so, eigentlich, mal, vielleicht, eventuell)
Sind die Fragen grundsätzlich textgenerierend? („Beschreiben Sie doch mal...“)

⁴²⁷ Vgl. zu prozeduraler Validierung und Verallgemeinerung bzw. Übertragbarkeit Misoeh (2019), S. 255

⁴²⁸ Vgl. die Möglichkeiten zur Steigerung der Verallgemeinerbarkeit bei Kuckartz (2018), S. 218

⁴²⁹ Kruse (2015), S. 209 ff.

Werden prozessorientierte Fragen verwendet? („Wie kam es eigentlich (dazu), dass..“)
Werden keine Begründungen abgefragt? („Warum haben Sie...“)
Werden „welche“ – Fragen verwendet? („Erzählen sie mir bitte doch mal, welche...“)

Tabelle 6: Gütekriterien bei Erstellung des Leitfadens (nach Kruse)

Ergänzt wurde dieser Gütemaßstab um zusätzliche Kriterien nach Gropengießer:⁴³⁰

Ermöglichen die Interviews eine dialogische Kommunikationsstruktur?
Werden unterschiedliche Interventionsmodi verwendet? <ul style="list-style-type: none"> ○ Fragen ○ Aufforderungen ○ Widerspruch ○ Situationsschilderungen ○ (Zeichenvorlagen, Fotos)

Tabelle 7: Gütekriterien bei Erstellung des Leitfadens (nach Gropengießer)

Erzählaufforderungen wurden im Leitfaden themenspezifisch vorformuliert. Aufrechterhaltungsfragen liegen nur allgemein vorformuliert vor und wurden nach Bedarf situativ während des Interviews eingesetzt. Konkrete Nachfragen waren themenspezifisch (teilweise) vorformuliert und wurden ebenfalls situativ während des Interviews eingesetzt. In einem Testdurchlauf wurde der Leitfaden auf einen reibungslosen Ablauf hin geprüft. Die endgültige und verwendete Fassung befindet sich in den Anlagen.

3.4.3.3 Spezifische Qualitätssicherung - während der Datenerhebung

Vor Durchführung der Interviews wurde zusätzlich zum Interviewleitfaden ein Katalog zu Gütekriterien bei der Interviewdurchführung festgelegt. Die Kriterien richten sich zum einen nach Kruse:⁴³¹

Möglichst wenig empathische Kommentare verwenden
Keine Deutungsangebote machen („Wenn ich das richtig verstanden habe ...“)
Nicht auf Klärung insistieren
Keine geschlossenen Fragen zur Überprüfung des eigenen Verständnisses einsetzen (Interviewer)
Weitestgehend monologisches Rederecht der Befragten

Tabelle 8: Gütekriterien während der Datenerhebung (nach Kruse)

Zusätzlich wurden Gütekriterien nach Mayring als Maßstab festgelegt.⁴³²

Glaubwürdigkeit der Interviewten einschätzen
--

⁴³⁰ Gropengießer (2008), S. 175

⁴³¹ Kruse (2015), S. 209 ff.

⁴³² Mayring (2016), S. 143

Effekte der Reaktivität begrenzen
Störfaktoren in der Sozialbeziehung (Interviewer / Interviewte) vermeiden

Tabelle 9: Gütekriterien während der Datenerhebung (nach Mayring)

3.4.3.4 Spezifische Qualitätssicherung - nach der Datenerhebung

Eine Qualitätssicherung nach der Datenerhebung fand insbesondere hinsichtlich der Gütekriterien „Verfahrensdokumentation“ und „Regelgeleitetheit“ statt.⁴³³ Demnach wurde überprüft, ob die vorab festgelegten Regeln und Abläufe im tatsächlichen Ablauf der Datenerhebung auch eingehalten wurden.

Die Interviews fanden wie geplant am 18.10.2019 in Räumen der Universität Oldenburg statt. Störungen wie z.B. Lärm kamen nicht vor. Wie bei dem bereits vorher durchgeführten Probelauf war die zur Verfügung stehende Zeit (inklusive organisatorischer Anteile) angemessen. In keinem Interview kam es zu Zeitdruck. Der Redefluss der Interviewten war insgesamt gut. Einzelheiten ergeben sich sowohl aus den Transkripten, als auch aus den Explikationen. Die Atmosphäre war entspannt.

Die Themenfelder des Interviewleitfadens haben thematisch passendes und verwertbares Material hervorgebracht. Wie bereits in Kapitel 3.3.1 dargelegt, mögen die Vorstellungen von Lernenden aus fachlicher Sicht manchmal falsch sein. Für das Lernen hat dies so keine Geltung, so dass Fehlvorstellungen (misconceptions) hier kein Maßstab sind.⁴³⁴ Daraus folgt, dass es irrelevant ist, ob die Interviewten im Sinne des dogmatischen Hintergrunds des Impulses geantwortet haben. Auch wenn die Interviewten zuweilen fachlich falsch geantwortet haben, haben sie bis auf wenige Ausnahmen immer sinnvoll – entsprechend ihrer Vorstellung – auf die Fragen bzw. Impulse geantwortet. Sehr selten kamen tatsächliche Abweichungen vor, die erkennbar für das Thema der Arbeit nicht verwertbar sind.⁴³⁵ (Kleinere) Unverwertbarkeiten wurden letztlich automatisch durch planmäßig vorgesehene Arbeitsschritte im Rahmen der Qualitativen Inhaltsanalyse herausgefiltert.⁴³⁶

Auch die tatsächlich verwendeten, situativen bzw. spontanen Aufrechterhaltungsfragen und Nachfragen entsprechen dem Maßstab der Gütekriterien aus Kapitel 3.4.3.2, welcher an die vorformulierten Fragen angelegt wurde. Die vorab festgelegten Gütekriterien der Interviewdurchführung aus Kapitel 3.4.3.3 wurden eingehalten. Insbesondere wurde auch dann insgesamt zurückhaltend mit Kommentaren und Rückmeldungen vorgegangen, wenn die Interviewten Schwierigkeiten hatten, eigene Antworten zu formulieren. Details können anhand der Transkripte nachvollzogen werden.

3.4.4 Empirische Anteile - Empirischer Teil und Nutzung als empirisches Quellenmaterial

Das gesamte empirische Material ist dadurch gekennzeichnet, dass es verschiedene und aufeinander aufbauende Ebenen gibt. Dies hat einerseits redaktionelle Auswirkungen.

⁴³³ Vgl. zum besonderem Erfordernis der detaillierten Dokumentation und der systematischen Materialbearbeitung bei qualitativer Forschung Mayring (2016), S. 144

⁴³⁴ Vgl. zur Ablehnung des Begriffs „Fehlvorstellungen“ bei Kattmann et al. (1997), S. 12

⁴³⁵ z.B. bei Hildegard T246-253(1) und Corinna T274-284

⁴³⁶ Vgl. z.B. die Reduktion durch die spezielle qualitative Technik der Zusammenfassung Mayring (2015), S. 67

Andererseits wird im Verlauf dieser Arbeit mit zwei unterschiedlichen Tiefegraden auf das empirische Material zurückgegriffen.

Wie also ist das Material redaktionell organisiert? Alle Transkripte und redigierten Aussagen sind Quellendokumente in aufbereiteter Form und befinden sich im Anhang. Als Quellendokumente befinden sich die meisten der Ergebnisse aus den verschiedenen interpretativen Phasen innerhalb der Qualitativen Inhaltsanalyse ebenfalls in den Anlagen.⁴³⁷ Die in das komplexe Problemlösen integrierten wechselbezüglichen Betrachtungen hingegen sind Teil von Kapitel 4.5.7.

In welcher Weise wird auf das empirische Material in der Arbeit zurückgegriffen? Wichtig ist dies vor allem für die Lernendenvorstellungen. Es werden, zum besseren Wiedererkennen, zwei verschiedene Begriffe verwendet: Nutzung als „empirisches Quellenmaterial“ und „empirischer Teil“. Mit dem „empirischen Teil“ ist ausschließlich der in Kapitel 4.5.7 behandelte Aspekt der Lernendenvorstellungen in Hinblick auf das Merkmal *Intransparenz* beim komplexen Problemlösen gemeint. Praktisch bedeutet dies, dass das empirische Material in seiner ganzen Bandbreite, von der Transkription, über die verschiedenen Stufen regelgeleiteter Interpretation der Qualitativen Inhaltsanalyse bis hin zur wechselbezüglichen Betrachtung, verwendet wird. Aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung ist dies die hochwertigste Form empirischen Materials.

Zusätzlich wird das empirische Material in verschiedenen Teilen und zu verschiedenen Zwecken als „empirisches Quellenmaterial“ genutzt. In größerem Umfang ist dies beispielsweise in Kapitel 3 und in Kapitel 4.5.8 der Fall. Der Rückgriff erfolgt hier entweder auf die Ebene der Transkription, aber auch der redigierten Aussagen. Auf Material in Gestalt höherer Stufen, d.h. interpretativer Stufen wird bei dieser Nutzungsform nicht zurückgegriffen. So werden zum Beispiel auch längere Zusammenhänge aus redigiertem Material, aber keinerlei Konzepte aus der Einzelstrukturierung verwendet. Qualitätsgesichert ist das Material gleichwohl, allerdings in geringerem Ausmaß, da Erhebung und Aufbereitung des Materials in beiden Nutzungsarten identisch sind. Schlussfolgerungen erfolgen hier weniger aus dem Material selbst als im Zusammenwirken mit dem argumentativen Kontext, für den sie herangezogen werden.

⁴³⁷ In Arbeiten, deren Hauptgegenstand eine Didaktische Rekonstruktion ist, finden sich diese Teile nicht im Anhang. Wie in den vorigen Kapiteln dargelegt, ist der Forschungsrahmen hier adaptiert. Die Ergebnisse stellen nur einen Teil dieser Arbeit dar. Eine umfassende Darstellung in der Arbeit selbst würde nicht nur die Lesbarkeit erschweren, sondern möglicherweise auch einen falschen Eindruck vom Stellenwert für die gesamte Arbeit erwecken.

4 Vielfalt der Lernenden von Recht

4.1 Der untaugliche Begriff des „Nichtjuristen“

4.1.1 Schwarz-weiß gezeichnet

In der gesellschaftlichen Realität gibt es viele verschiedene Akteure, die mit Recht umgehen: Volljuristen, Wirtschaftsjuristen, Sachbearbeiter in öffentlichen Verwaltungen und bei Versicherungen, aber auch Verkäufer im Einzelhandel, Apotheker, Immobilienmakler, Ingenieure⁴³⁸. Die Liste ließe sich endlos verlängern. Blickt man in die USA, nach Großbritannien, Australien oder in die Schweiz, so finden sich Akteure, in deren Bezeichnung sich bereits die mögliche Vielfalt widerspiegelt: Paralegals.⁴³⁹ Dem aus dem Griechischen stammenden Präfix „para“ wird die Bedeutung „neben(her)“ zugeschrieben. Ob die häufig abwertende Konnotation der Akzeptanz dieser Berufsgruppe zuträglich ist, muss hier nicht weiter hinterfragt werden.⁴⁴⁰ Die etablierte Begrifflichkeit illustriert aber deutlich, dass auch solche Tätigkeiten zum Umgang mit Recht gehören, die nicht von Juristen ausgeübt werden. Ein Blick auf die Rechtswirklichkeit zeigt: Viele Menschen gehen (beruflich) mit Recht um. Handelt es sich dabei um Rechtsanwendung? Was machen sie eigentlich?

So vielfältig sich uns die Rechtswirklichkeit zeigt, so dichotom ist die theoretische Darstellung der Akteure. Auf der einen Seite stehen die Juristen als Kenner und Anwender des Rechts. Den Juristen als Berufsstand wird pauschal zugeschrieben, dass sie es seien, die für „die Auslegung und die Anwendung des Rechts verantwortlich“⁴⁴¹ sind. Auf der anderen Seite gibt es dann die Gruppe der juristischen Laien. Sehr häufig wird der Begriff des „Nichtjuristen“ verwendet.⁴⁴² Dieser Begriff ist alleine wegen seiner reinen Negation problematisch. Das Verhältnis Arzt und Physiotherapeut würde man z.B. auch nicht über das Begriffspaar Mediziner und Nichtmediziner beschreiben. Zwischen einer sehr ausdifferenzierten, gesellschaftlichen Realität und der theoretischen Darstellung der Akteure besteht also eine Diskrepanz.

Die Problematik gewinnt noch einmal an Kontur, wenn man folgende, typisch rechtlichen Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung betrachtet: Egal, ob in der allgemeinen Verwaltung, in der Sozial-, Finanz- oder Ordnungsverwaltung: Eine der wesentlichen Aufgaben der Verwaltung ist es, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Bescheide unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zu erstellen. In Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 GG gelingt dies nur, wenn u.a. die folgenden Kompetenzen vorhanden sind: zutreffende Ermächtigungsgrundlagen ermitteln, Sachverhalte strukturieren, die Semantik von Rechtsnormen ermitteln, Ermessen fehlerfrei ausüben, Abwägungsentscheidungen im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit treffen u.v.m. Die Aufzählung liest sich

⁴³⁸ Wie umfassend der Umgang mit Recht z.B. für Ingenieure und Architekten sein kann, zeigt die Beschäftigung mit „Legal training for building-related professions“. Vgl. hierzu Quapp und Holschemacher (2020)

⁴³⁹ Um einen Eindruck von dem Berufsbild des Paralegal zu bekommen vgl. zum Beispiel: https://www.nationalparalegals.co.uk/what_is_a_paralegal (abgerufen am 30.08.2021), <https://www.swissparalegal.ch/was-ist-ein-paralegal> (abgerufen am 30.08.2021), <https://www.paralegals.org/i4a/pages/index.cfm?pageid=3275> (abgerufen am 30.08.2021), <https://www.aafpe.org> (abgerufen am 30.08.2021)

⁴⁴⁰ Vgl. z.B. die abwertende Verwendung des Begriffs *Paramedizin* für Alternativmedizin, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Paramedizin> (abgerufen am 30.08.2021),

⁴⁴¹ Raiser (2013), S. 353

⁴⁴² Vgl. zum Beispiel Reiner (2011); Einmahl und Stary (2003); Niedostadek (2013)

unbefangen wie eine Beschreibung typisch juristischer Tätigkeiten. In der öffentlichen Verwaltung ist dies jedoch typische Aufgabe der Sachbearbeiter, die in aller Regel keine Juristen sind, sondern welche die oben geschilderten Kompetenzen im Umgang mit Recht an einer Fachhochschule mit einschlägigem Studiengang oder in einer dualen Berufsausbildung (berufsbildende Schule und Praxisausbildung) erworben haben. Die didaktische Konsequenz der Dichotomie *Jurist vs. Nichtjurist*, eine „gewisse Sensibilität für rechtliche Fragestellungen zu entwickeln“⁴⁴³, ist daher nicht automatisch richtig. Egal, als was man ihre Tätigkeit beschreibt: Es lässt sich nicht gerade behaupten, dass es sich um eine laienhafte Tätigkeit handelt. Was geschieht also, wenn Menschen, die weder Juristen, noch Laien sind, Recht anwenden? Wer das begründet beantworten kann, findet auch präzise rechtsdidaktische Antworten.

4.1.2 Abgrenzung zu den didaktischen Vorgängen Stoff- und Inhaltsreduktion

In Abgrenzung zu den Zielen dieser Arbeit soll ein methodisches Konzept vorgestellt werden, bei welchem die Zielgruppe ebenfalls eine entscheidende Rolle spielt: die didaktische Reduktion. Zu beachten ist, dass die didaktische Reduktion nur zu den sog. methodischen Konzepten zählt und weder ein didaktisches Modell, noch eine Theorie darstellt.⁴⁴⁴ Die Aufbereitung von komplexen Inhalten für Lernende ist ein altes, didaktisches Thema und wurde schon um 1800 von Pestalozzi thematisiert.⁴⁴⁵ Aktuell hat die didaktische Reduktion in der pädagogisch-didaktischen Diskussion jedoch einen eher geringen Stellenwert.⁴⁴⁶ Der didaktischen Reduktion werden eine eher curricular orientierte Auswahlfunktion, sowie eine eher vermittlungstechnische Konzentrations- und Vereinfachungsfunktion zugeschrieben.⁴⁴⁷ Daraus folgen didaktische Handlungsmöglichkeiten für den Lehrenden: die Stoffreduktion und die Inhalts- bzw. Komplexitätsreduktion.⁴⁴⁸ Beide beziehen sich auf die Inhalte des Lernens. Die vorliegende Arbeit möchte nicht ermitteln, wie Fachinhalte in einer *Vielfalt der Lernenden von Recht* curricular zuzuordnen sind. Fragen der Vorgehensweise bei der Inhaltsauswahl können über das Instrument der Stoffreduktion mit den dort entwickelten Methoden gelöst werden. Auch der didaktische Vorgang der Inhaltsreduktion bezieht sich auf Inhalte. Ziel ist die Reduktion inhaltlicher Komplexität des ausgewählten fachwissenschaftlichen Stoffes für eine bestimmte Zielgruppe.⁴⁴⁹ Weder Stoff- noch Inhaltsreduktion können also einen konzeptionellen Beitrag zur *Vielfalt der Lernenden von Recht* im Umgang mit Recht leisten.

4.1.3 Wie der angestrebte Bildungsabschluss, so die Rechtsdidaktik?

Die gesellschaftliche Realität weist eine Bildungslandschaft auf, in der die rechtliche Lehre nicht nur an den Hochschulen, sondern auch an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vorgesehen ist.⁴⁵⁰ In der rechtsdidaktischen Literatur werden verschiedene Ansätze verfolgt, um Zielgruppen und Anwendungsfelder zu bilden. Zum einen gibt es eine eher institutionell orientierte Rechtsdidaktik. Rechtsdidaktik wird hier verstanden als die Fachdidaktik zu allen juristischen Ausbildungen auf Hochschulniveau, an Universitäten oder

⁴⁴³ Niedostadek (2013), S. 667

⁴⁴⁴ Vgl. bereits Kapitel 2.2.4

⁴⁴⁵ Vgl. dazu die Darstellung über die Geschichte der didaktischen Reduktion bei Lehner (2020), S. 35ff.

⁴⁴⁶ Vgl. Lehner (2020), S. 27

⁴⁴⁷ Vgl. Lehner (2020), S. 12

⁴⁴⁸ Vgl. Lehner (2020), S. 17; die dritte, dort aufgeführte Handlung („Aktivierung“) wird hier nicht dargestellt.

⁴⁴⁹ Vgl. Lehner (2020), S. 121

⁴⁵⁰ Vgl. Kostorz (2016), S. 14

Fachhochschulen, sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach.⁴⁵¹ Dieser Ansatz von Rechtsdidaktik definiert sich in Abgrenzung zur sog. Rechtskundendidaktik an Schulen.⁴⁵² Über den zusätzlichen Begriff der Rechtskunde wird der Zielgruppe der Lernenden an der Institution Schule pauschal ein kursorisches Informationswissen, insbesondere ohne methodische Fähigkeiten zur Rechtsermittlung und -anwendung zugeschrieben.⁴⁵³ Die institutionelle Verknüpfung wird insbesondere deutlich bei der Zuordnung von Rechtskunde an Hochschulen, die wiederum Gegenstand der Rechtsdidaktik sein soll, ergänzt um eine Rechtswissenschaftsdidaktik.⁴⁵⁴ Zum anderen gibt es den Ansatz einer geschlossenen Fachdidaktik für die recht(swissenschaft)liche Lehre an Schulen und Hochschulen.⁴⁵⁵ Zu unterscheiden ist nach diesem Verständnis nicht anhand des Bildungssektors (sekundärer vs. tertiärer Bildungsbereich), sondern insbesondere anhand der jeweils studien- bzw. bildungsgangsspezifischen Qualifikationsziele.⁴⁵⁶

Eine sich an studien- bzw. bildungsgangsspezifischen Qualifikationszielen orientierende Rechtsdidaktik ermöglicht einen realistischen Blick auf die oben dargestellte, gesellschaftliche Realität der vielfältigen Akteure, die mit Recht umgehen. Die Gefahr liegt aber in zu pauschalen Zuschreibungen von Qualifikationszielen. Dies möchte ich anhand eines Beispiels verdeutlichen: Zu den sog. akademisierten Nichtjuristen würden z.B. Architekten gehören. Als kennzeichnend wird erachtet, dass sie als akademisierte Nichtjuristen mit „Recht praxisbezogen und anwendungsorientiert in einem Randbereich ihrer eigentlichen, späteren Berufstätigkeit befasst sind“⁴⁵⁷. Als spezifisches Qualifikationsziel wird genannt, dass sie in der Lage sein müssen, „Informationen, Kenntnisse, theoretische Zusammenhänge und Einsichten in bzw. auf konkrete (...) in der Berufspraxis auftretende, juristisch relevante Ereignisse (anzuwenden)“⁴⁵⁸. Diese Beschreibung verbleibt im Allgemeinen. In der Beschreibung zu einem Wahlpflicht-Modul im Studiengang Architektur und Städtebau an der TU Dortmund mit dem Titel „Brandschutzplanung in der Praxis“ heißt es:

„Von der Grundlagenermittlung bis zur Genehmigungsplanung (Bauantrag) sind Kenntnisse im Brandschutz unerlässlich - da dieser im Sonderbaubereich stark entwurfsbestimmend sein kann. Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, frühzeitig im Entwurfs- und Planungsprozess die Anforderungen des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes zu berücksichtigen. Behandelt werden Grundlagen zu den Themen Bauordnung NRW (BauO), BauPrüfVO(...)“⁴⁵⁹

Anhand derartiger Beschreibungen lässt sich die Art des Umgangs mit Recht noch viel genauer analysieren. „Kenntnisse sind entwurfsbestimmend“ und „Anforderungen des Bauordnungsrechts werden im Entwurfs- und Planungsprozess berücksichtigt“. Das konkrete in der Berufspraxis auftretende, juristisch relevante Ereignis im o.g. Sinne ist hier die Existenz bauordnungsrechtlicher Vorgaben, welche Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Produktes der eigentlichen Berufstätigkeit haben. Doch was genau bedeutet hier „berücksichtigen“ in Hinblick auf die Art des Umgangs mit den rechtlichen Vorgaben der Bauordnung? Formulierungen wie: „Studierenden die Gelegenheit zu geben, überhaupt eine

⁴⁵¹ Vgl. Bergmans (2014), S. 35

⁴⁵² Vgl. Bergmans (2014), S. 43

⁴⁵³ Vgl. Bergmans (2014), S. 43

⁴⁵⁴ Vgl. Bergmans (2014), S. 44

⁴⁵⁵ Vgl. Kostorz (2016), S. 10

⁴⁵⁶ Vgl. Kostorz (2017), S. 52 f.

⁴⁵⁷ Kostorz (2016), S. 24

⁴⁵⁸ Kostorz (2016), S. 27

⁴⁵⁹ <https://www.bauwesen.tu-dortmund.de/tga/de/Lehre/Wahlpflichtfaecher/Master/Brandschutzplanung-in-der-Praxis/index.html> (abgerufen am 30.08.2021)

gewisse Sensibilität für rechtliche Fragestellungen zu entwickeln“⁴⁶⁰ finden sich immer wieder in der rechtsdidaktischen Literatur. So vage wird formuliert, wenn der Umgang mit Recht in dem von der Dichotomie als Leerstelle hinterlassenen Zwischenraum rechtsdidaktisch erkundet wird. Manche wagen sich in den Zwischenraum vor. Nebig bleibt es aber trotzdem jenseits der Pole Jurist und Nichtjurist.

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, inwieweit pauschale Zuschreibungen von Qualifikationszielen sogar zu einer falschen Darstellung der Realität im Umgang mit Recht führen können. So soll sich die Ausbildung an berufsbildenden Schulen eher darauf beschränken, dass Grundkenntnisse vermittelt werden, die für die spätere Berufsausbildung vonnöten sind. Dies wird illustriert mit dem Beispiel angehender Kaufleute, die das Vorliegen eines Sachmangels an einem Kaufgegenstand rechtlich einordnen können sollen, ohne dabei Positionen bewerten und abwägen zu müssen, sowie Subsumtionen durchzuführen.⁴⁶¹ In dem zum Ausbildungsberuf gehörigen Rahmenlehrplan ist bei den Lernzielen formuliert: „Insbesondere beim Umtausch und bei der Reklamation von Waren handeln die Schülerinnen und Schüler im Interesse des Unternehmens und der Kunden und beachten dabei rechtliche und betriebliche Regelungen.“⁴⁶² Subsumtions- und Abwägungskompetenz ist dafür nicht erforderlich. Auf die Nachwuchskräfte für die Allgemeine Verwaltung, die ebenfalls berufsbildende Schulen besuchen, ist diese Zuschreibung hingegen unpassend. Dafür sei zunächst an das Eingangsbeispiel zu den Tätigkeiten öffentlicher Verwaltung erinnert. Am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt sich dies exemplarisch verdeutlichen. Der spätere Berufsalltag der Nachwuchskräfte ist durch diverse Ermessensspielräume in den verschiedensten Rechtsgrundlagen geprägt. Wie würden die Nachwuchskräfte hier dem Art. 20 (3) GG genügen, wenn sie lediglich einen Fall als dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugehörig einordnen könnten? Wie sollte eine rechtsstaatlich tragfähige Entscheidung ergehen, wenn eher phänomenologisch vorgegangen wird, wie in dem oben geschilderten Beispiel bei Sachmängeln? Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt nach anderen Kompetenzen.

Das Konzept einer einheitlichen Rechtsdidaktik fügt sich letztlich auch in das pädagogische Paradigma vom lebenslangen Lernen ein. Bildungsinstitutionen erscheinen hier eher als biografische Stationen eines Menschenlebens: „Nun verlieren die Schulsysteme zwar nicht an biografischer und gesellschaftlicher Bedeutung, aber die Schulbildung ist eine Phase eines lebenslangen Lern- und Bildungsprozesses.“⁴⁶³ Schulbildung wird zu einer (!) Phase lebenslangen Lernens.

4.2 Grundannahmen

4.2.1 Ambiguitätstoleranz

Argumente gegen die im Begriff *Nichtjurist* zu Tage tretende Fehlvorstellung können noch so gut und noch so vielfältig sein. Um eine affektive Komponente kommt man nicht herum: Begründungen müssen auch akzeptiert werden. Dies ist auch eine Frage der Einstellung, d.h. eine affektive Dimension. Das folgende Beispiel zum Verhältnis der Rechtsdogmatik zur

⁴⁶⁰ Niedostadek (2013), S. 667

⁴⁶¹ Vgl. hierzu die Ausführungen mit Beispiel bei Kostorz (2016), S. 23

⁴⁶² Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i.d.F. vom 16.09.2016, Lernfeld 10: <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene.html> (abgerufen am 30.08.2021)

⁴⁶³ Siebert (2014), S. 50

Didaktik zeigt, wie rechtsdidaktische Fragestellungen affektiv aufgeladen sein können: „Musterknabe und Zappelphilipp gehen auf dem Pausenhof getrennte Wege. Methodentreue einerseits und ‚learning by doing‘ andererseits sind schwer zu vereinen.“⁴⁶⁴ Hier geht es um Charakterisierungen von Disziplinen.

Affektives schimmert mitunter aber auch hinsichtlich der Akteure durch. Dies soll das folgende Beispiel verdeutlichen, in dem der Begriff des Nichtjuristen zusätzlich in eine despektierliche Metaphorik eingekleidet wird: „Ebenso wie ein falscher Doktor fachgerecht operieren kann, vermag ein geübter Nicht-Jurist auf dem Gebiet des Rechts wie ein Professioneller zu agieren.“⁴⁶⁵ Disziplinen gegeneinander abzugrenzen ist wissenschaftlich. Dass dies wie im ersten Beispiel mitunter auch mit nicht verborgener (Ab-)wertung einhergeht, mag noch im Dienste der Trennschärfe stehen. Die Metaphorik des zweiten Beispiels hingegen zeigt, worum es auch geht: das Aushalten von Mehrdeutigkeit. Der Nichtjurist als „falscher Arzt“? Hier dürfte ein gutes Beispiel für wenig ausgeprägte Ambiguitätstoleranz hinsichtlich der Frage vorliegen, wer denn nun Recht anwendet. Das auf Frenkel-Brunswick zurückzuführende Konzept der „Intoleranz gegenüber Mehrdeutigkeit“, das später zur Ambiguitätstoleranz weiterentwickelt wurde, hat maßgeblichen Einfluss auf die Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen und auch auf das Problemlösen des Einzelnen.⁴⁶⁶ Die Rechtswirklichkeit zeigt, dass es eben alles andere als klar ist, dass Recht nur durch Juristen angewendet wird. Bezogen auf die Akteure der Rechtsanwendung liegt also eine Mehrdeutigkeit vor.

Die einer geringen bzw. fehlenden Ambiguitätstoleranz zugeschriebenen, psychologischen Folgen weisen eine erstaunliche Ähnlichkeit zu den bereits in Kapitel 2.1.2 beschriebenen Unschärfen bisheriger Definitionen von Rechtsdidaktik und zu der in Kapitel 4.1 dargestellten Dichotomie auf:

„Bei einer Intoleranz gegenüber Ambiguität (IA) sehen die Betroffenen ambige Situationen als Bedrohung oder als eine Quelle der Belastung an und reagieren stark negativ: Als kognitive Reaktion werden ambige Situationen rigide in Schwarz-Weiß-Manier umkonzipiert, emotional kommt es zu Angst, Unbehagen, aber auch Ärger, und im Verhalten dominiert eine Tendenz zur Vermeidung (...)“⁴⁶⁷

Honi soit qui mal y pense. Eine solch mehrdeutige Rechtswirklichkeit auszuhalten, gelingt nicht ohne Ambiguitätstoleranz. Statt dichotomer Umkonzipierungen spricht daher viel für eine Koexistenz der verschiedenen rechtsanwendenden Akteure.

4.2.2 Bezugspunkt Handlung - Rechtswirklichkeit handelt

Eine Rechtsdidaktik, welche sich vorrangig bzw. ausschließlich an Institutionen und Bildungsgängen ausrichtet, ist wie dargelegt möglich, entspricht aber nicht der vielfältigen Rechtswirklichkeit.⁴⁶⁸ Soweit sich der vorliegende Ansatz entlang der Arten des Umgangs mit Recht ausrichtet, erscheint es folgerichtig, die dazugehörige, theoretische Begründung an Handlungen festzumachen. Im Folgenden soll dieses Bezugsobjekt *Handlung* zunächst etabliert werden, bevor das rechtliche Handeln untersucht wird.

Ein Blick auf die Rechtswirklichkeit zeigt eine bunte Vielzahl von Handlungen. Als typisch juristisch, und daher ohne nähere Erläuterung, seien dazu exemplarisch genannt: Gesetze

⁴⁶⁴ Gerson (2017), S. 6

⁴⁶⁵ Nocke (1988), S. 95

⁴⁶⁶ Vgl. zu den Ursprüngen des Konzepts und seinen Weiterentwicklungen Sprung (2011), S. 242

⁴⁶⁷ Spitzer (2019), S. 48

⁴⁶⁸ S.o. Kapitel 4.1.3

erschaffen, beraten, gewähren und versagen, Streit beilegen. In Hinblick auf den in dieser Arbeit zu Grunde gelegten einheitlichen Begriff der Rechtsdidaktik ergibt ein Blick in die Welt außerhalb juristischer Studiengänge einen kleinen Eindruck von der Existenz möglicher Formen rechtlichen Handelns. In dem von der Universität Hamburg angebotenen, weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“ lassen sich im Bereich „Recht im Gesundheitssektor“ u.a. folgende Lernziele finden⁴⁶⁹: „klare Vorstellungen entwickeln“ (zu rechtlichen Abläufen) und „ihre Vor- und Nachteile kommunizieren“, „Chancen und Risiken abwägen“ (Kooperationsmöglichkeiten), „die gängigen Vermeidungsstrategien erfassen“ (straf- und zivilrechtliche Folgen von Behandlungsfehlern). Im verpflichtenden „Einführungsmodule Rechtswissenschaft“ des ebenfalls von der Universität Hamburg angebotenen Bachelorstudiengangs Sozialökonomie findet sich u.a. das folgende Lernziel⁴⁷⁰: „Die Studierenden (...) können juristische Sachverhalte mit dem dafür zur Verfügung stehenden Instrumentarium lösen.“ Im Pflichtmodul „Bankrecht heißt es u.a.: „Sie sollen in der Lage sein, auch schwierigere Fragen, die in der Bankpraxis auftreten können, einer zutreffenden, rechtlichen Lösung zuzuführen.“ Im Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Automobilkaufmann und Automobilkauffrau“ finden sich zum angestrebten Kompetenzerwerb u.a.: „Sie entwickeln bei mangelhaften Leistungen (Prüf- und Rückpflicht) und verspäteter Lieferung (Leistungsverzug) geeignete Lösungsvorschläge (...)“

Die dem Recht zugeschriebenen Funktionen lassen ebenfalls erkennen, dass in der Rechtswirklichkeit der Handlung eine zentrale Rolle zukommt. Als Funktion des Rechts wird u.a. Verhaltenskoordination angesehen. Unter Bezugnahme auf Niklas Luhmann weist Baer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Recht den Menschen den Umgang miteinander erleichtert.⁴⁷¹ Weitere Funktionen des Rechts liegen in der Konfliktlösung und der Gestaltung von Lebensbedingungen.⁴⁷²

Handlungen dienen in der vorliegenden Arbeit als greifbare, didaktische Anknüpfungspunkte. Die hier betrachteten Handlungen stehen in Zusammenhang mit einem Kompetenzbegriff, welcher auf dem Vorhandensein von Konzepten basiert, „die zur Bewältigung von Aufgaben und Problemsituationen funktional und intentional eingesetzt werden“⁴⁷³. Der Kompetenzbegriff ist zwar voll von Kontroversen, zumindest für die hier verfolgten Fragestellungen gibt es aber einen tragfähigen, gemeinsamen Nenner:

„Darüber hinaus ist der Kompetenzbegriff auch nicht ganz so beliebig zu verstehen und zu definieren, wie manchmal kritisiert wird. Wer ihn nutzt, kennzeichnet damit mindestens, dass er Fähigkeiten und Bereitschaften im Hinblick auf konkrete Situationen und Aufgaben betrachtet und ihre Anwendbarkeit in einer Vielzahl vergleichbarer Situationen und Aufgaben unterstellt.“⁴⁷⁴

⁴⁶⁹ Anlage zur Modulbeschreibung in der Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“ an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vom 20.05.2015, <https://www.zfw.uni-hamburg.de/weiterbildung/gesundheitspsychologie-kriminologie/gesundheitsmanagement.html> (abgerufen am 30.08.2021)

⁴⁷⁰ Vgl. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) vom 15. Juni 2016, Universität Hamburg, <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/wirtschafts-und-sozialwissenschaften/20160615-fsb-wiso-ba-sozoek-64.pdf> (abgerufen am 30.08.2021)

⁴⁷¹ Vgl. Baer (2017), S. 112 f., die in diesem Zusammenhang auch den Begriff der „Koordination“ dem, z.B. bei Raiser zu findenden, (kybernetischen) Begriff der „Steuerung“ vorzieht.

⁴⁷² Vgl. Baer (2017), S. 113 und Raiser (2013), S.188 ff.

⁴⁷³ Kron, Jürgens und Standop (2014), S. 222

⁴⁷⁴ Schaperunter et al. (2012), S. 12

Zum Teil gibt es über die Art des verwendeten Kompetenzverständnisses auch Überschneidungen zwischen sekundärem und tertiärem Bereich.⁴⁷⁵ Ungeachtet dessen wird für den tertiären Bereich ein „akademisch orientiertes Kompetenzverständnis“⁴⁷⁶ gefordert. Von Juristinnen und Juristen wird kompetentes Handeln erwartet, folgerichtig kommt dem Erwerb juristischer Handlungsfähigkeit ein hoher Stellenwert im Jurastudium zu.⁴⁷⁷ Insgesamt steht in der Arbeit also im Mittelpunkt: anwenden und handeln.

4.2.3 Die Figur der rechtlichen Aura - Echtheit und Reproduktion bei rechtlichen Handlungen

Es gibt eine wahrnehmbare, aber isoliert nicht beweisbare Verschiedenheit im Umgang mit Recht, welche sich in der „Echtheit“ des Resultats einer Handlung zeigt. Im Folgenden möchte ich daher lediglich eine Figur vorab einführen, damit ich darauf später an passender Stelle Bezug nehmen kann. Sie wäre sonst nicht verständlich oder irreführend. Isoliert gesehen soll sie auch nichts beweisen. Sie ist ein komplexer Farbton, der nur mit seinem Verwendungskontext seine erklärende Funktion entfalten wird. Es handelt sich um die Figur der *rechtlichen Aura*.

Zunächst eine Illustration: Der Architekt aus dem Beispiel in Kapitel 4.1.3 hat für seinen geplanten Entwurf öffentliches Baurecht zu berücksichtigen. Er kann auf zwei verschiedene Arten damit umgehen. Er kann sich rechtlichen Rat einholen und diese ausgearbeitete, rechtliche Würdigung dann bei seinem Entwurf berücksichtigen. Andererseits könnte der Architekt ohne Beratung anhand eigener Kenntnisse des Baurechts direkt den Entwurf fertigen. Soweit so gut. Der Entwurf selbst ist in beiden Fällen ein vom Ursprung an selbst vorgenommenes Werk. Er ist echt. Im ersten Fall ist der rechtliche Teil jedoch lediglich das reproduzierte (gedankliche) Werk eines anderen.

Ideengebend für die Figur ist hier der auf Walter Benjamin zurückzuführende Begriff der *Aura*. Dieser steht in Zusammenhang mit dem Begriff der Reproduktion und der Echtheit einer entstandenen Einheit. Bei Benjamin ist dies das Kunstwerk. Auch für die in Prozessen des Umgangs mit Recht entstandenen Einheiten und vielmehr für die Ideen, welche sie verkörpern, stellt sich die Frage nach deren Aura: Originalität, Echtheit, Reproduzierbarkeit, die Berücksichtigung des „Hier und Jetzt“⁴⁷⁸. „Die genaue Reproduktion kann zwar das betreffende Werk detailtreu wiedergeben. Aber nur das Werk selbst verkörpert Echtheit als Inbegriff alles vom Ursprung her an ihm Tradierbaren, von seiner materiellen Dauer bis zur geschichtlichen Zeugenschaft.“⁴⁷⁹

Den Umstand, dass sich das Produkt einer Rechtsanwendung als „echt“ im hier beschriebenen Sinne erweist, bezeichne ich in Anlehnung an Benjamin als Existenz einer *rechtlichen Aura*. Sie kann als Figur herangezogen werden, wenn im Umgang mit Recht weniger der wiederholbare Inhalt bzw. die Erscheinungsform eines rechtlichen Produkts beschrieben werden soll, sondern vielmehr eine aus einem konkreten, historisch gewachsenen Verlauf entsprungene Originalität verdeutlicht wird.

⁴⁷⁵ Vgl. zur Verwendung der im berufsbildenden (sekundären) Bereich vorzufindenden Einteilung in vier Kompetenzbereiche für praxisorientierte Studiengänge an Hochschulen der angewandten Wissenschaften Schaperunter et al. (2012), S. 18

⁴⁷⁶ Schaperunter et al. (2012), S. 92 f.

⁴⁷⁷ Vgl. die Darstellung zu den Auswirkungen der Kompetenzorientierung für die Juristenausbildung bei Musumeci (2016), S. 88 ff.

⁴⁷⁸ Benjamin (1973), S. 29

⁴⁷⁹ Hieber (2019), S. 390

4.3 Rechtstheoretische und Rechtssoziologische Zugänge zur Rechtsanwendung

4.3.1 Was ist eigentlich Rechtsanwendung?

Die Rechtswissenschaft verfügt mit der Rechtstheorie und der Rechtssoziologie über zwei Disziplinen, die erste Antworten dazu liefern können. Die Rechtstheorie nimmt das Rechtssystem hinsichtlich seiner realen Funktionsabläufe in den Blick.⁴⁸⁰ Bei ihr geht es „darum zu verstehen, was wir tun und was wir bewirken oder auch anrichten, wenn wir mit dem Recht arbeiten, es anwenden, es fortbilden oder auch bei seiner Setzung mitwirken“⁴⁸¹. Auch die Rechtssoziologie untersucht die Rechtsanwendung.⁴⁸² Der Beitrag der Rechtssoziologie liegt insbesondere darin, dass ihr Forschungsobjekt auch „die rechtlichen Verhaltensmuster als Ausdruck und Produkt des sozialen Lebens“⁴⁸³ umfasst. Die Arbeit knüpft, wie bereits dargelegt, an Handlungen an. Mit dem Begriff der Regulierung verfügt die Rechtssoziologie über ein an Prozessen orientiertes Forschungskonzept.⁴⁸⁴ Die Auseinandersetzung mit Rechtsanwendung als soziale Praxis erfolgt in einem eigenen Kapitel, weil die Rechtssoziologie hierfür mit Erkenntnissen der Wissens- und Kultursoziologie erweitert wird.⁴⁸⁵ Im Anschluss daran wendet sich die Untersuchung der Psychologie zu, um die aus Rechtstheorie und (Rechts)soziologie gewonnenen Ergebnisse damit zu verbinden.⁴⁸⁶

4.3.2 Anschaulich, aber überfordert - Juristischer Syllogismus

Klassischerweise wird mit Rechtsanwendung eine „Kette von Syllogismen“⁴⁸⁷ in Verbindung gebracht. Es handelt sich aber um ein Konzept der Rechtsanwendung, welches nach heutigem Verständnis nicht (mehr) synonym für Rechtsanwendung verwendet werden kann. Passender erscheint es, von einer „Parallelität von Syllogismus und Rechtsanwendung“⁴⁸⁸ zu sprechen. Der Syllogismus mit seiner Subsumtion als Methode der Rechtserkenntnis ist schlicht unterkomplex.⁴⁸⁹ Die rechtshistorisch vielfach nachweisbare Metapher des „Subsumtionsautomaten“ stellt sich aber bei näherer Betrachtung nur als Instrument der Abwertung dar und bringt daher für die vorliegende Analyse keinen großen Gewinn.⁴⁹⁰ Eine massive Abwertung erfährt der juristische Syllogismus dadurch, dass seine Hauptfunktion in der Darstellung einer rechtlichen Entscheidung und nicht in der Herstellung gesehen wird.⁴⁹¹ Auch für die detaillierte Analyse der Argumentation im Rahmen einer Rechtsanwendung ist der juristische Syllogismus nicht geeignet.⁴⁹²

Auch wenn der Syllogismus allein nicht hinreichend ist, um zu beschreiben, was Rechtsanwendung ist, kann er mit herangezogen werden. Eine Vielzahl rechtstheoretisch ausdifferenzierter Fertigkeiten (wie zum Beispiel die Subsumtion) sind mit dem juristischen

⁴⁸⁰ Vgl. Rüthers, Fischer und Birk (2020), S. 16, die gleichzeitig auf die engen Bezüge zur Rechtssoziologie hinweisen.

⁴⁸¹ Rüthers, Fischer und Birk (2020), S. 18

⁴⁸² Vgl. §8 im Lehrbuch von Baer (2017), S. 237 ff.

⁴⁸³ Raiser (2013), S. 6

⁴⁸⁴ Vgl. zur Darstellung bei Baer (2017), S. 88

⁴⁸⁵ Siehe Kapitel 4.4

⁴⁸⁶ Siehe Kapitel 4.5

⁴⁸⁷ Reimer (2020), S. 41

⁴⁸⁸ Rüthers, Fischer und Birk (2020), S. 424

⁴⁸⁹ Vgl. Sauer (2013), S. 174

⁴⁹⁰ Vgl. Günzl (2019), S. 188

⁴⁹¹ Vgl. hierzu die Darstellung bei Hoffmann-Riem (2016), S. 98 ff., der in diesem Zusammenhang auch auf die Grenzen einer „subsumierenden Nutzung von Tatbestandselementen“ hinweist; kritisch zur Trennung von Darstellung und Herstellung Kotsoglou (2014), S. 1102

⁴⁹² Vgl. Schlieffen (2011), S. 111; auf dieser rechtstheoretisch formulierten Kritik aufbauende, rechtsdidaktische Vorschläge finden sich bei Schlieffen (2013).

Syllogismus verknüpft. Als solche sind sie kompatibel mit einer über den Syllogismus hinausgehenden Betrachtung des Umgangs mit Recht als Handlung. Eine Möglichkeit sind zum Beispiel begründete Abspaltungen konkreter Teilkomplexe aus dem Rechtsanwendungsbegriff zur Beschreibung von unterschiedlichem Umgang mit Recht. Die, trotz aller Kritik und Weitungen, immer noch eingesetzten Auslegungsmethoden als Produkt des 19. Jahrhunderts haben sich maßgeblich durch ihre „Plausibilität und Anschaulichkeit“⁴⁹³ bis heute gehalten. Kompatibilität durch Anschaulichkeit kommt jedoch dort an ihre Grenzen, wo dem Syllogismus nicht mehr nur Vereinfachung, sondern bloße Fiktion nachgewiesen werden kann.⁴⁹⁴

Hoffnungslos überfordert in seiner Struktur erscheint der juristische Syllogismus z.B. in den Bereichen, in denen Recht der „reflexiven Risikosteuerung“⁴⁹⁵ dient. Die bewusste Abkehr von klaren Festlegungen in einem Normprogramm lassen den Syllogismus hier schon im Ansatz ins Leere laufen. Einen weiteren, eher indirekten Hinweis auf einen überforderten Syllogismus geben verwaltungswissenschaftliche Untersuchungen zum Spitzenpersonal in deutschen Ministerialverwaltungen, wenn sie die Skepsis gegenüber legalistischen Perspektiven bei juristischem Personal thematisieren.⁴⁹⁶

Der vorliegende Abschnitt beschäftigte sich mit der Frage, ob der juristische Syllogismus mit der Rechtsanwendung gleichzusetzen ist. Die Antwort darauf lautet: Nein, er ist es nicht. Eine sehr ähnliche, aber andere Frage ist diejenige nach seiner Rolle in rechtspositivistischen Interpretationslehren bei der Auslegung von Rechtsnormen. Im Fokus steht dort aber das Systemverständnis selbst, dessen Mittel der juristische Syllogismus ist. Dort steht zur Debatte, ob er das Mittel in einem falschen System ist, welches sich als „der Temporalität enthobenes, wahre Erkenntnisse verbürgendes Interpretationsverfahren“⁴⁹⁷ versteht. Die Kontroverse über Art und Weise der Auslegung bzw. der Interpretation von Rechtsnormen wird hier in die Darstellungen zum Problemlösen im Umgang mit Recht integriert.⁴⁹⁸

4.3.3 Charakteristik mit rechtsdidaktischem Mehrwert? - Regulierungspraxis

Die Rechtssoziologie betrachtet Rechtsanwendung auch unter dem Aspekt der Regulierungspraxis. Diese Art der Betrachtung führt zwei Eigenschaften an, die Rechtsanwendung haben kann. Regulierungspraxis deckt zunächst eine Art des Umgangs mit Recht auf, die in vorgegebenen Verfahren abläuft.⁴⁹⁹ Eine weitere, mögliche Eigenschaft von Rechtsanwendung zeigt sich darin, dass Regulierungspraxis betrachtet, was passiert, wenn „Recht legitimiert und mit Zwangsgewalt ausgestattet zur Anwendung kommt“⁵⁰⁰. Rechtsanwendung kann also verbunden mit einem zwangstheoretischen Moment auftreten. Sie wird hier eindeutig abgegrenzt. Gleichzeitig öffnet sich der Begriff der Rechtsanwendung durch diese Betrachtung wiederum. Akteure, die mit Zwangsgewalt ausgestattet handeln, wenden Recht an. Die Zuordnung der Handlung als Rechtsanwendung ergibt sich hier also nicht aus der Person des Handelnden, sondern aus der Art seiner Handlung.

⁴⁹³ Sauer (2013), S. 179

⁴⁹⁴ Vgl. dazu Nocke (1988), S. 99, der die klassische Wortlautgrenze als „Fiktion der juristischen Methodenlehre, die sich auf diese Weise ihren Glauben an das klassische Subsumtionsmodell erhält“, betrachtet.

⁴⁹⁵ Schuppert (2016), S. 189 f.

⁴⁹⁶ Vgl. Bogumil, Ebinger und Jochheim (2012)

⁴⁹⁷ Vesting (2015), S. 125

⁴⁹⁸ Vgl. Kapitel 4.5.3.4

⁴⁹⁹ Vgl. Baer (2017), S. 237

⁵⁰⁰ Baer (2017), S. 237

Wie wenig das Moment der Zwangsgewalt für das Vorliegen von Rechtsanwendung notwendig ist, kann anhand des sog. *symbolischen Rechts* gezeigt werden. Beim symbolischen Recht kommt es zu einer Verlagerung von rechtlicher Verbindlichkeit hin zu einem faktischen Zwang.⁵⁰¹ Zwangsgewalt spielt beim symbolischen Recht keine Rolle. Aber es kann „außerrechtliche, informelle Prozesse in Gang setzen“⁵⁰². Gleichwohl wird das soziale Ordnungssystem *Recht* aber nicht verlassen. Auch symbolisches Recht ist Recht. Solange sich das symbolische Recht nur in der reinen Befolgung zur Vermeidung von Sanktionen erschöpft, erübrigt sich die Frage, ob Rechtsanwendung vorliegt. Wer als Adressat symbolisches Recht hingegen in einen darüber hinausgehenden Entscheidungsprozess einbaut, geht auch ohne rechtlichen Zwang mit Recht um. Es bleibt festzuhalten: Rechtlicher Zwang kann, aber er muss Rechtsanwendung nicht charakterisieren.

4.4 Recht als soziale Praxis

4.4.1 Terra incognita – die Produktionsbedingungen

Rechtsanwendung ist ein strukturell und institutionell eingebetteter sozialer Akt der an ihr beteiligten Akteure.⁵⁰³ Es macht Sinn, Recht nicht als statisches Ergebnis zu betrachten, sondern als „Verlaufphänomen“.⁵⁰⁴ Recht bzw. Rechtsanwendung als soziale Praxis zu begreifen, ist erkenntnisreich. Insbesondere ist es ein konkretes Angebot, wenn der juristische Syllogismus als (alleiniger) Repräsentant der Rechtsanwendung abgelehnt wird. Praktische Rechtsanwendung, mit Hilfe derer letztlich Lebenswirklichkeit beeinflusst werden soll, umfasst auch Subsumieren, geht aber weit darüber hinaus.⁵⁰⁵ Insbesondere hinsichtlich europäischer bzw. transnationaler Herausforderungen wird „der vielfältig einsetzbare Rechtsgestalter, der über Orientierungs- und Verfügungswissen für soziales Handeln in einer komplexen Welt verfügt“⁵⁰⁶, benötigt.

Die vorliegende Arbeit bezieht Rechtssoziologie und Rechtstheorie mit ein, hat aber rechtsdidaktische Intentionen. Inwieweit ist das Verständnis von Recht als soziale Praxis also für die Rechtsdidaktik anschlussfähig? Art und Menge der Befunde werden darüber entscheiden. Quantitativ ist festzuhalten, dass die Untersuchung der Produktion von Recht, mit Ausnahme der richterlichen Rechtspraxis, bislang kein weites Forschungsfeld für Rechtssoziologie und Soziologie war.⁵⁰⁷ Es handelt sich aber nur um Befunde der sozialen Praxis einer spezifischen Gruppe von Akteuren im Umgang mit Recht, mit spezifischem Tätigkeitsbereich in einem spezifischen, institutionellen Umfeld. Kapitel 4.4.3 gibt einen Überblick über diese Variante der Forschung zur Rechtsanwendung als soziale Praxis. Hinsichtlich der Vielfalt der Akteure im Umgang mit Recht breiter aufgestellt sind Untersuchungen zur Rechtsinterpretation als soziale Praxis.⁵⁰⁸ „Rechtliche Interpretationen sind Resultate einer sozialen Praxis der Sprachanwendung.“⁵⁰⁹ Eine intensivere Würdigung dieser stark rechtslinguistischen Spielart der Rechtsanwendung als soziale Praxis erfolgt in Kapitel 4.5.3.4.

⁵⁰¹ Vgl. dazu das Beispiel der Skandalisierung mit Hilfe der Massenmedien bei Boehme-Neßler (2010), S. 124

⁵⁰² Boehme-Neßler (2010), S. 123

⁵⁰³ Vgl. Hoffmann-Riem (2017), S. 27

⁵⁰⁴ Vgl. Stegmaier (2009), S. 391

⁵⁰⁵ Vgl. Prömse (2017), S. 101 f.

⁵⁰⁶ Voßkuhle (2010), S. 335 (in Bezug auf Juristen)

⁵⁰⁷ Vgl. Boulanger (2019), S. 174 f.

⁵⁰⁸ Vgl. Wrase (2017b)

⁵⁰⁹ Wrase (2017b), S. 76

Der wissenssoziologische Kompass wechselt zwischen zwei Hauptrichtungen und ist bislang in keiner kohärenten und umfassenden Theorie festgelegt: Recht wird als epistemisches Subjekt oder epistemisches Objekt verstanden.⁵¹⁰ Letzteres ist bei akteurszentrierten Ansätzen der Fall, wie sie im Werk von Pierre Bourdieu zu finden sind.⁵¹¹ Bourdieus Habituskonzept wird seit einiger Zeit auch in der Rechtssoziologie rezipiert.⁵¹² Zudem gibt es auch Ansätze, welche das Habituskonzept explizit mit den bereits erwähnten rechtslinguistischen Erkenntnissen unter dem Aspekt des Rechts als soziale Praxis zusammenführen.⁵¹³ Das folgende Kapitel setzt sich mit einer Rezeption des Habituskonzepts auseinander, welche zwar nicht als explizit rechtsdidaktisch bezeichnet werden kann, aber gleichwohl lernrelevante Aussagen trifft.

4.4.2 Zwei Seiten einer Medaille – Habituskonzept

4.4.2.1 *Nachahmen und verinnerlichen*

Im Rahmen der Betrachtung von Recht als sozialer Praxis kommt es auch zu einer Rezeption von Bourdieus Habituskonzept. Es ist ein wirkmächtiges und, in vielen Zusammenhängen, sehr erhellendes Instrument. Welches sind aber die für das Lernen relevanten Eigenschaften des Habitus?

Als „generatives Schema, das Denk-, Handlungs-, ja Lebensstile erzeugt“⁵¹⁴, liegt es nahe, das Habituskonzept im Kontext von Didaktik mitzudenken bzw. für konkrete didaktische Entscheidungen (mit) heranzuziehen. Eine rechtsdidaktisch relevante Charakteristik des Habitus ist seine Sozialität: „Der Habitus ist etwas, was Individuen mit anderen Individuen teilen, die den gleichen Lebensbedingungen ausgesetzt sind.“⁵¹⁵ Bei Descola wird die Verbindung der Sozialität des Habitus mit einer (geteilten) historischen Dimension deutlich. Im Habitus finden sich kulturelle Kompetenzen wieder, „die die Menschen in irgendeinem Moment ihrer Geschichte an den Tag gelegt haben, um gemeinsam in physisch und sozial überaus unterschiedlichen Umgebungen zu existieren“⁵¹⁶. In Kapitel 4.4.2.5 werden wir sehen, dass diese historische Verwurzelung mit dazu beiträgt, dass das Habituskonzept aus rechtsdidaktischer Sicht ambivalente Charakterzüge hat. Mit den durch den geteilten Habitus hervorgebrachten Praxisformen gehen auch spezifische Möglichkeiten der Wahrnehmung und Beurteilung einher.⁵¹⁷

Von wissenschaftlicher Aktualität ist eher der analytische Fokus auf diese verinnerlichten Praktiken und ihre soziale Bedeutung, weniger das empirische Material bei Bourdieu.⁵¹⁸ Maiwald spricht von einer „leiblichen Verankerung beruflicher Kompetenz“⁵¹⁹. Bei den vom Habitus umfassten Strukturen handelt es sich gewissermaßen um implizite Spielregeln.⁵²⁰ Die Inkorporierung des Habitus impliziert, dass sich sein Inhaber den sozialen Voraussetzungen

⁵¹⁰ Vgl. Boulanger (2019), S. 177 ff.

⁵¹¹ Vgl. Boulanger (2019), S. 177 f.

⁵¹² Vgl. z.B. Conradin-Triaca (2014), Kretschmann (2019)

⁵¹³ Vgl. Wrase (2017a)

⁵¹⁴ Knoblauch (2014), S. 221

⁵¹⁵ Knoblauch (2014), S. 222

⁵¹⁶ Descola (2011), S. 148 f.

⁵¹⁷ Vgl. Bourdieu (2018), S. 278 f.

⁵¹⁸ Vgl. Liebau (2014), S. 162 f.

⁵¹⁹ Maiwald (2017), S. 27

⁵²⁰ Vgl. Descola (2011), S. 148

des Habitus kaum bewusst ist.⁵²¹ Erworben wird der Habitus weniger durch Wissensvermittlung, als durch praktisches Einüben.⁵²² Habitusformen werden durch Beobachtung und Nachahmung erlernt.⁵²³ Veränderungen des Habitus ergeben sich insbesondere durch eine „Dialektik von Feld und Habitus“⁵²⁴. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Habitus grundsätzlich, verstärkend oder abschwächend, pädagogisch beeinflussbar ist.⁵²⁵

Die generelle Bedeutung von Nachahmung und Inkorporierung für das Lernen lässt sich gut am sog. mimetischen Lernen aufzeigen. Mimetische Lernprozesse finden sich bereits ganz am Anfang der Entwicklung eines Menschen.⁵²⁶ Auch neurowissenschaftliche Belege bestätigen die Relevanz mimetischer Wiederholungen für die soziale und emotionale Entwicklung des Menschen.⁵²⁷ „Durch die Teilnahme an der Lebenspraxis anderer Menschen erweitern sie ihre Lebenswelt und schaffen sich neue Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten.“⁵²⁸

Mimetischen Lernprozessen und dem Habituskonzept bei Bourdieu liegen aber zwei ganz unterschiedliche Menschenbilder zu Grunde. Der Habitus steht in Verbindung mit etwas Reproduziertem, etwas Erworbenem und damit auch mit etwas Vererbtem.⁵²⁹ Erwerben und Vererben setzen voraus, dass es jemanden gibt, von dem man etwas erhalten kann. Das „inkorporierte kulturelle Kapital der vorausgegangenen Generationen“⁵³⁰ ist dann Teil einer sozialen Erbmasse, die in Rechtsnachfolge übernommen wird. In der systemisch-konstruktivistischen Didaktik würde ein solcher Übernahmeprozess der Rekonstruktion zugehörig sein.⁵³¹ Es entstehen „Kreisläufe von Rekonstruktionen“⁵³², die dem Primat der Konstruktion in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik zuwiderlaufen. Mimetisches Lernen geht auch davon aus, dass etwas Bestehendes für den Lernprozess zur Verfügung stehen muss. Lernende treten hier aber nicht eine Art von Nachfolgerschaft an. Sie übernehmen das Bestehende nicht, sondern begeben sich in einen Prozess der „Anähnlichung“.⁵³³ Lernen realisiert sich hier nicht in Nachfolge. Es entspringt zwar im Abgleich mit dem Anderen, aber es entsteht stets etwas Neues, etwas Individuelles. Dies führt zu einer ganz anderen Auffassung über die Beziehung zwischen Lernendem und dem Anderen:

„Die mimetische Bewegung lässt den Anderen, wie er ist, und versucht nicht, ihn zu verändern. Sie enthält eine Offenheit für das Fremde, indem sie es bestehen lässt, sich ihm nähert, aber nicht darauf zielt, die Differenz aufzulösen. Der mimetische Impuls zum Anderen akzeptiert dessen Nicht-Identität; er verzichtet auf Eindeutigkeit um der Andersheit des Anderen willen, dessen Eindeutigkeit nur durch Reduktion auf dasselbe, das Bekannte möglich wäre. Der Verzicht auf Eindeutigkeit sichert den Reichtum der Erfahrung und die Andersartigkeit des Fremden.“⁵³⁴

Das hier zu Tage tretende Menschenbild trägt bereits Züge der Ausrichtung, welche auch dem Verhältnis von Gruppe und Individuum in Form des Selbstkonzepts in Kapitel 4.6 zu Grunde liegen wird.

⁵²¹ Vgl. Liebsch (2016), S. 92

⁵²² Vgl. Maiwald (2017), S. 27f.

⁵²³ Vgl. Liebsch (2016), S. 91

⁵²⁴ Knoblauch (2014), S.226

⁵²⁵ Vgl. Knoblauch (2014), S. 222

⁵²⁶ Vgl. Wulf (2014), S. 254

⁵²⁷ Vgl. Wulf (2020), S. 97

⁵²⁸ Wulf (2020), S. 114

⁵²⁹ Vgl. Liebau (2014), S. 160 f.

⁵³⁰ Bourdieu (2018), S. 129

⁵³¹ Zur Trias *Konstruktion, Rekonstruktion* und *Dekonstruktion* im Verständnis der systemisch-konstruktivistischen Didaktik vgl. Kapitel 2.1.2.1

⁵³² Reich (2010), S.134

⁵³³ Vgl. zur gleichzeitigen Herstellung von Ähnlichkeit und Differenz durch „Anähnlichung“ Wulf (2020), S. 114

⁵³⁴ Wulf (2014), S. 256

4.4.2.2 Ohne juristischen Habitus – nur Rezeptwissen und Eins-zu-eins-Umsetzungen?

Die didaktische Verlockung des Habitus liegt darin, dass mit ihm ein „praktischer Sinn“ des Individuums einhergeht, der in seiner gefestigten Form handlungssteuernde Funktionen übernimmt.⁵³⁵ Über den Habitus lassen sich Verbindungen zwischen dem Handeln von Individuen und gesellschaftlichen Strukturen herstellen.⁵³⁶ In der rechtsdidaktischen Rezeption wird die Habitusbildung in der Juristenausbildung als direkter Gegenentwurf zum Kompetenzerwerb betrachtet.⁵³⁷ Jenseits eines inkorporierten Habitus steht berufliches Handeln im Verdacht, lediglich „Rezeptwissen“⁵³⁸ umzusetzen. Das Gefälle zwischen Akteuren mit und ohne professionellen Habitus wird dramatisch skizziert: „In Handlungsfeldern, die dadurch gekennzeichnet sind, dass es keine Eins-zu-eins-Umsetzung von Wissen in Handeln gibt, und die entsprechend Handlungsroutinen nur als Grenzfall kennen, ist der professionelle Habitus der funktionale Ersatz formalisierbarer Handlungsmuster.“⁵³⁹

Statt sich an dieser Stelle zu einer Kontroverse darüber verleiten zu lassen, in welchen erlernten - nicht angelernten - Berufsfeldern solche Eins-zu-eins-Umsetzungen vorkommen sollen, könnte man zunächst einmal danach fragen, welche konkreten Vorschläge vorliegen. Im Fokus steht hier einerseits der Umgang mit Recht in seiner durch Juristen praktizierten Form forensischer Tätigkeiten.⁵⁴⁰ Dies ist eine doppelte Verkürzung. Denn auch für die Gruppe der Juristen als Rechtsanwender ist dies nur ein Tätigkeitsbereich, und vielleicht auch nicht unbedingt der repräsentative. Angesichts der *Vielfalt der Lernenden von Recht* sprechen wir hier also nur von einer Teilgruppe. Nicht unproblematisch ist auch, dass sich der Habitus maßgeblich während der Phase des juristischen Referendariats ausprägen soll.⁵⁴¹ Naheliegender ist, dass das praktische Handeln durch Referendare im institutionellen Rahmen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden zu einer „Dialektik von Feld und Habitus“⁵⁴² geradezu einlädt. Niemand will bestreiten, dass die Referendarszeit habitusrelevant ist. Die Frage ist nur, ob sie dazu dienen kann bzw. soll, eine berufliche Kompetenz in Form eines Habitus zu verinnerlichen. Diese grundverschiedene Herangehensweise an das Habituskonzept wird im Mittelpunkt des nächsten Kapitels stehen.

Die Betonung des Referendariats im Rahmen einer habitusorientierten Juristenausbildung lässt viel Raum für Spekulationen, was eigentlich an Rechtsdidaktik im Studium adäquat ist. Stattdessen verschiebt sich das für professionsrelevant erachtete Lernen in einen Abschnitt der Juristenausbildung, für dessen rechtsdidaktische Ausgestaltung noch weniger Erkenntnisse vorliegen.⁵⁴³ Nebenbei gesagt verschiebt sich damit das Augenmerk juristischen Lernens auf eine Phase der Juristenausbildung, die eine preußische Erfindung des 18. Jahrhunderts ist.⁵⁴⁴ Aber auch ungeachtet dessen, ist das Habituskonzept rechtsdidaktisch ein zweischneidiges Schwert. Darum soll es im Folgenden gehen.

⁵³⁵ Vgl. Liebsch (2016), S. 87

⁵³⁶ Vgl. Liebsch (2016), S. 80

⁵³⁷ Vgl. Maiwald (2017), S. 39

⁵³⁸ Maiwald (2017), S. 27

⁵³⁹ Maiwald (2017), S. 34

⁵⁴⁰ Vgl. Maiwald (2017), S. 30f.

⁵⁴¹ Vgl. Maiwald (2017), S. 37

⁵⁴² Knoblauch (2014), S. 226

⁵⁴³ Vgl. hierzu die im sekundären, berufsbildenden Bereich existierende didaktische Forschung für beide dualen Bestandteile.

⁵⁴⁴ Vgl. Bleckmann und Raupach (2017), S. 110f; zum Begriff des „staatsdienenden Juristen“ vgl. Nierhauve (2016), S. 103

4.4.2.3 *Symbolische Herrschaft analysieren oder konservieren*

Es geht hier nicht darum, die Existenz und die Wirkungsweisen des Habituskonzepts für die Rechtsdidaktik gänzlich zu verwerfen. Das eigentliche Problem liegt in der Entscheidung, für welche Zwecke der Habitus rechtsdidaktisch eingesetzt wird. Denn Bourdieus Habituskonzept kann sowohl mit wissenssoziologischer, als auch mit kultursoziologischer Intention betrachtet werden.⁵⁴⁵ Im Folgenden wird eine wissenssoziologisch orientierte Rezeption des Habituskonzepts mit einer anderen Funktion des Habituskonzepts konfrontiert: der Analyse von symbolischer Herrschaft. Das Habituskonzept hat eine nicht zu vernachlässigende kritisch-analytische Funktion. Es macht einen Unterschied, ob der Habitus vorgefunden und analysiert wird, oder ob er selbst zum Lerngegenstand erhoben wird. Es sind gewichtige rechtsdidaktische Entscheidungen, wenn der vorgefundene Habitus nicht lediglich analysiert, sondern in der Reihe des zu Erlernenden gesehen wird.⁵⁴⁶

Der Habitus als Lerngegenstand geht einher mit der didaktischen Kategorie der sog. „Kunstlehre“⁵⁴⁷. Insoweit Maiwald das Habituskonzept als eine zu erlernende Kompetenz, bzw. insbesondere als das Mittel zur juristischen Problemlösung betrachtet, wird eher einseitig und von der Wertung her neutral auf die wissenssoziologische Facette des Habituskonzepts fokussiert. Die kultursoziologische Seite des Habituskonzepts hingegen würde vielmehr „die Thematiken der sozialen Ungleichheit, der sozialen Kämpfe um Anerkennung und Prestige sowie die Kämpfe um Macht und Herrschaft“⁵⁴⁸ betrachten. Der Begriff „Feld“ als spezialisierter, institutioneller Bereich bei Bourdieu steht für einen „Austragungsort von Kämpfen um symbolische und materielle Ressourcen“⁵⁴⁹. Kultursoziologisch geht es um nichts Geringeres als um die „von der symbolischen Herrschaft vermittelten Wahrnehmungs-, Verhaltens- und Denkschemata [sic!]“⁵⁵⁰. Die rechtsdidaktische Entscheidung, den Erwerb eines spezifischen Habitus als zentrales Lernziel anzusehen, ist eine Entscheidung für die Konservierung von Machtverhältnissen. Eine solche Rechtsdidaktik rüstet Lernende für den Kampf im Feld *Recht*. Nach Bourdieu entscheidet das Feld darüber, „was auf diesem Markt Kurs hat“⁵⁵¹. Kann es Aufgabe von Rechtsdidaktik sein, dass Lernende sich in ihrer Person effizient machen, um auf einem Spielfeld zu bestehen? Möglicherweise gibt es andere Wege. Aber bereits jetzt wird klar, dass mit der rechtsdidaktischen Bezugnahme auf das Bourdieu'sche Habituskonzept eine Wertentscheidung ans Licht kommt, welche mit Geoffroy de Lagasnerie wie folgt pointiert werden könnte:

„Sobald man jedoch schreibt, sobald man sich dafür entscheidet, zu publizieren, zu forschen oder kulturell tätig zu werden, ändert sich alles. Ein solches Tun setzt den mehr oder weniger bewussten, zu diesem oder jenem Zeitpunkt getroffenen Entschluss voraus, zu den Produzenten von Ideen zu gehören, Diskurse zu verbreiten, also zur Gestaltung des Laufs der Welt beitragen zu wollen. In diesem Moment haben wir uns folglich entschieden, uns zu engagieren. Wir sind in etwas engagiert. Und damit können wir die politische Dimension unseres Handelns nicht länger verdrängen und bestreiten.“⁵⁵²

⁵⁴⁵ Vgl. insb. zu Bourdieus Habituskonzept wissenssoziologisch Knoblauch (2014), S. 218 ff. und kultursoziologisch Moebius (2019)

⁵⁴⁶ Vgl. Maiwald (2017), S. 27, der im geteilten, professionellen Habitus der Juristen den Schlüssel zu dem für den Bereich des Rechts typischen Umgang mit in sich widersprüchlichen Handlungsanforderungen sieht.

⁵⁴⁷ Maiwald (2017), S. 27

⁵⁴⁸ Moebius (2019), S. 400

⁵⁴⁹ Knoblauch (2014), S. 225

⁵⁵⁰ Moebius (2019), S. 401

⁵⁵¹ Bourdieu (2018), S. 194

⁵⁵² Lagasnerie (2018), S. 13 f.

Das Habituskonzept in der Rechtsdidaktik mitzudenken, ist in keinem Fall wertneutral. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von konkreten Fragen. Das Erlernen eines bestehenden Habitus ist strukturkonservativ. Wie soll Innovation im Recht gelingen, wenn der – eh schon veränderungsresistente Habitus – immer wieder bestätigt wird? Es ist schwer vorstellbar, wie ein fortwährend tradiertes Habitus kreative und innovative Antworten auf digitale Herausforderungen finden soll. Insbesondere durch die Digitalisierung der Welt steigt nicht nur der Bedarf an rechtlichem Erfindergeist, sondern auch an neuen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Bereichen.⁵⁵³ Der Ansatz vom Habitus als Lernziel behindert möglicherweise auch solche rechtswissenschaftlichen Ansichten, die, aus der Beschaffenheit des Rechts selbst, Wege für Innovationen ermöglichen wollen.⁵⁵⁴

Nicht zuletzt aus dem Blickwinkel einer historisch-kritischen Pädagogischen Anthropologie zur Verfügbarkeit und der Möglichkeit der Wahrnehmung von Deutungsmustern, ist der Habitusansatz rechtsdidaktisch problematisch.⁵⁵⁵

Ein Beispiel dafür, dass ein durch die Juristenausbildung erworbener Habitus nicht per se eine gute Grundlage für die Berufspraxis der Absolventen sein muss, zeigt die umfassende Analyse von Schütte.⁵⁵⁶ Beachtet werden sollte hierbei, dass die Arbeit zu Beginn der 1980er Jahre entstanden ist. Sie ist gleichwohl ein Beispiel für die Analysestärke des Habituskonzepts und ein Beleg dafür, dass der Erwerb eines juristischen Habitus kein rechtsdidaktisches Allheilmittel ist. Schütte versteht unter dem Begriff „juristischer Habitus“, unter Bezugnahme auf Bourdieu, das durch gleichartige Lernerfahrungen in der Juristenausbildung erworbene, spezifische Regelrepertoire, durch welches Juristen akzeptierte und wiederkehrende Praxisformen vornehmen können.⁵⁵⁷ Zu den Auswirkungen des juristischen Habitus gehört nach Schütte ein „verdinglichtes Verhältnis zu den Handlungsinstrumenten des Norm- und Dogmatik-Programms“⁵⁵⁸. „Die unzureichende Selbstthematizierung der Jurisprudenz im Hinblick auf die externen Entstehungsbedingungen ihrer Aussagen lässt die Studenten dazu neigen, ihre rechtlichen Handlungsinstrumente als statische und verdinglichte Wesenheiten zu betrachten, denen der zeitlich und sozial relative und der am pragmatischen Erfolg gebundene Charakter abhanden gekommen ist.“⁵⁵⁹ Charakteristisch für den juristischen Habitus ist Schütte zufolge außerdem ein „technisches Verständnis der juristischen Aufgaben“⁵⁶⁰. Die Ursachen dafür sieht er im eingeübten Umgang mit reduzierten Begründungsmustern.⁵⁶¹

4.4.2.4 Rechtsdidaktik und Bildungserfolg - Habitusensibilität

In Zusammenhang mit der kritisch-analytischen Funktion des Habitus soll hier auf einen Ansatz hingewiesen werden, der insbesondere im hochschulischen Bereich stärker in den Fokus gerückt ist. Bei der sog. „Habitusensibilität“ geht es um ein „Gespür für unterschiedliche sozialräumliche Bedingtheiten und daraus erwachsene heterogene Denk-, Wahrnehmungs-

⁵⁵³ Vgl. zu den Schlussfolgerungen aus dem Wandel der Funktionen von Recht Boehme-Neßler (2020), S. 462

⁵⁵⁴ Vgl. zur Verlagerung zur sog. „Innovation im Recht“ bei Schuppert (2016), S. 183 f.

⁵⁵⁵ Bramberger (2014), S. 526f.

⁵⁵⁶ Vgl. Schütte (1982)

⁵⁵⁷ Vgl. Schütte (1982), S. 50

⁵⁵⁸ Schütte (1982), S. 59

⁵⁵⁹ Schütte (1982), S. 81

⁵⁶⁰ Schütte (1982), S. 59

⁵⁶¹ Vgl. Schütte (1982), S. 57

und Handlungsmodi“⁵⁶². Didier Eribon findet eine sehr intime Formulierung für die persönliche Bedeutung, welche die Analyse von Herrschaft im Anschluss an das Werk Bourdieus haben kann. Mit dem Gewicht biografischer Ehrlichkeit schildert er, wie es ihm „bei der Erkenntnis und Überwindung der sozialen Scham behilflich war“⁵⁶³. Als selbst-bewusste Emotion hat Scham hohe Relevanz für den Selbstwert.⁵⁶⁴ „Bei Schamgefühlen kommt es zu einer negativen Diskrepanz zwischen aktuellem Selbst und persönlichem Selbstideal.“⁵⁶⁵ Habitussensibilität ist also rechtsdidaktische Verantwortung bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen.

Das Studium der Rechtswissenschaft erweist sich als eine sozial sehr geschlossene Disziplin, bei der das Überwinden etwaiger habitueller Fremdheit maßgeblich für den Studienerfolg ist.⁵⁶⁶ Es handelt sich nachwievor um eine der „sozialexklusivsten Disziplinen“⁵⁶⁷. Vielleicht zeigt sich in den Rechtswissenschaften gerade das, was Bourdieu im Blick hatte, wenn er davon spricht, dass „die Schulinstitution zwar mit dem Monopol der Zertifizierung ausgerüstet ist und die Konvertierung geerbten kulturellen in schulisches Kapital kontrolliert, aber nicht über das Monopol der Produktion des kulturellen Kapitals verfügt“⁵⁶⁸. Habitussensibilität ist ein Thema nicht nur für das rechtswissenschaftliche Studium.

Eine Rechtsdidaktik, welche es mit der Habitussensibilität ernst meint, steht vor einer doppelten Herausforderung. Habitussensible Lernumgebungen müssen notwendigerweise zu einer differenzierten und individualisierten Betrachtung tendieren. Gleichzeitig kann die Lernumgebung bessere Voraussetzungen für die Motivation der Lernenden schaffen, wenn in ihr an sozialer Eingebundenheit der einzelnen Lernenden gearbeitet wird. Bleckmann bescheinigt, gestützt auf empirisches Material, dem Studium der Rechtswissenschaft eine „motivationsfeindliche Struktur und Fachkultur“⁵⁶⁹. Unter Bezugnahme auf die Selbstbestimmungstheorie der Motivation von Deci und Ryan sieht er u.a. Defizite in dem, die intrinsische Motivation fördernden, Grundbedürfnis der „sozialen Eingebundenheit“.⁵⁷⁰ In der Konsequenz schlägt Bleckmann vor, „die Juristen als soziale Gruppe mit einem Fachethos und als Berufsträger mit einem Berufsethos attraktiv zu machen.“⁵⁷¹ Diese doppelte Herausforderung für die Rechtsdidaktik stellt sich nicht nur für das Studium der Rechtswissenschaft. Aber kann das funktionieren – individuell und gleichwohl sozial eingebunden?

Nicht nur motivationale Gründe bieten Anlass dazu, die Bedeutung von Gruppenzugehörigkeiten rechtsdidaktisch zu reflektieren. In Kapitel 4.5.9 werden wir die Bedeutung der Gruppe für den Erwerb von Expertise beleuchten. Welche Tragweite Gruppen aus psychologischer Sicht für das Selbstkonzept haben, wird Thema in Kapitel 4.6.2. Anhand des Selbstkonzeptes werden wir einen Weg sehen, wie die Beziehungen des individuellen Lernenden zu Gruppen konzeptualisiert werden können, ohne die in diesem Kapitel

⁵⁶² Böning (2019), S. 332

⁵⁶³ Eribon (2017), S. 106

⁵⁶⁴ Vgl. Döring (2015), S. 34

⁵⁶⁵ Döring (2015), S. 39

⁵⁶⁶ Vgl. Böning (2019), S. 334 f.

⁵⁶⁷ Böning (2017), S. 66

⁵⁶⁸ Bourdieu (2018), S. 143

⁵⁶⁹ Bleckmann (2018), S. 108

⁵⁷⁰ Vgl. Bleckmann (2018), S. 112 ff.; demnach ist das Erleben der Studierenden in den Rechtswissenschaften im Vergleich zu anderen Studiengängen stark von Konkurrenz, Anonymität und Einzelkämpfertum geprägt.

⁵⁷¹ Bleckmann (2018), S. 116

dargestellten Nachteile des Habituskonzepts in seiner dominant wissenssoziologischen Ausrichtung in Kauf nehmen zu müssen.

4.4.2.5 *Bereit für die Metamorphose? – kosmopolitisierte Rechtsdidaktik*

Ulrich Becks soziologische „Theorie der Metamorphose der Welt“ zeigt weitere, mögliche, mit dem Habituskonzept einhergehende Beschränkungen auf, die auch für die Rechtsdidaktik relevant werden könnten.⁵⁷²

Eine davon vertieft die konservierende Seite des Habitus. Wie bereits dargelegt, kann das Habituskonzept einerseits für analytische Zwecke eingesetzt werden. Andererseits ist es aber stark auf Konservierung des Bestehenden ausgerichtet. Becks Kritik, die nicht nur den Habitus betrifft, argumentiert aus dem Bild einer sich bereits aktuell, aber auch künftig in permanenter Metamorphose befindlichen Welt heraus. Das Habituskonzept konzeptualisiert gesellschaftlichen Wandel eher mit Hilfe linearer Extensionen, während Metamorphose gerade auch von Diskontinuitäten ausgeht.⁵⁷³ Künftige Metamorphosen des Rechts und der Rechtsordnung(en) wären demnach nicht passend abbildbar. Die Bewältigung von Diskontinuität steht in direktem Zusammenhang mit dem bereits von Bourdieu beschriebenen „Hysteresis-Effekt“:

„Schließlich kann auch der ‚Hysteresis-Effekt‘ eintreten. Das bedeutet, dass ein Habitus auch dann noch wirken kann, wenn die ihn formierenden Lebensbedingungen längst nicht mehr bestehen. In diesem Falle können soziale Milieus als eine Art Schutzvorrichtung wirken, in die sich vor allem dann Menschen gleichen Habitus‘ retten, wenn sie »Opfer« dramatischer sozialer Veränderungen sind.“⁵⁷⁴

Der Habitus ist also nicht nur beständig, sondern anscheinend auch trügerisch, wenn sich die Dinge um die Inhaber des ererbten Sozialkapitals herum ändern. Eine Metamorphose des Rechts könnte also dazu führen, dass sich Akteure im Umgang mit Recht „zum Komplizen ihrer eigenen Mystifikation machen“⁵⁷⁵.

Zweifel an Beständigkeit und Kontinuität meldet auch die systemisch-konstruktivistische Didaktik an. Die eh schon nur eine sekundäre Rolle spielende Rekonstruktion wird zusätzlich durch den Umstand entwertet, dass es in der Postmoderne für diejenigen schwierig geworden ist, die sich über die Rekonstruktion von wahren Wissen Absicherung und Orientierung erhoffen.⁵⁷⁶ In einer Welt „ohne einen letzten Meta-Beobachter – d.h. eine letztgültige Wahrheitsinstanz“⁵⁷⁷ kann es Kontinuität geben. Das Fehlen einer absoluten Wahrheit, aus der heraus alles erklärbar bzw. herleitbar erscheint, begünstigt aber Diskontinuitäten.

Eine zweite, qualitativ ganz andere Art der Beschränkung ergibt sich aus der Ansiedlung der Bourdieu’schen (Praxis)felder im Nationalstaat. In Becks Theoriegebäude ist dies ein Beispiel für einen von ihm abgelehnten methodologischen Nationalismus.⁵⁷⁸ In Zeiten, die auch Phänomene wie transnationales Recht hervorbringen vermögen, ist dies ein möglicherweise künftig noch viel stärker zum Tragen kommendes Argument auch für die

⁵⁷² Vgl. Beck (2017)

⁵⁷³ Vgl. Beck (2017), S. 73 f.

⁵⁷⁴ Knoblauch (2014), S. 226

⁵⁷⁵ Bourdieu (2018), S. 239

⁵⁷⁶ Vgl. Reich (2010), S. 135 f.; vgl. zur Trias von Konstruktion, Rekonstruktion und Dekonstruktion Kapitel 2.1.2.1

⁵⁷⁷ Reich (2010), S. 171

⁵⁷⁸ Vgl. Beck (2017), S. 28

Rechtsdidaktik. Für den wissenschaftsdidaktischen Teil der Rechtsdidaktik gilt dies im Besonderen. In Kapitel 2.1.2.1 haben wir gesehen, dass sich dort in der fachdidaktischen Auseinandersetzung mit internationalen Perspektiven und Rechtsvergleichung die Forderung nach mehr Wissenschaftlichkeit der Disziplin selbst konkretisiert.

4.4.3 Wissenssoziologische Untersuchungen richterlicher Rechtspraxis

Rechtsanwendung als soziale Praxis findet sich maßgeblich auch in den empirischen Arbeiten zur richterlichen Rechtspraxis wieder. Unter diesen Arbeiten werden insbesondere diejenigen von Lautmann und Stegmaier für die vorliegende Arbeit herangezogen.⁵⁷⁹ Beide Arbeiten betrachten und konzeptualisieren, aus umfangreichem empirischen Material heraus, sehr konkret, was passiert, wenn Recht zur Anwendung kommt. Geschmälert wird die rechtsdidaktische Anschlussfähigkeit dadurch, dass es sich lediglich um die Rechtsanwendung durch Juristen aus dem richterlichen Blickwinkel handelt. Die vorliegende Rechtsdidaktik bildet hingegen eine *Vielfalt der Lernenden von Recht* ab. Ebenfalls zu beachten ist das beiden Arbeiten zu Grunde liegende (wissens)soziologische Erkenntnisinteresse.⁵⁸⁰ Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn im weiteren Verlauf der Arbeit, z.B. aus einer psychologischen Betrachtungsweise, Bezug auf die beiden Arbeiten mit ihrem empirischen Material und ihren Schlussfolgerungen genommen wird. An dieser Stelle sollen beide Arbeiten lediglich hinsichtlich ihrer Fragestellung und ihren zentralen Aussagen eingeordnet werden. Konkrete einzelne Bezugnahmen erfolgen jeweils im Rahmen der folgenden Kapitel.

Die ältere Arbeit der beiden ist diejenige von Lautmann, welche Ende der 1960er bzw. Anfang der 1970er Jahre entstanden ist. Die Umstände, unter denen Lautmann sein empirisches Material gewonnen hat, wären heute, sowohl nach geltendem Datenschutzrecht als auch nach den ethischen Standards der Soziologie, so nicht mehr zulässig. Er hatte seine Feldforschung nicht gegenüber den Betroffenen offengelegt.⁵⁸¹ Gleichwohl wird die Arbeit bis heute als Pionierleistung der rechtssoziologischen Justizforschung herangezogen. Insbesondere die für das Verständnis der Rechtsanwendung elementare Erkenntnis über die Trennung zwischen Herstellung und Darstellung der gerichtlichen Entscheidung ist auf Lautmann zurückzuführen.⁵⁸² Lautmann mag dem ein oder anderen Zeitgenossen als *whistleblower* erschienen sein. Das wäre heute vermutlich anders. Für die Rechtsdidaktik bleibt aber ein weiteres zentrales Anliegen Lautmanns von einst als Orientierungsmaßstab: „Überwunden werden soll die Neigung, das Recht als black box zu behandeln, also das juristische Feld „ohne Recht“ zu untersuchen.“⁵⁸³

Stegmaiers Arbeit untersucht nicht das richterliche Entscheidungsverhalten, sondern Voraussetzungen des Richtens: die Wissensgrundlage der Rechtsarbeit, den legitimierenden Ergebnisrahmen des Urteils, den das Urteil umrahmenden Wirklichkeitsbezug, sowie die individuelle „Fall-Zuwendungsweise“.⁵⁸⁴ Das in seiner Arbeit vorgelegte Kategoriensystem liefert, nicht allzu häufig zu findendes, empirisches Material und Schlussfolgerungen. In seiner Arbeit findet sich letztlich „empirisch beschreibbares Rechtsdenken“⁵⁸⁵. Unter

⁵⁷⁹ Lautmann (2011), Stegmaier (2009), vgl. auch die Darstellung zu den hier nicht aufgegriffenen Arbeiten von Soeffner und Latours, S. 62 ff.

⁵⁸⁰ Vgl. zum wissenschaftstheoretischen Kriterium des Erkenntnisinteresses Kirste (2016), S. 43 f.; vgl. zum Ansatz dieser Arbeit Kapitel 2.2.2

⁵⁸¹ Vgl. hierzu die kritische Rückbetrachtung von Lautmann selbst in Lautmann (2011), S. 25

⁵⁸² Vgl. Baer (2017), S. 247 f.

⁵⁸³ Lautmann (2011), S. 21

⁵⁸⁴ Vgl. Stegmaier (2009), S. 398 f.

⁵⁸⁵ Stegmaier (2009), S. 408

Berücksichtigung des (wissens)soziologischen Erkenntnisinteresses gibt es hierdurch Berührungspunkte mit dem hier noch zu entwickelnden Verständnis von Rechtsanwendung als (psychologisches) Problemlösen. Stegmaier weitet im Anschluss an seine Arbeitsergebnisse den Blick auf eine „Theorie der Bewegung“ rechtlicher Akteure.⁵⁸⁶ Er schließt seine wissenssoziologische Arbeit mit der Forderung nach einer Rechtssoziologie, welche „Übergänge und Mischphänomene“ adäquat erfasst.⁵⁸⁷ Auch in diesen, über das Rechtsdenken hinausgehenden, Weiterführungen finden sich grundlegende Ausrichtungen dieser Arbeit wieder, ohne dass dabei ein vergleichbarer Grad der Bezugnahme beabsichtigt wird.

4.4.4 Soziale Praxis als Anknüpfungspunkt für die Rechtsdidaktik?

Das Verständnis vom Recht als soziale Praxis ist wichtig für die Rechtsdidaktik. Die vielen existierenden Spielarten erschweren die Verwendung. Bislang liegen empirische Befunde eher aus der richterlichen Rechtspraxis vor. Anschlussfähig für eine Rechtsdidaktik mit einer *Vielfalt der Lernenden von Recht* sind diese daher nur teilweise. Die Spielarten von Recht als sozialer Praxis, die auf dem Habituskonzept beruhen, sind aus rechtsdidaktischer Sicht ambivalent. Das Habituskonzept ist hinsichtlich seiner Analysestärke rechtsdidaktisch nicht vernachlässigbar. Andererseits vernachlässigt eine einseitig wissenssoziologische Argumentation die kultursoziologische Brisanz des Habituskonzepts. Insbesondere der Habitus, als explizites Lernziel betrachtet, ist strukturkonservativ und wenig anschlussfähig für die Entwicklungen „kosmopolitisieren“ Rechts. Das Habituskonzept hat rechtsdidaktisch eher seine Berechtigung in kritisch-analytischen Verwendungen, wie z.B. dem Konzept der Habitussensibilität.

4.5 Rechtsanwendung als Problemlösen

4.5.1 Problemlösen verbindet Disziplinen

Befragt man die Rechtstheorie danach, was unter Rechtsanwendung grundsätzlich zu verstehen ist, lautet die Antwort: Rechtsanwendung ist Problemlösen. Das Auffinden des geltenden Rechts und dessen Konkretisierung auf ein konkretes Problem ist das, was die Rechtstheorie im Kern unter Rechtsanwendung versteht.⁵⁸⁸ Die Rechtsanwendung bringt Wirkungen hervor, welche zur Problemlösung beitragen.⁵⁸⁹ Mit diesem Verständnis ist zweierlei gewonnen: Zum einen verbindet Problemlösen alle Seiten des Dreiecks, bestehend aus Rechtstheorie, Kognitiver Psychologie und Pädagogischer Psychologie. Problemlösen ist Gegenstand der Kognitiven Psychologie und dort sehr ausdifferenziert. Eine reichhaltige Begriffswelt, sowie eine dieser zu Grunde liegende Basis von Theorien und empirischen Befunden, ist ein ideales Analysewerkzeug für die verschiedenen in der Rechtswirklichkeit anzutreffenden Formen des Umgangs mit Recht.⁵⁹⁰ Auch die Pädagogische Psychologie thematisiert das Problemlösen, hat aber andere Intentionen als die Kognitive Psychologie. Bei

⁵⁸⁶ Vgl. Stegmaier (2009), S. 412

⁵⁸⁷ Vgl. Stegmaier (2009), S. 412

⁵⁸⁸ Vgl. Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 412

⁵⁸⁹ Vgl. Hoffmann-Riem (2018), S. 21 f.

⁵⁹⁰ Aus Sicht der Forschung zum Lösen komplexer Probleme fehlt immer noch ein einheitlicher theoretischer Bezugsrahmen (vgl. schon Funke (2003), S.253; neuer: Funke (2019), S.170). Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand einer gleichwohl als ausgereift zu bezeichnenden Theorienlandschaft der Problemlöseforschung. Gerade auch Teiltheorien, die dem Paradigma der Informationsverarbeitung zuzuordnen sind, spielen hier eine wichtige Rolle. Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 179

der Pädagogischen Psychologie geht es insbesondere um die Frage des Erlernens von Problemlösungs(kompetenz).⁵⁹¹ Sie hat also eher didaktische Ziele. Kurz gesagt: Die Rechtstheorie betrachtet Rechtsanwendung als Problemlösen. Die Kognitive Psychologie liefert Begriffe und Erklärungen zu dieser „Spielart des Denkens“⁵⁹². Die Pädagogische Psychologie formuliert didaktische Vorschläge zum Problemlösen. Nicht zuletzt optimiert die Dimension „Problemlösen“ damit die Anschlussfähigkeit der vorliegenden Analyse an die didaktische Zielsetzung dieser Arbeit.

Zum Anderen lässt die Dimension *Problemlösen*, aus rechtstheoretischer Sicht, Spielraum für unterschiedliche Arten bzw. Grade der Lösung von rechtlichen Problemen. Die in der Rechtswirklichkeit zu beobachtenden, unterschiedlichen Arten des Umgangs mit Recht könnten sich als unterschiedliche Arten der Problemlösung entpuppen. Die Offenheit des rechtstheoretischen Verständnisses der Problemlösung zeigt sich am Beispiel des, insbesondere für die juristische Ausbildung (immer noch) wichtigen, juristischen Syllogismus. In Kapitel 4.3.2 zeigte sich bereits, dass die Gleichung „juristischer Syllogismus ist Rechtsanwendung“ nicht aufgeht. Der juristische Syllogismus ist auch nicht der Schlüssel zur Lösung rechtlicher Probleme, sondern kann eher als Beschreibung einer Grundstruktur betrachtet werden.⁵⁹³ Der Stellenwert, welcher dem juristischen Syllogismus in der juristischen Ausbildung seit jeher zugemessen wird, vermag also durchaus zu suggerieren, dass die Lösung von rechtlichen Problemen ausschließlich, oder zumindest vorrangig, auf diesem Weg zu finden ist. Rechtsanwendung im Kern bedeutet, das Recht auf vorgelegte Fragen oder Streitfälle anzuwenden.⁵⁹⁴ Der Rechtsanwender sucht daher zunächst einmal lediglich nach Antworten. Hier sind vielfältige Ansätze mit ganz unterschiedlicher Vorgehensweise denkbar. Rechtsanwendung, auch als Problemlösen, beschränkt sich daher nicht auf das Modell des juristischen Syllogismus und der Technik der Subsumtion, sondern ist offen für weitere Arten der Problemlösung.

Die hier herangezogenen Erkenntnisse zum Problemlösen wurzeln in der Vorstellung von menschlicher Kognition als Informationsverarbeitung.⁵⁹⁵ Damit ergibt sich Klärungs- oder möglicherweise sogar Rechtfertigungsbedarf hinsichtlich künftiger Entwicklungen digitaler Rechtsanwendung, der sich aus sowohl wissenschaftlich interdisziplinären Bedürfnissen, aber auch aus realen wirtschaftlichen Begehrlichkeiten ergibt. Prömse bringt dies auf den Punkt: „Dort wo mit Daten und Informationen gearbeitet wird, gibt es zu digitalisierende Probleme, die nur auf eine algorithmische Lösung warten. Für das ‚digital business‘ handelt es sich bei der Institution des Rechts um einen Markt, den es zu erschließen gilt.“⁵⁹⁶ In Zeiten immer leistungstärkerer und auch politisch gewünschter Digitalisierung wird geklärt werden müssen, inwieweit das menschliche Problemlösen im Umgang mit Recht davon betroffen ist. Dies geschieht hier später in Kapitel 4.7.

4.5.2 Problemstrukturen im Umgang mit Recht analysieren

Im Folgenden soll der Umgang mit Recht als Problemlösen erschlossen werden. Ziel ist eine Analyse dazu, welche Strukturen aus der Forschung zum (komplexen) Problemlösen hinter

⁵⁹¹ Mietzel (2017), S. 394 f.

⁵⁹² Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 141

⁵⁹³ Vgl. Rüthers, Fischer und Birk (2020), S. 428

⁵⁹⁴ Rüthers, Fischer und Birk (2020), S.412

⁵⁹⁵ Vgl. die Darstellung bei Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 176

⁵⁹⁶ Prömse (2017), S. 172

den verschiedenen Formen des Umgangs mit Recht vorhanden sind. Die Analyse blendet zunächst bewusst das komplexe Problemlösen aus und verwendet einleitend allgemeine Erkenntnisse des Problemlösens. Dabei kann sich insbesondere ergeben, dass unterschiedliche Arten des Umgangs mit Recht verschiedene Problemarten darstellen. Komplexes Problemlösen auszublenden geschieht hier in dem Wissen darum, dass die aktuelle psychologische Forschung seit geraumer Zeit Zweifel daran hegt, dass Problemlösen als domänenunspezifische und kontextunabhängige, allgemeine Fähigkeit verstanden werden kann.⁵⁹⁷ Dieser erste Durchgang ermöglicht aber einerseits den Einstieg in das Problemlösen. Andererseits könnte sich bereits hier zeigen, wann sich mancher Umgang mit Recht überhaupt nicht als Problem, sondern lediglich als Aufgabe zeigt. Beides – Umgang mit Recht als nicht komplexes Problem und als bloße Aufgabe – würde eine darauf aufbauende Gestaltung rechtsdidaktischer Lernangebote immens vereinfachen. Der zentrale Unterschied zwischen Problem und Aufgabe ist für das Verständnis sämtlichen Problemlösens wichtig. Eine Differenzierung zwischen Problem und Entscheidung muss ebenfalls vorgenommen werden. Im Anschluss werden dann unterschiedliche Formen im Umgang mit Recht auf die Charakteristika sog. komplexer Probleme untersucht.

Zur Präzisierung der Zielsetzung sind zwei Abgrenzungen vorzunehmen: Zum einen geht es um den Zeitpunkt, zu dem das Problemlösen betrachtet werden soll. Hier kann Problemlösen sowohl in der Lernphase, als auch in späteren Berufstätigkeiten betrachtet werden. In der Lernphase tritt Problemlösen zum Beispiel in Formaten des Problem Based Learnings auf. Problemlösen ist hier das didaktische Format. Problemlösen als Lernformat ist zu unterscheiden von dem angestrebten Kompetenzerwerb. So ist es durchaus möglich, dass Problemlösen als Lernformat eingesetzt wird, aber die mit dem Lernen angestrebte Kompetenz im Umgang mit Recht nicht über das Aufgabenlösen hinausgeht. Für die vorliegende Arbeit wird das Problemlösen nach der Lernphase betrachtet. Rechtsdidaktisch interessiert hier so gesehen, ob und wie Problemlösen als anzustrebende Kompetenz für die später angestrebte (berufliche) Tätigkeit identifiziert werden kann.

Zum anderen muss die vorliegende Analyse der Problemstrukturen von empirischen Untersuchungen abgegrenzt werden, welche sich mit dem Problemlösen bestimmter Personen(gruppen) beschäftigen. Untersuchungsgegenstand könnte einerseits das Problemlösen von Lernenden sein.⁵⁹⁸ Empirisch untersucht werden könnte zudem das Problemlösen von Berufsträgern in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Letzteres entspricht mehr der US-amerikanischen als der europäischen Forschungstradition zum Lösen komplexer Probleme.⁵⁹⁹

Eine empirische Untersuchung des spezifischen Vorgehens konkreter Personen beim Problemlösen wird hier nicht vorgenommen. Die Arbeit integriert jedoch empirische Befunde zu Fach- und Alltagsvorstellungen zum Rechtsstaat in die Analyse der Problemstrukturen, die mit Hilfe des Modells der Didaktischen Rekonstruktion gewonnen wurden.⁶⁰⁰ Die Befunde sollen dazu dienen, das für die (komplexe) Problemlösung bedeutende Merkmal der (In)transparenz rechtsdidaktisch zu erschließen. Eine darüber hinausgehende empirische Untersuchung, insbesondere eine vollständige empirische Untersuchung des konkreten

⁵⁹⁷ Vgl. die Darstellung bei Ramalingam, Philpot und McCrae (2017), S. 77

⁵⁹⁸ Vgl. z.B. für den Bereich der Medizindidaktik die Untersuchung zum klinischen Denken von Medizinstudierenden bei der Fallbearbeitung Ebersbach (2014)

⁵⁹⁹ Vgl. Funke (2019), S. 169 f.

⁶⁰⁰ Vgl. im Detail Kapitel 4.5.7

Problemlösens von Studierenden oder Berufstätigen ist mit dieser Arbeit nicht beabsichtigt. Ebenso wenig werden empirische Daten zu weiteren Merkmalen (z.B. Dynamik) des Problemlösens im Umgang mit Recht verwendet. Die analysierten Problemstrukturen, sowie die hier teilweise integrierten empirischen Befunde zur (In)transparenz sind Hauptgegenstand der in Kapitel 4.5.7 dargelegten transdisziplinären Öffnung.

4.5.3 Rechtsanwendung als Problemlösen – Die Lücke im Handlungsplan des Rechtsanwenders

4.5.3.1 Lückenlos - Rechtliche Aufgaben lösen

Recht passiert nicht, Recht wird von Menschen geschaffen und vielfältig eingesetzt. Damit besteht eine Ähnlichkeit zu den Entstehungsbedingungen eines Problems. Probleme entstehen aus dem Zusammentreffen einer Situation und einer Zielsetzung.⁶⁰¹ Von einem Problem spricht man allgemein dann, wenn auf dem Weg zum gewünschten Ziel „Lücken in einem Handlungsplan“⁶⁰² existieren, ohne deren Beseitigung das Ziel nicht erreicht wird. Zudem ist keine Routine zur Lösung beim Handelnden verfügbar.⁶⁰³ Wenn ein solches Lösungswissen vorhanden ist, spricht man nicht von einem Problem, sondern von einer Aufgabe.⁶⁰⁴ Aufgaben werden mit Hilfe einer Reihe bekannter Operationen gelöst.⁶⁰⁵ Das Lösen von Aufgaben wird daher als reproduktiv bezeichnet.⁶⁰⁶ Der Übergang von einem Problem zur Aufgabe stellt eine qualitativ entschiedene Grenze dar. Während die für das Lösen von Aufgaben abrufbaren Handlungsprogramme in der epistemischen Struktur enthalten sind, wird das Problemlösen der heuristischen Struktur zugeordnet.⁶⁰⁷ Lernverläufe für spezialisierte Tätigkeiten enden typischerweise in einer durch Routinen geprägten, autonomen Phase.⁶⁰⁸ Die auf Popper zurückzuführende und häufig zitierte Wendung „Alles Leben ist Problemlösen“ trifft hier so gesehen nicht zu.⁶⁰⁹ Gleichzeitig zeigt sich am Übergang vom Problemlösen zur Routine aber auch deutlich, warum hier nach einer Auseinandersetzung mit der von Dörner entwickelten Taxonomie der Umgang mit Recht auf das komplexe Problemlösen hin betrachtet werden muss.⁶¹⁰ In komplexen Systemen fällt es schwerer, spezifische Prognosen zu treffen, so dass sich einstellende Routinen genereller und abstrakter ausfallen als bei linearen Systemen.⁶¹¹

4.5.3.2 Rechtliches Entscheiden

Bevor wir zum Problemlösen kommen, soll hier noch kurz auf das Verhältnis von Problemlösen zum Entscheiden eingegangen werden. Behördliche und gerichtliche Entscheidungen sind Produkte einer Rechtsanwendung. Für die Rechtssoziologie ist das (richterliche) Entscheidungsverhalten ein traditioneller Untersuchungsgegenstand.⁶¹² Wenn Umgang mit

⁶⁰¹ Vgl. Funke (2003), S.18

⁶⁰² Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 141

⁶⁰³ Vgl. hierzu Funke (2019), S. 162, „input from a bridging operator, which cannot be taken from the library of already known operators“

⁶⁰⁴ Vgl. Tobinski (2017), S. 35

⁶⁰⁵ Vgl. Tobinski (2017), S. 7

⁶⁰⁶ Vgl. Funke (2003), S. 25

⁶⁰⁷ Vgl. Tobinski (2017), S. 34 f.

⁶⁰⁸ Vgl. zu den Zusammenhängen zwischen routinierter Ausführung und Expertiseerwerb beim Lernen Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 148

⁶⁰⁹ Vgl. Popper (1996)

⁶¹⁰ Vgl. die Darstellung von Dörners Taxonomie aus dem Jahr 1976 bei Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 153

⁶¹¹ Vgl. Dörner und Funke (2017), S. 5

⁶¹² Vgl. zu diesem Teil der rechtssoziologischen Justizforschung die Darstellung bei Rehbinder (2019), S. 137 ff.

Recht also (zumindest auch) das Produkt eines Entscheidens ist, muss das Verhältnis von Problemlösen zum Entscheiden geklärt werden. Aus kognitionspsychologischer Sicht gehört das Entscheiden ebenso wie das Problemlösen zu den Prozessen des Denkens.⁶¹³ Das Problemlösen umfasst auf das Ziel ausgerichtete Entscheidungen, erschöpft sich aber nicht darin: „Zu Problemlöse-Instanzen werden solche Entscheidungssequenzen, wenn man zusätzlich die Suche nach problemlösenden Mitteln, die Sammlung und Bewertung von Informationen, das Prüfen intendierter Wirkungen getroffener Entscheidungen und das Tragen der Verantwortung für die Konsequenzen von Entscheidungen betrachtet.“⁶¹⁴

4.5.3.3 *Interpolationsbarrieren als Grundsituation von Konditionalprogrammen*

Ziele und Mittel stehen auch in der von Dörner entwickelten Taxonomie von Problemen im Mittelpunkt.⁶¹⁵ Seine Beschreibung von Problemtypen hat noch heute Gültigkeit, obwohl sie für die Analyse von komplexen Problemen allein nicht ausreichend ist. Sie gibt aber jedenfalls eine erste Orientierung, wann und durch welche Faktoren ein Problem vorliegt. Es sollen daher im Folgenden drei von vier Typen von Problemen nach Dörner, unter Bezugnahme zum Umgang mit Recht, eingeführt werden. Im weiteren Verlauf wird dann der Umgang mit Recht unter dem Gesichtspunkt des komplexen Problemlösens untersucht.

Von einer Interpolationsbarriere spricht man, wenn das zu erreichende Ziel und die Mittel zu seiner Erreichung klar sind.⁶¹⁶ Je größer die Anzahl möglicher Interpolationen ist, desto schwieriger ist hier das Problem.⁶¹⁷ Das Vorliegen einer Interpolationsbarriere stellt die Grundsituation bei sog. Konditionalprogrammen dar.⁶¹⁸ Die Rechtsfolge ist als Ziel klar definiert. Es wird erreicht, wenn der Tatbestand erfüllt ist. Der Tatbestand stellt Mittel für die Problemlösung zur Verfügung. Bekanntheit liegt aber nur dann vor, wenn sich dem Problemlösenden zusätzlich zu den Tatbestandsmerkmalen der anzuwendende Sachverhalt erschließt. Die Barriere entsteht dadurch, dass die Mittel zur Zielerreichung in eine richtige Kombination gebracht werden müssen. Stellt die Reihung der Mittel gar keine Barriere mehr dar, liegt nur noch eine Aufgabe für den Rechtsanwender vor. Bei Konditionalprogrammen wird das ursprüngliche Problem dann in eine Aufgabe überführt werden können, wenn es sich um ähnliche Sachverhalte handelt, für die auch hinsichtlich der Zuordnung des zutreffenden Tatbestands ein bestehendes Handlungsprogramm abrufbar ist.⁶¹⁹ Aber selbst bei der vielfach wiederholten Bearbeitung von ähnlichen Fällen kann es sein, dass sich die bereits durchgeführten Problemlösungen nicht in Aufgaben überführen lassen und weiterhin Problemlösen erfordern. Denn bei größeren Sachverhalten und einer größeren Anzahl von Tatbestandsmerkmalen kann es, trotz Identität, zu einer Überlastung des von der Kapazität her begrenzten Arbeitsgedächtnisses kommen.⁶²⁰

Die Mittelklarheit kann auch dadurch beeinflusst werden, dass die einschlägigen Rechtsnormen in Form einer Kodifikation vorliegen oder nicht. Auf den ersten Blick ist

⁶¹³ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 2; als weiteren Prozess führen sie das Urteilen auf.

⁶¹⁴ Funke (2003), S. 23

⁶¹⁵ Vgl. die Darstellung von Dörners Taxonomie aus dem Jahr 1976 bei Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 153

⁶¹⁶ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 153

⁶¹⁷ Vgl. Funke (2003), S. 31

⁶¹⁸ Vgl. zum Konditionalprogramm unter Verweis auf die Begriffsherkunft bei Luhmann (1997) die Darstellung bei Vesting (2015), S. 22 ff.

⁶¹⁹ Vgl. hierzu auch den Hinweis auf „Fallkategorisierung und Fallvergleich“ bei Prömse (2017), S. 394 f. Prömse weist hier zutreffend auf ein rechtsdidaktisches Phänomen des juristischen Falls hin. Ob die von ihm beschriebene „Erfahrung in der Fallbehandlung“ allerdings den Übergang von Problemen zu Aufgaben markiert, thematisiert er jedoch nicht weiter.

⁶²⁰ Vgl. zum Aspekt des sog. „cognitive load of planning“ bei Tobinski (2017), S. 87. Tobinski schlägt in diesem Zusammenhang die gezielte Aufteilung in Unteraufgaben vor.

Kodifikation ein Thema der Rechtsetzung. Charakteristisch für Kodifikationen als spezifische Art der Regelung ist die in ihr angelegte planvolle und systematische Ordnung.⁶²¹ Das Vorliegen oder Fehlen einer Kodifikation wird damit zu einer für die Problemlösung relevanten Größe. Durch die bei Kodifikation auftretende Systematisierung kommt deren Deregulierungsfunktion zum Tragen, welche den Umgang mit Recht erleichtert.⁶²² Die Beobachtung und Auswertung der „fortwährenden ‚Dekodifikation‘ und ‚Re-Kodifikation‘“⁶²³ ist daher ein Thema rechtsdidaktischer Analyse.

4.5.3.4 *Konditionalprogramme mit unbekanntem Mitteln – Synthesebarrieren*

Durch verschiedene, rechtstheoretisch und dogmatisch erklärbare Phänomene der Rechtsanwendung können sich Interpolationsbarrieren zu Synthesebarrieren wandeln. Sind die Mittel unbekannt, spricht man von einer Synthesebarriere.⁶²⁴ Bei gleichbleibender Zielklarheit verschiebt sich der Umgang mit Recht infolge einer Unklarheit der Mittel zu einer anderen Art von Problem. Die Lücke im Handlungsplan kann durch Unklarheit der Mittel im Tatsächlichen oder aus dem Bereich der Rechtsnorm entstehen.

Im Tatsächlichen fällt hierunter zunächst der einschlägige Sachverhaltsbereich als „konkret-individuell eingegrenztes Realgeschehen“⁶²⁵. Die entsprechende Mittelklarheit ist nicht unbedingt rechtlich herzustellen. Dies ändert sich sofort, wenn formale Verfahrensvorschriften zwingend einzuhalten sind. In diesem Bereich des Umgangs mit Recht kann erfolgreiche Problemlösung nur dann gelingen, wenn der Rechtsanwender Klarheit in Bezug auf die „Verantwortung für den Entscheidungssachverhalt“⁶²⁶ hat. Sachverhaltsbereiche können ab einem bestimmten Umfang der verfahrensrechtlich erforderlichen Konstruktionen zu Vernetztheit und Dynamik und damit letztlich zum Vorliegen eines komplexen Problems führen.⁶²⁷

Aus dem Bereich der Rechtsnorm ergibt sich die Klarheit über die Mittel vor allem durch die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen. Hier spielen zunächst Unklarheiten eine Rolle, die eine nicht-rechtliche Ursache haben. Das Layout von Rechtsnormen ist hierfür ein Beispiel.⁶²⁸ Eine rechtstheoretische Ursache für Mittelunklarheit kann in dem für das Recht typischen, hierarchischen Verhältnis von Rechtsnormen untereinander liegen. Im Idealfall besteht das anzuwendende Fachrecht aus Rechtsnormen derselben Hierarchiestufe, so dass die Reihung der Rechtsnormen für die Problemlösung rein über den Inhalt erfolgen kann. Für diese Problemlösung wird keine Klarheit über normenhierarchische Verhältnisse der Rechtsnormen benötigt. Kommen hingegen unterschiedliche Hierarchiestufen zum Tragen, so kann bezüglich der Mittel Unklarheit vorliegen. So ist es dem Rechtsanwender zum Beispiel ohne das Wissen um das Verhältnis von Gesetz zu Rechtsverordnung nicht möglich, das Problem einer Lösung zuzuführen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich das anzuwendende Fachrecht aus Bundes- und Landesrecht oder sogar EU-Recht zusammensetzt. Allein die

⁶²¹ Vgl. zur „Vorstellung von Vollständigkeit“ bei Kodifikation Kahl und Hilbert (2012), S. 454 f.

⁶²² Vgl. zur Entlastung der „Rechtsarbeit“ durch die Deregulierungsfunktion Kahl und Hilbert (2012), S. 458

⁶²³ Kahl und Hilbert (2012), S. 462

⁶²⁴ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 153

⁶²⁵ Hoffmann-Riem (2016), S. 115

⁶²⁶ Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 417

⁶²⁷ Vgl. zu Vernetztheit Kapitel 4.5.5.2 und zu Dynamik Kapitel 4.5.5.3

⁶²⁸ Eine ähnliche, aber rechtstheoretisch fassbare Ursache ist die bereits angesprochene Frage, ob der Gesetzgeber den Weg einer Kodifikation gewählt hat. Vgl. voriges Kapitel

normenhierarchische Struktur eines Fachgebietes kann also dazu führen, dass zwei verschiedene Problemtypen vorliegen.

An dieser Stelle sei aus didaktischer Sicht auf zwei Aspekte hinzuweisen, die jedoch allgemein zu berücksichtigen sind. Aus juristischer Perspektive ist man vielleicht angesichts des überschaubaren Ausmaßes des Themas „Gesetz und Verordnung“ geneigt, mit einem „So what?“ zu reagieren. Didaktik orientiert sich aber stark an den für den Lernprozess zur Verfügung stehenden Ressourcen, was keinesfalls mit einer radikalen Output-Orientierung gleichzusetzen ist. Stofffülle ist für das Lernen nicht zuletzt eine Frage der verfügbaren Ressourcen.⁶²⁹ Gravierender jedoch ist eine in dieser Äußerung möglicherweise zum Ausdruck kommende Indifferenz in Bezug auf einen situierten Wissenserwerb, wie er sich in einem konstruktivistischen Lernverständnis wiederfindet.⁶³⁰ Auf das Verhältnis Gesetz und Rechtsverordnung bezogen macht es einen Unterschied, ob es theoretisch skizziert mit zwei Seiten zum Nachlesen vermittelt oder situiert dargeboten wird. Bereits hier entscheidet sich möglicherweise, wie gut das Wissen um normenhierarchische Strukturen zur Behebung von Unklarheiten der späteren Problemlösung eingesetzt werden kann. Insbesondere in Kapitel 4.5.7 zu den empirischen Betrachtungen in Hinblick auf (In)transparenz im Problemraum wird sich dieses „So what?“ noch viel deutlicher in seiner Fragwürdigkeit zeigen.

Aus dem Bereich der Rechtsnorm kann Mittelunklarheit seine Ursache desweiteren im Verständnis des Tatbestandes haben. Die Lücke im Handlungsplan des Rechtsanwenders resultiert also aus dem, was rechtstheoretisch als Auslegung bzw. Interpretation des Tatbestandes bezeichnet wird.⁶³¹ Die Gewässer der Rechtswissenschaft brauchen nicht verlassen zu werden, um hier bereits mitten in einen Sturm der Deutungsdebatten zu geraten. Wie ist die Bedeutung des Tatbestandes einer Rechtsnorm zu ermitteln? Wem es nicht gelingt, den Tatbestand der Rechtsnorm richtig zu interpretieren, der wird das Ziel nicht erreichen. Das Problem ist nicht zu lösen. Historisch rechtspositivistische Ansätze versuchten, die Unklarheit mit Hilfe von Interpretationsregeln, den bis heute präsenten „canones“ zu beseitigen, was die Rechtstheorie aber schon länger ablehnt.⁶³² Die inzwischen ausdifferenzierte rechtstheoretische Debatte wird seit einiger Zeit zusätzlich aus Sicht der Linguistik ergänzt. Mit Blick auf eine Semantik des Rechts stellt sich Auslegung dann als „das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit“⁶³³ dar. Ein Ansatz, der nicht immer auf Gegenliebe in der Rechtswissenschaft trifft und in eindruckliche Metaphorik gekleidet wird: „Soweit die Einordnung von Auslegungs- und Abwägungsvorgängen im Zusammenhang mit sprachlich unklaren oder mehrdeutigen juristischen Texten in Frage steht, dürfte dies außerdem dem ‚Krongut‘ der Rechtswissenschaften zuzurechnen sein.“⁶³⁴ Aus linguistischer Sicht wiederum wird interdisziplinären Bestrebungen der Rechtswissenschaft eine unreflektierte Adaption von Semantik-Theorien attestiert.⁶³⁵ Bislang also keine leichte Beziehung. Im Folgenden

⁶²⁹ Der triviale Umstand der für den Lernprozess beschränkt verfügbaren Ressourcen ist zentrales Anliegen der Didaktischen Reduktion und ein klassisch didaktisches Thema. Vgl. hierzu Kapitel 4.1.2

⁶³⁰ Vgl. zur sog. „situierter Kognition“ stellvertretend Siebert (2005), S. 71 ff.

⁶³¹ Schon die Verwendung des Begriffs *Auslegung* oder *Interpretation* deutet auf das Verständnis dieses rechtstheoretischen Vorgangs hin.

⁶³² Vgl. Vesting (2015), S. 139

⁶³³ Busse (2017), S. 24

⁶³⁴ Thiel (2013), S. 239

⁶³⁵ Vgl. hierzu die Gegenüberstellung und Einordnung der adaptierten Semantik-Theorien durch rechtswissenschaftliche Arbeiten bei Busse (2017), S. 26 f.

werden Schnittmengen aus rechtstheoretischen und rechtslinguistischen Erkenntnissen zur Frage der Interpretation von Rechtsnormen mit ihren Tatbeständen herausgearbeitet. Auf Grundlage dieser Schnittmengen wird dann gezeigt, wann und inwieweit Synthesebarrieren durch Unklarheit im Bereich des Tatbestands einer Rechtsnorm entstehen können.

Recht liegt in unserem Rechtssystem überwiegend als schriftliches Recht vor.⁶³⁶ Dies betrifft nicht nur spätere Produkte der Rechtsanwendung, wie insbesondere gerichtliche Entscheidungen und behördliche Bescheide, sondern bereits die Rechtsnormen selbst. Damit wird schon maßgeblich darüber entschieden, dass die Bedeutung des Rechts im bzw. anhand des Normtextes selbst gesucht wird. Es entsteht leicht die Vorstellung, „in den Worten des Gesetzes selbst sei in einer physischen Realisierung ehern, unverrückbar und unverfälschlich das Recht enthalten“⁶³⁷. Die besondere Aufmerksamkeit, welche einzelnen Wörtern in Form von Tatbestandsmerkmalen geschenkt wird, fokussiert nochmals die Erwartung, dass die Bedeutung im einzelnen Begriff selbst zu finden ist.⁶³⁸ Dies deckt sich mit einem traditionell rechtspositivistischen Ansatz, die Bedeutung einer Rechtsnorm zu ergründen. Die „Anweisung, den Gedanken des Gesetzes im Anwendungsakt neu entstehen zu lassen“⁶³⁹, geht eng mit der Vorstellung einer in den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Rechtsnorm verkörperten Bedeutung einher. Die Metapher vom „Willen des Gesetzgebers“ bzw. vom „Willen des Gesetzes“ ist unabhängig von der rechtstheoretischen Weiterentwicklung fester Bestandteil der Vorstellungswelt in Literatur und Rechtsprechung.⁶⁴⁰

Eine deutliche Abkehr von der Vorstellung, die Bedeutung sei in den Rechtsnormen selbst verkörpert, findet sich bereits in den Ansätzen der juristischen Hermeneutik wieder. Statt sich auf Bedeutungssuche im Inneren des Textes zu vergraben, werden „Wissensbestände des (rechts-)kulturellen Überlieferungszusammenhangs“⁶⁴¹ für die Interpretation der Rechtsnormen maßgeblich. Zu den möglichen Hintergründen, warum in der Rechtstheorie noch immer der Wunsch nach eindeutigen, vorab verkörperten Bedeutungen zu finden ist, kommt Vogel aus Sicht des Rechtslinguisten zu folgender Einschätzung:

„Was für die moderne Rechtslinguistik seit rund 30 Jahren allgemein anerkannt ist, stellt Teile der traditionellen Rechtstheorie bis heute vor große Schwierigkeiten. Die Arbitrarität und Konventionalität von Ausdruck und Bedeutung sowie die aktive Rolle des Interpreten (des entscheidenden Richters) erscheint ihr als Willkür und Verstoß gegen Wortlautgrenze und Bestimmtheitsgebot.“⁶⁴²

Diesen rechtsstaatlichen Grundbedürfnissen kommt die maßgeblich von Busse entwickelte Frame-Semantik bzw. Frame-Analyse nach, indem sie die Suche nach der Bedeutung zu einer Suche nach dem für das Verständnis einer Rechtsnorm maßgeblichen Wissensrahmen macht.⁶⁴³ Am Beispiel des Tatbestandsmerkmals „mit Gewalt“ in §240 StGB konnte mit Hilfe der Frame-Analyse gezeigt werden, wie sich die für die erfolgreiche Auslegung erforderliche „Wissensstruktur hinter dem Begriff“⁶⁴⁴ eklatant verändern kann.⁶⁴⁵ Eine wichtige Eigenschaft

⁶³⁶ Wie relativ jung die linguistische Beschäftigung mit verschiedenen Textsorten ist, die im bzw. mit Recht produziert werden, lässt sich anhand Busse (2000b) erkennen, der seine Darstellung als „erste, notgedrungen heuristische Übersicht“ bezeichnet.

⁶³⁷ Stein (2017), S. 144

⁶³⁸ Vgl. Busse (2000a), S. 803

⁶³⁹ Vesting (2015), S. 124

⁶⁴⁰ Vgl. hierzu die Explikation zu Gröpl

⁶⁴¹ Vesting (2015), S. 136

⁶⁴² Vogel (2015), S. 8

⁶⁴³ Vgl. Busse (2015), S. 44 f.

⁶⁴⁴ Busse (2015), S. 55

⁶⁴⁵ Eine ausführlichere Darstellung dieser Frame-Analyse befindet sich in Busse, Felden und Wulf (2018), S. 268 ff.

von Frames ist ihre Konventionalität.⁶⁴⁶ Damit liegt Stabilität vor. Die Frame-Semantik geht davon aus, dass die Einheitlichkeit der Rechtsordnung durch die Konvergenz der Entscheidungshandlungen hergestellt wird, für welche erst ein fachspezifischer Wissensrahmen und nicht bereits der Rechtstext selbst Garant ist.⁶⁴⁷ Für die Frame-Semantik spricht, dass sie maßgeblich anhand juristischer Semantik elaboriert wurde.⁶⁴⁸ Außerdem passt sie durch ihre Nähe zu kognitionswissenschaftlichen Ansätzen gut zu anderen Ansätzen in dieser Arbeit.⁶⁴⁹ Das gilt auch für den Umstand, dass sie inhaltsanalytisch ausgerichtet ist.⁶⁵⁰ Ein großer Nachteil ist der Umstand, dass sie sehr aufwendig ist und bislang nur für Rechtsnormen aus dem Straf- und Zivilrecht vorliegt. Ihr vorrangiger Wert liegt jedoch darin, dass sie unter Aspekten des Problemlösens wichtige Strukturkenntnisse zu Unklarheiten auf der tatbestandlichen Ebene einer Rechtsnorm gibt.

Auch die Rechtstheorie verortet die Suche nach der zutreffenden Deutung der Rechtsnorm eher in der Gegenwart der jeweiligen sozialen Interaktionen.⁶⁵¹ Dahinter verbirgt sich nichts Geringeres als das Eingeständnis der Existenz einer „Vielfalt von rationalitätsprägenden Faktoren“⁶⁵² bei der Suche nach der Bedeutung einer Rechtsnorm. Nach Vesting präsentiert sich die Interpretation von Recht in Form der nachvollziehbaren Begründung einer konkreten Entscheidungssituation, in deren Entstehungsprozess dasjenige mit konstruiert wird, was letztlich als gemeinsames Wissen die Bedeutung des angewendeten Rechts mit ausformt.⁶⁵³ Eine Atomisierung der Deutungen ist damit hingegen nicht verbunden. Die so konstruierten Interpretationen des Rechts sind vielmehr „als Beitrag zur Erhaltung gemeinsamer Wissensbestände“⁶⁵⁴ zu verstehen. Die Buntscheckigkeit unterschiedlicher, rechtlicher Semantiken hingegen würde insbesondere der durch Gesetze herzustellenden Konsistenz entgegenwirken.⁶⁵⁵

Begrenzte Rationalität ist nach Röhl auch die Konsequenz eines „Nicht-Mehr-Wissen-Müssen“⁶⁵⁶, das mit dem Entscheiden-Müssen der Gerichte einhergeht. Auffällig ist insgesamt, dass bei der Suche nach der Bedeutung von Rechtsnormen vorrangig gerichtliche Entscheidungen betrachtet werden.⁶⁵⁷ In Hinblick auf die Letztentscheidungsfunktion der Gerichte in Deutungsfragen von Rechtsnormen in konkreten Fällen und der allgemeinen faktischen Relevanz von gerichtlichen Entscheidungen aller Instanzen für Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, ist dies auch durchaus nachzuvollziehen. Allerdings muss man sich das Untersuchungsziel hier immer wieder vergegenwärtigen: Es geht um die Bedeutung einer Rechtsnorm. Da der weit größere Teil der Rechtsanwendung nicht Gegenstand von gerichtlichen Verfahren wird, sondern im exekutiven Bereich verbleibt, muss bei der Suche nach der Bedeutung einer Rechtsnorm auch die dem exekutiven Bereich entstammenden rationalitätsprägenden Faktoren betrachtet werden. „Verwaltung als Umschaltstation von der normativen in die faktische Geltung“⁶⁵⁸ ist eine Massenproduzentin von aus Entscheidungspraxis entstehender Bedeutung. Die folgende, auf die Justiz bezogene

⁶⁴⁶ Vgl. zum Zusammenspiel von Konventionalität und der individuellen Aktualisierung bei Frames Busse, Felden und Wulf (2018), S. 59

⁶⁴⁷ Vgl. Busse (2017), S. 36

⁶⁴⁸ Vgl. Busse, Felden und Wulf (2018), S. 14

⁶⁴⁹ Vgl. Busse, Felden und Wulf (2018), S. 40 ff.

⁶⁵⁰ Vgl. Busse, Felden und Wulf (2018), S. 356

⁶⁵¹ Vgl. Hoffmann-Riem (2016), S. 60 f.

⁶⁵² Hoffmann-Riem (2016), S. 59

⁶⁵³ Vgl. Vesting (2015), S. 147

⁶⁵⁴ Vesting (2015), S. 147

⁶⁵⁵ Vgl. Schuhr (2015), S. 93

⁶⁵⁶ Röhl (2015), S. 14

⁶⁵⁷ So insb. bei Vesting (2015) und Röhl (2015)

⁶⁵⁸ Rehbinder (2019), S. 169

Feststellung von Röhl trifft daher gleichermaßen auf eine exekutive Praxis zu: „Die theoretisch fehlende Verbindung zwischen Regel und Bedeutung wird durch die Institution pragmatisch hergestellt.“⁶⁵⁹ Bei der Suche nach exekutiv hervorgebrachter Bedeutung wird aber die durch die Verwaltungswissenschaften untersuchte, tatsächliche Praxis der Verwaltung nicht weiterhelfen können.⁶⁶⁰

Ausdrücklich mit in die Suche nach Semantik einbezogen wird die Exekutive in Schuhrigs rechtslinguistischem Modell der „primären juristischen Sprachspiele“ bzw. seinem „gewaltenteiligen Gesetzgebungsmodell“.⁶⁶¹ Schuhrig geht es darum, „einzuordnen, wo Sprachspiele stattfinden, die juristische Semantik stiften“⁶⁶². Es geht um die Lokalisation von Orten, an denen ein für das Recht relevanter, tatsächlicher und stabiler Gebrauch von Sprache stattfindet.⁶⁶³ Ein solcher Ort des „primären Sprachspiels“ ist sehr häufig die exekutive Wirkungsstätte: „Hier – und nicht etwa vor Gericht – müssen daher die Sprachspiele stattfinden, in denen sich der Kern der rechtlichen Semantik, ihr etablierter, relativ gut gesicherter Bestand manifestiert.“⁶⁶⁴

Sowohl rechtstheoretisch, als auch rechtslinguistisch spricht also vieles dafür, dass die Suche nach der eindeutigen Bedeutung eines Tatbestandes in der Rechtsnorm selbst der Jagd nach einem Phantom gleichkommt. Bezogen auf das Problemlösen bedeutet dies, dass sich auf diesem Weg die Synthesebarriere nicht auflösen lässt. Das Konditionalprogramm führt nicht zur Zielerreichung innerhalb der Problemlösung. Liegt die Unklarheit in der Bedeutung des Tatbestandes einer Rechtsnorm, braucht es Wissen darüber, welches der für sein Verständnis erforderliche, dahinterliegende Wissensrahmen ist. Der Rechtsanwender als Problemlöser muss hier in der Lage sein, bzw. versetzt werden, am gemeinsamen Wissensbestand so zu partizipieren, dass es ihm gelingt, sich die Bedeutung der einschlägigen Rechtsnormen in seinem Betätigungsfeld selbst zu erschließen. Dies ist einerseits mehr als die bloße Kenntnis des Wortlautes einschlägiger Rechtsnormen. Rechtsdidaktisch ist die bloße Zurkenntnisnahme von Paragraphen in Lektürekursen à la „Recht für...“ also nicht zielführend, um sicher Konditionalprogramme im Umgang mit Recht einsetzen zu können. Es bedeutet andererseits aber auch nicht, dass die Beseitigung der Unklarheit nur noch mit einer an Expertise grenzenden rechtsgebietsübergreifenden Kenntnis, inklusive sämtlicher Deutungshistorien und rechtswissenschaftlich herauspräparierten „Deutungsangebote“⁶⁶⁵ der einschlägigen Rechtsnormen, gelingen wird. Diese graduelle Betrachtung spiegelt sich auch in der von der Frame-Semantik angenommenen „Granulierung“ wider, wonach Frames als „prinzipiell unendlich verfeinerbare Wissensstrukturen“⁶⁶⁶ zu verstehen sind. Problemlösung wird sich jedenfalls hinsichtlich der zu klärenden Bedeutung von Rechtsnormen mit Vorläufigem und „historisch vorübergehend Bewährtem“⁶⁶⁷ zufrieden geben müssen.

Das Ergebnis der vorliegenden, rechtstheoretischen und rechtslinguistischen Analyse steht in Einklang mit dem Verständnis von Wahrheit in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik,

⁶⁵⁹ Röhl (2015), S. 14

⁶⁶⁰ Vgl. insb. zur eigentlich sehr rechtssoziologischen sog. „Implementationsforschung“ in der Verwaltungswissenschaft Reh binder (2019), S. 169 f.; vgl. zu weiteren Perspektiven der Verwaltungswissenschaften auf die Praxis des Verwaltungshandelns Baer (2017), S. 248

⁶⁶¹ Schuhr (2015), S. 103 ff.

⁶⁶² Schuhr (2015), S. 109

⁶⁶³ Vgl. Schuhr (2015), S. 110

⁶⁶⁴ Schuhr (2015), S. 113

⁶⁶⁵ Begriff in Anlehnung an Röhl (2015), S. 17

⁶⁶⁶ Busse, Felden und Wulf (2018), S. 60

⁶⁶⁷ Vesting (2015), S. 148

welche in Kapitel 2.1.2.1 als didaktische Möglichkeit für einen reflektierten Umgang mit Recht eingeführt wurde. In der systemisch-konstruktivistischen Didaktik existiert Wahrheit, jedoch relativiert „als Ausdruck der Einigung einer Verständigungsgemeinschaft auf Zeit“⁶⁶⁸. Die Berücksichtigung systemisch-konstruktivistischer Didaktik bei der rechtsdidaktischen Aufbereitung würde also ein Verständnis von Wahrheit mit sich bringen, welches auch für die Auflösung der hier analysierten Synthesebarrieren zielführend ist. Denn die Modalitäten einer Partizipation am „gemeinsamen Wissensbestand“ ähneln dem Spannungsverhältnis von Konstruktion und Rekonstruktion.⁶⁶⁹ „In jeder Rekonstruktion ist das Konstruktive dabei notwendig enthalten, ohne jedoch je zu vollständiger Freiheit eines Neubeginns gelangen zu können.“⁶⁷⁰

Im Vorgriff auf weitere rechtsdidaktische Schlussfolgerungen sei hier bereits darauf hingewiesen, dass sich durch das Abwenden von einer angeblich im Normtext verkörperten Bedeutung, auch vielleicht eher unkonventionelle Herangehensweisen an die Rechtsanwendung ergeben können. Kommt dem Text selbst weniger Bedeutung für das Schließen der Lücke im Handlungsplan zu, könnte in Betracht gezogen werden, dass die Rechtsnorm als solche textuell dekonstruiert und ihrem „Normkleid“, d.h. dem ursprünglichen Gesetzeslayout, entkleidet wird. Stattdessen werden einschlägige Tatbestände rechtsdidaktisch begründet neu formuliert. Dies könnte gerade für solche Bereiche der Rechtsanwendung interessant sein, in denen die einschlägigen Rechtsnormen über mehrere Gesetze und/oder Arten von Rechtsquellen verteilt bzw. unsystematisch innerhalb einer Rechtsquelle vorliegen. Inwieweit sich aus dem Bereich der Rechtsnorm Lücken ergeben, die sich nur mit Kategorien des komplexen Problemlösens erfassen lassen, soll in Kapitel 4.5.5 nachgegangen werden.

Die bisherigen Ausführungen nehmen implizit die Perspektive derjenigen ein, die eine Entscheidung zu treffen haben, also insbesondere die Verwaltung. Der Umgang mit Recht erfasst jedoch auch den Adressaten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das zeitgemäße Leitbild des Verwaltungsrechts von einem mitwirkenden bzw. sogar mitgestaltenden Adressaten behördlicher Maßnahmen ausgeht.⁶⁷¹ Für den Umgang mit Konditionalprogrammen könnten sich Unterschiede zunächst aus dem Bereich des Tatsächlichen ergeben, wenn der entscheidenden Verwaltungsbehörde im Rahmen der Amtsermittlung weitergehende Möglichkeiten offenstehen. In Zeiten zunehmender Transparenz in den Verfahrensordnungen dürfte sich dies aber nicht mehr gravierend auswirken.⁶⁷² Grundsätzlich dürften sich auch aus beiden Perspektiven keine unterschiedlichen Lücken im Bereich der Rechtsnorm ergeben, solange der oben dargestellte, gemeinsame Wissensbestand für beide Seiten gleich erschließbar ist. Hier könnten behördliche Problemlöser dann im Vorteil sein, wenn der oben dargestellte Ort der primären Sprachspiele bei der Verwaltung selbst liegt.

4.5.3.5 *Synthesebarrieren als Grundsituation von Finalprogrammen*

Im letzten Kapitel wurde dargelegt, dass Konditionalprogramme erst dann zu Synthesebarrieren werden, wenn Unklarheiten aus dem Bereich des Tatsächlichen oder aus

⁶⁶⁸ Reich (2010), S. 170

⁶⁶⁹ Vgl. Reich (2010), S. 171

⁶⁷⁰ Vgl. das Beispiel der Robinsonade bei Reich (2010), S. 146 ff.

⁶⁷¹ Vgl. hierzu exemplarisch „Partizipation als Mitgestaltung“ bei Schmidt-Aßmann (2006), S. 106 f.

⁶⁷² Transparenz zeigt sich insbesondere in der Entwicklung vom klassischen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts hin zu allgemeinen Informationsansprüchen gegenüber dem Staat (z.B. auf Bundesebene das Informationsfreiheitsgesetz).

dem Bereich der Rechtsnorm vorliegen. Bei Finalprogrammen ist die Synthesebarriere hingegen bereits die Grundsituation. Das Charakteristische für Finalprogramme ist, dass sich der Gesetzgeber lediglich bei der Formulierung der zu erreichenden Ziele festlegt, den Weg und insbesondere die Instrumente dafür gar nicht oder nur in groben Zügen normiert.⁶⁷³ Bei bekanntem Ziel sind die Mittel unbekannt. Die Unklarheit wird bei Finalprogrammen stark durch das Vorliegen untergesetzlicher Eigenprogrammierungen, zum Beispiel in Form von Konzepten zur Zielverwirklichung oder Handlungsstrategien, beeinflusst.⁶⁷⁴

Zuweilen liegt dem vom Gesetzgeber formulierten Ziel, trotz thematischer Kontroverse, kein wirklich ausgehandelter politischer Kompromiss zu Grunde.⁶⁷⁵ In einem Konditionalprogramm wird sich dieser Umstand möglicherweise lediglich in einer unklaren Semantik der Rechtsnorm wiederfinden. Bei Finalprogrammen, deren Konstante ja eigentlich in der gesetzgeberischen Zielklarheit liegt, führt die de facto erforderliche Fortsetzung des politischen Diskurses im Rahmen der Problemlösung zu einem Fall von Polytelie und wird damit zum komplexen Problem.⁶⁷⁶

4.5.3.6 *Dialektische Barrieren durch Ermessensnormen*

Der umgekehrte Fall, d.h. ein unbekanntes Ziel mit bekannten Mitteln, macht nach Dörner einen dialektischen Prozess erforderlich, so dass er von einer dialektischen Barriere spricht.⁶⁷⁷ Hier muss der Problemlöser erst noch während des Prozessablaufs das zu erreichende Ziel herausarbeiten.⁶⁷⁸

Rechtsnormen mit Ermessen haben zunächst auch einen Tatbestand, so dass kein Unterschied zu den Ausführungen zum Konditionalprogramm als Interpolations- bzw. Synthesebarriere besteht. Betrachtet man wiederum die konkrete Rechtsfolge als Ziel, dann ist dieses Ziel bei Ermessensnormen unbekannt. Eine solche Aufteilung der Problembetrachtung in zwei Teile folgt hier dem dogmatischen Verständnis von Ermessensnormen, wonach zunächst der Tatbestand erfüllt sein muss. Charakteristisch für Ermessensnormen ist, dass hier innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine Rechtsfolge ausgewählt werden darf.⁶⁷⁹ Dieser Rahmen kann sehr offen, etwa durch die Formulierung „erforderliche Maßnahmen“, aber auch anhand einer zahlenmäßig begrenzten Auswahl von Optionen vom Gesetzgeber abgesteckt worden sein.⁶⁸⁰ Gerade bei der Variante der aus dem Normtext direkt ablesbaren Auswahl an möglichen Rechtsfolgen könnten Zweifel daran aufkommen, dass hier das Ziel unbekannt ist. Ist die Rechtsfolge nicht geradewegs ablesbar und daher bekannt? Unklarheit bezieht sich hier jedoch auf die konkrete Rechtsfolge. Für die dialektische Barriere ist kennzeichnend, dass das zunächst unklare Ziel allmählich präzisiert wird.⁶⁸¹ Nach der Feststellung, dass der Tatbestand gegeben ist, lautet das Ziel so gesehen: „Es ist eine im vorliegenden Fall ermessensgerechte Rechtsfolge auszuwählen.“ Hier ist die Richtung klar. In Ermessensnormen ist grundsätzlich

⁶⁷³ Vgl. zum Finalprogramm als gesetzgeberischer „Optionenraum für die Zielkonkretisierung“ im öffentlichen Recht Hoffmann-Riem (2016), S. 85 f.

⁶⁷⁴ Vgl. Hoffmann-Riem (2016), S. 139

⁶⁷⁵ Vgl. zur an die „Durchsetzungsinstanzen delegierten Konsensfindung“ unter Gesichtspunkten der Implementation Reh binder (2019), S. 170

⁶⁷⁶ Die Polytelie ist eines der Merkmale komplexer Probleme, welches in Kapitel 4.5.5.4 behandelt wird.

⁶⁷⁷ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 153

⁶⁷⁸ Vgl. Funke (2003), S. 31

⁶⁷⁹ Vgl. Maurer und Waldhoff (2017), S. 147

⁶⁸⁰ Ein Beispiel für eine Rechtsnorm, die beide Varianten enthält, ist §16a Tierschutzgesetz.

⁶⁸¹ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 153

jede nach dem Ermessensspielraum mögliche Rechtsfolge rechtmäßig.⁶⁸² Gleichzeitig muss die konkrete Rechtsfolge aber in hohem Maße den Einzelfall unter vielen konkreten Gesichtspunkten würdigen.⁶⁸³ Von dieser Warte aus gesehen ist zu Beginn gar nichts klar. Die konkrete Rechtsfolge ist unklar und muss im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erst präzisiert werden. Die konkrete Rechtsfolge muss gleichzeitig aus den gesetzgeberischen Zielvorstellungen und den individuellen Begebenheiten des Falls entwickelt werden.⁶⁸⁴ Innerhalb des vom Gesetzgeber legitimierten Spielraums wird eine erste Rechtsfolge in den Blick genommen, die aber sogleich wieder auf die konkreten Umstände des Falls hin betrachtet wird. Auf die erste, abstrakt rechtmäßige Rechtsfolge als These folgt die Bedeutung unter Maßgabe der Umstände des konkreten Einzelfalls als Antithese. Möglicherweise erfolgen Wiederholungen, bis die für den Einzelfall adäquate Rechtsfolge gefunden ist. Das Ziel der „konkreten Rechtsfolgen“ wird über einen dialektischen Prozess gewonnen.

Ermessensentscheidungen müssen sich nicht nur im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zwecke bewegen, sondern erfordern zudem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Hier zeigt sich ein dialektischer Prozess, der jedoch durch die dogmatischen Vorgaben in eine Dreistufigkeit geformt ist. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit benötigt immer ein Bezugsobjekt. Dafür wird entsprechend dem eben beschriebenen, dialektischen Vorgehen eine erste Rechtsfolge in den Blick genommen. Diese wird als potentiell Ziel, entsprechend des dogmatischen Programms, auf Eignung und Erforderlichkeit hin überprüft. Die Erforderlichkeit verlangt zusätzlich, infolge des Kriteriums „kein milderes Mittel“, ergänzendes Vorstellungsvermögen, um etwaige andere Mittel im Abgleich zu prüfen. Nach Feststellung der Erforderlichkeit muss die avisierte Rechtsfolge abschließend noch durch die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung durchzuführende Abwägung bestätigt werden. Fällt die avisierte Rechtsfolge auf einer der Prüfungsstufen durch das Prüfungs- bzw. Bewertungsraster, muss ein weiterer Durchlauf mit einem neuen potentiellen Ziel, d.h. einer neuen Rechtsfolge, durchgeführt werden. Dieser neue Durchlauf orientiert sich aus dem am Einzelfall erarbeiteten, ersten Durchlauf. Dieses dialektische Vorgehen präzisiert das Ziel in Form einer konkreten verhältnismäßigen Rechtsfolge. Die Lücke ist geschlossen, wenn auf diese Weise eine als verhältnismäßig bewertete Rechtsfolge ermittelt werden konnte.

Sollte sich die von Lautmann bei Richtern analysierte Tendenz zu „konsonantischem Argumentieren“⁶⁸⁵ im Umgang mit Recht als allgemein üblich erweisen, wirkt dies einem dialektischen Problemlösen entgegen. Die Ermessensausübung ist zudem ein eindrückliches Beispiel dafür, wie mitunter die gutachterliche Darstellung über den wahren Entstehungsprozess täuscht.⁶⁸⁶ Die produktive Ermessensausübung im Umgang mit Recht kann infolge ihres dialektischen Problemcharakters im klassischen Gutachten lediglich dargestellt, aber nicht hergestellt werden. Die im Rahmen der Angemessenheit vorzunehmende Abwägung zeigt überdies Züge des komplexen Problemlösens in Hinblick auf die zu bewältigende Polytelie.⁶⁸⁷ Letztlich wäre das sehr vielschichtige Problemlösen bei der

⁶⁸² Maurer und Waldhoff (2017), S. 148

⁶⁸³ Vgl. Wolff et al. (2017), S. 350

⁶⁸⁴ Vgl. Maurer und Waldhoff (2017), S. 150

⁶⁸⁵ Lautmann (2011), S. 188 ff.

⁶⁸⁶ Vgl. die Zuspitzung der schon von Lautmann formulierten Trennung von Herstellung und Darstellung bei Prömse (2017), S. 147, der auf die negativen Auswirkungen hinweist, wenn diese beiden zu trennenden Abläufe „miteinander vermischt, verwechselt und schlimmstenfalls gleichgesetzt werden“.

⁶⁸⁷ Vgl. zur Polytelie Kapitel 4.5.5.4

Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein lohnenswertes Untersuchungsobjekt für spätere empirische Untersuchungen.

Ermessensnormen bringen dann keine dialektische Barriere mit sich, wenn ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind. Hier liegt im materiell-rechtlichen Sinne zwar eine echte Ermessensentscheidung vor, die aber infolge der verbindlichen Innenwirkung der Verwaltungsvorschrift keinen Spielraum bezüglich der Rechtsfolge lässt. Aus Sicht der zu bewältigenden Problemlösung bei der Ermessensausübung ist die dogmatisch sehr relevante Frage nach der Außenwirkung solcher Verwaltungsvorschriften durch eine Selbstbindung der Verwaltung irrelevant.⁶⁸⁸ Durch die interne Verbindlichkeit wird der Ermessensteil der Entscheidung von einem Problem in eine Aufgabe überführt. Wechselt man die Perspektive von den Entscheidenden hin zu den Adressaten, so geht auch hier das Problem in eine Aufgabe über. Wie kann das sein, wenn die Verwaltungsvorschrift doch nur intern für die Verwaltung bindend ist? Im Rahmen seiner Mitwirkung im Verwaltungsverfahren braucht der Adressat gar keine andere Rechtsfolge vorzubringen, da das Ergebnis seiner rechtlichen Problemlösung seitens der Verwaltung gar nicht angenommen werden könnte.⁶⁸⁹ Selbst wenn die Verwaltung vom Adressaten überzeugt würde, bleibt sie an die Verwaltungsvorschrift gebunden. Dies könnte sich eklatant ändern, wenn der Adressat gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt. Denn das Verwaltungsgericht ist, im Gegensatz zur Verwaltung, nicht an die Verwaltungsvorschrift gebunden. Der Adressat könnte daher eigentlich wieder eine eigene Rechtsfolge als Rechtsmeinung präsentieren. Diese würde sich dann wiederum als dialektische Barriere präsentieren. Doch aus verwaltungsprozessualen und pragmatischen Erwägungen macht dieses Problemlösen keinen Sinn, weil es etwas hervorbringen würde, was aus rechtlichen Gründen vom Verwaltungsgericht gar nicht aufgenommen werden könnte. Auch der Umgang mit Recht des Adressaten für Zwecke des Rechtsschutzes stellt sich letztlich als Aufgabe dar. Dazu im folgenden Abschnitt mehr.

Das Verwaltungsgericht überprüft die Ermessensentscheidung auf deren Rechtmäßigkeit, darf aber nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen.⁶⁹⁰ Diese Rechtmäßigkeitsprüfung überprüft daher immer eine vorliegende Entscheidung, insbesondere auf das Vorliegen von Ermessensfehlern und auf ihre Verhältnismäßigkeit. Hierdurch entsteht die paradoxe Situation, dass sich das in der Verwaltungsentscheidung ausgeübte Ermessen nur durch Problemlösen ergibt, während die Überprüfung dieser Entscheidung durch das Gericht lediglich eine Aufgabe darstellt. Warum ist dies so? Das Lösungswissen ist vorhanden. Für den auf den Ermessensteil bezogenen Handlungsplan des Gerichts besteht keine Lücke. Sowohl die Ermessensfehler, als auch die Voraussetzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind wohldefiniert. Alles wird auf eine konkret vorliegende Entscheidung bezogen. Der Zielzustand kann nur lauten: rechtmäßig oder rechtswidrig. Die Operationen sind bekannt. Es liegt eine Aufgabe vor.

Ein Adressat, der dem Gericht die Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung aufzeigt, hat daher auch nur eine Aufgabe zu lösen.⁶⁹¹ Rechtsdidaktisch interessant ist an dieser Stelle ein kurzer Seitenblick auf die Realität des Lernens im Bereich „Ermessen“. Ermessensfehler und

⁶⁸⁸ Vgl. zur Außenwirkung Maurer und Waldhoff (2017), S. 696

⁶⁸⁹ Vgl. zum „Alternativ- und Optionenverwaltungsrecht“ als Ausdruck eines kooperativen Verwaltungsrechts bei Wolff et al. (2017), S. 338 f.

⁶⁹⁰ Vgl. Wolff et al. (2017), S. 355 f.; im Widerspruchsverfahren gilt dies nicht.

⁶⁹¹ Hier kommt wieder der bereits erwähnte Unterschied zum Tragen, zu welchem Zeitpunkt das Problemlösen betrachtet wird. Im vorliegenden Kapitel geht es nur um die Phase des Umgangs mit Recht, d.h. eine Aufgabe liegt für den Adressaten nur dann vor, wenn ein Kompetenzerwerb, bezogen auf den Umgang mit Ermessensfehlern bzw. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vorausgegangen ist. Bei einem Laien handelt es sich nicht um eine Aufgabe, sondern um ein Problem.

Verhältnismäßigkeit werden, soweit ersichtlich, in der Lernliteratur ganz überwiegend in der hier thematisierten Überprüfungs-konstellation dargeboten. Eher weniger finden sich Formate, welche in ihren Lernzielen von der Situation einer dialektischen Barriere ausgehen.⁶⁹² Ungeachtet der generellen Frage nach der Tragfähigkeit einer immer noch vorhandenen Dominanz justizieller Formate für das Lernen im Recht, liegt hier die Diskrepanz im möglichen Kompetenzerwerb auf der Hand. Für diejenigen Akteure im Bereich *Ermessen*, welche sich mit dialektischen Barrieren konfrontiert sehen, wurde lediglich zum Aufgabenlösen Kompetenzerwerb angeboten. Dieser Kompetenzerwerb wird dann vermutlich durch die praktische Tätigkeit nachgeholt werden müssen. Wenn es gut läuft. Die rechtsdidaktischen Implikationen dieser dogmatischen Rahmenbedingungen für einen Umgang mit Recht im Bereich „Ermessen“ sind deutlich.

Entlastet wird der Umgang mit Recht bei Ermessensnormen, wenn sie in Form einer Soll-Vorschrift bzw. als intendiertes Ermessen vorliegen.⁶⁹³ Für die Vielzahl der gesetzlich definierten Standardfälle sind hier bestimmte Rechtsfolgen vorgegeben, wodurch der dialektische Prozess zur Ermittlung der konkreten Rechtsfolge im Rahmen des Ermessens eigentlich entfällt. Für den typischen Fall könnte man hier daher von einer Aufgabe ausgehen. Bei genauem Hinsehen liegt das hierfür erforderliche Lösungswissen aber nicht komplett vor, da jeder Sachverhalt auf seine atypische Struktur hin zu untersuchen ist. Sonst wäre es ja eine gebundene Entscheidung. Der atypische Fall aber ist wiederum ein Musterbeispiel des zu würdigenden Einzelfalls beim Ermessen. Der zumindest immer mitgedachte atypische Fall erfordert, wenn vielleicht auch in geringerem Umfang, ebenso einen dialektischen Prozess zwischen den gesetzgeberischen Zielvorstellungen und den individuellen Begebenheiten des Falls. Obwohl diese Arten des Ermessens die Entscheidungspraxis beschleunigen, erfordern sie ebenfalls die Beseitigung einer dialektischen Barriere.

Ähnlich verhält es sich mit der sog. „Ermessensreduzierung auf Null“.⁶⁹⁴ Steht fest, dass eine Reduzierung vorliegt, liegt eine Aufgabe vor. Das Ermessen beschränkt sich nur noch auf eine rechtmäßige Rechtsfolge. Die Dialektik, und damit wiederum die Problemlösung, entsteht aber dadurch, dass dieser Umstand ja erst festgestellt werden muss. Dafür wiederum sind in der Regel Einwirkungen durch Grundrechte in ihrer Wirkung für den konkreten Einzelfall zu würdigen.⁶⁹⁵

Dem komplexen Problemlösen im Umgang mit Recht ist ein eigenes Kapitel gewidmet.⁶⁹⁶ Bereits der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden aber polytelische Herausforderungen attestiert. In diesem Abschnitt sollen nun, im Vorgriff auf die später noch zu vollziehende Perspektivenerweiterung des Problemlösens im Umgang mit Recht, bereits einige komplexitätsstiftende Aspekte des Ermessens und der „Optionenwahlbereiche“⁶⁹⁷ dargelegt werden.

Bei der Ausgestaltung von Ermessensnormen ermöglicht der Gesetzgeber häufig Auswahlermessen, das sich je nach Fall auf eine größere Menge von Personen oder Mitteln beziehen kann. Schon die Störerauswahl im allgemeinen Ordnungsrecht kann sich schnell zur

⁶⁹² Vgl. hierzu Steinfeld (2020)

⁶⁹³ Vgl. zu den Nuancen zwischen beiden Ermessensformen Wolff et al. (2017), S. 351 f.

⁶⁹⁴ Vgl. zu dieser Figur Maurer und Waldhoff (2017), S. 155

⁶⁹⁵ Vgl. zu den Auswirkungen von Grundrechten im konkreten Einzelfall mit Beispielen bei Wolff et al. (2017), S. 359

⁶⁹⁶ Siehe Kapitel 4.5.5

⁶⁹⁷ Hoffmann-Riem (2016), S. 120

polytelischen Situation entwickeln, wenn man sich die für die dortige Ermessensausübung zu berücksichtigenden Ziele vergegenwärtigt. Neben dem dominanten Ziel der Effektivität der Gefahrenabwehr gibt es eine Vielzahl von zum Teil gegenläufigen Zielen, wie z.B. die gerechte Lastenverteilung, die in die Ermessensentscheidung einfließen.⁶⁹⁸ Darüber hinaus kann, je nach Anzahl der auszuwählenden Personen bzw. Mittel, eine Abhängigkeit zwischen diesen bestehen, die als sog. Vernetztheit ein Merkmal komplexer Probleme ist.⁶⁹⁹ So hat z.B. die Auswahl eines Störers Auswirkungen auf die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit der jeweils anderen, potentiellen Personen.⁷⁰⁰ Die dialektischen Prozesse zum Auffinden der im konkreten Einzelfall rechtmäßigen Rechtsfolge gehen in Vernetztheit über.

Verlässt man den Bereich des Ermessens und hat es mit anderen Formen von Rechtsnormen mit „Optionenwahlbereich“⁷⁰¹ zu tun, wird der Umgang mit Recht noch schneller zum komplexen Problemlösen. Exemplarisch sind hier Planungsentscheidungen zu nennen, die sich im Bauplanungsrecht wiederfinden. Im Gegensatz zum Bauordnungsrecht, benötigt das Bauplanungsrecht schon von der Struktur der rechtlichen Grundlagen her Finalprogramme und nicht Konditionalprogramme.⁷⁰² Entscheidender aber ist jedoch, dass die Handlungsform der Planung (z.B. in Form der Bauplanung) einen „komplexen Steuerungsanspruch“⁷⁰³ hat. Der Umgang mit Recht im Bereich der Planung erfordert daher ein komplexes Problemlösen. Voll zum Tragen kommt hier die in Kapitel 4.1 herausgearbeitete Diskrepanz zwischen dichotomer Sichtweise und Rechtswirklichkeit. Im Planungsrecht arbeiten nicht nur Juristen.

4.5.4 Das Universum dehnt sich aus – Problemlösen und Rechtsdogmatik

4.5.4.1 Vom Wachstum einer Rechtsordnung

Wenn es hier bislang um *Rechtsanwendung als Problemlösen* ging, waren hauptsächlich „Lücken“ bzw. „Barrieren“ die bildlichen Werkzeuge der Analyse. Die Analyse von Problemstrukturen im Umgang mit Recht fand im Grunde genommen auf einer gedachten Strecke mit Start und Ziel statt. Bereits auf diesen Strecken ließen sich differenzierte Problemstrukturen der Rechtsanwendung identifizieren. Das wichtige Verhältnis zwischen Problem und Aufgabe mit Bezug zur Rechtsanwendung trat ebenfalls deutlich zutage. Für die *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* wird es aber nicht mehr ausreichen, nur Strecken zu erkunden. Dort werden wir „in den Raum“ gehen.

⁶⁹⁸ Vgl. Schoch (2019), S. 137 ff.

⁶⁹⁹ Vgl. zum Merkmal *Vernetztheit* ausführlich in Kapitel 4.5.5.2

⁷⁰⁰ Vgl. Schoch (2019), S. 138

⁷⁰¹ Hoffmann-Riem (2016), S. 120

⁷⁰² Vgl. dazu auch die dogmatische Charakterisierung des Planungsrechts als „finale Regelungsphilosophie“ bei Kersten (2019), S. 445

⁷⁰³ Kersten (2019), S. 445; vgl. auch den dortigen Hinweis auf BVerfGE 95, 1 (16) = NJW 1997, 383 in Hinblick auf die nicht mittels Subsumtion zu bewältigende Planung als komplexer Prozess.

Bevor wir uns dem komplexen Problemlösen zuwenden, wollen wir eine andere, noch viel größere, räumliche Vorstellung entwickeln. Ein sich im Laufe der Zeit immer weiter ausdifferenzierendes Sozialleben führt zu mehr Recht.⁷⁰⁴ Dies bedeutet nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Zunahme: „Das moderne Recht erfasst immer neue, bislang nicht oder nur wenig geordnete und im übrigen der sozialen Selbstregulierung überlassene Lebensbereiche.“⁷⁰⁵ Das „Anwachsen des Rechtsstoffes“⁷⁰⁶ führt gleichsam zu einem sich ausdehnenden Universum, bestehend aus, durch Rechtsanwendung bereits gelösten und durch Rechtsanwendung immer wieder neu zu bewältigenden, Situationen. Wir bedienen uns hier der räumlichen Vorstellung des Universums, um besser verstehen zu können, in welchem Zusammenhang *Rechtsanwendung als Problemlösen* und Rechtsdogmatik stehen. Die Abbildung 1 zeigt durch Computersimulation gewonnene Strukturen des sog. „kosmischen Netzes“, anhand dessen u.a. die Strukturbildung von Materie seit dem Urknall in unserem Universum erforscht wird.⁷⁰⁷ Leihen wir uns diese Vorstellung, so dehnt sich der Rechtsstoff nicht nur unendlich aus, sondern er bildet auch Strukturen. Woraus bestehen diese Problemstrukturen unseres rechtlichen Universums? Wer hat Anteil an der Ausformung dieser Strukturen? Mit diesen Fragen befassen wir uns in diesem Kapitel.

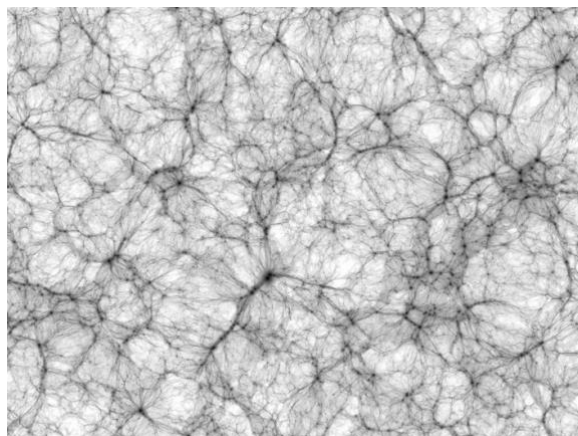


Abbildung 1: Illustris TNG Collaboration, "kosmisches Netz"

4.5.4.2 Wann rechtliche Problemlösung Spuren hinterlässt

Problemlösen wurde bereits als eine Art des Denkens eingeführt. Problemlösen kann daher auch als Denkprozess verstanden werden, der für den Problemlösenden unter neuen oder unbekanntem Gegebenheiten stattfindet.⁷⁰⁸ Hierbei entsteht künftiges Lösungswissen. Denkprozesse, die infolgedessen künftig unter bekannten Gegebenheiten stattfinden können, haben wir bereits als Aufgabe kennengelernt. Je nach Problemart können als Problemlösung durchgeführte Denkprozesse Verschiedenes hervorbringen: Es könnte z.B. die Interpolationsbarriere in einem Konditionalprogramm durch eine korrekte Reihung der Tatbestände in eine Aufgabe überführt worden sein.⁷⁰⁹ Das Problemlösen hat dann als Spur ein subsumierbares Prüfungsschema hinterlassen, bei dem alle einschlägigen Tatbestände bekannt sind. Es könnte aber z.B. auch sein, dass eine dialektische Barriere durch eine Ermessensausübung überwunden wurde.⁷¹⁰ Dann hat das Problemlösen als Spur ein nunmehr bekanntes Ziel hinterlassen, hier eine konkrete und ermessensgerechte Rechtsfolge. Alles das sind Spuren durchgeführten Problemlösens, bleibende Spuren von Rechtsanwendung. In ihrer Gesamtheit bilden sie Strukturen innerhalb des rechtlichen Universums aus. Dort, wo mit Spuren der Rechtsanwendung künftig Bekanntes statt Unbekanntem vorliegt, liegen für die künftige Ordnung des Soziallebens keine Probleme, sondern nur noch Aufgaben vor. Die

⁷⁰⁴ Vgl. Reh binder (2019), S. 88

⁷⁰⁵ Raiser (2013), S. 368

⁷⁰⁶ Reh binder (2019), S. 89

⁷⁰⁷ Vgl. <https://www.mpg.de/11898490/simulation-des-universums> (abgerufen am 05.09.2021)

⁷⁰⁸ So die Unterscheidung zwischen bekannten und unbekanntem Gegebenheiten, unter denen Denkprozesse stattfinden, bei Wentura und Frings (2013), S. 140 ff.

⁷⁰⁹ S.o. Kapitel 4.5.3.3

⁷¹⁰ S.o. Kapitel 4.5.3.6

durch komplexes Problemlösen entstehenden Spuren dürften insgesamt schwächer ausfallen. Denn, wie bereits in Kapitel 4.5.3.1 dargelegt, fallen die sich bei ihnen einstellenden Routinen genereller und abstrakter aus.

Mit der Rechtsdogmatik liegt eine für das Recht spezifische Art der Sichtbarkeit und Verfügbarkeit von Spuren vor. Gespeist aus den Rechtsnormen selbst, aber auch durch Praxis und Wissenschaft, zeigt Rechtsdogmatik auf, wie Recht begründet und gelöst wurde bzw. wird.⁷¹¹ „Rechtsdogmatik erzeugt aus als richtig erkannten Problemlösungen wiederholt handhabbare Begriffe und Regeln und sichert diese über möglichst stabile Auslegungsroutinen gegen grenzenloses Hinterfragen ab.“⁷¹² Rechtsdogmatik unterstützt den Rechtsanwender auch bei der Einordnung seines konkreten Falls.⁷¹³ Die Spuren, die Rechtsdogmatik hinterlassen, begrenzen aber auch die Wege, welche zur Problemlösung künftig gewählt werden können.⁷¹⁴ Eine extreme Begrenzung erfährt die künftige Problemlösung durch rechtsdogmatische Haltungen, die im Sinne der „right answer thesis“ von Dworkin davon ausgehen, dass es immer genau eine Lösung für alle Probleme gibt.⁷¹⁵ Bestehende rechtstheoretische Zweifel an diesem Exklusivitätsanspruch der Rechtsdogmatik treten hier in Konflikt mit der wichtigen Funktion des Rechts, Unsicherheiten zu beseitigen.⁷¹⁶

Rechtsanwendung muss also mit dem aus Sicht des Problemlösens paradoxen Phänomen umgehen, dass hergestellte Routinen künftiges Problemlösen nicht nur entlastend unterstützen, sondern ebenso behindern können. Die Begrenzungsfunktion tritt vor allem bei Rechtsdogmatik in Erscheinung, welche durch Gerichte produziert wurde. Primär begrenzend sind also Spuren judikativer Problemlösung.

Rechtsdogmatik wird bereits durch den institutionellen Rahmen ihrer Entstehung inhaltlich vorstrukturiert.⁷¹⁷ Weder Entlastung, noch Begrenzung gibt es für das Problemlösen folgerichtig dann, wenn sich Rechtsdogmatik gar nicht ausbildet bzw. ausbilden kann. Dies ist insbesondere bei einem Beurteilungsspielraum der Verwaltung der Fall, den die Rechtsprechung für unbestimmte Rechtsbegriffe bestimmter Fallgruppen anerkennt.⁷¹⁸ Ähnlich verhält es sich mit Ermessensnormen und Planungsspielräumen, die ebenfalls nur eingeschränkt nachprüfbar am Maßstab einer „weitgehend identischen Fehlertypologie“⁷¹⁹ sind. „Die Konsequenz eines Beurteilungsspielraums ist vielmehr ein Wechsel von einer Vollüberprüfung der behördlichen Gesetzesanwendung zu einer nachvollziehenden Rechtsprüfung im Sinne einer Vertretbarkeitskontrolle.“⁷²⁰ Insoweit können hier also gar keine strukturbildenden Spuren entstehen. Die geringere verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte führt dazu, dass gerichtliche Entscheidungen in diesen Bereichen für künftiges Problemlösen weder entlastend, noch begrenzend sind.

⁷¹¹ Vgl. Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 199

⁷¹² Vesting (2015), S.14; nach Vesting ist dieses auf das begriffliche Argumentieren ausgerichtete Verständnis von Rechtsdogmatik das am häufigsten vorzufindende. Eine gegenüberstellende Darstellung der beiden rechtsdogmatischen Aspekte „Einzelfallfragen und Systemfragen“ findet sich bei Sahm (2019), S. 60 ff.

⁷¹³ Vgl. Arnauld (2015), S. 66

⁷¹⁴ Vgl. hinsichtlich der „Bindungs- und Innovationsfunktion“ der Rechtsdogmatik Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 205 f.

⁷¹⁵ Vgl. zu den Auswirkungen auf Rechtsdogmatik von *legal realism*, *critical legal studies* und der *right answer thesis* die kritische Darstellung bei Sahm (2019), S. 158 ff.

⁷¹⁶ Vgl. zum Aspekt von Exklusivitätsanspruch und der Idee eines Entscheidungszwangs unter Verweis auf Klaus Günther und Jürgen Habermas Sahm (2019), S. 166 ff.

⁷¹⁷ Vgl. Boulanger (2019), S. 181

⁷¹⁸ Vgl. die Übersicht bei Wolff et al. (2017), S. 345 ff.

⁷¹⁹ Wolff et al. (2017), S. 362

⁷²⁰ Beckmann (2014), S. 156

Eine besondere Charakteristik von Rechtsdogmatik ist die „merkwürdige Abwesenheit von Zweifeln“⁷²¹. Rechtsdogmatik arbeitet mit dem Anspruch, ein eindeutiges Ziel hervorzubringen, während z.B. die praktisch beratende Behandlung derselben Rechtsfrage in vielen Fällen durch das Herausarbeiten von Wahrscheinlichkeiten und der Entwicklung verschiedener Szenarien geprägt ist.⁷²²

Allgemein lässt sich hier erkennen, dass der Entstehung von Rechtsdogmatik immer ein Problemlösen vorausgeht. Rechtsdogmatik erschöpft sich aber nicht im Problemlösen. Sie wird als Produkt „aufeinanderfolgender Handlungen von konkreten Personen in einem bestimmten raumzeitlichen Zusammenhang“⁷²³ betrachtet. Ob jede *Rechtsanwendung als Problemlösen* immer auch Rechtsdogmatik produziert, wird später in Kapitel 4.5.4.4 thematisiert.

4.5.4.3 Neuordnungen und Ausgestaltungen des Universums

Bis diese Frage geklärt ist, können wir sagen: Das Universum enthält Strukturen, die durch *Rechtsanwendung als Problemlösen* entstanden sind und nunmehr als Lösungswissen jederzeit wieder herangezogen werden können. In Abbildung 2 werden die Spuren durch die grau markierten Felder dargestellt. Wir können auch sagen, dass ein Teil dieser Spuren Rechtsdogmatik ist. Ob hingegen alle Spuren als Rechtsdogmatik zu bezeichnen sind, klären wir in Kapitel 4.5.4.4. Die hellen Felder in der Abbildung zeigen Spuren in der Entstehung, d.h. in der Phase des Problemlösens. In manchen Fällen kann für das Problemlösen auf vorhandenem

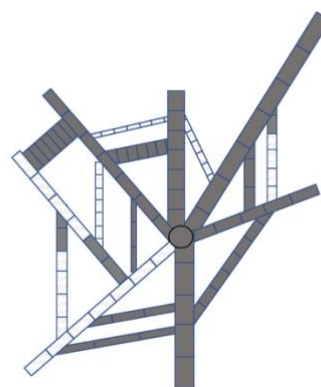


Abbildung 2: Spuren der Rechtsanwendung

Lösungswissen aufgebaut werden bzw. es kann verschiedenes Lösungswissen miteinander verbunden werden, um das Problem zu lösen. In anderen Fällen ist die Spur vollständig hell markiert, d.h. es gibt keinerlei rechtliches Lösungswissen, welches für das Problemlösen verwendet werden kann.

Könnte es nun auch passieren, dass Rechtsanwendung keine bzw. eine nicht vollständige Spur hinterlässt? Bleibt Rechtsanwendung trotz wiederholter Ausführung immer ein wenig auch Problemlösen? Muss der Rechtsanwendende damit leben können, dass durch sein Problemlösen immer nur ein „fast fertiges“ Schema in der epistemischen Struktur ablegbar ist? Bereits im für das Problemlösen zentralen Begriff der Situation zeigt sich, dass Wiederholbarkeit stark von der Stabilität des Kontextes abhängig ist. Durch die Berücksichtigung des Kontextes wird „die Subjektivität des kognitiven Agenten direkt verrechnet“⁷²⁴. Auch bei vorhandenen Spuren, die Lösungswissen für künftige Situationen parat halten, gibt es also ein kontextverursachtes Mindestmaß an neuen und unbekanntem Gegebenheiten. Hinweise auf ein solches kontextverursachtes Mindestmaß ergeben sich auch, wenn Recht unter Aspekten der Performanz analysiert wird.⁷²⁵ Der Erlass eines

⁷²¹ Sahm (2019), S. 155

⁷²² Vgl. Sahm (2019), S. 152

⁷²³ Boulanger (2019), S. 188

⁷²⁴ Tobinski (2017), S. 47

⁷²⁵ Zur Parallelität von semantischen und pragmatischen Ansätzen vgl. Felder (2017), S. 48

Verwaltungsaktes, zum Beispiel, formt die Entscheidungsgrundlage „im Fall und für diesen einen Fall zu einer konkreten handlungsleitenden Vorgabe“⁷²⁶, so dass hier performativ Recht erzeugt wird. Eine solch rechtslinguistisch basierte Auffassung von Recht hat rechtstheoretisch gravierende Konsequenzen, die bis hin zu einem Verständnis von „Recht als Rezeptionsgeflecht“⁷²⁷ führt. Diese Diskussion soll hier aber nicht weiter vertieft werden. Von Interesse ist aber, wie die Analyse von Performanz mit den Begriffen *Vorgängigkeit* und *Selbstbezüglichkeit* Rechtsanwendung gerade in ihrer Wiederholbarkeit zu erklären vermag: „Die Zeichen werden als Zeichen wiederholt, aber in einen neuen Kontext gebracht – mit der Wiederholung des Zeichengebrauchs geht eine Verschiebung einher und eine Erzeugung: den Kontexten, in denen das Zeichen gebraucht wurde (Vorgängigkeit) [sic!] wird ein neuer Kontext hinzugefügt (Selbstbezüglichkeit).“⁷²⁸ Auch hier zeigt sich, dass selbst bei vorhandenem Lösungswissen durch die Selbstbezüglichkeit mit einem Mindestmaß an Unbekanntem umzugehen ist.

Dies hat rechtsdidaktische Konsequenzen auch für die Art von Rechtsanwendung, für welche eigentlich Routinen zur Lösung vorhanden sind. Nach der Ermittlung, dass der einschlägige Rechtsbereich des Akteurs sich über den Erwerb von Lösungswissen erschließen lässt, sollte in einem zweiten Schritt die „Stabilität der dogmatischen Kontexte“ des konkreten Rechtsbereichs ermittelt werden. Der Erwerb des Lösungswissens ist für den Rechtsanwender nur dann vollständig, wenn er den Grad und die Quellen möglicher Instabilität der spezifischen, dogmatischen Kontexte kennt. Als Quelle für Instabilität kommen primär die Urheber von Dogmatik in Betracht: Gibt es z.B. Instabilität zwischen der in verschiedenen Instanzen oder Gerichtszweigen produzierten Rechtsdogmatik? Gibt es sogar ganz kleinteilige, lokale Kontextunterschiede? Mitunter muss ein Rechtsanwender trotz bloßer Aufgaben die Kompetenz haben einzuschätzen, wo und wann sich dogmatische Kontexte unterscheiden. Die Existenz von Divergenzberufung nach §124 VwGO bzw. Divergenzrevision nach § 132 VwGO kann als Hinweis dafür gesehen werden, dass der Gesetzgeber selbst von unterschiedlicher gerichtlicher Praxis ausgeht. Soweit die Rechtsprechung zudem eine „grundsätzliche Bedeutung“ nach §124 VwGO für den Fall annimmt, dass die Rechtsprechung einzelner Verwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgericht unterschiedlich ausfallen, gehen die Produzenten judikativer Rechtsdogmatik sogar selbst davon aus.⁷²⁹ Stegmaier zeigt in seiner Arbeit zur richterlichen Praxis, dass Rechtsanwendung bei Richtern „ein an anderen sozialen Akteuren, Aktivitäten, Institutionen und Legitimationen ausgerichtetes Vorgehen darstellt.“⁷³⁰ Er konnte richterliche Rechtsanwendung analysieren, die in einem Wechselspiel zwischen „Linien beachten“, aber auch selbst „Linien geben“ stattfindet: „Aus dem Neuen wird eine Linie. Die Linie gibt man sich selbst ebenso vor wie anderen Gerichten und Juristen (z. B. Anwälte, mit denen man immer wieder zu tun hat), denen sie zur Kenntnis gelangt – schon allein dadurch, dass sie ihnen zur Kenntnis gelangt.“⁷³¹ Sicherlich entzieht sich eine solche Linienggebung, wenn sie sich - wie Stegmaier zeigen konnte - bis hinein in einzelne Spruchkörper nachweisen lässt, den rechtsdidaktischen Möglichkeiten. Es soll hier nicht der Eindruck vermittelt werden, dass es Aufgabe von Rechtsdidaktik ist, auf spezifisch lokale Gepflogenheiten an einzelnen Gerichten oder sogar Spruchkörpern vorzubereiten. Die empirischen Befunde von Stegmaier illustrieren jedoch eindrücklich, dass Rechtsanwendung,

⁷²⁶ Kuntz (2016), S. 876

⁷²⁷ Müller-Mall (2016), S. 31

⁷²⁸ Müller-Mall (2016), S. 25

⁷²⁹ Vgl. zur Annahme „grundsätzlicher Bedeutung“ in diesen Fällen unterschiedlicher Rechtsprechung Hufen (2019), S. 605

⁷³⁰ Stegmaier (2009), S. 280

⁷³¹ Stegmaier (2009), S. 302 f.

selbst bei vorhandenem Lösungswissen, nur dann als reine Aufgabe zu bewältigen ist, wenn der dogmatische Kontext stabil ist oder stabil gehalten werden kann. Der Erwerb der Kompetenz „Instabilität im dogmatischen Kontext zu erkennen und zu bewältigen“ ist daher mitunter eine wichtige rechtsdidaktische Herausforderung.

Hierbei ist eine gegenläufige Entwicklung hin zu verstärkter Dekontextualisierung von Rechtsdogmatik im Blick zu behalten. Rechtsdogmatik erschließt sich dem Rechtsanwender in der Praxis meistens über abstrakt formulierte Kommentare.⁷³² Bereits Stegmaier konnte spezifische Auswirkungen auf Rechtsdogmatik durch die richterliche Arbeit mit juristischen Datenbanken nachweisen.⁷³³ Die technischen Möglichkeiten dieser Datenbanken haben die Nutzung „argumentativer Versatzstücke aus der Rechtsprechung“⁷³⁴ zur Folge. Die so entstehende Rechtsdogmatik ist eher kontextarm.

4.5.4.4 *Wer formt das Universum des Rechts? – Dichotomie reloaded*

Abschließend wollen wir in diesem Kapitel der Frage nachgehen, ob *Rechtsanwendung als Problemlösen* immer Rechtsdogmatik produziert. Diese Fragestellung steht in engem Zusammenhang mit der bereits als fragwürdig kennengelernten Dichotomie *Jurist vs. Nichtjurist*.⁷³⁵ Der Rechtswirklichkeit entspricht sie angesichts der Vielfalt von Akteuren im Umgang mit Recht nicht. Gibt sie auch die Erzeugung von Rechtsdogmatik falsch wieder?

Ein erster Blick auf die Akteure der Produktion von Rechtsdogmatik ergibt sich aus der spezifischen rechtsdogmatischen Denkweise: „Die Gleichzeitigkeit von Theorie und Praxis, System- und Einzelfallbezug ist für das dogmatische Denken typisch (...).“⁷³⁶ Produzenten sind also sowohl in der Rechtswissenschaft, als auch in der Rechtspraxis zu finden. Rechtsdogmatik formt sich in einem „nicht formalisierten Zusammenwirken“⁷³⁷ beider Bereiche. Das klingt zunächst ziemlich idyllisch. Akteure der Wissenschaft produzieren Rechtsdogmatik als „gespeicherte Diskussion“⁷³⁸, die dem Gesetzgeber zur Umsetzung angeboten werden kann. Nicht weniger kooperativ und zielführend erscheint Rechtsdogmatik, wenn sie als „Reflexionsform einer sozialen Praxis“⁷³⁹ beschrieben wird. Schon einen etwas anderen Einschlag bekommt das Ganze aber, wenn man sich die für die Rechtspraxis besonders relevanten, gerichtlichen Dogmatisierungsprozesse anschaut. Hier verbindet sich die Dogmatisierung mit einer Sanktionsgewalt.⁷⁴⁰ Die Produktion von Rechtsdogmatik bringt anscheinend noch etwas Anderes als Lösungswissen hervor. Wenn Rechtsdogmatik produziert wird, entstehen „nützliche autoritative normative Aussagen“⁷⁴¹. Wer aber trifft diese Aussagen? Damit aus der reinen Beschreibung von Recht in einem Diskurs normative Kraft hervorgeht, müssen die Diskursteilnehmer anerkannt sein.⁷⁴² Diesen Diskurs, in dem die Anerkennung von Argumentationen und Deutungsmustern ausgehandelt wird, prägen Juristen mit klassisch juristischer Ausbildung.⁷⁴³

⁷³² Vgl. Hoffmann-Riem (2016), S. 136

⁷³³ Vgl. Stegmaier (2009), S. 221 ff.

⁷³⁴ Hoffmann-Riem (2016), S. 136

⁷³⁵ Vgl. Kapitel 4.1

⁷³⁶ Sahm (2019), S. 71

⁷³⁷ Hoffmann-Riem (2016), S. 133

⁷³⁸ Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 206

⁷³⁹ Sahm (2019), S. 177

⁷⁴⁰ Vgl. Sahm (2019), S. 129

⁷⁴¹ Schuppert (2019), S. 151

⁷⁴² Vgl. Sahm (2019), S. 128

⁷⁴³ Vgl. Schuppert (2019), S. 161 ff.

Nicht jede *Rechtsanwendung als Problemlösen* produziert daher auch Rechtsdogmatik. Der Grund dafür liegt aber nicht darin, dass Rechtsdogmatik etwa eine bestimmte Qualität des Problemlösens erfordert. Entscheidend ist eigentlich nicht einmal, wer das Problem konkret gelöst hat. Einzig maßgeblich ist, dass sich die Spur des Problemlösens in einem Dogmatisierungsprozess mit den dafür anerkannten Akteuren erfolgreich behauptet hat. Rechtsdogmatik überzieht daher einige Spuren des Problemlösens mit einer autoritativen Schicht. Je nach Inhalt können dadurch andere bestehende Spuren auch für das künftige Problemlösen gesperrt sein. Als Antworten auf die Fragen zu Beginn des Kapitels können wir festhalten: Die Vielfalt von Akteuren im Umgang mit Recht trifft wohl nicht auf die Produzenten von Rechtsdogmatik zu. Spuren im Universum des Rechts sind generell nicht nur solche von Juristen, wenn es um *Rechtsanwendung als Problemlösen* geht. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass eine Spur als Rechtsdogmatik anerkannt wird, ist bislang ungleich höher, wenn Juristen Akteure in Dogmatisierungsprozessen sind. Befürchtungen einer Entdogmatisierung durch das Mitwirken nichtjuristischer Akteure haben für die *Rechtsanwendung als Problemlösen* keine Relevanz, sondern beschreiben möglicherweise schwindende Definitionsmonopole einer Profession.⁷⁴⁴

Rechtsdogmatik ist eine Frage von Macht. Die rechtsdidaktische Herausforderung besteht nun darin, dass Lernende nicht nur die Kompetenz erwerben Dogmatisierungsprozesse zu bespielen. Gleichfalls erforderlich ist es, einen Kompetenzerwerb zu ermöglichen, Rechtsdogmatik hinsichtlich ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsmechanismen kritisch zu hinterfragen. Insoweit hier eine solche Rechtsdidaktik abgelehnt wird, die unkritisch Techniken des Herrschaftserwerbs vermittelt, kommt sie den in Kapitel 2.3 beschriebenen Zielen einer Rechtsdidaktik als Politikdidaktik nahe, ohne aber vollständig in deren Perspektive zu wechseln.

4.5.5 Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen

4.5.5.1 Willkommen zu Hause – Komplexität in der Welt

4.5.5.1.1 Das Interesse an Komplexität

Unsere Welt ist komplex. Unser Leben ist komplex. Komplexität weckt daher in vielen wissenschaftlichen Bereichen Neugier nach Erkenntnis, so dass das Konzept der Komplexität zuweilen gebündelt interdisziplinär, aber auch anhand domänenspezifischer Systeme in einzelnen Wissenschaften erforscht wird.⁷⁴⁵ Manchmal ergibt sich daraus, dass die betrachteten Kriterien für Komplexität variieren. In Fortsetzung einer Konzeption der *Rechtsanwendung als Problemlösen* ist der Maßstab in den folgenden Kapiteln derjenige psychologischer Erkenntnisse und Herangehensweisen an Komplexität. In Anlehnung an Funke wird insgesamt nur auf vier (statt fünf) Merkmale Bezug genommen, die wiederum entsprechend ihrem Verhältnis zum System in zwei Kategorien aufgeteilt sind.⁷⁴⁶

⁷⁴⁴ Vgl. zur „Deprofessionalisierung als Entdogmatisierung“ am Beispiel des Umweltrechts Nocke (1988), S. 98 ff.

⁷⁴⁵ Einen Überblick aus eher sozialwissenschaftlicher Sicht auf Komplexität gibt Füllsack (2011); vgl. für die Rechtswissenschaften am Beispiel des Umweltrechts Zollner (2014)

⁷⁴⁶ Vgl. Funke (2003), S. 134

Komplexes Problemlösen kommt der realen Welt mit ihren Herausforderungen deutlich näher als einfache Problemstellungen.⁷⁴⁷ Es verwundert daher nicht, dass die Forschung zum komplexen Problemlösen in den 1970ern aufkam, „when real problems (...) made it increasingly clear that we needed more than traditional reasoning tasks to examine the ways humans solve problems and make decisions in naturalistic complex and dynamic situations“⁷⁴⁸. Es geht um den Unterschied zwischen statisch und dynamisch.⁷⁴⁹ Beim „einfachen“ oder „analytischen“ Problemlösen stehen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung oder können zumindest abgeleitet werden.⁷⁵⁰ Komplexe Probleme hingegen kennzeichnet das (teilweise) anfängliche Fehlen erforderlicher Informationen: “(...) Complex problem solving includes the need to explore and use the new information learned in solving the problem.”⁷⁵¹ Kennzeichnend ist der Umgang mit sog. „schlecht definierten Situationen“.⁷⁵² Unterschiede werden auch hinsichtlich des sog. Problemraums deutlich. Ein Problemraum umfasst, vereinfacht gesagt, die individuelle Repräsentation von Problem und Lösungswegen.⁷⁵³ Schachzüge oder die Ermittlung einer Route, als Problem aufgefasst, ermöglichen einen Problemraum, bei dem alle Konstellationen in diesem vorhanden sind.⁷⁵⁴ Komplexes Problemlösen demgegenüber ist die Bewältigung eines offenen Problemraums.⁷⁵⁵ Das Recht in den Strukturen des komplexen Problemlösens zur Anwendung zu bringen ist also, allgemein gesagt, in solchen Formen der Rechtsanwendung zu finden, bei denen dem Rechtsanwender anfänglich nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Das Recht muss in schlecht definierten Situationen zur Anwendung gebracht werden. Die hier beim Umgang mit Recht auftretenden Problemräume sind offen und enthalten nicht bereits alle relevanten Informationen.

In der gegenwärtigen Psychologie wird darüber hinaus diskutiert, ob das Problemlösen nicht eigentlich selbst als Teil einer „systems competency“⁷⁵⁶ zu verstehen ist. Die transdisziplinäre Öffnung dieser Arbeit zur Psychologie erfolgt zu einem für die Herausbildung eines gemeinsamen Erkenntnisinteresses günstigen Zeitpunkt.⁷⁵⁷ Innerhalb der psychologischen Problemlöseforschung gibt es seit geraumer Zeit Forderungen nach mehr domänenspezifischer Forschung zum komplexen Problemlösen.⁷⁵⁸ Durch mehr Domänenspezifität, hier durch das Recht bzw. die Rechtsanwendung, könnten der psychologischen Problemlöseforschung auch wichtige Brückenschläge zu nicht-kognitiven Faktoren des komplexen Problemlösens (CPS) gelingen:

“Many studies in the field of CPS, however, use microworlds or computer-simulated complex problems to study CPS. Even the best simulations are simulations. Thus, studying complex problems in the real world would be an interesting area for future research. Especially case studies could help with further

⁷⁴⁷ Vgl. dazu die pointierte Gegenüberstellung von Streichholzproblem und Weltproblemen bei Funke (2003), S. 125

⁷⁴⁸ Fischer, Greiff und Funke (2017), S. 108

⁷⁴⁹ Vgl. Funke (2003), S. 107

⁷⁵⁰ Vgl. Fleischer et al. (2017), S. 35

⁷⁵¹ Ramalingam, Philpot und McCrae (2017), S. 77

⁷⁵² Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 154

⁷⁵³ Vgl. zu dem auf Newell und Simon zurückgehenden Begriff Tobinski (2017), S. 50; Tobinski spricht hier auch von „Zwischen-Zuständen“, die im Problemraum enthalten sind.

⁷⁵⁴ Vgl. Maderthaner (2017), S. 254

⁷⁵⁵ Vgl. Funke (2003), S. 125

⁷⁵⁶ Funke, Fischer und Holt (2018), S. 47

⁷⁵⁷ Vgl. zu Begründung und Umfang *transdisziplinärer Öffnung* der vorliegenden Rechtsdidaktik Kapitel 2.2.2

⁷⁵⁸ Vgl. bereits Funke (2003), S. 256 f.; vgl. aus letzter Zeit z.B. Schoppek (2019); ein domänenspezifischer Ansatz, der auch didaktische Intentionen verfolgt, findet sich bei Ebersbach (2014).

development of CPS theory, i.e., the interaction of motivation, emotion, and cognition. Such further development of CPS theory would be highly desirable.”⁷⁵⁹

Aufbauend auf den Ergebnissen der Analyse in den folgenden Kapiteln werden demgemäß nicht nur rechtsdidaktische Schlussfolgerungen gezogen, sondern in Kapitel 5.3 gleichermaßen einige transdisziplinäre Schlussfolgerungen für künftige „realistic microworlds“⁷⁶⁰ psychologischer Problemlöseforschung gezogen.

4.5.5.1.2 Komplexität im und durch das Recht

Die Rechtswissenschaft muss sich schon daher für die Komplexität des Rechts interessieren, um bessere Aussagen zur Wirksamkeit von Recht treffen zu können.⁷⁶¹ Den Steuerungsanspruch des Rechts führt die Komplexität in manchen zu regelnden Lebensbereichen bereits an seine Grenzen.⁷⁶² An dieser Stelle sei auf die grundsätzliche Trennung zwischen einem Verständnis von Komplexität als „Kompliziertheit“ und dem Komplexitätsbegriff des komplexen Problemlösens hingewiesen.⁷⁶³ Wenn hier demzufolge von komplexen Problemstrukturen im Umgang mit Recht die Rede ist, wird dies nicht im Sinne des viel allgemeineren und unschärferen Verständnisses im Sinne einer komplizierten Rechtsanwendung verstanden.

Zu den wenigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten, die Komplexität thematisieren, gehört die Arbeit von Zollner.⁷⁶⁴ Zollner arbeitet am Beispiel des Umweltrechts Komplexität als Rechtsproblem heraus, d.h. ihn interessiert vor allem die Komplexität des Regelungsgegenstandes und seine adäquate Umsetzung durch die Rechtsordnung.⁷⁶⁵ Erkenntnisse der modernen Komplexitätsforschung könnten Rechtspolitik und Rechtsdogmatik dabei unterstützen, aus sich heraus komplex strukturierte Lebenssachverhalte zu regeln.⁷⁶⁶ Demgemäß adressiert Zollner die Forderung nach optimierter Gesetzgebung in Bereichen komplexer Regelungsgegenstände: „Dabei ist gezielt zu hinterfragen, inwiefern die bisherigen Regelungsinstrumente in komplexen Regelungsbereichen gerade auf Grund ihrer linear-mechanistischen Prägung an ihre Grenzen stoßen. Hierbei stehen die Konzepte und Hypothesen der modernen Komplexitätsforschung als Erkenntnisquelle, als methodisches Vorbild und als Metapher zur Verfügung.“⁷⁶⁷ Zollner untersucht die Komplexität des Regelungsgegenstands, sowie der (Umwelt)rechtsordnung. In einem Aspekt bei Zollner zeigen sich die Berührungspunkte und Unterschiede zur vorliegenden Arbeit besonders. Soweit Zollner vorschlägt, der Gesetzgeber solle „Analyse- und Modellierungstools der Komplexitätsforscher“⁷⁶⁸ nutzen, macht er dies unter der Prämisse einer zu reduzierenden Komplexität der Rechtsordnung. Er geht damit von der Existenz komplexer Strukturen in der Rechtsordnung aus. Davon geht auch die vorliegende Arbeit aus, fragt aber nach den Strukturen hinter verschiedenen Formen des Umgangs mit Recht, wie sie am Maßstab psychologischer Problemlöseforschung erkennbar werden und Auswirkungen auf rechtsdidaktische Entscheidungen haben können.

⁷⁵⁹ Güss (2019), S. 1; „CPS“ steht für *Complex Problem Solving*

⁷⁶⁰ Schoppek (2019), S. 1

⁷⁶¹ Vgl. Hoffmann-Riem (2016), S. 145 ff.

⁷⁶² Vgl. Zollner (2014), S. 32 f.

⁷⁶³ So etwa gleichgesetzt bei Rùthers, Fischer und Birk (2020), S. 140 f.

⁷⁶⁴ Vgl. Zollner (2014)

⁷⁶⁵ Vgl. Zollner (2014), S. 32 f.

⁷⁶⁶ Vgl. Zollner (2014), S. 279

⁷⁶⁷ Vgl. Zollner (2014), S. 506

⁷⁶⁸ Zollner (2014), S. 491

Eine frühere und zudem über Komplexität hinausgehende Arbeit ist die von Boehme-Neßler.⁷⁶⁹ Hier sind es seine „Netztheorie des Rechts“ und daraus gewonnene rechtstheoretische Erkenntnisse, die insbesondere hinsichtlich des Problemmerkmals *Vernetztheit* in die vorliegende Analyse am Maßstab psychologischer Problemlöseforschung Einfluss finden. Unter dem Netzwerkparadigma zeigen sich sowohl Strukturelemente, aber auch Charakteristika von Netzen im Recht: „Das Recht ist nicht *wie* ein Netz, das Recht *ist* ein Netz.“⁷⁷⁰

Insgesamt belegen beide Arbeiten, dass Komplexität auch ein rechtswissenschaftliches Thema ist. Über das komplexe Problemlösen als eine Art, das Recht zur Anwendung zu bringen, wird Komplexität zu einem rechtsdidaktischen Thema.

4.5.5.1.3 Komplexe Systeme bilden Repräsentationen komplexer Systeme

Menschen haben bzw. müssen ein grundlegendes Interesse an der Bewältigung realer, komplexer Herausforderungen haben. Ein Schlüssel zum Problemlösen ist die Fähigkeit Repräsentationen bilden zu können. Wenn komplexe Systeme repräsentiert werden sollen, bedarf es eines komplexen Systems. Komplexität kann nur in ebenfalls komplexen Strukturen repräsentiert werden.⁷⁷¹ Übertragen auf die vorliegende Analyse der komplexen Problemstrukturen im Umgang mit Recht bedeutet dies, dass menschliche Rechtsanwender grundsätzlich auch in der Lage sind Recht zur Anwendung zu bringen, wenn es in komplexen Problemstrukturen vorliegt.

Komplexität bewältigen zu können bedeutet nicht unbedingt, dass derartige Systeme es anstreben, Komplexität zu steigern. Dies zeigte sich bereits an ganz verschiedenen Stellen des bisher Gesagten: Es zeigt sich im Verhältnis von Assimilation und Akkomodation genauso wie in den langlebigen subjektiven Plausibilitäten mentaler Modelle. Das Verhältnis von Problem und Aufgabe kann ebenfalls als Richtung gelesen werden – Überführung in einfachere Problemstrukturen, idealerweise in Aufgaben. Dieses Streben nach Überführung vom Problem zur Aufgabe zeigte sich in Kapitel 4.5.4 exemplarisch in der Rechtsdogmatik. Die arbeitsteilige Vorgehensweise zwischen dem von der Kapazität begrenzten Arbeitsgedächtnis und einem bestmöglich organisierten Langzeitgedächtnis deutet ebenfalls darauf hin, dass im weiteren Sinne entlastende Zustände angestrebt werden.⁷⁷² Ähnliches gilt für ein das Arbeitsgedächtnis entlastendes sog. „chunking“.⁷⁷³ Auch Homöostase ist eine ganz generelle Form der Entlastung. In Form neuronaler Homöostase tendiert der Mensch daher auch zu einem entlasteten Zustand.⁷⁷⁴ Homöostase und die sie herstellenden Mechanismen sind auch im Recht nachzuweisen.⁷⁷⁵ Es gibt also ganz allgemein eine Tendenz, einen entlasteten Zustand zu erreichen - in neuronaler, problemlösender und rechtlicher Hinsicht.

⁷⁶⁹ Vgl. Boehme-Neßler (2008)

⁷⁷⁰ Boehme-Neßler (2008), S. 625; vgl. im Einzelnen hierzu „Das Recht als Netz I – Elemente“, S. 535 ff. und „Das Recht als Netz II – Eigenschaften“, S. 593 ff

⁷⁷¹ Vgl. Tobinski (2017), S. 102

⁷⁷² Vgl. zum arbeitsteiligen Vorgehen zwischen Arbeits- und Langzeitgedächtnis Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 99

⁷⁷³ Vgl. zur entlastenden Wirkung des „chunkings“ Imhof (2020), S. 46; strenggenommen führt die Bildung von chunks dazu, dass das eigentlich begrenzte Arbeitsgedächtnis leistungsstärker wird. Die Entlastung ist hier also eigentlich zugleich eine Vermeidung von Überlastung des Arbeitsgedächtnisses.

⁷⁷⁴ Vgl. zur neuronalen Homöostase Luhmann (2020), S. 63 ff.

⁷⁷⁵ Vgl. Boehme-Neßler (2008), S. 600 f.

Eine quantitativ und qualitativ permanent wachsende Rechtsordnung sorgt jedoch dafür, dass entlastete Zustände immer nur vorübergehender Natur sein können.⁷⁷⁶ Mitunter gibt es selbst bei vorhandenem Lösungswissen ein Mindestmaß an Unbekanntem.⁷⁷⁷

Hinzu kommt, dass das Rechtssystem als positiv rechtliches System menschengemacht ist. Menschen haben Wünsche und Ziele. Ein Blick in die Motivationspsychologie reicht bereits, um einen Eindruck davon zu bekommen, dass das soziale Ordnungssystem sich nicht dauerhaft in einem entlasteten Zustand befinden kann. „Wenn die objektive Situation gleich, aber unterschiedliches Handeln beobachtbar ist, dann müssen die möglichen Anreize beziehungsweise die möglichen Handlungs- und Verhaltensziele unterschiedlich attraktiv erlebt werden bzw. auf unterschiedliche Intensionen (Motive) treffen und so zu der beobachtbaren unterschiedlichen Handlungsbereitschaft führen.“⁷⁷⁸ Auch die drei menschlichen Basismotive Leistung, Macht und Anschluss bzw. Bindung lassen Ursprünge für das immer wiederkehrende Auftreten von Komplexität erkennen.⁷⁷⁹ Volition und Emotionen würden die Liste anthropogener Ursachen dafür, dass sich entlastete Zustände nicht dauerhaft einstellen, weiter fortführen.⁷⁸⁰ Über den Einfluss von Kontingenz auf die Steigerung von Komplexität geht es in Kapitel 4.5.5.4.2.

Provokanter im Sinne einer „produktiven Faulheit“ erscheint die Tendenz, einen entlasteten Zustand anzustreben, in den Ansätzen des sog. „predictive coding“ bzw. „predictive brain“.⁷⁸¹ In einer Welt voller Komplexität verfügen Menschen über ein „reichhaltiges Mosaik der ‚produktiven Faulheit‘“⁷⁸². Neurowissenschaftliche Experimente konnten vielfach zeigen, dass das Gehirn bei der Informationsverarbeitung permanent Hypothesen und Vorhersagen erzeugt und diese anhand neuer sensorischer Signale aktualisiert.⁷⁸³ „Unsere Wahrnehmung beruht sozusagen auf der besten Hypothese des Gehirns.“⁷⁸⁴ Ein *predictive brain* des Rechtsanwenders hat Auswirkungen darauf, wie das Recht zur Anwendung gebracht wird, wenn dies in den Strukturen des (komplexen) Problemlösens erfolgt. Im Umgang mit Recht als Problemlösen wird alles genutzt, was verfügbar ist:

„In einem gewissen Sinne erweist sich das Gehirn nicht als (in erster Linie) ein Motor der Vernunft oder des stillen Nachdenkens, sondern als Organ für die in der Umgebung situierte Handlungssteuerung. Billiges, schnelles, die Welt ausnutzendes Handeln, und nicht das Streben nach Wahrheit, Optimalität oder deduktives Schließen, ist jetzt das entscheidende Organisationsprinzip. All dies deutet darauf hin, dass verkörperte, situierte Akteure Meister der ‚weichen‘ Gruppierung sind und zeitweilige Gesamtheiten aufbauen, auflösen und neu aufbauen, die alles ausnutzen, was verfügbar ist, und dadurch sich verändernde Problemlösungsganzheiten erzeugen, die sich mühelos über das Gehirn, den Körper und die Welt erstrecken.“⁷⁸⁵

Die Debatte um die Theorie prädiktiver Verarbeitung ist seit einiger Zeit in vollem Gange.⁷⁸⁶ Prädiktive Verarbeitung zielt auf eine Synthese zwischen einer Auffassung von Kognition als

⁷⁷⁶ Dieser Umstand des quantitativen und qualitativen Wachstums der Rechtsordnung wurde bereits in Kapitel 4.5.4.1 mit dem Bild eines sich unendlich ausdehnenden Universums thematisiert.

⁷⁷⁷ Vgl. hierzu im Zusammenhang mit Rechtsdogmatik Kapitel 4.5.4.3

⁷⁷⁸ Becker-Carus und Wendt (2017b), S. 486; hier ohne genaueren Fokus auf die Unterscheidung zwischen Motiv und Motivation

⁷⁷⁹ Vgl. zu den insgesamt anerkannten Basismotiven ungeachtet der Debatte über die Existenz weiterer Motive Rothermund und Eder (2011), S. 95 f.

⁷⁸⁰ Vgl. zur Differenzierung zwischen Motivation und Volition Myers (2014), S. 792 und Becker-Carus und Wendt (2017b), S. 528 f.; zur emotionalen Seite des Problemlösens siehe auch Kapitel 4.5.8

⁷⁸¹ Vgl. Clark (2018), Nave et al. (2020)

⁷⁸² Clark (2018), S. 537

⁷⁸³ Vgl. Luhmann (2020), S. 157

⁷⁸⁴ Luhmann (2020), S. 158

⁷⁸⁵ Clark (2018), S. 544

⁷⁸⁶ Ihre Ursprünge gehen jedoch ins 19. Jahrhundert zurück und stehen in der Tradition des wissenschaftlichen Werks Hermann von Helmholtz. Vgl. dazu Luhmann (2020), S. 155 f.

verkörpert, situiert und enaktiv einerseits und einem repräsentationalistischen Verständnis von Kognition andererseits.⁷⁸⁷ Die Theorie wird aus unterschiedlichsten Disziplinen heraus elaboriert, welche Teildisziplinen der Kognitionswissenschaft zuzurechnen sind.⁷⁸⁸ Kontroversen auslösend, aber gleichzeitig neue Erkenntniswege eröffnend, ist der neurophilosophische Schulterchluss, über welchen philosophische Konzeptionen vom Menschsein mit empirisch-neurowissenschaftlicher Forschung verbunden werden.⁷⁸⁹

Für das *predictive brain* sind Repräsentationen keine handlungsneutralen Darstellungen der Welt, sondern Grundlage einer permanenten Auseinandersetzung mit der Welt.⁷⁹⁰ Die Minimierung von Vorhersagefehlern spielt eine zentrale Rolle im Verständnis der Theorie.⁷⁹¹ Kognition wird zu einem aktiven und sich optimierenden Prozess:

„The predictive brain uses its knowledge of regularities and patterns to make increasingly refined predictions about what objects and events are most likely to be responsible for the signals it receives from the environment. Perceptual experience, then, is the top-down ‚best guess‘ at the hidden causes of incoming sensory signals. Where there is a significant mismatch between prediction and incoming signals, the discrepancy (the residual error, or ‚prediction error‘) moves forward (or ‚up‘) through the hierarchical system helping to refine predictions or (see next section) to recruit actions aimed at making the sensory stream fit proprioceptive predictions, or at improving the state of information.“⁷⁹²

Für eine gegenüber der Psychologie und insbesondere dem (komplexen) Problemlösen transdisziplinär geöffnete Rechtsdidaktik müssen mögliche Paradigmenwechsel bzw. grundlegende Synthesen bereits von Beginn an mitgedacht werden. Dies gilt einmal mehr, als die aktuelle Psychologie selbst bereits Kognition insgesamt, aber auch das komplexe Problemlösen im Speziellen unter Einbezug von Emotion und Motivation erforscht.⁷⁹³ Auch wenn das *predictive brain* noch viel umfassender verstanden wird, liegt es hier im Fahrwasser einer grundsätzlichen Forschungsentwicklung in der Psychologie. Bei der Entwicklung eines gemeinsamen Erkenntnisinteresses im Zuge der transdisziplinären Öffnung dieser Rechtsdidaktik wird hier daher das *predictive brain* mitgedacht. Relevant ist das *predictive brain* auch hinsichtlich der *Betrachtung vom Lernenden* her, wie sie als Grundlage dieser Rechtsdidaktik in Kapitel 3 herausgearbeitet wurde. Die prädiktive Verarbeitung thematisiert auch grundlegende didaktische Pfeiler dieser Rechtsdidaktik aus dem Bereich des Konstruktivismus und der mentalen Modelle.⁷⁹⁴ Kennzeichnend für das *predictive brain* ist seine zeitweilige und situativ ausgerichtete Vorgehensweise. In Kapitel 4.5.3.4 sind wir der Rechtsanwendung als Vorgang sozialer Praxis begegnet, welche „eingebettet“ ist. Rechtstheoretisch ist das Gegenwärtige ebenfalls diejenige zeitliche Dimension, in der Antworten auf Fragen rechtlicher Semantik hauptsächlich gefunden werden.⁷⁹⁵ Es ist das Situative und Gegenwärtige, welches starke Auswirkungen auf den Umgang mit Recht hat. Die Rolle des *predictive brain* in einer zunehmend digitalisierten Rechtswirklichkeit ist Thema in Kapitel 4.7.4.1.

⁷⁸⁷ Vgl. Schlicht und Smortchkova (2018), S. 37

⁷⁸⁸ Vgl. zu den als der Kognitionswissenschaft zuzurechnenden wissenschaftlichen Disziplinen Stephan und Walter (2013), S. 23 ff.; vgl. dort auch zur zentralen Bedeutung der Psychologie S. 95 ff.

⁷⁸⁹ Vgl. Walter (2013), S. 138; einen Überblick über den aktuellen Stand neurophysiologischer Forschung zur prädiktiven Verarbeitung findet sich bei Walsh et al. (2020).

⁷⁹⁰ Vgl. Clark (2018), S. 554

⁷⁹¹ Vgl. Luhmann (2020), S. 160

⁷⁹² Nave et al. (2020), S. 3

⁷⁹³ Vgl. dazu Kapitel 4.5.8

⁷⁹⁴ Vgl. dazu Kapitel 3.3.3 und 3.4.1.4

⁷⁹⁵ Vgl. hierzu die rechtstheoretische und rechtslinguistische Analyse in Kapitel 4.5.3.4

Die gleichgeordnete Begegnung zwischen der Komplexität des repräsentierten und dem repräsentierenden System zeigt sich in einer digitalisierten Rechtswirklichkeit, wirft aber noch eine Reihe weiterer Fragen auf. Um welche Art von repräsentierendem System muss es sich handeln? Welche Art von repräsentierendem System agiert, wenn Recht zur Anwendung gebracht wird? Sind es nur menschliche Problemlöser, die zu derartiger Repräsentation von Komplexität im Umgang mit Recht in der Lage sind? Welche Rolle spielen digitale Agenten von künstlicher Intelligenz, wenn Recht zur Anwendung gebracht wird? Perspektiven und aktuell bereits mögliche Antworten auf die digitalen Metamorphosen des Rechts finden sich in Kapitel 4.7.⁷⁹⁶

4.5.5.1.4 Soziale Beziehungen – ein Fall für das komplexe Problemlösen

Menschen begegnen Komplexität bzw. dem komplexen Problemlösen also auf Augenhöhe, indem sie sich selbst ihrer Strukturen eines komplexen Systems gewahr werden. Es ist Ausdruck eines nachmetaphysischen Verständnisses der *conditio humana*, dass Menschen diese funktional statt essenziell und mit Hilfe einer Distanz zu sich selbst bestimmen.⁷⁹⁷ Die menschliche Fähigkeit, Komplexität zu erfassen bzw. komplexe Probleme zu lösen, ist Bestandteil der *conditio humana*. So partizipieren Menschen des 21. Jahrhunderts beispielsweise an neurowissenschaftlichen Erkenntnissen, die es ihnen nicht schwer machen, sich selbst als komplexes System zu verstehen. Exemplarisch lässt sich dies an den, aus neurowissenschaftlicher Sicht das menschliche Lernen ermöglichenden, Synapsen illustrieren. Schon die Art und Weise, wie hier mit Hilfe von elektrischen und chemischen Prozessen Informationsumwandlung stattfindet, führt dem sich selbst betrachtenden Menschen eine komplexe Funktionweise seiner selbst vor Augen.⁷⁹⁸ Nimmt man dann noch die neurowissenschaftliche Erkenntnis dazu, dass zunehmende und abnehmende Gewichtung von Synapsen in Zusammenhang mit neuronaler Selektivität und Informationsspeicherung stehen, erhärtet sich diese Selbstbetrachtung vollends.⁷⁹⁹ Bei der Präzisierung einer *conditio humana* durch derartige Selbstbetrachtungen menschlicher Funktionsabläufe dürfte wohl weniger das (Selbst)bild eines linear, sondern mehr das eines unter komplexen Bedingungen operierenden Systems entstehen.

Gleichzeitig können Menschen des 21. Jahrhunderts im historischen Rückblick sehen, welche komplexen technischen, medizinischen oder biologischen Systeme Menschen zu erfassen und zu nutzen in der Lage sind.⁸⁰⁰ Nicht selten sind historische Zeugnisse der Bewältigung von Komplexität emotional geprägt. Beispielhaft lassen sich hier die historischen Ingenieursleistungen des Aufstauens, des Umlenkens und der Trockenlegung in Naturräumen des 19. und 20. Jahrhunderts im „fortwährenden Kampf des Menschen gegen die Natur“⁸⁰¹ anführen. In der Menschheitsgeschichte und den daraus entstehenden Narrativen sind Gleichsetzungen von komplexen Problemen mit Siegen und Niederlagen daher nicht zu vernachlässigen. Es könnte insgesamt der Eindruck entstehen, dass komplexes Problemlösen primär die menschliche Antwort auf komplexe Herausforderungen der umgebenden Umwelt ist – eine Antwort auf physikalische, biologische, chemische Komplexität. Evolutionsbiologisch

⁷⁹⁶ Hinweise auf die Metamorphosen des Rechts gibt in Zusammenhang mit dem Habitus Kapitel 4.4.2.5

⁷⁹⁷ Vgl. Rath (2019), S. 18

⁷⁹⁸ Die Informationsumwandlung durch elektrische und chemische Vorgänge ist maßgeblich verantwortlich für die Rechenleistung des Gehirns. Vgl. hierzu Bear, Connors und Paradiso (2018), S. 44

⁷⁹⁹ Vgl. zu dieser Funktionweise des Gewichtens Bear, Connors und Paradiso (2018), S. 948

⁸⁰⁰ An dieser Stelle wurde bewusst das „Nutzbarmachen“ und nicht das „Beherrschen“ verwendet.

⁸⁰¹ Blackbourn (2008), S. 230; siehe auch die zahlreichen anderen Beispiele im Werk von Blackbourn zur Verdeutlichung einer der Umwelt des Menschen entstammenden und als Bedrohung wahrgenommenen Komplexität.

ist dies gar nicht abwegig. Durch die verarbeiteten Reize aus der Außenwelt können Menschen adäquat auf die Herausforderungen des sie umgebenden Ökosystems reagieren.⁸⁰² „Das Ziel der neuronalen Signalverarbeitung besteht also (evolutionsbiologisch betrachtet) primär darin, den Organismus (und seine Verhaltensweisen) bestmöglichst an die Bedingungen der eigenen Lebensumwelt anzupassen.“⁸⁰³

Ist komplexes Problemlösen also eigentlich eine evolutionäre Strategie im Verhältnis Mensch-Umwelt? Für das Recht als soziales Ordnungssystem ist es nicht unerheblich, ob komplexes Problemlösen nur ein ausgetüfteltes menschliches Instrumentarium im Verhältnis Mensch-Umwelt darstellt oder ob das komplexe Problemlösen strukturell auch eine Rolle bei der Gestaltung sozialer Beziehungen einnimmt. Als Grundannahme wurde bereits etabliert, dass „Rechtswirklichkeit handelt“.⁸⁰⁴ Außerdem ist Recht als soziale Praxis zu verstehen.⁸⁰⁵ Ganz zu Beginn der Analyse einer *Rechtsanwendung als Problemlösen* haben wir Ähnlichkeiten des durch Menschen erschaffenen Rechts und den durch Situation und Zielsetzung geprägten Entstehungsbedingungen eines Problems identifiziert.⁸⁰⁶ Bereits hier, aber auch durch die folgenden Analysen einer Rechtsanwendung in komplexen Problemstrukturen, wird sehr deutlich erkennbar werden, dass komplexes Problemlösen nicht nur in einer Mensch-Umwelt Perspektive, sondern auch in der Perspektive Mensch-Mensch über soziale Beziehungen zu finden ist.

Mit zunehmender Digitalisierung wird komplexes Problemlösen in sozialen Beziehungen dabei nicht gerade deutlicher erkennbar. Denn mit der Existenz von autonomen Systemen verwischt das Bild des umweltbewältigenden Menschen womöglich sogar noch einmal mehr. Grund dafür könnte sein, dass autonome Systeme als technisch-soziale Systeme verstanden werden.⁸⁰⁷ Der seine *conditio humana* ergründende Mensch des 21. Jahrhunderts ist in zunehmendem Maße damit konfrontiert, dass sich komplexe Probleme sozialen Ursprungs in technischen Abläufen und Umfeldern wiederfinden. In Kapitel 4.7 werden wir hieran bei den spezifischen Fragen einer digitalisierten Rechtsanwendung anknüpfen.

Gleichzeitig erlebt der Mensch des 21. Jahrhunderts soziale Beziehungen auf sehr intensive, globale Art der Vernetzung. In seinem *Global Skills Framework* formuliert Bourn daher: „Any programme that aims to equip individuals with the skills to engage in today’s globalised world needs to encourage a sense of learning about their role and relationship to others elsewhere in the world.“⁸⁰⁸ Das Leben eines Menschen ist im 21. Jahrhundert mit dem von vielen anderen verbunden, ohne dass es dem Einzelnen vielleicht immer bewusst ist. Es ist keine rein technische Verbindung über digitale Medien. In Becks „Metamorphose der Welt“ kristallisiert sich diese Beziehung prototypisch in Weltstädten, welche eine „Antreiberfunktion in den globalen Normbildungsprozessen“⁸⁰⁹ haben. Hier haben wir es mit einer globalen sozialen Vernetzung zwischen Weltstädten mit ergebnisorientierter (auch) rechtlicher Agenda zu tun. Auf diese Weise kann es schon jetzt dazu kommen, dass auf kommunaler Ebene Recht zwar nicht infolge globaler formal-rechtlicher Vernetztheit, aber durch ein abgestimmtes Handeln

⁸⁰² Vgl. Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 68

⁸⁰³ Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 68

⁸⁰⁴ Vgl. Kapitel 4.2.2

⁸⁰⁵ Vgl. Kapitel 4.4

⁸⁰⁶ Vgl. Kapitel 4.5.3.1

⁸⁰⁷ Vgl. zur Entstehung von technisch-sozialen Systemen bei autonomen Systemen Breyer-Mayländer (2018), S. 28

⁸⁰⁸ Bourn (2018), S. 126

⁸⁰⁹ Beck (2017), S. 224

verschiedener globaler Akteure in vernetzten Strukturen zur Anwendung kommt.⁸¹⁰ Mit dem Grundgesetz sind die Aktivitäten von Städten und Gemeinden als „globale Städte“ grundsätzlich vereinbar.⁸¹¹

Recht als soziales Ordnungssystem kann die durch soziologische Analyse ermittelten Änderungen sozialer Wirklichkeit abbilden, macht es aber aus vielfältigen Gründen manchmal auch nicht.⁸¹² In großem Stil trifft dies auf die soziale Realität „europäischer Klassen“ zu, welche die nationale Klassengesellschaft abgelöst hat, ohne dass sich dies in gleichem Maß in europarechtlichen Strukturen der Sozialsysteme wiederfindet.⁸¹³ Hier soll keine rechtspolitische Debatte geführt werden. Aus der Diskrepanz ergeben sich weitere rechtliche Strukturen, die komplexes Problemlösen erfordern. Es könnte sich in großem Stile etwas entwickeln, was rechtssoziologisch als „Prozess der Mobilisierung von Recht“ aus Perspektive der Rechtsbetroffenen untersucht wird.⁸¹⁴ Diesem Prozess zugerechnet wird das individuelle „Anspruchswissen“, welchem *citizenship*ausformende Subjektivierungsprozesse vorangehen.⁸¹⁵ Hier könnten sich aus der Diskrepanz zwischen sozialer Wirklichkeit und dem, was das Europarecht (nicht) abbildet, Mobilisierungsprozesse entwickeln, welche zu komplexen Problemstrukturen führen. Im Beispiel könnte dies zu einem massiven Anstieg rechtlich zu klärender Semantik führen.⁸¹⁶ Es deutet hier viel auf ein hohes Maß an „Intransparenz“ im Sinne des komplexen Problemlösens hin. Je zahlreicher und vehementer die Mobilisierungsprozesse verfolgt werden, desto dynamischer entwickeln sich zudem die rechtlichen Strukturen im vorliegenden europarechtlichen Beispiel.⁸¹⁷ Hieraus lässt sich allgemein formulieren: Je mehr eine Diskrepanz zwischen einer sozialen Wirklichkeit und dem sozialen Ordnungssystem *Recht* zu Prozessen der Mobilisierung von Recht führt, desto wahrscheinlicher wird, dass das betroffene Recht in Strukturen des komplexen Problemlösens zur Anwendung kommt. Hier ist es nicht per se der Regelungsgegenstand, der wie in Kapitel 4.5.5.1.2 dazu führt, dass das Recht diese Komplexität nachformen muss. Im Gegenteil: Wenn der Gesetzgeber veränderte soziale Wirklichkeit zeitnah oder sogar vorausschauend als Regelungsgegenstand aufnimmt, vermeidet er vermutlich überwiegend oder ganz die Komplexität verursachenden Mobilisierungsprozesse.

Mensch-Umwelt oder Mensch-Mensch? Worauf genau das dem Menschen mögliche komplexe Problemlösen zielt, lässt sich im Ergebnis aber auch viel smarter darstellen. Allerdings wäre dafür zunächst ein sehr grundlegendes Paradigma aufzulösen. Es geht dabei um nichts Geringeres als ein anderes Verständnis von Mensch und Natur, einer Neubewertung des dialektischen Gegensatzes von Subjekten und Objekten:

„Subjekt sein heißt nicht, in bezug auf einen objektiven Rahmen autonom handeln, sondern: seine Wirkungsmacht mit anderen Subjekten *teilen*, die ebenfalls ihre Autonomie verloren haben. Weil wir es

⁸¹⁰ Vgl. hierzu den Gedanken „neuer Normhorizonte kommunaler Verantwortung“ bei Beck (2017), S. 234; kritisch mit Blick auf das Verständnis von Staatlichkeit Aust (2017), S. 52; ein vergleichbares Beispiel globaler Aktivität aus dem Bereich des sog. *soft law* sind die sog. *port state control* Regime, bei denen nicht Staaten, sondern zuständige Schifffahrtsbehörden Vereinbarungen schließen. Vgl. hierzu Solf (2017), S. 212 ff.

⁸¹¹ Zu diesem Schluss kommt Aust (2017), S. 140; gerade für kommunalrechtliche Akteure dürfte sich infolge der von Aust herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, aber auch Verflechtungen im nationalen Verfassungsrecht der Umgang mit Recht häufig in komplexen Problemstrukturen vollziehen.

⁸¹² Zur Bedeutung der sozialen Wirklichkeit allgemein für die Soziologie Gukenbiehl (2016), S. 12; vgl. zur spezifischen Rolle der Rechtssoziologie bei der Effektivitätssteigerung gesetzlicher Regelungen Rehinder (2019), S. 21 ff.

⁸¹³ Vgl. Guérot (2019), S. 96 ff.; die von Guérot sozialpolitisch geforderte „Konvergenz der europäischen Sozialsysteme“, S. 183, wäre in dem hier verstandenen Sinne eine Reduktion von Komplexität durch Europarecht.

⁸¹⁴ Vgl. die Darstellung des rechtssoziologischen Untersuchungsgegenstandes der „Mobilisierung von Recht“ bei Baer (2017), S. 219 ff.

⁸¹⁵ Vgl. Baer (2017), S. 222 f.; unter „Anspruchswissen“ versteht Baer „die subjektive Überzeugung, eigene durchsetzbare Rechte zu ‚haben““.

⁸¹⁶ Vgl. zu rechtlicher Semantik in den Problemstrukturen der Rechtsanwendung auch Kapitel 4.5.3.4, Kapitel 4.5.5.5 und Kapitel 4.5.6.3

⁸¹⁷ Zum Merkmal der *Dynamik* im Sinne des komplexen Problemlösens siehe Kapitel 4.5.5.3

mit solchen Subjekten oder besser Quasi-Subjekten zu tun haben, müssen wir unsere Träume von Herrschaft aufgeben und brauchen wir uns nicht mehr vor dem Alptraum zu ängstigen, daß wir uns als Gefangene der ‚Natur‘ wiederfinden. Sobald man sich den nichtmenschlichen Wesen nähert, begegnet man bei ihnen nicht mehr der Leblosigkeit, die uns erlauben würde, uns im Unterschied von ihnen als Agens zu verstehen, im Gegenteil: wir begegnen Wirkungsmächten, die mit dem, was wir sind und tun, *nicht mehr ohne Verbindung sind*. Umgekehrt ist die ERDE ihrerseits (aber es gibt keine ‚Seite‘ mehr!) nicht mehr ‚objektiv‘ in dem Sinn, daß sie nicht mehr auf Abstand gebracht werden, nicht mehr vom Sirius her ins Auge gefaßt werden kann, als sei sie menschenleer. Menschliches Handeln ist überall zu erkennen, bei der Konstruktion der Erkenntnis ebenso sehr wie bei der Generierung der Phänomene, von denen die Wissenschaften Zeugnis ablegen sollen. Das Spiel mit dem dialektischen Gegensatz von Subjekten und Objekten versagt. Die Triebfeder, die Kant, Hegel, Marx in Gang hielt, hat ausgedient: Es gibt nicht mehr genug Objekthaftes, sich den Menschen entgegenzusetzen, nicht mehr genug Subjekthafes, sich den Objekten entgegenzustemmen. Alles deutet darauf hin, daß hinter der Phantasmagorie der Dialektik die metamorphische Zone wieder sichtbar wird. Als tauche unter der ‚Natur‘ die Welt wieder auf.“⁸¹⁸

Hier soll nicht einer Welt mit rechtsdidaktischen Cyborgs der Weg geebnet werden. Von Bruno Latour übernehmen wir ein grundsätzliches Fragezeichen des 21. Jahrhunderts, das er hinter die Selbstverständlichkeiten der Subjekt-Objekt Beziehung setzt. Wir öffnen damit wieder ein Stück weit mehr die Tür zu einer Welt des komplexen Problemlösens mit Netzen und Dynamiken. Wir konstruieren möglicherweise sogar ein Stück weit mehr eine Welt mit *systems competency*.⁸¹⁹ Wer soziale Beziehungen grundsätzlich auch im Kontext komplexen Problemlösens verortet, muss diesen von Bruno Latour skizzierten Weg – zumindest gegenwärtig – nicht zwingend gehen.⁸²⁰

Soziale Komplexität kann als die Bewältigung von Interdependenzen aufgefasst werden, bei welcher der Grad der Konflikthaftigkeit der Interdependenz den Grad der Komplexität beeinflusst.⁸²¹ Als weiteren Faktor für die Entstehung von Komplexität führt Schimank das von ihm als „Konstellationstypen“ bezeichnete Verhältnis der beteiligten Personen an.⁸²² Basierend auf diesen beiden Grundfaktoren lassen sich Kombinationen bilden, mit deren Hilfe sich verschiedene Formen von Interdependenzbewältigung darstellen lassen.⁸²³ Die folgende Darstellung orientiert sich an den bei Schimank verwendeten, insgesamt neun Kombinationsmöglichkeiten.

⁸¹⁸ Latour (2017), S. 112 f.

⁸¹⁹ Vgl. zur Weiterentwicklung des komplexen Problemlösens zu einer umfassenderen *systems competency* bereits Kapitel 2.2.2 und Kapitel 4.5.5.1.1

⁸²⁰ In dem Maße, wie sich das Verständnis der Wirkungszusammenhänge auf der Welt in Richtung *system competency*, erweiterte Kognition, Künstliche Intelligenz, aber auch durch andere „Metamorphosen“ wie der Globalisierung ändert, so könnte sich die Subjekt-Objekt Konzeption weiter verändern.

⁸²¹ Vgl. Schimank (2005), S. 131

⁸²² Vgl. Schimank (2005), S. 139

⁸²³ Vgl. Schimank (2005), S. 143

		Konflikthaftigkeit		
		reines Koordinationsspiel	mixed motive games	reines Konfliktspiel
Konstellationstypen	Verhandlung	mehrere akzeptable Handlungsalternativen und Vereinbarung über Zusammenwirken möglich	mittlere Konflikthäufigkeit und Vereinbarung über Zusammenwirken möglich	Verbesserung eines Akteurs nur mit Verschlechterung bei anderem und Vereinbarung über Zusammenwirken möglich
	Beeinflussung	mehrere akzeptable Handlungsalternativen und Einfluss auf andere Akteure möglich, aber instabiler als Vereinbarung	mittlere Konflikthäufigkeit und Einfluss auf andere Akteure möglich, aber instabiler als Vereinbarung	Verbesserung eines Akteurs nur mit Verschlechterung bei anderem und Einfluss auf andere Akteure möglich, aber instabiler als Vereinbarung
	Beobachtung	mehrere akzeptable Handlungsalternativen und nur Beobachtung der anderen Akteure möglich	mittlere Konflikthäufigkeit und nur Beobachtung der anderen Akteure möglich	Verbesserung eines Akteurs nur mit Verschlechterung bei anderem und nur Beobachtung der anderen Akteure möglich

Abbildung 3: Bewältigung von Interdependenz (nach Schimank)

Bei der Verwendung dieser Maßstäbe muss berücksichtigt werden, dass der bei Schimank verwendete Begriff der Komplexität nicht deckungsgleich mit dem des komplexen Problemlösens im hier verwendeten Zusammenhang ist. Die Darstellung bildet aber eine Orientierungsmatrix, wann komplexes Problemlösen seinen Grund in sozialen Beziehungen haben kann. Ungeachtet dessen soll die Matrix verdeutlichen, dass komplexes Problemlösen nicht nur in der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt vorkommt, sondern auch in der Art seiner sozialen Beziehungen zu suchen ist.

Die nach der Darstellung bei Schimank aufgebaute Matrix zeigt unterschiedliche Grade bei der Bewältigung von Interdependenz.

Schon auf den ersten Blick lassen sich in diesen unterschiedlich ausgeprägten sozialen Beziehungen Strukturen entdecken, wie sie typischerweise im Recht als soziales Ordnungssystem vorzufinden sind: Stabilität in einer Verbindung schaffen, Konflikt, Abhängigkeiten, Verhandlung. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Matrix nur einen Anhaltspunkt liefert, wann das komplexe Problemlösen im Umgang mit Recht seinen Grund in sozialen Beziehungen haben kann. Es bedarf daher der weiteren Begründung bei den einzelnen Merkmalen des komplexen Problemlösens in den folgenden Kapiteln. Und noch eine weitere Begründung ist vorzunehmen. Das Erkenntnisinteresse ist auf die Analyse von Problemstrukturen im Umgang mit Recht gerichtet. Demzufolge müssen Strukturen sozialer Beziehungen zusätzlich als soziale Beziehung in rechtlichen Strukturen bzw. als Teil von rechtstheoretisch zu erklärenden Vorgängen und Abläufen lokalisiert werden. Andernfalls ließe sich schwer von einer Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen sprechen. Etwas einfacher gesagt: Die sozialen Beziehungen innerhalb einer global agierenden und personalstarken Rechtsanwaltskanzlei erfordern vermutlich in Vielem komplexes

Problemlösen. Von einer Form komplexen Problemlösens im Umgang mit Recht würde man hier jedoch nicht in jedem Fall sprechen. Insbesondere in Kapitel 4.5.6 werden wir mit der sog. notwendigen Interaktion deutlich sehen, wie auch soziale Beziehungen selbst zu (Teil)handlungen der Rechtsanwendung werden, welche nur in den Strukturen des komplexen Problemlösens zu bewältigen sind.

4.5.5.2 Vernetztheit

4.5.5.2.1 Vernetztheit denken – Rechtliche Strukturen in Modellen abbilden

Als ein Merkmal, welches komplexe Probleme kennzeichnet, wird die „Vernetztheit“ angesehen. In manchen Rechtsgebieten ist bereits die materiell-rechtliche Struktur durch Vernetzung charakterisiert. So bezieht sich beispielsweise das Regulierungsrecht auf ein „dominantes Netz“⁸²⁴ als Regelungsgegenstand. Die Vernetztheit des Regelungsbereichs setzt sich in der Vernetztheit rechtlicher Strukturen fort.

Vernetztheit im Sinne des komplexen Problemlösens liegt vor, wenn in einem System mehrere beteiligte Variablen dergestalt voneinander abhängig sind, dass ein Eingriff in das System an einer Stelle Auswirkungen an anderer Stelle haben kann.⁸²⁵ Die zur Vernetztheit führenden Verbindungen können hinsichtlich ihrer Wirkrichtung und ihrer Stärke unterschiedlich auftreten und sind häufig auch nicht nur binär, sondern vielfach miteinander verbunden.⁸²⁶

An einem der ersten Beispiele für eine Interpolationsbarriere lässt sich gut verdeutlichen, worin der qualitative Übergang zur Vernetztheit liegt. Tatbestandsmerkmale in der richtigen Kombination anzuordnen ist eine solche Interpolationsbarriere.⁸²⁷ Eine Kombination aufzuspüren erfordert nur, deren Bestandteile und deren Muster zu finden. Ein triviales Beispiel hierzu: In vielen Gesetzen finden sich Legaldefinitionen, die sich auf diverse Tatbestände beziehen.⁸²⁸ Einzelne Legaldefinitionen haben hier aber keine Auswirkungen auf andere Legaldefinitionen. Stärkegrade in ihren Verbindungen gibt es nicht im Sinne der Vernetztheit. Zunehmend herausfordernd wird das Kombinieren in Strukturen der Interpolationsbarriere bei großen Sachverhalten oder größeren Anzahlen an Tatbestandsmerkmalen nicht, weil sich dadurch das Problemlösen in Richtung Vernetztheit verschiebt, sondern weil das Arbeitsgedächtnis an kapazitive Grenzen stößt.⁸²⁹ Mit der Kapazitätsfrage tritt in einer digitalisierten Rechtswirklichkeit *Big Data* auf den Plan. Wenn es um das Sammeln und die Analyse von Datenmengen im Sinne von Mustern geht, steht demgemäß *legal tech* in den Startlöchern. Rechtliche Daten könnten in den Ausmaßen dessen, was *Big Data* ermöglicht, ausgewertet werden, um Prognosen über die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung zu gewinnen.⁸³⁰

Strukturen einer Synthesebarriere wurden in Kapitel 4.5.3.4, u.a. ausgelöst durch Unklarheit über das hierarchische Verhältnis von Rechtsnormen, identifiziert. Mag die klassische Konzeption eines hierarchischen Verhältnisses von Rechtsnormen unter den Bedingungen der

⁸²⁴ Schmidt-Aßmann (2006), S. 139

⁸²⁵ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 155f.

⁸²⁶ Vgl. Tobinski (2017), S. 20

⁸²⁷ Vgl. Kapitel 4.5.3.3

⁸²⁸ So enthält beispielsweise § 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) über 34 solcher Definitionen. Vgl. in größerem Zusammenhang mit „Außennetzen“ das Beispiel der „allgemeinen Teile“ Kapitel 4.5.5.2.3

⁸²⁹ Vgl. Kapitel 4.5.3.3

⁸³⁰ Vgl. Martinetz und Maringele (2020), S. 15

Bundesstaatlichkeit noch angemessen sein, so erscheint sie im europäischen und transnationalen Rechtsraum nicht adäquat. Stattdessen hat sich im Recht seit längerer Zeit der Begriff des sog. Mehrebenensystems etabliert, bei welchem sich der Umgang mit Recht durch exekutive Akteure unter den Bedingungen des Europarechts wie folgt gestaltet:

„Mit Blick auf die *verwaltungsvollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen* ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass die nationale Verwaltung im Europäischen Verwaltungsverbund das Recht mehrerer Ebenen gleichzeitig konkretisiert und deshalb häufig eine verfahrensabschließende Entscheidung aus der Pluralität des Rechts heraus trifft. (...) In der Gesamtschau lässt sich konstatieren, dass die Vollzugsmodi der europäischen Mehrebenenverwaltung heute weitaus weniger auf Separierung als auf Verschränkung und wechselseitige Komplementarität angelegt sind. Die Verflechtung ist dabei nicht nur in ihrem Grad skalierbar, sondern auch in ihrem Ebenenbezug variabel. Dabei können vertikale und horizontale Vollzugsformen auf höchst vielfältige Weise miteinander kombiniert werden.“⁸³¹

Das Recht mehrerer Ebenen gleichzeitig zu konkretisieren ist qualitativ etwas anderes, als sich innerhalb einer Normenhierarchie zu orientieren. Damit ist es auch keine Synthesebarriere mehr, zu deren Auflösung das hierarchische Verhältnis der einschlägigen Rechtsnormen geklärt werden muss. Die Gleichzeitigkeit der Rechtskonkretisierung ist ein Umgang mit Recht, bei welchem Vorgaben mehrerer Rechtsquellen voneinander abhängig sind. Nur über die Bewältigung dieser Vernetztheit lässt sich hier die rechtliche Lösung finden. In den Untersuchungen von Wendel zu rechtlichen Spielräumen im Mehrebenensystem finden sich auch Belege für die Existenz von unterschiedlichen Stärkegraden in der Vernetztheit im Umgang mit Recht. Für den von ihm untersuchten Referenzbereich des Telekommunikationsrechts ermittelt er einen „ausdifferenzierten Instrumentenkasten“ bei der Spielraumausfüllung im Mehrebenensystem, der von sog. „weitestgehender Berücksichtigung“ bis hin zum „Durchgriff der Kommission qua Beschluss“ reicht.⁸³² Zudem ermittelt er transnationale Formen der Zusammenarbeit von Behörden im Migrationsrecht, bei denen die Rechtskonkretisierung nur „unter Einbeziehung der Kooperationsbeiträge anderer Auslandsvertretungen“⁸³³ erfolgt. In der Netztheorie des Rechts ist Rechtskommunikation die die verschiedenen Knoten verbindende Fäden.⁸³⁴ „Weitestgehende Berücksichtigungen“ und „Einbeziehung von Kooperationsbeiträgen“, verstanden als Fäden, sind Formen der Rechtskommunikation. Als Rechtskommunikation werden sie unterschiedlich intensiv und verbindlich geführt. Hierin zeigen sich die unterschiedlichen Stärkegrade in der Vernetztheit. Akteure, die in derartigen Strukturen Recht zur Anwendung bringen wollen, müssen mit diesen unterschiedlichen Stärkegraden umgehen können.

Bei Vernetztheit geht es um die Vorhersage von Abhängigkeiten in Modellen.⁸³⁵ Anhand einer Modelldarstellung der Abhängigkeiten können mögliche Effekte des Eingriffs an einer Variablen an anderer Stelle vorhergesagt werden.⁸³⁶ Ein solches Modell ist der Entscheidung des Problemlösenden vorgeschaltet.⁸³⁷ Geradezu ein Paradebeispiel für Vernetzung und komplexes Problemlösen ist der sog. *ecosystem approach*.⁸³⁸ Hier soll er als ein Beispiel dafür herangezogen werden, welche Rolle die Bildung von Modellen bei der Bewältigung von

⁸³¹ Wendel (2019), S. 101 f.

⁸³² Vgl. Wendel (2019), S. 311

⁸³³ Wendel (2019), S. 312

⁸³⁴ Vgl. Boehme-Neßler (2008), S. 560

⁸³⁵ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 155f.

⁸³⁶ Vgl. Funke (2003), S. 129

⁸³⁷ Vgl. Funke (2019), S. 168

⁸³⁸ Einen Überblick am Beispiel des sog. *ocean planning* geben Langlet und Rayfuse (2018b)

Vernetztheit spielt. Die Abbildung rechtlicher Strukturen im Modell zeigt sich zum Beispiel in dem Aspekt der „legal geography“ als relativ neu beforschter, rechtlicher Beitrag zum *ecosystem approach*:

“A basic concern of this approach is to explore and explain how law and space are intertwined and how they constitute and reconstitute each other. Law is located in space, just as law also renders legal significance to physical and social spaces. In other words, law both defines and is defined by space.”⁸³⁹

Wir finden hier institutionelle Fragestellungen und Konvergenzstrategien, die unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen Rechnung tragen, ebenso wie semantische Fragen des Rechts in großem und transnationalem Umfang – alles eingebunden in ein Modell. Damit wird die Vernetztheit eines Regelungsgegenstandes abgebildet. Rechtsanwendung im *ecosystem approach* bedeutet aber darüberhinaus, dass Recht gewissermaßen als struktureller Bestandteil einer Metavernetzung zur Anwendung gebracht wird:

“In practice, the application of the ecosystem approach is anything but intuitive. The various, and varying, features and complexities of both natural eco- systems and human-created institutional, legal and administrative systems make the effective implementation of the ecosystem approach both complex and highly challenging. Given the vast number of complex issues to be considered in applying an ecosystem approach, it is difficult to stipulate universally applicable rules of any significant specificity for the effective operationalization of the approach. Nevertheless, despite these challenges, the approach is now well established as a guiding principle in many contexts and its application is often seen as a prerequisite for the successful management of ecological systems.”⁸⁴⁰

Möglicherweise müssen Rechtsanwender, die Recht in derartigen vernetzten und zusätzlich noch „metavernetzten“ Strukturen zur Anwendung bringen, zusätzlich noch viel stärker die Dynamik der Verbindungen modellieren können. Die Existenz von exogenen und endogenen Variablen in einem System kann in schwierigen Spielarten vorliegen, insbesondere durch Rekursion auf sich selbst oder Mehrfachwirkungen.⁸⁴¹ Selbstreferenz oder die Wirkung einer Variable auf die Beziehung zwischen zwei anderen Variablen führen dazu, dass die Stärke einer Verbindung sich u.U. nicht linear verhält.⁸⁴² Aus rechtsdidaktischer Sicht ist es also interessant zu wissen, ob und mit welcher Intensität Akteure der Rechtsanwendung mit untereinander in Abhängigkeit stehenden Variablen umgehen und diese zu modellieren in der Lage sein müssen.

4.5.5.2.2 Verzweigungen sind keine Vernetztheit – Einfluss der Kausalketten im Recht

Eine besondere Herausforderung des Merkmals *Vernetztheit* im Umgang mit Recht dürfte sich aus der Präsenz von Kausalketten im Recht, aber auch im menschlichen Denken ergeben. Es geht dabei um zweierlei: Dort, wo das Modell der Kausalkette einer Rechtsnorm zu Grunde liegt, besteht keine Vernetztheit, die komplexes Problemlösen erfordert. Entsprechende Kompetenzen sind nicht notwendig zu erwerben. Ein zweiter Aspekt ist, dass sich bereits in der klassischen Lohhausen-Studie zum komplexen Problemlösen zeigte, dass Kausalketten tendenziell gegenüber Kausalnetzen bevorzugt wurden.⁸⁴³ Diese Tendenz dürfte durch das Erleben von Kausalketten im Recht bestärkt werden. Schon dem in Kapitel 4.3.2 behandelten

⁸³⁹ Westholm (2018), S. 119

⁸⁴⁰ Langlet und Rayfuse (2018a), S. 2

⁸⁴¹ Vgl. Tobinski (2017), S. 19f.

⁸⁴² Vgl. Tobinski (2017), S. 20

⁸⁴³ Vgl. hierzu die Darstellung bei Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 155

juristischen Syllogismus liegt die Kausalkette als Grundmodell zu Grunde. Das in Kapitel 4.5.3.3 thematisierte Konditionalprogramm läuft in dieser Struktur ab.⁸⁴⁴

Auch große Abfolgen einer Vielzahl additiver oder alternativer Tatbestandsmerkmale in Kausalketten bzw. Kausalgeflechten führen nicht zu Vernetztheit im Sinne des komplexen Problemlösens. Dies lässt sich verdeutlichen, indem man sich die Eigenschaften von Kausalrelationen vor Augen führt. Eine Kausalrelation ist asymmetrisch, irreflexiv und transitiv.⁸⁴⁵ Versteht man in einem Konditionalprogramm den Tatbestand als ein Relatum und die Rechtsfolge als ein weiteres, so zeigen sich diese Eigenschaften. „Eine Relation heißt *symmetrisch*, wenn daraus, dass die betreffende Relation zwischen den Relata A und B besteht, bei *jeder* (zulässigen) Einsetzung für A und B stets folgt, dass dieselbe Relation dann auch zwischen B und A, also gleichsam umgekehrt, besteht.“⁸⁴⁶ Eine derartige Umkehrung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge ist rechtlich nicht möglich: Wenn der Tatbestand vorliegt, dann tritt die Rechtsfolge im Konditionalprogramm ein.⁸⁴⁷ Die Verbindung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge ist also relationslogisch gesehen asymmetrisch. „Eine Relation heißt *reflexiv*, wenn jedes (zulässige) Relatum stets auch in der durch die Relation definierten Beziehung zu sich selbst steht.“⁸⁴⁸ Die Rechtsfolge verursacht sich im Konditionalprogramm nicht selbst. „Die Annahme von Transitivität der Kausalrelation bedeutet, dass auch eine (entferntere) Ursache als *Ursache* bezeichnet wird und nicht etwa als Ur-Ur-(Ur-usw.)Sache(...)“⁸⁴⁹. Für die hier behandelte Frage einer Vernetztheit im Sinne komplexen Problemlösens ist die Transitivität nicht minder aussagekräftig. Auch wenn eine große Anzahl von Tatbestandsmerkmalen vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge eintritt, sind diese transitiv. Solche Normstrukturen lassen sich zwar verzweigt abbilden, sind aber unidirektional. In derartigen Zweigstrukturen ergibt sich kein anderer Weg „zurück“. Damit sind sie asymmetrisch, aber zudem auch transitiv. Aus der Vielzahl von Tatbestandsmerkmalen ist jede gleichwertig. Jedes Tatbestandsmerkmal ist, so gesehen, Ursache für das Eintreten der Rechtsfolge. Ein Tatbestandsmerkmal als Variable eines solchen Systems wirkt sich nicht auf ein anderes Tatbestandsmerkmal aus. Zwar können einzelne Tatbestandsmerkmale dazu führen, dass weitere Tatbestandsbereiche nicht mehr relevant werden (z.B. über den typisch rechtlichen Modus der Regel-Ausnahmeverhältnisse in Rechtsnormen). Das ist aber nicht vernetzt, sondern in unidirektionalem Vorgehen „vorgespult“ oder eben asymmetrisch und transitiv. Egal, wie verzweigt das System miteinander verbundener Tatbestandsmerkmale ist, vernetzt im Sinne eines komplexen Problems sind sie nicht. Der Umgang mit Recht findet nicht in komplexen Problemstrukturen statt. Abzugrenzen sind derartige Verzweigungen von den in Kapitel 4.5.5.2.4 behandelten Versionennetzen.

Hinsichtlich der transdisziplinären Öffnung dieser Rechtsdidaktik ergeben sich lohnende Fragestellungen. Zunächst ließe sich an die Befunde zur Tendenz zum Denken in Kausalketten statt in Kausalnetzen anknüpfen. Es wäre beispielsweise erkenntnisreich zu sehen, ob ein gehäufter Umgang mit Recht diese Tendenz bestärkt. Erkenntnisreich könnten hierbei auch

⁸⁴⁴ Vgl. hierbei auch zur grundsätzlichen Bedeutung von *Linearität* für das Rechtsdenken Zollner (2014), S. 315 ff.

⁸⁴⁵ Vgl. Joerden (2018), S. 224

⁸⁴⁶ Joerden (2018), S. 218

⁸⁴⁷ Dies gilt auch für Ermessensentscheidungen, wenn man den Tatbestand als „vorgeschaltete“ Bedingung dafür versteht, dass Ermessen überhaupt auszuüben ist. Vgl. dazu auch Kapitel 4.5.3.6

⁸⁴⁸ Joerden (2018), S. 218

⁸⁴⁹ Joerden (2018), S. 224; materiell-rechtlich ergeben sich hier Assoziationen zu klassischen Fragestellungen der Zurechnung in verschiedenen Rechtsgebieten.

Untersuchungen sein, welche die rechtstheoretische Trennung von Herstellung und Darstellung einer rechtlichen Entscheidung genauer beachten.⁸⁵⁰

Auch wenn die Herstellung nicht einer Kausalkette folgt, so wird sie mitunter für die Darstellung in diese Form gebracht – zumindest sind es getrennte Ebenen.⁸⁵¹ Auf Konditionalprogrammen basierende Entscheidungen könnten daher ausschließlich als Kausalkette rezipiert werden, nicht weil sie tatsächlich so hergestellt werden, sondern weil sie zur Darstellung in eine solche Form gebracht werden. Die Vorstellung von der Kausalkette verstetigt sich möglicherweise.

4.5.5.2.3 Innennetze und Außennetze - Vernetztheiten innerhalb und zwischen Rechtsnormen

Einen Eindruck von möglicher Vernetztheit im Umgang mit Recht haben wir bereits am Beispiel des Auswahlermessens gewinnen können.⁸⁵² Je nach Ausgestaltung grenzt das Ermessen hier als dialektische Barriere an die Grenzen desjenigen Feldes rechtlicher Strukturen, welches komplexes Problemlösen erforderlich macht. Im Lichte des komplexen Problemlösens sollen derartige Strukturen als Innennetze bezeichnet werden, da sie aus sich heraus vernetzt angelegt sind. Eine Ermessensentscheidung kann in der Anwendung einer einzigen Rechtsnorm bestehen, von der aus keine Vernetzung zu anderen Rechtsnormen besteht. Bei umfangreichen Ermessensentscheidungen bestehen aber in Wirkrichtung und Stärke gleichwohl unterschiedlich gewichtete Verbindungen. So sind etwa bei jeder Ermessensentscheidung Grundrechte zu berücksichtigen.⁸⁵³ Ein Außennetz ist dies nicht. Es werden für die Entscheidung zwar mitunter verschiedene Grundrechte herangezogen, aber nur in ihrer Wertung. Dies lässt sich verdeutlichen, wenn man die Grundrechte als „Abwägungsvorsprung“ konzipiert.⁸⁵⁴ Es werden also nicht eine Befugnisnorm mit einem Grundrecht verbunden, sondern über die Grundrechte kommen weitere Variablen hinzu. Im Fall der Grundrechte, die gegenüber den anderen zu berücksichtigenden Interessen bei der Ermessensentscheidung einen Abwägungsvorsprung haben, entstehen Verbindungen mit unterschiedlicher Stärke. In dem Maße, wie Grundrechte in das dialektische Vorgehen bei der Ermessensentscheidung einbezogen werden, entstehen Verbindungen unterschiedlicher Wirkrichtungen und Stärke. Es liegt ein Innennetz vor, in welchem das Recht nur durch komplexes Problemlösen zur Anwendung gebracht werden kann.

Als Außennetze sollen hier diejenigen rechtlichen Strukturen bezeichnet werden, bei denen die Vernetztheit nicht in einer Rechtsnorm selbst, sondern in Beziehungen einer Rechtsnorm zu weiteren Rechtsnormen besteht. Es begründen aber nur solche Verbindungen ein Außennetz im vorliegenden Sinne, die nicht als Kausalkette bzw. Kausalgeflecht im Sinne des Kapitels 4.5.5.2.2 strukturiert sind.

⁸⁵⁰ Vgl. dazu die grundlegenden Arbeiten von Lautmann (2011), S. 211 ff. und die Kommentierung zur Aktualität im Vorwort der aktualisierten Auflage S. 14 ff.

⁸⁵¹ Vgl. hierzu die Anmerkungen von Stegmaier (2009), S. 114; vgl. auch die Schlussfolgerungen aus der Trennung von Her- und Darstellung für die Rechtsanwendung als gesteuert durch ein „adaptives und wachsendes Netz von Zielen“ bei Prömse (2017), S. 285

⁸⁵² S.o. Kapitel 4.5.3.6

⁸⁵³ Vgl. Maurer und Waldhoff (2017), S. 154 f.

⁸⁵⁴ Vgl. Klatt und Meister (2012), S. 166; in dieser Konzeption haben Grundrechte, begründet durch ihre Vorrangstellung gegenüber anderen, nicht grundrechtlichen Verfassungsprinzipien, höhere abstrakte Gewichte, wodurch sie mit dem Konzept der Abwägung rechtstheoretisch stimmiger werden. Vgl. zu den rechtsdidaktischen Besonderheiten dieser fuzzy-logischen Strukturen auch Steinfeld (2020)

Hinweise auf Strukturen solcher Außennetze gibt die Netztheorie des Rechts, insbesondere bei Rechtsbegriffen und Normen als „Knoten“⁸⁵⁵ bzw. „Superknoten“⁸⁵⁶. Wichtig ist hier, das rechtsdidaktische Erkenntnisinteresse an Vernetztheit als Struktur, in denen Recht zur Anwendung gebracht werden muss, im Blick zu behalten. Die Netztheorie des Rechts zeigt, dass das Recht Knoten und Superknoten enthält. Die Vernetzung von Rechtsnormen ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung des Außennetzes und damit dafür, dass auch die Rechtsanwendung komplexes Problemlösen erfordert. Vernetzt ist das Recht nach der Netztheorie durch die Rechtsnormen aus allgemeinen Teilen als Knoten.⁸⁵⁷ Ist die Verknüpfung mit Regelungen in einem besonderen Teil bzw. einer *lex specialis* so beschaffen, dass sich diese für den Akteur als eine eigenständige und in sich geschlossene Rechtsstruktur darstellt, liegt keine Vernetztheit im Sinne des komplexen Problemlösens vor. Die beteiligten Variablen sind nicht dergestalt voneinander abhängig, dass ein Eingriff in das System an einer Stelle Auswirkungen an anderer Stelle hat. Rechtsdidaktisch wäre hier keine Modellbildung erforderlich, um die Vernetztheit zu bewältigen. Man könnte hier auch von einer ruhenden Verbindung sprechen.⁸⁵⁸ Modellbildungen werden hingegen erforderlich, wenn der Akteur das Recht nicht ausschließlich in dem allgemeinen oder ausschließlich in dem besonderen Normbereich zur Anwendung bringen kann, sondern nur mit beiden in ihrer Vernetztheit. Dies kann sehr kleinteilig erforderlich sein, wenn sog. Statusbegriffe relevant werden.⁸⁵⁹ Ein exemplarisches Beispiel für eine größere und zudem rechtsgebietsübergreifende Vernetztheit ist der Umgang mit Recht in den Schnittmengen privaten und öffentlichen Baurechts. Das Verhältnis der beiden grundsätzlich selbständigen Rechtsgebiete ist sowohl ein Wechselwirkungs-, als auch ein Ergänzungsverhältnis.⁸⁶⁰ Das Bundesstaatsprinzip kann als ein spezifisches, vernetztheitauslösendes Paradigma der deutschen Rechtsordnung verstanden werden, welches entsprechend der hier genannten Bedingungen komplexes Problemlösen im Umgang mit Recht erforderlich macht.⁸⁶¹

Auch bei Superknoten kann Modellbildung zur Bewältigung von Vernetztheit erforderlich werden, muss es aber nicht immer. Ein Superknoten im Sinne der Netztheorie des Rechts ist beispielsweise Artikel 25 GG.⁸⁶² Aus rechtsdidaktischer Sicht bedeutet dies zunächst einmal nur, dass eine Rechtsquelle des Bundesrechts zu beachten ist. Vernetztheit tritt hier nicht unbedingt auf. Anders hingegen sieht es bei den Superknoten des europäischen Gemeinschaftsrechts aus.⁸⁶³ Ein Beispiel findet sich bei Martini, der mit dem Fall „Carles Puigdemont“ die Relevanz kooperativer Kompetenzen für Fachgerichte begründet.⁸⁶⁴ Das Außennetz verbindet hier sowohl europäisches Gemeinschaftsrecht, spanisches und deutsches Recht. Ein Blick auf die dort erforderlichen Schritte der Rechtsanwendung zeigt, auch ohne vertieften Einstieg in die fachrechtliche Struktur, Vernetztheit und damit das Erfordernis komplexen Problemlösens: „erste vorgeschaltete vergleichende Betrachtung“,

⁸⁵⁵ Hierzu Boehme-Neßler (2008), S. 538 ff.

⁸⁵⁶ Hierzu Boehme-Neßler (2008), S. 550 ff.

⁸⁵⁷ Vgl. Boehme-Neßler (2008), S. 544

⁸⁵⁸ Das Ruhen der Verbindung kann unabhängig davon bestehen, ob der Gesetzgeber den Knoten häufig ändert, und so gesehen die rechtliche Struktur gesetzgeberisch „aktiv“ ist.

⁸⁵⁹ Vgl. zum Statusbegriff als Knoten Boehme-Neßler (2008), S. 542

⁸⁶⁰ Vgl. Kersten (2019), S. 457 f.; ein rein verwaltungsrechtlicher „Klassiker“ ist das Beispiel des Verhältnisses zwischen Versammlungsrecht und allgemeinem Ordnungsrecht.

⁸⁶¹ Vgl. spezifisch zur Bedeutung des Bundesstaatsprinzips bei globaler Aktivität von Kommunen Aust (2017) und die Ausführungen in Kapitel 4.5.5.1.4

⁸⁶² Vgl. Boehme-Neßler (2008), S. 550 f.

⁸⁶³ Vgl. Boehme-Neßler (2008), S. 553 f.

⁸⁶⁴ Vgl. Martini (2020), S. 56 ff.

„zweite vergleichende Operation“, „hypothetische Subsumtion“, „in einen Sachverhalt des Vollstreckungsstaates konvertieren“.⁸⁶⁵

4.5.5.2.4 Verfahrensnetze und Versionennetze – Abläufe und Eventualitäten

Vernetztheit kann ihre Ursache auch in Verfahrens- und Versionennetzen haben. Die Existenz von Verfahren ist elementar für das Recht. Sie sind in allen Rechtsgebieten in ganz unterschiedlicher Form zu finden.⁸⁶⁶ Ein Verfahren an sich ist nicht zwingend vernetzt. So kann ein Verwaltungsverfahren in seiner Grundstruktur weniger als vernetzt, denn als sequentiell beschrieben werden: „Im einfachsten Modell sind Verfahren in die Phasen der Einleitung, der Vorbereitung, der Findung und der Bekanntgabe der Entscheidung gegliedert.“⁸⁶⁷ Vernetztheiten entstehen in dem Maße, wie einzelne Phasen eines Verfahrens von Wirkrichtung und Stärke miteinander verbunden sind. Es kommt nicht auf die Anzahl der Verfahrensschritte, sondern auf die Struktur an. Denn Ziel eines Verfahrens ist es, dass am Ende die „Phasen zu einem Entscheidungszusammenhang verbunden werden“⁸⁶⁸. Als Ursache für komplexes Problemlösen werden gesetzlich vorgesehene Rollen in Verfahren als Beispiel *notwendiger Interaktion* in Kapitel 4.5.6 noch einmal gesondert dargestellt.

Wie in Kapitel 4.5.5.1.4 bereits dargelegt, legt die gehäufte Mobilisierung von Recht auf einer Makroebene nahe, dass auf der Mikroebene des einzelnen Rechtsanwenders verstärkt Strukturen des komplexen Problemlösens im Umgang mit Recht entstehen. Hier greifen wir diesen Gedanken noch einmal auf, erstrecken ihn aber auf die rechtsphilosophische Frage, inwieweit Klagerechte „Rechterzeugungsmacht“ verleihen können.⁸⁶⁹ Wir thematisieren diesen Aspekt an dieser Stelle, weil Klagerechte unmittelbar dem Konzept des rechtlichen Verfahrens zuzuordnen sind. Die rechtsphilosophische Debatte um den Stellenwert von Klagerechten hat eine viel größere Dimension als die hier aufgezeigte Verursachung von komplexem Problemlösen durch rechtliche Verfahrensstrukturen.⁸⁷⁰ In der deutschen Rechtstradition lässt sich eine dominante Konzeption von Klagerechten als materiellrechtliche Anspruchsposition nachweisen, die zu deren „Privatbezogenheit“ führt und einer Konzeption als Instrument des Handelns im öffentlichen Interesse zuwiderläuft.⁸⁷¹ Einen Anspruch durchzusetzen bedeutet für den Rechtsanwender vor allem, dass er etwas Bestehendes einfordert. Durch Klage „die Rechtlichkeit seines Eigenen zu erweisen“ ist weniger egoistisch zu verstehen, charakterisiert aber den eigentlichen Grund für die mit dem Klagerecht eingeräumte Macht.⁸⁷² Je mehr das öffentliche Interesse im Klagerecht des Rechtssubjekts (mit)konzipiert wird, desto mehr ist der Umgang mit Recht auf die Gestaltung von Neuem ausgerichtet. Vor allem aber zeigt sich darin der stärkere Teilhabecharakter am gesellschaftlichen Leben, den eine solche Konzeption darstellt.⁸⁷³ Die Nähe dieser Form von

⁸⁶⁵ Formulierungen ohne Anspruch auf fachliche Vollständigkeit entnommen aus dem Beispiel Martini (2020), S. 56 ff.

⁸⁶⁶ Für einen Eindruck reicht der Blick auf die großen Verfahrensordnungen des Rechts, die teilweise schon viel älter als manche materiellrechtliche Regelung sind: ZPO, StPO, VwGO, VwVfG, AO, SGB I usw.; für unterschiedliche Gestaltungen im Verwaltungsverfahren am Beispiel von Großveranstaltungen vgl. Stelkens und Perabo (2015), S.116 ff.

⁸⁶⁷ Schmidt-Aßmann (2006), S. 363

⁸⁶⁸ Schmidt-Aßmann (2006), S. 364 (für das Beispiel Verwaltungsverfahren)

⁸⁶⁹ Vgl. im Anschluss an Hans Kelsen Sheplyakova (2016)

⁸⁷⁰ So etwa als Analogie zu „genuin politischen Rechten wie Wahl- und Stimmberechtigung“ oder in der globalen Dimension, vgl. hierzu Sheplyakova (2016), S. 32 f.

⁸⁷¹ Vgl. Sheplyakova (2016), S. 39 ff.; Sheplyakova weist in diesem Zusammenhang auf eine konträre gemeinschaftsrechtliche Rechtswirklichkeit und die möglichen Auswirkungen insb. auf das deutsche Verwaltungsprozessrecht hin, die hier nicht weiter vertieft werden.

⁸⁷² Vgl. Menke (2018), S. 234 f.

⁸⁷³ Zu den problematischen Aspekten dieser Politisierung vgl. Sheplyakova (2016), S. 43 f.

Rechtsanwendung zum politischen Diskurs zeigt, dass es hier um Vernetztheit im Sinne des komplexen Problemlösens gehen wird.

Der Zusammenhang zwischen Verfahrensnetzen und Versionennetzen zeigt sich gut am Begriff des adversatorischen Verfahrens: „Beide Parteien erhalten die Chance, ganz verschiedene Geschichten zu erzählen.“⁸⁷⁴ Versionennetze sind meistens auch Verfahrensnetze, weil die Geschichten häufig in rechtlichen Verfahren vorgebracht werden. Aber nicht alle Verfahrensnetze müssen Versionennetze sein. Rechtsanwendung besteht mitunter im Abgleich verschiedener Versionen des Sachverhaltes, denen der Rechtsanwender seine Version hinzufügt, so dass Recht in „Vielversionalität“ zur Anwendung gebracht wird.⁸⁷⁵ In einer Dichotomie *Jurist vs. Nichtjurist* fallen hierunter das anwaltliche Spiel mit Eventualitäten und Sachverhaltsstrategien und, als Ausdruck einer auf das Richteramt ausgerichteten Juristenausbildung, die aufwendig zelebrierte sog. „Relation“. Bei einer Vielfalt der Akteure im Umgang mit Recht sind Versionennetze grundsätzlich auch darüber hinaus denkbar.

Keine Vernetztheit verursachenden Versionennetze sind Versionen in der Normstruktur, wie sie durch alternative Tatbestandsmerkmale bestehen. Auch umfangreiche Kausalgeflechte erfordern kein komplexes Problemlösen.⁸⁷⁶ Vernetztheit ist aber zu bewältigen, wenn Recht in Versionen des Sachverhaltes bzw. in Versionen rechtlicher Semantik zur Anwendung gebracht werden soll. Rechtstheoretisch lassen sich beide Bereiche in der Realität oft nicht sauber trennen, so dass das klassische »Hin- und Herwandern des Blickes« von Engisch hier zu einer vernetzten Betrachtung führt.⁸⁷⁷ Das parallele Denken mehrerer Lösungsalternativen verknüpft sowohl verschiedene Sachverhaltsgestaltungen, aber zugleich mehrere sich daraus ergebende rechtliche Bewertungen. Es ist eine typische Form rechtsberatender Rechtsanwendung.

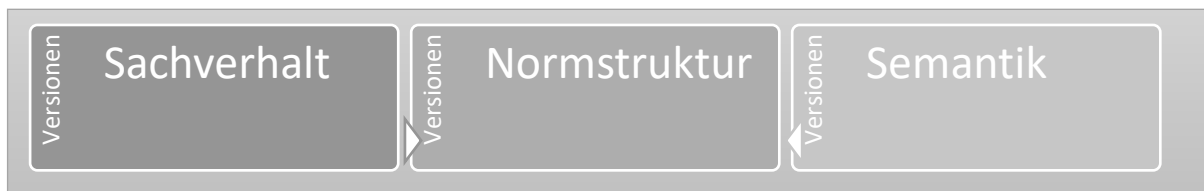


Abbildung 4: Versionennetz

Zusätzlich erschwert wird die Rechtsanwendung im Versionennetz, wenn eine oder mehrere vom Rechtsanwender bevorzugte Versionen rechtlicher Semantik etabliert werden müssen. Hier tritt zum Versionennetz noch zusätzlich eine Form *notwendiger Interaktion* hinzu, die in Kapitel 4.5.6.3 als Ursache für komplexes Problemlösen thematisiert werden wird.⁸⁷⁸

⁸⁷⁴ Engel (2006), S. 27; das adversatorische Verfahren übernimmt nach Engel eine wichtige Funktion in Hinblick auf die Legitimation von Verfahren.

⁸⁷⁵ Vgl. Prömse (2017), S. 159 ff.; Prömse thematisiert eine Vielversionalität der Wirklichkeit, wie sie aus einem konstruktivistischen Verständnis heraus bereits in Kapitel 2.1.2.1 und 4.5.3.4 thematisiert wurde.

⁸⁷⁶ Vgl. dazu Kapitel 4.5.5.2.2

⁸⁷⁷ Die auf Engisch zurückzuführende Standardwendung beschreibt eine „lawyer’s alchemical art“, Arnauld (2017), S. 325.

⁸⁷⁸ *Notwendige Interaktion* als eigenständige Ursache komplexen Problemlösens hat damit sowohl einen Bezug zum Verfahrensnetz (Fallgruppe: gesetzlich vorgesehenen Rollen in Verfahren), als auch zum Versionennetz (Fallgruppe: Etablieren von rechtlicher Semantik). Vgl. hierzu insgesamt Kapitel 4.5.6

4.5.5.3 Dynamik

4.5.5.3.1 Der Faktor Zeit im Recht

Das zweite systemabhängige Merkmal des komplexen Problems ist die *Dynamik*. Für das Merkmal *Dynamik* konnte in verschiedenen Experimenten gezeigt werden, wie schwer sich Problemlöser damit tun und dadurch letztlich zu fehlerhaften Lösungen kommen. Zum Beispiel werden längerfristige Entwicklungen bei der Problemlösung und dabei auftretende Entwicklungsdynamiken falsch eingeschätzt.⁸⁷⁹ Durch das Merkmal *Dynamik* ist der Problemlöser mit der Herausforderung konfrontiert, dass der Faktor *Zeit* Einfluss auf die Problemlösung nimmt.⁸⁸⁰

Der Faktor *Zeit* ist ein vielfach im Recht vorzufindendes Parameter. Allen voran: Recht ist nicht zeitlos. Dies zeigt sich allem voran in der zeitlichen Geltung als zentrales Moment des Rechts. Daraus resultieren Beziehungsbeschreibungen, die in anderen Kontexten keine oder ganz andere Bedeutung haben. Die Vorrangregelung „*lex posterior derogat legi priori*“ ist so eine Beschreibung.⁸⁸¹ Das Recht bewertet die zeitliche Position hier in ähnlicher Weise, wie es in biologischen Evolutionsprozessen vorzufinden ist – das Spätere verdrängt das Frühere. Zum zeitlichen Faktor gehören Gesetze mit „Verfallsdatum“ ebenso wie die in allen Rechtsgebieten vorzufindende Figur der Verjährung. Die Figur der Erledigung und die Existenz der sog. Fortsetzungsfeststellungsklage sind prozessuale Beispiele dafür, dass das Recht nicht zeitlos ist.

Eine Besonderheit des Zeitfaktors im Recht, die bereits auf dynamische Strukturen hindeutet, ist, dass alte Rechtsnormen (theoretisch) beliebig oft zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Kraft gesetzt werden können. Im Recht ist es so gesehen möglich, zeitlich zurück zu gehen. Ganz allgemein zeigt sich dies auch in der rechtlichen Unterscheidung zwischen „*ex tunc*“ und „*ex nunc*“ oder in der verfahrensrechtlichen Figur der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.⁸⁸² Wird die Vergangenheit beispielsweise bei § 48 Abs. 2 S. 4 VwVfG nur punktuell in die rechtliche Gegenwart geholt, lässt die Rechtsordnung an manchen Stellen auch zu, dass vergangene und abgeschlossene Episoden vollständig in die Gegenwart transferiert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Figur der Wiederaufnahme des Verfahrens.⁸⁸³ Gerade der bewusste Ausschluss der zeitlichen Rückkehr durch die Rechtsordnung zeigt, dass das Recht grundsätzlich zwei Zeitrichtungen kennt. Die für den Rechtsstaat differenzierte Rückwirkungsthematik legislativen und exekutiven Handelns fasst diese Charakteristik des Rechts exemplarisch zusammen.⁸⁸⁴

Zeit kann im Recht auch stillstehen bzw. zu einem bestimmten Moment konserviert werden. Bestandskraft bzw. Rechtskraft, aber auch Präklusion sind Beispiele für derartige Zeitfixierungen im Recht. Hier hat das Recht Abläufe vorzuweisen, die sich so vergleichbar auch in dynamischen Systemen wiederfinden lassen. Die Fokussierung auf bestimmte Zeitpunkte führt dazu, dass ein zeitkontinuierliches System zeitlich diskret wird.⁸⁸⁵ Die

⁸⁷⁹ Vgl. die Darstellung der Experimente anhand von Katastrophenszenarien bei Funke (2003), S. 154

⁸⁸⁰ Vgl. Funke (2003), S. 130

⁸⁸¹ Vgl. zu den zeitlichen Kollisionsregeln Rüthers, Fischer und Birk (2020), S. 482

⁸⁸² Vgl. zum Beispiel §60 VwGO

⁸⁸³ vgl. am Beispiel des Verwaltungsprozesses Hufen (2019), S. 628 ff.

⁸⁸⁴ Vgl. hierzu die Darstellung bei Morlok und Michael (2019), S. 172 ff.

⁸⁸⁵ Vgl. Tobinski (2017), S. 20

Unterscheidung zwischen einem diskreten und einem kontinuierlichen dynamischen System ist sehr relevant für die Bewältigung der Dynamik durch den Problemlösenden. Kontinuierliche Systeme sind vollständig eigendynamisch.⁸⁸⁶

Das Recht kennt auch Beschleunigungen. Es gibt sie als Grundaussage, wie beispielsweise in §10 VwVfG, als materiell-rechtliche Struktur, wie zum Beispiel beim Widerrufsvorbehalt, oder auch eingebracht von Akteuren in Form von Vergleichen.

Eine einflussreiche Konzeption ist die „punktualisierte Zeit“⁸⁸⁷ in der Systemtheorie Niklas Luhmanns: „Während das Feste in der Tradition immer als die obere Seite galt, wird bei Luhmann alles Feste auf das Fließende gegründet bzw. Ruhe und Bewegung, Statik und Dynamik in einen zirkulären Zusammenhang gebracht.“⁸⁸⁸ Hierdurch ändert sich ersteinmal nichts daran, dass es in der Rechtswirklichkeit die oben aufgeführten Vorgänge mit zeitlichem Moment gibt. Etwas trivial formuliert: Der von Verjährung betroffene Rechteinhaber realisiert, dass die Zeit abgelaufen ist. Der Rechtsanwender, der sich auf nicht mehr geltendes Recht beruft, handelt nicht nur rechtswidrig, sondern realisiert ebenfalls, dass Zeit verstrichen ist. Dieser Gesichtspunkt wird aber elaborierter auch in der Systemtheorie berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der in Kapitel 4.5.5.5 zu konzipierenden *Rechtsentwicklung* wird das systemtheoretische Zeitverständnis Niklas Luhmanns dazu wieder aufgegriffen und vertieft. Für die folgende Analyse von Dynamik hat das systemtheoretische Zeitverständnis hingegen keine Relevanz.

4.5.5.3.2 Dynamik im Rechtsgebiet und Dynamik im Umgang mit Recht

Der Faktor Zeit beim komplexen Problemlösen ist nicht im Sinne einer Zukunftsvision schwer zu handhaben, sondern in seinem Verlauf. Bei der Einschätzung von Zeitabläufen tendieren Problemlösende auch dann eher zu linearen Annahmen, wenn eigentlich nichtlineare Prozesse zu würdigen sind.⁸⁸⁹

Bei der Analyse von komplexen Problemstrukturen im Umgang mit Recht sollte daher zwischen der Dynamik in der Rechtsanwendung und im anzuwendenden Rechtsgebiet unterschieden werden. Dafür zunächst eine kurze Fortführung dessen, was wir bereits in Kapitel 4.5.5.1.2 insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeit von Zollner (2014) gesehen hatten: Gesetzgebung ist in Bereichen komplexer Regelungsgegenstände gefordert. Hier soll dieser Gedanke um einen weiteren Aspekt ergänzt werden. Nicht nur die Regelungsgegenstände werden tatsächlich komplexer bzw. komplexer wahrgenommen. Auch der Steuerungsanspruch des Rechts selbst ist dynamisch zu konzeptionalisieren, wenn er wirksam sein soll:

„Gleichwohl möchten wir das Recht als ein dynamisches System bezeichnen, und zwar nicht nur wegen seiner unvermeidlichen Reaktionen auf die zum Teil dramatischen Veränderungen in eben diesen genannten Teilsystemen, sondern wegen der dem Recht innewohnenden Eigendynamik, die sich aus der genuinen Funktion des Rechts ergibt, auf die anderen Teilsysteme steuernd einzuwirken.“⁸⁹⁰

⁸⁸⁶ Vgl. Tobinski (2017), S. 104

⁸⁸⁷ Vesting (2015), S. 74

⁸⁸⁸ Vesting (2015), S. 74

⁸⁸⁹ Vgl. hierzu das Beispiel Aids-Epidemie bei Funke (2003), S.153f.; exponentielle Entwicklungsverläufe zählen schon in der Lohhausen-Studie zu den ermittelten Primärfehlern beim komplexen Problemlösen. Vgl hierzu Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 155

⁸⁹⁰ Schuppert (2016), S. 209

Die Dynamik eines Regelungsgegenstands bei einem insgesamt dynamischen Verständnis des rechtlichen Steuerungsanspruchs führt zunächst dazu, dass ein Rechtsgebiet dynamisch wird. Nicht ausgeschlossen, aber gleichwohl davon zu unterscheiden ist, dass dadurch Dynamik im Sinne des komplexen Problemlösens zu bewältigen ist, wenn das Recht in diesem Rechtsgebiet zur Anwendung gebracht wird. Gegenstand der vorliegenden Analyse ist Dynamik nur als „Dynamik in der Rechtsanwendung“. Denn in der Analyse der komplexen Problemstrukturen verbindet sich das Konzept einer *kompetenten Rechtsanwendung* und der *Vielfalt der Lernenden im Umgang mit Recht*.⁸⁹¹

4.5.5.3.3 Dynamik im Netz

Betrachten wir daher Dynamik während der Phase der Rechtsanwendung. „Während die Vernetztheit vor allem *strukturelle* Aspekte des Systems charakterisiert, kommt mit Dynamik der *prozessuale* Aspekt eines Systems in Form seiner zeitlichen Charakteristik ins Spiel.“⁸⁹² Es soll Dynamik demnach zunächst für die in Kapitel 4.5.5.2 analysierten Netze identifiziert werden.

In der Vernetztheit der Rechtsanwendung im Mehrebenensystem könnte Dynamik schlicht aus der Anzahl der beteiligten Variablen wahrscheinlicher werden. Rechtsanwendung im Mehrebenensystem ist vor allem aber auch föderativ begrenzt durch Rücksichtnahme und Kooperation, wie es der Grundsatz loyaler Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV zeigt.⁸⁹³ „Ermessensbedingte Externalitäten, d.h. extraterritoriale Auswirkungen, die durch die mitgliedstaatliche Ausübung eines Entscheidungsspielraumes in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten auftreten, werden durch den Grundsatz loyaler Zusammenarbeit begrenzt.“⁸⁹⁴ Rechtsanwendung ist hier von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig, die sich im Verlauf der Problemlösung entwickeln können.

Hieraus wird, ungeachtet des Mehrebenensystems, eine allgemeine rechtliche Struktur erkennbar, die Auswirkung auf die Dynamik der Rechtsanwendung hat. Es ist die Kompetenzfrage im Recht. Je dichter sich Rechtsanwendung im Grenzbereich einer von der Rechtsordnung verliehenen Kompetenz des Rechtsanwenders bewegt, desto eher könnte eine Handlung als Überschreitung dieser Kompetenz wahrgenommen werden.⁸⁹⁵ Dies ruft andere Akteure auf den Plan. Die Rechtsanwendung verläuft dynamisch.

Wird Recht in Strukturen wie dem *ecosystem approach* zur Anwendung gebracht, ergibt sich die Dynamik aus der Vernetzung zu natürlichen dynamischen Systemen. Kausalgeflechte, auch sehr große, weisen keine Vernetztheit auf. Demnach kann der Faktor Zeit hier nicht dynamisieren.

Innennetze hingegen können aus ihrer Struktur heraus Dynamik aufweisen. Dies lässt sich wiederum am Beispiel der Ermessensentscheidung zeigen. Bereits in der Struktur der dialektischen Barriere hat sich gezeigt, dass das Ziel der konkreten Rechtsfolgen erst über

⁸⁹¹ Vgl. zum Begriff der *kompetenten Rechtsanwendung* bzw. der Konzeption der vorliegenden Rechtsdidaktik als *Didaktik der kompetenten Rechtsanwendung* Kapitel 2.1.3.2

⁸⁹² Funke (2003), S. 134

⁸⁹³ Vgl. hierzu Wendel (2019), S. 353

⁸⁹⁴ Vgl. hierzu Wendel (2019), S. 357

⁸⁹⁵ Mit der Wendung „wahrgenommen als“ soll verdeutlicht werden, dass hier nicht offensichtliche Kompetenzüberschreitungen gemeint sind.

einen dialektischen Prozess gewonnen wird. Der dynamische Aspekt wird sichtbar, wenn man Ermessen unter dem Gesichtspunkt eines „volitiven Handlungs- oder Verhaltensermessens“⁸⁹⁶ betrachtet. Volitionsprozesse verlaufen nicht unbedingt linear und erfordern zum Beispiel sog. „implementation intentions“⁸⁹⁷. Die Vernetzungen sind also nicht nur in ihren Wirkrichtungen und Stärken zu erfassen, wenn hier das Recht zur Anwendung gebracht wird. Die für das Ermessen vorzunehmenden Gewichtungen kristallisieren sich in einem dynamisch verlaufenden Prozess heraus. In den Außennetzen hat sich gezeigt, dass Vernetztheit auch ruhen kann. Dynamik im Umgang mit Recht in Außennetzen bedingt also aktive Verbindungen. Ein sehr eindrucksvolles Beispiel findet sich im sog. „Gegenstromprinzip“ des Bauplanungsrechts wieder.⁸⁹⁸ Im Verhältnis zwischen Bauplanungs- und Fachplanungsrecht gibt es Vernetztheiten, die sich weder mit statischen Konfliktlösungsregeln, noch über den Grundsatz der zeitlichen Priorität abbilden lassen.⁸⁹⁹ Stattdessen finden sich in den rechtlichen Strukturen u.a. Anpassungspflichten, Pflichten sich mit anderen Akteuren ins Benehmen zu setzen oder das Mittel des nachträglichen Widerspruchs.⁹⁰⁰

Charakteristisch für Versionennetze ist, dass verschiedene Geschichten im Wechselspiel zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm erzählt werden. Das parallele Denken mehrerer Lösungsalternativen wird, selbst wenn es als reines Koordinationsspiel gespielt wird, eine Beobachtungskonstellation zwischen den verschiedenen Erzählern der Versionen sein.⁹⁰¹ „Die Akteure können einander nur noch wechselseitig beobachten; und jeder muss dann für sich, also für das eigene Handeln bzw. Entscheiden, seine Schlüsse daraus ziehen.“⁹⁰² Die eigene Version wird in Beobachtung der anderen Version(en) entwickelt, weitergesponnen und angepasst. Die Dynamik, die sich hierbei entwickeln kann, zeigt sich rechtstheoretisch an der Retroreflexivität im juristischen Streiten:

„Dieser retroreflexive Prozess der Argumentation kann idealerweise solange weitergehen, bis eine gültige Version der streitigen Rechtsmeinung erreicht ist. Dann müssen die Prozessbeteiligten eine entsprechende theoretische Basis verfügbar machen und alle Einwände ihres Prozessgegners ausräumen bzw. so reformulieren, dass sie in die Begründung der eigenen Rechtsmeinung integriert werden können. Mit diesem Status der Einwandfreiheit ist im Ergebnis eine gültige These erreicht bzw. der Streit der Rechtsmeinungen richtig entschieden.“⁹⁰³

Bei Verfahrensnetzen muss zunächst bedacht werden, dass sie nicht immer Vernetztheit aufweisen. Die gleichwohl mögliche Dynamik in Verfahrensnetzen soll im Zusammenhang des folgenden Kapitels dargelegt werden.

4.5.5.3.4 Akteure dynamisieren den Umgang mit Recht

Verfahrensnetze geben einen noch deutlicheren Hinweis als die Versionennetze darauf, dass ein Dynamisierungsfaktor die beteiligten Akteure selbst sein können. Ob ein Verfahrensnetz beispielsweise im Konfliktspiel zu bewältigen ist, hängt nicht unmaßgeblich von den Akteuren

⁸⁹⁶ Wolff et al. (2017), S. 350

⁸⁹⁷ Vgl. Rothermund und Eder (2011), S. 135

⁸⁹⁸ Vgl. hierzu die Darstellung bei Kersten (2019), S. 448

⁸⁹⁹ Vgl. Kersten (2019), S. 462 f.

⁹⁰⁰ Vgl. Kersten (2019), S. 462 f.

⁹⁰¹ Zu den Kategorien und ihrer Verwendung für das komplexe Problemlösen siehe Kapitel 4.5.5.1.4

⁹⁰² Schimank (2005), S. 141 f.

⁹⁰³ Christensen und Kudlich (2001), S. 261 f.

ab.⁹⁰⁴ Wo Menschen handeln, entstehen Entwicklungsdynamiken, die nicht im Kognitiven zu suchen sind: Plötzlich ist die Lösung gefunden, weil sich Euphorie und Leichtigkeit ausbreiten. Oder aber die Lösung bleibt im Nebel von Rechthaberei und Wut verborgen. Hier gäbe es eine Menge an Dynamik zu identifizieren. Jedoch dürfte es sich eher um Dynamik anlässlich von Rechtsanwendung handeln, die so auch außerhalb des Rechts vorkommen könnte. So ist dieses Kapitel eher als Merkposten zu verstehen.

4.5.5.3.5 Dynamik rechtlicher Semantik?

Die Auseinandersetzung mit rechtlicher Semantik ist eines der Hauptthemen im Recht. In Kapitel 4.5.3.4 wurde sie bereits in den Strukturen des Problemlösens identifiziert. In Kapitel 4.5.6.3 wird gezeigt werden, dass das Etablieren von rechtlicher Semantik in der Struktur des komplexen Problemlösens verläuft. Dynamik resultiert dort aber aus dem Vorgang des Etablierens. Kann nun rechtliche Semantik auch bereits aus sich selbst heraus Dynamik verursachen? Gibt es Dynamik während der Phase der Rechtsanwendung, die unabhängig von anderen hier bereits identifizierten Ursachen, ausschließlich durch rechtliche Semantik entsteht?

Bei der Analyse in diesem Kapitel wird das Etablieren von rechtlicher Semantik ausgeblendet. Es handelt sich hier also um rechtliche Semantik, die sich zwar in dynamischen Strukturen verändert, aber nicht unter Beteiligung des Rechtsanwenders. Der Rechtsanwender bringt daher Recht zur Anwendung, dessen Semantik sich während des Problemlösens ohne sein Zutun dynamisch verändert.

Der Faktor *Zeit* führt bei benutzten Schrifttexten aus linguistischer Sicht immer zu einer „Auslegungsgeschichte“⁹⁰⁵. Je häufiger eine rechtliche Semantik daher zur Problemlösung herangezogen wird, desto mehr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine solche Auslegungsgeschichte ausdifferenziert. Das führt aber nicht zu einer Dynamik, da die Auslegungsgeschichte bei Beginn der Rechtsanwendung vorliegt. Möglicherweise ist sie Grundlage eines Versionennetzes. Dann liegt die Ursache der Dynamik aber darin und nicht in der rechtlichen Semantik begründet. Ebenso verhält es sich bei gesetzgeberischer Aktivität, während Recht zur Anwendung gebracht wird.

Die Dynamisierung knüpft an das Verständnis von rechtlicher Semantik an, wonach bei der Interpretation einer Rechtsnorm das „vorübergehend Bewährte“ und die „Granulierung“ zu berücksichtigen sind.⁹⁰⁶ Dynamik ist demnach dort zu suchen, wo sich während der Rechtsanwendung ohne Zutun des Rechtsanwenders entweder das vorübergehend Bewährte oder die Granulierung so verändern, dass die Rechtsanwendung nicht linear verläuft. Diese Situation kann durch anhängige Verfahren im weiteren Sinne vorliegen. Dazu gehören einerseits rechtliche Konstellationen, wie sie exemplarisch in §165 AO gegeben sind.⁹⁰⁷ In Kapitel 4.5.4.2 haben wir allerdings gesehen, dass Rechtsdogmatik entlastende Wirkung haben kann und gar kein Problemlösen mehr erforderlich wird. Möglicherweise ist der Dogmatisierungsprozess aber noch nicht instanziell weit vorangeschritten oder er betrifft nur einen Teil der benötigten rechtlichen Semantik. Andererseits sind alle Orte primärer

⁹⁰⁴ Zu den Kategorien und ihrer Verwendung für das komplexe Problemlösen siehe Kapitel 4.5.5.1.4

⁹⁰⁵ Busse (2017), S. 34

⁹⁰⁶ Vgl. dazu Kapitel 4.5.3.4

⁹⁰⁷ Die vorläufige Steuerfestsetzung nach §165 AO gibt einen kompakten Eindruck dieser Struktur.

Sprachspiele solche, welche Auswirkungen auf Bestand bzw. Granulierung der betreffenden rechtlichen Semantik haben.⁹⁰⁸ Hoch dynamisch dürfte die Situation für den Rechtsanwender sein, wenn andere Akteure primäre Sprachspiele zur betreffenden rechtlichen Semantik spielen und noch keine Dogmatisierungsprozesse stattgefunden haben. Möglicherweise verteilen sich diese primären Sprachspiele auch noch auf unterschiedliche exekutive Orte. Hier wird das vorübergehend Bewährte zur Momentaufnahme, Granulierungen verlaufen möglicherweise in verschiedene Richtungen. Die rechtliche Semantik verläuft nicht linear. Sie ist Ursprung für Dynamik im Umgang mit Recht.

4.5.5.3.6 Transdisziplinäre Öffnung – Experimentelle Untersuchung der Dynamik im Umgang mit Recht

Das vorliegende Kapitel hat gezeigt, dass es rechtliche Strukturen gibt, in denen der Umgang mit Recht dynamisch im Sinne des komplexen Problemlösens verläuft. Damit sind erste transdisziplinäre Öffnungen vorgenommen. Dynamik ist aber dasjenige unter den Merkmalen des komplexen Problemlösens, welches nur in einer geeigneten Experimentstruktur genauer untersucht werden kann.

4.5.5.4 *Polytelie*

4.5.5.4.1 Dem Recht vertraut – Wertkonflikte lösen

Die Analyse in den Strukturen des komplexen Problemlösens wird in diesem Kapitel mit dem Merkmal der Polytelie fortgesetzt. Polytelie führt zu Wertkonflikten, die entsprechend der vom Problemlösenden gesetzten Priorität entschieden werden müssen.⁹⁰⁹ Durch Polytelie verschiebt sich Problemlösen unter Umständen zu einem Vorgehen, welches bewusst Verstöße gegen eigentlich im System zu berücksichtigende Kriterien in Kauf nimmt, da eine optimale Lösung für alle Ziele nicht zu erreichen ist.⁹¹⁰ Solche Strukturen finden sich im Recht. Es sind diejenigen, in denen in Form von Interessenabwägungen Recht zur Anwendung gebracht wird. Ob bei den Grundrechten, den Ermessensnormen oder dem verhältnismäßigen Entscheiden – die Polytelie ist dem Recht vertraut. Bei genauerer Differenzierung zwischen verschiedenen Formen polytelischer Situationen sind Prioritäten lediglich bei einer „Unvereinbarkeitsrelation“ zu setzen.⁹¹¹ Dagegen erhöhen „Unterstützungsrelationen“ und Fälle von „Scheinpolytelie“ die Anforderungen an die Lösung des Problems nicht.⁹¹²

Im Gegensatz zum „Interessengeflecht“⁹¹³ des Planungsrechts dürfte die durch Ermessen ausgelöste Polytelie für den Rechtsanwender deutlich leichter handhabbar sein. Polytelie in großem Stile findet sich beispielsweise in den Strukturen des Fachplanungsrechts. „Fachplanungen finden sich in allen sozialen, ökonomischen und ökologischen Sektoren unserer Gesellschaft.“⁹¹⁴ Straßen, Eisenbahnanlagen, Energieversorgung, Flughäfen, Straßenbahnen, Wasserstraßen, Krankenhausbedarfe, Landschaft, Luftreinhaltung, Lärminderung, Abfall oder Gewässer – die Liste der Rechtsgebiete kann als spezifisch

⁹⁰⁸ Zum Begriff der primären Sprachspiele im Zusammenhang mit rechtlicher Semantik vgl. Kapitel 4.5.3.4

⁹⁰⁹ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 156

⁹¹⁰ Vgl. zur Senkung des Anspruchsniveaus in polytelischen Situationen Funke (2003), S. 133

⁹¹¹ Vgl. zu möglichen Grundformen polytelischer Situationen Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 142

⁹¹² Vgl. zu möglichen Grundformen polytelischer Situationen Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 142

⁹¹³ Erbguth und Guckelberger (2020), S. 243

⁹¹⁴ Kersten (2019), S. 454

polytelische Vielfalt der Akteure im Umgang mit Recht gelesen werden.⁹¹⁵ Die polytelischen Herausforderungen muss der Rechtsanwender in der Planabwägung bewältigen, wobei an anderer Stelle durch die Konzentrationswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses die Rechtsanwendung entlastet wird.⁹¹⁶

4.5.5.4.2 Kontingenz bei der Rechtsanwendung

In dem Maße wie Recht kontingent konzipiert ist, wird es polytelisch. Recht, das unter den Rahmenbedingungen der Kontingenz zur Anwendung gebracht wird, steigert den Bedarf an komplexem Problemlösen.

Kontingenz ist ein schon länger im Recht wahrgenommenes Phänomen.⁹¹⁷ Insbesondere Recht als positives Recht ist durch Kontingenz gekennzeichnet.⁹¹⁸ Als Gegenbegriff zur Notwendigkeit verweist der Begriff der Kontingenz vor allem auf eine gesteigerte Anzahl von Handlungsoptionen eines Individuums.⁹¹⁹ Die wohl größte Herausforderung für die Rechtsordnung durch Kontingenz liegt in der Herstellung von Legitimität.⁹²⁰ Dafür benötigt die Rechtsordnung Stabilisierung in Form einer Kontingenzformel, die als „teleologische Attraktoren“ fungieren.⁹²¹

Bei der Analyse von Polytelie im Sinne des komplexen Problemlösens soll die Frage nach der Legitimität eines durch Kontingenz geprägten Rechts nicht im Fokus stehen. Wichtig ist zunächst der Befund, dass Kontingenz dem Recht strukturell innewohnt. Wird Recht zur Anwendung gebracht, so geschieht dies in kontingenten Strukturen. Im vorigen Kapitel wurde bereits dargelegt, dass Polytelie eine dem Recht vertraute Größe ist. Findet beispielsweise eine im Recht typische Interessenabwägung statt, so können die Rahmenbedingungen dabei aber stabil sein. Bereits ohne Berücksichtigung von Kontingenz ist die Rechtsanwendung hier strukturell polytelisch.

In einem grundsätzlich kontingenten System wie der Rechtsordnung könnten zusätzlich die Rahmenbedingungen selbst durch an der Rechtsanwendung beteiligte Akteure in Frage gestellt werden. Dadurch entstehen zusätzliche Lösungsoptionen bei der Bewältigung von Polytelie. Jedes weitere zu berücksichtigende Kriterium erhöht den Schwierigkeitsgrad der Polytelie.⁹²² Andere Prioritäten müssen u.U. im Rahmen der Rechtsanwendung gesetzt werden, vielleicht entstehen durch die im Zuge von Kontingenz veränderten Rahmenbedingungen Unvereinbarkeitsrelationen.

Kontingenz dürfte weniger der Intransparenz zuzuordnen sein. In Kapitel 4.5.5.5 werden wir sehen, dass Intransparenz durch fehlende Informationen ausgelöst wird. Dies ist nicht das ausschlaggebende Kriterium der Kontingenz:

„In Fällen der Kontingenz ist die Vieldeutigkeit keine Frage von mangelnden Informationen, fehlender Erkenntnis oder Wahrscheinlichkeiten. Kontingenz kann daher nicht beseitigt werden; insbesondere

⁹¹⁵ Die Auflistung der Rechtsgebiete orientiert sich an der Darstellung bei Kersten (2019), S. 454.

⁹¹⁶ Vgl. zur Planfeststellung Kersten (2019), S. 455

⁹¹⁷ Sehr grundlegend wird die Kontingenz des Rechts von Luhmann (1997) thematisiert.

⁹¹⁸ Vgl. hierzu die Darstellung unter Bezugnahme auf die theoretische Konzeption des positiven Rechts im Werk Luhmanns bei Raiser (2013), S. 128 f.

⁹¹⁹ Vgl. Joas (2012), S. 33 f.

⁹²⁰ Vgl. Nix (2018), S. 34

⁹²¹ Vgl. Nix (2018), S. 40; Nix verweist hierzu auf den Maßstab der Gerechtigkeit bei Luhmann (1997), S. 214 ff.

⁹²² Vgl. Funke (2003), S. 133

auch nicht dadurch, indem wir etwa noch mehr Daten ansammeln und Informationen verarbeiten (mehr lesen, mehr ermitteln, mehr schreiben etc.) oder gründlicher und gewissenhafter arbeiten. Mit Kontingenzen können wir nur umgehen, indem wir uns entscheiden, und das obwohl, streng genommen, eine kontingente Situation nicht entschieden werden kann.⁹²³

Wissensbeschaffung ist aber nicht nur ein unprobates Mittel zur Beseitigung von Kontingenzen, sondern führt zu einem Paradox. Mit der Zunahme an Wissen verringert sich Kontingenzen nicht, sondern sie nimmt sogar zu.⁹²⁴ Eine sehr ähnliche, interessante Verbindung kann zwischen universellen Ursachen sozialer Komplexität und Kontingenzen gezogen werden. Nach Schimank führt die „Weltoffenheit“ des Menschen zu Kontingenzerfahrungen in sozialen Situationen.⁹²⁵ Eigene und fremde Normkonformität können dadurch ebenso in Frage gestellt werden wie Intentionen und Einflusspotentiale.⁹²⁶ Im Rahmen der Analyse von Polytelie im Umgang mit Recht ergibt sich daraus auch die Frage: Steigern Kontingenzerfahrungen im Recht die Entstehung von Polytelie, d.h. tendiert ein Rechtsanwender, der die Kontingenzen im Recht häufig erlebt, dazu, diese selbst auch häufiger einzusetzen?

4.5.5.5 Intransparenz

4.5.5.5.1 Strukturelle und personenbezogene Intransparenz

Bevor wir in die Charakteristik von Intransparenz beim komplexen Problemlösen einsteigen, führen wir uns die Konsequenzen der Zuordnung als „systemunabhängiges“ Merkmal für die Analyse vor Augen. Intransparenz ist ein systemunabhängiges Merkmal des komplexen Problemlösens, das zugleich als Situationsmerkmal durch kontextuelle Effekte beeinflusst wird.⁹²⁷ Intransparenz steht also primär in Zusammenhang mit einer konkreten individuellen Person. Ihr konkretes Wissen ist Bezugspunkt von Intransparenz.⁹²⁸ Eine Struktur kann daher nicht als solche intransparent sein und den konkreten Problemlösenden dabei ausblenden. Intransparenz als personenspezifisches Merkmal wird in diesem Sinne sehr deutlich, wenn es in einem eigenständigen Kapitel 4.5.7 um die Lernendenvorstellungen als Ursache für Intransparenz gehen wird. Die Analyse einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* kann insgesamt aber nicht ohne Weiteres, wie bei Vernetztheit und Dynamik, an den rechtlichen Strukturen anknüpfen. Kann in rechtlichen Strukturen überhaupt nach Ursachen für Polytelie gesucht werden? Ja. Ein Beispiel haben wir bereits behandelt. Auch die Polytelie zählt zu den systemunabhängigen Merkmalen des komplexen Problemlösens. Hier haben wir mit der Figur der Interessenabwägung und der für das positive Recht charakteristischen Kontingenzen zwei Strukturen gefunden, aus denen sich potentiell Polytelie einstellt. Hier knüpft auch die Analyse der Intransparenz an. Wir suchen nach rechtlichen Strukturen, die potentiell bei allen Rechtsanwendern zu Intransparenz führen können. Damit ergeben sich zwei ganz unterschiedliche Untersuchungsbereiche, die aber beide Ursache für Intransparenz im Umgang mit Recht sein können. Die folgende Übersicht gibt eine Orientierung für die Analyse des Merkmals *Intransparenz* im Umgang mit Recht:

⁹²³ Prömse (2017), S. 159

⁹²⁴ Vgl. Geis (2012), S. 153 f. im Zusammenhang mit politischer Entscheidungsfindung unter Kontingenzen

⁹²⁵ Vgl. Schimank (2005), S. 144

⁹²⁶ Vgl. Schimank (2005), S. 144

⁹²⁷ Vgl. zum Begriff der *Situation* und dem *Situationsmerkmal* Tobinski (2017), S. 47

⁹²⁸ Vgl. Tobinski (2017), S. 48

Analyse der Ursachen von Intransparenz			
<i>Potentiell angelegt in rechtlicher Struktur</i>		<i>Aus der Person des Problemlösenden</i>	
z.B. Abwägung, Zeit	in Kap. 4.5.5.5.4	Lernendenvorstellungen (empirischer Teil)	in Kap. 4.5.7
Rechtsentwicklung	in Kap. 4.5.5.5.5		
notwendige Interaktion	in Kap. 4.5.6		

Tabelle 10: Analyse der Ursachen von Intransparenz

4.5.5.5.2 Heuristische Rechtsanwendung? Das Fehlen erforderlicher Informationen

Nach dieser Vorabklärung ist es Zeit, das Merkmal der Intransparenz als Merkmal des komplexen Problemlösens genauer zu charakterisieren. Das Merkmal *Intransparenz* ist charakterisiert durch die Unvollständigkeit der für die Problemlösung erforderlichen Informationen, so dass die Repräsentation des Problems nicht vollständig möglich ist.⁹²⁹ Von Intransparenz spricht man, wenn Informationen über die Problemlage fehlen oder nicht zugänglich sind, so dass Problemlösende diese aktiv beschaffen müssen.⁹³⁰ Im Rahmen der Barrierentaxonomie in Kapitel 4.5.3 ist dieses Merkmal in vielfältiger Form von Unklarheit bereits in Erscheinung getreten. Beim komplexen Problem entwickelt sich das eher punktuelle Modell der Lücke hin zu mehr oder weniger großen Flächen, die für den Problemlösenden intransparent sind. An die Stelle der Barriere tritt beim komplexen Problemlösen das Merkmal der Intransparenz.⁹³¹

Um besser zu verstehen, worin die Herausforderungen bei Intransparenz bestehen, lässt sich die *Betrachtung vom Lernenden* aus Kapitel 3 nutzen. Konstruktivistisch betrachtet können Informationen aus der Außenwelt besser und schlechter in vorhandene Strukturen des Langzeitgedächtnisses integriert werden. Verkürzt gesagt: Je weniger integriert werden kann, desto mehr müssen wir lernen.⁹³² Mentale Modelle unterstützen bei der Antizipation von Zukünftigem und im Umgang mit Unbekanntem.⁹³³ Am Unbekannten und dem Nichtintegrierbaren knüpft die Intransparenz an. Bei ihr verlassen wir denjenigen Bereich, in dem es regelgeleitet einen „Plan für den nächsten Schritt“⁹³⁴ gibt. „Beim komplexen Problemlösen (...) sind die notwendigen Informationen zur Problemlösung nicht vollständig vorgegeben, sondern müssen erst durch gezieltes Eingreifen in die Problemsituation generiert werden.“⁹³⁵ Planen ist aber ein wichtiger Teil des Problemlöseprozesses.⁹³⁶ Intransparenz erfordert daher heuristisches Vorgehen bei der Problemlösung, mit deren Hilfe der intransparente Raum in einen transparenten überführt wird.⁹³⁷ Heuristiken sind Strategien des Problemlösens, insbesondere dann, wenn kein Algorithmus zur Verfügung steht.⁹³⁸ In heuristischen Strategien wird (systematisch) ausprobiert, mit Bekanntem verglichen oder auf

⁹²⁹ Vgl. Funke (2003), S. 133

⁹³⁰ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 155 f.

⁹³¹ Vgl. Tobinski (2017), S. 104

⁹³² Vgl. Kapitel 3.3.3

⁹³³ Vgl. Kapitel 3.4.1.4

⁹³⁴ Tobinski (2017), S. 79

⁹³⁵ Greiff, Kretzschmar und Leutner (2014), S. 162

⁹³⁶ Vgl. Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 140 ff.

⁹³⁷ Vgl. Tobinski (2017), S. 81

⁹³⁸ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 157

dieses zurückgeführt, es werden Teilziele formuliert und Analogien gebildet.⁹³⁹ Wenn heuristische Strategien zum Planen eingesetzt werden müssen, erfordert die Problemlösung umfangreichere und oftmals wiederholte Bewertungsprozesse der aufgefundenen Lösungsmöglichkeiten.⁹⁴⁰ Woran sich eine Person im heuristischen Suchprozess der Exploration orientiert, steht in Zusammenhang mit den vorherigen Extrapolationen.⁹⁴¹ Hier wird besonders deutlich, warum wir vorab klären mussten, worauf sich die Analyse der Intransparenz bezieht.

Es wird auch deutlich, dass der Umgang mit Recht unter Intransparenz nicht mit einem unsystematischen Ausprobieren verwechselt werden darf. Diese Klarstellung erscheint, insbesondere vor dem Hintergrund einer Tradition des Justizsyllogismus, wichtig.⁹⁴² Schon in den Arbeiten von Lautmann zeigte sich, wieviel Augenmerk Richter darauf verwenden, die Stringenz ihrer Entscheidungen darzustellen.⁹⁴³ „Alle diese Teilstrategien zielen darauf, die Prämissen der Entscheidung als gewiß herauszustreichen; sie summieren sich in der Strategie, die Stringenz des verkündeten Urteils darzustellen.“⁹⁴⁴ Eine solche Denktradition der Stringenz muss geradezu skeptisch gegenüber heuristischen Elementen im Umgang mit Recht sein. Dabei hat die Rechtstheorie schon längst die Existenz des Heuristischen im Umgang mit Recht aufgespürt, wenn sie „Erlebnisformen der Widerspruchslosigkeit und Praktikabilität“⁹⁴⁵ als bedeutenden Teil rechtlichen Entscheidens identifiziert. Das folgende Beispiel zeigt, dass sich im Umgang mit Recht auch Strukturen finden lassen, welche auf den Einsatz sog. „Verfügbarkeitsheuristiken“ hindeuten:

„Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Brauchbarkeit und Angemessenheit einer Lösung, ihre Vereinbarkeit mit dem Rechtsgefühl, sicherlich Merkmale sind, die Bedeutung gewinnen, wenn ein befriedigendes Ergebnis mit den gebräuchlichen Mitteln der juristischen Problemlösungstechnik nicht oder nicht ohne weiteres erreichbar erscheint. In solchen Fällen spielt der Praktikabilitätseffekt der Entscheidung eine besondere Rolle. Mit ihm verbindet sich oft das Gefühl und die Überzeugung, gerecht entschieden zu haben, auch wenn sich später einmal Zweifel unter der Einwirkung dissonanter Informationen ergeben sollten.“⁹⁴⁶

Praktikabilitätseffekte geben hier den Ausschlag für die Problemlösung. Durch zahlreiche Studien konnte belegt werden, dass das „Gefühl der Leichtigkeit“ beim Abruf von Informationen aus dem Gedächtnis bzw. bei der Konstruktion einer Vorstellung Entscheidungen lenkt.⁹⁴⁷ Hier könnten „Ereignisverknüpfungen“ zur Verwendung einer Verfügbarkeitsheuristik geführt haben.⁹⁴⁸ Derartige Praktikabilität beruht nicht selten auf Bewährtem. Das Erleben von Leichtigkeit während des kognitiven Informationsabrufs führt die betreffende Person zur Annahme der Existenz vieler weiterer Belege.⁹⁴⁹ Die Überzeugung im o.g. Beispiel, dass die praktikable Lösung gerecht sei, könnte durch eine Heuristik entstanden sein. Das Beispiel zeigt: Recht mag in der Darstellung auf Stringenz ausgerichtet sein. Wenn es zur Anwendung gebracht wird, kommen auch heuristische Strategien zum Tragen.

⁹³⁹ Vgl. hierzu die Darstellung heuristischer Strategien bei Kipman (2020), S. 29 ff.

⁹⁴⁰ Vgl. hierzu Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 145

⁹⁴¹ Vgl. Tobinski (2017), S. 112; Extrapolation steht bei Tobinski für das Zugänglichmachen von Inhalten des Langzeitgedächtnisses für das Arbeitsgedächtnis, S. 109.

⁹⁴² Vgl. hierzu die Auseinandersetzung mit dem *juristischen Syllogismus* in Kapitel 4.3.2

⁹⁴³ Vgl. hierzu Lautmann (2011), S. 205 ff.

⁹⁴⁴ Vgl. hierzu Lautmann (2011), S. 207

⁹⁴⁵ Weimar (2008), S. 522

⁹⁴⁶ Weimar (2008), S. 521

⁹⁴⁷ Vgl. Werth, Denzler und Mayer (2020), S. 66

⁹⁴⁸ Vgl. Werth, Denzler und Mayer (2020), S. 70 ff.

⁹⁴⁹ Vgl. Werth, Denzler und Mayer (2020), S. 72

Eine *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* wird auch nicht per se zum unsystematischen Ausprobieren, wenn sie sich heuristischer Strategien bedient. Es sollte das rechtsdidaktische Ziel sein, Lernende zu einer „Exploration mit systematischer Vorwissens-Orientierung“ zu befähigen.⁹⁵⁰ „Mit der anwachsenden Selektivität der Explorationsstrategien entstehen daher exaktere Modelle, die zu besseren Leistungen im anschließenden Problemlösen führen können.“⁹⁵¹ Aus der *Vielfalt der Lernenden von Recht* bzw. der Akteure im Umgang mit Recht folgt, dass auch Art und Ausmaß dieser anwachsenden Selektivität variieren. Es sei zudem hier daran erinnert, dass manche Akteure das Recht gar nicht bzw. in nicht komplexen Formen zur Anwendung bringen. Aus diesem Grund ist es interessant, viel über das Ausmaß möglicher Intransparenz im Umgang mit Recht der jeweiligen Akteure bei Initiierung ihrer Lernprozesse zu wissen. Je passgenauer die rechtsdidaktische Analyse hier gelingt, desto hochwertiger sind die von den Lernenden erwerbenden heuristischen Strategien zur Bewältigung von Intransparenz im Umgang mit Recht. Es handelt sich um ein gutes Beispiel dafür, warum Abbilddidaktik eine Anti-Didaktik ist.⁹⁵² Für die rechtsdidaktische Gestaltung von Lernangeboten im Bereich der Intransparenz ist es nicht nur relevant zu wissen, dass die Informationsbeschaffung nach Art und Umfang variieren kann. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass die Herstellung vollständiger Transparenz zur Lösung eines Problems im betreffenden System nicht immer erforderlich ist.⁹⁵³

4.5.5.5.3 Intransparenz - Zentrales Merkmal eines Umgangs mit Recht als komplexes Problemlösen

Durch das Zusammenspiel mit den anderen Merkmalen beim komplexen Problemlösen sind auch hier Formen der Intransparenz mit in den Blick zu nehmen. Dadurch ist Intransparenz das zentrale Merkmal im Umgang mit Recht als komplexes Problemlösen.

So kann durch Intransparenz das für die Polytelie erforderliche Prioritätensetzen erschwert werden.⁹⁵⁴ Bezieht sich die Intransparenz auf die Ziele, so liegt Polytelie vor.⁹⁵⁵ Wenn Polytelie eine Form von Intransparenz ist, dann liegt in polytelischen Rechtsstrukturen ein Umgang mit Recht unter Intransparenz vor. Dann erfordern beispielsweise die bereits thematisierten Interessengeflechte des Planungsrechts Explorationen des Rechtsanwenders.

Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hatten wir bereits in den Strukturen der dialektischen Barriere identifiziert. Auch hier kann sich Intransparenz einstellen, wenn die für die Abwägung erforderlichen Interessen nicht für den Rechtsanwender transparent vorliegen. Der Übergang zum komplexen Problemlösen infolge Intransparenz zeigt sich bei der Verhältnismäßigkeit also dann, wenn einzubeziehende Interessen als für die Problemlösung erforderliche Informationen erst explorativ generiert werden müssen. Im Konzept des Innennetzes einer Ermessensentscheidung bedeutet dies, dass Teile des Netzes intransparent sind. Der Rechtsanwender muss Informationen über die Netzstruktur in Form von zu berücksichtigenden Interessen erst generieren und dadurch Transparenz herstellen.

⁹⁵⁰ Vgl. Tobinski (2017), S.112; Von dieser hochwertigsten Form der Exploration unterscheidet Tobinski eine weitere systematische Form der Exploration („Medium-Orientierung“). Erst an letzter Stelle kommt für ihn eine unsystematische Exploration in Form eines „Trial-and-Error-Verhaltens“ in Betracht.

⁹⁵¹ Tobinski (2017), S. 113

⁹⁵² Vgl. zum Begriff der sog. Abbilddidaktik Kapitel 2.2.3

⁹⁵³ Vgl. Tobinski (2017), S. 47f.

⁹⁵⁴ Vgl. Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 142

⁹⁵⁵ Vgl. Funke (2003), S. 127

Ein Beispiel für solche Teile eines Innennetzes, die außerhalb der für den Rechtsanwender verfügbaren Informationen zur Bewältigung des Abwägungsvorgangs liegen, findet sich rechtstheoretisch im Umgang mit Recht bei *normativer Unsicherheit*. „Normative Unsicherheiten können (...) im Rahmen der externen Rechtfertigung auftreten.“⁹⁵⁶ Ursachen für diese Spielart der Unsicherheit können einerseits durch Schwierigkeiten des Rechtsanwenders bei der normativen Differenzierung in einer feinen Skala auftreten.⁹⁵⁷ Andererseits ist es die rechtsphilosophische Frage nach der normativen Richtigkeit.⁹⁵⁸ Bei letzterer ergibt sich wiederum die als polytelieförderlich erkannte Kontingenz des Rechts insgesamt.⁹⁵⁹

Aber auch unklare gesetzgeberische Interessen können zur Intransparenz führen. Bereits angedeutet hat sich dies bei der Analyse des Finalprogramms, wenn kein wirklich ausgehandelter politischer Kompromiss zu Grunde liegt.⁹⁶⁰ Die Grenze zum komplexen Problemlösen ist hier schnell überschritten. Unter dem Gesichtspunkt der Intransparenz lassen sich vergleichbare Strukturen weitaus größeren Umfangs in den „Prinzipien des Umweltrechts“ finden. „Als *Scharniere zwischen Umweltrecht und Politik* haben sie typischerweise einen rechtlichen und einen überschießenden politischen Gehalt (...).“⁹⁶¹ Die Prinzipien des Umweltrechts können hier infolge ihrer politischen Offenheit bei gleichzeitiger „rechtlicher Direktionskraft“⁹⁶² als rechtliche Struktur aufgefasst werden, welche die Exploration im Umgang mit Recht hervorruft.

Zusammenhänge mit dem Merkmal der Vernetztheit sind zu beachten, wenn sich die Intransparenz auf die beteiligten Variablen bezieht.⁹⁶³ Intransparenz kann sich daher sowohl auf die Existenz von Knoten, aber auch auf Wirkrichtung und Stärke der Verbindungen zwischen ihnen beziehen. Vernetztheit erfordert eine Modellbildung. Bei intransparenten Verbindungen im Umgang mit Recht kann der Rechtsanwender mögliche Effekte des Eingriffs an einer Variablen an anderer Stelle nicht richtig einschätzen, ohne dass er aktiv zusätzliche Informationen beschafft. Betrachtet man schließlich Vernetztheit als notwendige Bedingung der Dynamik, dann wird ersichtlich, dass Intransparenz auch Auswirkungen auf den Umgang mit dynamischen Verläufen haben kann.⁹⁶⁴

4.5.5.5.4 Begrenzte Zeitfenster im Umgang mit Recht

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass rechtliche Problemlösung mit einem begrenzten Zeitfenster zu Lösungen kommen muss und sich dies in der Folge auf die Rechtsanwendung auswirken kann.⁹⁶⁵ Das zeitliche Moment wurde bereits als zentrale Herausforderung des Merkmals *Dynamik* thematisiert, wenn sich

⁹⁵⁶ Klatt und Schmidt (2012), S. 571; die Unterscheidung zwischen der sog. „inneren“ und der „externen“ bzw. „äußeren“ Rechtfertigung ist mit der Subsumtion und dem juristischen Syllogismus verbunden. Vgl. Rütters, Fischer und Birk (2020), S. 428. Die Unterteilung ist ein weiterer Beleg für die begrenzte konzeptionelle Stärke des juristischen Syllogismus für die Rechtsanwendung, mit der sich bereits Kapitel 4.3.2 auseinandergesetzt hat.

⁹⁵⁷ Vgl. Klatt und Schmidt (2012), S. 572

⁹⁵⁸ Vgl. Klatt und Schmidt (2012), S. 573

⁹⁵⁹ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.5.4.2

⁹⁶⁰ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.5

⁹⁶¹ Eifert (2019), S. 775

⁹⁶² Eifert (2019), S. 775

⁹⁶³ Vgl. Funke (2003), S. 127

⁹⁶⁴ Vgl. zur Vernetztheit als notwendige Bedingung der Dynamik Tobinski (2017), S. 22

⁹⁶⁵ Z.B. bei Weimar (2008), S. 578; vgl. unter dem Aspekt der Rechtsanwendung als persönliche Erfahrung Prömse (2017), S. 177 ff., der hier insbesondere auch mögliche positive und negative Auswirkungen von „Zeitknappheit und Zeitdruck“ thematisiert.

die Situation im Laufe der Zeit verändert. Eine nur begrenzt vorhandene Zeit für den Rechtsanwender kann ungeachtet einer bestehenden Dynamik auch Auswirkungen auf die „(In)transparenz“ haben. Bei Intransparenz muss der Rechtsanwender entscheiden, wann „Informationen in der richtigen Menge und Qualität“⁹⁶⁶ vorliegen. Begrenztes Zeitbudget und Intransparenz bei der Rechtsanwendung legen es nahe ermitteln zu können, wann von einem „gesättigten Informationsbedürfnis“⁹⁶⁷ ausgegangen werden kann. Weimar thematisiert hierfür die Kategorien „brauchbare“ Lösung und „gewünschte Urteilssicherheit“ vor.⁹⁶⁸ Ohne den psychologischen Begriff der „Expertise“ explizit zu thematisieren geht er aber davon aus, dass dieses Vorgehen nicht das eines Novizen sein wird.⁹⁶⁹

Insbesondere das Einstellen der Problemlösung beim Aufspüren von brauchbaren statt von idealen Lösungen deutet aus Sicht der psychologischen Expertiseforschung eher auf Strategien eines Experten hin. Für die Expertiseentwicklung von Radiologen bei der Röntgendiagnostik konnte gezeigt werden, dass es im Übergang von der Phase des Erwerbs deklarativen (biomedizinischen) Wissens zur Phase des Erwerbs klinischen Erfahrungswissens einen Leistungsabfall bei der beruflichen Kompetenz gab, bevor das höhere Leistungsniveau erreicht wurde.⁹⁷⁰ Für ihre diagnostische Entscheidung mussten die Radiologen in großem Ausmaß mit für die Problemlösung irrelevanten Informationen umgehen.⁹⁷¹ Ihr deklaratives Wissen allein führte also bei der Problemlösung hinsichtlich der Intransparenz zu schlechteren Ergebnissen. Demgegenüber erzielten Fortgeschrittene mit brauchbaren Lösungen bessere Leistungen.

Lautmann fand in seiner Arbeit zum richterlichen Entscheiden Belege für eine „Abschlussstrategie“ als Teil des informellen Verfahrensprogramms.⁹⁷² In manchen Fällen setzt sich diese Abschlussstrategie durch, obwohl das Gericht noch nicht alle relevanten Fakten ermittelt hat.⁹⁷³ Hier ergeben sich Parallelen zu Intransparenz, die wie dargelegt nicht immer vollständig aufgelöst werden kann bzw. muss. Liest man die Befunde Lautmanns unter dem Gesichtspunkt des komplexen Problemlösens, zeigt sich eine für die richterliche Rechtsanwendung spezifische Art, Informationen in der richtigen Menge und Qualität zu beschaffen. „Die Abschlußstrategie tritt zurück, wenn sie - wie in dieser mündlichen Verhandlung - sichtbar werden soll; denn dann würde sie wohl das Darstellungsziel der Korrektheit gefährden.“⁹⁷⁴ Zumindest bei richterlichen Akteuren im Umgang mit Recht nehmen Dauer und Aufwand, die für die Informationsbeschaffung eingesetzt werden zu, wenn das Darstellungsziel handlungsleitend wird. Eine transdisziplinär geöffnete Rechtsdidaktik könnte hier ansetzen um herauszufinden, ob dies für andere Akteure im Umgang mit Recht auch gilt.

In welchem Umfang und welcher Qualität Informationen beschafft werden, ist nicht zuletzt ein Beispiel für *kompetente Rechtsanwendung*.⁹⁷⁵ Eine Rechtsdidaktik, die insgesamt mit dem Anspruch antritt, das geltende Recht reflektiert zur Anwendung zu bringen, könnte beispielweise reflektieren, bei welchen Personen sich Akteure mehr und bei welchen

⁹⁶⁶ Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 156

⁹⁶⁷ Weimar (2008), S. 578

⁹⁶⁸ Vgl. Weimar (2008), S. 578 f.

⁹⁶⁹ Vgl. Weimar (2008), S. 579, der hier von „erfahrenen Problemlösern“ spricht.

⁹⁷⁰ Vgl. hierzu die Darstellung der „U-förmigen“ Expertiseentwicklung bei Gruber, Scheumann und Krauss (2019), S. 58

⁹⁷¹ Vgl. Gruber, Scheumann und Krauss (2019), S. 58

⁹⁷² Vgl. Lautmann (2011), S. 195

⁹⁷³ Vgl. Lautmann (2011), S. 195

⁹⁷⁴ Lautmann (2011), S. 196

⁹⁷⁵ Vgl. zum Begriff der *kompetenten Rechtsanwendung* und seinen Bestandteilen Kapitel 2.1.3.2

Personen sie sich weniger Zeit für die Informationsbeschaffung nehmen. Lautmann formuliert hierzu eine Hypothese zum „Zusammenhang zwischen Zeitverbrauch und Position auf der Skala sozialer Schichtung“⁹⁷⁶, die er in seiner Arbeit allerdings nicht weiter verfolgt. Lernangebote, welche diese Frage mitdenken, sind Beispiele einer Didaktik kompetenter Rechtsanwendung.

4.5.5.5 Rechtsentwicklung - explorativer und kreativer Umgang mit Recht unter Intransparenz

Es gibt eine Form des Umgangs mit Recht unter Intransparenz, die wir im folgenden Kapitel als *Rechtsentwicklung* bezeichnen. Zu ihr gehört auch der rechtstheoretisch als Rechtsfortbildung bezeichnete Umgang mit Recht. Hier wird unterschieden zwischen „ergänzender“ und „abändernder“ Rechtsfortbildung.⁹⁷⁷ Allerdings ist *Rechtsentwicklung* in einem weiteren Sinne konzipiert. Gleichwohl lässt sich aus der Abgrenzung zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung eine erste Vorstellung über die konzeptionelle Denkrichtung der weitergehenden *Rechtsentwicklung* gewinnen. „Im Gegensatz zur Auslegung, die dem Anspruch – nicht unbedingt der tatsächlichen Wirkung – nach verstehender Nachvollzug bestehender Maßstäbe ist, richtet sich der Anspruch der Fortbildung auf die Herstellung von Neuem („-bildung“) in Anknüpfung an das Alte („Fort-“).“⁹⁷⁸ Es ist damit auch ein Bereich, in welchem Recht kreativ zur Anwendung gebracht wird. Das Recht ist strukturell kreativer, als man es gemeinhin von ihm erwartet.⁹⁷⁹

Bevor wir mit der Konzeption der *Rechtsentwicklung* beginnen, müssen wir einen anderen, schon sehr weit gesponnenen Faden weiterführen. Eine Welt des juristischen Syllogismus und der Subsumtion, in der das in Gesetzen niedergelegte Recht ausgelegt wird, haben wir aus vielen Gründen hinter uns gelassen.⁹⁸⁰ Da es keine Auslegung dauerhaft inkorporierter rechtlicher Semantik gibt, kann es keinen verstehenden Nachvollzug bestehender rechtlicher Semantik geben. Es kann damit strenggenommen aber auch keine Herstellung von Neuem in Anknüpfung an das Alte geben.

Rechtsentwicklung ist aber keine auf rechtliche Semantik beschränkte Form, das Recht zur Anwendung zu bringen. Es schließt dies mit ein, umfasst aber weitergehend das Recht insgesamt. Für *Rechtsentwicklung* als kreative Form des Umgangs mit Recht ist Sprache allerdings das zentrale Medium, in dem und über welches Kreativität entsteht. „Lawyers work with words, so most of our creative acts involve the construction of new language and interpretation of existing language, creating new concepts from whole cloth or from the interstices of statutory, regulatory or contractual gaps.“⁹⁸¹ Zusammenhänge zwischen rechtlicher Innovation und Sprache lassen sich auch in größeren rechtshistorischen Verläufen nachweisen.⁹⁸²

Auf der umfassenderen Ebene des Rechts insgesamt kommen wir auf das bereits angesprochene Zeitverständnis in der Systemtheorie Niklas Luhmanns zurück. Nach dieser

⁹⁷⁶ Lautmann (2011), S. 200

⁹⁷⁷ Vgl. Reimer (2020), S.253

⁹⁷⁸ Reimer (2020), S. 251

⁹⁷⁹ Vgl. Menkel-Meadow (2001), S. 124 f.

⁹⁸⁰ Gründe finden sich in Kapitel 2.1.2.1 und 4.3.2, sowie im Verständnis von Recht als sozialer Praxis in Kapitel 4.4.

⁹⁸¹ Menkel-Meadow (2001), S. 127

⁹⁸² Vgl. hierzu die Arbeit von Damler (2016), insb. die sog. „Konstitutiven Sinnbilder“ im ersten Teil des Werks.

Vorstellung ist das Recht nicht zeitstabil und zeitüberdauernd, sondern muss sich permanent erneuern.⁹⁸³ Wie aber kann man von *Rechtsentwicklung* als eigenständiger Form der Rechtsanwendung sprechen, wenn es Recht immer nur gegenwärtig gibt? Müsste dann nicht jede dieser Erneuerungen immer auch eine *Rechtsentwicklung* sein? Im Gegensatz zur Auseinandersetzung mit dem Merkmal *Dynamik* wird es für die Analyse von Intransparenz erforderlich, hier tiefer in das systemtheoretische Zeitverständnis einzusteigen:

„Auch für das Rechtssystem ist Zeit nur ereignishaft, als Zeitpunkt, gegeben, als Differenz zwischen einem Vorher und einem Nachher der Zeit. Der Zeitpunkt markiert aber nicht so sehr eine bestimmte Stelle in der gleichmäßig dahin fließenden chronometrischen Zeit, der Zeit der Minuten, Stunden, Tage und Wochen etc., obwohl auch diese – z. B. bei Verjährungsfristen – eine wichtige Rolle im Recht spielt. Zeit ist für das System der Systemtheorie zuallererst eine Dimension der Bestimmung von Sinn (...).“⁹⁸⁴

Es ist diese, das immer wieder Vorübergehende und Gegenwärtige hervorbringende, Funktionsweise, für die wir insbesondere in Kapitel 4.5.3.4 bei der Frage der rechtlichen Semantik nicht nur rechtstheoretische, sondern auch rechtslinguistische Gründe gefunden haben. Die Interpretation von Rechtsnormen wurde dort, im Zuge des Problemlösens, zur Partizipation am gemeinsamen Wissensrahmen. Jetzt zeigt sich genauer, dass es eine Partizipation an einem Wissensrahmen ist, der sich in einem ständig aktualisierenden Rechtssystem befindet. Auf der Ebene des gesamten Rechtssystems schließen sich die permanent produktive Funktionsweise und Wiederverwendungen nicht aus:

„Das Rechtssystem vollzieht die Reproduktion normativen Sinns auf der Grundlage stets aktueller und kontextabhängiger Verwendung von Rechtsnormen. Damit wird die Möglichkeit der Wiederverwendung derselben Regeln in anderen Situationen nicht ausgeschlossen. Aber die Wiederverwendung wird nicht mehr – wie nach antiker oder noch mittelalterlicher Auffassung – als Synonym für eine Gegenwart und Zukunft beherrschende Vergangenheit oder Tradition gefasst.“⁹⁸⁵

Das Rechtssystem reproduziert sich also nicht permanent, um immer neue inhaltliche Strukturen hervorzubringen, sondern weil es sonst gar nicht existieren würde. Die verschiedenen Wissensrahmen sind ein Teil dieses auf permanente Reproduktion angewiesenen Rechtssystems. Zur Erinnerung: Von Intransparenz im Sinne des komplexen Problemlösens sind nur solche Strukturen erfasst, die für den Problemlösenden nicht verfügbar sind und erst generiert werden müssen. Der gemeinsame Wissensrahmen, aus dem sich die rechtliche Semantik erschließen lässt, liegt aber vor. Damit ist klar, wann *Rechtsentwicklung* im Bereich rechtlicher Semantik vorliegt. Intransparenz liegt vor, wenn sich das Recht nur mit semantischen Strukturen außerhalb der Strukturen des bestehenden Wissensrahmens zur Anwendung bringen lässt. *Rechtsentwicklung* lässt sich aus systemtheoretischer Sicht wie folgt darstellen:

⁹⁸³ Vgl. Vesting (2015), S. 72 f.

⁹⁸⁴ Vesting (2015), S. 72

⁹⁸⁵ Vesting (2015), S. 73

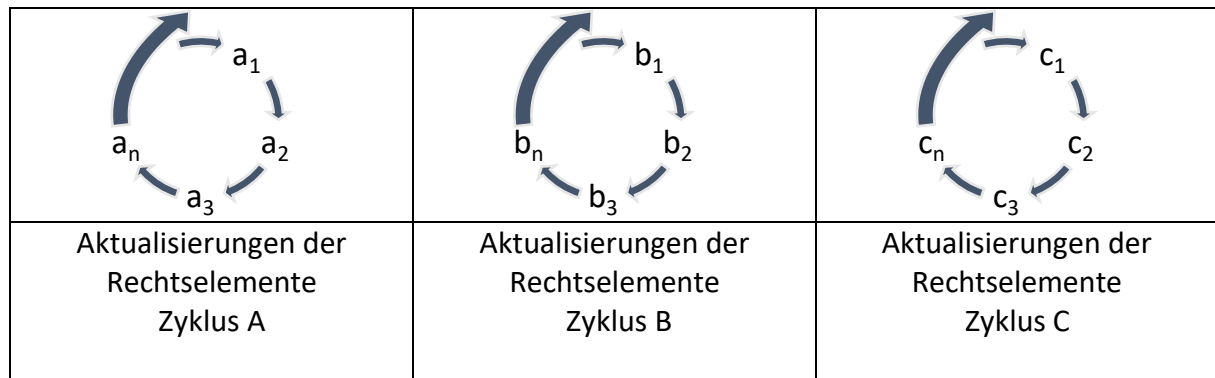
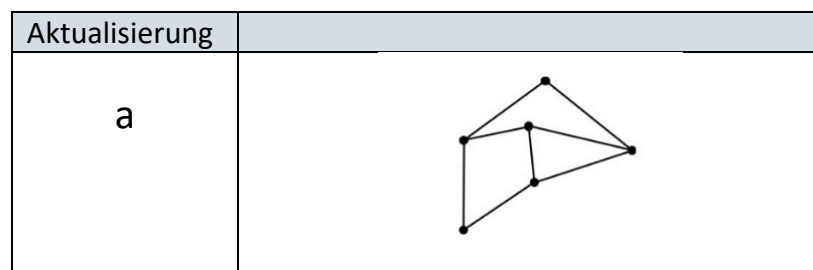


Abbildung 5: Rechtsentwicklung / Aktualisierungen

Die permanente Reproduktion des Rechts ist hier dargestellt durch einen Zyklus. Dadurch zeigt sich die bereits aus Kapitel 4.5.3.4 bekannte „Partizipation am Wissensrahmen“ nunmehr als einem bestimmten Zyklus zugehörig. Jede der Interpretationen des Rechts in einem Zyklus trägt zum Erhalt des Wissensrahmens bei. „Eine a-zentrisch gewordene Gesellschaft kann nur über distribuierte, plurale Beobachtungen mit ihren Möglichkeiten experimentieren, die sie auf die Stabilisierbarkeit von Relationierungen und Mustern testen kann, die kollektiv prozessiert werden, aber nicht kollektiv-instrumentell verfügbar sind.“⁹⁸⁶ Im Zyklus ist also permanente Bewegung zu verzeichnen. Aus der Vielzahl der Möglichkeiten erweisen sich aber für die Dauer eines Zyklus bestimmte Relationierungen und Muster als stabil. In diesem Muster eines Wissensrahmens rechtlicher Semantik ereignen sich die Aktualisierungen. Während der Phase laufender Aktualisierungen in einem Zyklus besteht daher, ungeachtet anderer Ursachen, keine Intransparenz bei der Rechtsanwendung. Alle Lücken im Handlungsplan können durch Partizipation am Wissensrahmen der rechtlichen Semantik geschlossen werden. Der Rechtsanwender muss keine Informationen durch Exploration beschaffen, die nicht in diesem Wissensrahmen grundsätzlich verfügbar sind.

Die Handlungsform *Rechtsentwicklung* lässt sich nun aus einer Beobachtung dessen erschließen, wie sich der Wissensrahmen während eines Zyklus A verhält und wodurch er sich dann zum Wissensrahmen eines Zyklus B entwickelt. Abbildung 6 zeigt zunächst eine Partizipation am Wissensrahmen innerhalb des Zyklus A.



⁹⁸⁶ Lateur (1995), S. 103

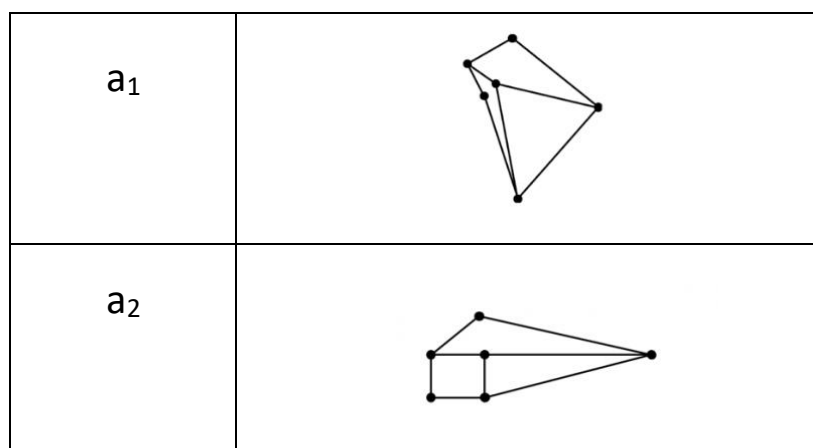


Abbildung 6: Partizipation am Wissensrahmen während eines Zyklus

Innerhalb des Zyklus A sind die Aktualisierungen im Ergebnis unterschiedlich. Der Wissensrahmen, in dem die rechtliche Semantik zugänglich wird, ist aber selbst stabil. Rechtsanwender partizipieren also während Zyklus A immer an demselben Wissensrahmen. Dies entspricht in der überkommenen Welt der Auslegung der in Rechtsnormen verkörperten Semantik in etwa der Wortlautgrenze. Passender erscheint es hier, im Sprachgebrauch der Frame-Semantik die Aktualisierungen a_1 bis a_2 als unterschiedliche Konfigurationen eines insgesamt stabilen *Frame-Gefüges* des Zyklus A zu verstehen.⁹⁸⁷ Auch ohne Durchführung einer Frame-Analyse hat sich vor allem aus der Frame-Semantik und aus rechtstheoretischen Überlegungen in Kapitel 4.5.3.4 die hier zu Grunde liegende Denkweise rechtlicher Semantik ergeben. Frame-semantisch ergibt sich die rechtliche Bedeutung ausschließlich aus dem spezifischen *Frame-Gefüge*.⁹⁸⁸

Verschiedene Bedeutungsvarianten ergeben sich aus Verschiebungen innerhalb dieses Gefüges mit ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnissen.⁹⁸⁹ Die Aktualisierungen a_1 bis a_2 können als derartige Verschiebungen, aber auch als andere Granulierung verstanden werden – während des Zyklus A wird das bestehende *Frame-Gefüge* aber durch keine der Aktualisierungen vollständig aufgelöst oder ändert die Grundverknüpfung des Netzes.

Abbildung 7 zeigt in Fortsetzung zu Abbildung 6 den Übergang der Aktualisierungen des Zyklus A zu den Aktualisierungen des Zyklus B.

Aktualisierung	Zyklus	
a_3	A	

⁹⁸⁷ Vgl. zum Begriff der "Granulierung" Kapitel 4.5.3.4 und Kapitel 4.5.5.3.5

⁹⁸⁸ Vgl. Busse (2015), S. 50

⁹⁸⁹ Busse (2015), S. 51

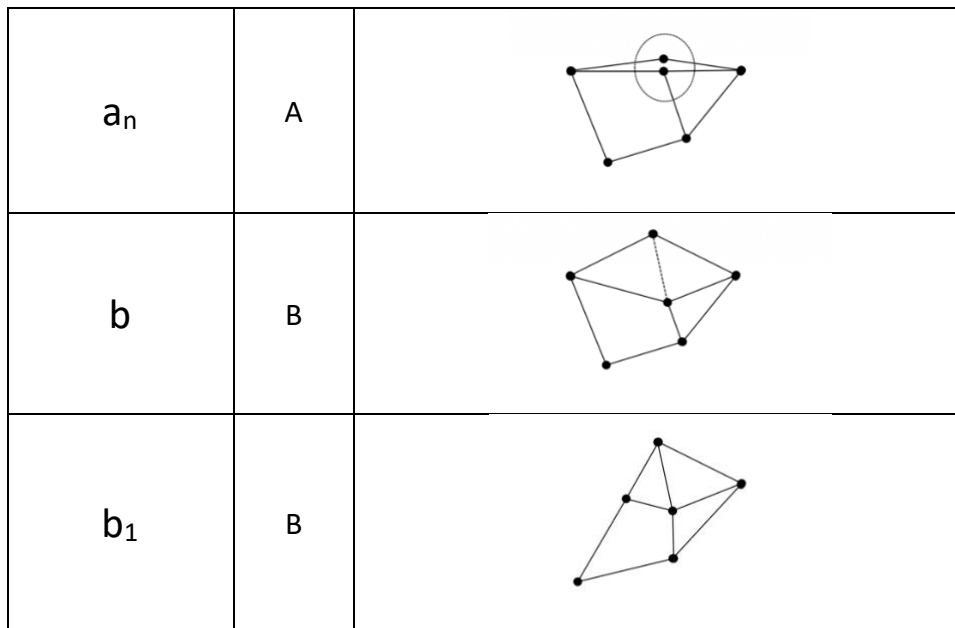


Abbildung 7: Rechtsentwicklung / Übergang Zyklus A zu B

Eine *Rechtsentwicklung* ist durch den Wechsel von Zyklus A zu Zyklus B dargestellt. Die Aktualisierung a_n zeigt exemplarisch eine Annäherung zwischen zwei Knoten. Weiter kann der Rechtsanwender hier den Wissensrahmen nicht anpassen, ohne die Grundverknüpfung zu verändern. Da die zusätzliche Verknüpfung nicht Bestandteil des Wissensrahmens ist, liegt hier für den Rechtsanwender in Zyklus A Intransparenz vor. Zwar reproduziert sich der Wissensrahmen während Zyklus A, aber keine der möglichen Aktualisierungen kann die Verknüpfung hervorbringen. Für den Rechtsanwender bedeutet dies, dass er über die bloße Partizipation am Wissensrahmen hier nicht das Recht zur Anwendung bringen kann. Rechtselemente des Zyklus B sind während des Ablaufs von Zyklus A noch nicht bekannt. Der Rechtsanwender muss die Verknüpfung als zusätzlich erforderliche Information durch Exploration beschaffen. Mit der Exploration des Rechtsanwenders ist die neue Verbindung transparent. Es steht ein neuer Wissensrahmen zur Verfügung, dessen Aktualisierungen nunmehr auch die neue Verbindung mit einbeziehen können. In dieser Überführung von Teilstrukturen des Wissensrahmens in Transparenz liegt die *Rechtsentwicklung*.

Nun wird auch deutlicher, warum *Rechtsentwicklung* zwar auch Rechtsfortbildung umfasst, aber weiter konzipiert ist. Rechtsfortbildung als nonlineare Form des Rechtsdenkens funktioniert über diverse „Lückenfüllungsverfahren“.⁹⁹⁰ Die durch Rechtsfortbildung entwickelte schöpferische Kraft lässt sich auch an den durch sie typischerweise aufgeworfenen Fragen der Gewaltenteilung erkennen.⁹⁹¹ Rechtsfortbildung schafft also zusätzliche Verknüpfungen, die nicht Bestandteil des aktuellen Wissensrahmens sind. Die neuen Strukturen, die Rechtsfortbildung hervorbringt, liegen im intransparenten Bereich und erfordern vom Rechtsanwender Exploration. Vielleicht kennzeichnet *Rechtsentwicklung* nach dem vorliegenden Verständnis aber eher einen Grundsatz des Umgangs mit Recht in einer rechtlichen Postmoderne, als es das Verhältnis Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung vermag. Eine differenzierende Konzeption der Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung bleibt, bei gleichzeitiger Ablehnung verkörperter rechtlicher Semantik und Aufgabe der klassischen

⁹⁹⁰ Vgl. Boehme-Neßler (2008), S. 618

⁹⁹¹ Vgl. dazu beispielsweise die Darstellung bei Raiser (2013), S. 313 f.

Wortlautgrenze, schwer aufrechtzuerhalten.⁹⁹² *Rechtsentwicklung* demgegenüber ist eine Antwort auf das postmoderne „Unruhepotential“ in den Rechtsanwendern:

„In der hier vertretenen Perspektive einer transversalen, relationalen Vernunft können gerade Individuen als ein Unruhepotential angesehen werden, das ständig neue Möglichkeiten generiert und dadurch die Binnenrationalität einzelner Sprachspiele der Subsysteme füreinander durchlässig machen kann. Rationalität besteht dann eher in Formen eines immanenten Durchspielens und Eröffnens von Möglichkeiten und Relationierungen innerhalb der systemisch durch Verwendung von ‚Eigenwerten‘ generierten Anschlußzwänge, in der Erhaltung der Übersetzbarkeit von Sprachspielen ineinander, der Auseinander-Setzung und des Widerstreits heterogener Entscheidungsstrategien unter Bedingungen der Unentscheidbarkeit.“⁹⁹³

Abschließend sollen Zusammenhänge zwischen *Rechtsentwicklung* und zwei weiteren Formen des Umgangs mit Recht als Problemlösen, sowie der Zusammenhang zwischen *Rechtsentwicklung* und Dogmatisierungsprozessen dargelegt werden. Für die Partizipation am Wissensrahmen ist, ungeachtet anderer Ursachen, keine Intransparenz zu bewältigen. Reicht die bloße Partizipation nicht mehr aus, um das Recht zur Anwendung zu bringen, bedarf es der *Rechtsentwicklung*. Bei dieser liegen nicht alle erforderlichen Informationen für den Rechtsanwender vor. Ebenso kann es erforderlich werden, dass der Rechtsanwender rechtliche Semantik etabliert. Weder die *Rechtsentwicklung*, noch die Partizipation am Wissensrahmen muss immer auch als rechtliche Semantik etabliert werden. Wann dies der Fall ist, werden wir noch in Kapitel 4.5.6.3 entwickeln. Das Etablieren von rechtlicher Semantik ist eine eigenständige Ursache der Entstehung komplexen Problemlösens und damit auch eine Form des Umgangs mit Recht unter Intransparenz.

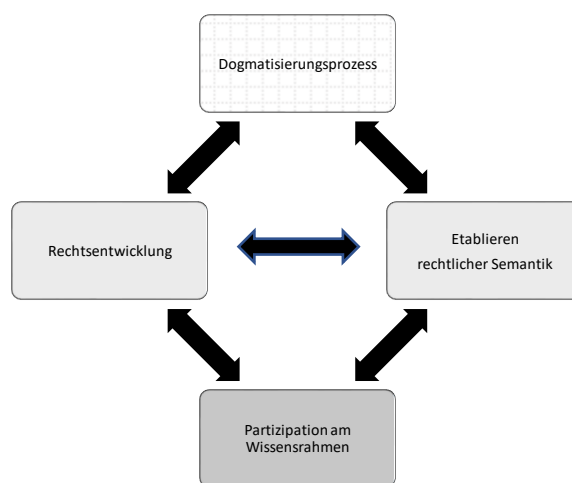


Abbildung 8: Zusammenhang Rechtsentwicklung und andere Formen des Umgangs mit Recht

Wie bei jeder Problemlösung im Umgang mit Recht kann eine *Rechtsentwicklung* zu Dogmatisierungsprozessen führen, muss aber nicht. In der Grafik ist dies an der karierten Füllung erkennbar. Dem Leitgedanken einer Vielfalt der Akteure folgend ist auch die *Rechtsentwicklung* eine Form des Umgangs mit Recht, die grundsätzlich bei allen Akteuren vorkommen kann und sich nicht etwa auf einen exklusiven Bereich „juristischer Kunstfertigkeiten“ beschränkt. *Rechtsentwicklung* ist in einer *Didaktik kompetenter Rechtsanwendung* immer auch in seiner Dimension des reflektierten Umgangs mit Recht zu denken. Kreatives Handeln resultiert(e) auch im Recht nicht selten aus der Kritik einer

⁹⁹² Diese Schwierigkeiten werden bei Reimer (2020), S. 253, deutlich, für den die Auslegung vorliegt, soweit eine Rekonstruktion des gesetzgeberischen Normsetzers vorliegt.

⁹⁹³ Lateur (1995), S. 107

gegenwärtigen Lage. “Legal realism, critical legal studies, legal feminism and critical race theory are all group acts of legal creativity, seeking to develop new frames for thinking about legal problems, creating theories, new causes of action and new remedial schemes.”⁹⁹⁴

4.5.6 Komplexes Problemlösen durch notwendige Interaktion

4.5.6.1 *Alleine geht es nicht – notwendige Interaktion*

Wir haben bereits für verschiedene Formen des Umgangs mit Recht Problemstrukturen identifizieren können, welche komplexes Problemlösen durch den Rechtsanwender erforderlich machen. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob komplexes Problemlösen auch dadurch erforderlich werden kann, dass Recht nur in der Interaktion mit Anderen zur Anwendung gebracht werden kann. Zur Klarstellung: Wir wechseln nicht in die Perspektive des kollaborativen Problemlösens in Gruppen, sondern bleiben in der Perspektive des Problemlösens durch Einzelne.⁹⁹⁵ Das Recht selbst ist in vielerlei Hinsicht interaktiv.⁹⁹⁶ Es zur Anwendung zu bringen beinhaltet daher grundsätzlich Interaktion durch den Rechtsanwender. Inwieweit allein dieser besondere Aspekt des Umgangs mit Recht zu komplexem Problemlösen führen kann, wird hier untersucht. Betrachtet werden aber nur solche Interaktionen, denen sich der Rechtsanwender zur Lösung des Problems nicht entziehen kann. Wir nennen sie hier „notwendige Interaktion“. Im Einklang mit einer *Vielfalt der Lernenden von Recht* ist der Untersuchungsgegenstand deutlich weiter zu fassen als eine forensische Tätigkeit.⁹⁹⁷ Es würden ansonsten mögliche Orte „primärer Sprachspiele“ und damit auch potentielle Orte von Interaktion ausgeblendet.⁹⁹⁸

4.5.6.2 *Mögliche Ursachen für notwendige Interaktion*

Wodurch kann *notwendige Interaktion* entstehen? Hier lassen sich vier grundsätzliche Bereiche identifizieren. Gründe für *notwendige Interaktion* können zunächst in der Art des konkreten Sachverhaltsbereichs liegen.⁹⁹⁹ Als Beispiel seien hier Sachverhaltsbereiche angeführt, die infolge begrenzt zur Verfügung stehenden Wissens laufend Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungen, aber auch deren Weiterleitung zur Auswertung an andere Beteiligte der Interaktion erfordern.¹⁰⁰⁰

Notwendige Interaktion kann sich desweiteren auch aus materiell-rechtlichen Strukturen ergeben. Da bei dieser Fallgruppe das Erfordernis des (komplexen) Problemlösens mitunter bereits aus der Struktur selbst resultiert, muss herausgearbeitet werden, ob und inwieweit *notwendige Interaktion* als weitere Ursache eigenständig dazutreten kann. Dafür müsste es aus diesen materiell-rechtlichen Bereichen sowohl Formen der Rechtsanwendung mit, aber auch solche ohne *notwendige Interaktion* geben. Hierzu wollen wir zunächst das Finalprogramm noch einmal genauer auf den Prüfstand stellen. Grundsätzlich führt es zum

⁹⁹⁴ Menkel-Meadow (2001), S. 134

⁹⁹⁵ Vgl. zum Problemlösen in Gruppen Funke (2003), S. 210 ff; vgl. zu den ergänzenden, aber andersartigen Fragestellungen beim kollaborativen Problemlösen das Beispiel des „sozialen Faulenzens“ beim komplexen Problemlösen Feuchter und Funke (2004)

⁹⁹⁶ Vgl. hierzu Boehme-Neßler (2008), S. 593 ff.

⁹⁹⁷ Formale Grenzen ergeben sich in der außergerichtlichen Rechtspraxis insb. durch das Rechtsdienstleistungsgesetz, sowie für die gerichtliche Interaktion z.B. §67 VwGO u.ä. Regelungen.

⁹⁹⁸ Vgl. zum Begriff des „primären Sprachspiels“ und seiner Bedeutung für die Semantik von Rechtsnormen Kapitel 4.5.3.4

⁹⁹⁹ Die Unterscheidung zwischen „Sachverhaltsbereich“ und „Realbereich“ bezieht sich auf Hoffmann-Riem (2016), S. 113 ff.

¹⁰⁰⁰ Vgl. hierzu Hoffmann-Riem (2016), S. 359

Vorliegen einer Synthesebarriere.¹⁰⁰¹ Im Optionenwahlbereich verschiebt sich die Problemstruktur nicht selten zur dialektischen Barriere. Insbesondere an Planungsentscheidungen zeigte sich dann in Kapitel 4.5.3.6, wie diese Entscheidungen regelmäßig die Grenze zum komplexen Problemlösen überschreiten. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber jetzt, dass das Erfordernis komplexen Problemlösens hier gar nicht in der rechtlichen Struktur selbst begründet liegt, sondern in einer materiell-rechtlich verwurzelten, notwendigen Interaktion im Planungsrecht. Die *notwendige Interaktion* allein erfordert komplexes Problemlösen. Dialektische Barrieren sind ebenfalls in der rechtlichen Struktur des Ermessens zu finden.¹⁰⁰² Die Grenze zum komplexen Problemlösen wird auch hier schnell überschritten, wenn beispielsweise ein umfangreiches Auswahlermessen auszuüben ist.¹⁰⁰³ Im Unterschied zum vorigen Beispiel aus dem Planungsrecht liegt das Erfordernis komplexen Problemlösens hier aber nicht in notwendiger Interaktion, sondern allein in der rechtlichen Struktur begründet. Auch wenn der Rechtsanwender bei der Ausübung seines Auswahlermessens einen langwierigen dialektischen Prozess durchlaufen bzw. Vernetztheit bewältigen muss, ist er zur Lösung des Problems nicht auf Andere angewiesen. Es liegt keine *notwendige Interaktion* vor. Die beiden Beispiele zeigen, dass zwei infolge des Auftretens von dialektischen Barrieren vergleichbare rechtliche Problemstrukturen durch unterschiedliche Faktoren die Grenze zum komplexen Problemlösen überschreiten.

Notwendige Interaktion kann sich desweiteren aus gesetzlich vorgesehenen Rollen in Verfahren und entsprechenden Rechten und Pflichten ergeben, die bisweilen auch als ganzes „Bündel von Verfahrensrechtsverhältnissen“¹⁰⁰⁴ in Erscheinung treten. Notwendig ist die Interaktion insoweit, als sie infolge eines Verfahrensrechtsverhältnisses nicht von den jeweils anderen Beteiligten abgelehnt werden kann. In dieser Verrechtlichung einer Interaktion zeigt sich von allen Fallgruppen am deutlichsten, dass *notwendige Interaktion* als zusätzlicher und gesondert zu betrachtender Auslöser einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* anzusehen ist. Die vierte Fallgruppe wird aus Gründen der Übersichtlichkeit eigenständig im folgenden Kapitel entwickelt.



Abbildung 9: Mögliche Ursachen notwendiger Interaktion (Fallgruppen)

¹⁰⁰¹ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.5

¹⁰⁰² Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.6

¹⁰⁰³ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.6

¹⁰⁰⁴ Schmidt-Aßmann (2006), S. 365

4.5.6.3 *Gemeinsame Sprachspiele - Notwendige Interaktion aus dem Etablieren von rechtlicher Semantik*

Auch aus einer konkreten sozialen Praxis im einschlägigen Rechtsgebiet kann eine *notwendige Interaktion* resultieren. Seit Kapitel 4.4 ist bekannt, dass ein Verständnis von Recht als sozialer Praxis für die Rechtsdidaktik grundsätzlich bedeutsam ist. In stark rechtslinguistisch geprägter Ausrichtung wurde daraufhin in Kapitel 4.5.3.4 der Anteil sozialer Praxis bei der Entstehung und Ausformung rechtlicher Semantik im Besonderen herausgestellt. Statt eine Bedeutung in den Rechtsnormen selbst zu suchen, sollten sich Rechtsanwender besser auf die Suche nach Orten machen, an denen durch soziale Interaktionen und primäre Sprachspiele rechtliche Semantik gestiftet wird.¹⁰⁰⁵ Der Schlüssel liegt in der Partizipation am gemeinsamen Wissensbestand bzw. des für das Verständnis erforderlichen Wissensrahmens.¹⁰⁰⁶ Soweit die Erkenntnisse aus der Betrachtung als Synthesbarriere. Da die Semantikfrage bei Rechtsnormen demnach ein Thema der Interaktion ist, wollen wir im Folgenden analysieren, wann rechtliche Semantik zu notwendiger Interaktion führt. Anders gefragt: Gibt es Situationen, in denen die Semantikfrage nicht allein durch Partizipation am gemeinsamen Wissensbestand, sondern nur ergänzt durch *notwendige Interaktion* geklärt werden kann?

Betrachten wir dafür noch einmal die rechtliche Semantik stiftenden „Sprachspiele“ aus Kapitel 4.5.3.4 unter dem Blickwinkel notwendiger Interaktion. Hinweise auf mögliche, *notwendige Interaktion* ergeben sich zunächst aus dem Verständnis der Sprachspiele untereinander. Am Beispiel der durch Wissenschaft und Anwaltschaft geführten, sekundären Sprachspiele weist Schuhr auf deren Überführbarkeit in primäre Sprachspiele hin:

„Die vorgelagerten Sprachspiele der Theoriebildung und die nachgelagerten Sprachspiele der Beratung der Akteure sind aber sekundär in dem Sinne, dass sie die Semantik der Normen des geltenden Rechts nicht unmittelbar konstituieren, sondern die in ihnen etablierte Semantik erst durch das Verhalten der Akteure des primären Sprachspiels in dieses überführt werden muss (und diese grds. frei sind, eine solche Transkription vorzunehmen oder nicht).“¹⁰⁰⁷

Hier wird ein neuer Aspekt der Sprachspiele deutlich. Es gibt zwei verschiedene Ausgangssituationen, in denen sich Rechtsanwender befinden können: Die zur Lösung relevante Semantik ist bereits etabliert oder nicht. Dies ist etwas ganz Anderes als von „auslegungsbedürftigen“ Rechtsnormen zu sprechen, was nichts Geringeres als eine widersprüchliche Rückkehr zu verkörperter Semantik, juristischem Syllogismus und klassischen Auslegungsmethoden bedeuten würde. All dies haben wir in dieser Rechtsdidaktik bereits begründet hinter uns gelassen.

Rechtsanwender müssen vorliegend also handeln: Sie müssen Semantik etablieren. Wir wissen bereits, dass Entstehungsorte rechtlicher Semantik, d.h. die Orte primärer Sprachspiele, judikative, exekutive und grundsätzlich auch andere Gastgeber haben können. Wer als Rechtsanwender den Anspruch erhebt, rechtliche Semantik etablieren zu wollen, muss diese Orte nicht nur kennen, sondern auch aufsuchen.¹⁰⁰⁸ Die an diesen Orten

¹⁰⁰⁵ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.4

¹⁰⁰⁶ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.4

¹⁰⁰⁷ Schuhr (2015), S. 109

¹⁰⁰⁸ Der Umstand, dass die vorliegenden Beispiele von Orten primärer Sprachspiele judikative Orte sind, steht in Zusammenhang mit der in Kapitel 4.4.3 dargestellten Dominanz der Untersuchung von richterlicher sozialer Praxis.

vorzunehmenden Handlungen sind Interaktionen, denen sich der Rechtsanwender nicht entziehen kann, wenn er relevante rechtliche Semantik etablieren möchte:

„Das Sprachspiel der Judikative führen nicht die Gerichte allein, sondern alle Beteiligten miteinander. Auch die Entscheidung eines Gerichts ist keineswegs dessen originäre Kreation, sondern oft Produkt anwaltlicher Schriftsätze, gesetzlicher Formulierungen, wissenschaftlicher Stellungnahmen, Falldarstellung der Parteien, gerichtlicher Überlegungen etc.“¹⁰⁰⁹

Am semantiketablierenden Sprachspiel sind mehrere Personen beteiligt. Nur aus dem Zusammenwirken geht die relevante Semantik hervor. Die Orte primärer Sprachspiele sind damit Orte *rechtlicher Aura*.¹⁰¹⁰ Für eine vor Gericht zu klärende, multivalente Rechtslage sind Abläufe typisch, die durch auf Ausgleichung ausgerichtete „Umformungsoperationen bzw. Umstrukturierungen“ charakterisiert sind.¹⁰¹¹ Orte primärer, rechtlicher Sprachspiele können sich in vielerlei Hinsicht unterscheiden. Als soziale Praxis sind die rechtlichen Sprachspiele aber von vornherein konkret raum-zeitlich geprägt, so dass sich auch judikative Orte untereinander in ihren primären Sprachspielen unterscheiden.¹⁰¹² Der Unterschied zwischen judikativen und exekutiven Orten primärer Sprachspiele liegt z.B. in Verfahrensordnungen und in den handelnden Akteuren. Alle Orte primärer, rechtlicher Sprachspiele haben aber eine entscheidende Gemeinsamkeit, welche sich auf die Etablierung von rechtlicher Semantik auswirkt und wiederum eine Ursache für *notwendige Interaktion* darstellt. Der gemeinsame und *notwendige Interaktion* auslösende, gemeinsame Nenner liegt in einer konstruktivistischen Sichtweise des Umgangs mit Recht, wonach Sinnzuschreibungen der Koordination bedürfen:

„Die Sinnzuschreibung zu einem Sprachzeichen bedarf der Koordinationen mit dem jenes Zeichen Äußernden. Jedoch ist der Richter bei der Sinnzuschreibung zum Gesetzestext nicht in der Lage, mit dem ursprünglichen Gesetzgeber Koordinationen führen zu können. Als Ersatzmittel wird die besondere Institution bereitgestellt, worin statt der Koordinationen mit dem Gesetzgeber Koordinationen mit anderen gesellschaftlichen Mitgliedern durchgeführt werden können. Die die Rechtspraxis ausmachende besondere institutionelle Struktur ist also ein Ersatz für die mangelnden Koordinationen mit dem Gesetzgeber, dessen (Ersatz-)Notwendigkeit im Wesentlichen auf die Funktionsweise der Sprache zurückgeht.“¹⁰¹³

Den beteiligten Akteuren kommt im Sprachspiel für die „andersartigen Interaktionen“ die entscheidende Rolle zu. Orte primärer Sprachspiele sind demgemäß Orte „ohne Interaktionen mit dem originären Äußernden“¹⁰¹⁴. Der Gesetzgeber als sich originär Äußernder ist nicht nur an judikativen, sondern insbesondere auch an exekutiven Orten nicht greifbar. Weitere Orte sind denkbar, wenn sie von der Rechtsordnung als Koordinationsorte zur Verfügung gestellt werden. Zu denken ist hier z.B. an Orte der sog. Regulierungsverwaltung, die strukturell auf die immer wiederkehrende Produktion neuer Semantik angelegt sind, da die ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Einschätzungsprärogativen zur „Grundausstattung“ gehören.¹⁰¹⁵

Berücksichtigt werden sollte für die jeweilige Zielgruppe von Akteuren im Umgang mit Recht, dass es bei Institutionen mitunter sehr fließende Übergänge zwischen einem originär Äußernden und einem Koordinationsort gibt. Dies gilt beispielsweise allgemein für Bereiche,

¹⁰⁰⁹ Schuhr (2015), S. 109 f.

¹⁰¹⁰ Vgl. zum Begriff der *rechtlichen Aura* Kapitel 4.2.3

¹⁰¹¹ Vgl. Weimar (2008), S. 533 f.

¹⁰¹² Vgl. hierzu den vergleichbaren Gedankengang im Zusammenhang mit dogmatischem Kontext und Performanz in Kapitel 4.5.4.3

¹⁰¹³ Lee (2010), S. 245

¹⁰¹⁴ Lee (2010), S. 245

¹⁰¹⁵ Vgl. Schmidt-Aßmann (2006), S. 141

in denen Rechtsverordnungen hohe Relevanz für die konkrete Rechtsanwendung haben. Bei dieser Form delegierten Rechts von der Legislative an die Exekutive ist der Gesetzgeber nur beschränkt originär Äußernder. Für die Ausdifferenzierung in der Rechtsverordnung gibt es im Ausmaß der legislativen Ermächtigung einen sich zusätzlich originär Äußernden.¹⁰¹⁶ Fließende Übergänge dürften auch im Wirtschaftsverwaltungsrecht anzutreffen sein. Diesen Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung kennzeichnen Kollegialorgane und Satzungsgebung.¹⁰¹⁷ Satzungsgebende Kollegialorgane sind sich originär Äußernde, soweit sie ihre gesetzlichen Spielräume mit Inhalten füllen. Auch sehr spezifischen, aber für die Rechtswirklichkeit bedeutenden Institutionen, wie zum Beispiel dem Gemeinsamen Bundesausschuss nach §92 SGB (5) im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, kommt die Rolle eines originär Äußernden zu.

Es sind Orte, die nicht einfach nur aufgesucht werden, um passiv etwas in Empfang zu nehmen. Die den Teilnehmenden angebotene „soziale Organisationsstruktur“ wird nicht bloß vorgesetzt, sondern muss aktiv von diesen mitgestaltet werden.¹⁰¹⁸ Auch die Rolle des Richters ändert nichts an der aktiven und produktiven Rolle aller Beteiligten:

„Das Gerichtsverfahren, durch das die Teilnehmer interaktiv aufeinander angewiesen Rechtsprechung immer wieder neu hervorbringen, setzt diesen Kampf als einen um Wahrheit konkret in Szene. Und der Richter hat diesen Kampf in seine Hand zu nehmen, um ihn durch sein Urteil zum gut juristischen Ende zu bringen.“¹⁰¹⁹

Wir haben es hier also mit einem weiteren Fall notwendiger Interaktion zu tun. Aus rechtsdidaktischer Sicht ist diese weder allein mit Rechtswissen, noch mit allgemeinen Kommunikationskompetenzen zu bewältigen. Aber auch eine juristisch-forensische Tätigkeit unter Einbezug prozessrechtlicher Kompetenzen wird nicht an allen Orten primärer Sprachspiele gebraucht werden. Wieder einmal mehr zeigt sich, dass es eine Vielfalt der Akteure und damit eine *Vielfalt der Lernenden im Umgang mit Recht* gibt.

Abschließend wollen wir an dieser Stelle auch noch einmal die Bedeutung der Rechtsdogmatik auf *notwendige Interaktion* hin untersuchen. Als bereits hergestellte und zur Verfügung stehende Routine entlastet Rechtsdogmatik alle an der Interaktion beteiligten Akteure.¹⁰²⁰ Interaktion könnte hier einerseits lediglich in Form von Kommunikation über die Anwendbarkeit einer existierenden Dogmatik stattfinden.¹⁰²¹ In manchen Fällen kann einer der an der Interaktion Beteiligten auch verpflichtet sein, die Nutzung bestehender Dogmatik abzulehnen.¹⁰²² Das mag die Kommunikation konfliktbehaftet werden lassen, ein Problem im Sinne einer Lücke im Handlungsplan liegt aber gleichwohl nicht vor.¹⁰²³ Im Sprachgebrauch des komplexen Problemlösens stellt ein solcher Disput keinen Fall von Intransparenz dar.¹⁰²⁴ Es ist den Beteiligten bekannt, worüber gestritten wird. Wird die Rechtsdogmatik hingegen

¹⁰¹⁶ Zusätzlich sind die Verwaltungsgerichte im Fall der Rechtsverordnung über ihre Verwerfungskompetenz anders als im Fall von Gesetzen noch mit einem besonders starken Mittel für die Sprachspiele ausgestattet.

¹⁰¹⁷ Vgl. Gärditz (2016), S. 181

¹⁰¹⁸ Vgl. Christensen und Kudlich (2001), S. 206

¹⁰¹⁹ Christensen und Kudlich (2001), S. 229

¹⁰²⁰ Vgl. zum Verhältnis von Rechtsdogmatik und Problemlösen Kapitel 4.5.4

¹⁰²¹ Die Kommunikation über die Anwendbarkeit von bestehender Dogmatik zwischen den Beteiligten kann in sehr verschiedenen Intensitätsgraden auftreten. Es kann sich sowohl nur um eine gegenseitige Information über den Stand der aktuellen Rechtsdogmatik, aber auch um strategisch eingesetzte Argumentationsmuster in streitigen Verfahren handeln.

¹⁰²² Ein Beispiel dafür ist der sog. „Nichtanwendungserlass“ durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), mit welchem die Finanzämter verpflichtet werden eine konkrete Entscheidung des Bundesfinanzhofes auf vergleichbare Fälle nicht anzuwenden. Damit kann die eigentlich mögliche entlastende Wirkung der judikativen Rechtsdogmatik nicht genutzt werden.

¹⁰²³ Vgl. zum Begriff der *Lücke* Kapitel 4.5.3.1

¹⁰²⁴ Vgl. zum Begriff der *Intransparenz* im komplexen Problemlösen Kapitel 4.5.5.5

von allen Beteiligten für die Lösung akzeptiert, entfaltet sie voll ihre entlastende Wirkung für das Problemlösen.

Was bedeutet es aber, wenn eine Routine zur Lösung in Form von Rechtsdogmatik im einschlägigen Rechtsgebiet fehlt? Zunächst bedeutet es nur, dass mangels Routine keine Aufgabe, sondern ein Problem zu lösen ist. Dies konnten wir bereits in Kapitel 4.5.4.2 sehen. Folgt aber daraus zugleich, dass die Problemlösung zur notwendigen Interaktion wird? Denkbar ist, dass alle oder einzelne Beteiligte die Problemlösung gleichzeitig als Dogmatisierungsprozess betreiben wollen.¹⁰²⁵ Erinnert sei in diesem Zusammenhang aber daran, dass Prozesse der *Rechtsanwendung als Problemlösen* mit Dogmatisierungsprozessen einhergehen können, aber nicht müssen.¹⁰²⁶ Hier weitergedacht ergibt sich, dass die für Dogmatisierungsprozesse notwendigen Interaktionen getrennt von denen für die Problemlösung betrachtet werden müssen. Letzteres richtet sich dann wieder nach den hier bereits für das Problemlösen herausgearbeiteten Maßstäben.

4.5.6.4 *Rechtsanwendung in der notwendigen Interaktion als komplexes Problemlösen*

Alle oben dargestellten Merkmale des komplexen Problemlösens lassen sich für die Rechtsanwendung in der notwendigen Interaktion zeigen.

Eigenes Handeln und das Handeln der Anderen sind zur erfolgreichen Rechtsanwendung in mindestens einer binären Verbindung voneinander abhängig. Damit führt *notwendige Interaktion* zu Vernetztheit als Merkmal komplexen Problemlösens. Daran können durchaus auch Komplexitätverursachende Faktoren aus sozialen Beziehungen in den verschiedenen Formen von Interdependenzbewältigung, wie sie in Kapitel 4.5.5.1.4 dargestellt wurden, ihren Anteil haben. *Notwendige Interaktion* ist aber nicht mit sozialer Komplexität gleichzusetzen. Zum einen folgt dies bereits aus der unterschiedlichen Begrifflichkeit der sozialen Komplexität und dem komplexen Problemlösen.¹⁰²⁷ Zum anderen wird komplexes Problemlösen bei notwendiger Interaktion auch durch solche Faktoren erforderlich, welche gar nicht ihren Grund in der Interdependenz im oben dargelegten Sinne haben. So steht Vernetztheit insbesondere dafür, dass der Eingriff an einer Stelle Auswirkungen auf andere Variablen hat und womöglich sogar Phänomene des Selbstreferenziellen zu bewältigen sind.¹⁰²⁸ Aus gesetzlich vorgesehenen Verfahrensrollen kann, wie gesehen, *notwendige Interaktion* folgen. Die Wahrnehmung dieser Rechte hat Auswirkungen auf die Optionen anderer am Verfahren beteiligter Verfahren. Die Rechtsanwendung ist vernetzt im Sinne des komplexen Problemlösens. Gleichzeitig ist sie aber dadurch nicht zwangsläufig einem bestimmten Konflikttyp und einer bestimmten Konstellation zuzuordnen.¹⁰²⁹

Dynamik liegt ebenfalls vor. Sie kann ihre Ursache insbesondere in Interventionen durch beteiligte Akteure während des Problemlöseprozesses haben. Dadurch werden Prognosen darüber, wie sich die Situation im Zeitverlauf und damit das Ergebnis der Rechtsanwendung entwickelt, für die Problemlösenden erschwert. Je nach Art der beteiligten Akteure könnte z.B. eine neu entstandene oder geänderte Dogmatik zu einer Dynamik des

¹⁰²⁵ Hierbei wird unterstellt, dass die Rahmenbedingungen für die Entstehung einer „autoritativen Schicht“ vorhanden sind. Vgl. Kapitel 4.5.4.4

¹⁰²⁶ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.4.4

¹⁰²⁷ Vgl. dazu und zu den Intentionen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem bei Schimank verwendeten Begriff sozialer Komplexität Kapitel 4.5.5.1.4

¹⁰²⁸ Vgl. dazu Kapitel 4.5.5.2

¹⁰²⁹ Vgl. oben Kapitel 4.5.5.1.4

Problemlöseprozesses führen. Ein weiteres Beispiel einer Intervention wäre die Einflussnahme während des Problemlöseprozesses über Weisungen oder andere verbindliche Interventionen auf Seiten eines beteiligten, exekutiven Akteurs.

Auch die Polytelie stellt sich über die im vorigen Kapitel dargelegten Fallgruppen ein. Sie haben alle entweder polytelische Grundstrukturen oder begünstigen zumindest das Vorliegen von Polytelie. So sind die aufgeführten, materiell-rechtlichen Strukturen genuin polytelisch, da die für sie typischen dialektischen Prozesse von der Rechtsordnung gerade zur Bewältigung von mitunter sogar gegenläufigen Interessen der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Gesetzlich vorgesehene Verfahrensrollen sind besonders in Situationen mit „mehrpolgigen Interessenlagen“¹⁰³⁰ anzufinden. Wer rechtliche Semantik etablieren möchte und dafür die einschlägigen Orte primärer Sprachspiele aufsucht, verfolgt damit ein Ziel. Nicht die rechtliche Semantik für sich dürfte den Rechtsanwender interessieren, sondern der (Handlungs)spielraum, den eine bestimmte rechtliche Semantik ermöglicht. Wenn die anderen Beteiligten aber an ganz anderen (Handlungs)spielräumen interessiert sind, werden sie versuchen, die Koordination der Sinnzuschreibungen zu Gunsten der von ihnen verfolgten Ziele zu lenken. Damit ist auch die Etablierung von rechtlicher Semantik ein Fall von Polytelie.

Das systemunabhängige Merkmal der Intransparenz entsteht hauptsächlich dadurch, dass das Handeln der anderen beteiligten Akteure zu Beginn des Problemlöseprozesses nicht vollständig eingeschätzt werden kann. So kann die Einschätzung von Sachverhalten durch andere Beteiligte für den Rechtsanwender in notwendiger Interaktion genauso intransparent sein, wie deren konkrete Inanspruchnahme von gesetzlichen Verfahrensrechten. Wer Semantik etablieren möchte, dem fehlen für die vollständige Repräsentation des Problems die rechtliche Würdigung der anderen an der notwendigen Interaktion beteiligten Akteure. Die zur Beseitigung dieser Intransparenz elementare Informationsbeschaffung gelingt nicht ohne die Interaktion und nicht im Alleingang. Bei der Informationsbeschaffung können sie aber ggf. die Herstellung von Transparenz im Rahmen der Problemlösung auch mit rechtlicher Verbindlichkeit absichern, z.B. durch Vorbescheide.¹⁰³¹

Rechtsanwendung in dem hier verstandenen Sinne von *notwendiger Interaktion* ist daher ein weiterer Fall des komplexen Problemlösens (CPL). Das komplexe Problemlösen kann daher nicht nur aus der rechtlichen Struktur, sondern auch durch *notwendige Interaktion* entstehen. Trifft eine rechtliche Struktur, die komplexes Problemlösen erfordert, auf *notwendige Interaktion*, so wird die Rechtsanwendung zur „maximalen“ komplexen Problemlösung (CPL(max)). Dies bildet die folgende Matrix noch einmal zusammenfassend ab.

¹⁰³⁰ Schmidt-Aßmann (2006), S. 365

¹⁰³¹ Vgl. zur Wirkung eines Vorbescheids Wolff et al. (2017), S. 537 f.

	ohne notwendige Interaktion	mit notwendiger Interaktion
Rechtliche Struktur erfordert <u>kein</u> CPL	---	CPL
Rechtliche Struktur erfordert CPL	CPL	CPL (max)

Tabelle 11: CPL bei notwendiger Interaktion

Alle vier oben entwickelten Fallgruppen *notwendiger Interaktion* (vgl. Abbildung 9) können unabhängig davon auftreten, ob das Recht bereits durch die rechtliche Struktur nur als komplexes Problemlösen zur Anwendung gebracht werden kann. Anders formuliert: Die Charakteristika *notwendiger Interaktion* sind nicht immer zwangsläufig auch Bestandteil der rechtlichen Struktur, welche komplexes Problemlösen erforderlich macht. Dies soll an einigen Beispielen im Folgenden näher dargelegt werden.

Beispiel 1:

rechtliche Struktur	notwendige Interaktion (Fallgruppe)
Konditionalprogramm	Sachverhaltsbereich entwickelt sich

In Beispiel 1 ergibt sich allein aus der rechtlichen Struktur nicht das Erfordernis eines komplexen Problemlösens. Das der Rechtsanwendung zu Grunde liegende Konditionalprogramm ist grundsätzlich entweder nur eine Interpolationsbarriere oder eine etwas schwieriger zu bewältigende Synthesebarriere.¹⁰³² Soweit Rechtsdogmatik vorliegt, handelt es sich sogar nur um eine Aufgabe und überhaupt nicht um ein zu lösendes Problem.¹⁰³³ Das Erfordernis komplexen Problemlösens ergibt sich aber aus notwendiger Interaktion.

Beispiel 2:

rechtliche Struktur	notwendige Interaktion (Fallgruppe)
Konditionalprogramm	Gesetzlich vorgesehene Verfahrensrolle

Ähnliches ergibt sich in Beispiel 2. Die Rechtsanwendung in der Struktur des Konditionalprogramms erfordert wiederum kein komplexes Problemlösen. Sind aber zusätzlich gesetzlich vorgesehene Verfahrensrollen zu berücksichtigen, führt dies zu Rechtsanwendung in *notwendiger Interaktion* und damit zu komplexem Problemlösen.

¹⁰³² Vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.4

¹⁰³³ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.4

Die Fallgruppe der notwendigen Interaktion aus materiell-rechtlichen Strukturen ist wohl diejenige, bei der es am häufigsten zu einer „CPL (max)“ Kombination im Sinne von Tabelle 11 kommt. Das Erfordernis komplexen Problemlösens etwa im Planungsrecht ist dann doppelt begründet - aus der rechtlichen Struktur und aus *notwendiger Interaktion*.

Beispiel 3 zeigt zunächst eine mögliche Konstellation, bei der weder infolge der rechtlichen Struktur, noch infolge einer *notwendigen Interaktion* komplexes Problemlösen für die Rechtsanwendung erforderlich wird.

Beispiel 3:

rechtliche Struktur	notwendige Interaktion (Fallgruppe)
Konditionalprogramm mit Unklarheit im Tatbestand	kein Bedarf, rechtliche Semantik zu etablieren

Akteure, die das Recht im Rahmen eines Konditionalprogramms zur Anwendung bringen wollen, dabei aber auf eine Lücke im Handlungsplan in Gestalt eines interpretationsbedürftigen Tatbestands stoßen, müssen eine Synthesebarriere überwinden. Das Problem lässt sich lösen, wenn der Rechtsanwender dergestalt am gemeinsamen Wissensrahmen partizipiert, dass er sich mit Hilfe des dahinterliegenden Wissensrahmens die Bedeutung der Rechtsnorm erschließt. Dies hatten wir in Kapitel 4.5.3.4 als richtigen Weg zur Beseitigung solcher Synthesebarrieren analysiert, eine Suche nach in Rechtsnormen selbst verkörperter Semantik jedoch als Irrweg abgelehnt. Das Erfordernis komplexen Problemlösens resultiert aus dieser rechtlichen Struktur nicht.

Wenn der Akteur zusätzlich keinen Bedarf hat, rechtliche Semantik zu etablieren, folgt auch kein komplexes Problemlösen aus notwendiger Interaktion. Warum aber könnte dies so sein? Hierfür ist es sinnvoll, zunächst weitere Abgrenzungen vorzunehmen. Oben hatten wir lediglich danach unterschieden, ob Semantik etabliert ist oder nicht. Ob rechtliche Semantik etabliert ist, hat nicht unbedingt etwas mit der Existenz von Rechtsdogmatik zu tun. Bei Rechtsdogmatik handelt es sich um Spuren bereits erfolgter Problemlösung, welche sich aber zusätzlich in einem vom Problemlöseprozess zu trennenden Dogmatisierungsprozess durchgesetzt hat.¹⁰³⁴ Es ist die Trennung zwischen Problemlöse- und Dogmatisierungsprozess, die dazu führt, dass zwar möglicherweise eine Semantik etabliert ist, aber keine Rechtsdogmatik. Zu denken ist hier an Akteure im Umgang mit Recht, welche gerade keine Akteure in Dogmatisierungsprozessen sind.¹⁰³⁵ Viele Gründe können aber auch dazu führen, dass mögliche Dogmatisierungsprozesse einfach noch nicht geführt wurden.¹⁰³⁶ Andererseits könnte es auch sein, dass existierende Rechtsdogmatik für den aktuellen Problemlöseprozess nicht genutzt wird und stattdessen gerade eine abweichende oder modifizierte Semantik etabliert werden soll. Etablierte rechtliche Semantik und Rechtsdogmatik können synchron laufen, müssen es aber nicht. Semantik zu etablieren ist daher im Umgang mit Recht ein eigenständiger Vorgang.

¹⁰³⁴ Vgl. dazu Kapitel 4.5.4.4

¹⁰³⁵ In Kapitel 4.5.4.4 hatten wir gesehen, dass die Vielfalt von Akteuren im Umgang mit Recht keine Entsprechung bei den Produzenten von Rechtsdogmatik hat.

¹⁰³⁶ Ein Beispiel ist die bewusste Vermeidung von gerichtlichen Entscheidungen in manchen Bereichen bzw. Branchen.

Ungeachtet der Existenz von Rechtsdogmatik ist aber noch nicht geklärt, wann rechtliche Semantik von Akteuren etabliert wird. Warum will der Rechtsanwender rechtliche Semantik etablieren und sucht dafür den einschlägigen Ort primärer Sprachspiele auf?

Rechtliche Semantik zu etablieren ist, wie bereits gesehen, eine u.a. durch Polytelie gekennzeichnete Herausforderung, da verschiedene rechtliche Semantiken mitunter ganz verschiedene (Handlungs)spielräume ermöglichen. Je dichter, bzw. gleichgerichteter die durch die angezielte Semantik entstehenden Handlungsspielräume unter den Beteiligten sind, desto weniger besteht das Bedürfnis nach der Etablierung von Semantik in Form notwendiger Interaktion. Das Etablieren von rechtlicher Semantik ist damit diejenige Form des Problemlösens im Umgang mit Recht, welche von Akteuren gewählt werden muss, wenn die Ergebnisse ihrer Partizipation am Wissensrahmen so nicht von anderen beteiligten Akteuren geteilt bzw. akzeptiert werden.

Nun ist klar, wie es zu Beispiel 3 kommen kann. Indem der Rechtsanwender am Wissensrahmen partizipiert, bewältigt er die Synthesebarriere und erhält durch diese Problemlösung eine verwendbare Interpretationsform des Tatbestandes. Wird diese von allen anderen beteiligten Akteuren geteilt bzw. akzeptiert, gibt es für den Rechtsanwender keinen Bedarf am Etablieren rechtlicher Semantik. Beispiel 3 erfordert keinerlei komplexes Problemlösen um das Recht zur Anwendung zu bringen.

Beispiel 3 ist auch in der folgenden Abbildung 10 wiederzufinden und zeigt, dass es für den Bereich der tatbestandlichen Interpretation bzw. rechtlicher Semantik die leichteste Konstellation des Problemlösens darstellt. Abbildung 10 zeigt außerdem einen konkreten Fall von sog. *CPL (max)*. Sie liegt vor, wenn die rechtliche Semantik nicht mehr nur Synthesebarriere ist, sondern die Dimension von Intransparenz hat. Hier liegt ein Grund für komplexes Problemlösen. Wenn dieses Resultat zudem nicht von allen anderen beteiligten Akteuren geteilt bzw. akzeptiert wird, muss der Rechtsanwender zusätzlich rechtliche Semantik etablieren. Hier liegt ein zweiter Grund für komplexes Problemlösen. Das Recht kann in dieser Konstellation nur durch maximal komplexes Problemlösen zur Anwendung gebracht werden.

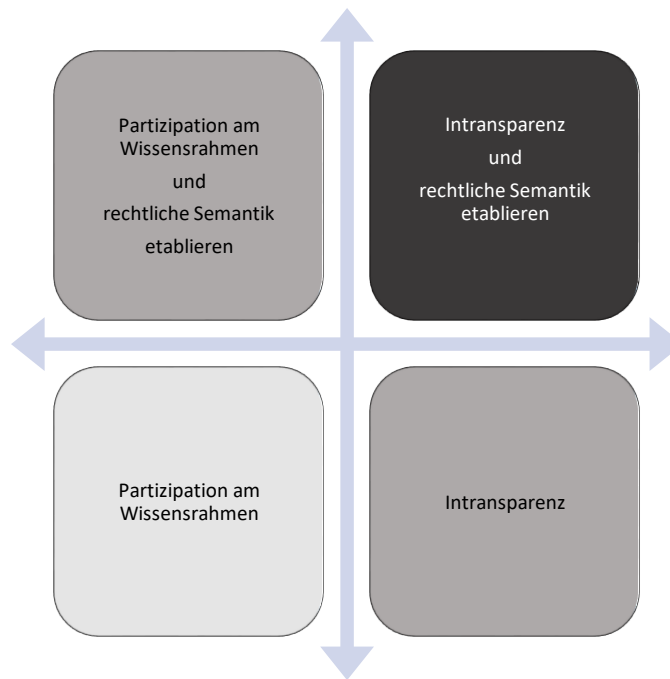


Abbildung 10: CPL (max) durch Etablieren rechtlicher Semantik und Intransparenz

4.5.7 Lernendenvorstellungen zum Rechtsstaat und Intransparenz

4.5.7.1 Relevanz der Lernendenvorstellung für die (In)transparenz

In Kapitel 4.5.5.5 wurde die (In)transparenz als ein zentrales Merkmal komplexen Problemlösens eingeführt, welches sich auf ganz unterschiedliche Arten nicht vorhandener, aber für das Problemlösen erforderlicher Informationen bezieht. Die hier mit dem Merkmal *(In)transparenz* in Zusammenhang gebrachten Lernendenvorstellungen aus dem Referenzgebiet *Rechtsstaat* werden daher als eine wichtige, aber nicht die einzige Art von Intransparenz im Rahmen einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* analysiert.

Grundlage für die Analyse der Entstehung von Intransparenz durch Lernendenvorstellungen ist, dass diese als mentale Modelle der Lernenden verstanden werden. Wir befinden uns nunmehr im empirischen Teil dieser Rechtsdidaktik.¹⁰³⁷ Uns interessieren die Konfigurationen der Problemstruktur, wie sie sich aus den mentalen Modellen der Lernenden ergeben. Über mentale Modelle wissen wir bereits, dass sie subjektive Plausibilität erzeugen, dabei aber sowohl förderliche, als auch hinderliche Grundlagen für die Repräsentation schaffen. Nach dem hier zu Grunde liegenden Verständnis mentaler Modelle können diese auch subjektive Plausibilitäten zu Fragen der rechtlichen Semantik umfassen. Als strukturelle Analogien mit dem Ziel des Aufbaus des eigenen Verständnisses von der Welt und ihren Zusammenhängen umfassen sie aber noch mehr. Mentale Modelle enthalten vor allem auch Dynamiken und Prozesshaftes, woran sogar weiterführende Simulationen vollzogen werden können.¹⁰³⁸ Damit sind Strukturen des Rechts, Beziehungen, Wirkungen und andere Bewegungen im Recht Gegenstand vielfältiger subjektiver Plausibilitäten in mentalen Modellen. Die wechselbezüglichen Betrachtungen sind also primär nicht solche der rechtlichen Semantik. Vielmehr ist es eine Analyse der Navigationsmöglichkeiten durch die komplexen

¹⁰³⁷ Der Begriff *empirischer Teil* wurde in Kapitel 3.4.4 definiert und abgegrenzt zur Nutzung als *empirisches Quellenmaterial*.

¹⁰³⁸ Zur Möglichkeit Schlussfolgerungen in den mentalen Modellen selbst sehen zu können vgl. Kapitel 3.4.1.4

Problemstrukturen im Umgang mit Recht in Abhängigkeit von den analysierten Strukturen mentaler Modelle. Wann und in welcher Form lassen sich mögliche Ursachen von Intransparenz anhand der wechselbezüglichen Betrachtungen mit Hilfe des empirischen Materials gewinnen? Welche Strukturen lassen sich bei der Entstehung von Intransparenz durch Lernendenvorstellungen analysieren?

4.5.7.2 Zur doppelten Funktion der Lernendenvorstellungen

4.5.7.2.1 Werde Teil davon! - Zugang zu bestehenden Fachstrukturen finden

Lernendenvorstellungen können unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten hinsichtlich ihrer intransparenzauslösenden Wirkung betrachtet werden. Anhand der Lernendenvorstellungen lässt sich besser nachvollziehen, wie und unter welchen Bedingungen Lernende Zugang zu bestehenden fachlichen (dogmatischen) Strukturen bekommen. Das ist für den Lernprozess wichtig. Gerade im Studium der Rechtswissenschaften spielt der Erwerb eines breiten rechtsdogmatischen Wissensbestands eine wichtige Rolle.¹⁰³⁹ Mit einer *Betrachtung vom Lernenden* gelingt es schneller und besser hier Transparenz herzustellen.

Warum diese Bewältigung von Intransparenz aber nicht diejenige ist, die uns im Rahmen der Analyse einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* interessiert, lässt sich mit den Erkenntnissen aus Kapitel 4.5.4 erklären. Der Entstehung von Rechtsdogmatik geht ein Problemlösen voraus. Zugang zu rechtsdogmatischen Strukturen kann daher als Zugang zu bereits gelösten Problemen im Umgang mit Recht verstanden werden. Man könnte auch provokanter formulieren: Lernende, die sich den Zugang zur bestehenden Rechtsdogmatik in ihrem Fachgebiet erschließen, können zunächst Aufgaben, aber nicht automatisch (komplexe) Probleme lösen.¹⁰⁴⁰ Daran ändert sich auch nichts, wenn für den anzueignenden Bestand an Rechtsdogmatik Problemlösen als Lernformat gewählt wird.¹⁰⁴¹

Der Zugang zu bestehender Rechtsdogmatik ist aber gleichwohl auch wichtig für jede künftige Problemlösung in der beruflichen Praxis der Lernenden. Denn jede künftige *Rechtsanwendung als Problemlösen* – so innovativ sie auch sein mag – ist mit bestehenden dogmatischen Strukturen mehr oder weniger verbunden. Genau an diesem Punkt kann es möglicherweise zu Intransparenz durch konkrete Lernendenvorstellungen kommen. Wie kann dies sein?

In Kapitel 4.5.4.1 haben wir bereits die Vorstellung bemüht, dass sich der Rechtsstoff unendlich ausdehnt und dabei Strukturen ausbildet. Nun verbinden wir diese Vorstellung mit der Intransparenz des komplexen Problemlösens. Intransparenz liegt vor, wenn erforderliche Informationen nicht verfügbar sind und erst generiert werden müssen.¹⁰⁴² Die Spuren, welche Rechtsdogmatik durch die Wachstumsprozesse der Rechtsordnung hinterlässt, prägen grundsätzlich jede weitere, künftige Rechtsanwendung.¹⁰⁴³ Das auf diese Weise entstandene rechtliche Lösungswissen kann für den Rechtsanwender ganz, in Teilstrukturen oder gar nicht vorliegen. Je nach Ausmaß liegt eine Aufgabe oder ein Problem vor.

¹⁰³⁹ Vgl. zur Rolle des Standardwissens Kapitel 2.1.2.2

¹⁰⁴⁰ Vgl. zur Abgrenzung von Problem und Aufgabe Kapitel 4.5.3.1

¹⁰⁴¹ Vgl. zur Unterscheidung „Problemlösen als Lernformat“ während und „Problemlösen als Kompetenz“ nach der Lernphase Kapitel 4.5.2

¹⁰⁴² Vgl. hierzu Kapitel 4.5.5.5

¹⁰⁴³ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.4.2

Zu einem Fall der Intransparenz wird die Rechtsanwendung, wenn erforderliches Lösungswissen außerhalb des Verfügbaren liegt. Nicht verfügbares Lösungswissen in den ausgebildeten Strukturen des Rechtsstoffes führt zu Intransparenz und erfordert vom Rechtsanwender Exploration. Je spezifischer und ausdifferenzierter die vom Rechtsanwender dabei eingesetzten Explorationsstrategien sind, desto präziser gelingt die Problemlösung.¹⁰⁴⁴ Worauf der Rechtsanwender in dieser explorativen Phase zur Beseitigung der Intransparenz zurückgreift, wird auch durch mentale Modelle beeinflusst. Lernendenvorstellungen erfassen als mentale Modelle auch individuelle Vorstellungen über Zusammenhänge, gespeist u.a. aus individuellen Lebenserfahrungen in der Lernendenbiografie und aus von den Lernenden für schlüssig und plausibel gehaltenen Erklärungen.¹⁰⁴⁵ Dabei sind mentale Modelle mitunter sehr beständig und werden auch nach langen Lernphasen durchaus wieder benutzt. Mentale Modelle unterstützen beim Umgang mit Unbekanntem.¹⁰⁴⁶

Die Lernendenvorstellungen können daher Intransparenz während zwei verschiedener Phasen verursachen: Während der Lernphase entscheiden Lernendenvorstellungen mit darüber, ob Lernende Zugang zum aktuell vorliegenden rechtsdogmatischen Ist-Bestand finden. Lernendenvorstellungen sind aber auch Ausgangspunkt für die Entwicklung späterer Explorationsstrategien im Umgang mit Recht.

Nur die zweitgenannte Art von Intransparenz wird im Rahmen einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* im vorliegenden Kapitel untersucht.

Diese durch Lernendenvorstellungen verursachte Intransparenz lässt sich von der bereits als Form der Rechtsanwendung unter Intransparenz thematisierten *Rechtsentwicklung* abgrenzen. Zur *Rechtsentwicklung* kommt es, wenn der Rechtsanwender eine Verknüpfung als zusätzlich erforderliche Information durch Exploration beschaffen muss. Dies muss er aber unabhängig davon, welche mentalen Modelle der Entwicklung seiner Explorationsstrategien zu Grunde liegen. *Rechtsentwicklung* erfordert daher, unabhängig von möglichen mentalen Modellen, die Bewältigung von Intransparenz.

Im nächsten Kapitel wollen wir einen ersten Eindruck davon gewinnen, welche Grundlage mentale Modelle für die Entwicklung späterer Explorationsstrategien im Umgang mit Recht bilden könnten.

4.5.7.2.2 „Das übernimmt dann eine andere Gewalt“ – Mentale Modelle als Grundlagen eigener Problemlösung innerhalb eines fachlichen Clusters

Im vorliegenden Kapitel dient die Fachstruktur um das Thema *Gewaltenteilung* als Referenzbeispiel. Dabei wird auf der bereits vorgenommenen Unterscheidung zwischen einer Intransparenz beim Zugang zur aktuellen Fachstruktur während der Lernphase und der Intransparenz bei der Entwicklung späterer Explorationsstrategien im Umgang mit Recht aufgebaut. Zur Verdeutlichung nennen wir die Fachstruktur, in der sich die spätere Problemlösung vollzieht, „fachliches Cluster“. Gewaltenteilung ist daher ebenfalls in zweierlei Hinsicht zu betrachten. Gewaltenteilung ist mit ihren zugehörigen Teilkonzepten einerseits ein bestehendes, aktuelles Fachkonzept, zu welchem Lernende während der Lernphase

¹⁰⁴⁴ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.5.2

¹⁰⁴⁵ Vgl. hierzu insbesondere die Kapitel 3.2.2 und Kapitel 3.3.4

¹⁰⁴⁶ Vgl. Kapitel 3.4.1.4

Zugang finden. Gewaltenteilung ist aber andererseits das fachliche Cluster, innerhalb dessen sich die spätere Problemlösung vollzieht. Auf die Verknüpfungen des fachlichen Clusters *Gewaltenteilung* wird der Rechtsanwender zurückgreifen, wenn er seine Explorationsstrategien im Umgang mit Recht entwickelt. Im wechselbezüglichen Vergleich ergeben sich in Hinblick auf die fachlichen Konzepte zur Gewaltenteilung ganz unterschiedliche mentale Modelle bei den interviewten Personen. Einem explorativen Vorgehen der Rechtsanwender im fachlichen Cluster *Gewaltenteilung* liegen damit ganz unterschiedliche mentale Modelle zu Grunde.

Sämtliche, im Folgenden herangezogenen Kategorien und Konzepte, sowie die angeführten Ergebnisse der durchgeführten Systematischen Metaphernanalyse beziehen sich auf die in den Anlagen hinterlegten Dokumente, insbesondere in der Einzelstrukturierung bzw. der Explikation zur jeweiligen Person oder zur fachlichen Quelle.¹⁰⁴⁷

Bei Wilibald findet sich dazu das Konzept *Gesetzgeber ist der Staat*. Das Ankerbeispiel findet sich in der Kategorie *Der Staat sagt: Mach du mal*:

<i>Der Staat sagt: Mach du mal</i>	Wenn ich ausführen sage, meine ich damit Folgendes: Wenn wir jetzt wieder über diese Privilegien reden, ist die Verwaltung jene, die diese Privilegien aushändigt, sozusagen den Willen des Staates ausführt. Der Staat sagt: Mach du mal.	115 - 119
------------------------------------	--	-----------

In Wilibalds Vorstellung findet sich zudem das Metaphernkonzept VERHÄLTNIS DER STAATSGEWALTEN IST PHYSISCHES VERHÄLTNIS. Trotz aller verbleibenden Unklarheit in der Verwendung des Begriffs Staat ließ sich in der Explikation zudem das Metaphernkonzept STAATSGEWALT IST TEIL EINES KÖRPERS bilden.

Mit dem Metaphernkonzept STAATSGEWALT IST KÖRPER, welches sich auch bei Hildegard findet, lässt sich ein rechtshistorisch weit zurückreichender Anthropomorphismus in Hinblick auf den Staat wiedererkennen.¹⁰⁴⁸ Dies steht zudem in Einklang mit dem durch die fachliche Klärung analysierten Konzept *staatliche Willensäußerung* bzw. *Wille des Gesetzgebers*. In diesem Umfang bewegt sich Wilibald mit seinen Vorstellungen im fachlichen Cluster. Der letztliche Erfolg seiner Explorationsstrategien dürfte aber – anders als beispielsweise bei einer Lernenden wie Hildegard – hier zusätzlich davon abhängig sein, wie resistent sein mentales Modell von einem Gesetzgeber als Staat ist.

Bei Otto findet sich das Konzept *zweigliedrige Ausführung von Gesetzen*. Das zutreffende Ankerbeispiel in der Kategorie *Verwaltung wäre so eine Art Zwischenschritt* zeigt eine sehr unscharfe, aber gleichwohl markante Vorstellung bei Otto.

<i>Verwaltung wäre so eine Art Zwischenschritt</i>	Ausführende Gewalt. Das wäre dann so ähnlich wie ich das gerade eben zumindest beschreiben wollte. Nicht direkt die Exekutive. Also das würde ich dann schon eher so der Polizei oder so etwas zuordnen. Aber für diesen Zwischenschritt um Gesetze durchführen zu können ist auf jeden Fall die Verwaltung nötig.	101 - 106
--	--	-----------

¹⁰⁴⁷ Vgl. zur Darstellung und Verwendung des Materials 3.4.1

¹⁰⁴⁸ Vgl. zu den rechtsgeschichtlich nachweisbaren Anthropomorphismen in Bezug auf den Staat bei Münkler (2016)

In der Explikation zeigte sich bereits, dass Ottos Vorstellungen durch viele Unsicherheiten gekennzeichnet sind. Insgesamt lassen sich bei Otto das Metaphernkonzept STAATSGEWALT IST GERÄT und VERHÄLTNIS DER STAATSGEWALTEN IST HÖHENUNTERSCHIED finden. Ottos Metaphernkonzepte sind daher insgesamt nicht anthropomorph, sondern räumlich. Damit dürften sie grundsätzlich auch statischer sein, als dies bei anthropomorph ausgerichteten mentalen Modellen der Fall ist. Diese Statik zeigt sich auch in der Kategorie *Verwaltung ist der Motor* als Teil des Konzepts *funktionierender Staat*.

<i>Verwaltung ist der Motor</i>	Unter dem Begriff Verwaltung stelle ich mir erst mal so Papierkram vor. Meine Mutter arbeitet zum Beispiel in einem Sekretariat. Das ist ja auch Verwaltung, wenn man möchte. Das ist fast schon irgendwie der Motor. Ohne Verwaltung würden zum Beispiel die Schule oder die Universität nicht funktionieren. Ich würde das schon als eine der wichtigsten Positionen (Teile, Organe) der Bürokratie sehen.	37 - 43
---------------------------------	--	---------

Die fachliche Klärung zeigt vor allem im Konzept *Regelungsdichte* (Rechtsprechung) ein dynamisch angelegtes Verständnis des Zusammenwirkens der Staatsgewalten. Besonders deutliche Belege sind die Kategorien *Gebot größerer Regelungsdichte* einerseits und *Zurückhaltung des Gesetzgebers* andererseits. Auch das Konzept *Gesetz als Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung* untermauert die in der fachlichen Konzeption des Clusters *Gewaltenteilung* angelegte Beweglichkeit. Zur Optimierung seiner späteren Explorationsstrategien müsste Otto in die Lage gebracht werden, seine mentalen Modelle im fachlichen Cluster der Gewaltenteilung fluider auszubilden.

Auffällig ist hier zudem Ottos Abgrenzung von „Polizei“ zur restlichen Exekutive. Seine Verwendung ähnelt dem, was sich im Wandel von einem historisch weiten hin zu einem gegenwärtig engen Polizeibegriff finden lässt. „Anders als heute war die damalige Bedeutung (...) nicht auf eine eng gefasste und weitgehend negative Aufgabendefinition (Strafvereitelung, Gefahrenabwehr etc.) beschränkt, sondern ging entscheidend darüber hinaus.“¹⁰⁴⁹ Auf Grundlage des Datenmaterials kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit Otto hier durch fachlich überkommene Vorstellungswelten beeinflusst ist. Interessant ist aber ein Vergleich mit der Verwendung des Begriffs *Polizei* bei Jenny und Hildegard. Denn bei Jenny sind die Vorstellungen insgesamt viel mehr an *Strafe* und *Schuld* ausgerichtet, als dies bei Otto der Fall ist. Dies lässt den Schluss zu, dass die Vorstellung von *Polizei* bei Otto eher einen organisatorischen Charakter hat. Bei Jenny und Hildegard hingegen ist *Polizei* insgesamt viel stärker auf ein Verständnis vom Rechtsstaat ausgerichtet, welches (auch) auf die Ahndung von Fehlverhalten ausgerichtet ist. Über die Vorstellung von *Polizei* stellen sich also ganz unterschiedliche Ausgangslagen späterer Exploration ein. Für die individuelle rechtsdidaktische Analyse ist das vorliegende Beispiel der *Polizei* ein Hinweis auf die Existenz von „Trojanern“ innerhalb eines fachlichen Clusters. Solche Trojaner könnten, wenn sie nicht identifiziert werden und unentdeckt bleiben, Lernende bei ihren späteren Explorationen immer wieder beeinträchtigen. Das bei Wilibald analysierte Metonym des im Eins-gegen-eins kommt dem Verständnis eines strafenden Rechtsstaates bei Jenny und Hildegard nahe. Hinweise auf das dahinter stehende Modell treten aber bei Wilibald viel deutlicher zu Tage und könnten vermutlich leichter entdeckt werden. Die folgende Abbildung 11 zeigt den in den Vorstellungen verborgenen Kern von *Polizei* bei Jenny und Hildegard.

¹⁰⁴⁹ Türk, Lemke und Bruch (2006), S. 58 f.



Abbildung 11: Trojaner im fachlichen Cluster

Für Jennys Vorstellungen wurde für das fachliche Cluster das Konzept *Zusammenwirken von Verwaltung und Gerichten* analysiert, dessen Ankerbeispiel sich in der Kategorie *Eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert* findet.

<p><i>Eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert</i></p>	<p>Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten spielt die Gewaltenteilung schon eine Rolle. Wenn das zum Beispiel wieder auf Polizist und Gericht bezogen ist, kann sich ja ein Polizist sehr sicher sein, dass der gerade eine Tat begangen hat. Aber er kennt keine Hintergrundgeschichte. Das Gericht schon. Es kann ihn besser entscheiden. Deshalb ist da schon die Gewaltenteilung sehr wichtig. Die Polizei darf zwar eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert. Das übernimmt dann eine andere Gewalt und sagt, ob das jetzt rechtmäßig war oder nicht.</p>	<p>310 - 319</p>
---	---	------------------

Die Explikation für Jenny ergab, dass ihre Vorstellungen teilweise mit dem fachlichen Cluster kongruent sind. Am Beispiel von Jenny zeigt sich exemplarisch der grundlegende Gedanke, dass Präkonzepte nicht zwangsläufig auf ein optimales Niveau des fachlichen Clusters gebracht werden müssen. Die Idee der brauchbaren und nicht immer idealen Lösung ist für das Merkmal der Intransparenz charakteristisch. Die Art des späteren Umgangs mit Recht entscheidet darüber, ob Jennys Vorstellung, dass „eine andere Gewalt übernimmt“ bei der konkreten Exploration im fachlichen Cluster relevant wird.

Das Optimum im fachlichen Cluster der Gewaltenteilung lässt sich hier mit den in der fachlichen Klärung analysierten Konzepten *funktionsgerechte Aufgabenverteilung* (Rechtsprechung) und *effektives Funktionieren* (Ipsen) bilden. Der hierin auch enthaltene arbeitsteilige Gedanke im fachlichen Cluster der Gewaltenteilung, ist auch in Jennys Vorstellungswelt vorhanden. Entsprechende Explorationsstrategien hätten für diesen Teilbereich eine passende Grundlage.

Demgegenüber zeigen sich die Grenzen des mentalen Modells im fachlichen Cluster bei Jenny deutlicher, wenn zusätzlich das bei ihr analysierte Konzept *Kein Selbstbezug der Verwaltung* herangezogen wird. In der zugehörigen Kategorie *Dann könnte sich die Verwaltung auf sich selber beziehen* finden sich Hinweise darauf, dass Jenny das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber als hierarchisches Verhältnis sieht. Allerdings muss hier Jennys, in der Explikation analysierte, grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Verwaltungshandeln beachtet werden, wenn sie von „auf sich selber bezieht“ spricht.

<p><i>Dann könnte sich die Verwaltung auf sich selber beziehen</i></p>	<p>Ich hatte auch schon angesprochen, dass die Verwaltung natürlich dem Gesetzgeber unterliegt. Das ist ja auch eine Art der Gewaltenteilung, weil das sehr wichtig ist, weil wir, wenn zum Beispiel die Verwaltungen keiner Gewaltenteilung unterliegen würden, könnten sie ja eigene Schritte einleiten, sich auf sich selber beziehen, und dort würden Sachen stattfinden, die dann von der Allgemeinheit vielleicht als nicht rechtmäßig angesehen werden. Aber sie dürfen es ja trotzdem machen. Deswegen ist eine Gewaltenteilung sehr wichtig, dass jeder einen Teil beitragen kann, um es so sicher wie möglich zu machen.</p>	<p>299 - 309</p>
--	--	------------------

Sowohl im Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber, als auch zur Judikative hat Jenny hierarchische Vorstellungen. Für eine Rechtsanwendung, welche auf Exploration zur Beseitigung von Intransparenz auf dem optimalen Niveau im fachlichen Cluster der Gewaltenteilung angewiesen ist, ist diese hierarchische Facette ihres mentalen Modells hinderlich. Es schließt aber nicht aus, dass ihre hierarchische Vorstellung ausreicht, wenn ein Umgang mit Recht unterhalb des Optimums realisiert werden könnte. Die folgende Übersicht vergleicht eine brauchbare und eine optimale Explorationsgrundlage.

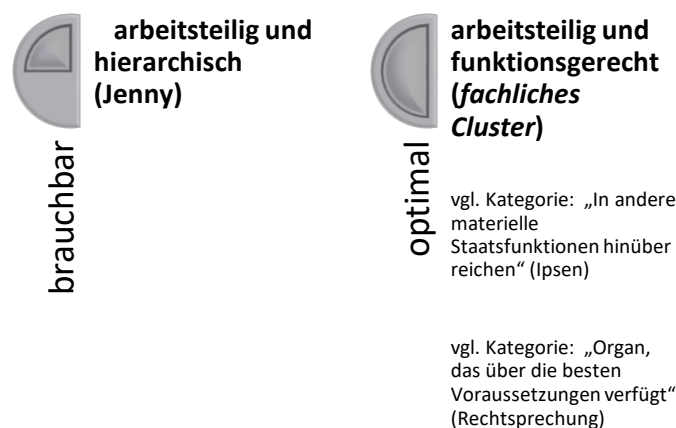


Abbildung 12: brauchbare und optimale Explorationsgrundlage

Bei Hildegard konnte ein Konzept *Entscheidungsmacht zwischen den Gewalten* analysiert werden, welches ebenfalls von einer Hierarchie zwischen der Verwaltung und der Judikative ausgeht.

<p><i>Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung ist übergeordnet</i></p>	<p>Eine Verwaltung kann nicht entscheiden, wie die Gerichte zu handeln haben, sondern eher umgekehrt.</p>	<p>216 - 217</p>
---	---	------------------

Hildegards Beschreibung bringt, für sich genommen, die nach dem Grundgesetz vorgesehene richterliche Unabhängigkeit zum Ausdruck. Dennoch geht ihre Vorstellung nicht unbedingt auch von einem funktionsgerechten Zusammenwirken der Staatsgewalten aus. Ihr Präkonzept erreicht daher, wie bei Jenny, nicht das optimale Niveau im fachlichen Cluster.

Bei Corinna konnte ein Konzept *Effizienz staatlichen Handelns* analysiert werden. Das Ankerbeispiel aus der Kategorie *Den Ablauf von allem regeln* verdeutlicht aber, dass Corinna nicht über eine Vorstellung verfügt, welche dem fachlichen Konzept *funktionsgerechte Aufgabenverteilung* entspricht.

<i>Den Ablauf von allem regeln</i>	Eine Verwaltung gibt es ja auch auf ganz vielen Ebenen wieder. Jeder Betrieb hat eine Verwaltung. Die müssen eigentlich den Ablauf von allem mehr oder weniger regeln. Also man muss halt irgendwen haben, der zentral alles koordiniert.	37 - 41
------------------------------------	---	---------

Corinnas Vorstellung bezieht sich auf das effektive Arbeiten der jeweiligen Staatsgewalt. Das Zusammenwirken der Staatsgewalten kommt in dem bei Corinna analysierten Konzept *Gesetze umsetzen* zum Ausdruck. Es finden sich keine hierarchischen Vorstellungen, wie sie bei Jenny und Hildegard vorhanden sind. In dem der Kategorie *Regeln ausführen* zugeordneten Ankerbeispiel findet sich eher die Idee eines Amtswalters wieder, der für ein nicht selbst handlungsfähiges Subjekt tatsächlich handelt.

<i>Regeln ausführen</i>	Es gibt ja Gesetze, die schon festgelegt sind, wenn die Verwaltung damit umgehen muss. Aber der Gesetzgeber kann selbst nichts damit machen praktisch. Er hat zwar diese Regeln festgesetzt, aber es ist eben auch nur eine Regel. Wenn keiner diese Regeln ausführt, dann würden sie nicht umgesetzt werden, weil man sie nicht umsetzen müsste.	109 - 114
-------------------------	---	-----------

Eine Besonderheit in Corinnas Vorstellungen stellen die metaphorischen Zitatformen, welche in der Explikation analysiert werden konnten, dar. Ihre rechtsdidaktische Bedeutung ist ambivalent. Einerseits kommt Corinnas Vorstellung damit - ähnlich der anthropomorphistischen Metaphorik bei Wilibald und Hildegard - der in der fachlichen Konzeption des Clusters *Gewaltenteilung* angelegten Beweglichkeit näher. Andererseits deutet die Beschreibung in dieser Art von imaginierten Zitaten möglicherweise insgesamt auf eine geringere Abstraktionsfähigkeit hin. „Sprechende“ Staatsgewalten sind, unbefangen gesehen, eigentlich eine kreative Form rechtsdidaktischer Vereinfachung. Andererseits stoßen sie spätestens dann an ihre Grenze, wenn der Fachinhalt beispielsweise gerade eine Trennung von konkreten Personen und Institutionen thematisiert.

Das Beispiel des fachlichen Clusters *Gewaltenteilung* zeigt deutlich, dass alle interviewten Personen über ganz unterschiedliche Vorstellungen verfügen. Für eine spätere Exploration im fachlichen Cluster *Gewaltenteilung* verfügen sie über ganz unterschiedliche mentale Modelle. In ihren Strategien werden Rechtsanwender auf ganz unterschiedliche mentale Modelle zurückgreifen, wenn sie für die Problemlösung Intransparenz durch Exploration beseitigen müssen. Otto könnte beispielsweise zur Beseitigung der Intransparenz Informationen generieren, welche zu „statisch“ sind. Hildegard und Wilibald hingegen bauen vermutlich auf ihren beweglicheren anthropomorphistischen Vorstellungen für die Problemlösung auf. Bei Jenny und Hildegard ist denkbar, dass sie zur Problemlösung im fachlichen Cluster *Gewaltenteilung* erforderliche Informationen generieren, welche vom „ahndenden Rechtsstaat“ beeinflusst sind.

Unabhängig davon hängt es aber von der angestrebten Art des Umgangs mit Recht ab, ob ein mentales Modell unterhalb des optimalen Niveaus im Zuge eines conceptual change bzw. conceptual growth entwickelt werden muss.¹⁰⁵⁰ Anders formuliert: Eine *Betrachtung vom*

¹⁰⁵⁰ Vgl. Kapitel 3.3.4

Lernenden her auf das fachliche Cluster *Gewaltenteilung* kann, muss aber keinen rechtsdidaktischen Handlungsbedarf bedeuten.

Als ergänzender Gedanke lässt sich hier die Figur der *rechtlichen Aura* heranziehen. Explorativer Umgang mit Recht ist immer originär, da bei Intransparenz fehlende Informationen erst generiert werden müssen. Wir haben zusätzlich gesehen, dass mentale Modelle dabei grundsätzlich relevant sind, aber nicht immer das optimale Niveau im fachlichen Cluster erreichen müssen. Es gibt also Exploration im Umgang mit Recht, welche originär ist, aber nicht das optimale Niveau im fachlichen Cluster erreichen muss. Nur in dem Maße, wie Rechtsanwendung das gedankliche Werk eines anderen reproduziert, liegt keine *rechtliche Aura* vor. Damit wird erkennbar: Auch wenn das Präkonzept des Rechtsanwenders nicht das optimale Niveau im fachlichen Cluster erreicht, aber gleichwohl eine brauchbare Explorationsstrategie zur Beseitigung der Intransparenz generiert werden kann, liegt eine *rechtliche Aura* vor. Die Existenz einer *rechtlichen Aura* im Umgang mit Recht ist nicht davon abhängig, ob das optimale Niveau im fachlichen Cluster erreicht wird. Wiedereinmal zeigt sich, dass eine dichotome Betrachtung *Jurist vs. Nichtjurist* nicht stimmen kann.

4.5.7.3 Intransparenz vom Lernenden her betrachtet

4.5.7.3.1 Visuelle Argumente - Wissenschaftliche Bilder zur Intransparenz

Im Folgenden soll die durch die Lernendenvorstellungen verursachte Intransparenz vertieft untersucht werden. Dafür werden auch einige Grafiken verwendet, welche nicht nur Darstellung, sondern Teil des Erkenntnisprozesses sind. Wissenschaftliche Bilder können einerseits Erkenntnisse generieren, aber auch als visuelle Beweise bzw. visuelle Argumente dienen.¹⁰⁵¹ Beide Funktionen werden hier genutzt. Einerseits ergänzen die Grafiken das in Schriftform vorliegende empirische Material um visuelle Argumente, vor allem dann, wenn es darum geht Lernendenvorstellungen mit dem Merkmal der Intransparenz in Beziehung zu setzen. Den Anspruch eines eigenständigen Beweises haben die Grafiken aber nicht. Andererseits wurden Grafiken zu unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses genutzt, um eigene Repräsentationen zu bilden und Erkenntnisse zu generieren. Zum besseren Verständnis der weiteren Analyse ist es hilfreich, einen kurzen Blick auf den Forschungsprozess zu werfen und die Entwicklung der wissenschaftlichen Bilder zu rekonstruieren.¹⁰⁵² Die folgende Abbildung 13 zeigt die ursprüngliche Darstellungsweise, welche von einem flächigen Problemraum ausging. Der dunkel eingefärbte Bereich steht für Intransparenz, welche für den Problemlösenden aus einem „Startraum“ heraus nicht sichtbar war. Grafiken aus dieser Phase haben den Vorteil, dass sie eine einfache Darstellung der Intransparenz ermöglichen, in denen bereits Phänomene wie Teiltransparenz oder nicht förderliche Präkonzepte gelingen. In einer späteren Phase wurden die flächigen Erkenntnisstrukturen in ein „Netz“ weiterentwickelt, um die Dynamik und die Vernetztheit mentaler Modelle und rechtlicher Strukturen adäquat zu integrieren. Nur in diesem Netz ist beispielsweise das im vorigen Kapitel thematisierte fachliche Cluster abbildbar.

¹⁰⁵¹ Vgl. Geise (2019), S. 317

¹⁰⁵² Die ursprünglich per Hand gezeichneten Bilder wurden zur besseren Darstellung in die vorliegende Form umgewandelt.

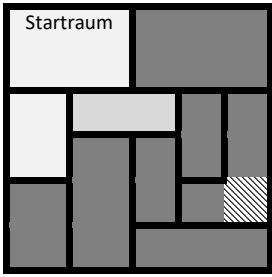
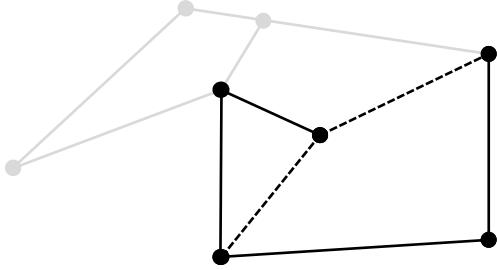
ursprüngliche Darstellungsweise	erweiterte Darstellungsweise <i>Netz</i>
	
<p>helle Färbung: transparenter Bereich dunkle Färbung: intransparenter Bereich (allgemein) schraffiert bzw. gestrichelt: intransparenter Bereich (Zielbereich)</p>	

Abbildung 13: Gegenüberstellung der Typen verwendeter wissenschaftlicher Bilder

Intransparenz zeigt sich, im wissenschaftlichen Bild des Netzes, dann in den für den Rechtsanwender nicht für die Repräsentation verfügbaren Netzstrukturen. In der Fläche war das „Ziel“ in einem noch nicht entdeckten Bereich aufzuspüren. Im Netz ist die Intransparenz dann beseitigt, wenn dem Rechtsanwender die Repräsentation des erforderlichen Clusters gelingt. In der Abbildung ist dies der schraffierte Teil der intransparenten Netzstruktur. Neben wissenschaftlichen Bildern dieses Typs werden im Folgenden zudem noch solche verwendet, in welche Ergebnisse der Analyse des empirischen Materials in Textform integriert werden. Als wissenschaftliches Bild greifen sie, wie das „Netz“, den Grundgedanken unterschiedlicher Sichtbarkeiten in einer räumlichen, nicht in einer flächigen Struktur auf.

Auf die Abbildung, beispielsweise von Knoten und Wirkungen untereinander, wurde hier bewusst verzichtet, da sie für die vorliegende Analyse einer durch Lernendenvorstellungen verursachten Intransparenz nicht zwingend erforderlich ist. Die Grafiken sind dadurch übersichtlicher. Im Zuge der transdisziplinären Öffnung liegen hierin aber weitere, mögliche Anknüpfungspunkte. Denkbar wären etwa Experimente, mit deren Hilfe Zusammenhänge verschiedener Lernendenvorstellungen unter dynamischen Bedingungen im fachlichen Cluster untersucht werden könnten. Die durch die mentalen Modelle verursachte Intransparenz könnte insgesamt aber noch weit über den hier analysierten Zusammenhang mit Explorationsstrategien hinausgehende Auswirkungen auf das Problemlösen im Umgang mit Recht insgesamt haben. Dies hängt mit der Verknüpfung von mentalen Modellen und der Möglichkeit der Repräsentation zusammen. Da die subjektiven Plausibilitäten der mentalen Modelle direkte Auswirkungen auf die Repräsentationen des Rechtsanwenders haben, könnten sie potentiell sogar das gesamte Problemlösen im Umgang mit Recht beeinflussen. Bereits in Kapitel 3.3.5 haben wir gesehen, dass Repräsentation ein Schlüssel des Problemlösens ist. Auch hier ergeben sich Anknüpfungspunkte der transdisziplinären Öffnung. Für die vorliegende Analyse hinsichtlich Intransparenz verbleiben wir aber bei Lernendenvorstellungen als Ausgangspunkt für die Entwicklung späterer Explorationsstrategien im Umgang mit Recht.

4.5.7.3.2 „Man bekommt ein Privileg“ – individuelle Repräsentationsmöglichkeiten

Als Charakteristikum der Intransparenz beim komplexen Problemlösen hatten wir in Kapitel 4.5.5.5.2 gesehen, dass die Repräsentation des Problems nicht vollständig möglich ist. Lernendenvorstellungen als mentale Modelle verursachen demgemäß dann Intransparenz, wenn gerade sie der Grund einer unvollständigen Repräsentation sind. Mentale Modelle können die Repräsentation des Problems im fachlichen Cluster erleichtern oder erschweren. Bislang haben wir zwischen brauchbarer und (nicht immer zwingend erforderlicher) optimaler Explorationsgrundlage in Bezug auf ein konkretes fachliches Cluster unterschieden. Mit Blick auf das Kriterium der „vollständigen Repräsentation“ ergibt sich, wann eine Lernendenvorstellung Intransparenz verursacht und wann nicht. Für Rechtsanwender, denen mit ihren mentalen Modellen eine brauchbare, nicht unbedingt optimale, Repräsentation des fachlichen Clusters gelingt, liegt keine Intransparenz vor. Der Rechtsanwender verfügt damit über eine vollständig transparente Grundlage für die Entwicklung seiner heuristischen Strategien. Rechtsanwender, welchen anhand ihrer mentalen Modelle keine Repräsentation des fachlichen Clusters gelingt, haben hingegen eine intransparente Grundlage für ihre Exploration.

Im folgenden Kapitel werden einzelne markante Vorstellungen der Interviewten analysiert, um die Individualität der Repräsentationsmöglichkeiten zu zeigen. Erst im weiteren Verlauf rückt der Grad der Transparenz konkreter Vorstellungen in Relation zu fachlichen Konzepten in den Fokus. Wir konzentrieren uns daher zunächst auf die Repräsentationsmöglichkeiten bei den interviewten Personen. Abbildung 14 eröffnet die Analyse des Textmaterials mit einer visuellen Argumentation. Die dem Rechtsanwender mögliche Repräsentation ist dargestellt als Ausschnitt aus der vollständigen Repräsentation. Man sieht, dass die mögliche Repräsentation erforderliche Bereiche nicht enthält. Diese sind intransparent. Mitunter befindet sich in der möglichen Repräsentation auch bereits ein förderliches Präkonzept.

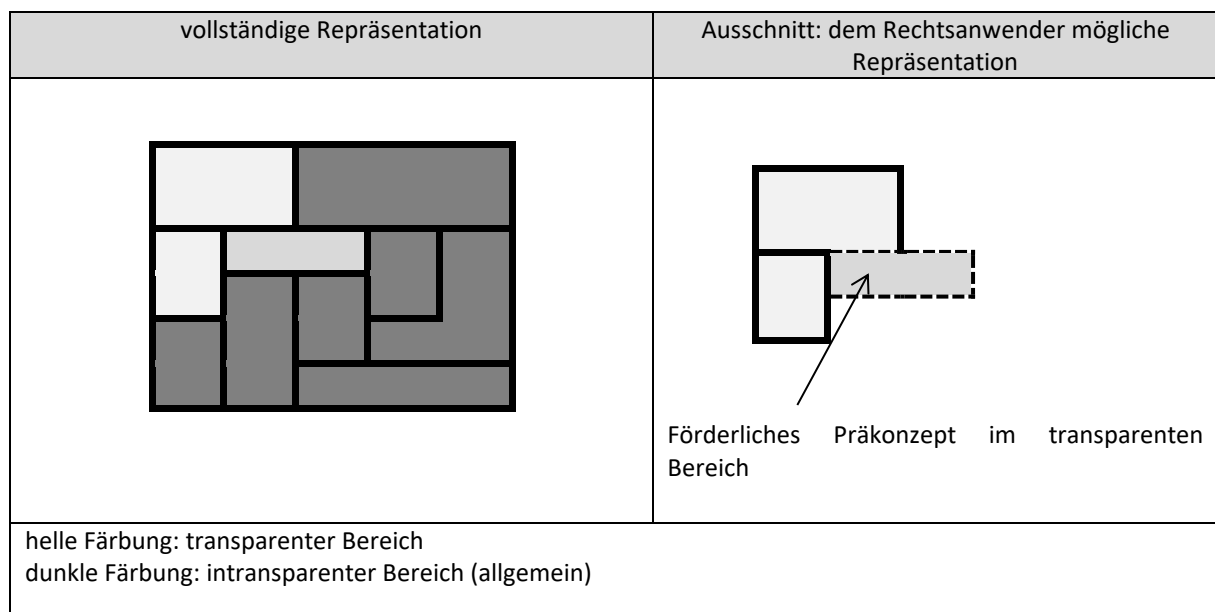


Abbildung 14: Gegenüberstellung vollständige und mögliche Repräsentation

Eine markante Vorstellung von Wilibald, welche uns in einem anderen Zusammenhang schon einmal beschäftigt hat, ist die in der Explikation analysierte Vorstellung von „Privilegien“. Er

verwendet es in unterschiedlichen Zusammenhängen. Sie kommt so bei den anderen interviewten Personen nicht vor.

Bei Otto konnte in der Explikation eine ganz unterschiedliche Verwendung des „von Fall zu Fall“ identifiziert werden. Otto gelingt es hier nicht, eine für ihn verlässliche Repräsentation herzustellen. Seine Fallbetrachtung findet sich beispielsweise in einer, seinem Konzept „Rolle des Individuums“ zugeordneten Kategorie wieder.

<i>Immer die schnellste und sicherste Methode nutzen</i>	Wenn der Staat das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreichen kann, würde ich sagen: die optimale, die wirksamste nutzen, je nach Fall natürlich. Wenn es verschiedene Möglichkeiten gibt, dann passt es auch immer auf andere Fälle. Immer die schnellste und sicherste Methode.	148 - 153
--	--	-----------

Die Explikation ergab aber auch, dass Otto trotz Nachfragen mit „Fachkompetenz“ im Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber nichts anfangen kann. Hier hätte er beispielsweise wiederum eine Repräsentation der „schnellsten und sichersten Methoden“ bilden können. Dies zeigt, dass Ottos Repräsentationen in diesem Bereich sehr instabil sind.

Sehr aufschlussreich, unter dem Gesichtspunkt der Individualität von Repräsentationen, sind die in den Explikationen analysierten Vorstellungen zu „Kulanz“ bei Hildegard, bzw. die bei Jenny identifizierte Skepsis gegenüber einer möglicherweise nicht immer legal handelnden Verwaltung.¹⁰⁵³ Die „Rechtmäßigkeit“ bzw. das „rechtmäßige Verwaltungshandeln“ kommt aus fachlicher Sicht in ganz unterschiedlichen Nuancen und Ausprägungen vor. Repräsentationen in diesem fachlichen Cluster müssen daher besonders verlässlich, aber auch differenziert gebildet werden können. Die Explikation hat bei Hildegard sehr variierende Vorstellungen eines „Kulanzspielraums“ gezeigt. Mit Abbildung 14 visuell argumentiert, befinden sich in den vielen wechselnden Repräsentationen bei Hildegard auch transparente Ausschnitte aus der vollständigen Repräsentation der „Rechtmäßigkeit“. Auf manche ihrer Repräsentationen wiederum trifft dies nicht zu. Das bei Hildegard analysierte Konzept *Kulantes Verwaltungshandeln* führt zu sehr instabilen Repräsentationen im fachlichen Cluster *Rechtmäßigkeit*. Bei Jenny findet sich das Konzept *Gutstellen mit der Verwaltung*, dessen Ankerbeispiel der Kategorie *Gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung gibt* entnommen ist.

<i>Gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung gibt</i>	Ein möglicher Entzug der Genehmigung würde unterbleiben, wenn die Familie dann zum Beispiel einen Anwalt engagiert und der sich dann in den Fall reinsetzt und er dann dafür sorgen könnte, dass die Genehmigung dann doch da bleibt. Ich denke, der würde bestimmt zunächst erst einmal in Kontakt treten, gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung gibt, die man treffen kann ohne auf eine Rechtsebene zu gehen. Und wenn es nicht anders geht, würde er bestimmt ein Gesetz finden, was seinen Mandanten schützt und damit dann vor Gericht gehen.	75 - 84
--	--	---------

Zieht man wiederum Abbildung 14 zur Argumentation heran, so befinden sich auch in Jennys Vorstellungen transparente Ausschnitte aus der vollständigen Repräsentation. Im fachlichen Cluster *Rechtmäßigkeit* existiert grundsätzlich auch „kooperative“ bzw. „verhandelte“ Rechtmäßigkeit. In den intransparent verbleibenden Teilen ihrer Repräsentationen ist das

¹⁰⁵³ Vgl. auch die Analyse einer „Furcht vor Unordnung“ in Kapitel 4.5.8.2.4

Konzept *Gutstellen mit der Verwaltung* aber deutlich intransparenzförderlicher als bei Hildegard. Denn Jenny ist skeptisch, wie das folgende Beispiel zeigt.

<i>Dann kann ich nicht erwarten, dass die hilfsbereit sind</i>	Wir sind ja alle Menschen. Ich habe oft gearbeitet und wenn mir ein Kunde negativ entgegenkommt, dann habe ich auch nicht mehr Lust ihm positiv entgegenzukommen. Das ist dann bestimmt sehr ähnlich. Wenn er negativ anfängt, dann kann ich nicht erwarten, dass die dann unbedingt hilfsbereit sind und mir am Ende helfen.	95 - 100
--	---	----------

Im Vergleich unterscheiden sich die Repräsentationen also in ihren Amplituden.

4.5.7.3.3 „Gegen die Verwaltung auflehnen“ - nicht zielführende Präkonzepte

Bei bestimmten mentalen Modellen gelingt es Personen überhaupt nicht, für einen Ausschnitt Repräsentationen zu bilden und damit Transparenz herzustellen. Zunächst führt wieder ein Bild als visuelle Argumentation in die Analyse des Textmaterials ein. Abbildung 15 zeigt die schon aus Abbildung 14 vertraute Aufteilung in transparente und intransparente Bereiche der Repräsentation. Zusätzlich gibt es aber einen linierten Bereich, der keine Verbindung zur vollständigen Repräsentation aufweist. Der linierte Bereich steht für eine mögliche Repräsentation, die nicht zur Beseitigung der Intransparenz beiträgt. Die perforierte Umrandung verdeutlicht, dass die gebildete Repräsentation eher weg als hin zum Ziel der Transparenz führt.

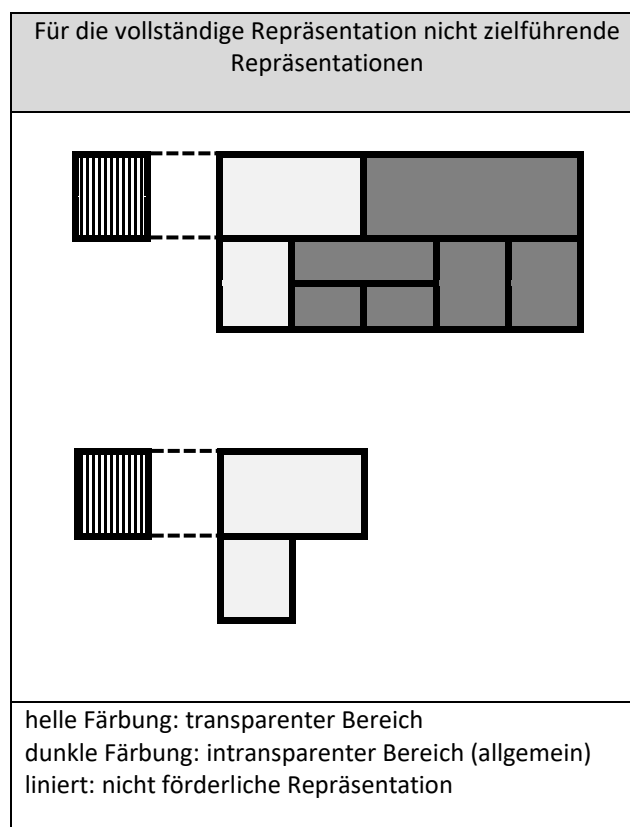


Abbildung 15: nicht zielführende Repräsentationen

Ein solch „linierter Bereich“ soll im vorliegenden Kapitel am Konzept *Gehorsam* bei Wilibald analysiert werden. Ausgehend von dem bei Wilibald identifizierten Konzept *Gehorsam*, dessen

Ankerbeispiel der Kategorie *Gegen die Verwaltung oder gegen die Entscheidung auflehnen* zuzuordnen ist, werden zwei Denkfiguren aus den Konzepten anderer interviewter Personen im Kontrast dazu gebildet.¹⁰⁵⁴

<i>Gegen die Verwaltung oder gegen die Entscheidung auflehnen</i>	Ich habe noch nicht persönlich erlebt, dass die Verwaltung aus einer Anzahl bestimmter Personen auswählt, wem gegenüber sie eine belastende Maßnahme anordnet. Mir fällt jetzt niemand ein, den ich kenne, der das schon einmal erlebt hat. Ich kann mir die Situation auf jeden Fall vorstellen: Wenn es Sanktionen gegen eine bestimmte Gruppe oder bestimmte Menschen gibt, die sich gegen die Verwaltung oder gegen diese Entscheidung auflehnen, da kann ich mir das schon vorstellen.	139 - 147
---	---	-----------

Aus dem Rückvergleich mit den beiden Denkfiguren ergibt sich, dass Wilibalds Konzept *Gehorsam* ein nicht zielführendes Präkonzept darstellt. Die beiden zu bildenden Denkfiguren sind *Einzelfall* und *Kontrolle* und werden mit der folgenden Abbildung in die Analyse eingeführt.

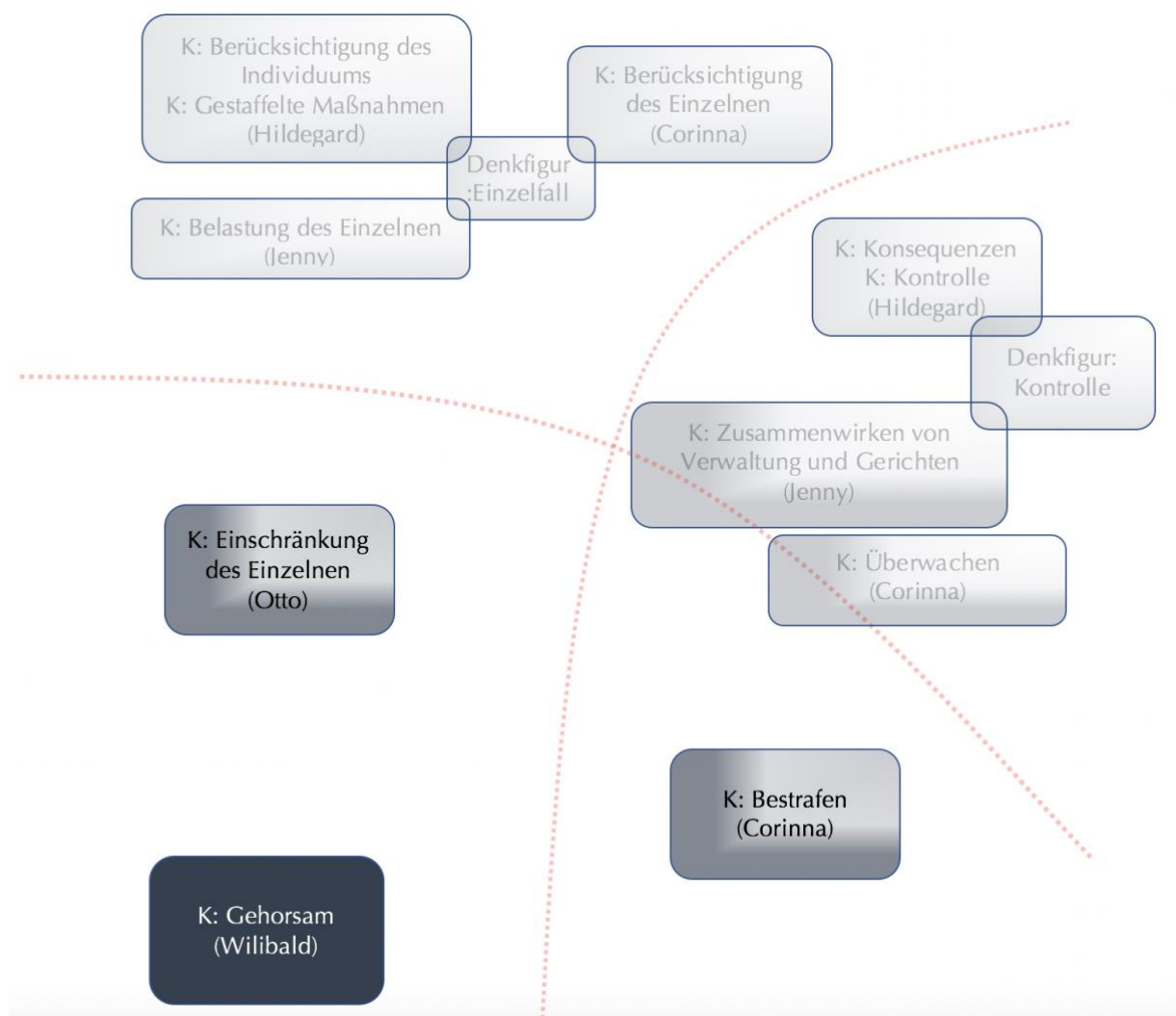


Abbildung 16: Konzept *Gehorsam* (Wilibald) als nicht zielführendes Präkonzept

¹⁰⁵⁴ Vgl. zur Unterscheidung zwischen *Konzept* und *Denkfigur* in der Terminologie der didaktischen Rekonstruktion Kapitel 3.4.1.4

Das Bild enthält entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4.5.7.3.1 unterschiedliche Sichtbarkeiten, die visualisiert sind. Wilibalds Konzept *Gehorsam* führt zu vollständiger Intransparenz, während die beiden Denkfiguren zu vollständiger Transparenz führen. Die Darstellung beschränkt sich nachwievor auf unterschiedliche Transparenzen durch Repräsentationsmöglichkeiten bei den interviewten Personen.

Die Denkfigur *Einzelfall* konnte aus den in der folgenden Übersicht dargestellten Konzepten (mit dem jeweiligen Ankerbeispiel) identifiziert werden.

Denkfigur: <i>Einzelfall</i>		
Konzept: <i>Belastung des Einzelnen</i> (Jenny)	Der einzelne Betroffene ist natürlich von Wichtigkeit, vor allem, wenn wir über den Gesetzgeber reden, der natürlich eine hohe Verantwortung gegenüber dem deutschen Bürger hat. Es ist natürlich so, dass wir auf jeden Fall darauf achten müssen, dass kein einzelner dadurch äußerst eingeschränkt wird. Auch die Verwaltung muss sich ja eigentlich auf das Wohlbefinden der Bürger (Kunden) beziehen.	202 - 208
Konzept: <i>Berücksichtigung des Individuums</i> (Hildegard)	Da es ja ein Rechtsstaat ist, nicht irgendwie mit körperlichen Maßnahmen oder Sanktionen, die so stark in die persönliche Freiheit eingreifen. Also eher nur Bußgelder oder Verwarnungen und nicht, dass man zwangsweise ins Gefängnis müsste für Ordnungswidrigkeiten.	144 - 148
Konzept: <i>gestaffelte Maßnahmen</i> (Hildegard)	Dann wäre die erste Maßnahme, dass man erinnert, mild, und dann erhöht man das stoffelweise.	171 - 172
Konzept: <i>Berücksichtigung des Einzelnen</i> (Corinna)	Wenn man deutlich zu schnell gefahren ist, dann könnte es ja passieren, dass einem der Führerschein entzogen wird, dass man eine Geldstrafe bekommt. Wenn man Geldstrafen nicht bezahlen kann, kann man, glaube ich, teilweise sogar ins Gefängnis gehen um die irgendwie wieder abzusetzen. Und da wird ja meistens auch in einem Fall entschieden, wenn jetzt jemand zum Beispiel seinen Führerschein noch direkt braucht, dass er dann eine Geldstrafe bezahlen kann oder so.	184 - 191

Die Denkfigur *Einzelfall* beinhaltet nicht nur eine umfassende Berücksichtigung des Individuums mit seinen besonderen Interessen. Menschen bringen sich nach dieser Denkfigur auch aktiv in diese Prozesse ein statt „sich aufzulehnen“. In Wilibalds Konzept *Gehorsam* finden sich demgegenüber konfrontativ und kämpferische Kategorien wie „Nur so die Standardsachen, aber noch nicht im Eins-gegen-eins“. In der Explikation wurden viele Belege einer „befolgenden“ Sichtweise gefunden, die bis hin zu einer identifizierten Metaphorik der „Opferrolle“ reichen. In Wilibalds Konzept *Gehorsam* gibt es statt „staffelweisem“ staatlichen Handeln folgerichtig auch die Situation, dass sich jemand „daneben benimmt“. Bezeichnend ist hier nicht eine dem Rechtsstaat immanente Gesetzestreue. Es ist vielmehr das totale Moment, welche die Situation kennzeichnet, in der sich die nicht gehorchende Person befindet. Hier gibt es anscheinend keine Einzelfallbetrachtung bei Wilibald.

<i>Einer benimmt sich, aber ein anderer benimmt sich daneben</i>	Ich finde, wenn man das jetzt so pauschal sagt, wenn man jetzt auf den großen Staat hinwegblickt, spielt das Verhalten des Einzelnen nicht so eine große Rolle. Wenn alle das Privileg kriegen und einer benimmt sich, aber ein anderer benimmt sich daneben, dann hat das keine Auswirkungen für die große Masse.	96 - 101
--	--	----------

Jenny beispielsweise berücksichtigt in ihrem Konzept *Belastung des Einzelnen* auch, dass kein Einzelner „äußerst eingeschränkt“ wird. Ottos Vorstellung dürfte im Spannungsverhältnis der Denkfigur *Einzelfall* zu Wilibalds Konzept *Gehorsam* eine mittlere Transparenz aufweisen. Wiederum äußert er sich vage und tastend.

<i>Rechtsstaat fast als beschränkend sehen</i>	Um ehrlich zu sein, kann man den Rechtsstaat fast als beschränkend sehen, zum Teil. Wenn wir zum Beispiel das persönliche Leben von jemandem anschauen, kann ich schon verstehen, wie manche argumentieren könnten, dass wir durch so etwas begrenzt werden. Eine große Meinung habe ich da nicht zu. Aber das Einschränkende kann ich schon irgendwie erkennen.	14 - 20
--	--	---------

Die Denkfigur *Kontrolle* bildet den zweiten Kontrastpunkt zum Konzept *Gehorsam* bei Wilibald. Im Gegensatz zur Denkfigur *Einzelfall* umfasst sie Konzepte unterschiedlichen Transparenzgrades. Im Fall von Corinna zeigt sich zusätzlich wieder, dass auch Konzepte unterschiedlicher Transparenz bei einer Person vorhanden sein können. Die Konzepte sind mit ihren Ankerbeispielen in der folgenden Tabelle dargestellt.

Denkfigur: Kontrolle		
Konzept: <i>Konsequenzen</i> (Hildegard)	Es ist natürlich wichtiger, dass es der Allgemeinheit, was das angeht, gut geht im Sinne von: Sie sehen, dass der Staat das tatsächlich verfolgt.	195 - 198
Konzept: <i>Kontrolle</i> (Hildegard)	Wenn der Gesetzgeber etwas fordert, wie etwas zu laufen hat, achtet die Behörde darauf, dass der Mensch oder der Bürger oder das Unternehmen dem nachkommt oder Folge leistet – eher auf Augenhöhe, natürlich ein bisschen über dem Menschen, aber so ein bisschen auf Augenhöhe.	108 - 112
Konzept: <i>Zusammenwirken von Verwaltung und Gerichten</i> (Jenny)	Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten spielt die Gewaltenteilung schon eine Rolle. Wenn das zum Beispiel wieder auf Polizist und Gericht bezogen ist, kann sich ja ein Polizist sehr sicher sein, dass der gerade eine Tat begangen hat. Aber er kennt keine Hintergrundgeschichte. Das Gericht schon. Es kann ihn besser entscheiden. Deshalb ist da schon die Gewaltenteilung sehr wichtig. Die Polizei darf zwar eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert. Das übernimmt dann eine andere Gewalt und sagt, ob das jetzt rechtmäßig war oder nicht.	310 - 319
Konzept: <i>Überwachen</i> (Corinna)	Wenn es gegen die Regeln verstößt, dann muss die Autorität da eben auch etwas dagegen unternehmen.	157 - 159

Auch in Wilibalds Konzept *Gehorsam* ist der Aspekt der „Kontrolle“ vorhanden. Allerdings in einer ganz anderen Form als in der Denkfigur *Kontrolle*. Dies zeigt sich deutlich in der Kategorie *Gericht verhängt die Sanktionen, die die Verwaltung ausgibt*.

<i>Gericht verhängt die Sanktionen, die die Verwaltung ausgibt</i>	Das Gericht verhängt zwar die Sanktionen, die die Verwaltung ausgibt. Aber ohne diese Ausführung der Sanktionen könnte die Verwaltung auch nicht das sein, was sie ist, mit dieser Autorität. Also würde ich schon sagen, dass sie beide auf einem Level sind.	205 - 209
--	--	-----------

Es ist aber gleichermaßen in seinen Schilderungen zu episodischen Fragestellungen erkennbar.

<i>Nur so die Standardsachen, aber noch nicht im Eins-gegen-eins</i>	Auf jeden Fall habe ich noch keine negativen Erfahrungen mit dem Rechtsstaat gemacht. Zum Glück. Nur so die Standardsachen wie Wählen, BaFöG – viel Bürokratisches, aber noch nicht im Eins-gegen-eins.	3 - 6
--	---	-------

Bei Corinna findet sich mit dem Konzept *Bestrafen*, dessen Ankerbeispiel der Kategorie *Nur einer bekommt die Strafe* zugeordnet ist, eine Vorstellung „strafender Kontrolle“.

<i>Nur einer bekommt die Strafe</i>	Nur gegenüber einer bestimmten Person belastende Maßnahmen zu erlassen wäre ja nicht fair, wenn alle etwas falsch gemacht haben und nur einer die Strafe bekommt. Es könnte sein, wenn man es den anderen nicht nachweisen kann. Ich schätze, dass man in dem Fall wirklich gucken muss, wer den schlimmsten Anteil hatte, dass der die Strafe verdient hat, wer am meisten gemacht hat oder, dass die anderen nur nachgefolgt sind und einer eigentlich der Anführer war.	146 - 153
-------------------------------------	--	-----------

Ihr, der Denkfigur *Kontrolle* zugeordnetes Konzept *Überwachen* ist weiter formuliert. Corinna sieht hier, unabhängig von einem strafrechtlichen Schuldvorwurf, dass ganz allgemein Regelverstöße das Eingreifen einer Autorität nach sich ziehen. Ebenso gibt es bei Jennys Konzept *Zusammenwirken von Verwaltung und Gerichten* zwar die Polizei, die Kontrolle ist aber nicht mehr eindeutig mit der Ahndung eines Ungehorsams verbunden. Völlig transparent im Verhältnis zu Wilibalds Konzept *Gehorsam* sind Hildegards Konzepte *Konsequenzen* und *Kontrolle*. Bei Hildegard handelt es sich um eine ganz weit angelegte Überprüfung, ob Menschen staatlichen bzw. gesetzlichen Forderungen nachkommen.

Wilibalds Konzept *Gehorsam* wird ihn in seinem Bemühen um Repräsentation entsprechend der Denkfiguren *Einzelfall* und *Kontrolle* eher weiter in die Intransparenz führen, als Transparenz herstellen. Wilibald wird eine Repräsentation des fachlichen Clusters auf Grundlage dieses mentalen Modells schwer fallen. Seine Explorationen verlaufen vermutlich nicht in den fachlichen Clustern. Wilibald hat mit dem Konzept *Gehorsam* ein nicht zielführendes Präkonzept in seinen mentalen Modellen.

4.5.7.3.4 „Die Allgemeinheit soll sich raushalten“ – Auf dem Weg zur Repräsentation des erforderlichen Clusters

Bislang haben wir uns bei der Analyse der Intransparenz durch Lernendenvorstellungen auf interviewte Personen und ihre Möglichkeiten der Repräsentation konzentriert. Beginnend mit diesem Kapitel nehmen wir das Ausmaß der Transparenz der Lernendenvorstellungen in Relation zu fachlichen Konzepten in den Fokus. Es wird also der Zielbereich im Sinne von Abbildung 13 thematisiert, das für die Problemlösung des Rechtsanwenders erforderliche Cluster. Erinnerung sei an dieser Stelle, dass der Rechtsanwender mitunter nur über eine brauchbare, nicht aber über eine optimale Repräsentation des fachlichen Clusters verfügen muss. Obwohl grundsätzlich auch eine brauchbare Repräsentation eine vollständig transparente Grundlage für die Entwicklung heuristischer Strategien des Rechtsanwenders darstellt, werden die Lernendenvorstellungen im Folgenden immer in Relation zum optimalen Niveau analysiert. Der Zielbereich ist demnach immer auf optimalem Niveau. Ungeachtet dieser Vereinfachung im vorliegenden Kapitel bleibt es dabei, dass Präkonzepte nicht zwangsläufig auf ein optimales Niveau des fachlichen Clusters gebracht werden müssen.

Als Relation werden die im Material zu identifizierenden Denkfiguren *Gruppe* und *abstrakte Öffentlichkeit* analysiert. In Abbildung 17 sind die beiden Denkfiguren in der bereits bekannten visuellen Darstellung als vollständig intransparent (dunkel) bzw. vollständig transparent (hell) dargestellt. Die zwischen den Denkfiguren verlaufende Linie soll zusätzlich verdeutlichen, dass für Personen mit Präkonzepten der Denkfigur *Gruppe* die Repräsentation entsprechend einer Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* nicht ohne weiteres möglich ist. Von den Lernenden aus betrachtet, deren Präkonzepte in der Denkfigur *Gruppe* liegen, liegt die Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* im intransparenten Bereich.

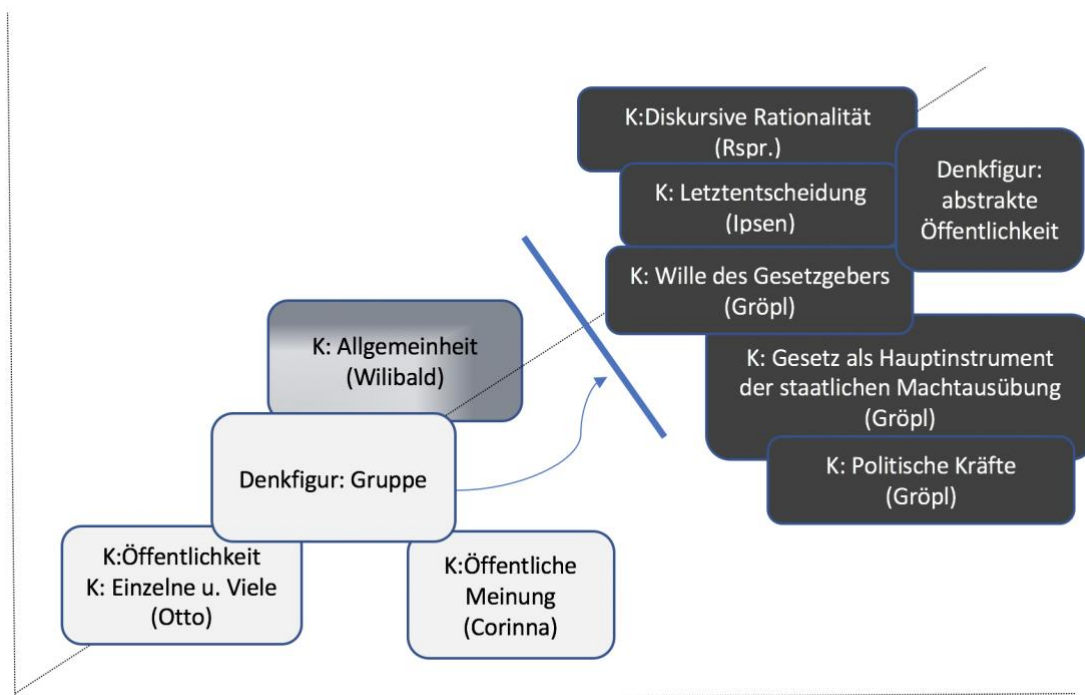


Abbildung 17: Denkfigur *Gruppe* in Beziehung zur Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit*

Die Denkfigur *Gruppe* zeigt sich am deutlichsten in Ottos Konzept *Öffentlichkeit*, dessen Ankerbeispiel der Kategorie *Die Allgemeinheit soll sich raushalten* zugeordnet ist.

<i>Die Allgemeinheit soll sich raushalten</i>	Die Behauptung „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor“ wäre dann ja zu meiner Behauptung so gar nicht passend, weil ich gesagt habe, dass die Allgemeinheit da keine Rolle spielt. Aber wenn man es so betrachtet, wie diese Methode oder der Fall auf die Allgemeinheit wirken würde, also ob sie davon profitieren würde. Wenn die Allgemeinheit gar nicht betroffen wäre, soll sie sich da raushalten. Aber wenn die Allgemeinheit betroffen wäre, vielleicht sollte da schon minimal darauf gehört werden.	186 - 194
---	--	-----------

In Ottos Vorstellung gibt es so etwas wie eine Gleichsetzung von Allgemeinheit mit dem, was als öffentliche Meinung insbesondere in Form einer medialen Öffentlichkeit verstanden werden kann. Diese mediale Lesart tritt in einer anderen Kategorie *Rest der Leute hat Interesse daran mitzuwirken*, welche ebenfalls Teil von Ottos Konzept *Öffentlichkeit* ist, hervor.

<i>Rest der Leute hat Interesse daran mitzuwirken</i>	Der Begriff öffentliches Interesse ist schon relativ konkret. Damit verbinde ich, dass der Rest der Leute, die nichts damit zu tun haben, Interesse daran hat	233 - 236
---	---	-----------

	mitzuwirken oder die Ergebnisse oder den Rechtsanspruch mitzukriegen.	
--	---	--

Ottos *Öffentlichkeit* ist eine in Personen greifbare. Aus fachlicher Sicht ähnelt dies beispielsweise einer Konzeption von zu wahrer Privatsphäre oder einer Gerichtsöffentlichkeit. Hinweise auf eine stark personifizierte Öffentlichkeit finden sich auch in Ottos Konzept *Einzelne und Viele*. In der Explikation wurde die markante Wendung „input bekommen“ als charakteristisch herausgestellt. Im Zusammenhang stellt sich Ottos Öffentlichkeit wie eine aus dem Demokratieprinzip entlehnte Vorstellung von direkter Demokratie, bezogen auf den Rechtsstaat, dar.

<i>Nur vom Betroffenen input bekommen</i>	Die Belange der Allgemeinheit direkt sind für die Auswahl der konkreten Maßnahme nicht wirklich von Bedeutung, so dass wir wirklich einen Unterschied machen sollten. Ich denke, dass es immer von Fall zu Fall betrachtet werden sollte. Und das hat ja dann wenig mit der Allgemeinheit zu tun. Wobei doch, irgendwie schon. Aber trotzdem würde ich nur vom Betroffenen input bekommen wollen.	176 - 182
---	---	-----------

Auch im Rechtsstaat kommt es zu Situationen, in denen beispielsweise öffentliche Belange in konkreter und personifizierter Form direkt einwirken. Es gibt sie manchmal, diese Elemente eines direkten Rechtsstaates. In der aus fachlichen Konzepten gebildeten Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* zeigt sich jedoch, dass dies nicht ein typischer Zug des Rechtsstaates ist. Auch Corinnas Konzept *Öffentliche Meinung* steht in der Vorstellungswelt der Denkfigur *Gruppe*. Das Ankerbeispiel, welches der Kategorie *Da habe ich gar nichts zu entscheiden* entstammt, zeigt Züge eines direkten Rechtsstaates, welchen Corinna ablehnt.

<i>Da habe ich gar nichts zu entscheiden</i>	Jemand, der mit dem Fall nichts zu tun hat und nicht der Entscheidungsträger ist, der hat da ja eigentlich nicht wirklich mit reinzureden. Ich kann ja nicht sagen: Mein Nachbar ist zu schnell gefahren. Ich will, dass der jetzt drei Monate im Gefängnis sitzt. Da habe ich gar nichts zu entscheiden, wenn ich gar nichts damit zu tun habe.	192 - 198
--	--	-----------

In Wilibalds Konzept *Allgemeinheit* lässt sich die Denkfigur *Gruppe* ebenfalls nachweisen. Allerdings ist sein Präkonzept in Relation zur Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* ganz leicht transparenter und liegt nicht vollständig im intransparenten Bereich. Im zugehörigen Ankerbeispiel aus der Kategorie *Die Allgemeinheit entscheidet* lassen sich weniger konkret personifizierte Formen einer Öffentlichkeit erkennen.

<i>Die Allgemeinheit entscheidet</i>	Der Behauptung, dass im Zweifel die Allgemeinheit vorgeht, stimme ich sehr zu, weil die Allgemeinheit ein größeres Gewicht hat als jetzt der Einzelne. Ich finde, „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor“ sollte schon der Grundsatz sein, da wir in einer Demokratie leben. Und das heißt ja einfach: Die Allgemeinheit entscheidet. Da ich Allgemeinheit und Mehrheit ziemlich gleich sehe, würde ich schon sagen, dass dieser Grundsatz feststehen sollte.	194 - 201
--------------------------------------	---	-----------

Andererseits wird nicht deutlich, ob die von Wilibald angedeutete „Mehrheit“ nicht auch die Mehrheitsmeinung einer Gruppe oder eine mehrheitliche Meinung in der medialen Öffentlichkeit sein könnte. Liest man das bei Wilibald im vorigen Kapitel allgemein betrachtete

Konzept *Gehorsam* als spezifischeren „Gruppengehorsam“, erscheint es nicht abwegig, dass Wilibalds Öffentlichkeit auch in Gestalt von konkreten Personen existiert. In der Explikation wurde zudem durch die Systematische Metaphernanalyse bei Wilibald das Metaphernkonzept ALLGEMEINHEIT IST PERSON ermittelt. Nicht der Denkfigur *Gruppe* zuzuordnen, aber als weiteres Konzept bei Wilibald mitzubeachten, ist hier sein Konzept *Theoretische Vorgaben und praktische Erfahrungen*. In dem zugehörigen Ankerbeispiel des Konzepts, welches der Kategorie *Verwaltung macht hautnah diese Erfahrungen* zugeordnet ist, unterstellt Wilibald eine höhere Fachkenntnis der Verwaltung gegenüber dem Gesetzgeber und folgert daraus ein „höheres Mitspracherecht“.

<i>Verwaltung macht hautnah diese Erfahrungen</i>	Ich würde auf jeden Fall sagen, dass die Verwaltung natürlich mehr Ahnung hat, weil sie jeden Tag in Kontakt mit Menschen steht. Die Verwaltung macht hautnah diese Erfahrungen und kann daher bessere Einblicke geben. Beim Staat hat man immer dieses Gefühl, dass da in manchen Bereichen Leute sitzen, die sich mit ihrer Materie nicht ganz so auskennen, wie man es sich wünscht. Da hat die Verwaltung ein höheres Mitspracherecht.	120 – 127
---	--	-----------

In einem weiteren Sinne gibt hier auch eine Gruppe etwas vor, was Otto „Input“ nennen würde. Ein ähnliches Konzept *Fachleute* konnte bei Corinna identifiziert werden, welches auch nicht Teil der Denkfigur *Gruppe* ist, aber diesbezüglich Corinnas Konzept *Öffentliche Meinung* ergänzt. In dem passenden Ankerbeispiel folgert Corinna aus der Fachkompetenz der Verwaltung, dass der Gesetzgeber der Verwaltung in manchen Fällen „nicht reinreden“ soll.

<i>Jeder hat seine Spezialisierung</i>	Normalerweise ist es ja so, dass die Personen, die zur Autorität des Gesetzgebers gehören, eine ganz andere Fachkompetenz haben als die, die in der Verwaltung sitzen. Jeder hat seine Spezialisierung. Also denke ich, dass jeder entsprechend dafür ausgelegt ist seinen eigenen Job zu machen. Entsprechend sollte man nicht dem anderen reinreden. Wenn die Gesetzgebung sagen würde: Die Verwaltung macht das falsch. Aber sie machen auch nur ihren Job. Dann hat der da nicht mit reinzureden. Genausowenig sollte die Verwaltung dem Gesetzgeber beim Gesetzgebungsprozess reinreden.	130 - 139
--	---	-----------

Die in der Denkfigur *Gruppe* befindlichen Konzepte sind in der folgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Denkfigur: Gruppe
Konzept: <i>Allgemeinheit</i> (Wilibald)
Konzept: <i>Öffentlichkeit</i> (Otto) Konzept: <i>Einzelne und Viele</i> (Otto)
Konzept: <i>Öffentliche Meinung</i> (Corinna)

Von der Warte der Rechtsanwender mit mentalen Modellen der Denkfigur *Gruppe* aus, liegt ein durch die Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* geprägtes fachliches Cluster im intransparenten Bereich. Die Konzepte der Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Denkfigur: abstrakte Öffentlichkeit
Konzept: <i>Diskursive Rationalität</i> (Rspr.)
Konzept: <i>Letztentscheidung</i> (Ipsen)
Konzept <i>Wille des Gesetzgebers</i> (Gröpl)
Konzept <i>Politische Kräfte</i> (Gröpl)
Konzept: <i>Gesetz als Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung</i> (Gröpl)

Eine abstrakte Öffentlichkeit ist eine vom Willen des Gesetzgebers getragene Öffentlichkeit. Ungeachtet der Problematik dieser Konzeption in Fragen rechtlicher Semantik, steht sie bei Gröpl für etwas anderes. In der Zusammenfassung wird deutlich, dass sich in „der Wille“ bzw. „der Willensäußerung“ die Bezugnahme auf die demokratischen Entstehungsprozesse im Parlament widerspiegelt. Entsprechend gibt es bei Gröpl ein Metaphernkonzept GESETZ IST WILLENSÄUßERUNG als besonderen Anthropomorphismus neben weiteren. Das Gesetz ist die Form, in der sich diese Willensäußerung vollzieht.

In Gröpls Konzept *Politische Kräfte* zeigen sich scheinbare Parallelen zur Denkfigur *Gruppe*. Mit den zugehörigen Kategorien *Vielzahl von Personen beteiligt* und *am Gesetzgebungsverfahren beteiligte politische Kräfte ersetzen* wird Öffentlichkeit im Rechtsstaat personifiziert. Sie wird es aber nur in den Entstehungsprozessen. Während dieser Phase kommt der Rechtsstaat wohl auch am dichtesten mit einer konkreten medialen Öffentlichkeit in Berührung. Danach gibt es keinen „Input“ durch eine personifizierte Öffentlichkeit mehr. Ist der gesetzgeberische Wille geäußert, kann eine Kategorie *Die Allgemeinheit soll sich raushalten*, wie in Ottos Konzept *Öffentlichkeit*, nicht mehr relevant werden.

Die Kategorie *Von dessen Regelungswillen nicht mehr umfasst* in Gröpls Konzept *Wille des Gesetzgebers* bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber stets konkrete und abgrenzbare Themenfelder aufgreift und klärt. Im Gegensatz zu einer latent an einzelnen Vorgängen des rechtsstaatlichen Handelns interessierten und mitwirkenden Öffentlichkeit, beinhaltet die Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* nur einen phasenweisen Diskurs. Eine entsprechende Vorstellung findet sich im Ankerbeispiel des Konzepts *diskursive Rationalität*, welches der Kategorie *Grundrechtseingriffe in öffentlicher Debatte klären* zugeordnet ist.

<i>Grundrechtseingriffe in öffentlicher Debatte klären</i>	Damit soll gewährleistet werden, dass Entscheidungen von besonderer Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und das die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären. Geboten ist ein Verfahren, das sich durch Transparenz auszeichnet und das die Beteiligung der parlamentarischen Opposition gewährleistet (...).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 192
--	--	---

Von dieser Öffentlichkeit geht es aus, wenn im Rechtsstaat „Auffassungen gebildet“ werden, „debattiert“ wird und letztlich aber auch „geklärt“ wird. Es ist nicht die Öffentlichkeit dieser öffentlichen Debatte, welche Corinna mit ihrem Konzept *Öffentliche Meinung* vor Augen hat.

In einer der Kategorie *Es geht darum, wie viele Menschen etwas interessiert* zugehörigen Beschreibung skizziert sie eine personifizierte, neugierige Öffentlichkeit.

<i>Es geht darum, wie viele Menschen etwas interessiert</i>	Wenn ein Fall von besonderem öffentlichen Interesse ist, dann interessiert es die Allgemeinheit. Zum Beispiel wenn ein Serienmörder gefasst wird, dann interessiert das die Leute. Wenn jemand irgendwie einen Ladendiebstahl in irgendeinem kleinen Dorf begangen hat, dann interessiert das in der Regel relativ wenige Menschen. Vielleicht noch den Ladenbesitzer, aber bestimmt nicht die breite Öffentlichkeit. Da geht es darum, wie viele Menschen etwas interessiert. Denke ich.	251 - 259
---	---	-----------

Mit Gröpls Konzept *Gesetz als Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung* wird erkennbar, dass der Grund für die herausragende Stellung des Parlamentsgesetzes im Rechtsstaat in der im Konzept *diskursive Rationalität* angelegten Öffentlichkeit liegt. Im Ankerbeispiel des Konzepts mit einer gleichnamigen Kategorie hat die abstrakte Öffentlichkeit im Gesetz „Überzeugungen und Absichten“ zum Ausdruck gebracht.

<i>Gesetz als Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung</i>	Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Deutlich wird daraus, dass das Gesetz zentrales Steuerungs- und Kontrollmittel des Rechtsstaats ist (vgl. Rn. 271): - Mit ihm bringt der - unmittelbar demokratisch legitimierte - Gesetzgeber seine Rechtsüberzeugungen und Gestaltungsabsichten zum Ausdruck und nimmt damit direkten Einfluss auf das Verhalten der Bürger. - Mit dem Gesetz stellt das Parlament die Vorgaben für die Tätigkeit der Verwaltung auf und begründet auf diese Weise sachlich-inhaltliche Legitimation für deren Handeln (Rn. 271- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). - Das Gesetz ist schließlich auch der entscheidende Maßstab für die Gerichte bei der Kontrolle der Staatstätigkeit.	S.113 f.
---	---	----------

Wenn sich die abstrakte Öffentlichkeit vor allem im Gesetz äußert, ist es folgerichtig, dass sich bei Ipsen das Konzept *Letztentscheidung* findet, dessen Ankerbeispiel in der Kategorie *Gesetzgeber zu eigener Normierung verpflichtet* liegt.

<i>Gesetzgeber zu eigener Normierung verpflichtet</i>	Das BVerfG hat in seiner jüngeren Rechtsprechung überdies eine Verpflichtung des parlamentarischen Gesetzgebers angenommen, in grundrechtssensiblen Bereichen die wesentlichen Fragen durch förmliches Gesetz zu regeln. Die als »Wesentlichkeitstheorie« apostrophierte Judikatur besagt, dass auch jenseits der Gesetzesvorbehalte des Grundrechtsteils der Gesetzgeber zu eigener Normierung verpflichtet sein kann. Die vom BVerfG entschiedenen Fälle wiesen jeweils »Grundrechtsberührung« auf, ohne dass notwendig in Grundrechte eingegriffen wurde. Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Regelung der »wesentlichen« Fragen verringert die Entscheidungskompetenzen der Verwaltung, die bei Untätigkeit des Gesetzgebers durch das Medium der Verwaltungsvorschriften tätig wird.	S.221
---	--	-------

In der Explikation für Ipsen wurde ein Metaphernkonzept **EIGENE ENTSCHEIDUNG DER EXEKUTIVE IST POTENTIELLE GEFAHR** identifiziert. In der Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* ist jede eigene Entscheidung der Exekutive potentiell eine außerhalb des abgeschlossenen

Diskurses. In einer Denkfigur *Gruppe*, welche von vornherein von einem interessierten Mitreden und Mitwirken ausgeht, dürfte dies anders sein.

Jenny und Hildegard haben keine Konzepte, welche der Denkfigur *Gruppe* zugehören. Es ist aber auffällig, dass bei beiden Konzepte vorhanden sind, durch welche sie Zusammenhänge zwischen Rechtsstaat und Demokratie herstellen. Bei Jenny ist dies das Konzept *Demokratische Sichtweise* mit dem der Kategorie *Gesetzgebende Gewalt gibt es ja nur, weil es uns Bürger gibt* zugehörigen Ankerbeispiel.

<i>Gesetzgebende Gewalt gibt es ja nur, weil es uns Bürger gibt</i>	Die Belange der Allgemeinheit sind für die Auswahl der konkreten Maßnahme von großer Bedeutung. Die gesetzgebende Gewalt gibt es ja auch nur, weil es uns Bürger gibt. Wenn wir Bürger unzufrieden sind, ändern wir auch unsere gesetzgebenden Gewalten. Deswegen müsste es denen von hoher Wichtigkeit sein, dass wir zufrieden sind, weil sie sonst wissen, dass sie – wir sind ja in einem demokratischen Staat – dann auch schnell weg sein könnten, also dass wir Neuwahlen fordern würden. Bei der Auswahl der konkreten Maßnahme durch die Verwaltung, dort könnte man nicht soviel machen, weil es ja Leute sind, die eingestellt und nicht gewählt werden.	211 - 222
---	---	-----------

Jennys Konzept *Demokratische Sichtweise* ist wiederum auch ein Beispiel für die zuweilen sehr individuelle Ausprägung mentaler Modelle. Ignoriert man hier den beschriebenen Zusammenhang zwischen konkreter Maßnahme und Gesetzgeber, wird gleichwohl erkennbar, dass Jennys Vorstellung Elemente der Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* enthält. Bei Hildegard findet sich das Konzept *Zusammenhang mit Demokratie*. Hierbei ist aber zu beachten, dass das zugehörige Material sehr knapp ausfällt. Es könnte sich also beispielsweise durchaus um die nicht weiter durchdachte Wiedergabe von Schulwissen handeln. Für den Rückschluss auf ein mentales Konzept reicht das Material nicht. Aber Hildegard benennt von allen interviewten Personen am deutlichsten den Rechtsstaat in einem Atemzug mit Demokratie. Gegen allzuviel Nähe ihrer mentalen Modelle zur Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit* spricht vor allem das bei Hildegard identifizierte Konzept *Erwartungen an den Einzelnen*. Im Ankerbeispiel des Konzepts, welches in die Kategorie *Was die Gesellschaft gerne erwartet* fällt, sind Hildegards Vorstellungen dichter an einer öffentlichen Meinung als an einer öffentlichen Debatte in einer Denkfigur *abstrakte Öffentlichkeit*.

<i>Was die Gesellschaft gerne erwartet</i>	Und sonst spiegelt es schon wider, was die Gesellschaft gerne von seinen Mitmenschen oder von seinem Staat erwartet. Also ich würde sagen, es ist kulturell auch noch zusammen in Einklang.	17 - 20
--	---	---------

4.5.7.3.5 „Herrschaft von Recht“ – Knotenpunkte der Navigation in der Intransparenz

In den vorangegangenen Kapiteln hat die Analyse der Intransparenz durch Lernendenvorstellungen den Fokus zunächst auf die interviewten Personen und ihre Möglichkeiten der Repräsentation gelegt. Danach lag der Fokus auf dem Zielbereich, also auf dem für die Problemlösung des Rechtsanwenders erforderlichen Cluster. Abschließend sollen nun noch einmal beide Aspekte in einem größeren Umfang analysiert werden. Hierzu werden einige weitere Denkfiguren thematisiert, die sich aus dem Material ergeben. Die Denkfigur *Herrschaft von Recht* nimmt dabei eine besondere Rolle ein. Sie konnte als ein zentraler

Knotenpunkt identifiziert werden, über welchen diverse, im intransparenten Bereich liegende Denkfiguren sichtbar werden können. Solchen Rechtsanwendern, die sich mit ihren mentalen Modellen in der Denkfigur *Herrschaft von Recht* bewegen, dürften Repräsentationen auch in den fachlichen Clustern der Denkfiguren im zunächst intransparenten Bereich besser gelingen. Ohne Transparenz im Bereich des Knotenpunktes dürften wichtige Denkfiguren für den Rechtsanwender in Intransparenz verbleiben. Die Explorationsstrategien beispielsweise innerhalb des fachlichen Clusters der Denkfigur *Lebensgestaltung* würden weniger exakte Modelle hervorbringen und sich wahrscheinlich eher auf dem Niveau eines „*unsystematischen Trial-and-Error Verhaltens*“ befinden.¹⁰⁵⁵ Gleichzeitig wird die Beseitigung der Intransparenz weiterer Denkfiguren leichter, wenn eine Denkfigur über den Knotenpunkt erschlossen wurde. Diese Denkfiguren sind verbunden. Die im intransparenten Bereich liegenden Denkfiguren kennzeichnet, dass sie gar nicht oder nur in sehr geringen Ansätzen bei den interviewten Personen zu identifizieren waren. Die Figuren sind aus fachlicher Sicht überhaupt nicht speziell. Dies zeigt aber nur einmal mehr, dass Rechtsdidaktik aus der Sicht des Lernenden heraus zu denken ist. Die folgende Abbildung 18 zeigt das Navigationsfeld mit allen Denkfiguren im Überblick. Im Anschluss wird die Analyse dann auf Grundlage des Materials aufgenommen. Insbesondere werden alle abgebildeten Denkfiguren am Material entwickelt.

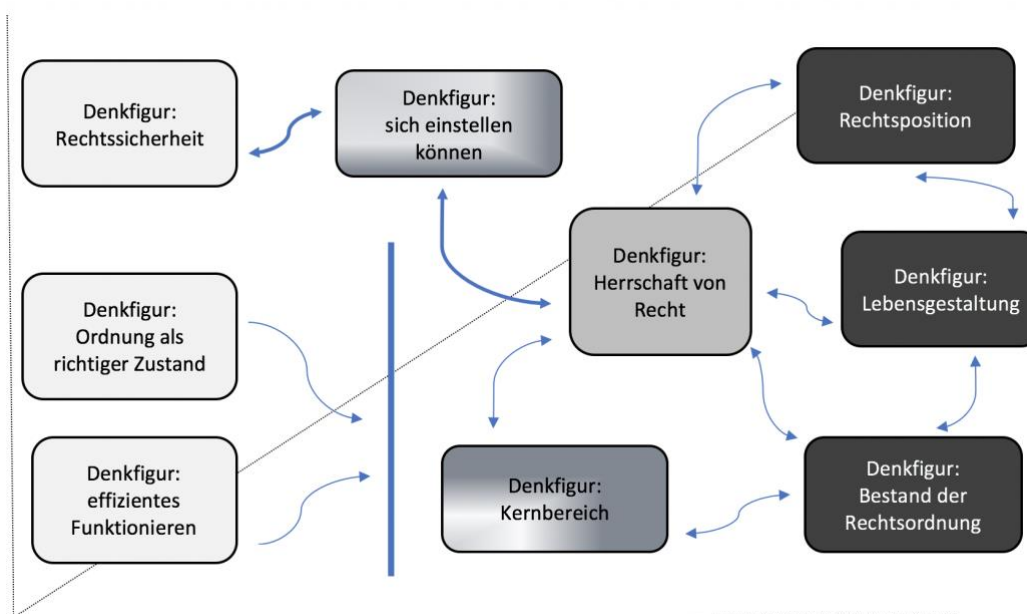


Abbildung 18: Denkfigur *Herrschaft von Recht* als zentraler Knotenpunkt

Die Analyse geht aus von drei ähnlichen, aber unterschiedlichen Denkfiguren bei den interviewten Personen. Ihre Unterschiedlichkeit führt dazu, dass die Wege zur Repräsentation des erforderlichen Clusters unterschiedlich beginnen. In den folgenden Tabellen werden die drei Denkfiguren mit den sie bildenden Konzepten inklusive Ankerbeispielen dargestellt.

Denkfigur: <i>Rechtssicherheit</i>		
Konzept: <i>eindeutig einschätzbare staatliches Handeln</i> (Wilibald)	Mit dem Begriff <i>gesetzmäßig</i> verbinde ich, dass Gesetze so ausgeführt werden, wie sie dargelegt werden, und nicht mal so ausgeführt werden und mal so, sondern strukturiert und geradlinig, wie sie vorgegeben sind.	225 - 228

¹⁰⁵⁵ Vgl. zu den unterschiedlichen Qualitätsstufen der Explorationsstrategien Kapitel 4.5.5.5.2

Konzept: <i>Nicht nach Lust und Laune</i> (Jenny)	Dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht, würde ich gar nicht wünschenswert finden. Denn dann würden wir uns ja sehr schnell in einer Hierarchie befinden, wo zum Beispiel die Polizei machen kann, was sie will, wo Gerichte sich neue Gesetze erfinden können und einfach im Gerichtssaal sagen können: OK. Du bist jetzt schuldig, weil ich das jetzt so finde. Das ist ja nicht so, wie es sein sollte. Das ist für irgendeinen Bürger nicht sicher, weil das ja dann wirklich heißt, dass diese ausführenden Gewalten nach Lust und Laune handeln können.	131 - 140
Konzept: <i>Wissen über das Sollen</i> (Hildegard)	Also ich glaube, der Staat oder der Gesetzgeber oder die Behörden gehen davon aus und dürfen auch davon ausgehen, dass ein erwachsener Mensch sich irgendwann einmal über die Rahmenbedingungen und was er sollte oder nicht sollte informiert hat.	163 - 167

Denkfigur: *Ordnung als richtiger Zustand*

Konzept: <i>Richtiger Zustand</i> (Otto)	Wenn jemand ein Gewerbe anmeldet und da jetzt gegen irgendwelche Gesetze verstößt, dann würde ich schon sagen, dass so etwas dann entzogen werden könnte oder sollte. Ich habe da jetzt kein direktes Beispiel, aber irgendwie macht das jetzt schon Sinn.	49 - 53
Konzept: <i>Sicherheit und Ordnung</i> (Jenny)	Ich finde, vor allem hier in Deutschland haben wir ein sehr gutes Rechtsstaatssystem. Man kann das nicht vergleichen mit ausländischen, wo vieles drunter und drüber läuft. Ich finde, wir können uns schon glücklich schätzen, dass wir in einem geordneten System leben. Deshalb ist mein Eindruck auf Deutschland bezogen im Grunde eher positiv.	8 - 13
Konzept: <i>Ausrichtung nach dauerhaften Grundlagen</i> (Jenny)	Ob ein Staat ein Rechtsstaat ist, erkenne ich daran, dass es ein Gesetz gibt, vor allem eine Verfassung, die grundlegende Gesetze festlegt, die man nicht ändern kann und die immer stattfinden	14 - 17
Konzept: <i>Beseitigung von Falschem</i> (Corinna)	Das fällt komplett weg, wenn es damals noch erlaubt war und es sich dann in der Zwischenzeit geändert hat. Dann hat ja eigentlich keiner etwas falsch gemacht. Und das muss mal aktualisiert werden.	73 - 76

Denkfigur: *effizientes Funktionieren*

Konzept: <i>Effizienz staatlichen Handelns</i> (Corinna)	Eine Verwaltung gibt es ja auch auf ganz vielen Ebenen wieder. Jeder Betrieb hat eine Verwaltung. Die müssen eigentlich den Ablauf von allem mehr oder weniger regeln. Also man muss halt irgendwen haben, der zentral alles koordiniert.	37 - 41
Konzept: <i>Funktionierender Staat</i> (Otto)	Unter dem Begriff Verwaltung stelle ich mir erst mal so Papierkram vor. Meine Mutter arbeitet zum Beispiel in einem Sekretariat. Das ist ja auch Verwaltung, wenn man möchte. Das ist fast schon irgendwie der Motor. Ohne Verwaltung würden zum Beispiel die Schule oder die Universität nicht funktionieren. Ich würde das schon als eine der wichtigsten Positionen (Teile, Organe) der Bürokratie sehen.	37 - 43
Konzept: <i>Stabilität</i> (Hildegard)	Teilweise habe ich das Gefühl, dass der Verwaltungsapparat sehr aufgeblasen ist, dass es für alles ein Gesetz und eine Verordnung und eine Vorschrift gibt. Das kann gut und kann schlecht sein. Also es ist schon gut, weil es Stabilität bringt. Aber es verhält sich dann auch ein bisschen starr. Ich finde, es hat so Vor- und Nachteile.	113 - 118

Zwischen den Denkfiguren gibt es bei den einzelnen interviewten Personen Kategorien, welche in andere Denkfiguren reinreichen. Dies ist bei Corinna die Kategorie *Vorher darauf einstellen*.

<i>Vorher darauf einstellen</i>	Wenn man etwas auf die Zukunft ausrichtet, dann kann man sich ja vorher darauf einstellen. Wenn es aber auf die Vergangenheit Auswirkungen hat, dann hat man ja vielleicht schon Dinge getan, die dann gar nicht erlaubt gewesen wären. Aber zu dem Zeitpunkt als man sie noch gemacht hat, konnte man sie eigentlich noch mit bestem Wissen und Gewissen machen, weil es noch erlaubt war.	30 - 36
---------------------------------	---	---------

Sie beschreibt hier in der Weise, wie es in der Denkfigur *Rechtssicherheit* bei den übrigen Personen der Fall ist. Neben die Ordnung tritt hier die individuelle Komponente zu Tage. Der Rechtsstaat schafft nicht nur Ordnung, sondern auch Verlässlichkeit. Bei Hildegard wiederum führt die Kategorie *Die größere Öffentlichkeit in Aufruhr bringen* dazu, dass ihre Vorstellungen auch Aspekte der Denkfigur *Ordnung als richtiger Zustand* aufweisen.

Der Schritt von der Denkfigur *Rechtssicherheit* in die Repräsentation des fachlichen Clusters in der Denkfigur *sich einstellen können* ist kein großer. In der folgenden Tabelle wird diese Denkfigur dargestellt.

Denkfigur: sich einstellen können		
Konzept: <i>Unklarheiten</i> (Rspr.)	Der Gesetzgeber kann Gestaltungsspielräume für die Verwaltung auch mit Blick auf den Vollzug vorsehen, etwa durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Einräumung von Ermessen. Die Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist eine herkömmliche und anerkannte Aufgabe der Rechtsanwendungs-organe. Entscheidend ist insoweit, dass sich die betreffenden Normen durch Auslegung hinreichend konkretisieren lassen und verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Verwaltungshandelns gefährdet werden (...).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 205
Konzept: <i>Willkür</i> (Rspr.)	Zwar ist für den Gebührenschuldner die voraussichtliche Höhe der Gebühr, wengleich die Bemessungskriterien feststehen, angesichts der variablen Faktoren (Zahl der zusätzlich bereitgestellten Kräfte bzw. Zahl der Einsatzstunden), die ihrerseits von einer Sicherheitsprognose der Behörde abhängen, nicht exakt bestimmbar. Sie ist für ihn aber gleichwohl im Wesentlichen abschätzbar, so dass für ihn keine unzumutbaren Unsicherheiten entstehen.	BVerwG, Urteil vom 29.03.2019 – 9 C 4.18, Rn. 61
Konzept: <i>erkennen können</i> (Gröpl)	Verweisungen in einer Norm (Verweisungsnorm) auf den Regelungsgehalt einer anderen Vorschrift (Zielnorm, Verweisungsobjekt) sind grds. zulässig und stellen eine anerkannte Gesetzestechnik dar. Sie dienen der gesetzestechnischen Vereinfachung, indem der Gesetzgeber einen bestimmten Normtext nicht mehrere Male gleichlautend formulieren muss. Dem Bestimmtheitsgrundsatz ist Genüge getan, wenn sich der Inhalt der Zielnorm ohne Schwierigkeiten ermitteln lässt. (...)	S.126 f.

Die Denkfigur *sich einstellen können* nimmt auch Ordnungsgedanken auf. Allerdings nimmt die Denkfigur *Ordnung als richtiger Zustand* nicht eindeutig das Individuum im Rechtsstaat auf. Ein ordentlicher Zustand, der durch den Rechtsstaat hergestellt wird, könnte sogar dazu führen, dass zu Gunsten der Gesamtordnung der Einzelne mit seiner Einschätzung enttäuscht wird. Weitergedacht ist hier die Denkfigur *effizientes Funktionieren* sogar noch eine nüchternere Variante von Ordnung. Ordnung wird tendenziell zu einem Selbstzweck, während bei der „Ordnung als richtiger Zustand“ für das möglicherweise in seinen Planungen enttäuschte Individuum ein größerer Sinn erkennbar wird.

Ausgehend von diesen drei Denkfiguren, von denen eigentlich nur die Denkfigur *Rechtssicherheit* einen Einstieg in die anderen fachlichen Cluster ermöglicht, lassen sich Denkfiguren, wie zum Beispiel *Bestand der Rechtsordnung* und *Kernbereich*, nicht wirklich repräsentieren. In den beiden folgenden Tabellen werden die beiden Denkfiguren entwickelt.

Denkfigur: Bestand der Rechtsordnung		
Konzept: <i>Veränderungen</i> (Gröpl)	(...) Keinen besonderen Schutz genießt insb. die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen.	S.131
Konzept: <i>Fortbestand eines Zustands</i> (Rspr.)	Im Fall des Rückwirkungsverbots geht es aber nicht um ein konkret schutzwürdiges individuelles Vertrauen in den Bestand eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, sondern darum, ob die rückwirkend geänderte Regelung objektiv geeignet war, ein Vertrauen der Betroffenen in ihren Fortbestand zu begründen (...).	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 38

Die Denkfigur *Bestand der Rechtsordnung* befindet sich inhaltlich dicht an der Denkfigur *Rechtsposition*. Letztere bringt allerdings mehr zum Ausdruck, dass es im Rechtsstaat nicht nur einen allgemeinen, sondern auch einen individuellen, persönlichen Bestand gibt.

Denkfigur: Rechtsposition		
Konzept: <i>Lebensentwurf</i> (Rspr.)	Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantieren zwar die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip im Zusammenwirken die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und damit als eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen. Es würde Einzelne in ihrer Freiheit gefährden, könnte die öffentliche Gewalt an ihr Verhalten oder an sie betreffende Umstände ohne Weiteres im Nachhinein belastendere Rechtsfolgen knüpfen, als sie zum Zeitpunkt ihres rechtserheblichen Verhaltens galten (...).	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 35
Konzept: <i>Vertrauen</i> (Rspr.)	Denn das Rückwirkungsverbot schützt das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 - 1 BvL 6/07 - BVerfGE 132, 302 Rn. 41). Es beschränkt sich daher nicht auf den Schutz des Vertrauens in den Bestand der durch die Verfassung selbst gewährleisteten Rechte, sondern schützt auch das Vertrauen in die Verlässlichkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen einfachgesetzlichen Rechtsordnung und der auf ihrer	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 35

	Grundlage erworbenen einfach-rechtlichen Rechtspositionen (...).	
Konzept: <i>auf Rechtsposition berufen</i> (Gröpl)	Schutzwürdig ist i.d.R. das Vertrauen auf einen abgeschlossenen Sachverhalt. Damit ist eine echte Rückwirkung grds. unzulässig: Wirken Rechtsfolgen nämlich auf den Zeitpunkt vor der Verkündung des Änderungsgesetzes zurück, hat der Einzelne keinerlei Möglichkeit mehr, sein Verhalten der Rechtslage anzupassen. Verfestigte Rechtspositionen dürfen grds. nicht verschlechtert werden (Prinzip des Verschlechterungsverbots).	S.130

Die Denkfigur *Kernbereich* ist besonders brisant, weil sie, wie die Denkfigur *effizientes Funktionieren*, Funktionszusammenhänge thematisiert. Allerdings geschieht dies in ganz anderer Ausrichtung als in den Lernendenvorstellungen.

Denkfigur: Kernbereich		
Konzept: <i>effektives funktionieren</i> (Ipsen)	Die Zuständigkeiten der Staatsorgane beschränken sich jedoch nicht notwendig auf die ihnen entsprechende materielle Staatsfunktion, sondern reichen in andere hinüber. Die Rechtsetzung zum Beispiel wird nicht allein von den Parlamenten ausgeübt, sondern ist als Verordnungsgebung Aufgabe auch der Exekutive. Gerichten obliegen außer der Rechtsprechungstätigkeit auch unterschiedliche exekutivische Aufgaben. Das Parlament schließlich übt eine Reihe von Regierungsfunktionen aus.	S.211
Konzept: <i>Übergreifigkeit</i> (Ipsen)	Die Überschneidungen von Organ und Funktion werden vom BVerfG insoweit für verfassungsmäßig gehalten, als eine Gewalt nicht in den »Kernbereich« der anderen übergreift. Welches der Kernbereich ist, lässt sich nicht leicht beantworten. Eine glatte Formel hat sich bislang nicht gefunden. Der Kernbereich ist dahin umschrieben worden, dass seine Verletzung ein Übergewicht der einen über die anderen Gewalten bedeuten würde. Dies ist freilich nur der eine Aspekt; die Funktionentrennung gewährleistet zudem eine spezifische Rationalität staatlicher Aufgabenerfüllung. Neben der Rationalität spielt der Gesichtspunkt demokratischer Legitimation eine Rolle. Obwohl alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs.2 S. 1 GG), sind die verschiedenen Staatsorgane in unterschiedlicher Weise demokratisch legitimiert. Auch hieraus lassen sich Rückschlüsse ziehen.	S.211 f.
Konzept: <i>Abhängigkeit</i> (Ipsen)	Das Gebot der Bestimmtheit (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) bezieht sich auf die gesetzliche Ermächtigung; dass auch die Rechtsverordnung selbst hinreichend bestimmt sein muss, ergibt sich aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das BVerfG hat die Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung nicht überspannt und nur selten Verordnungsermächtigungen für nichtig erklärt. Ist dies allerdings der Fall, sind auch die auf die Ermächtigung gestützten Rechtsverordnungen nichtig. Selbst wenn eine Verordnung für sich genommen keinerlei Rechtsverstoß enthält, teilt sie das Schicksal der Verordnungsermächtigung, weil sie als abgeleitete Rechtsetzung für sich allein nicht bestehen kann.	S.218 f.
Konzept: <i>Programm</i> (Rspr.)	Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG soll unter anderem gewährleisten, dass der parlamentarische	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 202

	Gesetzgeber durch die Ermächtigung selbst entscheidet, welche Fragen durch Rechtsverordnung geregelt werden können oder sollen. Dazu muss er die Grenzen einer solchen Regelung festlegen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll (sog. Selbstentscheidungsvorbehalt). Der Gesetzgeber muss der ermächtigten Stelle darüber hinaus ein „Programm“ an die Hand geben, das mit der Ermächtigung verwirklicht werden soll (sog. Programmfestsetzungspflicht).	
--	--	--

Das in der Denkfigur *Kernbereich* enthaltene Konzept *Programm* konnte im Vergleich zu anderen Konzepten mit sehr viel Material belegt werden. Die dem Konzept zugehörigen Kategorien beziehen sich aus rechtsdogmatischer Sicht auf sehr viele verschiedene Aspekte. Es ist also ein starkes Konzept. Die Denkfigur *Kernbereich* stellt die Beziehungen zwischen den Staatsgewalten dar. Der Rechtsstaat zeigt sich darin aber nicht nur als der Mechanismus zur Erhaltung eines allgemeinen Ordnungszustandes. Die Denkfigur gibt Auskunft über die Funktionsweise des Systems der Staatsgewalten. Dabei skizziert sie, wie Inhalte im Rechtsstaat über die Staatsgewalten produziert, verteilt und organisiert werden. In der Zusammenfassung zu Ipsen stellte sich heraus, dass dieser in seinen Beschreibungen die Perspektive „materieller Staatsfunktionen“ einnimmt. Die Zugehörigkeit der Denkfigur *Kernbereich* zur gesamten, hier analysierten fachlichen Netzstruktur ist maßgeblich über die Inhalte und deren Organisation über die Staatsgewalten im Rechtsstaat zu begründen. Sie erschließt sich aber erst vollständig mit der Entwicklung der noch ausstehenden Denkfiguren und den Verknüpfungen. Über die Verknüpfung mit der Denkfigur *Herrschaft von Recht* ist die Denkfigur *Kernbereich* enger verknüpft mit der Denkfigur *Rechtsposition* als über die Denkfigur *Bestand der Rechtsordnung*. Dies lässt sich einerseits visuell anhand von Abbildung 18 argumentieren, andererseits aber auch am Material zeigen. Aber auch die Intransparenz der Denkfigur *Kernbereich* tritt noch deutlicher hervor, wenn man sie in ihrer Verknüpfung mit dem Knotenpunkt der Denkfigur *Herrschaft von Recht* analysiert. Es ist also an der Zeit, die Denkfigur *Herrschaft von Recht* zu identifizieren.

Denkfigur: Herrschaft von Recht		
Konzept: <i>nicht uneingeschränkte Herrschaft</i> (Ipsen)	Montesquieu hat die Gewaltenteilung also nicht als Idee entwickelt oder zur Durchführung empfohlen; er betrieb vielmehr das, was man heute »vergleichende Regimelehre« nennt. Montesquieu prüfte die Staaten Europas auf das von ihnen verwirklichte Maß an Gewaltenteilung und gelangte zum Schluss, dass überall dort, wo dieser Grundsatz nicht verwirklicht sei, Despotismus herrsche und es um die Freiheit des Bürgers schlecht bestellt sei. Seine These lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Gewaltenteilung eine notwendige Bedingung bürgerlicher Freiheit darstellt. Montesquieus Analyse hilft uns auch heute noch beim Verständnis des mit »Gewaltenteilung« eher unscharf bezeichneten Strukturmerkmals moderner Staaten.	S.208
Konzept: <i>Herrschaft von Recht</i> (Gröpl)	Darüber hinaus besitzt der Rechtsstaat materielle Gehalte, deren Bedeutung vor allem in der Mäßigung staatlicher Gewalt und - damit zusammenhängend - im Schutz des Einzelnen vor unverhältnismäßigen staatlichen Beeinträchtigungen der individuellen Freiheit bestehen. Materielle Rechtsstaatlichkeit i.d.S. wird vor allem durch das positive Recht (durch das staatlich gesetzte Recht) garantiert. Verfassungsmäßiger Ausdruck dieses Gedankens ist die unmittelbare Bindung aller Staatsgewalt an die	S.112

	Grundrechte gem. Art. I Abs. 3 GG (...). Historisch ist die Forderung nach materieller Rechtsstaatlichkeit in Deutschland auch eine Reaktion auf den Nationalsozialismus der das Gesetz in vielfacher Weise missbrauchte, um seine antifreiheitliche und antisemitische Ideologie auf eine formelle Grundlage zu stellen.	
Konzept: <i>Maßstab für richtig und falsch</i> (Rspr.)	Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Norm dienen ferner dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie die Gerichte in die Lage zu versetzen, die Verwaltung anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren (...). Dies setzt voraus, dass hinreichend klare Maßstäbe bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers darf nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung oder gar Privater gestellt sein. (...)	BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 77

In der Denkfigur *Herrschaft von Recht* knüpft die Denkfigur *sich einstellen können* an dem an, was als „Maßstab für richtig und falsch“ im Rechtsstaat formuliert wird. In seiner strikten Ablehnung von staatlichem Despotismus entwickelt sich der schützende und zudem verlässliche Rechtsstaat zum Garanten der Entfaltung individueller Freiheiten. In dieser Herrschaft des Rechts zeichnet sich gleichermaßen ab, wie Menschen Leben im Rechtsstaat gestalten können und wie Inhalte und Maßstäbe für Dasein und Miteinander ausgelotet werden. Die Denkfigur *Herrschaft von Recht* bietet in ihrer Struktur Verknüpfungen zu allen weiteren Denkfiguren.

Denkfigur: Lebensgestaltung		
Konzept: <i>Lebensgestaltung</i> (Gröpl)	Besonders das Rechtsstaatsprinzip lässt ein Grundelement freiheitlicher Staatsauffassung aufscheinen: die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, wobei unter Gesellschaft hier der Inbegriff aller nichtstaatlichen Beziehungen zu verstehen ist. Freiheit für den Einzelnen, vor allem Freiheit von staatlicher Bevormundung und die Möglichkeit zur freien Entfaltung der individuellen Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG), kann es nur geben, wenn der Staat das gesellschaftliche Leben nicht „total“ vereinnahmt. Genau das versuchen unfreiheitlich-totalitäre Staatssysteme (etwa durch „Gleichschaltung“ in „Massenorganisationen“). Aus der notwendigen Dualität von Staat und Gesellschaft erwächst das „rechtsstaatliche (Freiheits-) Verteilungsprinzip“ (...).	S.139
Konzept: <i>Gestaltungsbefugnis</i> (Gröpl)	(...) Der Grund dafür liegt darin, dass eine demokratische Verfassung wie das Grundgesetz eine Rahmenordnung sein will, die unterschiedliche Wege zur Erreichung politischer Ziele eröffnet. Vielfach wird es nicht nur eine richtige (verfassungsgemäße) Lösung geben, wohl aber Grenzen für die Gestaltungsbefugnis. (...)	S.137
Konzept: <i>Vielzahl von Lebenssachverhalten</i> (Gröpl)	Bei Rechtsnormen (Rn. 435) stellt sich ein besonderes Problem: Sie müssen, um auf eine Vielzahl von Lebenssachverhalten Anwendung finden zu können, notwendigerweise abstrakt-generell formuliert sein.	S.125
Konzept: <i>Gestaltung</i> (Ipsen)	Das einfache Gesetz ist ein vom Parlament in einem besonderen Verfahren beschlossener Rechtssatz, der in der Regel wichtige sozialgestaltende Entscheidungen enthält. Der gegenständliche	S.217 f.

	Bereich der Parlamentsgesetze ist praktisch unbegrenzt (...).	
Konzept: <i>Vielgestaltigkeit</i> (Rspr.)	(...) Der Gesetzgeber muss in der Lage bleiben, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden. (...)	BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 78

Die Denkfigur *Lebensgestaltung* speist sich aus einer breiten Basis an fachlichen Konzepten und ist damit breiter aufgestellt als andere Denkfiguren. Gleichzeitig ist sie eine Denkfigur, zu der es so gut wie keine Hinweise im Material sämtlicher Interviews gibt. Im Gegensatz zu verschiedenen Formen von Gleichheitskonzepten, die es bei allen Interviewten gibt, ist dieses fachliche Cluster als die Denkfigur mit dem niedrigsten Transparenzgrad zu bezeichnen. In den mentalen Modellen der interviewten Personen finden sich zu diesem Bereich demnach keine direkt anschlussfähigen Präkonzepte. Gerade zu dieser Denkfigur bedarf es daher eines Zugangs über den Knotenpunkt *Herrschaft von Recht*. Durch ihre Verbindungen zu allen weiteren im intransparenten Bereich liegenden Denkfiguren kann die Denkfigur *Herrschaft von Recht* als zentraler Knotenpunkt für die Navigation in der Intransparenz bezeichnet werden.

4.5.7.4 Mentale Modelle als eigenständige Ursache für Intransparenz

Aus der Analyse ergibt sich insgesamt, dass mentale Modelle, vermittelt über die auf ihrer Grundlage möglichen Explorationsstrategien innerhalb eines fachlichen Clusters, eine weitere Ursache für Intransparenz im Umgang mit Recht darstellen können. Die hier exemplarisch analysierten Lernendenvorstellungen bilden eine eigenständige Ursache aus der Person des Problemlösenden heraus.

Hier soll verdeutlicht werden, was auch bereits an anderer Stelle immer wieder thematisiert wurde. Neben der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Aufgabe, Problem und komplexem Problem als verschiedene Formen, in denen Recht zur Anwendung gebracht wird, konnte eine andere Differenzierung identifiziert werden. Im Bereich des komplexen Problemlösens im Umgang mit Recht gibt es Konfigurationen, in denen eine oder mehrere eigenständige Ursachen die Komplexität begründen. So kann beispielsweise die in Kapitel 4.5.5.5 thematisierte *Rechtsentwicklung* bereits eine Ursache für Intransparenz sein, welche durch eine zusätzliche Intransparenz aus mentalen Modellen den Schwierigkeitsgrad der Rechtsanwendung noch einmal erhöht. Eine Intransparenz aus mentalen Modellen wiederum kann alleine für sich dazu führen, dass Recht nur als komplexes Problemlösen zur Anwendung gebracht werden kann, obwohl die eigentlich ausreichende Partizipation am Wissensrahmen nur als Synthesebarriere zu bewältigen wäre.

Eine besonders interessante Verbindung lässt sich zwischen der möglichen Intransparenz durch mentale Modelle und der in Kapitel 4.5.6.3 als eine Fallgruppe der *notwendigen Interaktion* identifizierten Fallgruppe *rechtliche Semantik etablieren* herstellen. Auch hier sind Kombinationen denkbar. Hierzu ließe sich das dortige Beispiel 3 in neuem Zusammenhang noch einmal verwenden. Vor allem ließe sich ein neues CPL(max) bilden. Im fortgeführten Beispiel wäre dies die Kombination aus einem intransparenzverursachenden mentalen Modell und dem Etablieren rechtlicher Semantik.

4.5.8 Transdisziplinäre Öffnungen – emotional und motivational

4.5.8.1 Emotionen und Präferenzen bei der Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen

Bereits im Rahmen seiner empirischen Untersuchungen kommt Lautmann zu dem Schluss, dass Richter ein unemotionales Bild ihres Entscheidungsverhaltens abgeben wollen: „Als kühl und sich mit gleichbleibender Sorgfalt einer jeden Sache unemotional widmend - so wollen Richter gesehen sein.“¹⁰⁵⁶ Lange Zeit scheiterte das Unterfangen, Emotionen auch im Kontext des Rechts bzw. der Rechtsanwendung zu erforschen, an einem aus psychologischer Erkenntnis heraus unzutreffenden Bild vom Emotionalen und vom Kognitiven als Antipoden.¹⁰⁵⁷ In der kognitiven Psychologie finden, entgegen dem früheren Verständnis, auch emotionale und motivationale Phänomene Berücksichtigung:

„Gerade aber unter dem Wechsel des Forschungsfokus weg vom „erkennenden“ Menschen hin zum „handelnden“ Menschen, wurde deutlich, dass diese Phänomene nicht außen vor bleiben können. Umgekehrt haben Wissenschaftler in den Forschungsfeldern der Emotions- und Motivationspsychologie erkannt, dass sich die Theorien und Methoden der Kognitionspsychologie gut für ihre Fragestellungen nutzen lassen.“¹⁰⁵⁸

Zur Orientierung sei hier darauf hingewiesen, dass sich alle drei Forschungsfelder zudem wiederum in verschiedenen Teilgebieten der Psychologie wiederfinden lassen.¹⁰⁵⁹ Wenn im Folgenden von emotionalen Phänomenen die Rede ist, ist damit nicht der unter dem Begriff „Rechtsgefühl“ thematisierte Maßstab eigenen und fremden Verhaltens gemeint.¹⁰⁶⁰ Es geht vorliegend nicht um gesellschaftliche Erwartungen, wie sie auch jenseits expliziter Kenntnisse des positiven Rechts in der Öffentlichkeit vorzufinden sind.¹⁰⁶¹ Ein derartig verstandenes Rechtsgefühl kommt eher in die Nähe dessen, was hier bereits zu Präkonzepten bzw. zu mentalen Modellen ausführlich thematisiert wurde.¹⁰⁶²

Emotionale Phänomene sind hier als Einflussfaktoren einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* von Interesse. Behandelt werden sie demzufolge als weitere mit den kognitiven Herausforderungen verschränkten Gelingensbedingungen der *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen*. So findet sich zum Beispiel in den von Stegmaier geführten Interviews mit Richtern das „Bauchgefühl“ als ausschlaggebender Faktor in bestimmten Situationen des richterlichen Entscheidens.¹⁰⁶³ Auch in der psychologischen Forschung zum komplexen Problemlösen selbst gibt es Ansätze, nicht-kognitive Elemente mit einzubeziehen und insoweit das Verständnis vom Problemlösen als rein kognitive Aktivität zu erweitern.¹⁰⁶⁴ Dieses Forschungsinteresse, komplexes Problemlösen im Zusammenwirken von Kognition, Motivation und Emotion zu untersuchen, bestand schon früh, wurde aber bislang kaum in konkrete Forschungspraxis umgesetzt.¹⁰⁶⁵

¹⁰⁵⁶ Lautmann (2011), S. 214

¹⁰⁵⁷ Vgl. Lundmark (2018), S. 246; vgl. hier auch die historische Darstellung der „Maxime juristischer Objektivität“, S. 246 ff.; Weimar sieht in der Rechtstheorie Tendenzen, die Verknüpfung von Denken und Emotion „als Tatsache“ zu meiden. Vgl. Weimar (2008), S. 576

¹⁰⁵⁸ Wentura und Frings (2013), S. 161

¹⁰⁵⁹ Neben der kognitiven Psychologie sind dies etwa die pädagogische Psychologie und die Sozialpsychologie.

¹⁰⁶⁰ Vgl. zum insgesamt sehr heterogen verstandenen Begriff des „Rechtsgefühls“ Raiser (2013), S. 338 f.

¹⁰⁶¹ Vgl. zur Entstehung des Rechtswissens in der Öffentlichkeit mit Bezug zur jeweils eigenen Wertvorstellung Lee (2010), S. 187

¹⁰⁶² Vgl. Kapitel 3.3 und 3.4.1.4

¹⁰⁶³ Vgl. Stegmaier (2009), S. 295

¹⁰⁶⁴ Vgl. Funke, Fischer und Holt (2018), S. 46

¹⁰⁶⁵ Vgl. Güss, Burger und Dörner (2017), S.1

Emotion und Motivation verbindet, dass sie Verhalten „energetisieren und organisieren“¹⁰⁶⁶. Während bei Kognition und Motivation ausschließlich das menschliche Nervensystem angesprochen ist, hat Emotion zudem eine physiologische Komponente.¹⁰⁶⁷ Eine einheitliche Definition der Emotion gibt es nicht.¹⁰⁶⁸ Je nach emotionstheoretischer Ausrichtung wird auch die Entstehung der Emotionen unterschiedlich erklärt.¹⁰⁶⁹ Jede Richtung hat ihre Stärken und Schwächen in der Erklärung emotionaler Phänomene. So fand die Annahme kognitiver Emotionstheorien über die Relevanz subjektiver Einschätzungen, individueller Werte, Ziele und Normen für Emotionen vielfach empirische Bestätigung.¹⁰⁷⁰ Für die Akzeptanz emotionaler Phänomene in einer idealisiert objektiven Rechtstradition kommt den kognitiv ausgerichteten Emotionstheorien eine hohe Bedeutung zu.¹⁰⁷¹ Biologistische Ansätze hingegen sind stärker in der Erklärung universeller Emotionen, haben aber Erklärungsdefizite im Bereich personenspezifischer Emotionen.¹⁰⁷² Ausgleichend auf diese psychologische Kontroverse wirken sich neuropsychologische Modelle aus, nach denen Emotionen auf zwei parallel verlaufenden Wegen zur Entstehung gelangen: von den Sinneskanälen mit und ohne Umweg über den Cortex zu den Mandelkernen.¹⁰⁷³

Es ist nicht Ziel dieser Rechtsdidaktik zu erklären, wie Emotionen entstehen oder funktionieren. Selbst in neueren fachdidaktischen Arbeiten, in welche Emotionen überdies den Schwerpunkt des Erkenntnisinteresses bilden, führen die in der (psychologischen) Emotionsforschung immer noch zahlreichen Ungewissheiten dazu, dass eher „explorative Grundlagenforschung“ betrieben wird.¹⁰⁷⁴ Für die Rechtsdidaktik soll aufgezeigt werden, dass emotionale Phänomene relevant werden, wenn Rechtsanwendung (komplexes) Problemlösen ist. Für die transdisziplinäre Öffnung werden außerdem mögliche Ansatzpunkte anhand der Lernendenvorstellungen aufgezeigt, die im Folgenden als empirisches Quellenmaterial herangezogen werden.¹⁰⁷⁵ Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung wird hier eine beide Hauptströmungen vereinende Sichtweise in Form eines „Zusammenspiels von körperlichen Veränderungen und kognitiven Bewertungen“¹⁰⁷⁶ eingenommen.

Ein eindrucksvolles Beispiel und zugleich ein Beleg für den Einfluss von Emotionen auf das komplexe Problemlösen ist das Phänomen der sog. „Notfallreaktion des kognitiven Systems“ (NRK).¹⁰⁷⁷ Allein dieses Phänomen zeigt, dass Problemlösen nicht rein kognitiv ist. Fundamental sind auch die zahlreichen Befunde dazu, dass emotionale Phänomene die Art der Verarbeitung von Informationen beeinflussen. Nach der sog. „Denkstilhypothese“ unterscheidet sich die Art der Informationsverarbeitung bei negativer und positiver Stimmung qualitativ.¹⁰⁷⁸ Es konnte gezeigt werden, dass die Verarbeitung bei negativer Stimmung eher

¹⁰⁶⁶ Rothermund und Eder (2011), S. 165; auf die sehr enge Verzahnung und „bedeutende Wechselbeziehungen“ zwischen Motivation und Emotion, aber auch Kognition in Lernprozessen weisen Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 200, hin.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 203

¹⁰⁶⁸ Vgl. Rothermund und Eder (2011), S. 167; vgl. Becker-Carus und Wendt (2017b), S. 540

¹⁰⁶⁹ Vgl. die Übersicht zu „biologischen“, „kognitiven“ und „konstruktivistischen“ Emotionstheorien bei Rothermund und Eder (2011), S. 197

¹⁰⁷⁰ Vgl. Rothermund und Eder (2011), S. 190

¹⁰⁷¹ Vgl. Lundmark (2018), S. 249

¹⁰⁷² Vgl. Rothermund und Eder (2011), S. 197 f.

¹⁰⁷³ Vgl. insbesondere die Darstellung der Auswirkungen der Forschung von LeDoux auf die emotionspsychologische Debatte bei Becker-Carus und Wendt (2017b), S. 550 f.; vgl. zu den für die emotionale Verarbeitung und Verhaltenssteuerung relevanten Hirnareale Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 171 ff.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Schröder (2020), S. 140; Schröders „explorative Grundlagenforschung“ zielt auf die Ermittlung spezifischer Funktionen von Emotionalität innerhalb politischer Urteilsprozesse mit Hilfe qualitativer Techniken. Vgl. S. 237 f.

¹⁰⁷⁵ Vgl. zur unterschiedlichen Nutzung des empirischen Materials aus den Interviews als *empirisches Quellenmaterial* und als *empirischer Anteil* und der sich daraus ergebenden qualitativen Tiefe Kapitel 3.4.4

¹⁰⁷⁶ Huber (2018), S. 93

¹⁰⁷⁷ Vgl. hierzu die Darstellung bei Funke (2003), S. 182 und Betsch, Funke und Plessner (2011), S. 171 f.

¹⁰⁷⁸ Der Begriff *Stimmung* wird hier für eine weniger spezifische und nicht objektbezogene Unterart von Affekten verwendet. Vgl. Werth, Denzler und Mayer (2020), S. 97; die Übergänge zu den differenzierteren *Emotionen* ist fließend. Vgl. Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 206

analytisch und genauer, bei positiver Stimmung dagegen eher holistisch und intuitiv erfolgt.¹⁰⁷⁹ In negativer Stimmung ist die Verarbeitung „reizgesteuert“, in positiver Stimmung „konzeptgetrieben“.¹⁰⁸⁰ In einer Vielzahl von empirischen Untersuchungen konnte aber gezeigt werden, dass positive Stimmung nicht immer zu positiven Auswirkungen führt. „(...) Positive affect is not always advantageous, and negative affect can often produce distinct processing advantages (...).“¹⁰⁸¹ Ziemlich eindeutig ist: Da Rechtsanwendung (komplexes) Problemlösen sein kann, sind solche Szenarien auch für die Rechtsdidaktik relevant.

Es bleibt aber die Frage, ob sich im vorliegenden Rahmen einer Analyse von Problemstrukturen im Umgang mit Recht domänenspezifische Effekte nachweisen lassen. Dies dürfte so ohne weiteres nicht möglich sein. Gleichwohl liefert der empirische Anteil zu Lernendenvorstellungen hier ein weiteres *amuse-bouche* des gemeinsamen Erkenntnisinteresses einer transdisziplinär geöffneten Rechtsdidaktik.¹⁰⁸² Mit seiner Hilfe lassen sich mögliche Richtungen emotionaler Faktoren auf die *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* zeigen.

Zum Verständnis ist es förderlich, sich zwei Charakteristiken von Emotionen vor Augen zu führen: Emotionen bilden sich im Laufe eines Menschenlebens aus und sind für den Menschen individuell handlungsleitend. Es ist also davon auszugehen, dass Lernende über biografisch individuelle und ihre Problemlösung beeinflussende Emotionen verfügen. Komplexer und vielfältiger als angeborene Emotionen sind die sich beim Individuum im Laufe des Lebens ausdifferenzierenden sozialen Emotionen.¹⁰⁸³ Handlungsleitend werden Emotionen allgemein gesehen dadurch, dass Menschen außerhalb von „Emotionsepisoden“ positive Emotionen anstreben und negative Emotionen vermeiden wollen, so dass hieraus eine Tendenz zu einem bestimmten Handeln resultiert.¹⁰⁸⁴ Im Zusammenspiel mit den Erfahrungen der eigenen Lebensgeschichte haben Emotionen dann Auswirkungen darauf, wie das Individuum künftige Situationen antizipiert und evaluiert.¹⁰⁸⁵ Die Theorie der somatischen Marker von Damasio geht ebenfalls von personenspezifischen Handlungstendenzen aus:

„Hat eine Entscheidung positive oder negative Folgen, so wird die kognitive Repräsentation dieser Verhaltensentscheidung mit ihren emotionalen und somatischen Folgen assoziiert (z. B. feuchte Hände, rasender Puls). Steht dieses Verhalten später erneut zur Auswahl, wird die assoziierte emotionale Konsequenz automatisch reaktiviert und die Verhaltensoption wird auf diese Weise emotional „markiert“. Das Resultat ist ein intuitives Gefühl, welche Entscheidung „sich gut oder schlecht anfühlt“.“¹⁰⁸⁶

In den Interviews mit Richtern bei Stegmaier finden sich solche Hinweise auf die Bewertung als gut oder schlecht vor deren Entscheidungsfindung:

¹⁰⁷⁹ Vgl. Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 212

¹⁰⁸⁰ Vgl. Werth, Denzler und Mayer (2020), S. 100 ff.; sie unterscheiden demzufolge zwischen einem Vorgehen „bottom-up“ bzw. „top-down“.

¹⁰⁸¹ Forgas (2019), S. 349; vgl. hier auch die Darstellung verschiedener Studien.

¹⁰⁸² Zum Verständnis des empirischen Anteils dieser Rechtsdidaktik als „amuse-bouche“ vgl. Kapitel 3.4.1.1

¹⁰⁸³ Vgl. Huber (2018), S. 94 f.; zur zunehmenden Ausdifferenzierung im Laufe der emotionalen Entwicklung vgl. auch Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 170 f.; zu den unterschiedlichen Schwierigkeiten der Erklärbarkeit in den verschiedenen emotionstheoretischen Ausrichtungen s.o. in diesem Kapitel; vgl. auch die Beschreibung als „vorbewusst“ emotionale Bewertung wahrgenommener Objekte bei Weimar (2008), S. 576 f.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Fritz, Hussy und Tobinski (2018), S. 206

¹⁰⁸⁵ Vgl. Huber (2018), S. 100 f.; Huber spricht in diesem Zusammenhang von einer „emotionalen Markierung“, welche er als „emotionale Bewertung von Vorstellungsbildern, Repräsentationen und Erfahrungen der eigenen Lebens- und Lerngeschichte“ versteht.

¹⁰⁸⁶ Rothermund und Eder (2011), S. 179

„(...) Ich muss die gegenläufige Entscheidung irgendwie argumentativ beseitigen können, um zu meinem von mir selber eh eh für richtig befundenen Ergebnis zu gelangen. (...) Ich hab so n gewisses Ergebnis vor Augen und eh hoffe, dass das bei Subsumtionen und eh dann auch rauskommt (...).“¹⁰⁸⁷

In einen konkreten Zusammenhang zum Problemlösen stellt Tobinski die somatischen Marker, welche als sekundäre Emotionen, zumindest aber „in großer Nähe“ zu Emotionen befindlich aufgefasst werden können.¹⁰⁸⁸ Somatische Marker ermöglichen die Entstehung von Präferenzen bei der Problemlösung, wodurch lenkend und ordnend in den kognitiven Prozess eingegriffen wird.¹⁰⁸⁹ Auf diese Weise ersetzen sie kognitive Prozesse nicht, sondern optimieren diese durch „Bewertungsvorgaben“.¹⁰⁹⁰ Unter Bezugnahme auf Damasio weisen Gatarik und Born auf mögliche Gefahren einer „emotionsarmen (kognitiven) Problemlösung“¹⁰⁹¹ hin, durch welche die Möglichkeit von Evaluation und Korrektur bei künftigen Entwicklungen eingeschränkt sein kann. Damasio's Ansatz geht gerade nicht von einer neuronalen Determiniertheit menschlichen Handelns aus und ermöglicht damit ein Verständnis, wonach derselbe Prozess gleichzeitig als neuronaler Prozess, aber auch als sozialer Prozess abläuft.¹⁰⁹² Als Grundannahme für die Entwicklung eines gemeinsamen Erkenntnisinteresses, an dem Rechtswissenschaft und Psychologie beteiligt sind, ist von beiden Disziplinen aus immer wieder die Frage nach dem Stellenwert und der Integration neurowissenschaftlicher Erkenntnisse zu klären. Sowohl Rechtswissenschaft, aber auch die Psychologie haben - aus unterschiedlichen Gründen - eine kritische Haltung zur Rezeption neurowissenschaftlicher Erkenntnisse in ihren Bereichen.¹⁰⁹³

Es kann also davon ausgegangen werden, dass Rechtsanwender durch ihre individuelle emotionale Prägung über Präferenzen bei kognitiver Aktivität und damit insbesondere auch beim Problemlösen verfügen. Darauf aufbauend soll im folgenden Kapitel anhand der Lernendenvorstellungen gezeigt werden, wo und in welcher Gestalt solche Präferenzen vorhanden sein könnten. An einigen Stellen des Interviewleitfadens wurden Impulse eingebaut, welche die Interviewten explizit zur Bezugnahme auf Erlebtes, sowie zur Schilderung von Bewertungen, Zustimmungen oder Ablehnungen veranlassen sollten.¹⁰⁹⁴ Erinnerungen im episodischen Gedächtnis sind emotionsbehaftet abgespeichert und spielen zudem eine wichtige Rolle bei der Ausformung von grundlegenden Werten und Überzeugungen.¹⁰⁹⁵ Hier kommt der Systematischen Metaphernanalyse eine besondere Bedeutung zu, da von einem Zusammenhang zwischen der Intensität affektiver Erfahrungen und einer metaphorischen Konzeptualisierung dieser Erlebnisse ausgegangen wird.¹⁰⁹⁶ Die Ergebnisse der Systematischen Metaphernanalyse werden vollständig in der jeweiligen Explikation dargestellt. Als Anknüpfungspunkte in den Interviews kommen aber nicht nur episodische oder metaphorische Schilderungen in Betracht, sondern ganz generell solche, die Bewertungen erkennen lassen und für die Interviewten bedeutsam erscheinen. Denn

¹⁰⁸⁷ Stegmaier (2009), S. 295; Stegmaier's Differenzierung zwischen einer Handlungsorientierung „anderer Auffassung sein“ und „ein Judiz haben“ ändert vorliegend nichts an der in beiden Fällen vorgenommenen Vorabbewertung, vgl. S. 296.

¹⁰⁸⁸ Vgl. hierzu die Darstellung bei Tobinski (2017), S. 94 ff.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Tobinski (2017), S. 97

¹⁰⁹⁰ Vgl. Schnabel (2013), S. 81

¹⁰⁹¹ Gatarik und Born (2012), S. 127

¹⁰⁹² Vgl. dazu aus Sicht sozialwissenschaftlicher Theoriebildung Schnabel (2013), S. 83f.

¹⁰⁹³ Auf die Vorzüge psychologischer Handlungstheorien sowohl gegenüber neurowissenschaftlich deterministischen Sichtweisen einerseits, aber auch gegenüber idealistischen Sichtweisen über das Subjekt andererseits weist Straub (2020), S. 272 f. hin. Vgl. für die Rechtswissenschaft allg. Lindemann (2013) und Weimar (2008), S. 602 ff.; vgl. aus Sicht der Neurowissenschaften Luhmann (2020), S. 187f., sowie explizit unter Bezugnahme auf Damasio und „somatische Marker“, S. 577 f.

¹⁰⁹⁴ Vgl. zur Entwicklung des Interviewleitfadens Kapitel 3.4.2.2

¹⁰⁹⁵ Vgl. Folta-Schoofs und Ostermann (2019), S. 159

¹⁰⁹⁶ Zu den verschiedenen Funktionen der Metaphorik vgl. Schmitt (2017), S. 8

emotionale Phänomene stehen in engem Zusammenhang mit Valenz und daher mit einer individuellen Wertung in positiv und negativ.¹⁰⁹⁷

Die Auswertung der Interviews ergab, dass insgesamt sehr wenig auf Episodisches Bezug genommen wurde. So greift kein einziger der Interviewten von sich aus, außerhalb der vier im Interviewleitfaden angelegten Bereiche mit episodischen Impulsen, für seine Beschreibungen auf Selbsterlebtes zurück. Auch die vier episodischen Impulse führen nicht dazu, dass die Interviewten in großem Umfang Selbsterlebtes beschreiben. Den größten Anstoß gibt hier noch der anfängliche Impuls unter 1.3 („persönliche Erfahrungen mit dem Rechtsstaat“).¹⁰⁹⁸ Zwei Interviewte hatten ausschließlich Erlebnisse, die als strafrechtlich einzuordnen sind. Otto musste einmal als Zeuge aussagen.¹⁰⁹⁹ Jenny hat einmal den Fall eines ihr gestohlenen Handys zur Anzeige gebracht.¹¹⁰⁰ Zwei andere Interviewte benennen Erfahrungen mit der Verwaltung. Wilibald nennt BAFÖG.¹¹⁰¹ Hildegard gibt das Finanzamt als Erfahrung mit dem Rechtsstaat an.¹¹⁰² Corinna hat von gar keinen themenbezogenen, persönlichen Erlebnissen berichtet. Gleichwohl finden sich in den Interviews an einigen Stellen Schilderungen, welche ihre Bezugsobjekte nicht lediglich beschreiben, sondern bewerten und für die Interviewten bedeutsam erscheinen.

4.5.8.2 Hinweise auf Präferenzen in den Interviews

4.5.8.2.1 Gleichbehandlung und Fairness

In den Äußerungen der Interviewten spielen Aspekte der Gleichbehandlung und der Fairness in verschiedenen Ausprägungen eine Rolle.¹¹⁰³ Corinna formuliert:

„In einem Staat, der jetzt kein Rechtsstaat wäre, könnte es ja sein, dass man zum Beispiel bestimmte Bevölkerungsgruppen dem Gesetz unterwirft und andere eben nicht und die anders behandelt. Das geht ja dann auch wieder nicht.“¹¹⁰⁴

An vielen Stellen des Interviews mit Wilibald wird Gleichbehandlung von ihm thematisiert. Besonders wichtig erscheint ihm Gleichbehandlung bzgl. der Vermögensverhältnisse:

„Wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, sollte der Staat auf jeden Fall darauf achten, dass es nicht zu viele verschiedene Maßnahmen sind, sondern ein gebündeltes Paket, und, dass diese Maßnahmen niemanden anderen einschränken. Wenn ich jetzt sage: Nur die Reichen bekommen dieses Privileg, aber die unter dem gezeigten Einkommen kriegen dieses Privileg nicht, da sollten sie auf jeden Fall aufpassen.“¹¹⁰⁵

Auch bei Otto finden sich Äußerungen, wonach „faire“, im Sinne von objektiven, Maßstäbe anzulegen sind:

¹⁰⁹⁷ Vgl. Frenzel, Götz und Pekrun (2020), S. 212; Werth, Denzler und Mayer (2020), S. 97

¹⁰⁹⁸ „Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen Erfahrungen Sie so mit dem Rechtsstaat bislang gemacht haben.“

¹⁰⁹⁹ Otto, T15-17(1)

¹¹⁰⁰ Jenny, T11-15(1)

¹¹⁰¹ Wilibald, T11-16(1)

¹¹⁰² Hildegard, T19-23(1)

¹¹⁰³ Eine detailliertere und trennschärfere Verwendung von *Gleichbehandlung*, *Fairness* oder sogar *Gerechtigkeit* erscheint auf Grundlage des vorliegenden empirischen Materials begrenzten Umfangs nicht tragfähig. Einen Eindruck von der Vielschichtigkeit des Themenfeldes zeigt beispielsweise Goppel, Mieth und Neuhäuser (Hrsg.) (2016).

¹¹⁰⁴ Corinna, R15-19

¹¹⁰⁵ Wilibald, R160-167

„Unter fair verstehe ich, dass man ja nicht jemanden, weil er sich jetzt aufregt, auf einmal nicht mehr gleichsetzen wie jemanden, der sich zum Beispiel nicht aufregen würde in der gleichen Situation. Man sollte auf jeden Fall Leute gleichstellen mit der Situation.“¹¹⁰⁶

Festgestellt werden kann zunächst, dass für alle Interviewten Formen der Gleichbehandlung bzw. der Fairness Bedeutung haben. Trotz überraschender Einheitlichkeit bei empirischen Untersuchungen zur Einschätzung einer Situation als „unfair“ ist die Konzeption von „Fairness“ sehr vielschichtig und weitestgehend ungeklärt.¹¹⁰⁷ Dies verschärft hier noch einmal die grundsätzliche Vorsicht, welche aus der Unterscheidung zwischen der sprachlichen Oberflächenstruktur und der semantischen Tiefenstruktur folgt, mit der etwaige Schlussfolgerungen aus der Verwendung des sprachlichen Begriffs „fair“ gezogen werden können.¹¹⁰⁸

Anknüpfungspunkte ergeben sich gleichwohl aus dem Merkmal der Polytelie bei komplexem Problemlösen. Sie ist mit Hilfe einer Prioritätensetzung zu bewältigen.¹¹⁰⁹ Alle Interviewten beschreiben Fairness in affirmativer Weise. Individuell ausgeprägt, aber im Kern bei allen vorhanden, wird sie die Prioritätensetzung bei polytelischer Problemstruktur im Umgang mit Recht mit beeinflussen. Die Wahrscheinlichkeit einer fairen Prioritätensetzung wird unterstützt durch den vielfach nachgewiesenen Umstand, dass unfaires Verhalten einer Person negativ durch andere bewertet wird, so dass Menschen grundsätzlich dazu tendieren, den Vorwurf der Unfairness zu meiden, auch wenn dies mit Nachteilen verbunden ist.¹¹¹⁰ Zur Kontroverse im Rahmen einer *Didaktik kompetenter Rechtsanwendung* avanciert die Einschätzung der Fairness durch die Interviewten aber durch ein anderes Phänomen.¹¹¹¹ Bei Erwachsenen ist die Bereitschaft zu unfairem Verhalten stärker ausgeprägt je weniger dies von der sozialen Umwelt bemerkt wird.¹¹¹²

Aus der Vielfalt der Akteure im Umgang mit Recht ergeben sich weitere Ausdifferenzierungen, welche Präferenzen bei der Prioritätensetzung beeinflussen dürften. Zu denken ist hier etwa an eine *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* im eigenen oder im fremden Interesse. Ähnlich verhält es sich mit einer Rechtsanwendung als Interessenvertretung oder in einer neutralen Rolle. Aber auch szenische Fragestellungen werden auf einmal für die Präferenzen des Rechtsanwenders relevant: Ist der Umgang mit Recht bzw. seine Resultate für andere sichtbar oder findet er „huis clos“ statt.

4.5.8.2.2 Strafen als Reaktion auf rechtswidrige Zustände

Bei Jenny gibt es zur Thematik der Gleichbehandlung eine längere Passage im Interview, die hier aus dem Transkript zitiert wird, um zwei unterschiedliche Facetten von Gleichbehandlung besser zeigen zu können:¹¹¹³

I: Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu dieser Auswahlentscheidung?

¹¹⁰⁶ Otto, R74-78

¹¹⁰⁷ Vgl. Dänzer (2016), S. 168

¹¹⁰⁸ Vgl. zur Unterscheidung der Repräsentation von „Wortmarke“ und „Proposition“ Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 106

¹¹⁰⁹ S.o. Kapitel 4.5.5.4.1

¹¹¹⁰ Vgl. Mietzel (2019), S. 218

¹¹¹¹ Vgl. zur *Didaktik kompetenter Rechtsanwendung* mit ihren beiden Bestandteilen in Kapitel 2.1.3.2

¹¹¹² Vgl. Mietzel (2019), S. 219

¹¹¹³ Jenny, T229-254(1)

B: Wir haben ja schon die Kompetenzen aufgegriffen. Und wenn ich jetzt das so ein- also so wahrnehme, dass die natürlich vorher grundlegende Überlegungen machen und dann so nach dem ein Auswahlverfahren herleiten und dann auf die Personen zukommen, auf die es dann am wichtigsten eher- oder die am ehesten so belastbar ist.

I: Was meinen Sie mit belastbar?

B: Wenn wir jetzt von Kriminellen reden, so die Person, die dann halt wirklich kriminell ist und zu unterscheiden von denen, die es nicht sind oder nur zum Beispiel eine Mitschuld haben.

I: Und wenn wir mal nicht von Kriminellen reden? Könnten ja ganz normale Bürger in ganz normalen Verwaltungsverfahren ohne strafrechtlichen Bezug sein.

B: Dann könnte ich das nicht ganz nachvollziehen, warum dann einer belastet wird und andere nicht, weil das ist ja unfair. (lacht)

I: An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren?

B: Auf gar keinen Fall an der Rasse der Menschen. An der Her- also (lacht) Herkunft der Menschen, an der Religion der Menschen, an solchen Dingen, an dem Geschlecht und der sexuellen Orientierung. Oder allgemein an charakterlichen Bezügen.

Es ist erkennbar, dass Jenny einerseits gleichheitsrechtliche Fachtermini verwendet.¹¹¹⁴ Andererseits fällt auf, dass „fair“ bzw. „unfair“ von ihr in Verbindung mit „Strafe“ bzw. „Schuld“ gesehen wird. Dazu gibt es eine Parallele zu einer Äußerung von Corinna:

„Nur gegenüber einer bestimmten Person belastende Maßnahmen zu erlassen wäre ja nicht fair, wenn alle etwas falsch gemacht haben und nur einer die Strafe bekommt.“¹¹¹⁵

„Kriminell“ sein oder „etwas falsch machen“ sind nach dem Dafürhalten von Jenny und Corinna Gründe für eine ungleiche Behandlung. Für Corinna bedeutungsvolle Schilderungen des Strafens bzw. der Schuld finden sich in ihren Äußerungen auch in einem anderen Kontext. Aus dem Unerlaubten zieht sie die Konsequenz des Strafens:

„Im Gegensatz dazu, dass es damals nicht erlaubt gewesen wäre. Dann müsste man den ja doch irgendwo beschuldigen und vielleicht auch bestrafen.“¹¹¹⁶

Später setzt sie in ihrer Bewertung das Unerlaubte mit dem „nicht Guten“ in eine zwingende Verbindung:

„Und was auch immer verboten ist, sollte ja nichts Gutes sein. Das sollte so nicht stattfinden.“¹¹¹⁷

¹¹¹⁴ Ähnlich formuliert auch Hildegard: „eher nach den Handlungen und nicht der Person“ (entscheiden), Hildegard, R136 f.

¹¹¹⁵ Corinna, R146-148

¹¹¹⁶ Corinna, R70-73

¹¹¹⁷ Corinna, R97-98

Etwas anders formuliert liest sich die Verknüpfung in etwa folgendermaßen: Bestraft wird, wer etwas Verbotenes getan hat, da Verbotenes stets nichts Gutes ist. Die Art ihrer Bewertung erfolgt hier, wie es charakteristisch für das moralische Urteilen auf der sog. „konventionellen Ebene“ nach Lawrence Kohlberg ist.¹¹¹⁸ Menschen, welche sich auf dieser Ebene bewegen, beurteilen am Maßstab der Pflichterfüllung und des Schuldgefühls.¹¹¹⁹ Die meisten Menschen verbleiben auf der konventionellen Ebene.¹¹²⁰ Die Charakteristik der konventionellen Ebene wird deutlicher, wenn man sie mit der, nicht von allen Menschen erreichten, Stufe 5 nach Kohlberg vergleicht:

„Die Relativität persönlicher Werte und Meinungen wird sehr deutlich wahrgenommen. Dem entspricht eine Betonung der Verfahrensregeln, um Übereinstimmungen zu erreichen. Das, was formal und gesetzlich gilt, wird eingehalten, allerdings im Bewusstsein, dass Gesetze nach rationaler Überprüfung geändert werden können und sollen (statt sie auf der Stufe 4 von law and order einzufrieren).“¹¹²¹

Entgegen Kohlbergs ursprünglicher Annahme konnte gezeigt werden, dass Menschen trotz Erreichen einer höheren Stufe situativ auch vorherige Stufen verwenden.¹¹²² Dies geschieht mitunter, wenn die niedrigere Stufe des moralischen Denkens der Person situationsadäquater und passender erscheint.¹¹²³ Erwachsene haben demnach entweder die „postkonventionelle Ebene“ (ab Stufe 5) in ihrer Entwicklung noch gar nicht erreicht oder schöpfen situativ gleichwohl ihre kognitiven Möglichkeiten nicht aus.¹¹²⁴ Unabhängig davon also, ob Corinna grundsätzlich in der Lage ist, sich auf dem postkonventionellen Niveau zu bewegen, argumentiert sie konventionell im Sinne Kohlbergs. Evaluative Kategorisierungen sind wiederum wichtiger Bestandteil der kognitiven Komponente der Emotionen.¹¹²⁵ Die kognitive Einschätzung einer Situation wirkt sich auf das situative emotionale Erleben aus, so dass unterschiedliche Situationen infolge ähnlicher Bewertung vergleichbare Emotionen hervorrufen.¹¹²⁶ Corinna bewertet hier das Verbotene grundsätzlich negativ. Im Rahmen einer *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* könnte sie auf eine Vielzahl von differenzierteren Formen des „Ungesetzlichen“ also in ihrem Sprachgebrauch des „Nichterlaubten“ oder des „Verbotenen“ stoßen. Zu denken ist hier zunächst daran, dass die Rechtsordnung nicht jedes rechtswidrige Handeln unter Strafe stellt oder Rechtsfolgen wie ein Bußgeld, wie im Fall der Ordnungswidrigkeit, vorsieht. Zudem gibt es von der Rechtsordnung vorgesehene Zustände der bloßen Anfechtbarkeit oder sogar einer Heilbarkeit. Nicht zu vergessen sind auch die der Rechtsordnung vertrauten Schwebezustände.

Möglicherweise beeinflusst eine derart strukturierte Präferenz, wie sie sich bei Corinna andeutet, das Problemlösen zudem dann, wenn die Rechtsordnung rechtmäßige Zustände überhaupt nicht allgemein determinieren möchte, sondern es stattdessen zu konkretisierten Rechtmäßigkeiten kommt. Ein Beispiel dafür stellt das Ermessen dar, bei dem die jeweils

¹¹¹⁸ Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung, insb. den Bezug zu Piaget, bei Siegler et al. (2016), S. 533 ff.; vgl. auch zur Erfahrbarkeit des Rechts Kapitel 3.3.2

¹¹¹⁹ Vgl. hierzu die Übersicht zu den Stufen Kohlbergs bei Mietzel (2019), S. 346; die konventionelle Ebene umfasst hier noch eine vorgelagerte Stufe (3) einer „guter Junge bzw. nettes Mädchen“-Orientierung.

¹¹²⁰ Vgl. Mietzel (2019), S. 348

¹¹²¹ Reese-Schäfer (2017), S. 18

¹¹²² Vgl. Mietzel (2019), S. 348

¹¹²³ Vgl. Siegler et al. (2016), S. 536

¹¹²⁴ Die nicht von Kohlberg stammende „Stufe 4 ½“ weist interessante Verbindungen zum postmodernen Wahrheitsverständnis in Rechtstheorie und systemisch-konstruktivistischer Didaktik auf. Vgl. hierzu die Darstellung bei Reese-Schäfer (2017), S. 24 und die Darstellungen in Kapitel 2.1.2.1 und 4.5.3.4

¹¹²⁵ Vgl. Rothermund und Eder (2011), S. 170; eine Übersicht zu den anderen Komponenten von Emotionen als „multidimensionales Konstrukt“ findet sich dort auf S. 168.

¹¹²⁶ Vgl. Rothermund und Eder (2011), S. 189

konkrete Rechtsfolge im Rahmen eines dialektischen Prozesses ermittelt werden muss.¹¹²⁷ In welche Richtung würde der emotionale Tendenzapparat die Problemlösenden hier lotsen? Eine Orientierung an „erlaubt ist gut“ bzw. „verboten ist schlecht“ würde nicht greifen können, weil es bei Ermessensspielräumen gerade nicht das allgemeingültig Erlaubte gibt, sondern nur potentiell rechtmäßige Rechtsfolgen, die sich in ihrer einzelfallbezogenen Konfiguration immer wieder neu konkretisieren. Zu Orientierungslosigkeit oder sogar Verzerrungen könnte es auch bei Abwägungsprozessen kommen, zum Beispiel im Rahmen verhältnismäßigen Entscheidens. „Bei der Angemessenheit geht es (...) darum, dass sich das Zusammenspiel von zwei oder mehr Rechtsgütern in einem konkreten Einzelfall als angemessen oder nicht angemessen erweist.“¹¹²⁸ Das in den Worten Corinnas „Erlaubte“ ergibt sich auch hier erst durch den Abwägungsprozess selbst und die konkrete Konfiguration.

4.5.8.2.3 Allgemeinheit/Einzeller

Möglicherweise werden solche Präferenzen beim Problemlösen zusätzlich beeinflusst durch eine einseitig positive Bewertung der Allgemeinheit im Verhältnis zum Einzelnen. Die Bewertung des Verhältnisses der Allgemeinheit zum einzelnen Rechtssubjekt ist ein im Interviewleitfaden angelegter Impuls, so dass dazu Einschätzungen von allen Interviewten existieren. So ist Wilibald überzeugt davon, dass die Allgemeinheit im Zweifel gegenüber dem Einzelnen ausschlaggebend ist:

„Der Behauptung, dass im Zweifel die Allgemeinheit vorgeht, stimme ich sehr zu, weil die Allgemeinheit ein größeres Gewicht hat als jetzt der Einzelne.“¹¹²⁹

Die Explikation ergibt bei Wilibald das Metaphernkonzept ALLGEMEINHEIT IST PERSON, wobei besonders auffällig ist, dass die „Allgemeinheit“ nach Vorstellung Wilibalds konkrete Verlangen formuliert.¹¹³⁰ Die analysierte Metaphorik einer personifizierten und forderungstellenden Allgemeinheit kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass sich Wilibald mit seinen evaluativen Kategorisierungen sogar auf Stufe 3 der konventionellen Ebene bewegt. Zögerlicher, aber dennoch die Allgemeinheit vorziehend, schildert Otto:

„Den Grundsatz ‚Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor.‘ finde ich im Prinzip ziemlich gut. Einzelpersonen im Vergleich zur Allgemeinheit – da müsste man meiner Meinung nach dann schon für die Allgemeinheit agieren. Deswegen ist der Grundsatz passend. Jetzt nicht so nach zu meiner Vorstellung bis jetzt. Also ich mag den Grundsatz auf jeden Fall.“¹¹³¹

4.5.8.2.4 Bewertung von rechtswidrigen Zuständen: Fairness, Ordnung, Fachverstand

Am Beispiel von Otto lässt sich auch zeigen, wie schwer sich die Situation der nachträglichen Aufhebung staatlicher Maßnahmen für Lernende einordnen lässt.¹¹³² Ungeachtet seiner fehlenden Differenzierung zwischen rechtswidrigen und ursprünglich rechtmäßigen Maßnahmen schwankt Otto in seiner Einschätzung:

¹¹²⁷ Vgl. dazu in Kapitel 4.5.3.6 die Ausführungen zur „dialektischen Barriere“

¹¹²⁸ Steinfeld (2020), S. 450; vgl. hier auch zu den rechtsdidaktischen Konsequenzen einer „fuzzylogischen“ Struktur des Abwägens.

¹¹²⁹ Wilibald, R194-196

¹¹³⁰ Vgl. die Explikation zu Wilibald

¹¹³¹ Otto, R198-204

¹¹³² Einstiegsimpuls für diese Thematik war die Situation des Entzugs einer nicht näher spezifizierten Genehmigung, die durch die Verwaltung wieder entzogen wurde.

„Wenn jemand ein Gewerbe anmeldet und da jetzt gegen irgendwelche Gesetze verstößt, dann würde ich schon sagen, dass so etwas dann entzogen werden könnte oder sollte. Ich habe da jetzt kein direktes Beispiel, aber irgendwie macht das jetzt schon Sinn. Die Genehmigung kann ja gegeben sein. Aber sobald dann danach irgend etwas passiert, sollte das wieder rückgängig gemacht werden. Könnte man.“¹¹³³

Auffällig ist, dass Ottos Einschätzung viel eindeutiger ausfällt, wenn er in der Situation eine „unfaire“ Behandlung Dritter im Sinne einer Ungleichbehandlung sieht:

„Das wäre dann das Unfaire. Also ich hatte ja gerade eben gesagt, dass es fair wäre alle gleich zu stellen. Wenn jemand durch irgendwelche (irgendein) Verhalten diese Genehmigung immer noch behält, ist es logischerweise wieder unfair.“¹¹³⁴

Die bereits weiter oben als sehr vielschichtig charakterisierte Konzeption von „Fairness“ scheint Otto gleichwohl die individuelle Bewertung zu erleichtern. Die Bewertung als „fair“ gibt ihm eine Tendenz für die Einschätzung einer rechtlichen Situation, die ihm ohne diese sehr schwer gefallen ist.¹¹³⁵ Bei Otto ist aber insgesamt zu beachten, dass seine Schilderungen durchweg sehr tastend und unentschlossen sind.¹¹³⁶

Ebenfalls eine klare Einschätzung nimmt Jenny dazu vor. Genauso wie Otto ist ihrer Vorstellung nach ein rechtswidriger Zustand ein zu beseitigender Zustand, der so keinen Bestand haben darf. Allerdings ordnet sie die Situation nicht nur als „unfares“ Handeln der Verwaltung ein, sondern geht von einem falschen und womöglich kriminellen Verhalten der Behörde aus:

„Und wenn Sie mir sagen, dass es durchaus im geltenden Recht Situationen gibt, dass rechtswidrige Zustände durch Belange des Betroffenen belassen werden, ist das natürlich nicht so nett. Ich weiß nicht. Das ist ja auch ein Grund, warum ich law studiere, um solche Dinge auch zu ändern.“¹¹³⁷

Dies fügt sich zunächst wiederum in die bereits dargelegten Bewertungen von Rechtmäßigkeit im Zusammenhang mit Strafen und Schuld ein. Bereits in den Aussagen davor spricht sie von „solche Dinge“¹¹³⁸ oder von „wenn so etwas passiert“¹¹³⁹. Die beschriebene rechtliche Situation stört ihr Bild eines geordneten Staates. Dies wird deutlich, wenn man ihre Bezugnahme hier auf „Deutschland“ im Zusammenhang mit Passagen am Anfang des Interviews liest:

„Ich finde, vor allem hier in Deutschland, haben wir ein sehr gutes Rechtsstaatssystem. Man kann das nicht vergleichen mit ausländischen, wo vieles drunter und drüber läuft. Ich finde, wir können uns schon glücklich schätzen, dass wir in einem geordneten System leben. Deshalb ist mein Eindruck auf Deutschland bezogen im Grunde eher positiv.“¹¹⁴⁰

Einen rechtswidrigen Zustand zu belassen stellt nach ihrer Vorstellung also etwas dar, was in Deutschland als geordnetem Staat auch passieren kann, aber eigentlich mehr in einen Staat gehört, in dem „vieles drunter und drüber läuft“. Für diesen Abschnitt des Interviews wurde ihm Rahmen der Explikation zudem die metaphorische Wendung RECHTSWEG IST

¹¹³³ Otto, R49-56

¹¹³⁴ Otto, R80-84

¹¹³⁵ Hier lohnt ein Blick auf Länge und Nachfragen im Transkript: Otto, T119-145. Hier bricht Otto ab und fängt neu an zu formulieren und benutzt *fair*.

¹¹³⁶ Vgl. hierzu auch die Explikation von Otto

¹¹³⁷ Jenny, R111-115

¹¹³⁸ Jenny, R104

¹¹³⁹ Jenny, R108 f.

¹¹⁴⁰ Jenny, R8-13

NEUTRALISIERUNG ermittelt.¹¹⁴¹ Jenny hat hier zwar einerseits ein großes Vertrauen in den Rechtsstaat. Gleichzeitig steigert sich die auch bei anderen Interviewten erkennbare Valenz im Kontext von Rechtswidrigkeit zu einer Furcht vor Unordnung. Die (Wieder)herstellung von Ordnung ist einerseits eine grundlegende Aufgabe der Rechtsordnung. Furcht dürfte aber einen sehr dominanten Tendenzapparat einer *Rechtsanwendung als Problemlösen* darstellen.

Bei Corinna finden sich an zwei thematisch verschiedenen Stellen ebenfalls Hinweise auf eine Erwartung hinsichtlich geordneten Vorgehens im Rechtsstaat. Dabei beruht diese aber auf einer spezifischeren Vorstellung als dies bei Jenny der Fall ist. Zudem lässt sich bei ihr nicht eine Bewertung in Form von Furcht finden. Besonders bedeutsam erscheint es Corinna, dass beteiligte Akteure im Rechtsstaat in ihrer Fachkompetenz unbehelligt agieren:

„Entsprechend sollte man nicht dem anderen reinreden. Wenn die Gesetzgebung sagen würde: Die Verwaltung macht das falsch. Aber sie machen auch nur ihren Job. Dann hat der da nicht mit reinzureden. Genausowenig sollte die Verwaltung dem Gesetzgeber beim Gesetzgebungsprozess reinreden.“¹¹⁴²

Corinna hat Vertrauen in die Fachkompetenz der „Spezialisten“ im Rechtsstaat:

„Das ist ja eigentlich wichtiger als andere Menschen, die unbeteiligt sind, vielleicht gar nicht genau wissen, was eigentlich passiert ist, weil ja nicht jeder genau in jedem Fall drinstecken kann. Deswegen sollte man das eher den Spezialisten, also denjenigen, die sich wirklich damit auskennen, den Anwälten, den Staatsanwälten, den Richtern, zukommen lassen das zu entscheiden.“¹¹⁴³

4.5.8.2.5 Bürokratie

Bei Hildegard findet sich eine sehr bürokratische Beschreibung der Verwaltung:

„Teilweise habe ich das Gefühl, dass der Verwaltungsapparat sehr aufgeblasen ist, dass es für alles ein Gesetz und eine Verordnung und eine Vorschrift gibt. Das kann gut und kann schlecht sein. Also es ist schon gut, weil es Stabilität bringt. Aber es verhält sich dann auch ein bisschen starr. Ich finde, es hat so Vor- und Nachteile.“¹¹⁴⁴

Sie spricht von der Verwaltung als „der ganze Apparat (Konstrukt, Papierkram)“¹¹⁴⁵. Bemerkenswert ist auch, dass sie auf den episodisch angelegten Impuls zum Entzug einer Genehmigung lediglich ein Beispiel aus der Satire Sendung Extra3 bringt („Kleinigkeiten, wo man schmunzeln kann.“¹¹⁴⁶). Bei ihr wurde das Metaphernkonzept GESETZ IST GERÜST analysiert.¹¹⁴⁷ Es ist schwer einzuschätzen, ob solche Bewertungen als Präferenz für eine *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* relevant werden oder lediglich Hildegards Umgang mit der Verwaltung beeinflussen.

¹¹⁴¹ Vgl. die Explikation zu Jenny

¹¹⁴² Corinna, R135-139

¹¹⁴³ Corinna, R210-216

¹¹⁴⁴ Hildegard, R113-118

¹¹⁴⁵ Hildegard, R44

¹¹⁴⁶ Hildegard, R54

¹¹⁴⁷ Vgl. die Explikation von Hildegard

4.5.8.3 Motivationale Aspekte einer Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen

Ganz allgemein ist Motivation „ein Bedürfnis oder ein Wunsch, der unser Verhalten antreibt und lenkt“¹¹⁴⁸. Zudem unterscheiden sich die Forschungsinteressen innerhalb der Psychologie. In der Sozialpsychologie ist Motivation etwa auf der Ebene intrapsychischer Prozesse Forschungsgegenstand, worunter u.a. auch das hier später untersuchte sog. Selbstkonzept fällt.¹¹⁴⁹ Für die Pädagogische Psychologie spielt der Bereich der Lern- und Leistungsmotivation eine herausragende Rolle, zu dem eine breite empirische Forschungslandschaft existiert.¹¹⁵⁰ Bereits im Zusammenhang mit einer habitussensiblen Rechtsdidaktik waren motivationale Fragestellungen zu klären. So wurden in Kapitel 4.4.2.4 Bedingungen der intrinsischen Motivation, wie sie von der Selbstbestimmungstheorie nach Deci und Ryan erschlossen werden, auf mögliche Zielkonflikte mit der Habitussensibilität analysiert.¹¹⁵¹

Ebenso wie bei den emotionalen Aspekten wird auch Motivation hier nur in einem ausgewählten Umfang für die Rechtsdidaktik analysiert. Die disziplinäre Öffnung erstreckt sich daher im Wesentlichen auf zwei motivationale Einflussfaktoren, die noch in jeweils eigenständigen Kapiteln 4.6 und 4.7 vertieft werden. Rechtsdidaktisch interessant ist einerseits das sog. „Selbstkonzept“. Insbesondere die Pädagogische Psychologie ist an der motivationalen Seite des Selbst der Lernenden interessiert. Für eine *Vielfalt der Lernenden von Recht* wird es darüber hinaus relevant werden, wie solche Selbstkonzepte entstehen bzw. welche Rolle die Zugehörigkeit der Rechtsanwender zu einer Gruppe spielt. Motivationale Aspekte kommen außerdem zum Tragen, wenn neben menschlichen Rechtsanwendern auch Künstliche Intelligenz als mögliche Rechtsanwenderin in den Blick genommen wird.

4.5.9 Wenn Rechtsanwendung zur Expertise wird

Rechtsanwendung als Problemlösen verändert sich aus psychologischer Sicht immens, wenn es sich um sog. „Expertise“ handelt. Die Expertiseforschung ist ein eigenständiger Zweig der Pädagogischen Psychologie, die neben der Informationsverarbeitung eine weitere Auffassung von Lernen darstellt.¹¹⁵² Charakteristisch für die Expertise ist ihre Domänenspezifität und der mit zehn Jahren verortete Zeitbedarf für ihren Erwerb.¹¹⁵³ Es überrascht nicht, dass in diesem Jahrzehnt „die domänenspezifische Übung und Vorbereitung in Vollzeit betrieben“¹¹⁵⁴ werden muss. Die Expertiseforschung gibt wichtige Impulse für die Rechtsdidaktik. Hervorzuheben sind hier Strategien, wie Rechtsanwender auf Expertenniveau bewusst gegen sich einstellende Routinen vorgehen oder die Zusammenarbeit mit Novizen optimal gestalten können.¹¹⁵⁵ Im Folgenden geht es hingegen lediglich um eine ganz besondere Wirkung von Expertise: Das Erreichen des Expertiseniveaus hat immense Auswirkungen auf das Problemlösen.

¹¹⁴⁸ Myers (2014), S. 439

¹¹⁴⁹ Vgl. Kessler und Fritsche (2018), S. 6; Forschungsfelder auf dieser Ebene sozialpsychologischer Phänomene sind neben dem Selbstkonzept z.B. auch Einstellungen.

¹¹⁵⁰ Vgl. dazu die Darstellung bei Imhof (2020), S. 89 ff.; vgl. hierzu auch die jenseits herkömmlicher motivationaler Forschung aufgekommene Diskussion um das Persönlichkeitskonstrukt „Grit“ in der Pädagogischen Psychologie bei Feng und Rost (2019)

¹¹⁵¹ Vgl. allgemein zur Selbstbestimmungstheorie die Darstellung bei Schiefele und Schaffner (2020), S. 167 f.

¹¹⁵² Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 231 ff.

¹¹⁵³ Vgl. Gruber, Scheumann und Krauss (2019), S. 54

¹¹⁵⁴ Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 144

¹¹⁵⁵ Vgl. Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 148 f.

Experten profitieren von vielfältig vorhandenen Routinen, ohne dass sie eine echte Problemlösung durchführen.¹¹⁵⁶ Auch die Strategien des Problemlösens verändern sich mit dem Expertiseerwerb. Für den Bereich der Physik und der medizinischen Diagnostik konnte gezeigt werden, dass Experten beim Problemlösen „vorwärts“, Novizen hingegen „rückwärts“ denken: „Experten integrieren die Informationen, die sie von und über Patienten erhalten, während diese berichtet werden, in ein Modell und kommen so ‚vorwärts‘ zur Lösung. Novizen denken von der Symptombeschreibung ‚rückwärts‘ und konstruieren plausible Arbeitshypothesen, um dann Belege oder Gegenbelege zu suchen.“¹¹⁵⁷

Die Arbeit von Stegmaier untersucht die richterlichen Rechtsarbeit als soziale Praxis wissenssoziologisch und nicht in Hinblick auf Expertise beim Problemlösen.¹¹⁵⁸ Gleichwohl finden sich dort empirische Belege, die darauf schließen lassen, dass es sich vermutlich um Expertise handelt.¹¹⁵⁹ So sind in der Anfangsphase der richterlichen Fallbearbeitung Anzeichen für vorwärtsdenkende Strategien der Problemlösung zu finden: „Typische Fälle werden nach gleich der ersten Ansicht der Klageschrift erkannt, mit Erwartungen an innere Struktur, Fallverlauf und Ergebnis(-erreichung) und auch mit typischen Normbereichen verknüpft.“¹¹⁶⁰ Stegmaier zeigt, dass Richter für – aus ihrer Sicht - typische Fälle eine Fallprognose auf Grundlage von zum Teil nur wenigen vorliegenden Informationen erstellen.¹¹⁶¹ Ähnliche Hinweise scheinen bereits die (ebenfalls mit soziologischer Intention) von Lautmann beobachteten „Konstruktions- und Ergebnisstrategien“ bei Richtern zu geben.¹¹⁶² Hinter dem Denken vom möglichen Ergebnis aus könnte Expertise stehen. Dagegen spricht jedoch, dass die von Lautmann aufgefundenen Fälle eher Ergebnis von Voreingenommenheit sind, d.h. von Alternativlosigkeit ausgegangen wird.¹¹⁶³ Das hat mit Expertise nichts zu tun. Für den Expertiseerwerb in der Medizin, aber auch für andere fallbezogene Berufe, ist das „Modell der Enkapsulierung“ erkenntnisreich, wonach Experten ihr erworbenes, deklaratives Wissen in praktisches Erfahrungswissen integriert haben.¹¹⁶⁴

4.6 Das Selbstkonzept in der Rechtsdidaktik

4.6.1 Wer bin ich im Umgang mit Recht?

In Kapitel 4.5 ging es darum, die Strukturen der *Rechtsanwendung als Problemlösen* zu erfassen. Bereits dort wurde die Individualität des Akteurs als eine wichtige Größe erkennbar. Ohne Betrachtung der problemlösenden Person ist Problemlösung unvollständig. Beim Selbstkonzept wird der Rechtsanwender nunmehr gebeten, eine Antwort auf die folgende Frage zu formulieren: „Wer bin ich im Umgang mit Recht?“¹¹⁶⁵. Nicht mehr die Strukturen der Rechtsanwendung, in denen sich ein Akteur bewegt, werden hier analysiert. Stattdessen betrachten wir jetzt den Rechtsanwender mit seinen mentalen Repräsentationen über sein

¹¹⁵⁶ Vgl. dazu Gruber, Scheumann und Krauss (2019), S. 55, die ein „Zusammenspiel von routinierten und innovativen Vorgehensweisen“ für charakteristisch halten.

¹¹⁵⁷ Brünken, Münzer und Spinath (2019), S. 140

¹¹⁵⁸ Stegmaier (2009)

¹¹⁵⁹ Stegmaier arbeitet mit sehr vielen Interviews, welche er mit Richtern geführt hat. Das empirische Material wurde mit soziologischem Ziel und Forschungsdesign gewonnen.

¹¹⁶⁰ Stegmaier (2009), S. 100

¹¹⁶¹ Vgl. Stegmaier (2009), S. 100

¹¹⁶² Vgl. Lautmann (2011), S. 103 ff.

¹¹⁶³ Vgl. insb. zur Konstruktionsstrategie als „Fingerübung oder notwendiges Übel“ bei Lautmann (2011), S. 104

¹¹⁶⁴ Vgl. hierzu die Darstellung unter Bezugnahme auf einzelne Studien bei Gruber, Scheumann und Krauss (2019), S. 58 f.; vgl. zur Übertragbarkeit des Modells auf andere Domänen ausdrücklich Gruber, Harteis und Rehr (2006)

¹¹⁶⁵ In Anlehnung an die Formulierungen „Wer bin ich?“ bei Pinquart (2019), S. 318

Handeln. Im Folgenden wollen wir also einen Eindruck davon gewinnen, wie die Antwort auf die Frage Auskunft über Informationsverarbeitung und Problemlösen, Erfolg und Misserfolg bei der Rechtsanwendung geben kann. Es geht nicht um die empirische Untersuchung konkreter Selbstkonzepte der Akteure. Schauen wir uns aber an, welche Chancen sich auftun würden, wenn man die Ausdifferenzierung von Selbstkonzepten in der *Vielfalt der Lernenden von Recht* als rechtsdidaktische Herausforderung annimmt. Als „zentraler Referenzrahmen für unser Handeln und Denken“¹¹⁶⁶ könnte das Selbstkonzept gerade bei großer Heterogenität der Akteure im Umgang mit Recht wichtig werden.

Worum geht es? Sich selbst zu kennen kann Verschiedenes umfassen. Der Blick auf das Selbst kann mit ganz unterschiedlichen Intentionen erfolgen. Das Selbstkonzept beinhaltet insbesondere das kognitive Wissen über sich selbst, aber auch handlungssteuernde Komponenten wie Selbstwirksamkeitserwartungen.¹¹⁶⁷ Angesichts der fachdidaktischen Ausrichtung der Arbeit interessieren domänenunspezifische Aspekte des Selbstkonzeptes hier eher weniger. So werden zum Beispiel affektive Ausprägungen, wie das Selbstwertgefühl, angesichts geringerer Domänenspezifität nicht weiter thematisiert. Historisch zunächst eher durch die Persönlichkeitspsychologie geprägt, wird das Selbst heute in den Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Umwelt erschlossen.¹¹⁶⁸ Obwohl die sozialpsychologische Forschung tendenziell eher Prozesse interessieren und die pädagogische Psychologie eigenschaftsorientiert ist, wird in beiden Bereichen die soziale Umwelt als wichtige Einflussgröße des Selbstkonzeptes angesehen.¹¹⁶⁹

Neben dem allgemeinen Selbstkonzept wird auch von spezifischen Selbstkonzepten ausgegangen.¹¹⁷⁰ Dies legt die Vermutung nahe, dass es in diesem Sinne auch die Frage gibt: „Wer bin ich im Umgang mit Recht?“. Äußerungen wie „Das machen dann Juristen.“ oder „Das ist dann eher juristisch.“ geben Hinweise darauf, dass spezifische Selbstkonzepte fehlen könnten. Es fehlt eine mentale Repräsentation dessen, wie sich die Person in der Art der Rechtsanwendung sieht. Welche Faktoren nehmen Einfluss auf Art und Umgang des Selbstkonzeptes hinsichtlich der Rechtsanwendung? Welche Auswirkungen haben derartige Repräsentationen des Akteurs über sich selbst im Umgang mit Recht?

Bevor wir auf diese Fragen näher eingehen, müssen weitere Abgrenzungen vorgenommen werden. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit werden Erkenntnisse zum Selbst aus der Kognitionspsychologie, sowie insbesondere aus der Sozialpsychologie und der Pädagogischen Psychologie relevant. Zwischen Pädagogischer Psychologie und Sozialpsychologie gibt es viele methodische und inhaltliche Überschneidungen in der Forschung zum Selbstkonzept.¹¹⁷¹ Die Sozialpsychologie gibt dabei insbesondere Erklärungen dafür, wann und inwieweit unsere Umwelt für die Konstruktion des Selbstkonzeptes relevant wird.¹¹⁷² Hier kommt die Grundausrichtung der sozialpsychologischen Perspektive zum Tragen, eine handelnde Person in verschiedenen Situationen zu betrachten.¹¹⁷³ Das durch die Pädagogische Psychologie untersuchte Selbstkonzept wird hauptsächlich unter motivationalen Gesichtspunkten

¹¹⁶⁶ Kessler und Fritsche (2018), S. 71

¹¹⁶⁷ Vgl. zum weiten Verständnis vom Selbstkonzept bei Pinquart (2019), S. 318; auf affektive Komponenten wie das Selbstwertgefühl wird hier hinsichtlich geringerer Domänenspezifität nicht weiter eingegangen.

¹¹⁶⁸ Vgl. zur historischen Entwicklung und dem *Selbst* als „diskursiver Prozess“ Fischer und Wiswede (2009), S. 391 f.

¹¹⁶⁹ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 192; vgl. Kessler und Fritsche (2018), S. 80

¹¹⁷⁰ Vgl. Pinquart (2019), S. 318; vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 193

¹¹⁷¹ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 192

¹¹⁷² Vgl. zum Bedürfnis Anderer für die menschliche Selbsterkenntnis Kessler und Fritsche (2018), S. 74f.

¹¹⁷³ Vgl. in Abgrenzung zur Persönlichkeitspsychologie Myers (2014), S. 596

interessant.¹¹⁷⁴ Die Pädagogische Psychologie hat in einer Vielzahl von empirischen Untersuchungen zeigen können, dass das Selbstkonzept einer Person Erklärungen und Vorhersagen über das leistungsbezogene Verhalten dieser Person ermöglicht.¹¹⁷⁵ Einschränkend muss aber gesagt werden, dass die leistungsrelevanten Effekte einer hohen Ausprägung des Selbstkonzeptes einer Person nur fachspezifisch nachgewiesen werden konnten.¹¹⁷⁶ Angesichts der Abhängigkeit der positiven Effekte von der Leistungsdomäne muss genauer darauf eingegangen werden, von welcher Domäne vorliegend gesprochen werden soll. Viele Erkenntnisse wurden in der Pädagogischen Psychologie in einem schulischen Rahmen gewonnen, in Zusammenhang mit Schulklassen als direktem Umfeld der untersuchten Personen oder mit anderen Fächern. Insbesondere das empirisch vielfach bestätigte Bezugsrahmenmodell („I/E-Modell“) zur Entwicklung fachlicher Selbstkonzepte hat einen starken Bezug zu schulischen Rahmenbedingungen.¹¹⁷⁷ Die im Rahmen des I/E-Modells inter- und intraindividuell untersuchten Auswirkungen von Leistungen in Schulfächern sind daher rechtsdidaktisch weniger interessant als die wiederkehrend zu Tage tretende Relevanz sozialer Vergleiche für das Selbstkonzept.¹¹⁷⁸ Aus dieser Schnittmenge von Pädagogischer Psychologie und Sozialpsychologie könnte sich ein rechtsdidaktischer Mehrwert ergeben.

4.6.2 Gruppenzugehörigkeit und situatives Selbstkonzept

Selbstkonzepte bilden vergangene Erfahrungen des Selbst in generalisierter Form ab.¹¹⁷⁹ Als solche sind sie einerseits zeitlich stabil, andererseits variieren sie situativ.¹¹⁸⁰ Die Antwort auf die Frage „Wer bin ich im Umgang mit Recht?“ kann also je nach Situation unterschiedlich ausfallen. Eine besondere Facette des Situativen am Selbstkonzept zeigt sich im Verhältnis des Selbst zu einer Gruppe.¹¹⁸¹ Je nach Situation können ganz verschiedene Selbstkategorisierungen des Rechtsanwenders salient werden.¹¹⁸² Auf die Rechtsdidaktik bezogen ergeben sich daraus einige Überlegungen. Wie sieht ein Selbstkonzept aus, wenn infolge einer dichotomen Aufteilung in Juristen und Nichtjuristen überhaupt gar keine sog. „ingroup“ vorhanden ist? Es handelt sich hier nicht bloß um fehlende Bezeichnungen, sondern um ein Hindernis bei der Entwicklung eines Selbstkonzepts. Wie steht es um die Selbstkonzepte in hybriden Ausbildungs- bzw. Studiengängen (zum Beispiel Wirtschaftsjurist)? Situativ könnte ein „juristisches“, ein „wirtschaftliches“ oder ein „hybrides“ Selbstkonzept vorliegen. Hier besteht rechtsdidaktischer Klärungsbedarf. Wie sieht es aus, wenn Rechtsanwender in multiprofessionellen Teams zusammenarbeiten? Verändert sich ihr Selbstkonzept situativ und hat negative Auswirkungen auf die Teamleistung, wenn Berufsträger mit ausgeprägt juristischen Selbstkonzepten mitwirken? Die rechtsdidaktische Relevanz eines ausdifferenzierten Selbstkonzeptes lässt sich gut am Beispiel eines didaktischen Ansatzes für die rechtlichen Bestandteile im Studium der Wirtschaftswissenschaften verdeutlichen. Recht wird dort als Bestandteil von „Managementfähigkeiten“ verstanden.¹¹⁸³ Hierfür wird u.a. das Lernziel vorgeschlagen, Recht als „notwendige Vorbedingung des betriebswirtschaftlichen Handelns“¹¹⁸⁴ zu betrachten.

¹¹⁷⁴ Vgl. Hasselhorn und Gold (2017), S. 112

¹¹⁷⁵ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 203

¹¹⁷⁶ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 203

¹¹⁷⁷ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 199

¹¹⁷⁸ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 197; vgl. Möller und Köller (2004), S. 20

¹¹⁷⁹ Vgl. Fischer und Wiswede (2009), S. 395

¹¹⁸⁰ Vgl. Kessler und Fritsche (2018), S. 73

¹¹⁸¹ Vgl. Kessler und Fritsche (2018), S. 77 f.

¹¹⁸² vgl. hierzu das Beispiel für unterschiedlich saliente Selbstkategorisierungen bei Kessler und Fritsche (2018), S. 78

¹¹⁸³ Vgl. Wulf (2015), S. 24

¹¹⁸⁴ Wulf (2015), S. 25

Schon die Aufnahme eines dergestalt ausformulierten, affektiven Lernziels deutet darauf hin, dass die hier eingenommene Rolle des Managers mit einem ausdifferenzierten Selbstkonzept im Umgang mit Recht einhergehen sollte. Noch deutlicher ist dies an der formulierten Teilkompetenz „gemeinsam mit juristischen Beratern fundierte Managemententscheidungen im Hinblick auf rechtliche Belange zu treffen“¹¹⁸⁵ zu erkennen. Der erforderliche Umgang mit Recht sieht eine eigene Entscheidung vor, die eine *rechtliche Aura* hat.¹¹⁸⁶ Gleichwohl liegt zum Teil eine Beratungssituation vor, möglicherweise sogar in einem Team. Wer ist dieser Rechtsanwender im Umgang mit Recht? Derartiger Kompetenzerwerb sollte rechtsdidaktisch durch die Ausdifferenzierung eines spezifischen Selbstkonzeptes begleitet werden. Auch einen Expertiseerwerb beeinflusst die Gruppenzugehörigkeit maßgeblich. Neben dem konkreten Zusammenarbeiten mit anderen Experten fördert insbesondere die eigene Identifikation mit deren Werten und Praktiken den Expertiseerwerb.¹¹⁸⁷ Expertise umfasst, mit anderen Worten, das „Hineinwachsen in eine Handlungsgemeinschaft“¹¹⁸⁸.

4.6.3 Wenn ihr sagt, wer ich im Umgang mit Recht bin

Die Ausdifferenzierung eines spezifischen Selbstkonzeptes im Umgang mit Recht ist also ein rechtsdidaktisches Thema. Woher erfährt der Rechtsanwender aber, wer er im Umgang mit Recht ist? Ganz der in Kapitel 4 dargelegten *Betrachtung vom Lernenden her* folgend, wird hierfür das „Selbst“ aktiv:

„Das ‚Selbst‘ ist also die Aktivität, sich selbst reflexiv zu sehen als ein Objekt, indem man den Standpunkt von im Regelfall mehreren ‚bedeutsamen anderen‘ (von denen man weiß, dass sie nicht nur für einen selbst wichtig sind, sondern diese möglichst zugleich der eigenen Person Bedeutung zumessen) übernimmt. Das ‚Selbst‘ wird dementsprechend als eine ‚soziale Struktur im Individuum‘ verstanden, die sich aus der sozialen Interaktion entwickelt.“¹¹⁸⁹

Eine Variante dieser sozialen Interaktion ist die bereits dargestellte Kategorisierung als Gruppenmitglied. Zwei weitere, das Selbstkonzept ausformende Interaktionstypen sind die Reaktionen Anderer und der soziale Vergleich.¹¹⁹⁰ Auch in der Pädagogischen Psychologie gilt der soziale Vergleich als Einflussfaktor auf die Ausdifferenzierung des fachbezogenen Selbstkonzeptes als unbestritten.¹¹⁹¹ Für rechtsdidaktische Schlussfolgerungen mit Vorsicht zu genießen sind solche Arten von sozialen Vergleichen, die im I/E-Modell unter „externalem Bezugsrahmen“ firmieren.¹¹⁹² Es handelt sich um sehr schulspezifische Bedingungen des Leistungsvergleichs unter Mitschülern. Diese Rahmenbedingungen sind schon schwer auf die Situation an Hochschulen ohne Klassenverband zu übertragen. Schon angesichts unterschiedlicher Lernorte ist eine gegenseitige Wahrnehmung auch generell eher unwahrscheinlich. Ausnahmen mögen hier zum Beispiel in Form von gemeinsamen Lehrveranstaltungen verschiedener Bildungsgänge bestehen. Löst man sich allerdings von dieser sehr begrenzten sozialen Umwelt der gemeinsamen Lerngruppe bzw. Klasse, bieten sich immer noch genug Möglichkeiten zu relevanter sozialer Interaktion.

¹¹⁸⁵ Wulf (2015), S. 24

¹¹⁸⁶ Vgl. zum Begriff der *rechtlichen Aura* Kapitel 4.2.3

¹¹⁸⁷ Vgl. Gruber, Scheumann und Krauss (2019), S. 60

¹¹⁸⁸ Gruber, Harteis und Rehr (2006), S. 199

¹¹⁸⁹ Fischer und Wiswede (2009), S. 392 f.

¹¹⁹⁰ Vgl. Kessler und Fritsche (2018), S. 74 ff.

¹¹⁹¹ Vgl. die Darstellung zu den „sozialen Vergleichsinformationen“ im Zusammenhang mit weiteren Faktoren bei Möller und Trautwein (2020), S. 197

¹¹⁹² Vgl. zum sog. „external frame of reference“ die Darstellung bei Möller und Trautwein (2020), S. 199

4.6.4 Wie gut wird mir die Rechtsanwendung gelingen? - Auswirkungen eines spezifischen Selbstkonzeptes

Selbstkonzepte bilden die „Grundlage für das Navigieren im sozialen Raum“¹¹⁹³. In einer Rechtswirklichkeit, in der eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure handeln, sind Navigationsinstrumente sinnvoll. Diese grundlegende Auswirkung eines Selbstkonzeptes wird ergänzt um (domänenspezifisch besonders stark) nachgewiesene Auswirkungen auf die Leistungen einer Person. Der sog. „Self-Enhancement-Ansatz“, wonach es einen förderlichen Zusammenhang zwischen Selbstkonzept und Leistungsentwicklung gibt, wurde empirisch vielfach nachgewiesen.¹¹⁹⁴

Von dem weiter gefassten fachspezifischen Selbstkonzept wird die sog. Selbstwirksamkeitserwartung unterschieden, die weniger durch sozialen Vergleich, als durch erfolgreiche Bewältigung von ganz konkreten Situationstypen beeinflusst wird.¹¹⁹⁵ Eine Selbstwirksamkeitserwartung liegt vor, wenn Menschen ihre eigenen Kompetenzen unter konkreten Rahmenbedingungen einzuschätzen vermögen.¹¹⁹⁶ In Fällen, in denen der Umgang mit Recht zum Beispiel lediglich in einer überschaubaren Anzahl von Aufgaben besteht, könnte der rechtsdidaktische Schwerpunkt daher eher auf den Ausbau der Selbstwirksamkeitserwartungen für diese Situationstypen gelegt werden. Die Leistungssteigerung ist hier kleinteiliger, dafür aber nicht so stark über die soziale Umwelt beeinflusst wie das Selbstkonzept. Selbstwirksamkeitserwartungen können als (handlungssteuernder) Teil des Selbstkonzeptes betrachtet werden.¹¹⁹⁷ Dass Menschen durch selbst erlangte Erfolge künftig ihre Kompetenz höher einschätzen, vermag zunächst nicht wirklich zu verwundern. Interessanter ist, dass es hierbei einen „reziproken Determinismus“¹¹⁹⁸ gibt. Eine ausgeprägte Selbstwirksamkeitserwartung erhöht demnach auch die Wahrscheinlichkeit besserer Leistungen. Nach dem sog. „Reciprocal-Effects-Modell“ stehen auch Selbstkonzept und Leistungen in einem solchen reziproken Verhältnis.¹¹⁹⁹

Neben Navigation und Leistungssteigerung können sich Selbstkonzepte ganz konkret positiv auf das Problemlösen auswirken. Für die Problemlösekompetenz im Schulfach Mathematik beispielsweise konnte einerseits ein positiver Einfluss des Selbstkonzeptes in Mathematik auf die Problemlösekompetenz nachgewiesen werden.¹²⁰⁰ Zusätzlich konnten Mediatoreffekte analysiert werden, wonach der Einfluss der Mathematikleistung auf die Problemlösekompetenz durch das Selbstkonzept mediiert wird.¹²⁰¹

¹¹⁹³ Kessler und Fritsche (2018), S. 71

¹¹⁹⁴ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 203

¹¹⁹⁵ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 203

¹¹⁹⁶ Vgl. Mietzel (2017), S. 474f.

¹¹⁹⁷ Vgl. die Unterteilung des Selbstkonzeptes in eine kognitive, eine affektive und eine handlungssteuernde Komponente bei Pinquart (2019), S. 318f.

¹¹⁹⁸ Lefrançois (2015), S. 339

¹¹⁹⁹ Vgl. Möller und Trautwein (2020), S. 203

¹²⁰⁰ Vgl. Kipman (2020), S. 108; das Selbstkonzept in Mathematik wurde hier mit fünf Items gemessen. Die Befragten mussten z.B. angeben, ob sie denken, schnell in Mathematik zu lernen und auch schwierigere Dinge im Mathematikunterricht zu verstehen. Vgl. Kipman (2020), S. 98

¹²⁰¹ Vgl. Kipman (2020), S. 106

4.7 Auswirkungen einer digitalisierten Rechtsanwendung auf die Rechtsdidaktik

4.7.1 Didaktik für Zauberlehrlinge?

Schon lange bevor Menschen begannen sich auch in digitalen Welten aufzuhalten, haben sie das Verhältnis von Mensch und künstlicher Intelligenz (KI) literarisch aufgearbeitet.¹²⁰² Der „Zauberlehrling“ von Goethe kann auch als ein derartig literarischer Spiegel gesehen werden. Der Umstand, dass der Zauberlehrling am Ende offenkundig nicht mehr Herr der Lage ist, ist auch auf die enorme Schnelligkeit und Produktivität des Besens zurückzuführen.¹²⁰³ So beschreibt Goethe die Leistungsfähigkeit des Besens:

„Seht, er läuft zum Ufer nieder;
Wahrlich! ist schon an dem Flusse,
Und mit Blitzesschnelle wieder
Ist er hier mit raschem Gusse.
Schon zum zweiten Male!
Wie das Becken schwillt!
Wie sich jede Schale
Voll mit Wasser füllt!“¹²⁰⁴

Die Geschwindigkeiten stehen auch im Mittelpunkt der Leistungsfähigkeit von Künstlicher Intelligenz. Und diese Schnelligkeit wird vermutlich in nicht allzuferner Zukunft durch den Einsatz von sog. Quantencomputern noch einmal exponentiell zunehmen.¹²⁰⁵ Alle Bereiche digitalisierter Rechtsanwendung, deren Leistungsvermögen primär in Zusammenhang mit der Schnelligkeit einer Rechenleistung stehen, werden daher sehr viel Recht anwenden können. Das Verhalten des Zauberlehrlings illustriert aber vor allem auch menschlichen Umgang mit komplexer Technik und dem menschlichen Vermögen bzw. Unvermögen Risiken einzuschätzen.¹²⁰⁶ „Jede neue Generation technischer Geräte überflutet die Gesellschaft, bevor wir wirklich wissen, zu welchen Veränderungen das führt. Damit ist jede Neuerung auch immer ein laufendes gesellschaftliches Experiment.“¹²⁰⁷ Im Zuge einer digitalisierten Rechtsanwendung gibt es auch für die Rechtsdidaktik zu klärende Fragestellungen, die als normative didaktische Aussagen der Rechtsdidaktik im Kontext digitalisierter Rechtswirklichkeit zu beantworten sind.

Welche Bereiche der Rechtsdidaktik sind oder werden „technisch“? Dieser Frage geht Kapitel 4.7.2 nach. Ausgehend von den stets begrenzten Ressourcen in Lernprozessen kann sich Rechtsdidaktik Kapazitäten schaffen, indem sie präzisiert, wo sich Rechtsanwendung in einer zunehmend digitalisierten Rechtswirklichkeit vom Menschen auf die Maschine verlagert. Diese Ressourcen werden aber mitunter für neu entstehende hybride Formen der Rechtsdidaktik gebraucht, wie sie insbesondere durch Legal Tech benötigt werden.

¹²⁰² Auf diesen Umstand weist Dörner (2003), S. 256 f., hin. Neben dem Zauberlehrling führt Dörner hier mit unterschiedlicher Deutung noch die Figuren des „Golem“, „Frankenstein“ und „Olimpia“ an. Eine historische Darstellung über die letzten 2000 Jahre zur Rolle von Robotern im Kontext von Kunst und Kultur findet sich bei Barthelmeß und Furbach (2012).

¹²⁰³ Der Aspekt, dass ohne den „alten“ (!) Meister nichts mehr zu retten wäre, soll hier nicht weiter vertieft werden.

¹²⁰⁴ Auszug aus: „Der Zauberlehrling“ (Johann Wolfgang von Goethe), zitiert nach Dube und Führer (2020), S. 189

¹²⁰⁵ Eine Vorstellung davon, welche Zeitenwende der Menschheit hinsichtlich digitaler Schnelligkeit durch Quantencomputer bevorsteht, gibt die Einführung bei Ellerhoff (2020).

¹²⁰⁶ Diese Sichtweise nimmt Hoensch (2019) ein, der anhand des Zauberlehrlings eine vergleichende Analyse menschlicher Handlungen im Rahmen von Katastrophen wie insbesondere Tschernobyl, Fukushima und Deepwater Horizon vornimmt.

¹²⁰⁷ Hoensch (2019), S. 14

Welche Bereiche der Rechtsdidaktik bleiben „anthropogen“? In Kapitel 4.7.3 werden dazu die Bedingungen des maschinellen Problemlösens durch eine Künstliche Intelligenz genauer analysiert. (Komplexes) Problemlösen wird sich einer Prüfung unterziehen müssen, inwieweit es exklusiv anthropogen ist. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf das Verständnis von *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen*. Insbesondere in diesem Abschnitt kommt nicht allein das didaktisch Machbare, sondern auch das Gewollte zum Tragen. Die Ergebnisse dieser Analyse führen auch zur dritten Fragestellung.

Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine thematisiert Rechtsdidaktik? Rechtsdidaktik sollte Antworten darauf entwickeln, wann Künstliche Intelligenz *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* überhaupt erst möglich macht und wann sie bestehende Möglichkeiten der Rechtsanwendung vereinfacht bzw. unterstützt. Eine gravierende und über die rechtsdidaktische Intention hinausreichende Frage ist, wann Künstliche Intelligenz *Rechtsanwendung als Problemlösen* qualitativ beeinflusst bzw. ändert.

Ohne nach Antworten auf diese drei Fragestellungen zu suchen, würde sich die Rechtsdidaktik mit voranschreitender Digitalisierung vermutlich in Richtung einer „Didaktik für Zauberlehrlinge“ entwickeln. Eine Didaktik für Zauberlehrlinge ist eine Scheindidaktik, welche den Rechtsanwender nicht befähigt, mit digitalisierter Rechtsanwendung kontrolliert, aber vor allem auch reflektiert umzugehen. Eine Rechtsdidaktik für Zauberlehrlinge wäre damit letztlich das Gegenteil zur digitalisierten Form einer Didaktik der kompetenten Rechtsanwendung.¹²⁰⁸

4.7.2 Im Maschinenraum der Rechtsdidaktik

Welche Bereiche der Rechtsdidaktik sind oder werden „technisch“? Es ist eine triviale Feststellung, dass auch der Umgang mit Recht von technischen und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen im Kontext von Digitalisierung geprägt ist bzw. sein wird. Wie genau und in welchem Umfang dies jedoch der Fall sein wird, lässt sich aktuell nur zum Teil vorhersagen. Festzuhalten bleibt zunächst, dass sich die Rechtswissenschaft und insbesondere auch die Rechtstheorie mit Auswirkungen (künftiger) Digitalisierung für den Umgang mit Recht auseinandersetzen.¹²⁰⁹ Wie viele andere Bereiche, sind auch Rechtspraxis und Rechtswissenschaft daran interessiert zu konkretisieren, in welchem Ausmaß die Digitalisierung zu einer Verlagerung vom Menschen zur Maschine führen wird.

Es geht um das technische Können, aber auch um das normative Wollen. Mit der Betrachtung dessen, was z.B. *legal bots* aktuell zu leisten in der Lage sind, können Komponenten der Rechtsanwendung benannt, zugeordnet und gewichtet werden. In dem Maße, wie sich das Recht technisiert, entstehen neue didaktische Fragestellungen. Es lassen sich Prognosen gewinnen, in welchen Bereichen nicht mehr Menschen, sondern Legal Tech-Anwendungen mit Recht Umgang haben werden. Folgerichtig wird Didaktik im herkömmlichen Sinne, die sich für menschliches Lernen interessiert, hier u.U. obsolet werden. Um Lernen im weiteren Sinne wird es weiterhin gehen, jedoch nicht mehr um das Lernen von Menschen. Digitalisierte

¹²⁰⁸ Vgl. zur *Didaktik kompetenter Rechtsanwendung* mit ihren beiden Bestandteilen in Kapitel 2.1.3.2

¹²⁰⁹ Vgl. dazu insb. Hähnchen und Bommel (2018), S. 334 ff.; ein Eindruck der zu beforschenden Themenfelder lässt sich beispielsweise auf der Seite des Promotionskolleges „Digitales Recht“ der Universität Heidelberg gewinnen. https://www.jura.uni-heidelberg.de/digitales_recht/ (abgerufen am 12.09.2021)

Bereiche der Rechtsanwendung werden über selbstlernende Softwaresysteme verfügen.¹²¹⁰ Moderne Systeme Künstlicher Intelligenz sind nicht nur in der Lage vorgegebene Regeln zu befolgen, sondern Regelmäßigkeiten in Daten zu erkennen.¹²¹¹ Auf diese Weise lernen sie. Künstliche neuronale Netze (KNN) sind nur ein Beispiel für dieses maschinelle Lernen.¹²¹² „Juristische Zitate folgen strengen Formatierungsregeln.“¹²¹³ Dies begünstigt geradezu das Herauslesen von Mustern und führt im Umgang mit Recht zu präzisen Prognosen.¹²¹⁴ Manche Beschreibungen des technisch Machbaren lassen sich leicht zu künftigen Fragestellungen eines reflektierten Umgangs mit Recht als Bestandteil *kompetenter Rechtsanwendung* umformulieren: „So kann beispielsweise Rückschluss über Richter*innen, Parteien, Jurisprudenz gezogen und eine Zukunftsprognose angefertigt werden.“¹²¹⁵ Prognosen werden hier schnell zu Profilen, anhand derer Recht angewendet wird.

Ob man hier von Maschinendidaktik oder einer Didaktik der Künstlichen Intelligenz sprechen wird, soll hier nicht weiter Thema sein. Didaktische Fragen werden aber dort eine Rolle spielen, wo Menschen lernen, derartige Systeme für die autonome Rechtsanwendung überhaupt erst zu programmieren. Solches Lernen muss nicht nur in den Bereich der Informatik fallen, sondern kann durchaus auch in Zusammenhang mit rechtlichem Lernen geschehen.¹²¹⁶ Es ist schließlich vorstellbar, dass es zu eigenständigen beruflichen Tätigkeitsfeldern kommen wird, die gezielt rechtliche und technische Kompetenzen erfordern.¹²¹⁷ Ob und welche Didaktik künftig angesprochen sein könnte, ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Maschinen „lernen“	Menschen lernen		
Sich selbst in ihren Ergebnissen zu verbessern.	Legal Tech zu programmieren	Legal Tech zu verstehen und einzusetzen	Umgang mit Recht
---	Informatikdidaktik oder „hybride Rechtsdidaktik“ (?)	Rechtsdidaktik (?)	Rechtsdidaktik

Tabelle 12: Didaktikfelder und Digitalisierung

Die Digitalisierung führt also dazu, dass bestimmte Arten des Umgangs mit Recht künftig nicht mehr von Menschen durchgeführt werden. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Arten auch rechtsdidaktisch uninteressant sind. Aber es werden zusätzliche didaktische Entscheidungen zu treffen sein. Lehrende werden z.B. mit zunehmendem Einsatz von *Legal Tech* in der Rechtswirklichkeit vermehrt entscheiden müssen, in welchem Ausmaß Lernende

¹²¹⁰ Vgl. Hähnchen und Bommel (2018), S. 339

¹²¹¹ Vgl. Buder (2020), S. 18

¹²¹² Vgl. zu KNN die technische und rechtliche Darstellung bei Käde und Maltzan (2020)

¹²¹³ Hanke (2020), S. 214

¹²¹⁴ Vgl. Hanke (2020), S. 213 ff.

¹²¹⁵ Martinetz und Maringele (2020), S. 15

¹²¹⁶ Vgl. zu den Anfängen der curricularen Integration von *Legal Tech* in das rechtswissenschaftliche Studium Wagner (2018), S. 39

¹²¹⁷ Vgl. exemplarisch dazu die Darstellung eines Berufsbildes „Legal Operations“ bei Wagner (2018), S. 43

trotz der späteren Verlagerung auf Maschinen bestimmte Arten des Umgangs mit Recht erlernen sollen. Das Verstehen der Maschine und seiner Abläufe wird in vielen Fällen nicht nur sinnvoll sein, sondern auch bei der Lösung auftretender Probleme helfen können.¹²¹⁸ Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass hybride Formen der Rechtsdidaktik auftreten, insbesondere wenn es darum geht *Legal Tech* zu programmieren.¹²¹⁹

4.7.3 Ähnlich, aber anders? - Anthropogene und maschinelle Problemlösung im Umgang mit Recht

Wenn sich also manche Art der Rechtsanwendung zunehmend auf Agenten aus den Reihen der Künstlichen Intelligenz verschiebt, wo und wann ist *Rechtsanwendung als (komplexes) Problemlösen* dann anthropogen? Heutige Künstliche Intelligenz ist nicht einfach nur schnell. Dass Schnelligkeit allein nicht das Geheimnis hinter der Leistungsfähigkeit digitalisierter Rechtsanwendung ist, zeigt vordergründig das Selbstlernen der Maschinen. Die sog. „starke“ Künstliche Intelligenz ist in der Lage, Informationen über ihren Zustand in Erfahrung zu bringen und so (neue) Verhaltensweisen hervorzubringen, die als solche nicht konkret von Menschen programmiert wurden.¹²²⁰ Lernen führt Künstliche Intelligenz vor allem dann zu Leistungsfähigkeit, wenn Elemente des „Teach-in-Verfahrens“, des „Reinforcement Learning“, aber auch möglichst große Datenmengen miteinander kombiniert werden.¹²²¹ Es liegt daher nahe, dass die in der Rechtsinformatik unterschiedenen Ansätze des *rules-driven* und des *data-driven* in der gegenwärtigen Praxis des *Legal Tech* häufig ineinander übergehen.¹²²²

Für die Analyse des Anthropogenen bei der *Rechtsanwendung als Problemlösen*, lohnt es sich, genauer auf den Begriff des „Lernens“ zu schauen. Ohne *Big Data* funktioniert das hier beschriebene Lernen durch die Künstliche Intelligenz nicht. „Der Lernvorgang, welcher diesen Algorithmen ihren Namen gibt, besteht genau darin: die Modelle, welche die Datenstruktur beschreiben, zu bilden und, gemessen an einem praktischen Zweck, zu verbessern.“¹²²³ Wichtige Fortschritte im maschinellen Lernen resultieren aus der Optimierung der sog. „Merkmalsextraktion“.¹²²⁴ Gegenwärtige KI ist nicht nur in der Lage, Merkmale auch selbständig auszuwählen, sondern sogar Merkmalsextraktoren selbst zu erlernen.

Nimmt man dieses Verständnis der Rechtsordnung als große Datensammlung mit Strukturen ersteinmal so hin, ergeben sich Parallelen zur Rechtsanwendung in Form der Aufgabe und der Interpolationsbarriere. Eine (lernende) KI ermöglicht dem menschlichen Rechtsanwender mit beschränkten Kapazitäten des Arbeitsgedächtnisses, das Recht in diesen Strukturen auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um große Sachverhalte und größere Tatbestandsstrukturen handelt.¹²²⁵

Seit Kapitel 4.5.4 ist geklärt, dass zwischen *Rechtsanwendung als Problemlösen* und dem durch Rechtsdogmatik zur Verfügung stehenden Lösungswissen unterschieden werden muss. Unter den Bedingungen und Erfordernissen einer digitalisierten Rechtsanwendung wird diese

¹²¹⁸ Vgl. dazu das bewusste Lernen „alter Techniken“ in digitalen Arbeitswelten (z.B. manuelle Buchführung, manuelle handwerkliche Fertigkeiten)

¹²¹⁹ Vgl. Kapitel 2.1.3.3

¹²²⁰ Vgl. Henning (2019), S. 46

¹²²¹ Vgl. Henning (2019), S. 51 f.

¹²²² Vgl. Hanke (2020), S. 208

¹²²³ Kaminski (2020), S. 155

¹²²⁴ Vgl. Langs und Wazir (2019), S. 179

¹²²⁵ Vgl. Kapitel 4.5.3.3

Trennung für die Strukturen der Interpolationsbarriere wiederum ein wenig aufgelöst. Sowohl Rechtsanwendung in den Strukturen der Interpolationsbarriere, als auch die Rechtsdogmatik haben unter digitalisierten Bedingungen eine wichtige Gemeinsamkeit: Daten, welche zur Strukturierung und zur Auswertung zur Verfügung stehen. Bemerkenswert ist, dass es sich bei dem Auswertungsmaterial um in natürlicher Sprache verfasste Texte handelt. Mit Blick auf die Repräsentation von Wissen sind diese grundsätzlich eher Menschen als künstlichen Systemen zugänglich.¹²²⁶ Neben den Fortschritten der intelligenten Suche in natürlichsprachlichen Texten begünstigt insbesondere die Multimodalität von Textstellen im Internet ihre maschinelle Lesbarkeit.¹²²⁷

Wie sieht es aus, wenn Recht in den Strukturen von Synthesebarrieren zur Anwendung gebracht werden muss? Hier wird man unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung möglicherweise genauer innerhalb der Synthesebarrieren differenzieren müssen. Die Beseitigung der Unklarheit in Bezug auf die normenhierarchischen Verhältnisse der Rechtsnormen wäre vermutlich durch eine auf Mustererkennung trainierte KI bei Angabe bestimmter Sachverhaltsdaten durchaus denkbar. Wie aber sollte dies einer KI bei unklarer rechtlicher Semantik gelingen? Für den anthropogenen Rechtsanwender hatten wir in Kapitel 4.5.3.4 analysiert, dass diese Art von Synthesebarriere durch eine *Partizipation am Wissensrahmen* bewältigt werden kann. Gerade durch Abgrenzung zur *Rechtsentwicklung* in Kapitel 4.5.5.5 hatten wir auch gesehen, dass für die Partizipation keine Intransparenz zu beseitigen war. So könnte ein herkömmlicher Kommentar in digitaler Form oder eine umfangreiche Fachdatenbank sämtliche Informationen für den Wissensrahmen liefern. Auch in einem Rechtssystem, das sich permanent in Reproduktion und damit in Bewegung befindet, gibt es stabile Muster.¹²²⁸ Im Lichte der Digitalisierung wird aber deutlich, dass *Partizipation* und *Mustererkennung* aus zwei ganz verschiedenen Sphären stammen. Paradoxerweise wäre die ältere, aber widerlegte Vorstellung von der in der Rechtsnorm verkörperten Bedeutung anschlussfähiger für die digitale Welt der mustererkennenden KI gewesen. Denn das ausschlaggebende Argument gegen eine verkörperte rechtliche Semantik lag in der mangelnden Berücksichtigung gegenwärtiger sozialer Interaktion dieses traditionellen Verständnisses. Aktualität dürfte eine KI in einer cloudbasierten und vernetzten Welt leicht realisieren können. Aber auch eine gut trainierte KI, die sich flexibel und lernfähig auf die Suche nach Mustern macht, spürt bestenfalls nur das Ergebnis einer sozialen Konstruktion auf, ist aber in den vielfältigen Prozessen sozialer Interaktion als Akteur außen vor.¹²²⁹ In diesem Zusammenhang wird auch schnell erkennbar, dass das dem komplexen Problemlösen zugehörige *Etablieren rechtlicher Semantik* in Kapitel 4.5.6.3 als soziale Konstruktion anthropogen ist.

Spätestens mit der Rechtsanwendung in den Strukturen dialektischer Barrieren stellen sich qualitativ ganz andere Fragestellungen. In diesen Strukturen des Umgangs mit Recht müssen Ziele erst während der laufenden Problemlösung herausgearbeitet werden.¹²³⁰ Im Übergang zum komplexen Problemlösen ergeben sich rechtliche Strukturen in Polytelie, wie sie sowohl durch Ermessensentscheidungen oder ganze Interessengeflechte des Planungsrechts vorliegen können.¹²³¹ Sowohl bei den Strukturen der dialektischen Barriere, als auch der

¹²²⁶ Vgl. Barthelmeß und Furbach (2019), S. 49

¹²²⁷ Vgl. Barthelmeß und Furbach (2019), S. 58 f.

¹²²⁸ So bereits in Zusammenhang mit den systemtheoretischen Ausführungen zur *Rechtsentwicklung* in Kapitel 4.5.5.5

¹²²⁹ Vgl. explizit zur Rechtsanwendung als Produkt „sozialer Interaktion“ Hoffmann-Riem (2017), S. 27 f.

¹²³⁰ Vgl. Kapitel 4.5.3.6

¹²³¹ Vgl. Kapitel 4.5.5.4

Polytelie werden anthropogene Bereiche besonders deutlich, wenn man neben kognitiven Facetten des Problemlösens die Größe *Motivation* in die Diskussion einbezieht. Künstliche Intelligenz ist primär darauf ausgerichtet, dass Maschinen bzw. Systeme kognitiv Leistungen erbringen.¹²³² Gerade hier bedingt und profitiert sie auch von Schnelligkeit. Wie sieht es aber z.B. mit Motivation aus? Wir haben bereits gesehen, dass Recht und Problemlösen eine wichtige Gemeinsamkeit haben: Es geht um das Setzen und Verfolgen von Zielen.¹²³³ „Menschliche Handlungen verfolgen also Ziele und laufen damit zwangsläufig Gefahr, auf Probleme zu stoßen, denn nicht alles, was man will, ist auch (direkt) erreichbar.“¹²³⁴ Seit Kapitel 4.5.8 ist deutlich, dass die transdisziplinäre Öffnung auch motivational angelegt ist, mit Motivation als einer für das Problemlösen treibenden Kraft. Motivation hat sich auch bereits in Kapitel 4.6 als rechtsdidaktische Einflussgröße über das Selbst ins Spiel gebracht. Inwieweit sich Rechtsdidaktik durch digitalisierte Rechtsanwendung verändert bzw. in Teilbereichen neu entwickelt, könnte auch in Zusammenhang mit Motivation stehen. Wie kann das sein? Genauer gesagt, geht es um die grundsätzliche Frage, ob Künstliche Intelligenz auch motiviert sein kann. Soweit Motive in Zusammenhang mit Bedürfnissen verstanden werden, führt die Zunahme eines Bedürfnisses dazu, dass deutlich flexibler geplant wird, um das Ziel zu erreichen, oder Ziele sogar gewechselt werden.¹²³⁵ Davon zu unterscheiden sind Planungen eines Systems, welchem das Ziel vorgegeben wird.¹²³⁶ Für nicht menschliche Systeme sieht Dörner die Möglichkeit ebenfalls motiviert zu sein, wenn diese über ein Kompetenz- und Bestimmtheitsbedürfnis verfügen, welches sie dazu bewegt explorativ vorzugehen.¹²³⁷ Eine digitalisierte Rechtsanwendung mit einer Art geliehener Motivation würde demzufolge auch die *Rechtsanwendung als Problemlösen* stark beeinflussen.

Die Analyse des Anthropogenen bei der *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* ist auch bei Beschränkung auf kognitive Strukturen erkenntnisreich und demzufolge auch bewertungsbedürftig. Bei Vernetztheit könnte KI durchaus einige Trümpfe ihrer Schnelligkeit ausspielen um Wirkrichtungen und Stärken beispielsweise in den in Kapitel 4.5.5.2.3 analysierten Innen- und Außennetzen in kürzester Zeit abzubilden. Auf jeden Fall sind digitale Strukturen hier als Hilfsmittel denkbar, was im Folgenden noch thematisiert wird. Wie aber wäre es mit einer eigenständig agierenden KI? Das Beispiel eines durch den Einbezug von Grundrechten entstehenden Innennetzes in Kapitel 4.5.5.2.3 kann hierfür exemplarisch herangezogen werden. Untersuchungen zu fuzzylogischen Strukturen im Kontext von Abwägungsentscheidungen deuten darauf hin, dass auch solche „unscharfen Mengen“ grundsätzlich nicht verschlossen bleiben müssen.¹²³⁸ Insgesamt, aber besonders hier, wird die Undurchsichtigkeit von KI zum gravierenden Diskussionspunkt.¹²³⁹ Selbst bei sehr geringer oder keiner Fehleranfälligkeit von datenbasierten Wahrscheinlichkeitsanalysen kann „epistemische Opazität“ dazu führen, dass das technisch durchaus Mögliche für die Rechtsanwendung nicht gewollt ist.¹²⁴⁰ Verfahrensnetze und Versionennetzen sind per se anthropogen. Bei Versionennetzen können anthropogene Rechtsanwender aber durch die bereits dargestellten Möglichkeiten schneller Datenanalyse spürbar unterstützt werden. Alleine kann KI keine Versionennetze bewältigen. Qualitative Verbesserungen anthropogener

¹²³² Vgl. Buder (2020), S. 20

¹²³³ Vgl. Kapitel 4.5.3.1

¹²³⁴ Funke (2003), S. 18

¹²³⁵ Vgl. Dörner (2003), S. 267

¹²³⁶ Vgl. insoweit die Unterscheidung zwischen „bedürfnisgerechtem“ und „bedürfnisfreiem“ Planen Dörner (2003), S. 267

¹²³⁷ Vgl. Dörner (2003), S. 268 f.

¹²³⁸ Vgl. dazu unabhängig von einem Bezug zu digitalisierter Rechtsanwendung Joerden (2018), S. 330

¹²³⁹ Vgl. hierzu beispielsweise die Darstellung bei Guckelberger (2020), S. 418, und Käde und Maltzan (2020)

¹²⁴⁰ Vgl. zum Begriff „epistemischer Opazität“ und KI Kaminski (2020); vgl. zu den rechtsdidaktischen Auswirkungen beim Kompetenzerwerb Steinfeld (2021)

Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen sind hinsichtlich des Merkmals *Dynamik* gut vorstellbar. Digital lassen sich Modelle in Zeitabläufen abbilden, welche für Menschen so kaum, oder gar nicht möglich sind. Polytelie mit Blick auf Opazität, aber auch auf die oben thematisierte motivationale Facette des Problemlösens, ist sehr deutlich anthropogen.

Eine interessante Verbindung zwischen Kontingenz als polytelieförderndes Charakteristikum des Rechts und einer digitalisierten Rechtsanwendung ergibt sich, wenn man KI auf seine Kreativität hin analysiert. Auf einer Ebene sog. „kombinatorischer Kreativität“ ist KI bereits in der Lage kreativ tätig zu werden.¹²⁴¹ „Innerhalb bekannter und vertrauter Ideen werden hier ungewohnte Kombinationen hergestellt, die auf ihre Art und unter Berücksichtigung bestehender Regeln und Normen neue Herangehensweisen oder ungewöhnliche Zugänge zu bestehenden Inhalten aufzeigen.“¹²⁴² Eine kreative KI, welche Möglichkeiten aufzeigt, kann potentiell Kontingenz steigern. Mit dieser verbindenden Perspektive von kreativer KI und der *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* zeichnet sich auch ab, dass Intransparenz ein Bereich des komplexen Problemlösens ist, der durch anthropogene Rechtsanwender zu bewältigen ist. In Kapitel 4.5.5.5 wurde deutlich, dass Intransparenz durch die Unvollständigkeit der Informationen und durch Exploration gekennzeichnet ist. Für eine digitalisierte Rechtsanwendung, die programmiert oder sogar lernend im Gegebenem agiert, ist Intransparenz die Grenze zu den Horizonten anthropogenen Problemlösens schlechthin. Bei allen denkbaren Perspektiven digitaler Welten in der Rechtsanwendung geht es im Kern immer wieder um alte Fragestellungen der Menschheit:

„Was macht den Menschen aus (jetzt: Im Unterschied zu diesen immer „intelligenter“ werdenden Maschinen)? Sind wir evolutionär aus den Selbstorganisationsprinzipien der Natur entstanden (und werden demnächst durch die nachfolgende cyberphysische Gattung abgelöst), oder sind wir Ergebnis eines schöpferischen Aktes oder gar eines Besiedlungsprozesses – und für solche Fälle: Wann erfolgt ein sortierender Eingriff von außen? Sind wir Bio-Roboter, deren Bewusstsein sich im Verlauf der Kinderjahre durch unser Agieren mit der Umwelt Zug um Zug entwickelt hat? Ist unser empfundenes „Ich“ nur eine Einbildung als Ergebnis eines phänomenalen Selbstmodells, oder ist unser Körper nur der materielle Teil eines Ganzen, das ‚Fahrzeug‘ zum Leben, das im dualistischen Verständnis durch einen immateriellen Teil ergänzt oder durchdrungen wird?“¹²⁴³

Im vorliegenden Kapitel deutet sich bereits an, dass es für die Rechtsdidaktik gegenwärtig interessanter sein könnte, eine Zusammenarbeit anthropogener Rechtsanwender mit Akteuren aus den Reihen der KI und nicht die schemenhaften Konturen einer autonom rechtsanwendenden KI in den Fokus zu stellen. Dafür spricht auch das bereits eingeführte *predictive brain*, welches wir nun in Zusammenhang mit einer digitalisierten Rechtsanwendung bringen wollen.

4.7.4 Formen der Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine

4.7.4.1 Integration - Nutzung digitaler Außenwelten als lokale Ressource

Ausgangspunkt dieser Betrachtung sind Parallelen des *predictive brain* zu einer in der Forschung zu künstlicher Intelligenz prognostizierten Entwicklung: die Verbindung

¹²⁴¹ Vgl. Zipp (2020), S. 106; vgl. dort auch die Darstellung der beiden höheren Formen „explorative Kreativität“ und „transformative Kreativität“

¹²⁴² Zipp (2020), S. 93

¹²⁴³ Wendland (2020), S. 231

wissensbasierter Programmierungen mit situativem Lernen der KI.¹²⁴⁴ Die situative Umwelt ist auch bei anthropogenen Problemlösern nicht zu vernachlässigen. In Kapitel 3.3.3 wurde *Situiertheit* in Verbindung mit konstruktivistischen Lerntheorien gebracht. Für die Ausbildung mentaler Modelle spielt vor allem der uns umgebende körperliche Erfahrungsbereich eine wichtige Rolle.¹²⁴⁵ Das *predictive brain* realisiert seine *produktive Faulheit* maßgeblich mit Hilfe seiner Umgebung.¹²⁴⁶ Empirische Untersuchungen deuten sehr deutlich auf die Optimierung des komplexen Problemlösens durch Zuhilfenahme externer Objekte und Hilfen hin.¹²⁴⁷ Das *predictive brain* haben wir ebenfalls als nicht wählerisch bei der Auswahl der Grundlagen für seine Vorhersagen kennengelernt. Demgemäß greift es selbstverständlich auf verfügbare Ressourcen seiner Umwelt zurück. Das Gehirn ist nicht die Grenze der Problemlösung. „Stattdessen wählen vorübergehende neuronale Koalitionen Handlungen aus, die sich beim Gebrauch beliebiger Umgebungsstrukturen und -gerüste miteinander verschränken.“¹²⁴⁸ Für die Problemlösung auch außerhalb des Gehirns nach Wegen zu suchen ist möglicherweise eine gewöhnungsbedürftige Vorstellung. Weiterhelfen könnte hier, den Autonomiebegriff „materieller“ zu denken: „Fokussiert man auf die Fremdorganismen ist es durchaus problematisch, von einem autonomen Selbst zu sprechen, das nicht auf permanente Austauschprozesse angelegt wäre.“¹²⁴⁹ Für die Rechtsanwendung sind digitale Außenwelten und ihre Hilfsmittel zu nutzende „lokale Ressourcen“¹²⁵⁰. Eine spannende, hier aber nicht zu klärende Frage ist diejenige, ob sich Rechtsanwendung mit digitalisierten Hilfsmitteln darüber hinaus als *extended cognition* verstehen lässt.¹²⁵¹

Je weiter sich *Rechtsanwendung als Problemlösen* auch über Hilfsmittel realisiert, desto mehr werden Wertungen erforderlich werden, welche auch rechtsdidaktisch zu führen sind. Welche Hilfsmittel sind beispielsweise im Rechtsverkehr erlaubt, wenn diese als Teil der Rechtsanwendung begriffen werden? Eine Anleihe in der analogen Rechtswirklichkeit verdeutlicht dies: Die Frage der Postulationsfähigkeit ist eine solche Bewertung, ob und inwieweit Hilfe erlaubt bzw. gefordert wird um Recht zur Anwendung zu bringen. In einem weiteren Sinne ist der Rechtsanwalt dann auch eine lokale Ressource.

Andererseits ist nicht jedes Hilfsmittel in digitaler Form automatisch eine lokale Ressource bei der Rechtsanwendung. Juristische Datenbanken etwa nutzen zwar der Problemlösung im Umgang mit Recht, aber die Problemlösung vollzieht sich nicht in dieser. Wie sähe es aber beispielsweise aus, wenn die für eine *Rechtsanwendung als Problemlösung* erforderliche Repräsentation nur noch über ein externes Hilfsmittel realisierbar wäre? Wie verhält es sich mit den von einer zu kombinatorischer Kreativität fähigen KI hervorgebrachten Lösungsvorschlägen, durch welche der anthropogene Rechtsanwender inspiriert wird? Man wird diesen beiden Vorgängen nicht eindeutig die *rechtliche Aura* absprechen können.¹²⁵² Hier entstehen Formen gekoppelter Problemlösung, bei denen die anthropogen verortete Kognition bei der Rechtsanwendung ohne die Leistung der digitalen Hilfsmittel mitunter zu keinem Ergebnis kommt.

¹²⁴⁴ Vgl. Mainzer (2019), S. 208

¹²⁴⁵ Vgl. hierzu Kapitel 3.4.1.4

¹²⁴⁶ Vgl. hierzu Kapitel 4.5.5.1.3

¹²⁴⁷ Vgl. Bocanegra et al. (2019)

¹²⁴⁸ Clark (2018), S. 549

¹²⁴⁹ Fetzner (2018), S. 86

¹²⁵⁰ Clark (2018), S. 557

¹²⁵¹ Vgl. zur sog. „These der erweiterten Kognition“ den wohl initiiierenden Artikel von Clark und Chalmers noch unter der Begrifflichkeit *extended mind* Clark und Chalmers (1998)

¹²⁵² Zum Begriff der *rechtlichen Aura* vgl. Kapitel 4.2.3

4.7.4.2 Kooperation – Teamwork zwischen Mensch und KI als rechtsdidaktische science-fiction?

Wenn das *predictive brain* Recht auch mit digitalen lokalen Ressourcen zur Anwendung bringt, ist es nicht fernliegend mögliche Kooperationsformen mit digitalen Strukturen bzw. Agenten zu skizzieren. Auch hier ergeben sich möglicherweise neue rechtsdidaktische Kompetenzfelder. KI untereinander sind grundsätzlich gute Teampartner, anpassungsfähig und kooperativ in ihrem Entscheidungsverhalten, die mit dezentraler Steuerung agieren können.¹²⁵³ Für das Szenario eines Teams von Mensch und Maschine gibt es Rollenbeschreibungen:

“Principally, the team members are one of three possible types of agents: Humans play the central role in the team, since they have the highest overall intelligence (the sum of cognitive, social, practical, creative etc. intelligence) and can thus react extremely flexible to new situations. If necessary, humans should be able to even reorganize the team by command (e.g. if the whole mission is in danger). Robots typically take over tedious or physically demanding tasks or go to hazardous (or even hostile to life) areas, and the virtual characters (VCs) have the role of assistants providing a straightforward interface to digitally available information.”¹²⁵⁴

Für ein Teamwork im Umgang mit Recht durchaus eine nicht völlig abwegige Beschreibung. Rechtsdidaktisch ergeben sich wiederum spannende Folgefragen. Allen voran müsste beispielsweise die in Kapitel 4.6.2 ausschließlich anthropogen thematisierte *ingroup* unter digitalisierten Bedingungen betrachtet werden. Zudem müssten anthropogene Teampartner wiederum bewerten, wie sie mit den opaken Teambeiträgen der KI umgehen.

4.7.4.3 Koexistenz – Vollautomatisierte Verwaltungsverfahren

Eigentlich keine Zusammenarbeit mehr, sondern eher eine Form der neuartigen Koexistenz im Umgang mit Recht, deutet sich beispielsweise in Form vollautomatisierter Verwaltungsverfahren an, wie sie seit einiger Zeit nach §35a VwVfG und entsprechender Regelungen der Länder rechtlich möglich sind. Anthropogene Rechtsanwender nehmen keinen Anteil mehr an der Lösung. Rechtsdidaktisch könnte dies beispielsweise dazu führen, dass die Einnahme von Kontrollperspektiven im Umgang mit Recht an Bedeutung für den Kompetenzerwerb zunimmt.

¹²⁵³ Vgl. Henning (2019), S. 36 ff.

¹²⁵⁴ Schwartz et al. (2016), S. 133

5 Polytome Rechtsdidaktik

5.1 Didaktik „N.N.“ wird Rechtsdidaktik

Rechtsdidaktik ist eine Fachdidaktik des Lehrens und Lernens von Recht. In den didaktischen Reifungsprozessen zu Beginn dieser Rechtsdidaktik sind zwei Grundlinien erkennbar geworden. Erst ihre Offenlegung ermöglicht die spätere Weiterentwicklung zur polytomen Rechtsdidaktik. Die erste Grundlinie verläuft entlang eines reflektierten Umgangs mit Recht. Häufig mit wissenschaftsdidaktischer Intention geäußert, finden sich in bestehender rechtsdidaktischer Forschung viele allgemeindidaktische Postulate, wie sie etwa in der systemisch-konstruktivistischen Didaktik elaboriert vorliegen. Die zweite Grundlinie legt offen, dass Rechtsanwendung rechtsdidaktisch bislang kaum oder mit Vorbehalten beforscht wurde. Der Erwerb von Handlungspotentialen und domänenspezifischen (kognitiven) Fertigkeiten, sowie die Berücksichtigung verschiedener Wissensarten der (pädagogischen) Psychologie sind Grundlagen einer polytomen Rechtsdidaktik. Beide Grundlinien laufen im Lerngegenstand *kompetente Rechtsanwendung* zusammen. Mit *kompetenter Rechtsanwendung* gibt es neben *Rechtswissenschaft* einen zweiten Lerngegenstand innerhalb der Rechtsdidaktik.

Aus fachdidaktischer Sicht ist zwischen *Rechtswissenschaft* als Lerngegenstand und als Bezugsdisziplin zu unterscheiden. Rechtsdidaktik nimmt neben *Rechtswissenschaft* zusätzlich auf *Rechtsdogmatik* Bezug. Sie kann auch hybride Formen haben, insbesondere bei zunehmend digitalisierter Rechtsanwendung.

Rechtsdidaktik folgt dem Paradigma der *Betrachtung vom Lernenden her*. Damit einher geht eine Anthropologie des aktiv Lernenden und die Berücksichtigung von Präkonzepten. Eine der rechtsdidaktischen Hauptaufgaben liegt daher darin, Veränderungsprozesse im Sinne einer Neuorganisation in Bezug auf vorhandene Konzepte bei Lernenden zu initiieren. Soweit Rechtsdidaktik sich mit Präkonzepten auseinandersetzt, ist dabei eher von einer Erfahrbarkeit des Rechts in späterem Kindes- bzw. Jugendalter auszugehen. Auch die interviewten Personen hatten kaum persönliche Erfahrungen mit dem Rechtsstaat, obwohl sie bereits junge Erwachsene sind. Eine vertiefte rechtsdidaktische Präkonzeptforschung unter Kindern bzw. Jugendlichen müsste die Rolle anderer Schulfächer genauer beleuchten. Die Analysen der vorliegenden Arbeit zum Verhältnis *Rechtsdidaktik und Politikdidaktik* bzw. *Rechtsdidaktik und Rechtliche Bildung* können Ausgangspunkt dafür sein.

Eine rechtsdidaktische *Betrachtung vom Lernenden her* strukturiert Lernangebote ausgehend von konstruktivistischen Lerntheorien. Rechtsdidaktik sorgt für ein Höchstmaß an Anschlussfähigkeit und berücksichtigt dazu Assimilation und Akkommodation bei Lernprozessen im Sinne Piagets. In diesem Zusammenhang sind didaktische Analysen zur individuell möglichen mentalen Repräsentation bei Lernenden von zentraler Bedeutung. Speziell mit Blick auf den Lerngegenstand *kompetente Rechtsanwendung* sind Repräsentationen bedeutsam, weil *Rechtsanwendung als Problemlösen* verstanden wird. Im Paradigma der *Betrachtung vom Lernenden her* werden Lernendenvorstellungen als mentale Modelle verstanden. Mentale Modelle erzeugen subjektive Plausibilitäten für die Lernenden und helfen ihnen bei der Navigation durch das Unbekannte. Im empirischen Teil der Arbeit konnte der Zusammenhang zwischen mentalen Modellen zum Rechtsstaat und dem Problemlösen umfassend gezeigt werden. Mit der *Situietheit des Lernens* gibt es eine

Verbindung zwischen konstruktivistischen Lerntheorien zur *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* und Rechtsanwendung unter digitalisierten Bedingungen. Situiertheit optimiert kompetenzorientiertes Lernen. Die situative Umgebung hat aber auch eine Funktion, wenn das *predictive brain* Repräsentationen bildet um Recht in den Strukturen des Problemlösens zur Anwendung zu bringen. Unter digitalen Bedingungen der Rechtsanwendung können digitale Umgebungsstrukturen dann zum Bestandteil der Problemlösung selbst werden. Wichtig für das konstruktivistische Verständnis im Paradigma der *Betrachtung vom Lernenden her* insgesamt ist, dass es sowohl den Lernvorgang selbst, aber auch das reflektierte Lernen im Sinne einer systemisch-konstruktivistischen Didaktik umfasst.

5.2 Dichotomie wird Polytomie

Mit der polytomen Rechtsdidaktik ist es möglich unterschiedliche Formen im Umgang mit Recht zu identifizieren und zu erklären, wie diese bei der Initiierung von Lernprozessen in einer *Vielfalt der Lernenden* berücksichtigt werden können.



Abbildung 19: Dichotomie wird Polytomie

In transdisziplinärer Öffnung zur Psychologie konnten vielzählige Formen der Rechtsanwendung in den Strukturen des Problemlösens und des komplexen Problemlösens analysiert werden. Unter einer *Vielfalt der Lernenden* wird Recht in den Strukturen der Aufgabe, der Interpolationsbarriere, der Synthesebarriere, der dialektischen Barriere zur Anwendung gebracht. Nicht selten ist Rechtsanwendung aber auch vernetzt, dynamisch, polytelisch und muss mit Intransparenz umgehen. Die eigene didaktische Analyse für konkrete Akteure der Rechtsanwendung kann anhand der polytomen Rechtsdidaktik aufdecken, in welchem Ausmaß und in welchem Bereich entsprechende Strukturen vorkommen. Als Grundlage für die eigenen didaktischen Entscheidungen werden auch Kombinationen dieser Strukturen vorkommen. Insgesamt beseitigt die polytome Rechtsdidaktik die Unzulänglichkeiten einer institutionell orientierten Rechtsdidaktik.

Dem Problemlösen vorgelagert wurden alternative Konzepte betrachtet, aus denen sich verschiedene Formen der Rechtsanwendung bei einer Vielfalt der Akteure ergeben könnten. Bezogen auf den juristischen Syllogismus stellte sich heraus, dass er nicht mit Rechtsanwendung gleichzusetzen ist. Er ist zwar zuweilen anschaulich und vereinfachend, ist aber grundsätzlich eine Fiktion. Er ist keine taugliche Grundlage bei der Analyse, wie Recht unter einer *Vielfalt der Lernenden* zur Anwendung gebracht wird.

Differenzierte Ergebnisse liegen nach einer kritischen Auseinandersetzung mit einem Verständnis von Recht als sozialer Praxis vor. Grundsätzlich geht auch polytome Rechtsdidaktik davon aus, dass Recht als soziale Praxis zu verstehen ist. Dieses Verständnis kommt an einigen Stellen zum Tragen. Aus rechtsdidaktischer Sicht kritisch zu hinterfragen ist ein spezifischer Habitus, wenn er zum Lerngegenstand erhoben wird. Seine

handlungssteuernde Funktion mag einen derartigen Kompetenzerwerb nahelegen. Am Beispiel des mimetischen Lernens und der *Anähnlichung* konnte gezeigt werden, dass Lernen durchaus im Bereich der sozialen Praxis zu verorten ist, aber nicht strukturkonservativ und machtkonservierend wie der Habitus sein muss. Als Lerngegenstand steht ein spezifischer Habitus vor allem in Konflikt mit Habitussensibilität und dem Umgang mit Diskontinuitäten in der Rechtswirklichkeit. Demgegenüber kommt dem Habituskonzept rechtsdidaktisch eine wichtige Funktion in seiner kritisch-analytischen Verwendung zu.

Die Analyse der Problemstrukturen im Umgang mit Recht nahm als erstes die grundlegende Unterscheidung von *Aufgabe* und *Problem* auf, die sich durch die gesamte Analyse zieht. Als Grundsituation des Konditionalprogramms konnte die Interpolationsbarriere identifiziert werden. Die dort erforderliche Reihung kann mit größeren Sachverhalten oder Tatbeständen herausfordernder, durch Kodifikationen erleichtert werden. In den Strukturen der Synthesebarriere wurden beispielsweise normenhierarchische Verhältnisse gefunden. Ebenfalls in der Synthesebarriere wurde unter Verwendung rechtstheoretischer und rechtslinguistischer Erkenntnisse die Frage nach der Interpretation des Tatbestandes analysiert. Bei Ablehnung einer in Rechtsnormen verkörperten Semantik stellt sich die Interpretation des Tatbestandes bei einer *Rechtsanwendung als Problemlösen* als eine *Partizipation am gemeinsamen Wissensrahmen* dar. Diese zur Problemlösung erforderliche Handlung basiert auf einem Verständnis der Relevanz gegenwärtiger sozialer Interaktionen, begrenzter Rationalität und Orten *primärer Sprachspiele*. Die Synthesebarriere wurde auch als Grundsituation des Finalprogramms identifiziert. Strukturen der dialektischen Barriere konnten im Bereich des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit nachgewiesen werden, bei denen das Ziel erst während des Prozessablaufs herausgearbeitet werden muss. Am Beispiel der ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift konnte ein Beispiel gefunden werden, wann ein ursprüngliches Problem in eine Aufgabe überführt werden kann. Intendiertes Ermessen und Ermessensreduzierungen auf null hingegen sind zwar Entlastungen für die Rechtsanwendung, erfordern aber gleichwohl Problemlösen vom Rechtsanwender. Am Beispiel des Auswahlermessens und Rechtsnormen im Optionenwahlbereich zeigt sich, dass Strukturen einer dialektischen Barriere auch schnell in den Bereich des komplexen Problemlösens übergehen können.

Vor der Analyse der Rechtsanwendung in den Strukturen des komplexen Problemlösens wurde zunächst das Verhältnis der Rechtsdogmatik zum Problemlösen herausgearbeitet. Es konnte gezeigt werden, dass grundsätzlich jede durchgeführte *Rechtsanwendung als Problemlösen* Spuren in Form von Lösungswissen für künftiges Problemlösen hinterlässt. Rechtsdogmatik ist aber nur eine Art dieser entstandenen Strukturen. Sie unterscheidet sich von den anderen Strukturen dadurch, dass sie sich in einem Dogmatisierungsprozess mit den dafür anerkannten Akteuren durchgesetzt hat. In der polytomen Rechtsdidaktik sind daher Problemlösen im Umgang mit Recht und Rechtsdogmatik bzw. Dogmatisierungsprozesse getrennt zu betrachten. Rechtsdogmatik als Lösungswissen kann entlastend, aber auch hinderlich sein, wenn Recht zur Anwendung gebracht wird. Mit Hilfe von Rechtsdogmatik lässt sich Recht aber nur dann als reine Aufgabe zur Anwendung bringen, wenn der dogmatische Kontext stabil ist bzw. stabil gehalten werden kann. Entsprechend sollten Lernende in die Lage versetzt werden, mögliche Instabilität im dogmatischen Kontext zu erkennen und zu bewältigen. Der Lerngegenstand der *kompetenten Rechtsanwendung* thematisiert Rechtsdogmatik auch als Machtfrage in Entstehung und Wirkung.

Ein übergreifendes Charakteristikum einer *Rechtsanwendung als komplexes Problemlösen* ist die Bewältigung eines offenen Problemraums. Recht wird zur Anwendung gebracht, ohne dass zu Beginn des Problemlösens dem Rechtsanwender die erforderlichen Informationen vorliegen. Ein die gesamte Analyse ebenfalls durchziehendes Motiv ist die Tendenz, entlastende Zustände zu erreichen. Diese Tendenz zeigt sich in der Grundausrichtung des Problemlösens, aber auch in Form des *predictive brain*. Polytope Rechtsdidaktik geht von einem Menschenbild aus, wonach den Menschen Komplexität umgibt, und dieser sich zum komplexen Problemlösen in der Lage sieht. Für eine Fachdidaktik, deren Gegenstand in direktem Zusammenhang mit der Gestaltung von sozialen Beziehungen steht, ist wichtig, dass komplexes Problemlösen nicht nur in der Beziehung Mensch-Umwelt, sondern auch in der Beziehung Mensch-Mensch zum Tragen kommt. Globale soziale Vernetzung kann ebenso zu Rechtsanwendung in den Strukturen des komplexen Problemlösens führen wie soziale Komplexität in Form der Bewältigung von Interdependenzen. Die Analyse hat überdies aufgezeigt, dass Diskrepanzen zwischen sozialer Wirklichkeit und dem sozialen Ordnungssystem *Recht* über die Mobilisierung von Recht zum komplexen Problemlösen im Umgang mit Recht führen können.

Die Analyse der komplexen Problemstrukturen im Umgang mit Recht hat Vernetztheit für das Mehrebenensystem identifizieren können, da in diesen das Recht mehrerer Ebenen gleichzeitig zu konkretisieren ist. In der Vernetzung konnten auch die für die Vernetztheit typischen unterschiedlichen Stärkegrade nachgewiesen werden. Ebenfalls in komplexen Problemstrukturen wird Recht im *ecosystem approach* zur Anwendung gebracht. An diesem Beispiel zeigte sich auch besonders, dass bei Vernetztheit Modellbildungen durch die Lernenden rechtsdidaktisch thematisiert werden sollten. Kausalketten, aber auch umfangreiche Kausalgeflechte im Recht führen hingegen nicht zur Vernetztheit im Sinne des komplexen Problemlösens. Als *Innennetze* brachte die Analyse Vernetztheit bei Ermessensentscheidungen, insbesondere bei Abwägungsprozessen, unter Berücksichtigung von Grundrechten zu Tage. Bei *Außennetzen* ist es aus rechtsdidaktischer Sicht wichtig, ruhende und aktive Verbindungen zu unterscheiden. Belege für aktive Verbindungen, welche Vernetztheit verursachen, fanden sich am Beispiel des privaten und öffentlichen Baurechts, aber auch paradigmatischer im Bundesstaatsprinzip oder im Erfordernis kooperativer Kompetenzen unter Einbezug grenzüberschreitender Rechtsanwendung. Verfahren können zu *Verfahrensnetzen* werden und erfordern dann komplexes Problemlösen. Bei Klagerechten führt die traditionelle Konzeption als materiell-rechtliche Anspruchsposition weniger zu Vernetztheit, als es bei einer stärkeren Mitkonzeption des öffentlichen Interesses im Klagerecht der Fall ist. Ähnlich wie bei Finalprogrammen ohne ausgehandelten politischen Kompromiss oder wie bei Strukturen verstärkter Mobilisierung von Rechten führt die Nähe des Umgangs mit Recht zum politischen Diskurs hier hin zu komplexem Problemlösen. *Versionennetze* erfordern das parallele Denken mehrerer Lösungsalternativen. Sie sind damit die polytom rechtsdidaktische und komplexe Version des klassischen „Hin- und Herwanderns des Blickes“ von Engisch.

In transdisziplinärer Öffnung ergaben sich hinsichtlich des Merkmals *Dynamik* grundlegende Berührungspunkte der Rechtsanwendung mit dem Aspekt *Zeit*. Die Unterscheidung zwischen diskretem und kontinuierlichem System ist hier hervorzuheben. Für die vorher analysierten Netze im Umgang mit Recht konnten zusätzliche dynamische Dimensionen analysiert werden. In *Innennetzen* werden Volitionsprozesse relevant, in *Außennetzen* finden sich dynamische Strukturen, etwa in Form von Anpassungspflichten und nachträglichem Widerspruch, und im Versionennetz zeigt sich Retroreflexivität. Auch rechtliche Semantik kann sich während des

Problemlösens ohne ein Zutun des Rechtsanwenders dynamisch verändern. Neben anhängigen Verfahren in einem weiteren Sinne, können derartige Situationen eintreten, wenn andere Akteure parallel primäre Sprachspiele zur betreffenden rechtlichen Semantik spielen, aber (noch) keine Dogmatisierungsprozesse stattgefunden haben. Insgesamt ist Dynamik am meisten auf ein gemeinsames Erkenntnisinteresse mit der Psychologie und etwaige Experimentstrukturen angewiesen.

Interessenabwägung ist eine polytelische Struktur, die dem Recht vertraut und im Recht vielfach vorzufinden ist. Rechtsdidaktisch sollten rechtliche Strukturen im Blick sein, wenn sie Ausdruck der für das Recht typischen Kontingenz sind. Polytelisch wird die Rechtsanwendung durch Kontingenz vor allem dann, wenn an der Rechtsanwendung beteiligte Akteure verstärkt Rahmenbedingungen in Frage stellen.

Einige rechtliche Strukturen können das Entstehen von Intransparenz bei jedem beliebigen Rechtsanwender begünstigen. Letztlich ist dieses zentrale Merkmal des komplexen Problemlösens aber immer nur in Bezug auf eine individuelle Person zu beurteilen. Demgemäß wurde die Analyse zweigeteilt. Neben allgemein intransparenzauslösenden rechtlichen Strukturen befasst sich der empirische Teil mit Ursachen für Intransparenz in der individuellen Person. Die zentrale rechtsdidaktische Herausforderung bei Intransparenz liegt in der nicht vollständigen Repräsentation durch den Rechtsanwender. Recht kann hier nur zur Anwendung gebracht werden, wenn aktiv Informationen beschafft werden. Dem Paradigma der *Betrachtung vom Lernenden aus* folgend kommt der Entwicklung ausdifferenzierter heuristischer Strategien bei den Lernenden eine tragende Rolle zu, mit deren Hilfe sie immer exaktere Modelle entwickeln können.

Mit der *Rechtsentwicklung* liegt eine eigenständige Form des Umgangs mit Recht unter Intransparenz vor. Sie baut auf den vorangehenden Analysen zur Partizipation an einem gemeinsamen Wissensrahmen rechtlicher Semantik auf. Intransparenz ergibt sich aus der Situation, dass der Rechtsanwender das Recht nicht ohne Strukturen außerhalb des bestehenden Wissensrahmens zur Anwendung bringen kann. Gleichzeitig ist in der *Rechtsentwicklung* die systemtheoretische Betrachtung eines sich permanent reproduzierenden Rechts enthalten. Rechtsdidaktisch ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass zwischen einer Aktualisierung des aktuellen Wissensrahmens und der durch Exploration hervorzubringenden neuen Verknüpfung zu einem neu konfigurierbaren Wissensrahmen gravierende Unterschiede bestehen. Als Ausprägung kreativen Handelns im Umgang mit Recht ergeben sich auch Reflexionspotentiale einer *kompetenten Rechtsanwendung*.

Recht wird auch durch *notwendige Interaktion* als komplexes Problemlösen zur Anwendung gebracht. Es konnten vier Fallgruppen ermittelt werden, in denen sich der Rechtsanwender zur Lösung des Problems einer Interaktion nicht entziehen kann. In allen diesen Fällen verursacht allein dieser Umstand das Erfordernis komplexen Problemlösens. Eine dieser Fallgruppen ist das *Etablieren rechtlicher Semantik*. Es wird erforderlich, wenn die Ergebnisse einer Partizipation am Wissensrahmen oder einer *Rechtsentwicklung* durch den Rechtsanwender nicht von anderen beteiligten Akteuren geteilt bzw. akzeptiert werden. Etablieren geht als Handlung über die Partizipation am gemeinsamen Wissensrahmen hinaus. Es müssen Orte primärer Sprachspiele gekannt und aufgesucht werden. Polytome Rechtsdidaktik berücksichtigt hierbei vielfältige von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Koordinationsorte.

Im empirischen Teil konnte anhand der Lernendenvorstellungen gezeigt werden, dass diese ebenfalls eine Ursache für Intransparenz sein können. Als mentale Modelle wirken sie sich darauf aus, wie der Rechtsanwender später Explorationsstrategien zu entwickeln in der Lage ist. Rechtsdidaktisch anzustreben ist, dass Lernende sich bei ihrer Exploration in dem fachlichen Cluster bewegen, in welchem sich später das Problemlösen vollzieht. Ihre Explorationsgrundlage braucht dabei nicht immer optimal zu sein. In der polytomen Rechtsdidaktik entscheidet die angestrebte Art des Umgangs mit Recht, ob ein brauchbares mentales Modell unterhalb des optimalen Niveaus ausreichend ist oder ob ein *conceptual change* bzw. *conceptual growth* beim Lernenden initiiert werden sollte. Im wechselbezüglichen Vergleich konnten Belege für hinderliche mentale Modelle bei den Lernenden analysiert werden, die leicht unbemerkt bleiben, aber auch offensichtlich zu Tage treten. Rechtsdidaktisch ist ein brauchbares mentales Modell als dasjenige einzuordnen, bei welchem dem Lernenden eine Repräsentation des erforderlichen fachlichen Clusters gelingen wird. In diesem Fall liegt keine Intransparenz vor. Die Analyse hat gezeigt, wie instabil die Repräsentation bei Lernenden mitunter ist, so dass diese entsprechend in ihren Lernprozessen unterstützt werden müssen. Mit Wilibalds Konzept „Gehorsam“ konnte im Kontrast zu den Denkfiguren *Einzelfall* und *Kontrolle* gezeigt werden, wie ein mentales Modell nicht zielführend sein kann. Es ist ein Beleg dafür, wann eine rechtsdidaktische Intervention erforderlich wird, damit spätere Explorationen der Rechtsanwender gleichwohl im fachlichen Cluster verlaufen. Im wechselbezüglichen Vergleich der Denkfiguren *Gruppe* und *abstrakte Öffentlichkeit* konnte dargelegt werden, dass von bestimmten mentalen Modellen aus betrachtet, manche fachliche Cluster vollständig intransparent sind. Gleichzeitig werden Lernwege sichtbar. In der abschließenden Analyse mit der Denkfigur *Herrschaft von Recht* im Fokus wurde gezeigt, dass es, betrachtet von bestimmten mentalen Modellen der Lernenden aus, sehr weit im intransparenten Bereich liegende fachliche Cluster gibt, so dass eine Repräsentation nur über Zwischenschritte möglich sein wird. Besonderes rechtsdidaktisches Augenmerk verdienen hier zentrale Knotenpunkte wie die Denkfigur *Herrschaft von Recht*, über welche mehrere, dahinter liegende intransparente fachliche Cluster transparent werden.

Auch unter den Bedingungen einer digitalisierten Rechtsanwendung wird *Rechtsanwendung als Problemlösen* weitestgehend anthropogene Problemlösung bleiben. Verlagerungen hin zu maschineller Problemlösung sind am ehesten dort zu erwarten, wo Recht in den Strukturen der Interpolationsbarriere zur Anwendung gebracht wird oder mit großen Mengen von Rechtsdogmatik gearbeitet wird. In beiden Fällen ist die schnelle, datenbasierte Mustererkennung von Vorteil. Anthropogen bleibt *Rechtsanwendung als Problemlösen* vor allem dort, wo sie soziale Interaktion benötigt oder Intransparenz bewältigen muss. Epistemische Opazität stellt eine im Wesentlichen normativ formulierte Grenze zwischen anthropogener und maschineller Problemlösung im Umgang mit Recht dar. Digitalisierung in der Rechtsanwendung wird sich aber auch darauf auswirken, welche digitalen, lokalen Ressourcen einem *predictive brain* des Rechtsanwenders zur Verfügung stehen werden, in denen sich dann ein Teil der Problemlösung außerhalb der anthropogenen Zone vollzieht.

5.3 Transdisziplinäre Öffnungen für *realistic microworlds* im Umgang mit Recht

In ihrer transdisziplinären Öffnung verbindet sich die polytome Rechtsdidaktik mit Forderungen nach mehr domänenspezifischer Forschung zum komplexen Problemlösen aus den Reihen der Psychologie. Bereits in der Analyse der Problemstrukturen im Umgang mit

Recht gibt es konkrete Impulse für eine reziproke Rezeption der polytomen Rechtsdidaktik durch die Psychologie. So könnte das gemeinsame Erkenntnisinteresse beispielsweise das Denken in Kausalnetzen domänenspezifisch im Umgang mit Recht umfassen, Kontingenzerfahrungen im Recht hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bewältigung von Polytelie oder aber domänenspezifisch mentale Modelle unter dynamischen Bedingungen im fachlichen Cluster untersuchen.

Polytome Rechtsdidaktik ist zudem emotional und motivational transdisziplinär geöffnet und nimmt damit das Verständnis des komplexen Problemlösens als Zusammenwirken von Kognition, Motivation und Emotion auf. Hierzu wurden solche Schilderungen der Interviewten zusammengetragen, welche nicht nur beschreiben, sondern für diese bedeutsam erscheinen. Sie können als Anhaltspunkte dafür dienen, wo Präferenzen bestehen, welche die *Rechtsanwendung als Problemlösen* beeinflussen können. Das gemeinsame Erkenntnisinteresse könnte demnach an Fairnesskonzepte oder die Bewertung der Rolle des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit anknüpfen. Lohnenswert erscheinen auch die von Interviewten vorgenommenen evaluativen Kategorisierungen im Kontext mit Strafen.

Die in der pädagogischen Psychologie und Sozialpsychologie beforschten Selbstkonzepte sind ebenfalls lohnenswerte Gebiete weiterer rechtsdidaktischer Forschung, da sie leistungsbezogene Auswirkungen haben können. In der polytomen Rechtsdidaktik wird die Frage „Wer bin ich im Umgang mit Recht?“ besonders relevant für die Rechtsanwendung in multiprofessionellen Teams oder in hybriden Ausbildungsgängen.

Epilog

„Es könnte auch noch anders sein! Wir sind die Enttarnen unserer Wirklichkeit!“ – als Teil einer grundlegenden perspektivischen Trias systemisch-konstruktivistischer Didaktik habe ich diese Forderung in die vorliegende Rechtsdidaktik mit aufgenommen. Es wäre nicht glaubwürdig, wenn diese Perspektive bereits kurz nach ihrem Erscheinen in dieser Rechtsdidaktik ausgespart würde um ihren eigenen Anspruch abzusichern. Ein solcher Schlusspunkt ist auch stimmiger mit der Ihnen an früherer Stelle abverlangten Ambiguitätstoleranz. Ohne Ambiguitätstoleranz bei der Konstruktion Ihrer Wirklichkeit von Rechtsdidaktik, hätten Sie die Lektüre vermutlich gar nicht bis hierhin geführt. So möchte ich Ihnen an dieser Stelle vorschlagen, sich als Schlusspunkt auch noch mögliche Auslassungen in Ihren Konstruktionen und Rekonstruktionen von Rechtsdidaktik zu erschließen. Wenn Sie dies als Ende der Lektüre dieser Rechtsdidaktik aushalten, fahren Sie gerne fort.

Im Sinne eines *théâtre dans le théâtre* möchte ich mich dafür aber bereits hier von Ihnen als Konstrukteur dieser Rechtsdidaktik verabschieden, um Sie dann in der Rolle des Gesprächspartners Ihrer eigenen Dekonstruktionen zu unterstützen. Jener Gesprächspartner wird die letzten Zeilen dieser Rechtsdidaktik in Form von Fragen begleiten – am Ende steht das Erstaunen.¹²⁵⁵ Bei Erich Fromm findet sich eine Beschreibung des zum Staunen fähigen Wissenschaftlers. Sie würde ohne Zweifel die Linien dieser Rechtsdidaktik weiterzeichnen.

„Der Wissenschaftler beobachtet ein Phänomen, das schon viele andere vor ihm gesehen haben, ohne davon überrascht zu sein, ohne erstaunt innezuhalten. Er aber besitzt die Fähigkeit zu staunen; das Offensichtliche wird ihm zum Problem, seine Gedanken beginnen zu arbeiten, und das ist der Anfang einer Entdeckung. Zum schöpferischen Wissenschaftler macht ihn nur zum Teil seine Fähigkeit, das Problem zu lösen. Er verdankt es größtenteils seiner Fähigkeit, sich über das zu wundern, was der durchschnittliche Wissenschaftler als selbstverständlich hinnimmt.“¹²⁵⁶

1.

„Was spricht dafür, dass diese Rechtsdidaktik auch für andere Rechtsordnungen Gültigkeit hat?“

2.

„Unter welchen Bedingungen hat polytome Rechtsdidaktik Rückwirkungen auf das Recht selbst?“

3.

„Was ist irritierend an dem Umstand, dass ein Akteur der dichotomen Welt eine polytome Rechtsdidaktik vorlegt?“

4.

¹²⁵⁵ Vgl. zum Verhältnis von Fragen und *Thaumazein* bei Bodenheimer (2011), S. 177 f.

¹²⁵⁶ Fromm (1959), S. 403

„Inwieweit lohnt es sich die rechtliche Begründung in den Fokus einer polytomen Rechtsdidaktik zu stellen?“

5.

„Wie kann es gelingen, dass polytome Rechtsdidaktik auch durch eine Vielfalt der Rechtsdidaktiker beforscht wird?“

Abbildungen

Abbildung 1: Illustris TNG Collaboration, "kosmisches Netz".....	107
Abbildung 2: Spuren der Rechtsanwendung.....	109
Abbildung 3: Bewältigung von Interdependenz (nach Schimank).....	122
Abbildung 4: Versionennetz.....	130
Abbildung 5: Rechtsentwicklung / Aktualisierungen.....	146
Abbildung 6: Partizipation am Wissensrahmen während eines Zyklus.....	147
Abbildung 7: Rechtsentwicklung / Übergang Zyklus A zu B.....	148
Abbildung 8: Zusammenhang Rechtsentwicklung und andere Formen des Umgangs mit Recht.....	149
Abbildung 9: Mögliche Ursachen notwendiger Interaktion (Fallgruppen).....	151
Abbildung 10: CPL (max) durch Etablieren rechtlicher Semantik und Intransparenz.....	160
Abbildung 11: Trojaner im fachlichen Cluster.....	165
Abbildung 12: brauchbare und optimale Explorationsgrundlage.....	166
Abbildung 13: Gegenüberstellung der Typen verwendeter wissenschaftlicher Bilder.....	169
Abbildung 14: Gegenüberstellung vollständige und mögliche Repräsentation.....	170
Abbildung 15: nicht zielführende Repräsentationen.....	172
Abbildung 16: Konzept Gehorsam (Wilibald) als nicht zielführendes Präkonzept.....	173
Abbildung 17: Denkfigur Gruppe in Beziehung zur Denkfigur abstrakte Öffentlichkeit.....	177
Abbildung 18: Denkfigur Herrschaft von Recht als zentraler Knotenpunkt.....	183
Abbildung 19: Dichotomie wird Polytomie.....	218

Tabellen

Tabelle 1: Themenfelder Leitfaden.....	64
Tabelle 2: Reflexion möglicher Ausgangssituationen.....	64
Tabelle 3: Transkriptionsregeln.....	65
Tabelle 4: Zitierform Transkripte und redigierte Aussagen.....	66
Tabelle 5: Pseudonyme in den Interviews.....	66
Tabelle 6: Gütekriterien bei Erstellung des Leitfadens (nach Kruse).....	70
Tabelle 7: Gütekriterien bei Erstellung des Leitfadens (nach Gropengießler).....	70
Tabelle 8: Gütekriterien während der Datenerhebung (nach Kruse).....	70
Tabelle 9: Gütekriterien während der Datenerhebung (nach Mayring).....	71
Tabelle 10: Analyse der Ursachen von Intransparenz.....	139
Tabelle 11: CPL bei notwendiger Interaktion.....	157
Tabelle 12: Didaktikfelder und Digitalisierung.....	210

Literatur

- Arnauld, Andreas von. 2015. Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität. Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen. Referat auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Düsseldorf 2014. In *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Band 74*, Hrsg. Uwe Volkmann, 39-87. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Arnauld, Andreas von. 2017. Norms and Narrative. *German Law Journal* 18 (2):309-330.
- Auer, Marietta. 2018. *Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie. Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft*. Baden-Baden: Nomos.
- Augenhofer, Susanne. 2013. Rechtsvergleichung. In *Grundlagen des Rechts*, Hrsg. Julian Krüper, 2. Aufl., 193-216. Baden-Baden: Nomos.

- Aust, Helmut Philipp. 2017. *Das Recht der globalen Stadt. Grenzüberschreitende Dimensionen kommunaler Selbstverwaltung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Baer, Susanne. 2017. *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Barke, Hans-Dieter. 2006. *Chemiedidaktik. Diagnose und Korrektur von Schülervorstellungen*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Barthelmeß, Ulrike und Ulrich Furbach. 2019. *Künstliche Intelligenz aus ungewohnten Perspektiven. Ein Rundgang mit Bergson, Proust und Nabokov*. Wiesbaden: Springer Vieweg.
- Barthelmeß, Ulrike und Ulrich Furbach. 2012. *I Robot - uMan. Künstliche Intelligenz und Kultur: Eine jahrtausendealte Beziehungskiste*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Bear, Mark F., Barry W. Connors und Michael A. Paradiso. 2018. *Neurowissenschaften. Ein grundlegendes Lehrbuch für Biologie, Medizin und Psychologie*, übers. von Andreas Held und Monika Niehaus. Hrsg. Andreas K. Engel, 4. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Beck, Ulrich. 2017. *Die Metamorphose der Welt*, übers. von Frank Jakubzik, 2. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Becker-Carus, Christian und Mike Wendt. 2017a. Allgemeine Psychologie. In: Berlin, Heidelberg: Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Becker-Carus, Christian und Mike Wendt. 2017b. *Allgemeine Psychologie. Eine Einführung*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Beckmann, Martin. 2014. Strukturprinzipien des deutschen Verwaltungsprozesses - gesetzliche Regelungsdichte und verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte. *Rechtstheorie* 45 (2):141-158.
- Belling, Dorothee. 2017. *Demographischer Wandel und Schülervorstellungen. Ein Beitrag zur geographiedidaktischen Rekonstruktion*. Dortmund: hgd Hochschulverband für Geographiedidaktik.
- Benjamin, Walter. 1973. *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit. Drei Studien zur Kunstsoziologie*, 6. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bergmans, Bernhard. 2013. Rechtsdidaktik-Dilettantismus, oder: Warum es schwer ist, ein guter Rechtslehrender zu sein. In *Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung. Festschrift für Hans Paul Prümm*, Hrsg. Dörte Busch und Martin Kutscha, 273-289. Baden-Baden: Nomos.
- Bergmans, Bernhard. 2014. *Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen. Band 1. Rechtsdidaktik als Wissenschaft und Praxis*. Berlin: Berliner Wiss.-Verl.
- Betsch, Tilmann, Joachim Funke und Henning Plessner. 2011. *Denken - Urteilen, Entscheiden, Problemlösen. Allgemeine Psychologie für Bachelor*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Blackbourn, David. 2008. *Die Eroberung der Natur. Eine Geschichte der deutschen Landschaft*, übers. von Udo Rennert. München: Dt. Verl.-Anst.
- Bleckmann, Frank. 2018. Motivation im Jurastudium. In *Vom juristischen Lernen*, Hrsg. Jörn Griebel. Baden-Baden: Nomos.
- Bleckmann, Frank und Tobias Raupach. 2017. Same Same But Different – Praxisbezüge in der Ausbildung von JuristInnen und MedizinerInnen. In *Die juristische Profession und das Jurastudium*, Hrsg. Arne Pilniok und Judith Brockmann, 107-156. Baden-Baden: Nomos.
- Bocanegra, Bruno R., Fenna H. Poletiek, Bouchra Ftitcha und Andy Clark. 2019. Intelligent problem-solvers externalize cognitive operations. *Nature Human Behaviour* 3 (2):136-142.

- Bodenheimer, Aron Ronald. 2011. *Warum? Von der Obszönität des Fragens*, 7. Aufl. Stuttgart: Reclam.
- Boehme-Neßler, Volker. 2008. *Unschärfes Recht. Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Boehme-Neßler, Volker. 2010. *BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Boehme-Neßler, Volker. 2020. Recht 4.0? Überlegungen zur Zukunft des Rechts im digitalen Zeitalter. In *Handbuch Industrie 4.0: Recht, Technik, Gesellschaft*, Hrsg. Walter Frenz, 451-463. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Bogumil, Jörg, Falk Ebinger und Linda Jochheim. 2012. Spitzenbeamte und ihr Verhalten bei politisch relevanten Entscheidungen. In *Bürokratie im Irrgarten der Politik. Gedächtnisband für Hans-Ulrich Derlien*, Hrsg. Hans Peter Bull, Dieter Schimanke und Sylvia Veit, 151-175. Baden-Baden: Nomos.
- Böning, Anja. 2017. Gleiches Recht für alle? Juristische Profession und soziale Herkunft. In *Die juristische Profession und das Jurastudium*, Hrsg. Arne Pilniok und Judith Brockmann, 59-84. Baden-Baden: Nomos
- Böning, Anja. 2019. Soziale Verschiedenheit als Normalfall: Habitussensibilität in der Rechtswissenschaft. In *Praxishandbuch Habitussensibilität und Diversität in der Hochschullehre*, Hrsg. David Kergel und Birte Heidkamp, 331–342. Wiesbaden: Springer VS.
- Boulanger, Christian. 2019. Die Soziologie juristischer Wissensproduktion. Rechtsdogmatik als soziale Praxis. In *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Hrsg. Christian Boulanger, Julika Rosenstock und Tobias Singelstein, 173-192. Wiesbaden: Springer VS.
- Bourdieu, Pierre. 2018. *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, übers. von Bernd Schwibs und Achim Russer, 26. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourn, Douglas. 2018. *Understanding global skills for 21st century professions*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Bramberger, Andrea. 2014. Deutungssysteme und Deutungsmuster. In *Handbuch Pädagogische Anthropologie*, Hrsg. Christoph Wulf und Jörg Zirfas, 525-533. Wiesbaden: Springer VS.
- Breyer-Mayländer, Thomas. 2018. Der Autonomiebegriff in unterschiedlichen Bereichen und Disziplinen. In *Das Streben nach Autonomie. Reflexionen zum digitalen Wandel*, Hrsg. Thomas Breyer-Mayländer, 17-30. Baden-Baden: Nomos.
- Brockmann, Judith , Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok. 2009. Von der Lehr- zur Lernorientierung – auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik. *Juristische Ausbildung* 31 (8):579-585.
- Brockmann, Judith und Mareike Schmidt. 2020. Einführung: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Lehren und Lernen der Rechtswissenschaft. In *Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung*, Hrsg. Judith Brockmann, Arne Pilniok und Mareike Schmidt, 1-18. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Brügelmann, Hans. 2014. Gilt nach Hattie: Je häufiger, desto besser? In *Die Hattie-Studie in der Diskussion. Probleme sichtbar machen*, Hrsg. Ewald Terhart, 38-50. Seelze: Klett/Kallmeyer.
- Brünken, Roland, Stefan Münzer und Birgit Spinath. 2019. *Pädagogische Psychologie - Lernen und Lehren*. Göttingen: Hogrefe.

- Buder, Jürgen. 2020. Wieviel Mensch steckt in der Maschine? Zur Leistungsfähigkeit und Wirkung von Künstlicher Intelligenz (KI). *Information - Wissenschaft & Praxis* 71 (1):17-22.
- Busse, Dietrich. 2000a. Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Hrsg. Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann und Sven F. Sager, 803-811. Berlin/New York: De Gruyter.
- Busse, Dietrich. 2000b. Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Hrsg. Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann und Sven F. Sager, 658-675. Berlin/New York: De Gruyter.
- Busse, Dietrich. 2015. Juristische Semantik als Frame-Semantik. In *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*, Hrsg. Friedemann Vogel, 41-68. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Busse, Dietrich. 2017. Semantik des Rechts: Bedeutungstheorien und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis. In *Handbuch Sprache im Recht*, Hrsg. Ekkehard Felder und Friedemann Vogel, 22-44. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Busse, Dietrich, Michaela Felden und Detmer Wulf. 2018. *Bedeutungs- und Begriffswissen im Recht. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen im Deutschen*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Caviola, Hugo, Andreas Kläy und Hans Weiss. 2018. *Sprachkompass Landschaft und Umwelt. Wie die Sprache unseren Umgang mit der Natur prägt*. Bern: Haupt.
- Christensen, Ralph und Hans Kudlich. 2001. *Theorie richterlichen Begründens*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Clark, Andy. 2018. Radikal prädiktive Verarbeitung. In *Mentale Repräsentationen. Grundlagentexte*, Hrsg. Tobias Schlicht und Julia Smortchkova, 528-561. Berlin: Suhrkamp.
- Clark, Andy und David Chalmers. 1998. The extended mind. *Analysis* 58 (1):7-19.
- Conradin-Triaca, Philip. 2014. *Pierre Bourdieus Rechtssoziologie. Interpretation und Würdigung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Damler, Daniel. 2016. *Rechtsästhetik. Sinnliche Analogien im juristischen Denken*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dänzer, Sonja. 2016. Fairness. In *Handbuch Gerechtigkeit*, Hrsg. Anna Goppel, Corinna Mieth und Christian Neuhäuser, 168-173. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Deimling, Gerhard. 1989. *Erziehung und Recht*. Köln: Bachem
- Descola, Philippe. 2011. *Jenseits von Natur und Kultur*, übers. von Eva Moldenhauer. Berlin: Suhrkamp.
- Döring, Julia. 2015. *Peinlichkeit. Formen und Funktionen eines kommunikativ konstruierten Phänomens*. Bielefeld: transcript.
- Dörner, Dietrich. 2003. Seelen aus der Retorte? In *Gene, Meme und Gehirne. Geist und Gesellschaft als Natur. Eine Debatte*, Hrsg. A. Becker, C. Mehr, H.H. Nau, G. Reuter und D. Stegmüller, 256-278. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dörner, Dietrich und Joachim Funke. 2017. Complex Problem Solving: What It Is and What It Is Not. *Frontiers in Psychology* 8:1-11.
- Drieschner, Elmar. 2006. Theoriekonzepte und didaktische Konzeptualisierungen des Verstehens im modernen Konstruktivismus. In *Wie verstehen Pädagogen? Begriff und Methode des Verstehens in der Erziehungswissenschaft*, Hrsg. Detlef Gaus und Reinhard Uhle, 155-209. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Dube, Juliane und Carolin Führer. 2020. *Balladen. Didaktische Grundlagen und Unterrichtspraxis*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Duit, Reinders. 2015. Alltagsvorstellungen und Physik lernen. In *Physikdidaktik. Theorie und Praxis*, Hrsg. Ernst Kircher, Raimund Girwidz und Peter Häußler, 3. Aufl., 657-680. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Dyrchs, Peter. 2013. *Didaktik für Juristen. Eine Annäherung an die Kunst des juristischen Lehrens*. Bielefeld: PWV, Palandt-Webler.
- Ebersbach, René. 2014. Untersuchung des Problemlösens Medizinstudierender bei der Fallbearbeitung : Kognitive Muster im Problemlöseprozess korrelieren mit der richtigen Lösung des Falles. Dissertation, LMU München: Medizinische Fakultät. In. <https://edoc.ub.uni-muenchen.de/16880/> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Eckertz, Rainer. 2019. Die Aufgaben einer Didaktik der Rechtswissenschaft. Unveränderter Abdruck des 1970 erschienen Beitrags in: Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), *Neue Juristenausbildung*, Neuwied/Berlin 1970, S.42-61. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 6 (2):125-139.
- Edelmann, Walter und Simone Wittmann. 2019. *Lernpsychologie*, 8. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Ehlers, Ulf-Daniel. 2020. *Future Skills. Lernen der Zukunft - Hochschule der Zukunft*. Wiesbaden: Springer VS.
- Eickelberg, Jan Martin. 2017. *Didaktik für Juristen: Wissensvermittlung, Präsentationstechnik, Rhetorik*. München: Vahlen.
- Eifert, Martin. 2019. Umweltschutzrecht. In *Besonderes Verwaltungsrecht*, Hrsg. Friedrich Schoch, 759-875. München: C.H.BECK.
- Einmahl, Matthias und Joachim Stary. 2003. Juristische Lehre für Nichtjuristen. *Das Hochschulwesen* 51 (4):165-171.
- Ellerhoff, Beatrice Marie. 2020. *Mit Quanten rechnen. Quantencomputer für Neugierige*. Wiesbaden: Springer.
- Emmrich, Volker. 2016. Schreibaufgabe »Gutachten« – Eine Betrachtung des Erwerbs von Textkompetenz im Jurastudium. In *Recht sprechen lernen. Sprache im juristischen Studium*, Hrsg. Judith Brockmann und Arne Pilniok, 85-108. Baden-Baden: Nomos.
- Engel, Christoph. 2006. Herrschaftsausübung bei offener Wirklichkeitsdefinition. Das Proprium des Rechts aus der Perspektive des öffentlichen Rechts. In. Bonn: Max Planck Institute for Research on Collective Goods. <http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0028-6D7F-8> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Erbguth, Wilfried und Annette Guckelberger. 2020. *Allgemeines Verwaltungsrecht. mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht*, 10. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Eribon, Didier. 2017. *Gesellschaft als Urteil. Klassen, Identitäten, Wege*, übers. von Tobias Haberkorn. Berlin: Suhrkamp.
- Euler, Dieter. 2020. Kompetenzorientierung in der beruflichen Bildung. In *Handbuch Berufsbildung*, Hrsg. Rolf Arnold, Antonius Lipsmeier und Matthias Rohs, 3. Aufl., 205-217. Wiesbaden: Springer VS.
- Fabricius, Dirk. 2015. Jura lernen sichtbar machen? *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 2 (4):316-322.
- Felder, Ekkehard. 2017. Pragmatik des Rechts: Rechtshandeln mit und in Sprache. In *Handbuch Sprache im Recht*, Hrsg. Ekkehard Felder und Friedemann Vogel, 45-66. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Feng, Xiaoli und Detlef H. Rost. 2019. Grit bei Adoleszenten: eine „neue“ leistungsthematisch-motivationale Eigenschaft? *Zeitschrift für pädagogische Psychologie* 33 (3-4):241-256.

- Fesenfeld, Anke, Melanie Schellhoff und Julia Schumacher. 2017. Lernbereich Training und Transfer im Studienbereich Pflege. In *Lehr-Lern-Konzepte zur klinischen Kompetenzentwicklung. Best-Practice-Beispiele aus den Modellstudiengängen NRW*, Hrsg. Thomas Evers, Anke Helmbold, Änne-Dörte Latteck und Friederike Störkel, 181-197. Opladen/Berlin/Toronto: Budrich.
- Fetzner, Daniel. 2018. Autonomie in parasitären Verhältnissen: Überlegungen zum Segment-Ich anhand fünf eigener Projekte künstlerischer Forschung. In *Das Streben nach Autonomie. Reflexionen zum digitalen Wandel*, Hrsg. Thomas Breyer-Mayländer, 81-122. Baden-Baden: Nomos.
- Feuchter, Annette und Joachim Funke. 2004. Positive Effekte sozialen Faulenzens beim Lösen komplexer Probleme. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56 (2):304-325.
- Fischer, Andreas, Samuel Greiff und Joachim Funke. 2017. The history of complex problem solving. In *The Nature of Problem Solving: Using Research to Inspire 21st Century Learning*, Hrsg. Benő Csapó und Joachim Funke. Paris: OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/9789264273955-en> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Fischer, Lorenz und Günter Wiswede. 2009. *Grundlagen der Sozialpsychologie*, 3. Aufl. München: Oldenbourg.
- Fleischer, Jens, Florian Buchwald, Detlev Leutner, Joachim Wirth und Stefan Rumann. 2017. Analytical problem solving: Potentials and manifestations. In *The Nature of Problem Solving: Using Research to Inspire 21st Century Learning*, Hrsg. Benő Csapó und Joachim Funke. Paris: OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/9789264273955-en> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Flick, Uwe. 2020. Gütekriterien qualitativer Forschung. In *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Band 2: Designs und Verfahren*, Hrsg. Günter Mey und Katja Mruck, 2. Aufl., 247-263. Wiesbaden: Springer.
- Folta-Schoofs, Kristian und Britta Ostermann. 2019. *Neurodidaktik. Grundlagen für Studium und Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Forgas, Joseph. 2019. Affect and Thought: The Relationship Between Feeling and Thinking. In *The Psychology of Human Thought: An Introduction*, Hrsg. Robert J. Sternberg und Joachim Funke, 341-361. Heidelberg: Heidelberg University Publishing.
- Foucault, Michel. 2017. *Analytik der Macht*, übers. von Reiner Ansén, Michael Bischoff, Hans-Dieter Gondek, Hermann Kocyba und Jürgen Schröder, 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frenzel, Anne C., Thomas Götz und Reinhard Pekrun. 2020. Emotionen. In *Pädagogische Psychologie*, Hrsg. Elke Wild und Jens Möller, 211-234. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Fritz, Annemarie, Walter Hussy und David Tobinski. 2018. *Pädagogische Psychologie*, 3. Aufl. München: Reinhardt.
- Fromm, Erich. 1959. Der kreative Mensch. In *Erich Fromm Gesamtausgabe Band 9*, Hrsg. Rainer Funk, 399 - 407. Stuttgart/München: Dt. Verlags-Anstalt/Dt. Taschenbuch Verlag.
- Füllsack, Manfred. 2011. *Gleichzeitige Ungleichzeitigkeiten. Eine Einführung in die Komplexitätsforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Funke, Joachim. 2003. *Problemlösendes Denken*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Funke, Joachim. 2019. Problem Solving. In *The Psychology of Human Thought: An Introduction*, Hrsg. Robert J. Sternberg und Joachim Funke, 155-176. Heidelberg: Heidelberg University Publishing.

- Funke, Joachim, Andreas Fischer und Daniel V. Holt. 2018. Competencies for Complexity. Problem Solving in the Twenty-First Century. In *Assessment and Teaching of 21st Century Skills. Research and Applications*, Hrsg. Esther Care, Patrick Griffin und Mark Wilson, 41-53. Cham: Springer International Publishing.
- Fuß, Susanne und Ute Karbach. 2019. *Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung*, 2. Aufl. Opladen/Toronto: Budrich.
- Gärditz, Klaus Ferdinand. 2016. Die Organisation der Wirtschaftsverwaltung. In *Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht*, Hrsg. Reiner Schmidt und Ferdinand Wollenschläger, 153-188. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Gatarik, Eva und Rainer Born. 2012. *Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Geis, Anna. 2012. Komplexität, Kontingenz und Nichtwissen als Herausforderungen demokratischen Regierens. In *Politik und Kontingenz*, Hrsg. Katrin Toens und Ulrich Willems, 143-160. Wiesbaden: Springer VS.
- Geise, Stephanie. 2019. Wissenschaftliche Bilder und die Visualisierung komplexer Daten. In *Handbuch Visuelle Kommunikationsforschung*, Hrsg. Katharina Lobinger, 313-333. Wiesbaden: Springer.
- Gerson, Oliver Harry. 2017. Rechtswissenschaftsdogmatik und Rechtswissenschaftsdidaktik als dialogische Gegenspieler? – Gespräche „zwischen“ den Welten. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 4 (1):1-21.
- Gierke, Katrin von. 2012. Fall- und problembasiertes Lernen im Vergleich: Theoretische Hintergründe und praktische Anwendung. In *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen*, Hrsg. Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok, 196-220. Baden-Baden: Nomos.
- Goll, Thomas. 2017. Rechtliches Lernen. In *Basiswissen Politische Bildung (Bd.1) Konzeptionen, Strategien und Inhaltsfelder Politischer Bildung*, Hrsg. Dirk Lange und Volker Reinhardt. Baltmannsweiler: Schneider.
- Goppel, Anna, Corinna Mieth und Christian Neuhäuser (Hrsg.). 2016. *Handbuch Gerechtigkeit*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Grammes, Tilman. 1998. *Kommunikative Fachdidaktik. Politik - Geschichte - Recht - Wirtschaft*. Wiesbaden: Springer.
- Greferath, Renate. 1994. *Didaktik des Rechtsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen*. Weinheim: Dt. Studien-Verl.
- Greiff, Samuel, André Kretzschmar und Detlev Leutner. 2014. Problemlösen in der Pädagogischen Psychologie. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie* 28 (4):161-166.
- Gropengießer, Harald. 2008. Qualitative Inhaltsanalyse in der fachdidaktischen Lehr-Lernforschung. In *Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse*, Hrsg. Philipp Mayring und Michaela Gläser-Zikuda, 2. Aufl., 172-189. Weinheim/Basel: Beltz.
- Gropengießer, Harald. 2020. Vorstellungen im Fokus. Forschung für verstehendes Lernen und Lehren. In *Biologiedidaktische Vorstellungsforschung. Zukunftsweisende Praxis*, Hrsg. Bianca Reinisch, Kristin Helbig und Dirk Krüger, 9-25. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Gropengießer, Harald und Jorge Groß. 2019. Lernstrategien für das Verstehen biologischer Phänomene: Die Rolle der verkörperten Schemata und Metaphern in der Vermittlung. In *Biologiedidaktische Forschung: Erträge für die Praxis*, Hrsg. Jorge Groß, Marcus Hammann, Philipp Schmiemann und Jörg Zabel, 59-76. Berlin/Heidelberg: Springer.

- Gropengießer, Harald und Annette Marohn. 2018. Schülervorstellungen und Conceptual Change. In *Theorien in der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung*, Hrsg. Dirk Krüger, Ilka Parchmann und Horst Schecker, 49-67. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Gröpl, Christoph. 2019. *Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess. mit Einführung in das juristische Lernen*, 11. Aufl. München: C.H. Beck.
- Gruber, Hans, Christian Harteis und Monika Rehl. 2006. Professional Learning: Erfahrung als Grundlage von Handlungskompetenz. *Bildung und Erziehung* 59 (2):193-204.
- Gruber, Hans, Michael Scheumann und Stefan Krauss. 2019. Problemlösen und Expertiseerwerb. In *Psychologie für den Lehrberuf*, Hrsg. Detlef Urhahne, Markus Dresel und Frank Fischer, 53-65. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Gruber, Hans und Eleni Stamouli. 2020. Intelligenz und Vorwissen. In *Pädagogische Psychologie*, Hrsg. Elke Wild und Jens Möller, 3. Aufl., 25-44. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Guckelberger, Annette. 2020. Verwaltung im Zeitalter „4.0“. In *Handbuch Industrie 4.0: Recht, Technik, Gesellschaft*, Hrsg. Walter Frenz, 403-428. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Guérot, Ulrike. 2019. *Was ist die Nation?* Göttingen/Stuttgart: Steidl Verlag und ifa/Institut für Auslandsbeziehungen.
- Gukenbiehl, Hermann L. 2016. Soziologie als Wissenschaft. Warum Begriffe lernen? In *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, Hrsg. Hermann Korte und Bernhard Schäfers, 9. Aufl., 11-22. Wiesbaden: Springer VS.
- Günzl, Clara. 2019. Subsumtionsautomaten und -maschinen. Rechtshistorische Anmerkungen zu einem beliebten Vorwurf. *JuristenZeitung* 74 (4):180-188.
- Güss, C. Dominik. 2019. Complex problem solving: A gem to study expertise, strategic flexibility, culture, and so much more; and especially to advance psychological theory. *Journal of Dynamic Decision Making* 5:(7)1-3.
- Güss, C. Dominik, Madison Lee Burger und Dietrich Dörner. 2017. The Role of Motivation in Complex Problem Solving. *Frontiers in Psychology* 8 (851):1-5.
- Gußen, Lars. 2020. *Wissenschaftliches Arbeiten im Jurastudium. Eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik*. Paderborn: Brill/Schöningh.
- Habermas, Jürgen. 2017. *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 6. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hähnchen, Susanne und Robert Bommel. 2018. Digitalisierung und Rechtsanwendung. *JuristenZeitung* 73 (7):334-340.
- Hamann, Hanjo. 2017. Empirische Erkenntnisse in juristischen Ausbildungsarbeiten. Prüfungsschema, Zitier- und Arbeitshilfen für das Jurastudium und danach. *Juristische Ausbildung* 39 (7):759-769.
- Hanhart, Susanne 2020. *Migration in den Vorstellungen von Grundschulkindern. Wahrnehmung und Bewertung gesellschaftlicher und individueller Veränderungsprozesse*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hanke, Philip. 2020. Legal Tech – Cognitive Computing in der juristischen Praxis. In *Cognitive Computing. Theorie, Technik und Praxis*, Hrsg. Edy Portmann und Sara D'Onofrio, 207-223. Wiesbaden: Springer
- Hasselhorn, Marcus und Andreas Gold. 2017. *Pädagogische Psychologie. Erfolgreiches Lernen und Lehren*, 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hattie, John. 2019. *Lernen sichtbar machen für Lehrpersonen*, übers. von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Hrsg. Wolfgang Beywl und Klaus Zierer, 4. Aufl. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

- Hattie, John, Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. 2013. *Lernen sichtbar machen*, übers. von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Baltmannsweiler: Schneider Verlagen Hohengehren.
- Hattie, John und Gregory C. R. Yates. 2015. *Lernen sichtbar machen aus psychologischer Perspektive*, übers. von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Hrsg. Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Hecht, Heiko und Wolfgang Desnizza. 2012. *Psychologie als empirische Wissenschaft. Essentielle wissenschaftstheoretische und historische Grundlagen*. Heidelberg: Springer.
- Henning, Klaus. 2019. *Smart und digital. Wie Künstliche Intelligenz unser Leben verändert*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Hieber, Lutz. 2019. Walter Benjamin und die Kultursoziologie. In *Handbuch Kultursoziologie. Band 1. Begriffe – Kontexte – Perspektiven – Autor_innen*, Hrsg. Stephan Moebius, Frithjof Nungesser und Katharina Scherke, 387-397. Wiesbaden: Springer VS.
- Hinrichs, Knut und Daniela Evrim Öndül. 2017. *Soziale Arbeit - das Recht*. Opladen/Berlin/Toronto: Budrich.
- Hinz, Renate, Melanie Radhoff und Sarah Wieckert. 2016. Grundbegriffe der Didaktik. In *Einführung in die Allgemeine Didaktik. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für Lehramtsstudierende*, Hrsg. Raphaela Porsch, 25-50. Münster/New York: Waxmann.
- Hoensch, Volker. 2019. *Die Katastrophen von Tschernobyl, Fukushima Daiichi und der Deepwater Horizon aus natur- und geisteswissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Springer.
- Hoffmann, Joachim und Johannes Engelkamp. 2017. *Lern- und Gedächtnispsychologie*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang. 2016. *Innovation und Recht. Recht und Innovation. Recht im Ensemble seiner Kontexte*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang. 2017. Verhaltenssteuerung durch Algorithmen. Eine Herausforderung für das Recht. *Archiv des öffentlichen Rechts* 142 (1):1-42.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang. 2018. Wirkungsorientierte Rechtswissenschaft. Impact and outcome-oriented legal scholarship. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 38 (1):20-41.
- Holtorf, Christian. 2014. Einheit und Differenz. Aporien der Interdisziplinarität. In *Interdisziplinarität und Transdisziplinarität als Herausforderung akademischer Bildung. Innovative Konzepte für die Lehre an Hochschulen und Unversitäten*, Hrsg. Carmen Schier und Elke Schwinger, 63-78. Bielefeld: transcript.
- Hoogen, Andreas. 2016. Didaktische Rekonstruktion des Themas Illegale Migration. Argumentationsanalytische Untersuchung von Schüler*innenvorstellungen im Fach Geographie. In. Münster: Monsenstein und Vannerdat. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/geographiedidaktische-forschungen/pdfdok/band_59.pdf (abgerufen am: 03.08.2021).
- Huber, Matthias. 2018. Emotionale Markierungen. Zum grundlegenden Verständnis von Emotionen für bildungswissenschaftliche Überlegungen. In *Bildung und Emotion*, Hrsg. Matthias Huber und Sabine Krause, 91-110. Wiesbaden: Springer VS.
- Hufen, Friedhelm. 2019. *Verwaltungsprozessrecht*, 11. Aufl. München: C.H.BECK.
- Imhof, Margarete. 2020. *Psychologie für Lehramtsstudierende*, 5. Aufl. Berlin: Springer.
- Ipsen, Jörn. 2019. *Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht*, 31. Aufl. München: Vahlen.
- Jauß, Steffen M. 2017. Quo vadas, Juristen(aus)bildung? Zu den theoretischen Grundlagen zeitgemäßen Rechtsunterrichts. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 100 (2):101-120.
- Joas, Hans. 2012. Das Zeitalter der Kontingenz. In *Politik und Kontingenz*, Hrsg. Katrin Toens und Ulrich Willems, 25-37. Wiesbaden: Springer VS.

- Joerden, Jan C. 2018. *Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele*, 3. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Jung, Sybille. 2018. Schlüsselqualifikationen – Kommunikative Kompetenz für den juristischen Nachwuchs. Über die „Maklerübung“ zur Gerichtssimulation für Novizinnen und Novizen. In *Strafverfahren und Kommunikationskompetenz. Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung*, Hrsg. Sybille Jung, Carsten Momsen, Frank Saliger und Charlotte Schmitt-Leonardy, 25-46. Baden-Baden: Nomos.
- Käde, Lisa und Stephanie von Maltzan. 2020. Die Erklärbarkeit von Künstlicher Intelligenz (KI). Entmystifizierung der Black Box und Chancen für das Recht. *Computer und Recht* 36 (1):66-72.
- Kahl, Wolfgang und Patrick Hilbert. 2012. Die Bedeutung der Kodifikation im Verwaltungsrecht. *Rechtswissenschaft* 3 (4):453-488.
- Kähler, Lorenz. 2018. Die asymmetrische Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft. In *Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen*, Hrsg. Markus Rehberg, 105-151. Wiesbaden: Springer.
- Kaminski, Andreas. 2020. Gründe geben. Maschinelles Lernen als Problem der Moralfähigkeit von Entscheidungen. In *Datafizierung und Big Data. Ethische, anthropologische und wissenschaftstheoretische Perspektiven*, Hrsg. Klaus Wiegerling, Michael Nerurkar und Christian Wadehul, 151-174. Wiesbaden: Springer VS.
- Karger, Maria. 2010. *Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts*. Baden-Baden: Nomos.
- Kattmann, Ulrich. 2017. *Biologie unterrichten mit Alltagsvorstellungen. Didaktische Rekonstruktion in Unterrichtseinheiten*. Seelze: Klett/Kallmeyer.
- Kattmann, Ulrich, Reinders Duit, Harald Gropengießer und Michael Komorek. 1997. Das Modell der Didaktischen Rekonstruktion - Ein Rahmen für naturwissenschaftsdidaktische Forschung und Entwicklung. *Zeitschrift für Didaktik der Naturwissenschaften* 3 (3):3-18.
- Kauffeld, Simone, Elena Stasewitsch, Karolina de Wall und Julius Othmer. 2019. Innovationen in der Hochschullehre – das Beispiel Technische Universität Braunschweig. In *Handbuch Innovative Lehre*, Hrsg. Simone Kauffeld und Julius Othmer, 1-42. Wiesbaden: Springer.
- Kegel, Andreas. 2018. *Wie denkst du Politik. Zur Entwicklung eines didaktischen Politikbegriffs*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kergel, David und Birte Heidkamp-Kergel. 2020. *E-Learning, E-Didaktik und digitales Lernen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kersten, Jens. 2019. Baurecht. In *Besonderes Verwaltungsrecht*, Hrsg. Friedrich Schoch, 427-627. München: C.H.BECK.
- Kessler, Thomas und Immo Fritsche. 2018. *Sozialpsychologie*. Wiesbaden: Springer.
- Kiper, Hanna und Wolfgang Mischke. 2004. *Einführung in die Allgemeine Didaktik*. Weinheim: Beltz.
- Kipman, Ulrike. 2020. *Problemlösen : Begriff – Strategien – Einflussgrößen – Unterricht – (häusliche) Förderung*, 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Kirste, Stephan. 2016. Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften. In *Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften. Ein interdisziplinärer und internationaler Dialog*, Hrsg. Stephan Kirste, 35-85. Berlin: Duncker & Humblot.
- Klatt, Matthias und Moritz Meister. 2012. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT ALS UNIVERSELLES VERFASSUNGSPRINZIP. *Der Staat* 51 (02):159-188.

- Klatt, Matthias und Johannes Schmidt. 2012. Abwägung unter Unsicherheit. *Archiv des öffentlichen Rechts* 137 (4):545-591.
- KMK(Kultusministerkonferenz)(Hrsg.). 2019. *Sachstand in der Lehrerbildung*. Berlin: KMK.
- Knoblauch, Hubert. 2014. *Wissenssoziologie*, 3. Aufl. Konstanz/München: UVK.
- König, Johannes, Jörg Doll, Nils Buchholtz, Sabrina Förster, Kai Kaspar, Anna-Maria Rühl, Sarah Strauß, Albert Bremerich-Vos, Ilka Fladung und Gabriele Kaiser. 2018. Pädagogisches Wissen versus fachdidaktisches Wissen? Struktur des professionellen Wissens bei angehenden Deutsch-, Englisch- und Mathematiklehrkräften im Studium. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 21 (3):1-38.
- Kostorz, Peter. 2016. *Grundfragen der Rechtsdidaktik. Wer soll wozu, von wem, was, wann, mit wem, wie, womit und wo lernen?* Berlin: LIT.
- Kostorz, Peter. 2017. Rechtsdidaktisches Handeln an Schulen und Hochschulen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In *Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2016*, Hrsg. Bernhard Bergmans, 33-56. Berlin: BWV.
- Kotsoglou, Kyriakos N. 2014. Schlusswort. „Subsumtionsautomat 2.0 reloaded?–Zur Unmöglichkeit der Rechtsprüfung durch Laien. *JuristenZeitung* 69 (22):1100-1103.
- Kötz, Hein. 2020. Lernziele der Rechtsvergleichung. In *Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung*, Hrsg. Judith Brockmann, Arne Pilniok und Mareike Schmidt, 19-26. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Krell, David Farrell. 1981. Der Maulwurf: Die Philosophische Wühlarbeit bei Kant, Hegel und Nietzsche. *Boundary 2* 9/10 (3-1):155-167.
- Kretschmann, Andrea (Hrsg.). 2019. *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück.
- Kron, Friedrich W., Eiko Jürgens und Jutta Standop. 2014. *Grundwissen Didaktik*, 6. Aufl. München: Reinhardt.
- Krüper, Julian (Hrsg.). 2013. *Grundlagen des Rechts*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Kruse, Jan. 2015. *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*, 2. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kuckartz, Udo. 2018. *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 4. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kulow, Arnd-Christian. 2013. Vom Folgen zum Verstehen – eine Etüde zum „didactic turn“ in der Rechtslehre. In *Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung. Festschrift für Hans Paul Prümm*, Hrsg. Dörte Busch und Martin Kutscha, 289-294. Baden-Baden: Nomos.
- Kuntz, Thilo. 2016. Recht als Gegenstand der Rechtswissenschaft und performative Rechtserzeugung. Zugleich ein Beitrag zur Möglichkeit von Dogmatik. *Archiv für die civilistische Praxis* 216 (6):866-910.
- Ladeur, Karl-Heinz. 1995. *Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz - Selbstorganisation - Prozeduralisierung*, 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lagasnerie, Geoffroy de. 2018. *Denken in einer schlechten Welt*, übers. von Felix Kurz. Berlin: Matthes & Seitz.
- Lagodny, Otto. 2018. Prüfungsorientierter Erwerb von Begründungskompetenz mit Hilfe der juristischen Methodenlehre. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 5 (1):8-21.
- Lange, Barbara. 2018. Juristisches Lernen in privaten Arbeitsgruppen fördern. In *Vom juristischen Lernen*, Hrsg. Jörn Griebel, 75-96. Baden-Baden: Nomos.
- Lange, Dirk. 2017. Politikdidaktische Rekonstruktion. In *Basiswissen Politische Bildung Band 2. Forschung, Planung und Methoden politischer Bildung. Handbuch für den*

- sozialwissenschaftlichen Unterricht*, Hrsg. Volker Reinhardt und Dirk Lange. Baltmannsweiler: Schneider.
- Langlet, David und Rosemary Rayfuse. 2018a. The Ecosystem Approach in Ocean Planning and Governance: An Introduction. In *The Ecosystem Approach in Ocean Planning and Governance. Perspectives from Europe and Beyond*, Hrsg. David Langlet und Rosemary Rayfuse, 1-14. Leiden/Boston: Brill/Nijhoff.
- Langlet, David und Rosemary Rayfuse(Hrsg.). 2018b. *The Ecosystem Approach in Ocean Planning and Governance. Perspectives from Europe and Beyond*. Leiden/Boston: Brill/Nijhoff.
- Langs, Georg und Rania Wazir. 2019. Machine Learning. In *Handbuch Data Science. Mit Datenanalyse und Machine Learning Wert aus Daten generieren*, Hrsg. Stefan Papp, Wolfgang Weidinger, Mario Meir-Huber, Bernhard Ortner, Georg Langs und Rania Wazir, 177-198. München: Hanser.
- Latour, Bruno. 2017. *Kampf um Gaia. Acht Vorträge über das neue Klimaregime*, übers. von Achim Russer und Bernd Schwibs. Berlin: Suhrkamp.
- Lautmann, Rüdiger. 2011. *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, 1. [Neuausg.]. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Lee, Kye Il. 2010. *Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lefrançois, Guy R. 2015. *Psychologie des Lernens*, 5. Aufl. Berlin: Springer.
- Lehner, Martin. 2019. *Didaktik*. Bern: Haupt.
- Lehner, Martin. 2020. *Didaktische Reduktion*, 2. Aufl. Bern: Haupt.
- Liebau, Eckart. 2014. Habitus. In *Handbuch Pädagogische Anthropologie*, Hrsg. Christoph Wulf und Jörg Zirfas, 155-164. Wiesbaden: Springer VS.
- Liebsch, Katharina. 2016. Identität und Habitus. In *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, Hrsg. Hermann Korte und Bernhard Schäfers, 9. Aufl., 79-100. Wiesbaden: Springer VS.
- Liening, Andreas. 2019. *Ökonomische Bildung. Grundlagen und neue synergetische Ansätze*, 2. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Lind, Gunter. 1992. *Physik im Lehrbuch 1700–1850. Zur Geschichte der Physik und ihrer Didaktik in Deutschland*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Lindemann, Michael. 2013. Recht und Neurowissenschaften. In *Grundlagen des Rechts*, Hrsg. Julian Krüper, 2. Aufl., 253-267. Baden-Baden: Nomos.
- Luhmann, Heiko J. 2020. *Hirnpotentiale. Die neuronalen Grundlagen von Bewusstsein und freiem Willen*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Luhmann, Niklas. 1997. *Das Recht der Gesellschaft*, 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lundmark, Thomas. 2018. Die Rolle von Emotionen in juristischen Entscheidungsprozessen. *Rechtstheorie* 49 (2):243-258.
- Maderthaner, Rainer. 2017. *Psychologie*, 2. Aufl. Wien: Facultas.
- Mainzer, Klaus. 2019. *Künstliche Intelligenz – Wann übernehmen die Maschinen?*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Maiwald, Kai-Olaf. 2017. Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungsbedürftig? Überlegungen zum Habitus von JuristInnen. In *Die juristische Profession und das Jurastudium*, Hrsg. Arne Pilniok und Judith Brockmann, 11-40. Baden-Baden: Nomos.
- Martinetz, Sophie und Sarah Maringele. 2020. *Quick Guide Legal Tech. Schritt für Schritt zur digitalen Kanzlei und Rechtsabteilung*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Martini, Stefan 2020. Judikative Rechtsvergleichung im/und das Jurastudium zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung. In *Rechtsvergleichung als didaktische*

- Herausforderung*, Hrsg. Judith Brockmann, Arne Pilniok und Mareike Schmidt, 47-73. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Maurer, Hartmut und Christian Waldhoff. 2017. *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 19. Aufl. München: C.H.BECK.
- Mayring, Philipp. 2015. *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 12. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp. 2016. *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*, 6. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.
- Menke, Christoph. 2018. *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp.
- Menkel-Meadow, Carrie. 2001. Aha? Is Creativity Possible in Legal Problem Solving and Teachable in Legal Education? *Harvard Negotiation Law Review* 6:97-143.
- Mietzel, Gerd. 2017. *Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens*, 9. Aufl. Göttingen: Hogrefe.
- Mietzel, Gerd. 2019. *Wege in die Entwicklungspsychologie. Kindheit und Jugend*, 5. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Mir Djawadi, Mahdad 2018. Einige Gedanken zur Neuaustarierung des Verhältnisses von Präsenzveranstaltungen und Selbststudium. In *Vom juristischen Lernen*, Hrsg. Jörn Griebel, 37-60. Baden-Baden: Nomos.
- Misoch, Sabina. 2019. *Qualitative Interviews*, 2. Aufl. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Moebius, Stephan. 2019. Pierre Bourdieu und die Kultursoziologie. In *Handbuch Kultursoziologie. Band 1. Begriffe – Kontexte – Perspektiven – Autor_innen*, Hrsg. Stephan Moebius, Frithjof Nungesser und Katharina Scherke, 399-407. Wiesbaden: Springer VS.
- Möller, Jens und Olaf Köller. 2004. Die Genese akademischer Selbstkonzepte : Effekte dimensionaler und sozialer Vergleiche. *Psychologische Rundschau* 55 (1):19-27.
- Möller, Jens und Ulrich Trautwein. 2020. Selbstkonzept. In *Pädagogische Psychologie*, Hrsg. Elke Wild und Jens Möller, 3. Aufl., 187-210. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Morasch, Gudrun. 2014. Erfahrung. In *Handbuch Pädagogische Anthropologie*, Hrsg. Christoph Wulf und Jörg Zirfas, 549-558. Wiesbaden: Springer VS.
- Morlok, Martin und Lothar Michael. 2019. *Staatsorganisationsrecht*, 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Müller-Mall, Sabine 2016. Rekursion. Rezeption. Relation. Rechtstheoretische Aspekte des Performativen
. In *Performativität in Sprache und Recht*, Hrsg. Lars Bülow, Jochen Bung, Rüdiger Harnisch und Rainer Wernsmann, 21-34. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Münkler, Laura. 2016. Metaphern im Recht. Zur Bedeutung organischer Vorstellungen von Staat und Recht. *Der Staat* (2):181-211.
- Myers, David G. 2014. *Psychologie*, 3. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Nave, Kathryn, George Deane, Mark Miller und Andy Clark. 2020. Wilding the predictive brain. *Wiley Interdisciplinary Reviews. Cognitive science* 11 (6):e1542.
- Nerdel, Claudia. 2017. *Grundlagen der Naturwissenschaftsdidaktik. Kompetenzorientiert und aufgabenbasiert für Schule und Hochschule*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Neubert, Stefan. 2015. Vom Subjekt zur Interaktion. Kersten Reichs Die Ordnung der Blicke. In *Schlüsselwerke des Konstruktivismus*, Hrsg. Bernhard Pörksen, 2. Aufl., 387-400. Wiesbaden: Springer VS.
- Niebert, Kai. 2010. *Den Klimawandel verstehen. Eine didaktische Rekonstruktion der globalen Erwärmung*. Oldenburg: Didaktisches Zentrum, Carl-von-Ossietzky-Univ.

- Niedostadek, André. 2013. Lehren im Dialog–Jura für Nichtjuristen aus rechtsdidaktischer Sicht. In *Recht im Dialog. Gedächtnisschrift für Rainer Wörten*, Hrsg. Axel Kokemoor, Karl Kroeschell, Klaus Slapnicar und Rainer Wedde, 655-669. Baden-Baden: Nomos.
- Nierhauve, Christian. 2016. Rechtsklugheit, Topik und Rhetorik. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 3 (2):102-115.
- Nitz, Sandra und Sabine Fechner. 2018. Mentale Modelle. In *Theorien in der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung*, Hrsg. Dirk Krüger, Ilka Parchmann und Horst Schecker, 69-86. Berlin/Heidelberg: Springer
- Nix, Andreas. 2018. Letztbegründungen des Rechts – Ideengeschichte und Kontingenz. In *Unschärferelationen. Konstruktionen der Differenz von Politik und Recht*, Hrsg. Jörn Knobloch und Thorsten Schlee, 33-58. Wiesbaden: Springer VS.
- Nocke, Joachim. 1988. Rechtsproduktion der Juristen im Umweltrecht - eine Profession stößt an ihre Grenzen. In *Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein*, Hrsg. Brun-Otto Bryde und Wolfgang Hoffmann-Riem. Baden-Baden: Nomos.
- Oberle, Monika. 2017. Politikwissenschaft als Bezugsdisziplin der Politischen Bildung. In *Politikwissenschaft und Politikdidaktik. Theorie und Empirie*, Hrsg. Monika Oberle und Georg Weißeno, 17-29. Wiesbaden: Springer VS.
- Oschatz, Kerstin. 2011. *Intuition und fachliches Lernen. Zum Verhältnis von epistemischen Überzeugungen und Alltagsphantasien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pauli, Christine, Kurt Reusser und Stebler Rita. 2018. Individuelle Lernunterstützung beim personalisierten Lernen. In *Individualisierung von Unterricht. Transformationen – Wirkungen – Reflexionen*, Hrsg. Kerstin Rabenstein, Katharina Kunze, Matthias Martens, Till-Sebastian Idel, Matthias Proske und Svenja Strauß, 137-149. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Pilniok, Arne. 2012. Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik als Reflexion der Rechtswissenschaft. In *Von der juristischen Lehre. Erfahrungen und Denkanstöße*, Hrsg. Jörn Griebel und Florian Gröblichhoff, 17-30. Baden-Baden: Nomos.
- Pinquart, Martin. 2019. Entwicklung des Selbst und der Persönlichkeit. In *Psychologie für den Lehrberuf*, Hrsg. Detlef Urhahne, Markus Dresel und Frank Fischer, 315-332. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Popper, Karl R. 1996. *Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik*, 8. Aufl. München/Zürich: Piper.
- Prenzel, Annedore, Friederike Heinzl und Ursula Carle. 2008. Methoden der Handlungs-, Praxis- und Evaluationsforschung. In *Handbuch der Schulforschung*, Hrsg. Werner Helsper und Jeanette Böhme, 2. Aufl., 181-197. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Prömse, Jens. 2017. Eine reflexive Praxis für Juristen. Anstoß zur Reflexion über die praktische Rechtsanwendung. In. Köln: Universität zu Köln. <http://kups.uni-koeln.de/id/eprint/8453> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Prümm, Hans Paul. 2017. Rechtsdidaktik als Grundlage der Rechtslehre als Grundlage der Rechtsarbeit. In *Rechtsdidaktik - Pflicht oder Kür? 1. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich*, Hrsg. Patrick Wartsch, Jörg Zumbach, Otto Lagodny und Hermann Astleitner, 67-94. Baden-Baden: Nomos.
- Quapp, Ulrike und Klaus Holschemacher. 2020. Further Legal Training for Architects, Civil Engineers, and Construction Managers. *Journal of Legal Affairs and Dispute Resolution in Engineering and Construction* 12 (1):05019009.

- Raiser, Thomas. 2013. *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ramalingam, Dara, Ray Philpot und Barry McCrae. 2017. The PISA 2012 assessment of problem solving. In *The Nature of Problem Solving. Using Research to Inspire 21st Century Learning*, Hrsg. Benő Csapó und Joachim Funke. Paris: OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/9789264273955-en> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Rath, Martin 2016. Juristische Allgemeinbildung. Mehr Rechtswissenschaft an Schulen. *Legal Tribune Online*. <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/juristische-allgemeinbildung-schueler-schulen-sollte-gefoerdert-werden/> (abgerufen am: 03.08.2021).
- Rath, Matthias. 2019. Metaprozesse als conditio humana – Zur ethischen Potenz einer philosophischen Leerstelle. In *Der Mensch im digitalen Zeitalter. Zum Zusammenhang von Ökonomisierung, Digitalisierung und Mediatisierung*, Hrsg. Michael Litschka und Larissa Krainer, 11-29. Wiesbaden: Springer VS.
- Reese-Schäfer, Walter. 2017. *Karl-Otto Apel und die Diskursethik. Eine Einführung*, 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Rehbinder, Manfred. 2019. *Rechtssoziologie*, 8. Aufl. München: C.H.BECK.
- Reich, Kersten. 2009. Die Ordnung der Blicke. Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus.
- Band 1. Beobachtung und die Unschärfen der Erkenntnis. In. http://www.uni-koeln.de/hf/konstrukt/reich_works/buecher/ordnung/index.html (abgerufen am: 03.08.2021).
- Reich, Kersten. 2010. *Systemisch-konstruktivistische Pädagogik. Einführung in die Grundlagen einer interaktionistisch-konstruktivistischen Pädagogik.*, 6. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Reich, Kersten. 2012. *Konstruktivistische Didaktik. Das Lehr- und Studienbuch mit Online-Methodenpool*, 5. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Reimer, Franz. 2020. *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Reiner, Günter. 2011. Rechtswissenschaftliche Lehre für Nichtjuristen - zu den Aufgaben einer juristischen Fachdidaktik. In *Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik* Hrsg. Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok, 229-268. Baden-Baden: Nomos.
- Renkl, Alexander. 2020. Wissenserwerb. In *Pädagogische Psychologie*, Hrsg. Elke Wild und Jens Möller, 3. Aufl., 3-24. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Röhl, Hans Christian. 2015. Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität. Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen. Referat auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Düsseldorf 2014. In *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Band 74*, Hrsg. Uwe Volkmann, 7-38. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Roskam, Annika. 2020. *Kognitive Verarbeitungsprozesse in der Interaktion mit Strömungsexperimenten in einer Ausstellung. Eine empirische Untersuchung mit Besuchenden an außerschulischen Lernorten im Küstenraum*. Wiesbaden: Springer.
- Roth, Gerhard 2013. Welchen Nutzen haben die Erkenntnisse der Hirnforschung für die Pädagogik? *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie* 27 (3):123-133.
- Rothermund, Klaus und Andreas Eder. 2011. *Allgemeine Psychologie: Motivation und Emotion*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rühl, Giesela. 2013. Ökonomische Analyse des Rechts. In *Grundlagen des Rechts*, Hrsg. Julian Krüper, 2. Aufl., 217-236. Baden-Baden: Nomos.
- Rüthers, Bernd , Christian Fischer und Axel Birk. 2020. *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, 11. Aufl. München: C.H.BECK.

- Rütten, Christian. 2016. *Sichtweisen von Grundschulkindern auf negative Zahlen. Metaphernanalytisch orientierte Erkundungen im Rahmen didaktischer Rekonstruktion*. Wiesbaden: Springer.
- Rzadkowski, Nora. 2015. Bernhard Bergmans, Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen, Band 1: Rechtsdidaktik als Wissenschaft und Praxis, Berlin 2014. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 2 (1):87-91.
- Rzadkowski, Nora 2018. *Recht wissenschaftlich. Drei wissenschaftsdidaktische Modelle auf empirischer Grundlage*. Baden-Baden: Nomos.
- Sahm, Philipp. 2019. *Elemente der Dogmatik*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Sandmann, Fritz. 1975. *Didaktik der Rechtskunde. Rechtskundlicher Unterricht als Beitrag zur politischen Bildung*. Paderborn: Schöningh.
- Sauer, Heiko. 2013. Juristische Methodenlehre. In *Grundlagen des Rechts*, Hrsg. Julian Krüper, 2. Aufl., 172-192. Baden-Baden: Nomos.
- Schaperunter, Niclas, Oliver Reis, Johannes Wildt und Elena Bender. 2012. Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre. HRK-Fachgutachten ausgearbeitet für die HRK. In. https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/fachgutachten_kompetenzorientierung.pdf (abgerufen am: 03.08.2021).
- Scheufen, Marc 2020. *Angewandte Mikroökonomie und Wirtschaftspolitik. Mit einer Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer Gabler.
- Schiefele, Ulrich und Ellen Schaffner. 2020. Motivation. In *Pädagogische Psychologie*, Hrsg. Elke Wild und Jens Möller, 3. Aufl., 163-185. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Schimank, Uwe. 2005. *Die Entscheidungsgesellschaft. Komplexität und Rationalität der Moderne*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schimmel, Roland. 2014. Juristische Fachdidaktik 2.0.14: Reichweitendefizitkompensationsstrategien(?). *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 1 (2):89-92.
- Schlicht, Tobias und Joulia Smortchkova. 2018. Einleitung. In *Mentale Repräsentation. Grundlagentexte*, Hrsg. Tobias Schlicht und Joulia Smortchkova, 9-42. Berlin: Suhrkamp.
- Schlicht, Tobias, Petra Vetter, Lore Thaler und Cynthia F. Moss. 2013. Wahrnehmung. In *Handbuch Kognitionswissenschaft*, Hrsg. Achim Stephan und Sven Walter, 472-487. Stuttgart/Weimar: Metzler.
- Schlieffen, Katharina Gräfin von. 2012. Rechtsmethodologische Überlegungen zu einer Juristischen Hochschuldidaktik. In *Von der juristischen Lehre. Erfahrungen und Denkanstöße*, Hrsg. Jörn Griebel und Florian Gröblichhoff, 59-68. Baden-Baden: Nomos.
- Schlieffen, Katharina Gräfin von. 2013. Bottom Up! Rechtskompetenz Lernen! Ein Konzept auf rhetorischer Grundlage. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*:44-61.
- Schlieffen, Katharina Gräfin von 2011. Wie Juristen begründen. Entwurf eines rhetorischen Argumentationsmodells für die Rechtswissenschaft. *JuristenZeitung* 66 (3):109-116.
- Schmidt, Tanja. 2006. *Die Subjektivierung des Verwaltungsrechts. Dargestellt anhand der Entwicklung der Ermessensansprüche innerhalb der ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard. 2006. *Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee. Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.

- Schmitt, Rudolf. 2017. *Systematische Metaphernanalyse als Methode der qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schnabel, Annette. 2013. Antonio Damasio: Descartes' Irrtum. In *Hauptwerke der Emotionssoziologie*, Hrsg. Konstanze Senge und Rainer Schützeichel, 80-84. Wiesbaden: Springer VS.
- Schoch, Friedrich. 2019. Polizei- und Ordnungsrecht. In *Besonderes Verwaltungsrecht*, Hrsg. Friedrich Schoch, 11-301. München: C.H.BECK.
- Schönitz, Bernhard. 1977. *Recht. Ein Thema politischer Bildung. Unterrichtserfahrungen aus der Sekundarstufe I*. Berlin: Colloquium Verlag.
- Schoppek, Wolfgang. 2019. A flashlight on attainments and prospects of research into complex problem solving. *Journal of Dynamic Decision Making* 5 (8):1-3.
- Schrenk, Marcus, Harald Gropengießer, Jorge Groß, Marcus Hammann, Holger Weitzel und Jörg Zabel. 2019. Schülervorstellungen im Biologieunterricht. In *Biologiedidaktische Forschung: Erträge für die Praxis*, Hrsg. Jorge Groß, Marcus Hammann, Philipp Schmiemann und Jörg Zabel, 3-20. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Schröder, Hartwig 2001. *Didaktisches Wörterbuch*, 3. Aufl. München: Oldenbourg.
- Schröder, Hartwig 2002. *Lernen - Lehren - Unterricht. Lernpsychologische und didaktische Grundlagen*, 2. Aufl. München: Oldenbourg.
- Schröder, Hendrik. 2020. *Emotionen und politisches Urteilen. Eine Politikdidaktische Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schuhr, Jan C. . 2015. Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung. In *Datenbanken gerichtlicher Entscheidungen als Zugang zu juristischer Semantik?*, Hrsg. Friedemann Vogel, 93-123. Berlin/München/Boston: De Gruyter.
- Schuppert, Gunnar Folke. 2016. Ordnung durch Bewegung – Recht als dynamisches System. *Rechtswissenschaft* 7 (2):177-210.
- Schuppert, Gunnar Folke. 2019. *Wissen, Governance, Recht. Von der kognitiven Dimension des Rechts zur rechtlichen Dimension des Wissens*. Baden-Baden: Nomos.
- Schütte, Wolfgang. 1982. *Die Einübung des juristischen Denkens. Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß*. Frankfurt/Main u.a.: Campus.
- Schwartz, Tim, Ingo Zinnikus, Hans-Ulrich Krieger, Christian Bürckert, Joachim Folz, Bernd Kiefer, Peter Hevesi, Christoph Lüth, Gerald Pirkel, Torsten Spieldenner, Norbert Schmitz, Malte Wirkus und Sirko Straube. 2016. Hybrid Teams: Flexible Collaboration Between Humans, Robots and Virtual Agents. In *Multiagent System Technologies. 14th German Conference, MATES 2016, Klagenfurt, Österreich, September 27-30, 2016. Proceedings*, Hrsg. Matthias Klusch, Rainer Unland, Onn Shehory, Alexander Pokahr und Sebastian Ahrndt, 131-146. Cham: Springer.
- Seel, Norbert M. und Ulrike Hanke. 2010. *Lernen und Behalten*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Sheplyakova, Tatjana. 2016. Das Recht der Klage oder Individuen als Rechtserzeuger. In *Akteure im Recht. Zum Verhältnis von Individuum und Recht*, Hrsg. Sabrina Zucca-Soest, 31-46. Baden-Baden: Nomos.
- Siebert, Horst. 2005. *Pädagogischer Konstruktivismus. Lernzentrierte Pädagogik in Schule und Erwachsenenbildung*, 3. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Siebert, Horst. 2011. Von der Fachdidaktik zur transdisziplinären Didaktik? *DIE-Zeitschrift für Erwachsenenbildung* (4):25.
- Siebert, Horst. 2014. Lehren und Lernen aus konstruktivistischer Sicht. In *Hochschuldidaktische Weiterbildung an Fachhochschulen. Durchführung - Ergebnisse -*

- Perspektiven*, Hrsg. Rudolf Egger, Doris Kiendl-Wendner und Martin Pöllinger, 49-68. Wiesbaden: Springer VS.
- Siegler, Robert, Nancy Eisenberg, Judy DeLoache und Jenny Saffran. 2016. *Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter*, übers. von Katharina Neuser-von Oettingen. Hrsg. Sabina Pauen, 4. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Smeddinck, Ulrich. 2016. Atommüllentsorgung und robuste Rechtswissenschaft – zugleich zum intradisziplinären Verständnis von Multi-, Inter- und Transdisziplinarität. In *Inter- und Transdisziplinarität bei der Entsorgung radioaktiver Reststoffe. Grundlagen – Beispiele – Wissenssynthese*, Hrsg. Ulrich Smeddinck, Sophie Kuppler und Saleem Chaudry, 25-36. Wiesbaden: Springer Vieweg.
- Solf, Katarina. 2017. *Europäisches Meeresumweltrecht im Internationalen Mehrebenensystem. Grenzen und Möglichkeiten eines europäischen Meeresumweltsrechts am Beispiel europäischer und internationaler Vorgaben zur Eindämmung von Schiffsemissionen*. Baden-Baden: Nomos.
- Sonnleitner, Karin. 2019. Rechtsdidaktik im Kontext der Hochschuldidaktik – Beispiel für ein Lehrveranstaltungsdesign. In *Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis. 2. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich*, Hrsg. Hermann Astleitner, Ines Deibl, Otto Lagodny, Patrick Warty und Jörg Zumbach, 180-194. Baden-Baden: Nomos.
- Spitzer, Nils. 2019. *Ungewissheitsintoleranz und die psychischen Folgen. Handlungsleitfaden für Psychotherapie und Beratung*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Sprung, Helga. 2011. Else Frenkel-Brunswik: Wanderin zwischen der Psychologie, der Psychoanalyse und dem Logischen Empirismus. In *Bedeutende Psychologinnen des 20. Jahrhunderts*, Hrsg. Sibylle Volkmann-Raue und Helmut E. Lück, 235-246. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Steffens, Ulrich und Dieter Höfer. 2016. *Lernen nach Hattie. Wie gelingt guter Unterricht?* Weinheim/Basel: Beltz.
- Stegmaier, Peter. 2009. *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stein, Dieter. 2017. Sprachwissenschaftliche Aspekte rechtstheoretischer Ansätze im Überblick. In *Handbuch Sprache im Recht*, Hrsg. Ekkehard Felder und Friedemann Vogel, 141-154. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Steinfeld, Jan-Phillip. 2019. Empirische Lehr-Lern-Forschung für die Rechtsdidaktik gezielt einsetzen. *Deutsche Verwaltungspraxis* 70 (7):291-293.
- Steinfeld, Jan-Phillip. 2020. Kompetenzorientierte Rechtsdidaktik. Teil 2: Lernangebote für verhältnismäßiges Entscheiden gestalten. *Deutsche Verwaltungspraxis* 71 (12):448-450.
- Steinfeld, Jan-Phillip. 2021. Kompetenzorientierte Rechtsdidaktik. Teil 3: Entscheidungen durch Rechtskonkretisierung verantworten. *Deutsche Verwaltungspraxis* 72 (2):45-48.
- Stelkens, Ulrich und Thorsten Perabo. 2015. Pflichten zur Erarbeitung, Vorlage, Abstimmung und Durchführung von Sicherheitskonzepten in Verfahren zur Genehmigung von Großveranstaltungen und rechtliche Rahmenbedingungen ihrer Durchführung. In *Verfahrensrecht für die Sicherheit von Großveranstaltungen*, Hrsg. Dieter Kugelmann, 11-150. Baden-Baden: Nomos.
- Stephan, Achim und Sven Walter (Hrsg.). 2013. *Handbuch Kognitionswissenschaft*. Stuttgart/Weimar: Metzler.

- Straub, Jürgen. 2020. Handlungstheorie. In *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Band 1: Ansätze und Anwendungsfelder*, Hrsg. Günter Mey und Katja Mruck, 2. Aufl., 263-282. Wiesbaden: Springer.
- Sujbert, Monika. 2006. „Geschenkt ist geschenkt“. *Rechtsanaloge Strukturen in kindlichen Interaktionen am Beispiel von Objekttransfers*. Berlin: Weißensee Verlag.
- Sydow, Gernot und Fabian Wittreck. 2019. *Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I. Prinzipien, Institutionen, Verfahren*. München: C.H.Beck.
- Thiel, Markus. 2013. Recht und Sprache. In *Grundlagen des Rechts*, Hrsg. Julian Krüper, 2. Aufl., 193-216. Baden-Baden: Nomos.
- Thiering, Martin. 2018. *Kognitive Semantik und Kognitive Anthropologie. Eine Einführung*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Thiessen, Nils, Andreas Fichtner und Georg Breuer. 2018. Lernen im Vollzug: Der Erwerb praktischer Fertigkeiten. In *Simulation in der Medizin. Grundlegende Konzepte - Klinische Anwendung*, Hrsg. Michael St.Pierre und Georg Breuer, 2. Aufl., 83-89. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Tobinski, David A. 2017. *Kognitive Psychologie. Problemlösen, Komplexität und Gedächtnis*. Berlin: Springer.
- Traub, Silke und Herbert Gudjons. 2020. *Pädagogisches Grundwissen. Überblick - Kompendium - Studienbuch*, 13. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Trautmann, Matthias. 2016. Die Allgemeine Didaktik - eine umstrittene Disziplin. In *Einführung in die Allgemeine Didaktik. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für Lehramtsstudierende*, Hrsg. Raphaela Porsch, 9-24. Münster/New York: Waxmann.
- Trendelenburg, Cornelius. 2011. Relevanzstrukturen strafrechtlicher Fallbearbeitung – zugleich ein Beitrag zur Hochschulfachdidaktik der Rechtswissenschaft. *Rechtswissenschaft 2 (3):357-373*.
- Türk, Klaus, Thomas Lemke und Michael Bruch. 2006. *Organisation in der modernen Gesellschaft: Eine historische Einführung*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vesting, Thomas. 2015. *Rechtstheorie*, 2. Aufl. München: C.H.BECK.
- Vogel, Friedemann 2015. Zwischen Willkür, Konvention und Automaten
. In *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*, 3-20. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Vogler, Ralf. 2014. *Rechtsstellung und Akzeptanz von Absolventinnen und Absolventen wirtschaftsjuristischer Studiengänge*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Voßkuhle, Andreas. 2010. Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland. *Rechtswissenschaft 1 (3):326-346*.
- Wabnitz, Reinhard Joachim. 2020. *Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit*, 5. Aufl. München: Reinhardt.
- Wagner, Jens. 2018. *Legal Tech und Legal Robots. Der Wandel im Rechtsmarkt durch neue Technologien und künstliche Intelligenz*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Walsh, Kevin S., David P. McGovern, Andy Clark und Redmond G. O'Connell. 2020. Evaluating the neurophysiological evidence for predictive processing as a model of perception. *Annals of the New York Academy of Sciences 1464 (1):242-268*.
- Walter, Henrik. 2013. Neurophilosophie und Philosophie der Neurowissenschaft. In *Handbuch Kognitionswissenschaft*, Hrsg. Achim Stephan und Sven Walter, 133-138. Stuttgart: Metzler.

- Weimar, Robert. 2008. *Einheit und Vielfalt der Rechtstheorie. Beiträge aus drei Jahrzehnten. 1978-2008*. Berlin: Duncker&Humblot.
- Weißeno, Georg. 2006. Kernkonzepte der Politik und Ökonomie - Lernen als Veränderung mentaler Modelle. In *Politik und Wirtschaft unterrichten*, Hrsg. Georg Weißeno, 120-141. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wendel, Mattias. 2019. *Verwaltungsermessen als Mehrebenenproblem. Zur Verbundstruktur administrativer Entscheidungsspielräume am Beispiel des Migrations- und Regulierungsrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wendland, Karsten. 2020. Wird die Krone der Schöpfung auf ein neues Haupt gesetzt? Bewusste KI-Systeme im Fokus technischer Entwicklungen. In *Digitale Bildung und Künstliche Intelligenz in Deutschland. Nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsagenda*, Hrsg. Ronny Alexander Fürst, 221-240. Wiesbaden: Springer.
- Wentura, Dirk und Christian Frings. 2013. *Kognitive Psychologie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Werth, Lioba, Markus Denzler und Jennifer Mayer. 2020. *Sozialpsychologie – Das Individuum im sozialen Kontext. Wahrnehmen – Denken – Fühlen*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Westholm, Aron. 2018. Delimiting Marine Areas: Ecosystem Approach(es?) in EU Marine Management. In *The Ecosystem Approach in Ocean Planning and Governance. Perspectives from Europe and Beyond*, Hrsg. David Langlet und Rosemary Rayfuse, 117-139. Leiden/Boston: Brill/Nijhoff.
- Weyers, Stefan. 2012. Wie verstehen Kinder und Jugendliche das Recht? Sechs Phasen der Entwicklung rechtlichen Denkens. *Journal für Psychologie* 20 (2):1-31.
- Winter, Tina. 2012. Strukturierte Einführung problembasierter Lernens in die juristische Pflichtfachlehre am Beispiel der Arbeitsgemeinschaften. In *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen*, Hrsg. Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok, 137-160. Baden-Baden: Nomos.
- Wittenbruch, Wilhelm. 2011. Theorien des Unterrichts. In *Schule. Handbuch der Erziehungswissenschaft 3*, Hrsg. Stephanie Hellekamps, Wilfried Plöger und Wilhelm Wittenbruch, 231-251. Paderborn u.a. : Brill/Schöningh.
- Wolf, Gertrud. 2014. *Zur Konstruktion des Erwachsenen. Grundlagen einer erwachsenenpädagogischen Lerntheorie*, 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Wolff, Hans J., Otto Bachof, Rolf Stober und Winfried Kluth. 2017. *Verwaltungsrecht I*, 13. Aufl. München: C.H.BECK.
- Woppowa, Jan. 2018. *Religionsdidaktik*. Paderborn: Schöningh.
- Wrase, Michael. 2017a. Recht als soziale Praxis – eine Herausforderung für die juristische Profession?! In *Die juristische Profession und das Jurastudium*, Hrsg. Arne Pilniok und Judith Brockmann, 41-58. Baden-Baden: Nomos.
- Wrase, Michael. 2017b. Rechtsinterpretation als soziale Praxis – eine rechtssoziologische Perspektive auf juristische Methodik. In *Politik und Recht. Umriss eines politikwissenschaftlichen Forschungsfeldes*, Hrsg. Verena Frick, Oliver W. Lembcke und Roland Lhotta, 63-84. Baden-Baden: Nomos.
- Wulf, Alexander J. 2015. Rechtskompetenz als Teil unternehmerischer Führungsqualität. Reformvorschläge für ein Studium des Rechts in den Wirtschaftswissenschaften. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 2 (1):20-40.
- Wulf, Christoph. 2014. Mimesis. In *Handbuch Pädagogische Anthropologie*, Hrsg. Christoph Wulf und Jörg Zirfas, 247-257. Wiesbaden: Springer VS.

- Wulf, Christoph. 2020. *Bildung als Wissen vom Menschen im Anthropozän*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Wulf, Christoph und Jörg Zirfas. 2014. Homo educandus. Eine Einleitung in die Pädagogische Anthropologie. In *Handbuch Pädagogische Anthropologie*, Hrsg. Christoph Wulf und Jörg Zirfas, 9-26. Wiesbaden: Springer VS.
- Zimmermann, Achim und Derya Aksoy. 2019. *Kompetenztrainer Rechtsdidaktik. Juristisches Lehren und Lernen gestalten*. Baden-Baden: Nomos.
- Zipp, Jan Sebastian. 2020. Zur Grenze des Verstehens künstlicher Kreativität. In *Cognitive Computing. Theorie, Technik und Praxis*, Hrsg. Edy Portmann und Sara D'Onofrio, 89-109. Wiesbaden: Springer Vieweg.
- Zoelch, Christof, Valérie-Danielle Berner und Joachim Thomas. 2019. Gedächtnis und Wissenserwerb. In *Psychologie für den Lehrberuf*, Hrsg. Detlef Urhahne, Markus Dresel und Frank Fischer, 23-52. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Zollner, Michael. 2014. *Komplexität und Recht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zumbach, Jörg und Stephanie Moser. 2012. Problembasiertes Lernen: Ein Fall für die Rechtsdidaktik? In *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen*, Hrsg. Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok, 125-136. Baden-Baden: Nomos.

Inhaltsverzeichnis - Anlagen

1	Lernendenvorstellungen	249
1.1	<i>Interview 2 (Wilibald)</i>	<i>250</i>
1.1.1	Transkripte (1 und 2)	250
1.1.2	Redigierte Aussagen	264
1.1.3	Explikation	270
1.1.4	Einzelstrukturierung	275
1.2	<i>Interview 3 (Otto)</i>	<i>280</i>
1.2.1	Transkripte (1 und 2)	280
1.2.2	Redigierte Aussagen	294
1.2.3	Explikation	299
1.2.4	Einzelstrukturierung	304
1.3	<i>Interview 4 (Jenny).....</i>	<i>308</i>
1.3.1	Transkripte (1 und 2)	308
1.3.2	Redigierte Aussagen	324
1.3.3	Explikation	332
1.3.4	Einzelstrukturierung	335
1.4	<i>Interview 5 (Hildegard).....</i>	<i>341</i>
1.4.1	Transkripte (1 und 2)	341
1.4.2	Redigierte Aussagen	354
1.4.4	Explikation	360
1.4.5	Einzelstrukturierung	365
1.5	<i>Interview 6 (Corinna).....</i>	<i>370</i>
1.5.1	Transkript.....	370
1.5.2	Redigierte Aussagen	382
1.5.3	Explikation	388
1.5.4	Einzelstrukturierung	392
1.6	<i>Interviewleitfaden.....</i>	<i>397</i>
2	Fachliche Klärung.....	401
2.1	<i>Literatur.....</i>	<i>402</i>
2.1.1	Ipsen	402
2.1.1.1	Zusammenfassung	402
2.1.1.2	Explikation.....	406
2.1.1.3	Einzelstrukturierung.....	409
2.1.2	Gröpl	420
2.1.2.1	Zusammenfassung	420
2.1.2.2	Explikation.....	425
2.1.2.3	Einzelstrukturierung.....	429
2.2	<i>Rechtsprechung.....</i>	<i>442</i>
3	Eigeninterview.....	454

1 Lernendenvorstellungen

1.1 Interview 2 (Wilibald)

1.1.1 Transkripte (1 und 2)

Transkript 1

- 1 **I:** Welche Vorerfahrungen im Recht haben Sie denn so
2 allgemein?
- 3 **B:** Bis jetzt nur halt durch eine Ausbildung vorher,
4 (anonymisiert). Und da habe ich so
5 meine ersten Erfahrungen mit dem Recht gemacht.
- 6 **I:** Können Sie (anonymisiert) genauer beschreiben?
- 7 **B:** Ja. (anonymisiert) So was halt.
- 8 **I:** Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen
9 Erfahrungen Sie so mit dem
10 Rechtsstaat bislang gemacht haben.
- 11 **B:** Auf jeden Fall noch keine negativen, zum Glück. (lacht)
12 Nein, aber so die
13 Standardsachen, wie Wählen und was weiß ich, mit BaFÖG und
14 sonstigem. Halt viel
15 Bürokratisches, aber jetzt noch nicht im Eins-gegen-eins
16 sozusagen.
- 17 **I:** Welche sonstigen Eindrücke haben Sie bislang vom
18 Rechtsstaat gewonnen? Zum Beispiel
19 durch Medien oder Bekannte.
- 20 **B:** (I:Erzählungen. Eindrücke) Also. Von den Medien bekommt
21 man ja immer so einen relativ
22 schlechten Eindruck, weil es ja viel Boulevardpresse ist und
23 alles. Da wird man natürlich
24 beeinflusst. Und von der Familie, da, ja da interessiert sich
25 jetzt nicht so viele fürs
26 Recht. Und deswegen, also, ja.
- 27 **I:** Woran erkennen Sie eigentlich, ob ein Staat ein
28 Rechtsstaat ist?
- 29 **B:** Ich würde jetzt so vom Grund auf sagen, wenn es
30 bestimmte Rechte und Gesetze gibt, die
31 man befolgen muss. Die jeder befolgen muss.
- 32 **I:** Vielleicht noch mehr?

33 **B:** Ja, also ich würde jetzt zum Beispiel sagen eine Diktatur
34 wäre jetzt kein typischer
35 Rechtsstaat, da es bestimmte Ausnahmen gibt, wer sich an
36 Regeln halten muss. Aber für mich
37 wäre ein Rechtsstaat, wenn es bestimmte Vorgaben gibt, die
38 jedes Individuum in diesem Land
39 zu erfüllen hat. Und ja, genau, das wäre es.

40 **I:** Beschreiben Sie bitte, inwieweit der Rechtsstaat in
41 andere „Wertesysteme“ eingeordnet ist.

42 **B:** *Wie meinen Sie das mit Wertesystemen?*

43 **I:** Wertesysteme sind Systeme, die für bestimmte Werte
44 stehen, also inhaltliche Werte.

45 **B:** Also so etwas wie Religion und sonstige- (**I:**Zum
46 Beispiel.) Ach so meinen Sie- OK. Auf
47 jeden Fall in der Kultur hat der Staat eine große
48 Einwirkung. Halt, da durch bestimmte
49 Gesetze halt auch die Kultur geformt wird. Und was halt auch
50 sehr stark ist, ist immer
51 noch die Religion, dass der Staat da sehr stark mit der
52 Religion kolla- kollidiert? Da man
53 auch noch viele Sachen aus alten Zeiten, sage ich jetzt mal,
54 hat, mit der Kirchensteuer
55 oder sonstiges. Dass da halt schon der Staat in bestimmte
56 Wertesysteme, die Werte und
57 Normen, sehr eingreift. Da halt gegeben sein muss, dass
58 jeder dieselben Rechte hat. Und
59 dass niemand bevorzugt wird.

60 **I:** Gibt es noch andere Systeme Ihrer Vorstellung nach?

61 **B:** Ich wüsste jetzt keine. Also wenn Sie mir jetzt eines
62 geben würden, dann- (**I:** (lehnt
63 ab)(lacht).

64 **I:** Beschreiben Sie bitte einmal, welche Auswirkungen die
65 Änderung von Gesetzen eventuell
66 nach sich ziehen könnte.

67 **B:** Auf jeden Fall erstmal sehr viel Verwirrung, da Gesetze,

68 sollten zwar eigentlich für
69 jeden zugänglich sein, aber nicht jeder bekommt direkt mit,
70 wenn ein Gesetz geändert wird.
71 Also wenn ich mir jetzt zum Beispiel die früheren oder die
72 jetzt vor kurzem Debatten über
73 Artikel 13 angehört habe oder so, da gab es dann Leute, die
74 kannten sich sehr gut damit
75 aus und wussten auch direkt danach, was passiert. Und dann
76 gab es Leute, die wussten halt
77 überhaupt nicht, was da passiert. Und da denke ich einfach,
78 dass es gar nicht, wenn es
79 kein sehr gravierendes Gesetz ist, würde es keinen großen
80 Umschwung geben. Aber wenn es
81 jetzt zum Beispiel ein größeres Gesetz ist wie zum Beispiel
82 sagen wir, es gibt jetzt auf
83 einmal ein Mindesteinkommen, dann wird es natürlich einen
84 sehr großen Umschwung geben und
85 würde auch die Leute sehr beeinflussen.

86 **I:** Inwieweit würden Sie zwischen Änderungen für die Zukunft,
87 bzw. für die Vergangenheit
88 differenzieren?

89 **B:** Ich weiß jetzt nicht, was Sie meinen mit-

90 **I:** Gesetze könnten ja für die Zukunft-(**B:**Ach so. Ah, ja. Ok.
91 Ah) geändert werden. Würden
92 Sie da Unterschiede sehen?

93 **B:** Ja. Auf jeden Fall. Weil, ich finde bei Gesetzen ist das
94 oft so, dass der Staat halt
95 erst aus seinen Fehlern lernt. Aber- also oftmals. Wenn man
96 sich zum Beispiel die
97 Grundgesetze anguckt, wie nach 49 oder sonstiges, da merkt
98 man schon, dass die, dass die,
99 dass viele Gesetze erst im Nachhinein erlassen werden. Halt
100 einfach damit so etwas, sage
101 ich jetzt einfach mal, nicht noch einmal passiert. Und für
102 die Zukunft sind das dann immer

103 so Sachen, die werden dann sehr stark diskutiert und
104 brauchen dementsprechend lange. Und
105 da verliert man dann meistens so den Überblick. Wo stehen
106 die jetzt überhaupt? Was soll
107 jetzt überhaupt passieren? Wie wenn man sich jetzt die
108 Brexit-Debatte anguckt. Da kommt
109 gefühlt jede Woche ein neuer Vorschlag. Und mittlerweile
110 wissen viele einfach nicht mehr,
111 wo steht man da? Und das wäre halt für mich so ein Gesetz
112 für die Zukunft. Wo viele halt
113 einfach nicht mehr weiter wissen.

114 **I:** Was stellen Sie sich unter dem Begriff Verwaltung vor?

115 **B:** Da sehe ich halt unterschiedliche Sichtweisen, sag ich
116 jetzt mal. Es gibt zum Beispiel
117 die Verwaltung, die der Staat macht. Dass man halt den
118 ganzen Staat verwaltet. Wie es
119 jetzt mit Gesetzen ist und Sonstigem. Aber halt auch in
120 einem ganz normalen Alltagsjob
121 gibt es die normale Verwaltung, die sich dann um Kunden
122 kümmert, um die Mitarbeiter, um Sonstiges. Ja.

123 **I:** Kennen Sie die Situation, dass die Verwaltung jemandem
124 eine erteilte Genehmigung wieder
125 entzogen hat?

126 **B:** Nein, also mir fällt jetzt keine Situation ein.

127 **I:** Kennen Sie jemand anderes, dem das mal passiert ist?

128 **B:** Na ja, also aus dem engeren Kreis und jetzt, wo ich so
129 überlege, nein. Sind mir keine eingefallen.

130 **I:** Könnten Sie sich die Situation vorstellen?

131 **B:** Ja. Auf jeden Fall. Also wenn man ein Privileg bekommt
132 und das entzogen bekommt, ist
133 das natürlich ein ein ein Entzug. Wenn man jetzt ein ganz
134 banales Beispiel nimmt. Wenn man
135 jetzt Weihnachtsgeld bekommt. Das ist ein Privileg. Und wenn
136 die Verwaltung dann sagt so:
137 Ja, ok, wir müssen jetzt auf unser Geld achten. Und das

- 138 Weihnachtsgeld wird gestrichen.
- 139 Würde einem dieses Privileg entzogen.
- 140 **I:** Wie könnte es zu dieser Entscheidung, also dem Entzug,
141 der Verwaltung gekommen sein?
- 142 **B:** Durch negative Erfahrungen? Also wenn man merkt, dass
143 das, (stockt) dass die sich
144 dieses Privileg nicht bewährt macht, dass es zum Beispiel
145 ausgenutzt wird. Aber halt auch,
146 wenn es einfach nicht mehr funktioniert. Wie jetzt zum
147 Beispiel mit dem Weihnachtsgeld.
- 148 Dass einfach die Mittel dafür nicht reichen, um es konstant
149 zu halten.
- 150 **I:** Wir reden ja von staatlicher Verwaltung. Das würde da
151 auch gelten? Ihrer Meinung nach.
- 152 **B:** (3) Ja, aber da, das wäre halt mit viel größeren
153 Konsequenzen verbunden, weil es halt
154 mehr Leute betrifft.
- 155 **I:** Ändert sich daran eigentlich etwas, wenn die Genehmigung
156 damals zu Recht erteilt wurde?
- 157 **B:** Nein, also, nein. Ich finde da, das bleibt gleich. Also
158 wenn es einem gegeben wurde,
159 egal ob rechtmäßig oder nicht, und dann entzogen wurde, ist
160 an sich dieselbe Situation.
- 161 **I:** Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein
162 möglicher Entzug der Genehmigung
163 unterbleiben würde.
- 164 **B:** Ja, wenn wenn es sich bewährt macht. Also wenn, wenn
165 dieses Privileg sich bezahlt
166 macht. Dann auf jeden Fall. Dann würde das unterbleiben.
167 Aber, sonst würde mir nichts
168 einfallen. Außer, wenn es sich bewährt macht.
- 169 **I:** Was meinen Sie mit bewährt?
- 170 **B:** Dass sich bestimmte Wege, die dieses Privileg ermöglicht,
171 dass sich die für den
172 einzelnen Bürger, aber auch für den Staat bezahlt machen

173 oder halt sagen wir für einzelne,
174 ja für den Staat. Doch.

175 **I:** Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des
176 Betroffenen eine Rolle? Dabei?

177 **B:** Ich finde, wenn man das jetzt so pauschal sagt, wenn man
178 jetzt auf den großen Staat
179 hinwegblickt, da glaube ich, spielt das Verhalten des
180 Einzelnen nicht so eine große Rolle.

181 Also, wenn ich jetzt sage: Einer benimmt sich, dann- Also
182 alle kriegen dieses Privileg,
183 aber einer benimmt sich daneben. Das hat dann keine
184 Auswirkungen für die große Masse.

185 **I:** Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des
186 Betroffenen dazu führen
187 können, dass die Verwaltung rechtswidrige Zustände so
188 belässt wie sie sind. Also nichts tut.

189 **B:** Ja. Das geht natürlich nicht, weil, es ja auf der
190 Grundlage ist, dass jeder das gleiche
191 Recht hat. Und Recht hat ja schon den Gegensatz zu
192 rechtswidrig. Und da würde ich
193 einfach sagen, dass es halt einfach nicht geht und dass
194 jeder dieselbe Möglichkeit und
195 Erfahrung machen sollte.

196 **I:** Beschreiben Sie doch bitte einmal, wie Sie sich so das
197 Verhältnis der Verwaltung zum
198 Gesetzgeber vorstellen.

199 **B:** Ich glaube, also ich dachte vorher immer, dass es ein
200 sehr enges Verhältnis ist. Aber
201 mittlerweile habe ich so die den Gedanken, dass es eine Art
202 Hierarchie ist. Also dass der
203 Gesetzgeber sehr weit über der Verwaltung steht. Dass er
204 sozusagen sagt: Das und das müsst
205 ihr machen. Und die Verwaltung muss das einfach ausführen.
206 Also dass die Verwaltung das

- 207 jetzt nicht so das Mitspracherecht hat.
- 208 **I:** Erklären Sie doch bitte einmal ausführen.
- 209 **B:** (3) Was meinen Sie jetzt?
- 210 **I:** Sie haben selber die Vokabel ausführen benutzt. Erklären
- 211 Sie das doch bitte einmal. Was
- 212 meinen Sie damit? (**B:** Achso, ja.)
- 213 **B:** Wenn wir jetzt wieder über diese Privilegien reden, dass
- 214 die Verwaltung jene ist, die
- 215 diese Privilegien aushändigt. Und da halt die die die- den
- 216 Willen sozusagen des Staates
- 217 ausführt. Und der Staat sagt so: Mach du mal.
- 218 **I:** Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der
- 219 Gesetzgeber der Verwaltung keine
- 220 Vorgaben macht?
- 221 **B:** Also ich würde auf jeden Fall sagen, dass die Verwaltung
- 222 natürlich mehr, sage ich
- 223 jetzt mal, Ahnung hat. Weil sie halt jeden Tag, oder, sage
- 224 ich jetzt einfach mal, jeden
- 225 Kontakt, jeden Tag in Kontakt mit Menschen steht. Und halt
- 226 hautnah diese Erfahrungen macht
- 227 und daher bessere Einblicke geben kann und beim Staat hat
- 228 man immer dieses Gefühl, dass da
- 229 Leute- dass da in manchen Bereichen Leute sitzen, die sich
- 230 mit ihrer Materie nicht ganz so
- 231 auskennen, wie man es sich wünscht. Und dass da vielleicht
- 232 die Verwaltung ein höheres
- 233 Mitspracherecht hat.
- 234 **I:** Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor
- 235 Fachkompetenz auf das
- 236 Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber? (**B:**Ja.)
- 237 **B:** Auf jeden Fall einen sehr großen, da man sagen muss,
- 238 also jetzt zum Beispiel ich
- 239 studiere Jura. Das bringt mir jetzt nichts, wenn ich fünf
- 240 Jahre lang nur hier in der
- 241 Schule sitze und keine praktischen Erfahrungen mache. Dann

242 bin ich im Job vielleicht
243 trotzdem sehr schlecht. Und so sehe ich das genau beim Staat
244 halt. Die haben das zwar
245 alles gelernt und haben das alles auf dem Papier. Aber die
246 Verwaltung macht halt jeden Tag
247 diese praktischen Erfahrungen und hat dadurch einen besseren Einblick.
248 **I:** In manchen Fällen darf die Verwaltung aus einer Anzahl
249 bestimmter Personen auswählen,
250 wem gegenüber sie eine belastende Maßnahme anordnet. Haben
251 Sie so eine Situation schon
252 einmal persönlich erlebt?
253 **B:** Nein. Nein.
254 **I:** Kennen Sie jemanden, der das schon einmal erlebt hat?
255 **B:** Nein, mir fällt jetzt nichts ein.
256 **I:** Können Sie sich die Situation vorstellen? (**B:**(lacht)
257 **B:** Ja. Auf jeden Fall. Also, wenn es Sanktionen gegen eine
258 bestimmte Gruppe gibt oder
259 bestimmte Menschen, die sich jetzt gegen die Verwaltung
260 auflehnen, sage ich jetzt mal,
261 oder gegen diese Entscheidungen auflehnen, ja, da kann ich
262 mir das schon vorstellen.
263 **I:** Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu dieser
264 Auswahlentscheidung?
265 **B:** Ja. Auf jeden Fall einmal durch diese praktischen
266 Erfahrungen. Also, wenn sie jetzt
267 merkt, dass bestimmte Menschen immer wieder zu ihnen kommen.
268 Und sie immer wieder
269 dieselben schlechten Erfahrungen machen. Dass dadurch halt
270 Sanktionen erfahren werden?
271 **I:** An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei
272 ihrer Entscheidung eventuell
273 eher nicht orientieren?
274 **B:** (3) Halt da würde ich sagen diese Standardsachen, sage
275 ich jetzt einfach mal, das
276 Geschlecht, die Hautfarbe, die Herkunft, so etwas. Also

277 danach sollte es nicht gehen. Es
278 sollte wirklich nur um das einzelne Individuum gehen.

279 **I:** Wie schätzen Sie eigentlich die Situation ein, wenn der
280 Entscheidung der Verwaltung
281 die Annahme zu Grunde liegt, gar keine andere Möglichkeit
282 der Entscheidung zu haben?

283 **B:** Na ja. Es ist schwierig. Weil es halt dieses, ist so,
284 dieser Satz ich konnte nicht
285 anders- (3) Ja, ja darf nicht. Ist schwer zu bewerten.

286 **I:** Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm
287 verfolgte Ziel durch mehrere
288 verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann?

289 **B:** Dass man, da sollte der Staat auf jeden Fall darauf
290 achten, dass es nicht zu viele
291 verschiedene Maßnahmen sind, sondern halt ein gebündeltes
292 Paket, sage ich jetzt einfach
293 mal, und, dass diese Maßnahmen niemanden anderen
294 einschränken. Also wenn ich jetzt sage:
295 Nur die Reichen bekommen dieses Privileg, aber die unter dem
296 gezeigten Einkommen, sage ich
297 jetzt mal einfach, kriegen dieses Privileg nicht. Da
298 sollten Sie auf jeden Fall aufpassen.

299 **I:** Noch weitere Aspekte dazu?

300 **B:** Ja. Auch wie gesagt die, die Herkunft und alles, dass da
301 nicht bestimmte Abstriche
302 gemacht werden. Dass da nicht bestimmte Maßnahmen erfolgen.
303 Ja, genau.

304 **I:** Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene
305 Ihrer Meinung nach bei der
306 Auswahl der konkreten Maßnahme spielt.

307 **B:** Also, da würde ich eher sagen, dass ist so dieser, diese
308 Art Opferrolle ist. Also mir
309 wird das alles widerfahren. Dass der Einzelne da kein
310 Mitspracherecht hat, da der Einzelne
311 sehr sehr sehr weit unter dem Staat steht. Und, ja. Der

312 Einzelne kann da meiner Meinung
313 nach nicht sehr viel machen.

314 **I:** Was heißt für Sie: Unter dem Staat stehen?

315 **B:** Dass der Staat halt bestimmte Sachen vorgibt, und der
316 Einzelne muss das halt befolgen.
317 Da es sonst diese wie genannten Sanktionen geben wird.

318 **I:** Waren Sie eigentlich schon einmal persönlich in einer
319 solchen Situation?

320 **B:** (4) Nein. Ich war noch nicht in so einer Situation.

321 **I:** Inwieweit sind denn die Belange der Allgemeinheit für die
322 Auswahl der konkreten
323 Maßnahme von Bedeutung?

324 **B:** Also, von, also jetzt von Bedeutung würde ich sagen,
325 dass sie- (5) Also sie sind von
326 sehr großer Bedeutung. Aber was man halt in diesem
327 Augenblick damit macht, ist halt die
328 andere Sache. Es gibt ein bestimmtes Verlangen. Aber, ob
329 sich der Staat sich jetzt darauf
330 einlässt, das ist dann wieder die andere Sache. Aber ich
331 finde, das sollte zumindest von
332 hoher Bedeutung sein.

333 **I:** Worauf einlassen? Was meinen Sie damit?

334 **B:** Also, wenn die Allgemeinheit jetzt ein Verlangen hat, zum
335 Beispiel, wenn wenn es
336 wirklich dazu kommen sollte, dass die Allgemeinheit sagt,
337 wir möchten jetzt auf Biostrom
338 umschalten, also Windkraft, Solarkraftwerke, dass der Staat
339 da auch sagt, ok, wir stellen
340 unsere ganze Atomenergie ein bis, keine Ahnung wann, aber
341 möchten dann ausschließlich von
342 Windkraft und Solarkraft leben.

Transkript 2

- 1 **I:** Ordnen Sie bitte einmal die folgende Behauptung in Ihre
2 vorherigen Antworten ein: Im
3 Zweifel geht die Allgemeinheit vor.
- 4 **B:** Ja. Da stimme ich sehr zu. Da die All- Ja. Stimme ich
5 einfach zu, weil die
6 Allgemeinheit ein größeres Gewicht hat als jetzt der einzelne.
- 7 **I:** Was halten Sie von einem Grundsatz Im Zweifel gehen die
8 Interessen der Allgemeinheit vor?
- 9 **B:** Ich finde, das sollte schon der Grundsatz sein, da wir
10 ja zum Beispiel in einer
11 Demokratie leben. Und das heißt ja einfach: Die
12 Allgemeinheit entscheidet. Oder die
13 Mehrheit entscheidet. Und da ich Allgemeinheit und Mehrheit
14 ziemlich gleich sehe, würde
15 ich schon sagen, dass dieser Grundsatz feststehen sollte.
- 16 **I:** Stellen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht das
17 Verhältnis der Gerichte zur
18 Verwaltung dar.
- 19 **B:** (4) Ich finde, die stehen sich ziemlich gleich gegenüber,
20 da sie beide unter dem Staat
21 stehen. Also beide den Willen des Staates ausführen. Aber,
22 dass sie beide eine bestimmte,
23 ein bestimmtes Organ sind. Das Gericht verhängt zwar diese
24 Sanktionen, die, also sage ich
25 jetzt einfach mal, verhängt die Sanktionen, die der
26 Verwaltung ausgibt. Aber ohne diese
27 Ausführung der Sanktionen könnte die Verwaltung auch nicht
28 das sein, was sie ist, mit
29 dieser Autorität. Also würde ich schon sagen, dass sie beide
30 auf einem Level sind.
- 31 **I:** Was heißt: Unter dem Staat stehen?
- 32 **B:** Halt, würde ich wieder sagen, genau dasselbe halt. Der
33 Staat gibt Vorgaben vor, die
34 nicht- sehr schwer zu interpretieren sind. Die sehr genau

35 vorgegeben sind, ohne viel
36 Spielraum. Und dass der, die Gerichte da halt sich nach zu
37 orientieren haben.

38 **I:** Jetzt sind wir schon fast am Ende. Was verbinden Sie mit
39 dem Begriff „verhältnismäßig“?

40 **B:** (3) Verhältnismäßig ist für mich immer eine Art
41 Abschätzung oder Abwägung, in welchem
42 Verhältnis bestimmte Sachen zueinander stehen. Also zum
43 Beispiel: Wer hat mehr Gewicht,
44 der Staat oder das Gericht? Das sehe ich als verhältnismäßig.

45 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Ermessen“?

46 **B:** (4) Dass es immer eine (3) Interpretation ist? Da jeder
47 eine andere, ja eine andere
48 Menge von Ermessen, sage ich jetzt einfach mal, hat. Da
49 Ermessen jetzt kein klar
50 definierter Begriff ist. Das kann, wenn man jetzt sagt, es
51 ist 10, dann ist es für den
52 anderen 25. Es ist halt immer nach eigenem Ermessen.

53 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „materieller Rechtsstaat“?

54 **B:** (5) Keine Ahnung.

55 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „gesetzmäßig“?

56 **B:** Die, dass Gesetze so ausgeführt werden, wie sie dargelegt
57 werden und nicht mal so
58 ausgeführt werden und mal so ausgeführt werden, sondern
59 strukturiert und geradlinig wie
60 sie vorgegeben sind.

61 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Vertrauensschutz“?

62 **B:** Dass- Es gibt zum Beispiel bestimmte Sachen, die man
63 jemandem übergeben muss. Wenn es
64 jetzt zum Beispiel der Staat ist, wenn man jetzt seinen
65 neuen Anmeldeort hat, dass da halt
66 das Vertrauen besteht, dass diese Information nicht an
67 Dritte weitergegeben wird oder
68 unsicher verpackt wird, sage ich jetzt einfach mal, ja , da
69 ist der Vertrauensschutz,

70 sollte da sein.

71 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „öffentliches Interesse“?

72 **B:** Dass die, dass die Allgemeinheit oder, dass die

73 Öffentlichkeit, eher, an diesem Punkt

74 interessiert ist. Dass Leute, ja, doch.

75 **I:** Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?

76 **B:** Also ich hätte jetzt gerade keinen.

77 **I:** Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema Rechtsstaat, das

78 Ihnen hier fehlt?

79 **B:** Ja. Also, da würde ich zum Beispiel sagen: sehr viel

80 Beziehung oder eigene Meinung zum

81 Rechtsstaat. Oder zum Staat. Da das halt auch viel in so

82 einer Befragung halt ausmacht.

83 Wie stehe ich jetzt zum Staat? Ob ich die aktuelle Lage zum

84 Beispiel als positiv empfinde

85 und welche Interessen ich halt selber verfolge. Ob ich jetzt

86 zum Beispiel sehr

87 interessiert an dem Umweltschutz bin oder an den Steuern

88 oder sonstiges.

89 **I:** Sie haben häufig den Begriff „Staat“ verwendet. Deswegen

90 abschließend noch einmal die

91 Frage: Was verstehen Sie unter Staat?

92 **B:** Der Staat ist für mich so das das Herz des Landes, da

93 dieser halt das ganze Land

94 sozusagen anpowert und ohne den Staat wäre es halt eine

95 Anarchie. Da der Staat halt die

96 ganzen Gesetze gibt und Vorgaben gibt. Und das wäre halt für

97 mich der Staat, sozusagen das Herz.

98 **I:** Was meinen Sie mit anpowern?

99 **B:** Da es bestimmte Vorgaben gibt, muss halt auch der

100 Einzelne sich an diese Vorgaben

101 halten. Und das ermöglicht halt, ich würde jetzt sagen jedem

102 oder fast den meisten, ein

103 bestimmtes Ziel zu verfolgen, um die eigenen Wünsche und

- 104 Interessen zu verfolgen.
- 105 I: Ich danke für das Gespräch.

1.1.2 Redigierte Aussagen

1	Redigierte Aussagen
2	A
3	Auf jeden Fall habe ich noch keine negativen Erfahrungen mit
4	dem Rechtsstaat gemacht. Zum Glück. Nur so die
5	Standardsachen wie Wahlen, BaFÖG – viel Bürokratisches, aber
6	noch nicht im Eins-gegen-eins.
7	Von den Medien bekommt man immer einen relativ schlechten
8	Eindruck vom Rechtsstaat, weil es ja viel Boulevardpresse
9	ist. Da wird man natürlich beeinflusst. Von der Familie
10	interessieren sich nicht so viele für das Recht.
11	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass es bestimmte
12	Rechte und Gesetze gibt, die man befolgen muss. Die jeder
13	befolgen muss.
14	Ich würde jetzt sagen, dass eine Diktatur kein typischer
15	Rechtsstaat ist, da es bestimmte Ausnahmen gibt, wer sich an
16	Regeln halten muss. Für mich wäre ein Staat ein Rechtsstaat,
17	wenn es bestimmte Vorgaben gibt, die jedes Individuum in
18	diesem Land zu erfüllen hat.
19	Auf jeden Fall hat der Staat auf die Kultur eine große
20	Einwirkung, da durch bestimmte Gesetze auch die Kultur
21	geformt wird. Was auch sehr stark ist, ist immer noch die
22	Religion. Der Staat kollidiert stark mit der Religion, da
23	man noch viele Sachen aus alten Zeiten hat, zum Beispiel die
24	Kirchensteuer. Da greift der Staat schon sehr in bestimmte
25	Wertesysteme, in Werte und Normen ein, da es gegeben sein
26	muss, dass jeder dieselben Rechte hat und niemand bevorzugt
27	wird.
28	B
29	Die Änderung von Gesetzen könnte erstmal sehr viel
30	Verwirrung nach sich ziehen. Denn Gesetze sollten zwar
31	eigentlich für jeden zugänglich sein, aber nicht jeder
32	bekommt direkt mit, wenn ein Gesetz geändert wird. Wenn ich
33	mir jetzt zum Beispiel die früheren oder aktuellen Debatten
34	über Artikel 13 anhöre, da gab es dann Leute, die kannten
35	sich sehr gut damit aus und wussten auch direkt danach,
36	was passiert. Und dann gab es Leute, die wussten überhaupt
37	nicht, was da passiert. Wenn es kein sehr gravierendes
38	Gesetz ist, würde es keinen großen Umschwung geben. Aber
39	wenn es jetzt zum Beispiel ein größeres Gesetz ist, wie zum
40	Beispiel das Mindesteinkommen, dann wird es natürlich einen
41	sehr großen Umschwung geben und es würde auch die Leute sehr
42	beeinflussen.
43	Auf jeden Fall würde ich Unterschiede zwischen einer
44	Gesetzesänderung für die Zukunft bzw. für die Vergangenheit
45	sehen. Denn ich finde, bei Gesetzen ist das oft so, dass der
46	Staat oftmals erst aus seinen Fehlern lernt. Wenn man sich
47	zum Beispiel die Grundgesetze anguckt, wie nach 49, da merkt

48	man schon, dass viele Gesetze erst im Nachhinein erlassen
49	werden, damit so etwas nicht noch einmal passiert. Für die
50	Zukunft sind das dann immer so Sachen, die dann sehr stark
51	diskutiert werden und dementsprechend lange brauchen. Da
52	verliert man dann meistens den Überblick. Wo stehen die
53	jetzt überhaupt? Was soll jetzt überhaupt passieren? Wie
54	wenn man sich jetzt die Brexit-Debatte anguckt. Da kommt
55	geföhlt jede Woche ein neuer Vorschlag. Und mittlerweile
56	wissen viele einfach nicht mehr, wo man da steht. Und das
57	wäre für mich so ein Gesetz für die Zukunft, bei dem viele
58	einfach nicht mehr weiter wissen.
59	Es gibt zum Beispiel die Verwaltung, die der Staat macht.
60	Man verwaltet den ganzen Staat. Mit Gesetzen und Sonstigem.
61	Aber auch in einem ganz normalen Alltagsjob gibt es die
62	normale Verwaltung, die sich dann um Kunden, Mitarbeiter und
63	Sonstiges kümmert.
64	Mir fällt jetzt keine Situation ein, dass die Verwaltung
65	jemandem eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat. Aus
66	dem engeren Kreis sind mir keine Situationen eingefallen.
67	Ich kann mir die Situation auf jeden Fall vorstellen. Wenn
68	man ein Privileg bekommt und das entzogen bekommt, ist das
69	natürlich ein Entzug. Wenn man zum Beispiel Weihnachtsgeld
70	bekommt, ist das ein Privileg. Wenn dann die Verwaltung
71	sagt, sie müsse jetzt auf ihr Geld achten, und das
72	Weihnachtsgeld wird gestrichen, würde einem dieses Privileg
73	entzogen.
74	Zu dieser Entscheidung der Verwaltung könnte es durch
75	negative Erfahrungen gekommen sein, also wenn man merkt,
76	dass sich dieses Privileg nicht bewährt hat, dass das
77	Privileg zum Beispiel ausgenutzt wird. Zu dieser
78	Entscheidung der Verwaltung könnte es aber auch gekommen
79	sein, wenn es einfach nicht mehr funktioniert - wie in dem
80	Beispiel mit dem Weihnachtsgeld - wenn einfach die Mittel
81	dafür nicht reichen, um es konstant zu halten.
82	Das würde auch bei staatlicher Verwaltung gelten. Aber dort
83	wäre das mit viel größeren Konsequenzen verbunden, weil es
84	mehr Leute betrifft.
85	Daran ändert sich nichts, wenn die Genehmigung damals zu
86	Recht erteilt wurde. Ich finde, das bleibt gleich. Es ist an
87	sich dieselbe Situation, wenn es einem gegeben wurde, egal
88	ob rechtmäßig oder nicht, und dann entzogen wurde.
89	Ein Entzug der Genehmigung unterbleibt auf jeden Fall, wenn
90	sich das Privileg bewährt hat, also wenn sich dieses
91	Privileg bezahlt macht. Dann würde der Entzug unterbleiben.
92	Sonst würde mir nichts einfallen. Mit bewährt meine ich,
93	dass sich bestimmte Wege, die dieses Privileg ermöglicht,
94	für den einzelnen Bürger, aber auch für den Staat bezahlt
95	machen oder sagen wir für einzelne, ja für den Staat.
96	Ich finde, wenn man das jetzt so pauschal sagt, wenn man

97	jetzt auf den großen Staat hinwegblickt, spielt das
98	Verhalten des Einzelnen nicht so eine große Rolle. Wenn alle
99	das Privileg kriegen und einer benimmt sich, aber ein
100	anderer benimmt sich daneben, dann hat das keine Auswirkungen
101	für die große Masse.
102	Es geht natürlich nicht, dass die Verwaltung nichts tut,
103	weil jeder das gleiche Recht hat. Und Recht hat ja schon den
104	Gegenspruch zu rechtswidrig. Da würde ich einfach sagen,
105	dass es einfach nicht geht, dass jeder dieselbe Möglichkeit
106	und Erfahrung machen sollte.
107	C
108	Ich dachte vorher immer, dass das Verhältnis der Verwaltung
109	zum Gesetzgeber ein sehr enges Verhältnis ist. Aber
110	mittlerweile habe ich den Gedanken, dass es eine Art
111	Hierarchie ist und der Gesetzgeber sehr weit über der
112	Verwaltung steht. Der Gesetzgeber sagt: Das und das müsst
113	ihr machen. Die Verwaltung muss das einfach ausführen. Die
114	Verwaltung hat jetzt nicht so das Mitspracherecht.
115	Wenn ich ausführen sage, meine ich damit Folgendes: Wenn wir
116	jetzt wieder über diese Privilegien reden, ist die
117	Verwaltung jene, die diese Privilegien aushändigt, sozusagen
118	den Willen des Staates ausführt. Der Staat sagt: Mach du
119	mal.
120	Ich würde auf jeden Fall sagen, dass die Verwaltung
121	natürlich mehr Ahnung hat, weil sie jeden Tag in Kontakt mit
122	Menschen steht. Die Verwaltung macht hautnah diese
123	Erfahrungen und kann daher bessere Einblicke geben. Beim
124	Staat hat man immer dieses Gefühl, dass da in manchen
125	Bereichen Leute sitzen, die sich mit ihrer Materie nicht
126	ganz so auskennen, wie man es sich wünscht. Da hat die
127	Verwaltung ein höheres Mitspracherecht.
128	Der Faktor Fachkompetenz hat auf jeden Fall einen sehr
129	großen Einfluss auf das Verhältnis der Verwaltung zum
130	Gesetzgeber. Also, ich jetzt zum Beispiel studiere Jura. Das
131	bringt mir jetzt nichts, wenn ich fünf Jahre lang nur hier in
132	der Schule sitze und keine praktischen Erfahrungen mache. Dann bin
133	ich im Job vielleicht trotzdem sehr schlecht. Genau so sehe
134	ich das beim Staat. Die haben das zwar alles gelernt und
135	haben das alles auf dem Papier. Aber die Verwaltung macht
136	jeden Tag diese praktischen Erfahrungen und hat dadurch
137	einen besseren Einblick.
138	D
139	Ich habe noch nicht persönlich erlebt, dass die Verwaltung
140	aus einer Anzahl bestimmter Personen auswählt, wem gegenüber
141	sie eine belastende Maßnahme anordnet. Mir fällt jetzt
142	niemand ein, den ich kenne, der das schon einmal erlebt hat.
143	Ich kann mir die Situation auf jeden Fall vorstellen: Wenn
144	es Sanktionen gegen eine bestimmte Gruppe oder bestimmte
145	Menschen gibt, die sich gegen die Verwaltung oder gegen

146	diese Entscheidung ablehnen, da kann ich mir das schon
147	vorstellen.
148	Zu dieser Auswahlentscheidung gelangt die Verwaltung auf
149	jeden Fall einmal durch diese praktischen Erfahrungen, wenn
150	sie jetzt merkt, dass bestimmte Menschen immer wieder zu
151	ihnen kommen und sie immer wieder dieselben schlechten
152	Erfahrungen machen.
153	Ich würde sagen, dass sich die Verwaltung nicht an diesen
154	Standardsachen orientieren darf: das Geschlecht, die
155	Hautfarbe, die Herkunft, so etwas. Danach sollte es nicht
156	gehen. Es sollte wirklich nur um das einzelne Individuum
157	gehen.
158	Dieser Satz: Ich konnte nicht anders.
159	E
160	Wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene
161	Maßnahmen erreicht werden kann, sollte der Staat auf jeden
162	Fall darauf achten, dass es nicht zu viele verschiedene
163	Maßnahmen sind, sondern ein gebündeltes Paket, und, dass
164	diese Maßnahmen niemand anderen einschränken. Wenn ich
165	jetzt sage: Nur die Reichen bekommen dieses Privileg, aber
166	die unter dem gezeigten Einkommen kriegen dieses Privileg
167	nicht, da sollten sie auf jeden Fall aufpassen. Der Staat
168	sollte auch, wie gesagt, auf die Herkunft achten, dass da
169	nicht bestimmte Abstriche gemacht werden, dass da nicht
170	bestimmte Maßnahmen erfolgen.
171	Der einzelne Betroffene, da würde ich eher sagen, das ist
172	so diese Art Opferrolle. Dem wird das alles widerfahren. Der
173	Einzelne hat da kein Mitspracherecht, da der Einzelne sehr
174	weit unter dem Staat steht. Der Einzelne kann da meiner
175	Meinung nach nicht sehr viel machen.
176	Unter dem Staat stehen heißt für mich, dass der Staat
177	bestimmte Sachen vorgibt und der Einzelne das befolgen muss,
178	da es sonst diese genannten Sanktionen geben wird.
179	Ich war noch nicht in so einer Situation.
180	Ich würde sagen, dass die Belange der Allgemeinheit für die
181	Auswahl der Maßnahme von sehr großer Bedeutung sind. Aber
182	was man in diesem Augenblick damit macht, ist die andere
183	Sache. Es gibt ein bestimmtes Verlangen. Aber ob sich der
184	Staat jetzt darauf einlässt, das ist dann wieder die
185	andere Sache. Aber ich finde, das sollte zumindest von hoher
186	Bedeutung sein.
187	Mit einlassen meine ich, wenn die Allgemeinheit jetzt ein
188	Verlangen hat, wenn es zum Beispiel wirklich dazu kommen
189	sollte, dass die Allgemeinheit sagt, dass sie jetzt auf
190	Biostrom umschalten möchte, also Windkraft und
191	Solarkraftwerke und der Staat da auch sagt: Wir stellen
192	unsere ganze Atomenergie ein und möchten dann ausschließlich
193	von Windkraft und Solarkraft leben.
194	Der Behauptung, dass im Zweifel die Allgemeinheit vorgeht,

195	stimme ich sehr zu, weil die Allgemeinheit ein größeres
196	Gewicht hat als jetzt der Einzelne.
197	Ich finde, „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor“ sollte
198	schon der Grundsatz sein, da wir in einer Demokratie leben.
199	Und das heißt ja einfach: Die Allgemeinheit entscheidet. Da
200	ich Allgemeinheit und Mehrheit ziemlich gleich sehe, würde
201	ich schon sagen, dass dieser Grundsatz feststehen sollte.
202	Ich finde, Gerichte und Verwaltung stehen sich ziemlich
203	gleich gegenüber, da sie beide unter dem Staat stehen, also
204	beide den Willen des Staates ausführen. Aber beide sind ein
205	bestimmtes Organ. Das Gericht verhängt zwar die Sanktionen,
206	die die Verwaltung ausgibt. Aber ohne diese Ausführung der
207	Sanktionen könnte die Verwaltung auch nicht das sein, was
208	sie ist, mit dieser Autorität. Also würde ich schon sagen,
209	dass sie beide auf einem Level sind.
210	Unter dem Staat stehen heißt, dass der Staat Vorgaben
211	vorgibt, die nicht sehr schwer zu interpretieren sind und
212	sehr genau ohne viel Spielraum vorgegeben sind. Die Gerichte
213	haben sich danach zu richten.
214	F
215	„Verhältnismäßig“ ist für mich immer eine Art Abschätzung oder
216	Abwägung, in welchem Verhältnis bestimmte Sachen zueinander
217	stehen. Zum Beispiel: Wer hat mehr Gewicht: der Staat oder
218	das Gericht? Das sehe ich als verhältnismäßig.
219	Mit dem Begriff „Ermessen“ verbinde ich, dass es immer eine
220	Interpretation ist, da jeder eine andere Menge von Ermessen
221	hat, da Ermessen kein klar definierter Begriff ist. Wenn man
222	jetzt sagt, es sei 10, dann ist es für den anderen 25. Es
223	ist immer nach eigenem Ermessen.
224	Mit dem Begriff „materieller Rechtsstaat“ verbinde ich nichts.
225	Mit dem Begriff „gesetzmäßig“ verbinde ich, dass Gesetze so
226	ausgeführt werden, wie sie dargelegt werden, und nicht mal so
227	ausgeführt werden und mal so, sondern strukturiert und
228	geradlinig wie sie vorgegeben sind.
229	Es gibt zum Beispiel bestimmte Sachen, die man jemandem
230	übergeben muss. Wenn es jetzt zum Beispiel der Staat ist,
231	wenn man jetzt seinen neuen Anmeldeort hat, besteht das
232	Vertrauen, dass diese Information nicht an Dritte
233	weitergegeben wird oder unsicher verpackt wird. Da ist bzw.
234	sollte der Vertrauensschutz sein.
235	Mit dem Begriff „öffentliches Interesse“ verbinde ich, dass
236	die Allgemeinheit oder eher die Öffentlichkeit an diesem
237	Punkt interessiert ist.
238	Zum Thema Rechtsstaat fehlt mir hier noch sehr die Beziehung
239	oder die eigene Meinung zum Rechtsstaat oder zum Staat, da
240	das viel in so einer Befragung ausmacht. Wie stehe ich jetzt
241	zum Staat? Empfinde ich zum Beispiel die aktuelle Lage als
242	positiv? Welche Interessen verfolge ich selber? Bin ich
243	jetzt zum Beispiel sehr an Umweltschutz oder an Steuern

244	interessiert?
245	Der Staat ist für mich das Herz des Landes, da dieser das
246	ganze Land anpowert. Ohne den Staat wäre es eine Anarchie,
247	da der Staat die ganzen Gesetze und Vorgaben gibt. Und das
248	wäre für mich der Staat, sozusagen das Herz. Mit anpowern
249	meine ich, dass es bestimmte Vorgaben gibt, an die sich der
250	Einzelne halten muss. Ich würde sagen, dass das jedem oder
251	fast den meisten ermöglicht, ein bestimmtes Ziel zu
252	verfolgen, um die eigenen Wünsche und Interessen zu
253	verfolgen.

1.1.3 Explikation

Quellen der Vorstellungen

Wilibald gibt als Vorerfahrungen zunächst seine vorherige Ausbildung an.¹²⁵⁷ Die Konfrontation mit Fachbegriffen am Ende des Interviews bestätigt, dass keine einschlägigen Kenntnisse zum Thema vorliegen: Mit dem Begriff *Ermessen* verbindet er „Interpretation“¹²⁵⁸, den Begriff des *materiellen Rechtsstaates* kennt er gar nicht¹²⁵⁹ und mit *Vertrauensschutz* verbindet er, dass „diese Information nicht an Dritte weitergegeben wird“¹²⁶⁰. Wilibald gibt als Erfahrungen „Bürokratisches“ an, wobei unklar bleibt, ob das von ihm vorher benannte „Wählen“ ebenfalls als bürokratisch bewertet wird.¹²⁶¹ Seine mediale Wahrnehmung vom Rechtsstaat ist, dass ein „schlechter Eindruck“¹²⁶² vermittelt wird. Er selbst gibt an, von diesem in den Medien vermittelten, negativen Bild beeinflusst zu werden. In seiner Familie gibt es nicht viel Interesse für rechtliche Themen.¹²⁶³

Charakteristika des Verständnisses (inklusive Brüche und Probleme im Denken)

Auf die Einstiegsfrage zum Rechtsstaat nennt Wilibald eine Situation, in der etwas „befolgt“¹²⁶⁴ werden muss. Als im Interview belastende Maßnahmen der Verwaltung thematisiert werden, sieht Wilibald den Grund in „Menschen, die sich jetzt gegen die Verwaltung auflehnen“¹²⁶⁵. Für Wilibald steht der Einzelne „sehr sehr sehr weit unter dem Staat“¹²⁶⁶. Auf Nachfrage erklärt er diese Wendung: „Dass der Staat halt bestimmte Sachen vorgibt, und der Einzelne muss das halt befolgen.“¹²⁶⁷ Entsprechend sieht Wilibald ein Kriterium bei exekutiven Auswahlentscheidungen auch darin, dass „bestimmte Menschen immer wieder zu ihnen kommen“¹²⁶⁸ und die Verwaltung „immer wieder dieselben schlechten Erfahrungen“¹²⁶⁹ macht.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, wie Wilibald auf einen Impuls reagiert, den er anscheinend in seiner Lesart auffasst. Die Interviewpassage thematisiert die Stellung des Individuums bei behördlichen Auswahlentscheidungen.¹²⁷⁰ Auf den hierzu im Interviewleitfaden angelegten episodischen Impuls reagiert er verneinend. „Nein. Ich war noch nicht in so einer Situation.“¹²⁷¹ Auffällig ist hier, dass Wilibald erst mit vier Sekunden Verzögerung reagiert. Im Gegensatz zu anderen Interviewten gibt es bei Wilibald ansonsten so gut wie keine solche Verzögerungen. Er fragt zwar auch immer wieder einmal nach. Ansonsten antwortet er aber fast immer ohne Verzögerung. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Frage von Wilibald als persönliche „Gehorsamsfrage“ verstanden wurde.

¹²⁵⁷ Wilibald, T 3-5 (1)

¹²⁵⁸ Wilibald, T 46 (2)

¹²⁵⁹ Wilibald, T 54 (2)

¹²⁶⁰ Wilibald, T 66 f. (2)

¹²⁶¹ Wilibald, T 13-15 (1)

¹²⁶² Wilibald, T 22 (1)

¹²⁶³ Wilibald, T 24-25 (1)

¹²⁶⁴ Wilibald, T 31 (1)

¹²⁶⁵ Wilibald, T 259 f. (1)

¹²⁶⁶ Wilibald, T 311 (1)

¹²⁶⁷ Wilibald, T 315 f. (1)

¹²⁶⁸ Vgl. Wilibald, T 131 (1) und T 213 (1)

¹²⁶⁹ Wilibald, T 268 f. (1)

¹²⁷⁰ Vgl. Wilibald, T 304 ff. (1)

¹²⁷¹ Wilibald, T 320 (1)

In Wilibalds Vorstellung gewährt der Staat dem Einzelnen „Privilegien“¹²⁷². Die Verwaltung als ausführende Gewalt „bewilligt“ nicht oder „erteilt Genehmigungen, sondern vergibt und entzieht Privilegien. Beim Entzug einer Genehmigung macht es für Wilibald keinen Unterschied, ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig erteilt wurde: „Also wenn es einem gegeben wurde, egal ob rechtmäßig oder nicht, und dann entzogen wurde, ist an sich dieselbe Situation.“¹²⁷³

Gerahmt wird dieses Verständnis bei Wilibald dadurch, dass für ihn der Gesetzgeber „der Staat“ ist. Zu Beginn des Interviews deutet sich dies erst an. So ist es der Staat, der „aus seinen Fehlern lernt“¹²⁷⁴. Dabei ist ihm aber durchaus bewusst, dass Verwaltung „den ganzen Staat verwaltet“¹²⁷⁵. Im Zusammenhang mit der Rolle des Einzelnen verwendet Wilibald auch einmal die Wendung „großer Staat“¹²⁷⁶, womit er sich im Kontext dieser Interviewpassage wiederum auf eine unbestimmte und große Anzahl bezieht. Gegen Ende des Interviews wiederum findet sich ein Verständnis von „Staat“, deren Bestandteile Verwaltung und Gerichte seiner Vorstellung nach nicht sind. Auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten sieht Wilibald bei beiden, dass diese „den Willen des Staates ausführen“¹²⁷⁷.

Wenig später bestätigt sich das Verständnis vom Gesetzgeber als Staat noch einmal deutlicher: „Der Staat gibt Vorgaben vor, die nicht- sehr schwer zu interpretieren sind. Die sehr genau vorgegeben sind, ohne viel Spielraum. Und dass der, die Gerichte da halt sich nach zu orientieren haben.“¹²⁷⁸ Insgesamt ergibt sich also eine durchaus flexible und nicht immer gleichbleibende Vorstellung von „Staat“ bei Wilibald. Zumindest aber scheint eine Sichtweise stark vertreten zu sein, wonach der Gesetzgeber der Staat ist.

Für Wilibald hat die Allgemeinheit ein größeres Gewicht als jeder Einzelne.¹²⁷⁹ Die Legitimität leitet er dabei aus einer bestehenden Mehrheit zu einer Fragestellung ab.¹²⁸⁰ Im Zuge der Konfrontation mit dem Fachbegriff *verhältnismäßig* äußert sich Wilibald wie folgt: „Wer hat mehr Gewicht, der Staat oder das Gericht? Das sehe ich als verhältnismäßig.“¹²⁸¹

Die Diskrepanz seiner Vorstellung zum fachlichen Konzept ist hier weniger interessant. Wilibald verbindet durchaus eine Proportionalität mit dem Konzept, aber das Individuum kommt darin nicht vor. Er konzipiert Verhältnismäßigkeit hier nur als Beziehung zwischen Gesetzgeber („Staat“, s.o.) und Gericht.

Wilibald ist neben Corinna die einzig interviewte Person, welche die Abschlussfrage aufgreift und aus ihrer Sicht fehlende bzw. ergänzende Aspekte des Interviews ergänzt.

„I: Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?

B: Also ich hätte jetzt gerade keinen.

I: Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema Rechtsstaat, das Ihnen hier fehlt?

¹²⁷² Vgl. Wilibald, T 131 (1) und T 213 (1)

¹²⁷³ Vgl. Wilibald, T 157 – 160 (1)

¹²⁷⁴ Wilibald, T 95 (1)

¹²⁷⁵ Wilibald, T 117 f. (1)

¹²⁷⁶ Wilibald, T 178 (1)

¹²⁷⁷ Wilibald, T 21 (2)

¹²⁷⁸ Wilibald, T 32- 37 (2)

¹²⁷⁹ Wilibald, T 6 (2)

¹²⁸⁰ Wilibald, T 9-15 (2)

¹²⁸¹ Wilibald, T 43 f. (2)

B: Ja. Also, da würde ich zum Beispiel sagen: sehr viel Beziehung oder eigene Meinung zum Rechtsstaat. Oder zum Staat. Da dass halt auch viel in so einer Befragung halt ausmacht. Wie stehe ich jetzt zum Staat? Ob ich die aktuelle Lage zum Beispiel als positiv empfinde und welche Interessen ich halt selber verfolge. Ob ich jetzt zum Beispiel sehr interessiert an dem Umweltschutz bin oder an den Steuern oder sonstiges.“¹²⁸²

Das Interview wirkt nach Abschluss des eigentlichen Interviewteils geradzu kritisch angesichts seiner Konzeptionen des „Befolgens“ und der „Allgemeinheit“.

Sprachliche Aspekte

Nach der systematischen Metaphernanalyse hat Wilibald die reichhaltigste Verwendung von Metaphern im Vergleich zu allen anderen am 18.10.2019 Interviewten. Insgesamt können für Wilibald vier Metaphernkonzepte gebildet werden. Zudem verwendet er an fünf Stellen sog. metaphorische Zitatformate.¹²⁸³

Gleich zu Beginn des Interviews bedient sich Wilibald einer sehr auffällig bildlichen Struktur. Auf die Frage nach seinen Erfahrungen mit dem Rechtsstaat gibt er an froh zu sein, dass er noch keine Erfahrungen „im Eins-gegen-eins“¹²⁸⁴ gemacht zu haben. Dies erinnert stark an einen Zweikampf. Als Teilhandlung könnte der Zweikampf hier für etwas Größeres wie einen gewaltsamen Konflikt stehen. So gesehen hat Wilibald hier ein Metonym (Pars pro Toto) verwendet, welches nach aktuellem Erkenntnisstand zu Zwecken der systematischen Metaphernanalyse wie eine Metapher behandelt wird.¹²⁸⁵

Das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber sieht Wilibald heute anders als früher.¹²⁸⁶ Zur Beschreibung seiner überkommenen Vorstellung verwendet er die Beschreibung „enges Verhältnis“¹²⁸⁷. Nach seiner aktuellen Vorstellung steht „der Gesetzgeber sehr weit über der Verwaltung“¹²⁸⁸. Er beschreibt das Verhältnis also räumlich, so dass sich daraus die Metapher VERHÄLTNIS GESETZGEBER ZU VERWALTUNG IST (RÄUMLICHE) DISTANZ ergibt. Das Verhältnis der Verwaltung zu den Gerichten beschreibt er ebenfalls räumlich. „Gerichte und Verwaltung stehen sich ziemlich gleich gegenüber.“¹²⁸⁹ Außerdem sieht Wilibald Verwaltung und Gerichte „auf einem Level“¹²⁹⁰. In beiden Fällen verwendet er daher ebenfalls die Metapher VERHÄLTNIS GESETZGEBER ZU VERWALTUNG IST (RÄUMLICHE) DISTANZ. An anderer Stelle versieht Wilibald Gesetzgeber und Gerichte nicht nur mit einer räumlichen Position, sondern zudem mit der Eigenschaft ein Gewicht zu haben.¹²⁹¹ Die Staatsgewalten stehen seiner Vorstellung nach in räumlicher Relation und sind untereinander bezüglich eines

¹²⁸² Wilibald, T 75-88 (2)

¹²⁸³ Vgl. dazu Schmitt (2017), S.480

¹²⁸⁴ Wilibald, R6

¹²⁸⁵ Vgl. zu Begriff des

¹²⁸⁶ Vgl. Wilibald, R108-112

¹²⁸⁷ Wilibald, R109

¹²⁸⁸ Wilibald, R111 f.

¹²⁸⁹ Wilibald, R202 f.

¹²⁹⁰ Wilibald, R209

¹²⁹¹ Vgl. Wilibald, R217 f., beachte hier die zum Teil synonyme Verwendung des Begriffs Staat für Gesetzgeber.

Gewichts vergleichbar, so dass sie Wilibalds Vorstellung nach im Raum physisch in Erscheinung treten.¹²⁹² Insgesamt beschreibt er das Verhältnis der Staatsgewalten zueinander anhand eines Metaphernkonzeptes **VERHÄLTNIS DER STAATSGEWALTEN IST PHYSISCHES VERHÄLTNIS**.

Für das Verständnis ist zu beachten, dass Wilibald den Begriff Staat häufig synonym für Gesetzgeber zu verwenden scheint.¹²⁹³

Mit der deutlichen Zuschreibung von physischen Eigenschaften der Staatsorgane geht eine zusätzliche hierarchische Sichtweise einher. Wilibald bezeichnet das Verhältnis des Gesetzgebers zur Verwaltung als „eine Art Hierarchie“¹²⁹⁴. Hinweise für eine in Hinblick auf Machtverhältnisse zwischen den Staatsgewalten nicht wertfreie Sichtweise gibt Wilibald an anderer Stelle: „Unter dem Staat stehen heißt, dass der Staat Vorgaben vorgibt, die nicht sehr schwer zu interpretieren sind und sehr genau ohne viel Spielraum vorgegeben sind. Die Gerichte haben sich danach zu richten.“¹²⁹⁵

Die Formulierung „unter dem Staat stehen“ verwendet Wilibald auch dann, wenn es darum geht, die Rolle des Einzelnen bei der Auswahlentscheidung des Staates zwischen mehreren verschiedenen Möglichkeiten zu beschreiben: „Der Einzelne hat da kein Mitspracherecht, da der Einzelne sehr weit unter dem Staat steht. Der Einzelne kann da meiner Meinung nach nicht sehr viel machen.“¹²⁹⁶ Die Vorstellung Willibalds von einer überlegenen hierarchischen Stellung des Gesetzgebers geht hier soweit, dass er den Einzelnen in dieser Situation in einer „Opferrolle“¹²⁹⁷ sieht.

Passend zu dieser hierarchischen Vorstellung Wilibalds sind zwei metaphorische Zitatformate, mit denen er den Gesetzgeber gegenüber der Verwaltung direkte Ansagen bzw. Anweisungen machen lässt: „Das und das müsst ihr machen.“¹²⁹⁸ „Mach du mal.“¹²⁹⁹ Auch gegenüber der Allgemeinheit lässt er den Gesetzgeber in einem imaginären Zitat sprechen.¹³⁰⁰

Von Gesetzen hat Wilibald die Vorstellung, dass „durch bestimmte Gesetze auch die Kultur geformt wird“¹³⁰¹. Dies lässt sich in **GESETZ IST FORMENDE KRAFT** ausdrücken. An anderer Stelle kommt Wilibald über den ihm vorgelegten Begriff *gesetzmäßig* zu der Beschreibung, dass „Gesetze so ausgeführt werden, wie sie dargelegt werden“¹³⁰². Dabei geht er davon aus, dass Gesetze „strukturiert und geradlinig“¹³⁰³ vorliegen, woraus sich **GESETZ IST STRUKTUR** bilden lässt. Seiner Vorstellung nach nehmen Gesetze daher in formender bzw. strukturierender Weise Einfluss auf das Leben der Menschen. Diese Vorstellungen lassen sich in einem Metaphernkonzept **GESETZ IST STRUKTUR** zusammenfassen.

¹²⁹² Vgl. hierzu das klassische Bild der Gewaltenteilung seit Montesquieu

¹²⁹³ Vgl. Wilibald, R124 und R134, wo dies in Abgrenzung zur dort beschriebenen Fachkompetenz der Verwaltung sehr deutlich wird, sowie sehr deutlich bei R247.

¹²⁹⁴ Wilibald, R111

¹²⁹⁵ Wilibald, R210-213

¹²⁹⁶ Wilibald, R172-175

¹²⁹⁷ Wilibald, R172

¹²⁹⁸ Wilibald, R112 f.

¹²⁹⁹ Wilibald, R118 f.

¹³⁰⁰ Wilibald, R191

¹³⁰¹ Wilibald, R20 f.

¹³⁰² Wilibald, R225 f.

¹³⁰³ Wilibald, R227 f.

Belange der Allgemeinheit stellt er sich als „ein bestimmtes Verlangen“¹³⁰⁴ vor. Wilibald antwortet an dieser Stelle erst nach fünf Sekunden, was verglichen mit seiner sonstigen Reaktionszeit eher lang ist.¹³⁰⁵ In diesem Zusammenhang verwendet Wilibald ein metaphorisches Zitatformat und lässt die Allgemeinheit sprechen.¹³⁰⁶ Dies deutet auf eine Vorstellung in Form von ALLGEMEINHEIT IST PERSON hin. An anderer Stelle bekommt die Allgemeinheit nach Wilibalds Vorstellung „ein größeres Gewicht“¹³⁰⁷. Hier lässt sich insgesamt von einem Metaphernkonzept **ALLGEMEINHEIT IST PERSON** ausgehen. Als Person verlangt sie, spricht und hat ein Gewicht. Die Festlegung auf einen eindeutigen Anthropomorphismus ist hier jedoch nicht erforderlich. Interessant ist hier vor allem die Vorstellung, dass die Allgemeinheit hier als Einheit auftritt, die ein Verlangen formuliert und als solche ein Gewicht hat. Dies erfüllt das Bild einer Person, aber auch einer nicht-menschlichen Einheit.

An vielen Stellen des Interviews finden sich Metaphern zu den Staatsgewalten, die letztlich einem Anthropomorphismus zuzuordnen sind. Die eindrücklichste Metapher findet sich diesbezüglich in einer Beschreibung des Gesetzgebers als „Herz des Landes“¹³⁰⁸, was sich als GESETZGEBER IST HERZ formulieren lässt. Verwaltung und Gerichte führen seiner Vorstellung nach „beide den Willen des Staates“¹³⁰⁹ aus. Daran lässt sich die – bezogen auf den Quellbereich widersprüchliche – parallele Metapher GESETZGEBER IST GEHIRN erkennen. Im Zusammenhang mit dem bereits beschriebenen Verlangen der Allgemeinheit thematisiert Wilibald die Vorstellung, inwieweit „sich der Staat jetzt darauf einlässt“¹³¹⁰. Hier ist nicht eindeutig zu klären, ob Wilibald den Begriff wieder synonym für den Gesetzgeber verwendet. Jedenfalls hat er die Vorstellung von einem zum Treffen von Entscheidungen fähigen Subjekt. Mit der Verwaltung verbindet Wilibald den Umstand, dass diese „jeden Tag in Kontakt mit Menschen steht“¹³¹¹. Dies beschreibt er danach noch einmal bildhaft: „Die Verwaltung macht hautnah diese Erfahrungen und kann daher bessere Einblicke geben.“¹³¹² Auch hier sind mit dem Bild der Haut menschliche Züge erkennbar, die sich mit der Metapher VERWALTUNG IST TEIL EINES KÖRPERS beschreiben lassen. Insgesamt lässt sich ein Metaphernkonzept **STAATSGEWALT IST TEIL EINES KÖRPERS** bilden.

¹³⁰⁴ Wilibald, R183

¹³⁰⁵ Wilibald, T325(1)

¹³⁰⁶ Wilibald, R189-191

¹³⁰⁷ Wilibald, R195 f.

¹³⁰⁸ Wilibald, R245 ; Beachte hier wiederum die synonyme Verwendung von Staat für Gesetzgeber, die sich eindeutig aus den darauffolgenden Zeilen ergibt.

¹³⁰⁹ Wilibald, R204; wiederum mit synonyme Verwendung von Staat für Gesetzgeber

¹³¹⁰ Wilibald, R184

¹³¹¹ Wilibald, R121 f.

¹³¹² Wilibald, R122 f.

1.1.4 Einzelstrukturierung

Konzept: Theoretische Vorgaben und praktische Erfahrungen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Der Gesetzgeber sagt: Das und das müsst ihr machen</i>	Ich dachte vorher immer, dass das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber ein sehr enges Verhältnis ist. Aber mittlerweile habe ich den Gedanken, dass es eine Art Hierarchie ist und der Gesetzgeber sehr weit über der Verwaltung steht. Der Gesetzgeber sagt: Das und das müsst ihr machen. Die Verwaltung muss das einfach ausführen. Die Verwaltung hat jetzt nicht so das Mitspracherecht.	108 - 114
<i>Verwaltung macht hautnah diese Erfahrungen</i>	Ich würde auf jeden Fall sagen, dass die Verwaltung natürlich mehr Ahnung hat, weil sie jeden Tag in Kontakt mit Menschen steht. Die Verwaltung macht hautnah diese Erfahrungen und kann daher bessere Einblicke geben. Beim Staat hat man immer dieses Gefühl, dass da in manchen Bereichen Leute sitzen, die sich mit ihrer Materie nicht ganz so auskennen, wie man es sich wünscht. Da hat die Verwaltung ein höheres Mitspracherecht.	120 – 127
	Der Faktor Fachkompetenz hat auf jeden Fall einen sehr großen Einfluss aus das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber. Also ich jetzt zum Beispiel studiere Jura. Das bringt mir jetzt nichts, wenn ich fünf Jahre lang nur hier in der Schule sitze und keine praktischen Erfahrungen mache. Dann bin ich im Job vielleicht trotzdem sehr schlecht. Genau so sehe ich das beim Staat. Die haben das zwar alles gelernt und haben das alles auf dem Papier. Aber die Verwaltung macht jeden Tag diese praktischen Erfahrungen und hat dadurch einen besseren Einblick.	128 - 137

Konzept: Eindeutig einschätzbare staatliches Handeln		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Da verliert man dann meistens den Überblick</i>	Für die Zukunft sind das dann immer so Sachen, die dann sehr stark diskutiert werden und dementsprechend lange brauchen. Da verliert man dann meistens den Überblick. Wo stehen die jetzt überhaupt? Was soll jetzt überhaupt passieren? Wie wenn man sich jetzt die Brexit-Debatte anguckt. Da kommt gefühlt jede Woche ein neuer Vorschlag. Und mittlerweile wissen viele einfach nicht mehr, wo man da steht. Und das wäre für mich so ein Gesetz für die Zukunft, bei dem viele einfach nicht mehr weiter wissen.	49 - 58
<i>Jeder hat eine andere Menge von Ermessen</i>	Mit dem Begriff Ermessen verbinde ich, dass es immer eine Interpretation ist, da jeder eine andere Menge von Ermessen hat, da Ermessen kein klar definierter Begriff ist. Wenn man jetzt sagt, es sei 10, dann ist es für den anderen 25. Es ist immer nach eigenem Ermessen.	219 – 223
<i>Strukturiert und geradlinig wie sie vorgegeben sind</i>	Mit dem Begriff gesetzmäßig verbinde ich, dass Gesetze so ausgeführt werden, wie sie dargelegt werden, und nicht mal so ausgeführt werden und mal so, sondern strukturiert und geradlinig wie sie vorgegeben sind.	225 - 228
<i>Wenn es einem gegeben wurde, egal ob rechtmäßig oder nicht</i>	Daran ändert sich nichts, wenn die Genehmigung damals zu Recht erteilt wurde. Ich finde das bleibt gleich. Es ist an sich dieselbe Situation, wenn es einem gegeben wurde, egal ob rechtmäßig oder nicht, und dann entzogen wurde.	85 - 88

Konzept: Gleichbehandlung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Rechte und Gesetze, die jeder befolgen muss</i>	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass es bestimmte Rechte und Gesetze gibt, die man befolgen muss. Die jeder befolgen muss.	11 - 13
	Ich würde jetzt sagen, dass eine Diktatur kein typischer Rechtsstaat ist, da es bestimmte Ausnahmen gibt, wer sich an Regeln halten muss. Für mich wäre ein Staat ein Rechtsstaat, wenn es bestimmte Vorgaben gibt, die jedes Individuum in diesem Land zu erfüllen hat.	14 - 18
	Es geht natürlich nicht, dass die Verwaltung nichts tut, weil jeder das gleiche Recht hat. Und Recht hat ja schon den Gegensatz zu rechtswidrig. Da würde ich einfach sagen, dass es einfach nicht geht, dass jeder dieselbe Möglichkeit und Erfahrung machen sollte.	102 - 106
	Der Staat ist für mich das Herz des Landes, da dieser das ganze Land anpowert. Ohne den Staat wäre es eine Anarchie, da der Staat die ganzen Gesetze und Vorgaben gibt. Und das wäre für mich der Staat, sozusagen das Herz. Mit anpowern meine ich, dass es bestimmte Vorgaben gibt, an die sich der Einzelne halten muss.	245 - 250
<i>Nicht zu viele verschiedene Maßnahmen</i>	Wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, sollte der Staat auf jeden Fall darauf achten, dass es nicht zu viele verschiedene Maßnahmen sind, sondern ein gebündeltes Paket, und, dass diese Maßnahmen niemand anderen einschränken. Wenn ich jetzt sage: Nur die Reichen bekommen dieses Privileg, aber die unter dem gezeigten Einkommen kriegen dieses Privileg nicht, da sollten sie auf jeden Fall aufpassen.	160 - 167
<i>Nicht bestimmte Abstriche machen</i>	Ich würde sagen, dass sich die Verwaltung nicht an diesen Standardsachen orientieren darf: das Geschlecht, die Hautfarbe, die Herkunft, so etwas. Danach sollte es nicht gehen. Es sollte wirklich nur um das einzelne Individuum gehen.	153 - 157
	Der Staat sollte auch, wie gesagt, auf die Herkunft achten, dass da nicht bestimmte Abstriche gemacht werden, dass da nicht bestimmte Maßnahmen erfolgen.	167 - 170
<i>Gesetze sollten für jeden zugänglich sein</i>	Die Änderung von Gesetzen könnte erstmal sehr viel Verwirrung nach sich ziehen. Denn Gesetze sollten zwar eigentlich für jeden zugänglich sein, aber nicht jeder bekommt direkt mit, wenn ein Gesetz geändert wird. Wenn ich mir jetzt zum Beispiel die früheren oder aktuellen Debatten über Artikel 13 anhöre, da gab es dann Leute, die kannten sich sehr gut damit aus und wussten auch direkt danach, was passiert. Und dann gab es Leute, die wussten überhaupt nicht, was da passiert. Wenn es kein sehr gravierendes Gesetz ist, würde es keinen großen Umschwung geben. Aber wenn es jetzt zum Beispiel ein größeres Gesetz ist, wie zum Beispiel das Mindesteinkommen, dann wird es natürlich einen sehr großen Umschwung geben und es würde auch die Leute sehr beeinflussen.	29 - 42

Konzept: Quantitative Rechtfertigungen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Die Mittel dafür nicht reichen, um es konstant zu halten</i>	Zu dieser Entscheidung der Verwaltung könnte es aber auch gekommen sein, wenn es einfach nicht mehr funktioniert - wie in dem Beispiel mit dem Weihnachtsgeld	77 - 81

	- wenn einfach die Mittel dafür nicht reichen, um es konstant zu halten.	
<i>Man bekommt ein Privileg</i>	Mir fällt jetzt keine Situation ein, dass die Verwaltung jemandem eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat. Aus dem engeren Kreis sind mir keine Situationen eingefallen. Ich kann mir die Situation auf jeden Fall vorstellen. Wenn man ein Privileg bekommt und das entzogen bekommt, ist das natürlich ein Entzug. Wenn man zum Beispiel Weihnachtsgeld bekommt, ist das ein Privileg. Wenn dann die Verwaltung sagt, sie müsse jetzt auf ihr Geld achten, und das Weihnachtsgeld wird gestrichen, würde einem dieses Privileg entzogen.	64 - 73
<i>Weil es mehr Leute betrifft</i>	Das würde auch bei staatlicher Verwaltung gelten. Aber dort wäre das mit viel größeren Konsequenzen verbunden, weil es mehr Leute betrifft.	82 - 84
<i>Allgemeinheit hat ein Verlangen</i>	Ich würde sagen, dass die Belange der Allgemeinheit für die Auswahl der Maßnahme von sehr großer Bedeutung sind. Aber was man in diesem Augenblick damit macht, ist die andere Sache. Es gibt ein bestimmtes Verlangen. Aber ob sich der Staat jetzt darauf einlässt, das ist dann wieder die andere Sache. Aber ich finde, das sollte zumindest von hoher Bedeutung sein. Mit einlassen meine ich, wenn die Allgemeinheit jetzt ein Verlangen hat, wenn es zum Beispiel wirklich dazu kommen sollte, dass die Allgemeinheit sagt, dass sie jetzt auf Biostrom umschalten möchte, also Windkraft und Solarkraftwerke und der Staat da auch sagt: Wir stellen unsere ganze Atomenergie ein und möchten dann ausschließlich von Windkraft und Solarkraft leben.	180 - 193

Konzept: Gesetzgeber ist der Staat		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Man verwaltet den ganzen Staat</i>	Es gibt zum Beispiel die Verwaltung, die der Staat macht. Man verwaltet den ganzen Staat. Mit Gesetzen und Sonstigem. Aber auch in einem ganz normalen Alltagsjob gibt es die normale Verwaltung, die sich dann um Kunden, Mitarbeiter und Sonstiges kümmert.	59 - 63
<i>Staat lernt oftmals erst aus seinen Fehlern</i>	Auf jeden Fall würde ich Unterschiede zwischen einer Gesetzesänderung für die Zukunft bzw. für die Vergangenheit sehen. Denn ich finde bei Gesetzen ist das oft so, dass der Staat oftmals erst aus seinen Fehlern lernt. Wenn man sich zum Beispiel die Grundgesetze anguckt, wie nach 49, da merkt man schon, dass viele Gesetze erst im Nachhinein erlassen werden, damit so etwas nicht noch einmal passiert.	43 - 49
<i>Der Staat sagt: Mach du mal</i>	Wenn ich ausführen sage, meine ich damit Folgendes: Wenn wir jetzt wieder über diese Privilegien reden, ist die Verwaltung jene, die diese Privilegien aushändigt, sozusagen den Willen des Staates ausführt. Der Staat sagt: Mach du mal.	115 - 119
<i>Unter dem Staat stehen</i>	Der Einzelne hat da kein Mitspracherecht, da der Einzelne sehr weit unter dem Staat steht. Der Einzelne kann da meiner Meinung nach nicht sehr viel machen. Unter dem Staat stehen heißt für mich, dass der Staat bestimmte Sachen vorgibt und der Einzelne das befolgen muss, da es sonst diese genannten Sanktionen geben wird.	172 - 178
	Ich finde, Gerichte und Verwaltung stehen sich ziemlich gleich gegenüber, da sie beide unter dem Staat stehen, also beide den Willen des Staates ausführen. Aber beide sind ein bestimmtes Organ.	202 - 205

	Unter dem Staat stehen heißt, dass der Staat Vorgaben vorgibt, die nicht sehr schwer zu interpretieren sind und sehr genau ohne viel Spielraum vorgegeben sind. Die Gerichte haben sich danach zu richten.	210 - 213
--	--	-----------

Konzept: Gehorsam		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gericht verhängt die Sanktionen, die die Verwaltung ausgibt</i>	Das Gericht verhängt zwar die Sanktionen, die die Verwaltung ausgibt. Aber ohne diese Ausführung der Sanktionen könnte die Verwaltung auch nicht das sein, was sie ist, mit dieser Autorität. Also würde ich schon sagen, dass sie beide auf einem Level sind.	205 - 209
<i>Nur so die Standardsachen, aber noch nicht im Eins-gegen-eins</i>	Auf jeden Fall habe ich noch keine negativen Erfahrungen mit dem Rechtsstaat gemacht. Zum Glück. Nur so die Standardsachen wie Wählen, BaFÖG – viel Bürokratisches, aber noch nicht im Eins-gegen-eins.	3 - 6
<i>Gegen die Verwaltung oder gegen die Entscheidung auflehnen</i>	Ich habe noch nicht persönlich erlebt, dass die Verwaltung aus einer Anzahl bestimmter Personen auswählt, wem gegenüber sie eine belastende Maßnahme anordnet. Mir fällt jetzt niemand ein, den ich kenne, der das schon einmal erlebt hat. Ich kann mir die Situation auf jeden Fall vorstellen: Wenn es Sanktionen gegen eine bestimmte Gruppe oder bestimmte Menschen gibt, die sich gegen die Verwaltung oder gegen diese Entscheidung auflehnen, da kann ich mir das schon vorstellen.	139 - 147
<i>Einer benimmt sich, aber ein anderer benimmt sich daneben</i>	Ich finde, wenn man das jetzt so pauschal sagt, wenn man jetzt auf den großen Staat hinwegblickt, spielt das Verhalten des Einzelnen nicht so eine große Rolle. Wenn alle das Privileg kriegen und einer benimmt sich, aber ein anderer benimmt sich daneben, dann hat das keine Auswirkungen für die große Masse.	96 - 101
	Zu dieser Auswahlentscheidung gelangt die Verwaltung auf jeden Fall einmal durch diese praktischen Erfahrungen, wenn sie jetzt merkt, dass bestimmte Menschen immer wieder zu ihnen kommen und sie immer wieder dieselben schlechten Erfahrungen machen.	148 - 152

Konzept: Allgemeinheit		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Privileg hat sich nicht bewährt</i>	Zu dieser Entscheidung der Verwaltung könnte es durch negative Erfahrungen gekommen sein, also wenn man merkt, dass sich dieses Privileg nicht bewährt hat, dass das Privileg zum Beispiel ausgenutzt wird.	74 - 77
	Ein Entzug der Genehmigung unterbleibt auf jeden Fall, wenn sich das Privileg bewährt hat, also wenn sich dieses Privileg bezahlt macht. Dann würde der Entzug unterbleiben. Sonst würde mir nichts einfallen. Mit bewährt meine ich, dass sich bestimmte Wege, die dieses Privileg ermöglicht, für den einzelnen Bürger, aber auch für den Staat bezahlt machen oder sagen wir für einzelne, ja für den Staat.	89 - 95
<i>Die Allgemeinheit entscheidet</i>	Der Behauptung, dass im Zweifel die Allgemeinheit vorgeht, stimme ich sehr zu, weil die Allgemeinheit ein größeres Gewicht hat als jetzt der Einzelne. Ich finde, „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor“ sollte schon der Grundsatz sein, da wir in einer Demokratie leben. Und das heißt ja einfach: Die Allgemeinheit entscheidet. Da ich Allgemeinheit und Mehrheit ziemlich gleich sehe, würde ich schon sagen, dass dieser Grundsatz feststehen sollte.	194 - 201

<i>Der einzelne Betroffene hat da kein Mitspracherecht</i>	Der einzelne Betroffene, da würde ich eher sagen, das ist so diese Art Opferrolle. Dem wird das alles widerfahren. Der Einzelne hat da kein Mitspracherecht, da der Einzelne sehr weit unter dem Staat steht. Der Einzelne kann da meiner Meinung nach nicht sehr viel machen. Unter dem Staat stehen heißt für mich, dass der Staat bestimmte Sachen vorgibt und der Einzelne das befolgen muss, da es sonst diese genannten Sanktionen geben wird.	171 - 178
--	--	-----------

1.2 Interview 3 (Otto)

1.2.1 Transkripte (1 und 2)

Transkript 1

- 1 **I:** Welche Vorerfahrungen im Recht haben Sie denn allgemein?
- 2 **B:** Ich würde tatsächlich sagen: Fast gar keine. Ich habe
3 mich für den Studiengang eher entschieden, weil das einen
4 internationalen Aspekt hat. Wie gesagt, ich hatte Ihnen ja
5 vorhin schon erklärt, dass ich in (anonymisiert) geboren bin
6 und daher auch (anonymisiert) rede. Deshalb hat mich dieser
7 erweiterte Aspekt ziemlich interessiert. Also das Rechtliche
8 habe ich irgendwie nur so, ja irgendwie hat mich das schon
9 interessiert, aber mehr dies Internationale, würde ich
10 sagen.
- 11 **I:** Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen
12 Erfahrungen Sie so mit dem Rechtsstaat bislang gemacht
13 haben.
- 14 **B:** In (anonymisiert) kaum welche. Da war ich ja wie gesagt
15 ziemlich jung. Aber in Deutschland wurde ich tatsächlich
16 einmal als Zeuge aufgerufen. Das ist dann halt eine direkte
17 Erfahrung, die ich damit gemacht habe. Würde ich sagen. Da
18 lief ja eigentlich alles prima, würde ich sagen. Ich kann
19 das jetzt nicht so genau sagen. Ich möchte jetzt auch nicht
20 die Situation sagen, in die ich verwickelt wurde. (**I:** Müssen
21 Sie nicht.) Ja, doch. Eigentlich habe ich nur positive
22 Erfahrungen bis jetzt gemacht.
- 23 **I:** Woran erkennen Sie eigentlich, ob ein Staat ein
24 Rechtsstaat ist?
- 25 **B:** Ich würde sagen. (5) Ja, das ist irgendwie eine
26 komplizierte Frage. Also hier haben wir ja so demokratische
27 Staaten. (4) Vielleicht müsste man Rechtsstaat nochmal
28 definieren? Dann könnte ich vielleicht-
- 29 **I:** Definieren Sie mal für sich.
- 30 **B:** (3) *Ich habe tatsächlich gerade keine, keine Ahnung.*
- 31 (**I:** Kein Problem.)
- 32 **I:** Beschreiben Sie bitte, inwieweit der Rechtsstaat in

33 andere Wertesysteme eingeordnet ist.

34 **B:** In andere?

35 **I:** In andere Wertesysteme.

36 **B:** Wie sich das vermischt? Oder wie meinen Sie das? (**I:** Zum

37 Beispiel) Ok. Gut, also. (6) Um ehrlich zu sein, kann man

38 (3) den Rechtsstaat fast als beschränkend sehen, zum Teil?

39 Wenn wir jetzt zum Beispiel das persönliche Leben von

40 jemandem anschauen. Also ich bin jetzt nicht so komplett

41 links. Also politisch jetzt. Aber ich kann schon verstehen,

42 wie manche argumentieren könnten. Dass wir durch so etwas

43 begrenzt werden und- (4) Eine große Meinung habe ich da

44 jetzt nicht zu, aber, diesen, das Einschränkung, kann ich

45 schon irgendwie erkennen. (**I:** Alles in Ordnung.)

46 **I:** Beschreiben Sie bitte einmal, welche Auswirkungen die

47 Änderung von Gesetzen eventuell nach sich ziehen könnte.

48 **B:** Das kommt ja immer drauf an, welches Gesetz, aber-

49 (4) Es gibt immer Gesetze, die einen persönlich betreffen

50 können. Je nach Situation natürlich halt wieder. Aber ich

51 denke, dass die meisten Gesetze sich immer tatsächlich

52 irgendwie mit dem Menschen direkt in Verbindung setzen

53 lassen. Ich meine, ist ja auch logisch, aber (lacht), ich

54 denke schon, dass es jeden betreffen würde und es deshalb

55 auch jeden interessieren sollte.

56 **I:** Inwieweit würden Sie zwischen Änderungen für die Zukunft,

57 bzw. für die Vergangenheit differenzieren?

58 **B:** (3) Das heißt? Änderungen für die Vergangenheit.

59 **I:** Gesetze können ja mit Wirkung ab morgen oder mit Wirkung

60 für seit einem Jahr (**B:** Ah!), theoretisch, geändert werden.

61 Sehen Sie da Unterschiede?

62 **B:** (3) Wie gesagt. Es kommt ja immer wieder darauf an,

63 welches Gesetz. Logischerweise. Aber tatsächlich ist es ja

64 schon von Interesse, für viele von Interesse, Sachen

65 nachwirkend auch noch zu prüfen, zu verändern und von daher

66 finde ich, dass es eigentlich logisch ist, dass es auch

67 zurückgreifen könnte, oder sollte, sogar fast. Und daher.

68 Ich habe jetzt. Wenn man das abwägen müsste, würde ich sogar
69 welche, die zurückgreifen nicht besser finden (fragend).

70 Keine Ahnung. Wie sagt man das? Ja, doch schon. Irgendwie
71 schon.

72 **I:** Was meinen Sie mit: Für viele?

73 **B:** Ja, wie gesagt. Ich hatte ja schon gesagt, dass alle
74 Gesetze ja irgendwie jeden betreffen. Von daher, alle die,
75 zum Beispiel- Wenn jetzt irgendjemand direkt durch so etwas,
76 keine Ahnung. Ich habe gar kein Beispiel irgendwie. Ich kann
77 das gerade gar nicht sagen. (**I:** Alles gut.)

78 **I:** Was stellen Sie sich unter dem Begriff Verwaltung vor?

79 **B:** Erst mal so: Papierkram. (lacht) Ja, doch, aber irgendwie
80 schon. Also meine Mutter arbeitet jetzt zum Beispiel in
81 einem Sekretariat oder so etwas. Das ist ja auch Verwaltung,
82 wenn man möchte. Und irgendwie ist das ja schon so,
83 irgendwie der Motor, fast so. Ohne Verwaltung würde ja zum
84 Beispiel, keine Ahnung, die Schule oder die Universität oder
85 was auch immer, nicht funktionieren. Also ich würde das
86 schon so als eine der wichtigsten Positionen oder Teile,
87 Organe, schon fast von der Bürokratie oder was auch immer,
88 halt, sehen.

89 **I:** Kennen Sie die Situation, dass die Verwaltung jemandem
90 eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat?

91 **B:** Nö, tatsächlich
92 nicht. Also mir fällt nichts ein dazu.

93 **I:** Haben Sie es bei anderen mal miterlebt? Dass denen etwas
94 wieder entzogen wurde.

95 **B:** (6) Zum Beispiel? Hätten Sie was?

96 **I:** Genehmigung wäre zum Beispiel die Erlaubnis ein
97 bestimmtes Gewerbe zu betreiben, was ich ohne die
98 Genehmigung nicht ausüben dürfte.

99 **B:** Ok, ne, dann tatsächlich nicht.

100 **I:** Können Sie sich die Situation vorstellen?

101 **B:** Dass jemandem das wieder weggenommen wird? (**I:**
102 zustimmend) Könnte ich mir vorstellen.

- 103 **I:** Wie könnte es zu dieser Entscheidung, also dem Entzug,
104 der Verwaltung gekommen sein?
- 105 **B:** Dem Entzug durch die Verwaltung oder der Verwaltung? (**I:**
106 Nein, durch die Verwaltung.) Wenn wäre es jetzt, wenn jetzt
107 jemand ein Gewerbe anmeldet oder so etwas und da jetzt gegen
108 irgendwelche Gesetze verstößt, dann würde ich schon sagen,
109 dass so was dann entzogen werden könnte oder sollte. Also,
110 ich habe jetzt, wie gesagt, kein Beispiel, aber, also kein
111 direktes, konkretes Beispiel. Ja doch. Irgendwie macht das
112 jetzt schon Sinn.
- 113 **I:** Ändert sich an dieser Situation eigentlich etwas, wenn
114 die Genehmigung damals zu Recht erteilt wurde?
- 115 **B:** Na, ja, also es kommt, die Genehmigung kann ja gegeben
116 sein. Aber sobald dann danach irgend etwas passiert, also
117 ich habe wie gesagt immer noch kein Beispiel (lacht),
118 sollte das ja wieder rückgängig gemacht werden. Könnte man.
- 119 **I:** Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein
120 möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.
- 121 **B:** Dass der Entzug nicht stattfindet? (**I:** zustimmend) Wenn
122 bewiesen werden kann, dass der Fehler oder die Aktion, die
123 zur Rücknahme der Genehmigung verholpen hatte, irgendwie,
124 nicht gültig ist? Also rückwirkend dann doch nicht so war.
125 Also, sobald man beweist, dass die Genehmigng zu Recht,
126 nicht zu Recht weggenommen wurde, sollte die zurück gegeben
127 werden? Wenn das hinkommt? (lacht)
- 128 **I:** Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des
129 Betroffenen eine Rolle?
- 130 **B:** Oh, ich würde sagen, schon ziemlich weit, allein schon,
131 wie man sich dann direkt darum bemüht, diese Genehmigung
132 zurück zu bekommen. Hat man ja schon die Intention klar auf
133 dem Tisch.
- 134 **I:** Also gemeint ist das Verhalten in Bezug auf Entzug oder
135 Nicht-Entzug.
- 136 **B:** Von der Person? (**I:**Genau.) Ob die ihre Genehmigung hat
137 oder nicht hat? Oder wie meinen Sie das?

138 **I:**Es geht darum, dass die Behörde, die Verwaltung, eine
139 Genehmigung entzieht. Und darauf bezogen: Inwieweit spielt
140 das Verhalten der Person für diese Entscheidung eine Rolle?

141 **B:** Ah. Sollte sie nicht, denke ich. Also, das sollte schon
142 mit faktischen- Sagt man das so? (**I:**Fakten.) Ja. (lacht)
143 Fakten machbar sein, da sollte die Art, wie die Person ist
144 oder wie auch immer, halt außer ihrer Aktion, die zu der
145 Entfernung der Genehmigung gedient hat- *Ich weiß gerade gar*
146 *nicht, was ich sagen soll.* Kann ich noch einmal von vorne
147 anfangen? (**I:**Natürlich.) Ach so. Eigentlich finde ich, dass
148 die Aktion der Person schon eine Rolle spielt. Aber nicht
149 das Verhalten direkt, also, ob die denn zurück gegeben wird,
150 die Genehmigung, oder nicht. Es sollte neutral und fair
151 bleiben?

152 **I:** Was verstehen Sie unter fair?

153 **B:** Na, ja. Man kann ja nicht, weil jemand sich jetzt aufregt
154 oder was auch immer auf einmal nicht mehr halt den
155 gleichsetzen wie jemand, der sich zum Beispiel nicht
156 aufregen würde in der gleichen Situation. Also ich weiß
157 jetzt gar nicht, ob das Sinn macht, aber, man sollte auf
158 jeden Fall halt Leute gleichstellen mit der Situation.

159 **I:** Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des
160 Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige
161 Zustände so belässt wie sie sind.

162 **B:** Das heißt, jemand, der eigentlich keine Genehmigung haben
163 sollte, behält die, oder? (**I:** zustimmend) Das wäre dann, wie
164 gesagt, das Unfaire, also ich hatte ja gerade eben gesagt,
165 dass es fair wäre alle gleich zu stellen und wenn jemand
166 durch irgendein Verhalten halt, durch irgendein Verhalten
167 halt immer noch diese Genehmigung behält, ist es ja
168 logischerweise wieder unfair.

169 **I:**Und mal unterstellt, es gäbe diesen Fall? Vom geltenden
170 Recht. Wie würden Sie das bewerten?

171 **B:** Dann müsste ihm die Genehmigung entzogen werden, oder
172 nicht?

173 **I:** Ja, und sozusagen Ihre Stellungnahme dazu? Bewerten Sie
174 das mal. Ist das in Ordnung dann so dann? Finden Sie das
175 wünschenswert?
176 **B:** Denke ich. (**I:**Ja?) Ja.
177 **I:** Beschreiben Sie doch bitte einmal, wie Sie sich so das
178 Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber vorstellen.
179 **B:** (8) Ich hatte es ja schon vorhin als so eine Art Motor
180 beschrieben. Ich denke, das Bild ist relativ zutreffend. Ich
181 würde das so als, keine Ahnung, so ein Gerät zur
182 Verarbeitung von Gesetzen halt so sehen. Wenn man möchte.
183 Also nicht Durchführung, aber so zur Vervollständigung.
184 **I:** Wer jetzt? Der Verwaltung, oder? (**B:** Die Verwaltung, ja
185 genau.) Verwaltung. (**B:** Ja, genau.)
186 **B:** Dient dann sozusagen dazu Gesetze durchzuführen, aber
187 nicht direkt so, sondern, so ein Zwischenschritt würde ich
188 sagen. (**I:** Ok.) Ja?
189 **I:** Was meinen Sie mit Zwischenschritt?
190 **B:** Na ja, zum Beispiel wenn wir jetzt das Strafrecht nehmen
191 oder so etwas, ist ja die Durchführung meistens durch die
192 Judikative oder durch die- (3) *Judikative?* Exekutive. Ja,
193 also, *keine Ahnung*. Also ich habe jetzt kein Beispiel, wie
194 gesagt, die Legislative ist die Gesetzesgebung, dann müsste
195 , dann wäre die Verwaltung ja so eine Art Zwischenschritt.
196 Oder? Macht das Sinn?
197 **I:** Ich kommentiere nicht so viel. Wir können danach gerne
198 darüber sprechen. (**B:** Alles klar (lacht)) Man spricht bzgl.
199 der Verwaltung auch von der ausführenden Gewalt. Erklären
200 Sie doch bitte einmal ausführen.
201 **B:** Ja, genau. Das wäre ja dann so ähnlich wie ich das
202 gerade eben, beschreiben wollte zumindest (lacht), nicht
203 direkt die Exekutive, also das würde ich dann schon eher so
204 zu Polizei oder was zuordnen. Aber halt dieser
205 Zwischenschritt um Gesetze durchführen zu können ist auf
206 jeden Fall die Verwaltung nötig.
207 **I:** Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der

- 208 Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht?
- 209 **B:** Ich denke nicht so wünschenswert. Irgendwie muss das ja
210 eingegrenzt werden. Das muss man halt immer von Fall nach
211 Fall prüfen. Denke ich. Aber, irgendwie muss es ja einen
212 Rahmen geben. In dem Verwaltung überhaupt arbeiten kann.
213 Aber (unverständlich) denke schon, dass eine Vorgabe wichtig
214 ist.
- 215 **I:** Und wie müsste es sein, dass es wünschenswert ist? Ihrer
216 Meinung nach.
- 217 **B:** Wie ist es gemeint?
- 218 **I:** Wann wäre es wünschenswert. Sie
219 sagen: Es kommt auf den
220 Fall an.
- 221 **B:** Ach so. Ja, wobei. Eigentlich wäre es , glaube ich,
222 immer wünschenswert. (**I:** (lacht) OK.) Also irgendwie muss es
223 ja eine Vorgabe geben, inwieweit die Verwaltung halt wirken
224 darf. Oder soll.
- 225 **I:** Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor
226 Fachkompetenz auf das Verhältnis der Verwaltung zum
227 Gesetzgeber?
- 228 **B:** (3) Können Sie das noch einmal wiederholen, bitte?
- 229 **I:** Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor
230 Fachkompetenz auf das Verhältnis der Verwaltung zum
231 Gesetzgeber?
- 232 **B:** Ich weiß jetzt nicht wirklich, wie das jetzt in diesem
233 Kontext gemeint ist. Können Sie das bitte erklären.
- 234 **I:** Was verstehen Sie unter dem Begriff Fachkompetenz?
- 235 **B:** Kompetenz von den jeweiligen Angestellten oder
236 Wirkenden?
- 237 **I:** Genau. Und hier gemeint als Fachkompetenz der gesamten
238 Verwaltung als Einheit. Und ist das eine Größe, die das
239 Verhältnis beeinflusst? Ihrer Meinung nach.
- 240 **B:** Zwischen Gesetzesgebung oder und der Verwaltung? (**I:**
241 Genau.) Ach so. (**I:** Zwischen beiden.) Dann würde ich schon
242 sagen- Also, ich finde, die Gesetzgebung steht immer ein

243 Stück höher. Und Verwaltung ist wie gesagt- Ich hatte es ja
244 vorhin als Motor beschrieben, mehr so ein Teil davon. Also,
245 es ist wie so, keine Ahnung, so wenn so ein (6) Kabel halt
246 irgendwie, keine Ahnung. So, als wenn Sie irgendetwas, Ihr
247 Handy aufladen wollen oder so etwas. Dann würde ich die
248 Gesetzesgebung so als dessen Stecker beschreiben, der f-,
249 also das Wichtigste ist, fast. Und das Kabel dient dann halt
250 so zwischen Handy und Gesetzesgebung. Und das würde ich dann
251 so als die Verwaltung irgendwie beschreiben. Also ist schon
252 vonnöten, aber nicht das wichtigste Teil und deshalb würde
253 ich die (I: (lacht)) komische (I: Nein, alles gut.)
254 komisches Abbild, aber, ja. So stelle ich mir das irgendwie
255 vor. Zumindest. Ja, doch. Irgendwie so.

256 I: In manchen Fällen darf die Verwaltung aus einer Anzahl
257 bestimmter Personen auswählen, wem gegenüber sie eine
258 belastende Maßnahme anordnet. Haben Sie so eine Situation
259 schon einmal persönlich erlebt?

260 B: Nein. Ich glaube nicht.

261 I: Kennen Sie jemanden, der diese Situation erlebt hat?

262 B: Ich glaube auch nicht.

263 I: Können Sie sich die Situation vorstellen?

264 B: Ja, tatsächlich.

265 I: Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu dieser
266 Auswahlentscheidung?

267 B: Ich habe keine Ahnung. Also, Sie hatten vorhin schon
268 etwas von Verhalten von der jeweiligen Person gesagt. Ich
269 finde das sollte jetzt, wie gesagt, keinen Einfluss darin
270 nehmen. Deshalb habe ich wirklich keine Ahnung, wie man
271 überhaupt Leute ausschließen sollte. Vielleicht nach der
272 Schlimme oder des Falles, irgendwie, keine Ahnung. Ja.
273 (lacht)

274 I: An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei
275 ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren?

276 B: Ah, ja gut. Das hatten wir ja gerade eben. Also,
277 Verhalten finde ich ersteinmal. Dann, wenn es jetzt um

- 278 Personen wirklich so geht, dann halt einfach nicht nur
279 Verhalten, sondern auch Aussehen oder so etwas. Halt alles,
280 was so, wie gesagt, nicht neutral ist. Also es soll einfach
281 objektiv bleiben. Finde ich.
- 282 **I:** Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm
283 verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht
284 werden kann?
- 285 **B:** Worauf muss der Staat achten, wenn das-
286 **I:** von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene
287 Maßnahmen erreicht werden kann.
- 288 **B:** Ich würde sagen: die optimalste einfach. Also halt
289 einfach die wirksamste, nutzen. Also, je nach Fall
290 natürlich. Es gibt ja, wenn es verschiedene Möglichkeiten
291 gibt, dann passt es ja auch immer auf andere Fälle. Halt
292 immer die schnellste und sicherste Methode.
- 293 **I:** Vergleichen Sie doch bitte einmal diese Beschreibung mit
294 der Redewendung: Sicher ist sicher.
- 295 **B:** (3) OK. Ja, würde ja schon halbwegs zutreffen. Also halt
296 die wirksamste, hatte ich ja auch gesagt. Das klingt jetzt,
297 „sicher ist sicher“ klingt so, als würde es so eine abstrakte
298 Version geben, die manchmal nur funktioniert, aber schneller
299 oder irgendwie effektiver. Aber ich glaube, das gibt es da
300 gar nicht. Also ich würde einfach sagen: Das macht schon
301 Sinn. Das Optimum einfach zu benutzen.
- 302 **I:** Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene
303 Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme
304 spielt.
- 305 **B:** Der einzelne bei der Auswahl der konkreten Maßnahme?
306 **I:** Der einzelne Betroffene. (**B:** Ach so.) Von der Maßnahme
307 Betroffene.
- 308 **B:** Eigentlich keine, oder? Der ist dann doch ja, wie gesagt,
309 vorgegeben. Oder nicht?
- 310 **I:** Was ist vorgegeben?
- 311 **B:** Der Verwaltung, die Methode, vorgegeben durch-
312 **I:** Ja, aber. Ich darf daran erinnern, wir hatten gesagt: Das

313 verfolgte Ziel kann durch mehrere verschiedene Maßnahmen
314 erreicht werden.

315 **B:** Ah. OK. Dann sollte der Betroffene tatsächlich vielleicht
316 ein Mitspracherecht haben, oder? (lacht) Ich bin mir gar
317 nicht so sicher. Aber, tatsächlich, der ist ja für ihn auch
318 wichtig, inwiefern das bearbeitet werden kann oder sollte.

319 **I:** Wie sähe so ein Mitspracherecht Ihrer Meinung nach aus?

320 **B:** Ich würde jetzt nicht sagen, dass er jetzt irgendwelche
321 Sachen ausschließen dürfte. Aber, so Input irgendwie halt
322 geben, welches ihm präferabler wäre.

323 **I:** Präferabler?

324 **B:** Ich weiß überhaupt nicht, ob es das im Deutschen
325 überhaupt gibt. Halt einfach, welches ihm angenehmer wäre.

326 **(I: OK.)** Welches ihm besser gefallen würde.

327 **I:** Waren Sie eigentlich schon einmal persönlich in einer
328 solchen Situation?

329 **B:** In der ich was mit der Verwaltung direkt zu tun hatte?

330 **I:** Mit verschiedenen möglichen Maßnahmen, die der Staat
331 Ihnen gegenüber dann eine ausgewählt hat.

332 **B:** Nein. Ich glaube nicht. Wie gesagt, ich hatte ja,
333 abgesehen von diesem Zeugenauftritt, nicht viel mit dem
334 Staat zu tun. Ich glaube, da gibt es ja jetzt nicht so viel
335 Auswahlmöglichkeit.

Transkript 2

1 **I:** Inwieweit sind denn die Belange der Allgemeinheit für die
2 Auswahl der konkreten Maßnahme von Bedeutung?

3 **B:** Der Allgemeinheit? **(I: Belange der Allgemeinheit.)** Nicht
4 des Betroffenen direkt? **(I: Genau, sondern der**
5 **Allgemeinheit.)** Da würde ich sagen: Nicht wirklich. Also,
6 dass wir wirklich einen Unterschied machen sollten. Ich
7 denke, wie gesagt, dass es immer von Fall zu Fall betrachtet
8 werden sollte. Und das hat ja dann wenig mit der
9 Allgemeinheit zu tun. Wobei doch. Irgendwie schon. Aber
10 trotzdem würde ich das nur, würde ich nur vom Betroffenen

- 11 irgendwie Input bekommen wollen.
- 12 **I:** Was verstehen Sie unter Input?
- 13 **B:** Wie gesagt. Es gab ja verschiedene Methoden. Wenn er da
14 eine Präferenz hat, dass er dann auch seine Meinung dazu
15 sagen kann. (4) Ja.
- 16 **I:** Ordnen Sie bitte einmal die folgende Behauptung in Ihre
17 vorherigen Antworten ein: Im Zweifel geht die Allgemeinheit
18 vor.
- 19 **B:** Gut. Ja, gut. (lacht) Das wäre dann ja zu meiner
20 Behauptung so gar nicht passend, weil ich gesagt habe, dass
21 die Allgemeinheit da keine Rolle spielt. Aber wenn man es so
22 betrachtet, wie diese Methode oder der Fall irgendwie auf
23 die Allgemeinheit wirken würde, also, ob sie davon
24 profitieren würde oder- Also wenn sie gar nicht betroffen
25 wäre, wie gesagt, soll sie sich da raushalten. Aber wenn sie
26 betroffen wäre, vielleicht sollte da schon irgendwie minimal
27 drauf gehört werden. So.
- 28 **I:** Wir gehen bei Einzelpersonen immer von Betroffenen aus.
- 29 (**B:** Ja. Genau) Nicht irgend eine Einzelperson, sondern:
30 Betroffene und Allgemeinheit. (**B:** Aha.)
- 31 **B:** (3) Gut, dann würde ich schon sagen, dass die
32 Allgemeinheit- (3) Also, wie gesagt, relativ weit davon
33 entfernt bleiben sollte, aber schon, dass die Meinung gehört
34 werden sollte.
- 35 **I:** Was halten Sie von einem Grundsatz: „Im Zweifel gehen die
36 Interessen der Allgemeinheit vor.“?
- 37 **B:** Im Prinzip finde ich das ziemlich gut. Ja, also.
38 Einzelperson im Vergleich zur Allgemeinheit, da müsste man
39 dann schon so für die Allgemeinheit agieren. Meiner Meinung
40 nach. Deswegen ist der Grundsatz ja (räuspert sich) passend.
41 Also jetzt nicht so zu meiner Vorstellung, bis jetzt, aber,
42 ja. Also ich mag den Grundsatz auf jeden Fall.
- 43 **I:** Stellen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht das
44 Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung dar.
- 45 **B:** (4) Wir hatten ja ,ich hatte ja vorhin schon etwas von

- 46 Legislative, Exekutive und Judikative gesagt. Dieser
47 Vergleich mit dem Kabel da. (lacht) Ja, gut. Dann würde ich
48 Gerichte ja schon- Würde man die eher zur Judikative oder
49 zur Exekutive packen? Exekutive, oder?
- 50 **I:** Ich habe jetzt die Frage nicht verstanden.
- 51 **B:** Gerichte würde man- Also es ist ja in drei Teile geteilt:
52 Legislative, Judikative, Exekutive. Gerichte würde man zur
53 Legislative oder zur Exekutive-? (**I:** zur Judikativen)Ok. Ja
54 gut, dann würde ich das ja schon, wie vorhin mit dem Kabel
55 da beschrieben, auch so von der Höhenordnung (3) etwas höher
56 als die Verwaltung.
- 57 **I:** Beschreiben Sie doch bitte einmal, was für Sie ein
58 Gericht überhaupt ist.
- 59 **B:** (3) Ein Ort. (5) Ein Gericht selbst oder einfach die
60 Wirkung? (**I:** Die Institution. So wie vorhin die Frage mit
61 der Verwaltung.) Da hatte ich ja Motor gesagt. Richtig?
62 (lacht) Für mich ist ein Gericht (3) Institution, also ist
63 ja keine Institution, aber Sie wissen ja, was ich meine. (3)
64 einfach der Fairness und der Entscheidung, keine Ahnung.
65 Wüsste jetzt nicht ganz genau, wie ich das beschreiben
66 sollte.
- 67 **I:** Und wenn Sie von diesem Bild ausgehen: Mal das Verhältnis
68 gegenüber der Verwaltung, nochmal.
- 69 **B:** Dann würde ich wieder das Gericht ein bisschen höher
70 stellen. Da es ja tatsächlich direkt die Ausführung ist.
- 71 **I:** Jetzt sind wir fast am Ende. Was verbinden Sie mit dem
72 Begriff „verhältnismäßig“?
- 73 **B:** Verhältnismäßig? (8) In dem Kontext jetzt schon oder
74 einfach allgemein? (**I:** Mit dem Begriff.) Ok. Ja irgendwie-
- 75 **I:** Also im Kontext Rechtsstaat. Ne? Darum (**B:** Ja ja.) geht
76 es ja.
- 77 **B:** Keine Ahnung. Passend? Irgendwie. Verhältnismäßig als
78 passend. (4) Nicht perfekt, aber auch nicht nicht passend.
- 79 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Ermessen“?
- 80 **B:** (4) Eigentlich nicht wirklich viel. Ermessen? (3) Wie

81 gesagt, im Kontext weiß ich jetzt auch nicht wirklich wie
82 ich das einreihen würde.

83 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „materieller
84 Rechtsstaat“?

85 **B:** (3) Wieder nichts.

86 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „gesetzmäßig“?

87 **B:** Im Verhältnis zum- Also, Verhältnismäßig hatten wir ja
88 schon. Das heißt da eher passend und dann gesetzesmäßig
89 würde ich dann eher halt ähnlich, bloß dann halt
90 entsprechend den Normen des Gesetzes halt einfach, passend,
91 beschreiben, als passend beschreiben.

92 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Vertrauensschutz“?

93 **B:** (3) Vertrauensschutz? Für den Einzelnen jetzt, oder?
94 (lacht) Ja, dann für den Einzelnen halt einfach so, dass so
95 etwas privat bleibt, nicht öffentlich wird, halt einfach,
96 Sicherheit?

97 **I:** Und, was verbinden Sie mit dem Begriff „öffentliches
98 Interesse“?

99 **B:** (3) Ja, ich glaube, das ist ja relativ konkret schon.

100 Also der Begriff ist schon relativ konkret. Öffentliches
101 Interesse, halt einfach, dass der Rest der Leute, die nichts
102 damit zu tun haben, dass man dann wieder so einen Fall als
103 Beispiel nehmen möchte, halt einfach Interesse daran hat
104 mitzuwirken oder halt einfach die Ergebnisse oder den
105 Rechtsspruch oder was auch immer, mitzukriegen.

106 **I:** Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?

107 **B:** Ich möchte erstmal noch einmal betonen, dass ich so nicht
108 wirklich in der Materie stecke. Ich insgesamt aber ein
109 langsames Interesse aufbaue. Das heißt, ich möchte mich
110 darauf hin arbeiten, dass ich überhaupt solche Sachen gut
111 verstehe. Im Moment ist das ja noch nicht so der Fall.
112 (räuspert sich)

113 **I:** Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema Rechtsstaat, das
114 Ihnen hier fehlt?

115 **B:** Nein. (lacht) Ich wüsste nichts.

116 **I:** Ich danke Ihnen für das Gespräch.

1.2.2 Redigierte Aussagen

1	Redigierte Aussagen
2	A
3	In (anonymisiert) habe ich kaum Erfahrungen mit dem
4	Rechtsstaat gemacht. Da war ich ziemlich jung. Aber in
5	Deutschland wurde ich tatsächlich einmal als Zeuge
6	aufgerufen. Das ist dann eine direkte Erfahrung, die ich
7	damit gemacht habe. Da lief eigentlich alles prima. Ich kann
8	das jetzt nicht so genau sagen. Ich möchte jetzt auch nicht
9	die Situation sagen, in die ich verwickelt wurde. Eigentlich
10	habe ich bis jetzt nur positive Erfahrungen gemacht.
11	Hier haben wir ja demokratische Staaten. Ich habe
12	tatsächlich gerade keine Ahnung, woran ich erkenne, ob ein
13	Staat ein Rechtsstaat ist.
14	Um ehrlich zu sein, kann man den Rechtsstaat fast als
15	beschränkend sehen, zum Teil. Wenn wir zum Beispiel das
16	persönliche Leben von jemandem anschauen, kann ich schon
17	verstehen, wie manche argumentieren könnten, dass wir durch
18	so etwas begrenzt werden. Eine große Meinung habe ich da
19	nicht zu. Aber das Einschränkende kann ich schon irgendwie
20	erkennen.
21	B
22	Bei der Änderung von Gesetzen kommt es immer darauf an, um
23	welches Gesetz es geht. Es gibt immer Gesetze, die einen je
24	nach Situation persönlich betreffen können. Ich denke aber,
25	dass sich tatsächlich die meisten Gesetze irgendwie mit dem
26	Menschen direkt in Verbindung setzen lassen. Ist ja auch
27	logisch. Ich denke, dass es jeden betreffen würde und es
28	deshalb auch jeden interessieren sollte.
29	Bei Änderungen für die Zukunft bzw. die Vergangenheit kommt
30	es wieder darauf an, um welches Gesetz es geht. Aber
31	tatsächlich ist es für Viele von Interesse, Sachen auch noch
32	nachwirkend zu prüfen und zu verändern. Von daher finde ich,
33	dass es eigentlich logisch ist, dass es auch zurückgreifen
34	könnte oder fast sogar sollte. Wenn man das abwägen müsste,
35	würde ich sogar solche, die zurückgreifen, besser finden. Was
36	ich mit Viele meine, kann ich gerade gar nicht sagen.
37	Unter dem Begriff Verwaltung stelle ich mir erst mal so
38	Papierkram vor. Meine Mutter arbeitet zum Beispiel in einem
39	Sekretariat. Das ist ja auch Verwaltung, wenn man möchte.
40	Das ist fast schon irgendwie der Motor. Ohne Verwaltung
41	würden zum Beispiel die Schule oder die Universität nicht
42	funktionieren. Ich würde das schon als eine der wichtigsten
43	Positionen (Teile, Organe) der Bürokratie sehen.
44	Ich kenne die Situation nicht, dass die Verwaltung jemandem
45	eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat.
46	Ich habe es auch nicht bei anderen miterlebt.
47	Ich könnte mir die Situation vorstellen, dass jemandem die

48	Genehmigung wieder weggenommen wird.
49	Wenn jemand ein Gewerbe anmeldet und da jetzt gegen
50	irgendwelche Gesetze verstößt, dann würde ich schon sagen,
51	dass so etwas dann entzogen werden könnte oder sollte. Ich
52	habe da jetzt kein direktes Beispiel, aber irgendwie macht
53	das jetzt schon Sinn.
54	Die Genehmigung kann ja gegeben sein. Aber sobald dann
55	danach irgend etwas passiert, sollte das wieder rückgängig
56	gemacht werden. Könnte man.
57	Der Entzug findet nicht statt, wenn bewiesen werden kann,
58	dass der Fehler oder die Aktion, die zur Rücknahme der
59	Genehmigung verholten hatte, irgendwie nicht gültig ist, also
60	rückwirkend dann doch nicht so war. Sobald man beweist, dass
61	die Genehmigung nicht zu Recht weggenommen wurde, sollte die
62	zurückgegeben werden.
63	Ich würde sagen, dass das Verhalten des Betroffenen schon
64	eine ziemlich weite Rolle spielt, allein schon, wie man sich
65	darum bemüht, diese Genehmigung zurück zu bekommen.
66	Da hat man ja schon die Intention klar auf dem Tisch.
67	Das Verhalten der Person sollte keine Rolle spielen, denke
68	ich. Das sollte schon mit Fakten machbar sein. Da sollte die
69	Art, wie die Person ist, außer ihrer Aktion, die zu der
70	Entfernung der Genehmigung gedient hat. Eigentlich finde
71	ich, dass die Aktion der Person schon eine Rolle spielt,
72	aber nicht das Verhalten direkt, ob die Genehmigung zurück
73	gegeben wird oder nicht. Es sollte neutral und fair bleiben.
74	Unter fair verstehe ich, dass man ja nicht jemanden, weil er
75	sich jetzt aufregt, auf einmal nicht mehr gleichsetzen wie
76	jemanden, der sich zum Beispiel nicht aufregen würde in der
77	gleichen Situation. Man sollte auf jeden Fall Leute
78	gleichstellen mit der Situation.
79	Jemand, der eigentlich keine Genehmigung haben sollte,
80	behält diese. Das wäre dann das Unfaire. Also ich hatte ja
81	gerade eben gesagt, dass es fair wäre alle gleich zu
82	stellen. Wenn jemand durch irgendwelche (irgendein)
83	Verhalten diese Genehmigung immer noch behält, ist es
84	logischerweise wieder unfair.
85	Dass es diesen Fall im geltenden Recht tatsächlich gibt,
86	finde ich wünschenswert.
87	C
88	Ich hatte das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber
89	schon vorhin als so eine Art Motor beschrieben. Ich denke,
90	das Bild ist relativ zutreffend. Ich würde das so als Gerät
91	zur Verarbeitung von Gesetzen sehen. Wenn man möchte. Also
92	nicht Durchführung, aber so zur Vervollständigung. Die
93	Verwaltung dient dann sozusagen dazu Gesetze durchzuführen,
94	aber nicht direkt, sondern so ein Zwischenschritt, würde ich
95	sagen.
96	Wenn wir jetzt das Strafrecht nehmen, ist ja die

97	Durchführung meistens durch die (Judikative) Exekutive. Ich
98	habe jetzt kein Beispiel. Die Legislative ist die
99	Gesetzgebung, dann wäre die Verwaltung so eine Art
100	Zwischenschritt.
101	Ausführende Gewalt. Das wäre dann so ähnlich, wie ich das
102	gerade eben zumindest beschreiben wollte. Nicht direkt die
103	Exekutive. Also das würde ich dann schon eher so der Polizei
104	oder so etwas zuordnen. Aber für diesen Zwischenschritt um
105	Gesetze durchführen zu können ist auf jeden Fall die
106	Verwaltung nötig.
107	Ich denke es wäre nicht so wünschenswert, dass der
108	Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht. Irgendwie
109	muss das ja eingegrenzt werden. Das muss man immer von Fall
110	nach Fall prüfen, denke ich. Irgendwie muss es ja einen
111	Rahmen geben, in dem Verwaltung überhaupt arbeiten kann. Ich
112	denke schon, dass eine Vorgabe wichtig ist.
113	Ich glaube es wäre eigentlich immer wünschenswert. Also
114	irgendwie muss es ja eine Vorgabe geben, inwieweit die
115	Verwaltung wirken darf oder soll.
116	Unter Fachkompetenz verstehe ich die Kompetenz von den
117	jeweiligen Angestellten oder Wirkenden.
118	Ich finde, die Gesetzgebung steht immer ein Stück höher.
119	Verwaltung hatte ich ja vorhin als Motor beschrieben,
120	Verwaltung ist mehr so ein Teil davon. Es ist, als wenn Sie
121	ihr Handy aufladen wollen. Dann würde ich die Gesetzgebung
122	so als dessen Stecker beschreiben, also fast das Wichtigste.
123	Und das Kabel dient dann so zwischen Handy und Gesetzgebung.
124	Das würde ich dann so als die Verwaltung beschreiben. Ist
125	schon von Nöten, aber nicht das wichtigste Teil. So stelle
126	ich mir das irgendwie vor.
127	D
128	Die Situation, dass die Verwaltung in manchen Fällen aus
129	einer Anzahl bestimmter Personen auswählen darf, wem
130	gegenüber sie eine belastende Maßnahme anordnet, habe ich
131	noch nicht persönlich erlebt. Ich kenne keinen, der so eine
132	Situation schon einmal erlebt hat. Ich kann mir die
133	Situation vorstellen.
134	Ich habe keine Ahnung, wie die Verwaltung zu dieser
135	Auswahlentscheidung gelangt. Sie hatten vorhin schon etwas
136	von Verhalten der jeweiligen Person gesagt. Ich finde, das
137	sollte keinen Einfluss darauf haben. Deshalb habe ich
138	wirklich keine Ahnung, wie man überhaupt Leute ausschließen
139	sollte. Vielleicht nach der Schlimme des Falles. Keine
140	Ahnung.
141	An welchen Gesichtspunkten sich die Verwaltung bei ihrer
142	Entscheidung nicht orientieren darf, das hatten wir ja
143	gerade eben. Verhalten, finde ich ersteinmal. Wenn es um
144	Personen geht, dann nicht nur Verhalten, sondern auch
145	Aussehen oder so etwas, Alles, was nicht neutral ist. Es

146	soll einfach objektiv bleiben. Finde ich.
147	E
148	Wenn der Staat das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere
149	verschiedene Maßnahmen erreichen kann, würde ich sagen: die
150	optimale, die wirksamste nutzen, je nach Fall natürlich.
151	Wenn es verschiedene Möglichkeiten gibt, dann passt es auch
152	immer auf andere Fälle. Immer die schnellste und sicherste
153	Methode.
154	Wenn ich meine Beschreibung mit der Redewendung „Sicher ist
155	sicher“ vergleiche: Würde ja schon halbwegs zutreffen. Die
156	wirksamste Maßnahme, hatte ich ja auch gesagt. „Sicher ist
157	sicher“ klingt so, als würde es eine abstrakte Version
158	geben, die nur manchmal funktioniert, aber schneller oder
159	irgendwie effektiver. Aber ich glaube, das gibt es da gar
160	nicht. Es macht schon Sinn, einfach das Optimum zu benutzen.
161	Der einzelne Betroffene spielt bei der Auswahl eigentlich
162	keine Rolle. Die Methode ist dann doch vorgegeben.
163	Dann sollte der Betroffene tatsächlich vielleicht ein
164	Mitspracherecht haben. Ich bin mir gar nicht so sicher. Aber
165	tatsächlich ist es ja für ihn auch wichtig, inwiefern das
166	bearbeitet werden kann oder sollte.
167	Ich würde jetzt nicht sagen, dass der Betroffene
168	irgendwelche Sachen ausschließen dürfte, aber Input geben,
169	welches ihm präferabler wäre. Mit präferabler meine ich:
170	welches ihm angenehmer wäre, welches ihm besser gefallen
171	würde.
172	Ich war noch nicht persönlich in so einer Situation. Ich
173	hatte, abgesehen von diesem Zeugenauftritt, nicht viel mit
174	dem Staat zu tun. Ich glaube, da gibt es nicht so viel
175	Auswahlmöglichkeiten.
176	Die Belange der Allgemeinheit direkt sind für die Auswahl der
177	konkreten Maßnahme nicht wirklich von Bedeutung, so dass wir
178	wirklich einen Unterschied machen sollten. Ich denke, dass
179	es immer von Fall zu Fall betrachtet werden sollte. Und das
180	hat ja dann wenig mit der Allgemeinheit zu tun. Wobei doch,
181	irgendwie schon. Aber trotzdem würde ich nur vom Betroffenen
182	Input bekommen wollen.
183	Es gab ja verschiedene Methoden. Unter Input verstehe ich,
184	dass, wenn der Betroffene da eine Präferenz hat, er dann
185	auch seine Meinung dazu sagen kann.
186	Die Behauptung „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor“ wäre
187	dann ja zu meiner Behauptung so gar nicht passend, weil ich
188	gesagt habe, dass die Allgemeinheit da keine Rolle spielt.
189	Aber wenn man es so betrachtet, wie diese Methode oder der
190	Fall auf die Allgemeinheit wirken würde, also ob sie davon
191	profitieren würde. Wenn die Allgemeinheit gar nicht
192	betroffen wäre, soll sie sich da raushalten. Aber wenn die
193	Allgemeinheit betroffen wäre, vielleicht sollte da schon
194	minimal darauf gehört werden.

195	Dann würde ich schon sagen, dass die Allgemeinheit relativ
196	weit davon entfernt bleiben sollte. Die Meinung sollte aber
197	schon gehört werden.
198	Den Grundsatz „Im Zweifel gehen die Interessen der
199	Allgemeinheit vor.“ finde ich im Prinzip ziemlich gut.
200	Einzelpersonen im Vergleich zur Allgemeinheit – da müsste
201	man meiner Meinung nach dann schon für die Allgemeinheit
202	agieren. Deswegen ist der Grundsatz passend. Jetzt nicht so
203	nach meiner Vorstellung bis jetzt. Also ich mag den
204	Grundsatz auf jeden Fall.
205	(Wir) ich hatte ja vorhin schon etwas von Legislative,
206	Exekutive und Judikative gesagt. Dieser Vergleich mit dem
207	Kabel da. Gerichte würde ich eher zur Exekutive packen. Es
208	ist ja in drei Teile geteilt. Judikative, Ok, dann würde ich
209	das schon, wie vorhin mit dem Kabel beschrieben, auch so von
210	der Höhenordnung etwas höher als die Verwaltung beschreiben.
211	Ein Gericht ist für mich ein Ort. Bei der Frage vorhin mit
212	der Verwaltung hatte ich ja Motor gesagt. Für mich ist ein
213	Gericht eine Institution, also ist ja keine Institution,
214	aber Sie wissen ja, was ich meine. Es ist eine Institution
215	der Fairness und der Entscheidung. Ich wüsste jetzt nicht
216	ganz genau, wie ich das beschreiben sollte.
217	Das Gericht würde ich wieder ein bisschen höher stellen im
218	Verhältnis zur Verwaltung, da es ja tatsächlich direkt die
219	Ausführung ist.
220	F
221	Verhältnismäßig als passend. Nicht perfekt, aber auch nicht
222	passend.
223	Im Kontext weiß ich jetzt auch nicht wirklich wie ich den
224	Begriff „Ermessen“ einreihen würde.
225	Mit dem Begriff „materieller Rechtsstaat“ verbinde ich nichts.
226	Verhältnismäßig hatten wir ja schon. Das heißt da eher
227	passend. Den Begriff „gesetzmäßig“ würde ich ähnlich
228	beschreiben, bloß dann entsprechend den Normen des Gesetzes
229	als passend.
230	Mit dem Begriff „Vertrauensschutz“ verbinde ich, dass für den
231	Einzelnen etwas privat bleibt und nicht öffentlich wird.
232	Sicherheit.
233	Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist schon relativ
234	konkret. Damit verbinde ich, dass der Rest der Leute, die
235	nichts damit zu tun haben, Interesse daran hat mitzuwirken
236	oder die Ergebnisse oder den Rechtsspruch mitzukriegen.

1.2.3 Explikation

Quellen der Vorstellungen

Auf die Frage nach Ergänzungen seinerseits kommentiert Otto abschließend: „Ich möchte erstmal noch einmal betonen, dass ich so nicht wirklich in der Materie stecke.“¹³¹³ Gleich zu Beginn gelingt es Otto nicht, anhand seiner Vorstellungen Merkmale eines Rechtsstaates zu definieren. Otto gibt an, dass er keinerlei Vorerfahrungen mit rechtlichem Bezug hat. Bei der Konfrontation mit den Fachbegriffen kann Otto entweder gar nichts mit diesen anfangen oder beschreibt diese abweichend von ihrer fachlichen Bedeutung.¹³¹⁴ Dies bestätigt seine eigene Einschätzung. Er entdeckt für sich auch keine Ähnlichkeiten zu den Fragestellungen des Interviews. Erfahrungen mit dem Rechtsstaat bestehen bei Otto hauptsächlich in einer Episode als Zeuge in einem Strafverfahren.¹³¹⁵ Es scheint eine für Otto bedeutsame Einzelerfahrung gewesen zu sein: „Da lief ja eigentlich alles prima, würde ich sagen. Ich kann das jetzt nicht so genau sagen. Ich möchte jetzt auch nicht die Situation sagen, in die ich verwickelt wurde.“¹³¹⁶

Weitere Quellen werden weder benannt, noch finden sich weitere Hinweise im Interview. Das gesamte Interview mit Otto ist durch etliche Nachfragen und Unsicherheiten geprägt. Außerdem hat er häufig erst nach längerem Überlegen geantwortet. Durch diesen Umstand ist die redigierte Fassung gegenüber dem Originaltranskript deutlich kürzer. Diese zeigt sich durchgängig in den Selbstkommentierungen wie „keine Ahnung“, „Wüsste jetzt nicht ganz genau, wie ich das beschreiben sollte.“¹³¹⁷ bzw. „Eine große Meinung habe ich da jetzt nicht zu.“¹³¹⁸ oder in Rückfragen wie „Wenn das hinkommt?“¹³¹⁹ bzw. „Macht das Sinn?“¹³²⁰. Den in allen Interviews berücksichtigten Gütekriterien für die Interviewdurchführung kam bei Otto daher besondere Bedeutung zu. Das Interview war für ihn schwerer zu bewältigen als für die anderen Interviewten. Die Interviewsituation war trotzdem durchgängig gelöst und heiter. Otto hat immer wieder gelacht und eigene Aha-Erlebnisse zum Ausdruck gebracht.

Charakteristika des Verständnisses (inklusive Brüche und Probleme im Denken)

Obwohl die Zeugenaussage für Otto anscheinend ein bedeutsames Erlebnis war, belegen die Schilderungen im weiteren Interview keine durchgängige Assoziation des Rechtsstaates mit strafrechtlichen Themen. Der Rechtsstaat wird von Otto aber „fast als beschränkend“¹³²¹ wahrgenommen.

Im Fall der Änderung von Gesetzen steht aus Ottos Sicht der Umstand im Mittelpunkt, „dass die meisten Gesetze sich immer tatsächlich irgendwie mit dem Menschen direkt in Verbindung setzen lassen“¹³²². Er sieht also einen direkten Zusammenhang zu den Interessen des Einzelnen. Mit der Nachfrage zur Änderung für die Vergangenheit kann er zunächst gar nichts

¹³¹³ Otto, T107(2)f.

¹³¹⁴ Otto, T71-105(2)

¹³¹⁵ Otto, T15-22(1) und 332 – 334 (1)

¹³¹⁶ Otto, T17 – 20 (1)

¹³¹⁷ Otto, T65(2)

¹³¹⁸ Otto, T43(1)f.

¹³¹⁹ Otto, T127 (1)

¹³²⁰ Otto, T196 (1)

¹³²¹ Otto, T38 (1)

¹³²² Otto, T51-53(1)

anfangen.¹³²³ Er sieht hierdurch insbesondere die Möglichkeit „Sachen nachwirkend auch noch zu prüfen“¹³²⁴.

Auch bei Wilibald¹³²⁵ und Jenny¹³²⁶ steht das Lernen aus Fehlern im Vordergrund. Seinen Gedanken, dass Gesetze direkt mit dem Leben von einzelnen Menschen in Verbindung stehen, verfolgt Otto nicht weiter. Der aus fachlicher Sicht daraus herleitbare Aspekt der bereits getroffenen Dispositionen durch den Einzelnen wird von Otto nicht thematisiert.

Den Vorgang, dass eine erteilte Genehmigung wieder entzogen wird, kann Otto sich vorstellen. Allerdings gelingt ihm dies erst, nachdem ihm auf seine Bitte hin die Erlaubnis ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben als Beispiel an die Hand gegeben wird.¹³²⁷ Für ihn liegt es nahe, dass dieser Entzug erfolgt, wenn der Betroffene „gegen irgendwelche Gesetze verstößt“¹³²⁸. Die Formulierung „irgendwelche“ legt die Vermutung nahe, dass Otto den Grund der Aufhebung hier nicht unbedingt in einer aus der Ermächtigungsgrundlage der Genehmigung resultierenden Rechtswidrigkeit sieht, sondern in einem Verstoß gegen andere gesetzliche Regelungen. Entsprechend formuliert er auf die Nachfrage hinsichtlich einer ursprünglich zu Recht erteilten Genehmigung ebenfalls sehr pauschal, dass „danach irgend etwas passiert ist“¹³²⁹. Otto schwankt in seiner Bewertung einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis, die wieder entzogen wird.¹³³⁰ Insgesamt finden sich auch hier bei Otto keine Hinweise auf das aus fachlicher Sicht als schutzwürdiges Vertrauen zu bezeichnende Moment.

Hierzu passend fällt Ottos Verwendung der Wendung „von Fall zu Fall“ auf. Aus fachlicher Sicht würden beispielsweise Konzepte des „Einzelfalls“ bzw. der „Einzelfallwürdigung“ assoziiert werden können. In mehreren Passagen des Interviews wird aber deutlich, dass Otto es so nicht verwendet. Im Kontext mit der legislativen „Regelungsdichte“¹³³¹ gegenüber der Exekutive schränkt er zunächst ein: „Das muss man halt immer von Fall nach Fall prüfen.“¹³³² Mit Blick auf die Frage: „Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht?“¹³³³ könnte man vorschnell zu der Auffassung gelangen, dass sich Otto hier eine flexible und den Einzelfall würdigende Verwaltung vorstellt. Seine Vorstellung stellt sich aber später als in dieser Richtung wenig konsistent heraus. Otto revidiert seine Antwort: „Eigentlich wäre es, glaube ich, immer wünschenswert.“¹³³⁴ Noch deutlicher wird es im Anschluss. Otto gelingt es, trotz Nachfragen und Erläuterungen zur Fragestellung, nicht den Aspekt *Fachkompetenz* im Verhältnis Gesetzgeber und Verwaltung nach seiner Vorstellung zu verorten.¹³³⁵ Aus fachlicher Sichtweise ist die Fachkompetenz, ebenso wie die Sachnähe, aber gerade ein Parameter, welches ein eigenständiges und nicht im Detail legislativ geregeltes Vorgehen der Exekutive legitimiert.

¹³²³ Otto, T58(1)

¹³²⁴ Otto, T65(1)

¹³²⁵ Wilibald, T94 f. (1)

¹³²⁶ Janny, T67 - 70 (1)

¹³²⁷ Otto, T95-98(1)

¹³²⁸ Otto, T107(1)f.

¹³²⁹ Otto, T116(1)

¹³³⁰ Otto, T118(1) ; „(...) sollte das ja wieder rückgängig gemacht werden. Könnte man.“

¹³³¹ Vgl. hierzu auch das fachliche Konzept (Rechtsprechung) „Regelungsdichte“

¹³³² Otto, T210 f. (1)

¹³³³ Vgl. zur Entwicklung des Interviewleitfadens

¹³³⁴ Otto, T221 f. (1)

¹³³⁵ Otto, T225 - 255 (1); Otto beendet diese Passage mit: „So stelle ich mir das irgendwie vor. Zumindest. Ja, doch. Irgendwie so.“

Anders, aber wiederum nicht im fachlichen Sinne einer „Einzelfallwürdigung“, verwendet Otto die Formulierung „je nach Fall natürlich“¹³³⁶ im Kontext staatlicher Auswahlentscheidungen. Die Fallabhängigkeit ist für Otto eine sachliche. Seiner Vorstellung nach wählt der Staat bei mehreren möglichen Maßnahmen die „wirksamste“¹³³⁷, „schnellste“¹³³⁸ und „sicherste“¹³³⁹ Maßnahme aus und benutzt „das Optimum“¹³⁴⁰. Dass das Optimum den Betroffenen selbst unberücksichtigt lässt, zeigt sich in Ottos erster Reaktion auf den im Interviewleitfaden angelegten Vertiefungsimpuls:

„I: Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme spielt.

B: Der einzelne bei der Auswahl der konkreten Maßnahme?

I: Der einzelne Betroffene. (B: Ach so.) Von der Maßnahme Betroffene.

B: Eigentlich keine, oder? Der ist dann doch ja, wie gesagt, vorgegeben. Oder nicht?“¹³⁴¹

Am dichtesten zur fachlichen Konzeption des Einzelfalls kommt Ottos Vorstellungswelt, wenn es darum geht vom Betroffenen „Input“ zu bekommen. Dieser Begriff steht für Otto für so etwas wie „Wünsche äußern“ bzw. „seine Meinung“ sagen.¹³⁴²

„Input“ wird von Otto auch dafür verwendet, wenn er „Allgemeinheit“ konzipiert. Auf den im Interviewleitfaden vorgesehenen Bewertungsimpuls *Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor* findet sich in Ottos Antwort sein Gegenkonzept zum „Input“. Die Allgemeinheit „soll sich da raushalten“¹³⁴³. „Input“ beschreibt bei Otto also nicht nur eine Mitwirkung des Betroffenen um seine Belange in die Entscheidungsfindung einzubringen, sondern kennzeichnet auch eine „Privatsphäre“ des Betroffenen. Entsprechend deutet er den ihm vorgelegten Fachbegriff *Vertrauensschutz* als „dass so etwas privat bleibt, nicht öffentlich wird“¹³⁴⁴ und *öffentliches Interesse* als ein Interesse bzw. Neugier der „Leute, die nichts damit zu tun haben“¹³⁴⁵.

Ottos Vorstellung zur Rolle der Exekutive und der Gerichte, bzw. ihr Verhältnis, ist markant. Die Aufgabe der Verwaltung beschreibt er als „Vervollständigung“¹³⁴⁶ bzw. als „Zwischenschritt“¹³⁴⁷.

Unsicher ist sich Otto, ob sich hinter dem Fachkonzept *ausführende Gewalt* möglicherweise nur die Polizei verbirgt, oder ob es die Rolle der gesamten Exekutive beschreibt.¹³⁴⁸ Gerichte sieht er nicht nur höherrangiger als die Verwaltung. Nach Ottos Vorstellung führen Gerichte die Gesetze im Gegensatz zur Verwaltung „direkt“ aus: „Dann würde ich wieder das Gericht ein bisschen höher stellen. Da es ja tatsächlich direkt die Ausführung ist.“¹³⁴⁹ Seine selbst gewählte Verwendung der Fachbegriffe *Legislative, Exekutive und Judikative* geht zwar

¹³³⁶ Otto, T289 f. (1)

¹³³⁷ Otto, T289(1)

¹³³⁸ Otto, T292(1)

¹³³⁹ Otto, T292(1)

¹³⁴⁰ Otto, T301(1)

¹³⁴¹ Otto, T302 – 309 (1)

¹³⁴² Vgl. hierzu Otto, T321 - 326(1) und T12 - 15(2)

¹³⁴³ Otto, T25 (2)

¹³⁴⁴ Otto, T94 f (2)

¹³⁴⁵ Otto, T101 f. (2)

¹³⁴⁶ Otto, T183 (1)

¹³⁴⁷ Otto, T187 (1)

¹³⁴⁸ Vgl. Otto, T198 - 206 (1)

¹³⁴⁹ Otto, T69 f. (2)

durcheinander, hat aber im Kontext keine Auswirkung auf die Analyse seiner Vorstellungen.¹³⁵⁰

Sprachliche Aspekte

Die **systematische Metaphernanalyse** zeigt, dass Otto überwiegend räumliche, sowie vereinzelt technische Metaphern verwendet. Insgesamt gebraucht Otto in seinen Antworten eher weniger metaphorische Wendungen in Hinblick auf den Rechtsstaat.

In Bereichen, die aus fachlicher Sicht das (funktionale) Verhältnis der verschiedenen Staatsgewalten thematisieren, verwendet Otto technische Metaphern. Hier ergibt die Analyse einerseits die Metaphern VERWALTUNG IST MOTOR¹³⁵¹ und VERWALTUNG IST GERÄT ZUR VERARBEITUNG VON GESETZEN¹³⁵². In einem größeren Zusammenhang verwendet Otto die Metaphern GESETZGEBER IST STECKER und VERWALTUNG IST KABEL.¹³⁵³ Er äußert sich nicht, wie die diesem Quellbereich ebenfalls zuzuordnenden Begriffe *Handy* und *Steckdose* auf den gewählten Zielbereich übertragen werden. Denkbar wäre hier BÜRGER IST HANDY. Nicht ohne weiteres ersichtlich ist die Übertragung der *Steckdose*. Im Quellbereich leitet der Stecker den Strom weiter, der aus der Steckdose kommt. Was wäre dies hier? Die verwendeten technischen Metaphern lassen sich zu einem Metaphernkonzept **STAATSGEWALT IST GERÄT** zusammenfassen.

Zu verschiedenen Themenbereichen verwendet Otto räumliche Metaphern, die sich mangels gemeinsamer Zielbereiche untereinander jedoch nicht zu einem Metaphernkonzept verbinden lassen.

In einem Bereich des Interviews, welches aus fachlicher Sicht das Thema *Berücksichtigung des öffentlichen Interesses* thematisiert, verwendet Otto die Metapher BEDEUTUNG DER ALLGEMEINHEIT FÜR EINZELFALL IST ENTFERNUNG.¹³⁵⁴

Zusätzlich zur bereits dargestellten technischen Metaphorisierung des Verhältnisses der Staatsgewalten untereinander verwendet Otto an anderen Stellen des Interviews noch räumliche Metaphern: VERHÄLTNIS GESETZGEBER ZUR VERWALTUNG IST HÖHENUNTERSCHIED¹³⁵⁵ und VERHÄLTNIS GERICHTE ZUR VERWALTUNG IST HÖHENUNTERSCHIED¹³⁵⁶. Daraus lässt sich das Metaphernkonzept **VERHÄLTNIS DER STAATSGEWALTEN IST HÖHENUNTERSCHIED**.

In Bereichen, welche fachlich dem Themenbereich *Vorbehalt des Gesetzes, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* usw. zuzuordnen sind, verwendet Otto die Metaphern VORGABE DES GESETZGEBERS IST EINGRENZUNG¹³⁵⁷, bzw. VORGABE DES GESETZGEBERS IST RAHMEN¹³⁵⁸. Daraus lässt sich das Metaphernkonzept **VORGABE DES GESETZGEBERS IST GESCHLOSSENER RAUM**.

¹³⁵⁰ Beispiele für den unsicheren Umgang finden sich bei Otto, T190 – 195 (1) und T51- 53 (2).

¹³⁵¹ Otto, R40-42

¹³⁵² Otto, R88-95

¹³⁵³ Otto, R120-126

¹³⁵⁴ Otto, R195f.

¹³⁵⁵ Otto, R118

¹³⁵⁶ Otto, R209f. und R217-219

¹³⁵⁷ Otto, R108f.

¹³⁵⁸ Otto, R110f.

Weniger im Rahmen der Metaphernanalyse als vielmehr im Kontext des Interviews ist eine metaphorische Formulierung interessant, welche den „Rechtsstaat als beschränkend“¹³⁵⁹ beschreibt. Im Interview äußert Otto in diesem Zusammenhang Verständnis dafür „wie manche argumentieren könnten“¹³⁶⁰. Es ist aus dem Kontext erkennbar, dass Otto mit dem Rechtsstaat hier keine Beschränkung im Sinne der Begrenzung von Macht versteht. Er recurriert hier eher auf eine von ihm bei Anderen als politische Einstellung wahrgenommene Einschränkung des „persönlichen Lebens“¹³⁶¹ durch den Rechtsstaat.

¹³⁵⁹ Otto, R14f.

¹³⁶⁰ Otto, T39-45(1)

¹³⁶¹ Otto, T39(1)

1.2.4 Einzelstrukturierung

Konzept: Öffentlichkeit		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Nur vom Betroffenen Input bekommen</i>	Die Belange der Allgemeinheit direkt sind für die Auswahl der konkreten Maßnahme nicht wirklich von Bedeutung, so dass wir wirklich einen Unterschied machen sollten. Ich denke, dass es immer von Fall zu Fall betrachtet werden sollte. Und das hat ja dann wenig mit der Allgemeinheit zu tun. Wobei doch, irgendwie schon. Aber trotzdem würde ich nur vom Betroffenen Input bekommen wollen.	176 - 182
<i>Etwas bleibt privat</i>	Mit dem Begriff „Vertrauensschutz“ verbinde ich, dass für den Einzelnen etwas privat bleibt und nicht öffentlich wird. Sicherheit.	230 - 232
<i>Rest der Leute hat Interesse daran mitzuwirken</i>	Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist schon relativ konkret. Damit verbinde ich, dass der Rest der Leute, die nichts damit zu tun haben, Interesse daran hat mitzuwirken oder die Ergebnisse oder den Rechtsspruch mitzukriegen.	233 - 236
<i>Die Allgemeinheit soll sich raushalten</i>	Die Behauptung „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor“ wäre dann ja zu meiner Behauptung so gar nicht passend, weil ich gesagt habe, dass die Allgemeinheit da keine Rolle spielt. Aber wenn man es so betrachtet, wie diese Methode oder der Fall auf die Allgemeinheit wirken würde, also ob sie davon profitieren würde. Wenn die Allgemeinheit gar nicht betroffen wäre, soll sie sich da raushalten. Aber wenn die Allgemeinheit betroffen wäre, vielleicht sollte da schon minimal darauf gehört werden.	186 - 194
	Dann würde ich schon sagen, dass die Allgemeinheit relativ weit davon entfernt bleiben sollte. Die Meinung sollte aber schon gehört werden.	195 - 197

Konzept: Rolle des Individuums		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Immer die schnellste und sicherste Methode nutzen</i>	Wenn der Staat das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreichen kann, würde ich sagen: die optimale, die wirksamste nutzen, je nach Fall natürlich. Wenn es verschiedene Möglichkeiten gibt, dann passt es auch immer auf andere Fälle. Immer die schnellste und sicherste Methode.	148 - 153
	Wenn ich meine Beschreibung mit der Redewendung „Sicher ist sicher“ vergleiche: Würde ja schon halbwegs zutreffen. Die wirksamste Maßnahme, hatte ich ja auch gesagt. „Sicher ist sicher“ klingt so, als würde es eine abstrakte Version geben, die nur manchmal funktioniert, aber schneller oder irgendwie effektiver. Aber ich glaube, das gibt es da gar nicht. Es macht schon Sinn, einfach das Optimum zu benutzen.	154 - 160
	Der einzelne Betroffene spielt bei der Auswahl eigentlich keine Rolle. Die Methode ist dann doch vorgegeben.	161 - 162
<i>Betroffener sollte ein Mitspracherecht haben</i>	Dann sollte der Betroffene tatsächlich vielleicht ein Mitspracherecht haben. Ich bin mir gar nicht so sicher. Aber tatsächlich ist es ja für ihn auch wichtig, inwiefern das bearbeitet werden kann oder sollte. Ich würde jetzt nicht sagen, dass der Betroffene irgendwelche Sachen ausschließen dürfte, aber Input geben, welches ihm präferabler wäre. Mit präferabler meine ich: welches ihm angenehmer wäre, welches ihm besser gefallen würde.	163 - 171

	Es gab ja verschiedene Methoden. Unter Input verstehe ich, dass, wenn der Betroffene da eine Präferenz hat, er dann auch seine Meinung dazu sagen kann.	183 – 185
--	---	-----------

Konzept: Objektivität		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Aktion der Person spielt eine Rolle, nicht das Verhalten direkt</i>	Das Verhalten der Person sollte keine Rolle spielen, denke ich. Das sollte schon mit Fakten machbar sein. Da sollte die Art, wie die Person ist, außer ihrer Aktion, die zu der Entfernung der Genehmigung gedient hat. Eigentlich finde ich, dass die Aktion der Person schon eine Rolle spielt, aber nicht das Verhalten direkt, ob die Genehmigung zurück gegeben wird oder nicht. Es sollte neutral und fair bleiben.	67 - 73
<i>Es soll einfach objektiv bleiben</i>	Ich habe keine Ahnung, wie die Verwaltung zu dieser Auswahlentscheidung gelangt. Sie hatten vorhin schon etwas von Verhalten der jeweiligen Person gesagt. Ich finde, das sollte keinen Einfluss darauf haben. Deshalb habe ich wirklich keine Ahnung, wie man überhaupt Leute ausschließen sollte. Vielleicht nach der Schlimme des Falles. Keine Ahnung. An welchen Gesichtspunkten sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung nicht orientieren darf, das hatten wir ja gerade eben. Verhalten finde ich ersteinmal. Wenn es um Personen geht, dann nicht nur Verhalten, sondern auch Aussehen oder so etwas, Alles, was nicht neutral ist. Es soll einfach objektiv bleiben. Finde ich.	134 - 146

Konzept: Fairness		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Eine Institution der Fairness und der Entscheidung</i>	Ein Gericht ist für mich ein Ort. Bei der Frage vorhin mit der Verwaltung hatte ich ja Motor gesagt. Für mich ist ein Gericht eine Institution, also ist ja keine Institution, aber Sie wissen ja, was ich meine. Es ist eine Institution der Fairness und der Entscheidung. Ich wüsste jetzt nicht ganz genau, wie ich das beschreiben sollte.	211 - 216
<i>Leute gleichstellen mit der Situation</i>	Unter fair verstehe ich, dass man ja nicht jemanden, weil er sich jetzt aufregt auf einmal nicht mehr gleichsetzen wie jemanden, der sich zum Beispiel nicht aufregen würde in der gleichen Situation. Man sollte auf jeden Fall Leute gleichstellen mit der Situation.	74 - 78
	Jemand, der eigentlich keine Genehmigung haben sollte, behält diese. Das wäre dann das Unfaire. Also ich hatte ja gerade eben gesagt, dass es fair wäre alle gleich zu stellen. Wenn jemand durch irgendwelche (irgendein) Verhalten diese Genehmigung immer noch behält, ist es logischerweise wieder unfair.	79 - 84
<i>Leute nach der Schlimme des Falles ausschließen</i>	Ich habe keine Ahnung, wie die Verwaltung zu dieser Auswahlentscheidung gelangt. Sie hatten vorhin schon etwas von Verhalten der jeweiligen Person gesagt. Ich finde, das sollte keinen Einfluss darauf haben. Deshalb habe ich wirklich keine Ahnung, wie man überhaupt Leute ausschließen sollte. Vielleicht nach der Schlimme des Falles. Keine Ahnung.	134 - 140

Konzept: Einschränkung des Einzelnen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gesetze, die einen je nach Situation persönlich betreffen können</i>	Bei der Änderung von Gesetzen kommt es immer darauf an, um welches Gesetz es geht. Es gibt immer Gesetze, die einen je nach Situation persönlich betreffen können. Ich	22 - 28

	denke aber, dass sich tatsächlich die meisten Gesetze irgendwie mit dem Menschen direkt in Verbindung setzen lassen. Ist ja auch logisch. Ich denke, dass es jeden betreffen würde und es deshalb auch jeden interessieren sollte.	
<i>Rechtsstaat fast als beschränkend sehen</i>	Um ehrlich zu sein, kann man den Rechtsstaat fast als beschränkend sehen, zum Teil. Wenn wir zum Beispiel das persönliche Leben von jemandem anschauen, kann ich schon verstehen, wie manche argumentieren könnten, dass wir durch so etwas begrenzt werden. Eine große Meinung habe ich da nicht zu. Aber das Einschränkende kann ich schon irgendwie erkennen.	14 - 20

Konzept: Richtiger Zustand		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Nicht perfekt, aber auch nicht passend</i>	Verhältnismäßig als passend. Nicht perfekt, aber auch nicht passend.	221 - 222
	Verhältnismäßig hatten wir ja schon. Das heißt da eher passend. Den Begriff gesetzmäßig würde ich ähnlich beschreiben, bloß dann entsprechend den Normen des Gesetzes als passend.	226 - 229
<i>Gegen irgendwelche Gesetze verstoßen</i>	Wenn jemand ein Gewerbe anmeldet und da jetzt gegen irgendwelche Gesetze verstößt, dann würde ich schon sagen, dass so etwas dann entzogen werden könnte oder sollte. Ich habe da jetzt kein direktes Beispiel, aber irgendwie macht das jetzt schon Sinn.	49 - 53
<i>Fehler oder Aktion, die zur Rücknahme verholffen hatte</i>	Der Entzug findet nicht statt, wenn bewiesen werden kann, dass der Fehler oder die Aktion, die zur Rücknahme der Genehmigung verholffen hatte, irgendwie nicht gültig ist, also rückwirkend dann doch nicht so war. Sobald man beweist, dass die Genehmigung nicht zu Recht weggenommen wurde, sollte die zurück gegeben werden.	57 - 62
<i>Sobald dann danach irgend etwas passiert</i>	Die Genehmigung kann ja gegeben sein. Aber sobald dann danach irgend etwas passiert, sollte das wieder rückgängig gemacht werden. Könnte man.	54 - 56

Konzept: Zweigliedrige Ausführung von Gesetzen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Nicht Durchführung, aber so zur Vervollständigung</i>	Ich hatte das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber schon vorhin als so eine Art Motor beschrieben. Ich denke, das Bild ist relativ zutreffend. Ich würde das so als Gerät zur Verarbeitung von Gesetzen sehen. Wenn man möchte. Also nicht Durchführung, aber so zur Vervollständigung. Die Verwaltung dient dann sozusagen dazu Gesetze durchzuführen, aber nicht direkt, sondern so ein Zwischenschritt würde ich sagen.	88 - 95
<i>Verwaltung wäre so eine Art Zwischenschritt</i>	Wenn wir jetzt das Strafrecht nehmen, ist ja die Durchführung meistens durch die (Judikative) Exekutive. Ich habe jetzt kein Beispiel. Die Legislative ist die Gesetzgebung, dann wäre die Verwaltung so eine Art Zwischenschritt.	96 - 100
	Ausführende Gewalt. Das wäre dann so ähnlich, wie ich das gerade eben zumindest beschreiben wollte. Nicht direkt die Exekutive. Also das würde ich dann schon eher so der Polizei oder so etwas zuordnen. Aber für diesen Zwischenschritt um Gesetze durchführen zu können ist auf jeden Fall die Verwaltung nötig.	101 - 106
<i>Gerichte etwas höher als die Verwaltung</i>	(Wir) ich hatte ja vorhin schon etwas von Legislative, Exekutive und Judikative gesagt. Dieser Vergleich mit dem	205 - 210

	Kabel da. Gerichte würde ich eher zur Exekutive packen. Es ist ja in drei Teile geteilt. Judikative, Ok, dann würde ich das schon, wie vorhin mit dem Kabel beschrieben, auch so von der Höhenordnung etwas höher als die Verwaltung beschreiben.	
	Das Gericht würde ich wieder ein bisschen höher stellen im Verhältnis zur Verwaltung, da es ja tatsächlich direkt die Ausführung ist.	217 - 219
<i>Verwaltung ist schon vonnöten, aber nicht das wichtigste Teil</i>	Ich finde, die Gesetzgebung steht immer ein Stück höher. Verwaltung hatte ich ja vorhin als Motor beschrieben, Verwaltung ist mehr so ein Teil davon. Es ist, als wenn Sie ihr Handy aufladen wollen. Dann würde ich die Gesetzgebung so als dessen Stecker beschreiben, also fast das Wichtigste. Und das Kabel dient dann so zwischen Handy und Gesetzgebung. Das würde ich dann so als die Verwaltung beschreiben. Ist schon vonnöten, aber nicht das wichtigste Teil. So stelle ich mir das irgendwie vor.	118 - 126

Konzept: Funktionierender Staat		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Es muss einen Rahmen geben, in dem Verwaltung arbeiten kann</i>	Ich denke, es wäre nicht so wünschenswert, dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht. Irgendwie muss das ja eingegrenzt werden. Das muss man immer von Fall nach Fall prüfen, denke ich. Irgendwie muss es ja einen Rahmen geben, in dem Verwaltung überhaupt arbeiten kann. Ich denke schon, dass eine Vorgabe wichtig ist. Ich glaube es wäre eigentlich immer wünschenswert. Also irgendwie muss es ja eine Vorgabe geben, inwieweit die Verwaltung wirken darf oder soll.	107 - 115
<i>Verwaltung ist der Motor</i>	Unter dem Begriff Verwaltung stelle ich mir erst mal so Papierkram vor. Meine Mutter arbeitet zum Beispiel in einem Sekretariat. Das ist ja auch Verwaltung, wenn man möchte. Das ist fast schon irgendwie der Motor. Ohne Verwaltung würden zum Beispiel die Schule oder die Universität nicht funktionieren. Ich würde das schon als eine der wichtigsten Positionen (Teile, Organe) der Bürokratie sehen.	37 - 43

Konzept: Einzelne und Viele		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Sich darum bemühen, diese Genehmigung zurück zu bekommen</i>	Ich würde sagen, dass das Verhalten des Betroffenen schon eine ziemlich weite Rolle spielt, allein schon, wie man sich darum bemüht, diese Genehmigung zurück zu bekommen. Da hat man ja schon die Intention klar auf dem Tisch.	63 - 66
<i>Sachen nachwirkend prüfen und verändern</i>	Bei Änderungen für die Zukunft bzw. die Vergangenheit kommt es wieder darauf an, um welches Gesetz es geht. Aber tatsächlich ist es für Viele von Interesse, Sachen auch noch nachwirkend zu prüfen und zu verändern. Von daher finde ich, dass es eigentlich logisch ist, dass es auch zurückgreifen könnte oder fast sogar sollte. Wenn man das abwägen müsste, würde ich sogar solche, die zurückgreifen, besser finden. Was ich mit Viele meine, kann ich gerade gar nicht sagen.	29 - 36
<i>Da müsste man dann schon für die Allgemeinheit agieren</i>	Den Grundsatz „Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor“ finde ich im Prinzip ziemlich gut. Einzelpersonen im Vergleich zur Allgemeinheit – da müsste man meiner Meinung nach dann schon für die Allgemeinheit agieren. Deswegen ist der Grundsatz passend. Jetzt nicht so nach meiner Vorstellung bis jetzt. Also ich mag den Grundsatz auf jeden Fall.	198 - 204

1.3 Interview 4 (Jenny)

1.3.1 Transkripte (1 und 2)

Transkript 1

- 1 **I:** Welche Vorerfahrungen im Recht haben Sie allgemein?
- 2 **B:** Nicht viel. Also. Ich hatte in der Schule Politik-
- 3 unterrichtet, wo wir uns natürlich oft mit Recht dann auch
- 4 befasst haben, weil ich das auch als Prüfungsfach hatte.
- 5 Aber so privat jetzt eher gar nicht. Einige Freunde meiner
- 6 Eltern arbeiten als Rechtsanwälte, aber da hatte ich jetzt
- 7 nicht irgendwelche Gespräche mitgeführt. (lacht)
- 8 **I:** Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen
- 9 Erfahrungen Sie so mit dem Rechtsstaat bislang gemacht
- 10 haben.
- 11 **B:** Einmal wurde mein Handy geklaut. Von einer Frau. Und dann
- 12 wollte ich Anzeige erstatten, aber die wurde dann einfach
- 13 irgendwie fallen gelassen. Und mir wurde nie wieder zu mir
- 14 zurück irgendwie Kontakt aufgenommen. Also das war eher eine
- 15 negative Erfahrung. (lacht) Aber sonst eher gar nichts.
- 16 **I:** Welche sonstigen Eindrücke haben Sie bislang vom
- 17 Rechtsstaat gewonnen? Zum Beispiel durch Medien oder
- 18 Bekannte?
- 19 **B:** Also ich finde vor allem hier in Deutschland haben wir
- 20 ein sehr gutes Rechtsstaatssystem. Also man kann das nicht
- 21 vergleichen mit ausländischen, wo vieles drunter und drüber
- 22 läuft. Also wir können uns schon, finde ich, glücklich
- 23 schätzen, dass wir in einem geordneten System leben. Deshalb
- 24 ist mein Eindruck eigentlich im Grunde, also wenn es jetzt
- 25 nur auf Deutschland bezogen ist, eher positiv.
- 26 **I:** Woran erkennen Sie eigentlich, ob ein Staat ein
- 27 Rechtsstaat ist?
- 28 **B:** (3) Indem es ein Gesetz gibt. Vor allem eine Verfassung,
- 29 die grundlegende Gesetze festlegt, die man nicht ändern kann
- 30 und die immer stattfinden?
- 31 **I:** Gibt es noch weiteres, vielleicht?

32 **B:** (lacht) Dass es vielleicht die Gewaltenteilung gibt? Mit
33 Judikative, Legislative und Exekutive?

34 **I:** Beschreiben Sie bitte, inwieweit der Rechtsstaat in
35 andere Wertesysteme eingeordnet ist.

36 **B:** Also ich finde natürlich. Also wenn man sich jetzt die
37 deutsche Verfassung anguckt, ist der Rechtsstaat hier sehr
38 sehr daran geordnet ist, die Würde des Menschen nicht
39 eingeschränkt werden kann, vor allem auf Grund unserer
40 Vergangenheit. Das heißt, ich glaube, es müssen sich erst
41 Morale bilden, damit sich überhaupt ein Rechtsstaat daran
42 orientieren kann. Denn ohne die Morale kann man die Gesetze
43 auch an nichts orientieren.

44 **I:** Beschreiben Sie bitte einmal, welche Auswirkungen die
45 Änderung von Gesetzen eventuell nach sich ziehen könnte.

46 **B:** Also, ich würde jetzt erstmal grob einschätzen, dass das
47 auf jeden Fall viele Aufschreie geben würde, weil es ist ja
48 nie irgendwie was, womit man jeden Menschen glücklich machen
49 kann. Und wenn ein Gesetz geändert wird, dann gibt es immer
50 welche, die dagegen sind. Und dann muss man erstmal
51 abwägen, wieviel Menschen das eher schaden würde als es
52 Gewinn einbringt.

53 **I:** Inwieweit würden Sie zwischen Änderungen für die Zukunft,
54 bzw. für die Vergangenheit differenzieren? (Auf Bitte: Frage
55 1x wiederholt)

56 **B:** Also wenn ich die Frage jetzt richtig verstehe, dann
57 wollen Sie wissen, ob es einen Unterschied macht, die
58 Vergangenheit damit besser zu machen? Oder-?

59 **I:** Also ich darf mal einmal ganz kurz? Gemeint ist: Gesetze
60 können mit Wirkung für die Zukunft oder auch mit Wirkung für
61 das letzte Jahr schon oder für den letzten Monat geändert
62 werden, unter Umständen. Würden Sie diese beiden Fälle
63 differenziert sehen?

64 **B:** Ja, schon. In Zukunftssicht ist ja, sind ja vielleicht
65 noch Dinge, die nicht eingetreten sind, die man vielleicht
66 vermutet, aber nicht sicher sein kann, dass sie da eintreten

67 werden. Und um sie zu verhindern. Und wenn man etwas ändert,
68 weil es in der Vergangenheit schlecht gelaufen ist, dann ist
69 es ja schon ein großes Zeichen gewesen und auch mit großer
70 Dringlichkeit, das zu verändern.

71 **I:** Was stellen Sie sich unter dem Begriff „Verwaltung“ vor?

72 **B:** Verwaltung gibt es ja in vielen Unternehmen, würde ich
73 das mir jetzt so vorstellen, die die dann zum Beispiel im
74 Sekretariat oder so Sachen einordnen und sich um den Ablauf
75 kümmern. Und so etwas. (lacht)

76 **I:** Vielleicht weiteres?

77 **B:** Ich weiß nicht genau.

78 **I:** Verwaltung im Rechtsstaat?

79 **B:** (6) Ja, auch dort sehe ich (lacht) Leute um den Ablauf
80 regeln und alle können sich um ihn kümmern. (lacht)

81 **I:** Kennen Sie die Situation, dass die Verwaltung jemandem
82 eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat?

83 **B:** Also ich kenne keinen Fall davon. Aber ich kann es mir
84 gut vorstellen. Zum Beispiel, wenn man sich jetzt
85 Baugenehmigungen oder so anguckt und es sich dann irgendwie
86 herausstellt, dass es doch nicht legitim wäre das fort- auf
87 dem Grundstück etwas zu bauen.

88 **I:** Wie könnte es zu dieser Entscheidung der Verwaltung
89 gekommen sein?

90 **B:** Indem im ersten Prozess Fehler vorgefallen sind zum
91 Beispiel jetzt, wenn man sich jetzt wie das, was ich eben
92 gesagt habe, das Beispiel mit einem, irgendwie dass man
93 etwas bauen darf und dass sie irgendwie die Messungen falsch
94 vorgenommen haben und dann, wenn jemand das noch einmal
95 nachguckt hat gesehen hat, ok. Hier sind Fehler. Das
96 müssen wir jetzt ändern.

97 **I:** Ändert sich daran eigentlich etwas, wenn die Genehmigung
98 damals zu Recht erteilt wurde?

99 **B:** Also, natürlich, das ist dann im ersten Effekt unfair,
100 also wenn die Person sich darauf schon eingestellt hat.
101 Also, ich könnte, ich hätte dafür jetzt auch kein Beispiel,

102 was mir jetzt so durch den Kopf geht, wenn ich daran denke,
103 wenn es zuerst legitim war und dann doch nicht.

104 **I:** Was verstehen Sie unter: Die Person hat sich darauf
105 eingestellt?

106 **B:** Wie jetzt wieder zu diesem Beispiel, dass man auf einem
107 Grundstück bauen darf, wenn es sich um eine Familie handelt,
108 die wollen ein Haus dort bauen, haben schon alles geplant,
109 haben vielleicht schon einen Architekten engagiert, dem
110 schon Geld gegeben und schon erste Teile bestellt und dann
111 bekommen sie eine Nachricht, OK, dürft ihr doch nicht bauen.
112 Und wer entschädigt die dann? Im Endeffekt.

113 **I:** Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein
114 möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.

115 **B:** (8) Die zum Beispiel, die, das Beispiel, was ich eben
116 schon gesagt habe. Wenn die Familie dann zum Beispiel einen
117 Anwalt engagiert und der dann, sich dann in den Fall
118 reinsetzt und er dann dafür sorgen könnte, dass die
119 Genehmigung dann doch da bleibt?

120 **I:** Was würde so ein Anwalt denn tun, dass es da bleibt?

121 **B:** Ich denke, der würde bestimmt zunächst erst einmal in
122 Kontakt treten. Gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung
123 gibt, die man so treffen kann ohne auf eine Rechtsebene zu
124 gehen, und wenn es nicht anders geht, würde er bestimmt ein
125 Gesetz finden, was seinen Mandanten schützt und damit dann
126 vor Gericht gehen.

127 **I:** Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des
128 Betroffenen eine Rolle?

129 **B:** Eine große, weil man kann sehr gut damit umgehen und-
130 Was heißt denn gut? Also man kann eher gelassener bleiben
131 und versuchen, es kontrolliert anzugehen und einzelne
132 Schritte zu gehen oder es gibt natürlich auch Leute, die
133 dann sehr böse werden und dann gleich irgendwo anrufen und
134 dann sehr ausfällig werden oder so. Das ist natürlich keine
135 gute Art damit umzugehen, weil dann haben auch die, die dann
136 das wieder entzogen haben natürlich noch weniger Lust ihm

137 dann entgegenzutreten. Wenn man vielleicht mit mehr Gefühl
138 an die Sache geht, hätte man bestimmt auch ohne Anwalt
139 vielleicht auch eine Chance da auf irgendeine Einigung zu
140 kommen.

141 **I:** Und inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten für
142 die Entscheidung ja oder nein Entzug eine Rolle?

143 **B:** Wir sind ja alle Menschen. Und ich glaube, also-
144 Vor allem- Also ich habe auch oft so als (anonymisiert)
145 gearbeitet und wenn mir ein Kunde negativ entgegenkommt,
146 dann habe ich auch nicht mehr Lust ihm positiv
147 entgegenzukommen. Und das ist dann bestimmt auch sehr
148 ähnlich. Also wenn er negativ anfängt, dann kann ich nicht
149 erwarten, dass die dann unbedingt hilfsbereit sind mir zu
150 helfen am Ende.

151 **I:** Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des
152 Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige
153 Zustände so belässt wie sie sind.

154 **B:** (4) Also das ist natürlich jetzt so schwer zu sagen. Also
155 ich könnte es mir natürlich vorstellen, dass solche Dinge
156 vorkommen. Dass dann irgendwelche, dass auch dann der die
157 Person, die davon betroffen ist, keine Rechtswege einleitet.
158 Aber ich denke schon, dass wir in unserem Staat, also in
159 Deutschland in einem Staat leben, wo man eigentlich, wenn so
160 etwas passiert, auf jeden Fall Rechtswege einleiten könnte.
161 Und dann halt diese rechtswidrigen Dinge zu neutralisieren.

162 **I:** Und wenn ich Ihnen sage, dass es durchaus im geltenden
163 Recht Situationen gibt, dass rechtswidrige Zustände durch
164 Belange des Betroffenen belassen werden? Wenn Sie das
165 bewerten?

166 **B:** Ist natürlich nicht so nett. (4) Also, ja. Weiß ich nicht
167 so. (lacht) Das ist ja auch ein Grund, warum ich law
168 studiere, um solche Dinge auch zu ändern.

169 **I:** Beschreiben Sie doch bitte einmal, wie Sie sich so das
170 Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber vorstellen.

171 **B:** Natürlich unterliegt die Verwaltung dem Gesetzgeber. Also

172 das wäre jetzt mein allgemeines, mein Verständnis so davon.

173 Ja.

174 **I:** Was verstehen Sie unter unterliegt?

175 **B:** Gesetzgeber steht ja schon so im Namen, dass er die
176 Befugnisse hat Gesetze zu ändern, zu annullieren oder halt in
177 einer höheren Gewalt steht. Und die Verwaltung ist deswegen
178 halt meiner Kenntnis nach untergestellt. Also ich glaube-

179 **Untergestellt** ist ein schlechtes Wort, aber die Verwaltung
180 muss sich an die Gesetze des Gesetzgebers dran richten.

181 Sonst würde es ja kein Rechtsstaat sein. (lacht)

182 **I:** Man spricht bzgl. der Verwaltung auch von der
183 ausführenden Gewalt. Erklären Sie doch bitte einmal ausführen.

184 **B:** (3) Also ich würde jetzt so, das, was ich Ihnen ja schon
185 gegeben hatte, die Exekutive darauf beziehen. Also die
186 ausführende Gewalt ist für mich zum Beispiel Polizei oder
187 Gerichte, die dann die Gesetze, die es gibt, in die Tat
188 umsetzen.

189 **I:** Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der
190 Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht?

191 **B:** (7) Nochmal. Die Gesetzgeber- (**I:** Der Gesetzgeber würde
192 der Verwaltung keine Vorgaben machen. Und jetzt Ihre
193 Bewertung: Inwieweit wäre das wünschenswert?) Also ich muss
194 sagen, ich würde das gar nicht wünschenswert finden. Denn
195 dann würden wir uns ja sehr schnell in einer Hierarchie
196 befinden, wo zum Beispiel die Polizei machen kann, was sie
197 will, wo Gerichte sich neue Gesetze erfinden können einfach
198 so im Gerichtssaal sagen können: Ok, du bist jetzt schuldig,
199 weil ich find das jetzt so. Also das ist ja nicht so wie es
200 sein sollte. Das ist ja nicht sicher für irgendeinen Bürger.
201 Weil das heißt ja dann wirklich, dass diese ausführenden
202 Gewalten nach Lust und Laune handeln können.

203 **I:** Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor
204 „Fachkompetenz“ auf das Verhältnis der Verwaltung zum
205 Gesetzgeber?

206 **B:** (3) Also Fachkompetenz ist ja natürlich, was jeder Beruf

207 voraussetzt. Egal welcher Beruf es ist. Also, jeder muss ja
208 eine Ausbildung, ein Studium hinter hinter sich haben und
209 dann kommt, also genug Kompetenzen zu haben und dann einen
210 Beruf auszuführen. Deswegen finde ich, es ist eine sehr
211 wichtige Angelegenheit. Also-

212 **I:** Also ist es für Ihre Beschreibung neutral oder hat es
213 Einfluss?

214 **B:** Es hat auf jeden Fall Einfluss. Also, es ist ja deutlich
215 negativer, wenn man irgendwann in eine- egal ob Verwaltung
216 oder ob es Gesetzgeber ist. Also das ist egal. Alle müssen
217 irgendwie auch eine Kenntnis haben von dem, was sie tun und
218 von den Folgen, von denen sie dann machen.

219 **I:** In manchen Fällen darf die Verwaltung aus einer Anzahl
220 bestimmter Personen auswählen, wem gegenüber sie eine
221 belastende Maßnahme anordnet. Haben Sie so eine Situation
222 schon einmal persönlich erlebt?

223 **B:** Nein.

224 **I:** Kennen Sie jemand anderes, der das erlebt hat?

225 **B:** Ich glaube nicht.

226 **I:** Können Sie sich die Situation vorstellen?

227 **B:** (3) Wenn ich so an die Krimis denke, die ich geguckt
228 habe, glaube ich schon. (lacht)

229 **I:** Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu dieser
230 Auswahlentscheidung?

231 **B:** Wir haben ja schon die Kompetenzen aufgegriffen. Und
232 wenn ich jetzt das so ein- also so wahrnehme, dass die
233 natürlich vorher grundlegende Überlegungen machen und dann
234 so nach dem ein Auswahlverfahren herleiten und dann auf die
235 Personen zukommen, auf die es dann am wichtigsten eher- oder
236 die am ehesten so belastbar ist.

237 **I:** Was meinen Sie mit belastbar?

238 **B:** Wenn wir jetzt von Kriminellen reden, so die Person, die
239 dann halt wirklich kriminell ist und zu unterscheiden von
240 denen, die es nicht sind oder nur zum Beispiel eine
241 Mitschuld haben.

242 **I:** Und wenn wir mal nicht von Kriminellen reden? Könnten ja
243 ganz normale Bürger in ganz normalen Verwaltungsverfahren
244 ohne strafrechtlichen Bezug sein.

245 **B:** Dann könnte ich das nicht ganz nachvollziehen, warum dann
246 einer belastet wird und andere nicht, weil das ist ja
247 unfair. (lacht)

248 **I:** An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei
249 ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren?

250 **B:** Auf gar keinen Fall an der Rasse der Menschen. An der
251 Her- also (lacht) Herkunft der Menschen, an der Religion der
252 Menschen, an solchen Dingen, an dem Geschlecht und der
253 sexuellen Orientierung. Oder allgemein an charakterlichen
254 Bezügen.

255 **I:** Wie schätzen Sie eigentlich die Situation ein, wenn der
256 Entscheidung der Verwaltung die Annahme zu Grunde liegt, gar
257 keine andere Möglichkeit der Entscheidung zu haben?

258 **B:** Nochmal. (lacht)

259 **I:** Wie schätzen Sie eigentlich die Situation ein, wenn der
260 Entscheidung der Verwaltung die Annahme zu Grunde liegt, gar
261 keine andere Möglichkeit der Entscheidung zu haben?

262 **B:** Das wäre dann ja noch schlimmer, würde ich so sagen. Weil
263 dann machen die das ja nur um irgendwas zu tun und nicht,
264 weil das unbedingt rechtmäßig ist. Also, ich weiß nicht, ob
265 ich das jetzt richtig interpretiert habe, aber wenn sie
266 einfach nur so sagen: Ja, wenn wir das jetzt nicht machen.
267 Mehr können wir auch nicht machen. So. Dann ist es ja eher
268 auch eine Art, deren Job nicht richtig auszuführen. Den
269 einfachsten Weg.

270 **I:** Nochmal sozusagen an den Ausgangsfall erinnert: Es gibt
271 Fälle, in denen von bestimmten mehreren Personen belastende
272 Maßnahmen nur gegenüber einer einzelnen oder einzelnen
273 Personen angeordnet werden. Und darauf bezogen jetzt die
274 Frage eben: Wie ist es, wenn die Verwaltung ihre
275 Entscheidung trifft und dabei annimmt, gar keine andere
276 Möglichkeit zu haben.

277 **B:** Also. Dann. (3) Wenn, auf den Bezug, dass sie ihre
278 fachlichen Kompetenzen besitzen, wenn sie dann von der
279 Meinung sind als Außenstehender könnte ich ja nicht sagen:
280 So, ihr liegt falsch. Weil ich ja auch gar nicht das Wissen
281 beherberge, was sie haben. Und wenn sie dann der Annahme
282 sind, dass es so, wie es ist und, dass es gar keine andere
283 Möglichkeit gäbe außer so- Könnte, also können ja auch nur
284 Leute mit dem Fachwissen das auch richtig einschätzen.

285 **I:** Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm
286 verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht
287 werden kann?

288 **B:** Dass diese Ma-, also diese Maßnahmen niemandem groß
289 Schei-, groß Schaden zufügen. Oder auch das Gegenteil. Dass
290 es nicht irgendwelche Gruppen äußerst bevorzugt. Ja, das
291 ist, was mir jetzt einfällt.

292 **I:** Vergleichen Sie doch bitte einmal diese Beschreibung mit
293 der Redewendung: Sicher ist sicher.

294 **B:** (4) Also man muss ja natürlich viele erstmal
295 (unverständlich), wenn es sich um ein neues Gesetz handelt,
296 was ja vorher jede mögliche Fehl-, Fehlfunktion des Gesetzes
297 auch untersucht werden. Was könnte dann passieren? Wie
298 könnte man sich das anders ausrichten? Es liegt ja- ist ja
299 auch viel, sage ich mal, im Detail. Wenn der Satzbau minimal
300 anders interpretiert werden kann, kann das ja schon dann zu
301 Gunsten der Seite sein, zu dessen Gunsten sie es nicht haben
302 wollen. Also ist dann schon sicher ist sicher, so, je mehr
303 man kontrolliert, desto längeren Prozess es hat. Desto
304 sicherer ist es ja dann am Ende auch.

305 **I:** Das ist ja- Es geht ja um mehrere verschiedene Maßnahmen,
306 die für die Zielerreichung möglich wären und, wenn Sie da
307 noch einmal genauer beschreiben: sicher ist sicher. Auf
308 diese Fallkonstellation?

309 **B:** Würde ich glaube ich trotzdem beibehalten. Also. (6)
310 (**I:**OK.) Weiß ich nicht. (lacht) (**I:** Alles gut.)

311 **I:** Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene

312 Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme
313 spielt.

314 **B:** Es ist natürlich von Wichtigkeit vor allem, als wenn wir
315 jetzt über den Gesetzgeber reden, der natürlich eine hohe
316 Verantwortung gegenüber dem deutschen Bürger hat. Es ist
317 natürlich so, dass wir auf jeden Fall darauf achten müssen,
318 dass kein Einzelner dadurch äußerst eingeschränkt wird.

319 **I:** Und wenn wir von der Verwaltung reden?

320 **B:** Auch diese müssen ja eigentlich sich auf das Wohlbefinden
321 der Bürger oder ihrer Kunden oder was auch immer so mehr so
322 sich drauf beziehen.

323 **I:** Waren Sie eigentlich schon einmal persönlich in einer
324 solchen Situation? Mehrere mögliche Maßnahmen zur
325 Zielerreichung möglich?

326 **B:** (4) Das Einzige, was mir jetzt grob einfallen würde ist
327 natürlich: Welchen Weg gehe ich, damit ich jetzt studieren
328 kann? Also-

329 **I:** Also der Staat hat mehrere Möglichkeiten. Ihnen gegenüber
330 und hat eine ausgewählt. (**B:** Ach so.)

331 **B:** Nein. Also. Ich glaube (3) Ich habe, noch, hab noch nicht
332 vom Staat ausgewählt, (unverständlich) dass die irgendwas
333 gemacht haben. (**I:** ok.)

334 **I:** Inwieweit sind denn die Belange der Allgemeinheit für die
335 Auswahl der konkreten Maßnahme von Bedeutung?

336 **B:** Ja von großer. Also die gesetzgebende Gewalt gibt es ja
337 auch nur, weil es uns Bürger gibt. Wenn wir Bürger
338 unzufrieden sind, ändern wir auch unsere gesetzgebenden
339 Gewalten. Und deswegen müsste es denen von hoher Wichtigkeit
340 sein, dass wir zufrieden sind, weil sonst wissen sie, dass
341 sie - wir sind ja in einem demokratischen Staat - dass die
342 dann auch schnell weg sein könnten. Also, dass wir Neuwahlen
343 fordern würden.

344 **I:** Und für die Auswahl der konkreten Maßnahme durch die
345 Verwaltung?

346 **B:** (3) Ich glaube, dort könnte man nicht soviel machen, weil

347 es sind ja Leute, die eingestellt werden, und nicht Leute,
348 die gewählt werden. Und, natürlich kann man immer
349 Beschwerden einreichen, aber ob die dann wirklich auch durch
350 gehen oder angenommen werden, sage ich mal, ist dann ja noch
351 eine andere Sache.

352 **I:** Frage wäre, wie sich die Verwaltung, die Behörde, bei
353 ihrer Entscheidung, an den Interessen der Allgemeinheit
354 orientiert?

355 **B:** Ich glaube, die müssen sich nicht so stark- Also sie
356 sollten (lacht) natürlich, aber ich glaube, dass es dann
357 eher weniger Wichtigkeit hat, dass sie sich daran
358 orientieren.

Transkript 2

1 **I:** Ordnen Sie bitte einmal die folgende Behauptung in Ihre
2 vorherigen Antworten ein: Im Zweifel geht die Allgemeinheit
3 vor.

4 **B:** Würde ich so auch so sehen. Also Allgemeinheit sehe ich,
5 würde ich jetzt interpretieren als dass die deutschen
6 Bürger, wenn das jetzt alles auf deutsche Ebene bezogen ist.
7 Und dann ist es ja natürlich die größte Wichtigkeit von egal
8 welcher höheren Instanz, dass wir uns wohlfühlen in
9 Deutschland.

10 **I:** Was bedeutet in diesem Zusammenhang mit Rechtsstaat
11 wohlfühlen?

12 **B:** Also wenn ich das jetzt auf vergangene Ereignisse so
13 beziehe, finde ich natürlich große Konsequenzen zum Beispiel
14 aus den Vorfällen in Halle so gezogen werden. Dass es nicht
15 irgendwelchen Leuten aus Grund von Religion unwohl fühlt,
16 weil ich habe da noch länger noch mich in diese
17 (unverständlich) so erkundigt und ich war schon schockiert
18 zu hören, dass viele jetzt auf Halle bezogen Juden sich sehr
19 unwohl mittlerweile wieder fühlen in Deutschland, obwohl sie
20 hier leben. Und das sollte nicht so sein. Und dann sollte
21 eine höhere Instanz, vor allem die gesetzgebende vielleicht,
22 oder auch vor- vor allem auch Verwaltung Wege einleiten,
23 Schritte einleiten, dass dies nicht so ist.

24 **I:** Was halten Sie von einem Grundsatz „Im Zweifel gehen die
25 Interessen der Allgemeinheit vor.“?

26 **B:** Das kommt natürlich auch darauf an, was für Interessen
27 es sind. Also wenn man sich wirtschaftliche Interessen
28 anguckt, dann gibt es natürlich bestimmt eine Allgemeinheit,
29 die dann eher für ihren eigenen Profit eher aus ist, als für
30 das Wohlbefinden eines ganzen Landes und dann sollte man
31 natürlich nicht sich nur an der Allgemeinheit orientieren,
32 sondern auch an Fakten und Wissen, Vorwissen, was man hat.
33 Und auch gibt es viele Dinge, wo die Allgemeinheit auch
34 einfach kein Wissen von hat. Also wenn es um

35 Gesetzgebung gibt, dann kann man nicht alle einbeziehen,
36 weil es haben ja nicht alle das gleiche Wissen. Es gibt ja
37 Leute mit, die sich sehr in bei so etwas interessieren, sehr
38 engagiert sind, sich sehr damit auseinandersetzen und eine
39 feste Meinung haben und andere, die nur irgendwie auf dem
40 Weg kurz mal etwas aufgeschnappt haben. Und dann kann man
41 nicht davon ausgehen, dass die Allgemeinheit dann so das
42 Wohl des ganzen Landes so im Blick hat. Zum Beispiel, wenn
43 man sich jetzt die Bundeswehr anguckt, gibt es ja natürlich,
44 wenn man jetzt sagen würde, wir wissen ja nicht, sollen wir
45 die Truppe irgendwie jetzt nach Syrien schicken oder nicht,
46 dann würde die Allgemeinheit natürlich sagen, nein, ich will
47 nicht, dass meine geliebten Personen jetzt in den Krieg
48 gehen müssen. Aber ob es jetzt eine Hilfsmission für ein
49 Land, das Hilfe braucht, dann ist es natürlich doch dann
50 eher die bessere Entscheidung so von aus Sicht des Staates
51 aus.

52 **I:** Stellen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht das
53 Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung dar.

54 **B:** (5) Verwaltung hatten Sie ja eben gesagt, dass es die
55 sind, die das Gesetz ausführen. (**I:** Wir reden von der
56 staatlichen Verwaltung, ne?) Genau. Da ist ein Gericht auch
57 eine Art staatliche Verwaltung in meinen Augen, weil die
58 sind ja auch Zweck um Gesetze durchzusetzen, wenn zum
59 Beispiel jetzt es einen Tatverdacht gibt und eine Person vor
60 Gericht kommt, sind die die ja am Ende dann durch mehrere
61 Entscheidungsprozesse davon dann ausgehen, dass eine Person
62 schuldig ist oder nicht. Und, ob, das ist dann ja auch die
63 Umsetzung der Gesetze, also, Verwaltung. (lacht)

64 **I:** Gibt es Ihrer Meinung nach Unterschiede in der Umsetzung,
65 so wie Sie sagen, der Gesetze durch Verwaltung und
66 Gerichte?

67 **B:** (4) Ich bin mir nicht sicher. (**I:** Beschreiben Sie es so,
68 wie Sie es sich vorstellen.) (3) Wenn ich jetzt so Gerichte
69 und Verwaltung, wie zum Beispiel die Polizei, angucken

70 würde, dann, ja, weil, wenn ein Polizist auf der Straße ist
71 und etwas mitbekommt und dann handelt, muss er ja handeln.
72 Es ist seine Pflicht. Egal, ob er sich hundertprozentig
73 sicher ist, dass er schuldig ist oder nicht. Er hat einen
74 Tatbestand oder einen Tatverdacht, sieht es und handelt. Das
75 Gericht hingegen muss nach einer großen Auswertung
76 entscheiden, ob dieser Tatverdacht dann wirklich stimmt oder
77 nicht. Also gibt es ja da- Also ist das Gericht dann eher
78 bedachter an der ganzen Sache und ist auch nicht so, ich
79 sage mal, im Geschehen drin. Also es ist, es gibt , es ist
80 Zeit zu entscheiden. Es gibt jetzt nicht so wie beim
81 Polizist zum Beispiel, wenn der das auf der Straße sieht,
82 muss er entscheiden, mache ich jetzt etwas. Oder, dann ist
83 er schon weg, wenn er zu lange nachdenkt. (lacht) So nach
84 dem Motto. Und so einen Stress hat das Gericht nicht.
85 Deshalb würde ich schon einen Unterschied sehen. Also
86 natürlich sind beide darauf veranlasst so zu sehen, dass
87 alle Gesetze eingehalten werden und auch umgesetzt werden.
88 Aber auf verschiedene Art und Weise.

89 **I:** Sie sprachen vorhin von Gewaltenteilung. Welche Bedeutung
90 hat Gewaltenteilung hier in diesem Zusammenhang?

91 **B:** Also Gewaltenteilung ist ja, was wir- Also ich hatte ja
92 auch schon angesprochen, dass die Verwaltung natürlich dem
93 Gesetzgeber unterliegt. Sozusagen. Und das ist ja auch
94 eine Art der Gewaltenteilung, weil das sehr wichtig ist,
95 weil wir, es ist, wenn- es ist zum Beispiel auch bei den
96 Verwaltungen keine, wenn sie keine Gewalt, keiner
97 Gewaltenteilung irgendwie unterliegen würde, könnten sie ja
98 eigene Schritte einleiten, sich auf sich selber beziehen und
99 dort würden Sachen stattfinden, die dann von der
100 Allgemeinheit vielleicht als nicht rechtmäßig angesehen
101 werden. Aber sie dürfen es ja trotzdem machen. Deswegen ist
102 eine Gewaltenteilung sehr wichtig, dass jeder einen Teil
103 beitragen kann, um es so sicher wie möglich zu machen.

104 **I:** Und im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten.

105 Spielt da Gewaltenteilung auch eine Rolle? Ihrer Meinung
106 nach?

107 **B:** (3) Schon. Also. (3) Man kann ja, also, wenn das
108 wieder
109 auf Polizist und Gericht bezogen ist zum Beispiel, kann ja
110 ein Polizist sich sehr sicher sein, der hat gerade einen der
111 Tat begangen. Aber er kennt keine Hintergrundgeschichte oder
112 sonst etwas. Das Gericht schon. Und kann ihn besser
113 entscheiden. Deshalb ist da schon die Gewaltenteilung sehr
114 wichtig, dass die Polizei zwar eingreifen darf, aber dann
115 nicht entscheiden darf, was jetzt passiert, sondern, das ist
116 dann eine andere Gewalt, dann übernimmt und sagt, ob das
117 jetzt rechtmäßig war oder nicht.

118 **I:** Wir sind schon fast am Ende. Was verbinden Sie mit dem
119 Begriff „verhältnismäßig“?

120 **B:** Verhältnismäßig? (lacht) Also, dass zwei Dinge zum
121 Beispiel im Verhältnis zueinander gleich sind, also, dass
122 Gewaltenteilung gleich ist und nicht eine Gewalt mehr gibt,
123 mehr hat, als eine andere?

124 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Ermessen“?

125 **B:** (10) Ich weiss gar nicht, was Ermessen bedeutet.

126 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „materieller
127 Rechtsstaat“?

128 **B:** „Materieller Rechtsstaat“ habe ich noch nie so gehört.

129 Aber materiell ist ja etwas Materielles (lacht) und
130 Rechtsstaat, also, dass ein Rechtsstaat sich vielleicht
131 einfach auf materielle Dinge bezieht? Ich weiß es nicht.
132 (lacht)

133 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „gesetzmäßig“?

134 **B:** Dass etwas, wenn es, wenn das zum Beispiel ein Verkauf
135 gesetzmäßig abläuft und nicht illegal wird, also dass es
136 sich am Gesetz handelt und somit die Legitimität beibehält?

137 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Vertrauensschutz“?

138 **B:** (3) Habe ich in diesem Sinne auch noch nicht gehört.

139 Aber ich würde jetzt zum Beispiel, das, was ich eben

140 unterschrieben habe, dass Sie mir sozusagen gewährleisten,
141 dass diese Dinge nicht an eine dritte Person weitergibt,
142 also solche Verträge, die dann mein Vertrauen schützen, dass
143 das nicht missbraucht wird.

144 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „öffentliches
145 Interesse“?

146 **B:** Dass die öffentlichen Interessen oft durch Verbände
147 vertreten werden und somit eine Stimme bekommt in unserer
148 Gesellschaft.

149 **I:** Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?

150 **B:** (5)(lacht) Ich glaube nichts.

151 **I:** Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema „Rechtsstaat“, das
152 Ihnen hier fehlt?

153 **B:** (14) Gar nicht.

154 **I:** Dann danke ich Ihnen für das Gespräch.

155 **B:** Gerne.

1.3.2 Redigierte Aussagen

1	Redigierte Aussagen
2	A
3	Einmal wurde mein Handy von einer Frau geklaut. Dann wollte
4	ich Anzeige erstatten, aber die wurde dann einfach fallen
5	gelassen. Und zu mir wurde nie wieder zurück Kontakt
6	aufgenommen. Das war eher eine negative Erfahrung. Aber
7	sonst eher gar nichts.
8	Ich finde, vor allem hier in Deutschland haben wir ein sehr
9	gutes Rechtsstaatssystem. Man kann das nicht vergleichen mit
10	ausländischen, wo vieles drunter und drüber läuft. Ich
11	finde, wir können uns schon glücklich schätzen, dass wir in
12	einem geordneten System leben. Deshalb ist mein Eindruck auf
13	Deutschland bezogen im Grunde eher positiv.
14	Ob ein Staat ein Rechtsstaat ist, erkenne ich daran, dass es
15	ein Gesetz gibt, vor allem eine Verfassung, die grundlegende
16	Gesetze festlegt, die man nicht ändern kann und die immer
17	stattfinden. Auch daran, dass es die Gewaltenteilung gibt,
18	mit Judikative, Legislative und Exekutive.
19	Ich finde natürlich, dass, wenn man sich jetzt die deutsche
20	Verfassung anguckt, der Rechtsstaat hier sehr daran geordnet
21	ist, die Würde des Menschen nicht eingeschränkt werden kann,
22	vor allem auf Grund unserer Vergangenheit. Das heißt, ich, es
23	müssten sich erst Morale bilden, damit sich überhaupt ein
24	Rechtsstaat daran orientieren kann. Denn ohne die Morale
25	kann man die Gesetze auch an nichts orientieren.
26	B
27	Ich würde erstmal grob einschätzen, dass es bei der Änderung
28	von Gesetzen auf jeden Fall viele Aufschreie geben würde,
29	weil es ja nie irgendwie etwas ist, womit man jeden Menschen
30	glücklich machen kann. Wenn ein Gesetz geändert wird, dann
31	gibt es immer welche, die dagegen sind. Dann muss man
32	erstmal abwägen, wievielen Menschen das eher schaden würde,
33	als dass es Gewinn einbringt.
34	Ich würde diese beiden Fälle, Änderung für die Zukunft bzw.
35	die Vergangenheit, schon differenziert sehen. In
36	Zukunftssicht sind ja vielleicht noch Dinge, die nicht
37	eingetreten sind, die man vielleicht vermutet, aber nicht
38	sicher sein kann, dass sie da eintreten werden. Um sie zu
39	verhindern, wenn man etwas ändert, weil es in der
40	Vergangenheit schlecht gelaufen ist, dann ist es ja schon
41	ein großes Zeichen gewesen, mit großer Dringlichkeit, das zu
42	ändern.
43	Verwaltung gibt es ja in vielen Unternehmen. Ich würde mir
44	das jetzt so vorstellen, dass die dann zum Beispiel im
45	Sekretariat Sachen einordnen und sich um den Ablauf kümmern.
46	Und so etwas. Auch bei der Verwaltung im Rechtsstaat sehe
47	ich Leute, die den Ablauf regeln. Alle können sich um ihn

48	kümmern.
49	Ich kenne keinen Fall, dass die Verwaltung jemandem eine
50	erteilte Genehmigung wieder entzogen hat. Aber ich kann es
51	mir gut vorstellen. Wenn man sich zum Beispiel
52	Baugenehmigungen anguckt und es sich dann irgendwie
53	herausstellt, dass es doch nicht legitim wäre etwas auf dem
54	Grundstück zu bauen.
55	Zu dieser Entscheidung könnte es gekommen sein, indem im
56	ersten Prozess zum Beispiel Fehler vorgefallen sind. Wenn
57	man sich jetzt das Beispiel mit der Baugenehmigung anschaut
58	und, dass sie irgendwie die Messungen falsch vorgenommen
59	haben und wenn dann jemand das noch einmal nachguckt hat:
60	OK. Hier sind Fehler. Das müssen wir jetzt ändern. Wenn die
61	Genehmigung damals zu Recht erteilt wurde, dann ist das
62	natürlich im ersten Effekt unfair, also wenn die Person sich
63	darauf schon eingestellt hat. Ich hätte dafür jetzt auch
64	kein Beispiel, was mir jetzt so durch den Kopf geht, wenn
65	ich daran denke, wenn es zuerst legitim war und dann doch
66	nicht. Unter „Die Person hat sich darauf eingestellt.“
67	verstehe ich, wieder zu diesem Beispiel, dass man auf einem
68	Grundstück bauen darf: Wenn es sich um eine Familie handelt,
69	die dort ein Haus bauen wollen, schon alles geplant haben,
70	vielleicht schon einen Architekten engagiert haben, dem
71	schon Geld gegeben haben und schon erste Teile bestellt
72	haben, und dann bekommen sie eine Nachricht: OK. Ihr dürft
73	doch nicht bauen. Und wer entschädigt die dann? Im
74	Endeffekt.
75	Ein möglicher Entzug der Genehmigung würde unterbleiben,
76	wenn die Familie dann zum Beispiel einen Anwalt engagiert
77	und der sich dann in den Fall reinsetzt und er dann dafür
78	sorgen könnte, dass die Genehmigung dann doch da bleibt. Ich
79	denke, der würde bestimmt zunächst erst einmal in Kontakt
80	treten, gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung gibt, die
81	man treffen kann ohne auf eine Rechtsebene zu gehen. Und
82	wenn es nicht anders geht, würde er bestimmt ein Gesetz
83	finden, was seinen Mandanten schützt, und damit dann vor
84	Gericht gehen.
85	Das Verhalten des Betroffenen spielt eine große Rolle. Man
86	kann eher gelassener bleiben und versuchen, es kontrolliert
87	anzugehen und einzelne Schritte zu gehen. Es gibt natürlich
88	auch Leute, die dann sehr böse werden und dann gleich
89	irgendwo anrufen und dann sehr ausfällig werden. Das ist
90	natürlich keine gute Art damit umzugehen, weil dann auch
91	die, die das wieder entzogen haben, natürlich noch weniger
92	Lust haben ihm dann entgegenzutreten. Wenn man mit mehr
93	Gefühl an die Sache geht, hätte man bestimmt auch ohne
94	Anwalt eine Chance da auf irgendeine Einigung zu kommen.
95	Wir sind ja alle Menschen. Ich habe oft gearbeitet und wenn
96	mir ein Kunde negativ entgegenkommt, dann habe ich auch

97	nicht mehr Lust ihm positiv entgegenzukommen. Das ist dann
98	bestimmt sehr ähnlich. Wenn er negativ anfängt, dann kann
99	ich nicht erwarten, dass die dann unbedingt hilfsbereit sind
100	und mir am Ende helfen.
101	Dass Belange des Betroffenen dazu führen, dass die
102	Verwaltung <u>rechtswidrige</u> Zustände so belässt wie sie sind,
103	das ist natürlich schwer zu sagen. Ich könnte es mir
104	natürlich vorstellen, dass solche Dinge vorkommen, dass dann
105	auch die Person, die davon betroffen ist, keine Rechtswege
106	einleitet.
107	Aber ich denke schon, dass wir in unserem Staat, also in
108	Deutschland, in einem Staat leben, wo man eigentlich, wenn
109	so etwas passiert, auf jeden Fall Rechtswege einleiten
110	könnte, um diese rechtswidrigen Dinge zu neutralisieren.
111	Und wenn Sie mir sagen, dass es durchaus im geltenden
112	Recht Situationen gibt, dass rechtswidrige Zustände durch
113	Belange des Betroffenen belassen werden, ist das natürlich
114	nicht so nett. Ich weiß nicht. Das ist ja auch ein Grund,
115	warum ich law studiere, um solche Dinge auch zu ändern.
116	C
117	Natürlich unterliegt die Verwaltung dem Gesetzgeber. Das
118	wäre jetzt mein (allgemeines) Verständnis davon.
119	Beim Gesetzgeber steht ja schon im Namen, dass er die
120	Befugnisse hat Gesetz zu ändern, zu annullieren oder in einer
121	höheren Gewalt steht. Die Verwaltung ist deswegen meiner
122	Kenntnis nach untergestellt. Ich glaube untergestellt ist
123	ein schlechtes Wort. Aber die Verwaltung muss sich an die
124	Gesetze des Gesetzgebers halten. Sonst würde es ja kein
125	Rechtsstaat sein.
126	Hinsichtlich des Begriffs <i>ausführen</i> würde ich das, was ich
127	Ihnen schon gegeben hatte, die Exekutive, darauf beziehen.
128	Die ausführende Gewalt ist für mich zum Beispiel Polizei
129	oder Gerichte, die dann die Gesetze, die es gibt, in die Tat
130	umsetzen.
131	Dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht,
132	würde ich gar nicht wünschenswert finden. Denn dann würden
133	wir uns ja sehr schnell in einer Hierarchie befinden, wo zum
134	Beispiel die Polizei machen kann, was sie will, wo Gerichte
135	sich neue Gesetze erfinden können und einfach im
136	Gerichtssaal sagen können: OK. Du bist jetzt schuldig, weil
137	ich das jetzt so finde. Das ist ja nicht so, wie es sein
138	sollte. Das ist für irgendeinen Bürger nicht sicher, weil
139	das ja dann wirklich heißt, dass diese ausführenden Gewalten
140	nach Lust und Laune handeln können.
141	Fachkompetenz ist natürlich, was jeder Beruf voraussetzt.
142	Egal, welcher Beruf es ist. Jeder muss ja eine Ausbildung,
143	ein Studium hinter sich haben, also genug Kompetenzen haben,
144	um dann einen Beruf auszuführen. Deswegen finde ich, es ist
145	eine sehr wichtige Angelegenheit.

146	Es hat auf jeden Fall Einfluss. Egal ob Verwaltung oder ob
147	es der Gesetzgeber ist, das ist egal, alle müssen irgendwie
148	auch eine Kenntnis von dem haben, was sie tun, und von den
149	Folgen.
150	D
151	Eine Situation, in der die Verwaltung aus einer Anzahl
152	bestimmter Personen auswählen durfte, wem gegenüber sie eine
153	belastende Maßnahme anordnet, habe ich noch nicht persönlich
154	erlebt. Ich kenne niemanden, der das erlebt hat. Ich kann
155	mir die Situation vorstellen, wenn ich an die Krimis denke,
156	die ich geguckt habe.
157	Wir haben ja schon die Kompetenzen aufgegriffen. Ich nehme
158	das so wahr, dass die vorher natürlich grundlegende
159	Überlegungen machen und dann so nach dem ein
160	Auswahlverfahren herleiten und dann auf die Personen
161	zukommen, die am wichtigsten sind oder die am ehesten
162	belastbar sind. Wenn wir jetzt von Kriminellen reden, meine
163	ich mit belastbar so die Person, die dann wirklich kriminell
164	und zu unterscheiden ist von denen, die es nicht sind oder
165	zum Beispiel nur eine Mitschuld haben.
166	Wenn wir nicht von Kriminellen reden, könnte ich das nicht
167	ganz nachvollziehen, warum dann einer belastet wird und
168	andere nicht, weil das ja unfair ist.
169	Bei ihrer Entscheidung darf sich die Verwaltung auf gar
170	keinen Fall an der Rasse der Menschen orientieren, nicht an
171	der Herkunft der Menschen, an der Religion der Menschen, an
172	dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung oder allgemein an
173	charakterlichen Bezügen.
174	Die Situation, wenn der
175	Entscheidung der Verwaltung die Annahme zu Grunde liegt,
176	gar
177	<u>keine</u> andere Möglichkeit der Entscheidung zu haben, das wäre
178	dann ja noch schlimmer. Denn dann machen die das ja nur, um
179	irgendwas zu tun und nicht, weil das unbedingt rechtmäßig
180	ist. Ich weiß nicht, ob ich das jetzt richtig interpretiert
181	habe, aber wenn sie einfach nur sagen: Ja, wenn wir das
182	jetzt nicht machen, mehr können wir auch nicht machen. Dann
183	ist es eher auch eine Art, deren Job nicht richtig
184	auszuführen. Der einfachste Weg.
185	E
186	Wenn der Staat das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere
187	verschiedene Maßnahmen erreichen kann, muss er darauf
188	achten, dass diese Maßnahmen niemandem groß Schaden zufügen.
189	Oder auch das Gegenteil, dass er nicht irgendwelche Gruppen
190	äußerst bevorzugt.
191	Verglichen mit der von Ihnen genannten Redewendung <i>Sicher</i>
192	<i>ist sicher</i> : Man muss natürlich erstmal viele
193	(unverständlich), wenn es sich um ein neues Gesetz handelt,
194	vorher jede mögliche Fehlfunktion des Gesetzes untersuchen.

195	Was könnte dann passieren? Wie könnte man das anders
196	ausrichten? Es liegt ja auch viel im Detail. Wenn der
197	Satzbau minimal anders interpretiert werden kann, dann kann
198	das ja schon zu Gunsten der Seite sein, zu dessen Gunsten
199	sie es nicht haben wollen. Dann ist <i>Sicher ist sicher</i>
200	also, je mehr man kontrolliert, desto einen längeren Prozess
201	hat es und desto sicherer ist es ja dann am Ende auch.
202	Der einzelne Betroffene ist natürlich von Wichtigkeit,
203	vor allem, wenn wir über den Gesetzgeber reden, der natürlich
204	eine hohe Verantwortung gegenüber dem deutschen Bürger hat.
205	Es ist natürlich so, dass wir auf jeden Fall darauf achten
206	müssen, dass kein Einzelner dadurch äußerst eingeschränkt
207	wird. Auch die Verwaltung muss sich ja eigentlich auf das
208	Wohlbefinden der Bürger (Kunden) beziehen.
209	Ich war selbst noch nicht in so einer Situation, dass ich
210	vom Staat ausgewählt wurde.
211	Die Belange der Allgemeinheit sind für die Auswahl der
212	konkreten Maßnahme von großer Bedeutung. Die gesetzgebende
213	Gewalt gibt es ja auch nur, weil es uns Bürger gibt. Wenn
214	wir Bürger unzufrieden sind, ändern wir auch unsere
215	gesetzgebenden Gewalten. Deswegen müsste es denen von hoher
216	Wichtigkeit sein, dass wir zufrieden sind, weil sie sonst
217	wissen, dass sie – wir sind ja in einem demokratischen Staat
218	– dann auch schnell weg sein könnten, also dass wir
219	Neuwahlen fordern würden.
220	Bei der Auswahl der konkreten Maßnahme durch die Verwaltung,
221	dort könnte man nicht soviel machen, weil es ja Leute sind,
222	die eingestellt und nicht gewählt werden. Natürlich kann man
223	immer Beschwerden einreichen, aber ob die dann wirklich auch
224	durchgehen oder angenommen werden, ist dann noch eine andere
225	Sache.
226	Die Verwaltung muss sich nicht so stark daran orientieren.
227	Also sie sollten natürlich. Aber ich glaube, dass es dann
228	eher weniger Wichtigkeit hat, dass sie sich daran
229	orientieren.
230	<i>Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor</i> , das würde ich
231	auch so sehen. Allgemeinheit würde ich interpretieren als die
232	deutschen Bürger, wenn das jetzt alles auf deutsche Ebene
233	bezogen ist. Dann ist es natürlich die größte Wichtigkeit
234	von egal welcher höheren Instanz, dass wir uns wohlfühlen in
235	Deutschland. Wohlfühlen bedeutet, wenn ich das jetzt auf
236	vergangene Ereignisse beziehe, finde ich natürlich, dass
237	große Konsequenzen zum Beispiel aus den Vorfällen in Halle
238	gezogen werden müssen, dass es sich nicht irgendwelche Leute
239	aus Grund von Religion unwohl fühlen. Ich habe mich
240	erkundigt und war schockiert zu hören, dass sich – bezogen
241	auf Halle – viele Juden mittlerweile wieder sehr unwohl in
242	Deutschland fühlen, obwohl sie hier leben. Und das sollte
243	nicht so sein. Und dann sollte eine höhere Instanz, vor allem

244	die gesetzgebende vielleicht oder vor allem auch die
245	Verwaltung Wege (Schritte) einleiten, dass dies nicht so
246	ist.
247	Bei einem Grundsatz <i>Im Zweifel gehen die Interessen der</i>
248	<i>Allgemeinheit vor</i> kommt es natürlich auch darauf an, was
249	für Interessen es sind. Wenn man sich wirtschaftliche
250	Interessen anguckt, dann gibt es natürlich bestimmt eine
251	Allgemeinheit, die dann eher auf ihren eigenen Profit aus
252	ist, als für das Wohlbefinden eines ganzen Landes. Dann
253	sollte man sich natürlich nicht nur an der Allgemeinheit
254	orientieren, sondern auch an Fakten und Wissen (Vorwissen),
255	was man hat. Es gibt viele Dinge, von denen die
256	Allgemeinheit einfach auch gar kein Wissen hat. Wenn es um
257	Gesetzgebung geht, kann man nicht alle einbeziehen, weil ja
258	nicht alle das gleiche Wissen haben. Es gibt ja Leute, die
259	sich sehr für etwas interessieren, sehr engagiert sind, sich
260	sehr damit auseinandersetzen und eine feste Meinung haben.
261	Und es gibt andere, die auf dem Weg nur mal kurz was
262	aufgeschnappt haben. Dann kann man nicht davon ausgehen,
263	dass die Allgemeinheit dann so das Wohl des ganzen Landes im
264	Blick hat. Wenn man sich jetzt zum Beispiel die Bundeswehr
265	anguckt, wenn man jetzt sagen würde: Wir wissen ja nicht.
266	Sollen wir die Truppe jetzt nach Syrien schicken oder nicht?
267	Dann würde die Allgemeinheit natürlich sagen: Nein, ich will
268	nicht, dass meine geliebten Personen jetzt in den Krieg
269	gehen müssen. Aber ob es jetzt eine Hilfsmission für ein
270	Land, das Hilfe braucht, gibt, ist dann natürlich doch eher
271	die bessere Entscheidung aus Sicht des Staates.
272	Verwaltung, hatten Sie ja eben gesagt, dass es die sind, die
273	das Gesetz ausführen. Da ist ein Gericht auch eine Art
274	Verwaltung in meinen Augen, weil die ja auch Gesetze
275	durchsetzen. Wenn es zum Beispiel einen Tatverdacht gibt und
276	eine Person vor Gericht kommt, sind die ja am Ende dann
277	durch mehrere Entscheidungsprozesse davon ausgegangen, dass
278	eine Person schuldig ist oder nicht. Das ist dann ja auch
279	die Umsetzung der Gesetze, also Verwaltung.
280	Wenn ich Gerichte und Verwaltung, wie zum Beispiel die
281	Polizei, angucken würde, dann gibt es meiner Meinung nach
282	Unterschiede in der Umsetzung der Gesetze durch Verwaltung
283	und Gerichte, weil, wenn ein Polizist auf der Straße ist und
284	etwas mitbekommt und dann handelt, er ja handeln muss. Es
285	ist seine Pflicht, egal, ob er sich hundertprozentig sicher
286	ist, dass er schuldig ist oder nicht. Er hat einen
287	Tatbestand (Tatverdacht), sieht es und handelt. Das Gericht
288	hingegen muss nach einer großen Auswertung entscheiden, ob
289	dieser Tatverdacht dann wirklich stimmt oder nicht. Also ist
290	das Gericht dann eher bedachter an der ganzen Sache und ist
291	auch nicht so im Geschehen drin. Es ist Zeit zu entscheiden.
292	Beim Polizist zum Beispiel, wenn der das auf der Straße

293	sieht, muss er entscheiden, ob er etwas macht oder nicht.
294	Dann ist er schon weg, wenn er zu lange nachdenkt. So einen
295	Stress hat das Gericht nicht. Deshalb würde ich schon einen
296	Unterschied sehen. Natürlich sind beide darauf veranlasst zu
297	sehen, dass alle Gesetze eingehalten und auch umgesetzt
298	werden. Aber auf verschiedene Art und Weise.
299	Ich hatte auch schon angesprochen, dass die Verwaltung
300	natürlich dem Gesetzgeber unterliegt. Das ist ja auch eine
301	Art der Gewaltenteilung, weil das sehr wichtig ist, weil
302	wir, wenn zum Beispiel die Verwaltungen keiner
303	Gewaltenteilung unterliegen würden, könnten sie ja eigene
304	Schritte einleiten, sich auf sich selber beziehen, und dort
305	würden Sachen stattfinden, die dann von der Allgemeinheit
306	vielleicht als nicht rechtmäßig angesehen werden. Aber sie
307	dürfen es ja trotzdem machen. Deswegen ist eine
308	Gewaltenteilung sehr wichtig, dass jeder einen Teil
309	beitragen kann, um es so sicher wie möglich zu machen.
310	Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten spielt die
311	Gewaltenteilung schon eine Rolle. Wenn das zum Beispiel
312	wieder auf Polizist und Gericht bezogen ist, kann sich ja
313	ein Polizist sehr sicher sein, dass der gerade eine Tat
314	begangen hat. Aber er kennt keine Hintergrundgeschichte. Das
315	Gericht schon. Es kann ihn besser entscheiden. Deshalb ist da
316	schon die Gewaltenteilung sehr wichtig. Die Polizei darf
317	zwar eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert.
318	Das übernimmt dann eine andere Gewalt und sagt, ob das jetzt
319	rechtmäßig war oder nicht.
320	F
321	Mit dem Begriff <i>verhältnismäßig</i> verbinde ich, dass zwei Dinge
322	im Verhältnis zueinander gleich sind, dass Gewaltenteilung
323	gleich ist und nicht eine Gewalt mehr gibt (hat), als eine
324	andere.
325	Ich weiß gar nicht, was <i>Ermessen</i> bedeutet.
326	<i>Materieller Rechtsstaat</i> habe ich so noch nie gehört.
327	Vielleicht, dass sich ein Rechtsstaat auf materielle Dinge
328	bezieht. Ich weiß es nicht.
329	Mit dem Begriff <i>gesetzmäßig</i> verbinde ich, dass etwas, wenn
330	zum Beispiel ein Verkauf gesetzmäßig abläuft und nicht
331	illegal wird, also dass es sich am Gesetz handelt und somit
332	die Legitimität beibehält.
333	Den Begriff <i>Vertrauensschutz</i> habe ich in diesem Sinne auch
334	noch nicht gehört. Ich würde zum Beispiel das, was ich eben
335	unterschrieben habe, dass Sie mir gewährleisten, dass Sie
336	diese Dinge nicht an eine dritte Person weitergeben, also
337	solche Verträge, die dann mein Vertrauen schützen, dass das
338	nicht missbraucht wird, damit verbinden.
339	Mit dem Begriff <i>öffentliches Interesse</i> verbinde ich, dass
340	die öffentlichen Interessen oft durch Verbände vertreten
341	werden und somit eine Stimme bekommen in unserer

342	Gesellschaft.
-----	---------------

1.3.3 Explikation

Quellen der Vorstellungen

Jenny gibt an, dass sie keine Vorerfahrungen hat. Lediglich im Rahmen des Politikunterrichts wurde Recht behandelt. Die Konfrontation mit den Fachbegriffen am Ende des Interviews bestätigt, dass sie keine einschlägigen rechtlichen Vorkenntnisse hat. Verhältnismäßigkeit setzt sie in Beziehung zu Gewaltenteilung.¹³⁶² Sie kann weder mit „Ermessen“, noch mit dem „materiellen Rechtsstaat“ etwas anfangen.¹³⁶³ Im Umfeld ihrer Eltern gibt es Rechtsanwälte. Vertiefte Gespräche wurden mit diesen Bekannten nicht geführt.¹³⁶⁴ Jenny gibt an, dass sie Krimis im Fernsehen schaut.¹³⁶⁵ Bis auf den Diebstahl ihres Handys berichtet sie von keinen Erfahrungen mit dem Rechtsstaat.¹³⁶⁶

Charakteristika des Verständnisses (inklusive Brüche und Probleme im Denken)

Jennys erste Beschreibung des Rechtsstaats bezieht sich auf „eine Verfassung, die grundlegende Gesetze festlegt, die man nicht ändern kann und die immer stattfinden“¹³⁶⁷. Diese Vorstellungen von Stabilität und Ordnung findet sich bei Jenny an mehreren Stellen in Form einer Beschreibung als „Wohlbefinden“ wieder.¹³⁶⁸

Wie auch Wilibald und Otto sieht sie bei der rückwirkenden Änderung von Gesetzen eher, dass „es in der Vergangenheit schlecht gelaufen ist“¹³⁶⁹. Allerdings sieht sie in Zusammenhang mit dem Entzug einer zu Recht erteilten Genehmigung, dass „die Person sich darauf schon eingestellt hat“¹³⁷⁰. Ähnlich wie bei Wilibald und Otto versteht Jenny aber das fachliche Konzept „Vertrauensschutz“ wiederum im Sinne von Datenschutz.¹³⁷¹ Interessant ist hier, dass Jenny „unfair“¹³⁷² einerseits für die Beschreibung von „schutzwürdigem Vertrauen“, andererseits „unfair“¹³⁷³ aber auch als Kriterium des Auswahlermessens benutzt.

Eine sehr prägnante Vorstellung findet sich in einer Kombination aus Skepsis gegenüber einer möglicherweise nicht immer legal handelnden Verwaltung und aus der gleichzeitigen Akzeptanz des Wohlverhaltens gegenüber der Verwaltung. Nach Jennys Vorstellung kann ein Rechtsanwalt engagiert werden, der sich „in den Fall reinsetzt“¹³⁷⁴ und schaut „ob es irgendwie eine andere Lösung gibt, die man so treffen kann ohne auf eine Rechtsebene zu gehen“¹³⁷⁵. Für sie ist das eine Möglichkeit, dass der Entzug einer Genehmigung unterbleibt. Auch die folgende Frage im Interviewleitfaden ist auf Grundlage fachlicher Konzepte wie „schutzwürdiges Vertrauen“ konzipiert: „Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des Betroffenen eine Rolle?“ Hier sieht Jenny eine Relevanz des persönlichen Wohlverhaltens: „Wenn man vielleicht mit mehr Gefühl an die Sache geht, hätte man bestimmt auch ohne

¹³⁶² Jenny, T120-123(2)

¹³⁶³ Vgl. Jenny, T124-132(2)

¹³⁶⁴ Jenny, T6(1)f.

¹³⁶⁵ Jenny, T227(1)

¹³⁶⁶ Jenny, T11-15(1)

¹³⁶⁷ Jenny, T28-30 (1)

¹³⁶⁸ Vgl. Jenny, T320 (1), T8 (2) und T30 (2)

¹³⁶⁹ Jenny, T68(1)

¹³⁷⁰ Vgl. Jenny, T100 (1)

¹³⁷¹ Jenny, T137-143(2)

¹³⁷² Jenny, T99 (1)

¹³⁷³ Jenny, T247 (1)

¹³⁷⁴ Jenny, T117 f. (1)

¹³⁷⁵ Jenny, T122-124 (1)

Anwalt vielleicht auch eine Chance da auf irgendeine Einigung zu kommen.“¹³⁷⁶ Kurz danach wird sie unter Rückgriff auf eigene Arbeitserfahrungen in einem Nebenjob noch konkreter: „Also wenn er negativ anfängt, dann kann ich nicht erwarten, dass die dann unbedingt hilfsbereit sind mir zu helfen am Ende.“¹³⁷⁷ Gleichzeitig hält sie es für nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltung sich nicht legal bzw. korrupt verhält. Auch in der dritten Fragestellung zum Themenkomplex „Vertrauensschutz“ sieht sie nicht das mögliche Überwiegen individueller Interessen im Einzelfall. Interessant daran ist aber vor allem, dass sie trotz ausdrücklichem Hinweis auf das „geltende Recht“ den Schluss eines illegalen Verhaltens der Verwaltung zieht:

I: Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige Zustände so belässt wie sie sind.

B: (4) Also das ist natürlich jetzt so schwer zu sagen. Also ich könnte es mir natürlich vorstellen, dass solche Dinge vorkommen. Dass dann irgendwelche, dass auch dann der die Person, die davon betroffen ist, keine Rechtswege einleitet. Aber ich denke schon, dass wir in unserem Staat, also in Deutschland in einem Staat leben, wo man eigentlich, wenn so etwas passiert, auf jeden Fall Rechtswege einleiten könnte. Und dann halt diese rechtswidrigen Dinge zu neutralisieren.

I: Und wenn ich Ihnen sage, dass es durchaus im geltenden Recht Situationen gibt, dass rechtswidrige Zustände durch Belange des Betroffenen belassen werden? Wenn Sie das bewerten?

B: Ist natürlich nicht so nett. (4) Also, ja. Weiß ich nicht so. (lacht) Das ist ja auch ein Grund, warum ich law studiere, um solche Dinge auch zu ändern.“¹³⁷⁸

Insgesamt fällt auf, dass Jenny viele Beschreibungen mit Hilfe strafrechtlicher Bezüge vornimmt bzw. in strafrechtlicher Sprache beschreibt, wo es nicht zwingend wäre: „Polizei“¹³⁷⁹, „schuldig“¹³⁸⁰ bzw. „Mitschuld“¹³⁸¹, „Kriminelle“¹³⁸² und „Tatverdacht“¹³⁸³.

Jennys Vorstellung zum Verhältnis der Verwaltung zu den Gerichten basiert einerseits darauf, dass „ein Gericht auch eine Art staatliche Verwaltung“¹³⁸⁴ ist. Zunächst ist dabei der Aspekt des Zeitdrucks zentrales Unterscheidungskriterium. Jenny geht davon aus, dass das Gericht im Gegensatz zum „Polizisten auf der Straße“¹³⁸⁵ weniger „Stress“¹³⁸⁶ hat. Erst im Verlauf des Interviews, insbesondere auf Nachfrage zur Gewaltenteilung nähert sich Jennys Beschreibung dem fachlichen Konzept: „Deshalb ist da schon die Gewaltenteilung sehr wichtig, dass die Polizei zwar eingreifen darf, aber dann nicht entscheiden darf, was jetzt passiert, sondern, das

¹³⁷⁶ Jenny, T137-140 (1)

¹³⁷⁷ Jenny, T148-150 (1)

¹³⁷⁸ Jenny, T151-168 (1)

¹³⁷⁹ Jenny, T186 (1) zur Beschreibung der „ausführenden Gewalt“, T70 (2) und T109 f. (2)

¹³⁸⁰ Jenny, T198 (1)

¹³⁸¹ Jenny, T241 (1)

¹³⁸² Jenny, T238 (1)

¹³⁸³ Jenny, T59 (2)

¹³⁸⁴ Jenny, T56 f. (2)

¹³⁸⁵ Jenny, 70 (2)

¹³⁸⁶ Jenny, T84 (2)

ist dann eine andere Gewalt dann übernimmt und sagt, ob das jetzt rechtmäßig war oder nicht.“¹³⁸⁷

Jennys Vorstellung zeigt bereits Elemente eines fachlich zutreffenden Konzepts. So sind die diversen Richtervorbehalte der Rechtsordnung Momente, in denen Gerichte entscheiden „was jetzt passiert“. Zudem ist die Vorstellung, dass ein Gericht „sagt, ob das jetzt rechtmäßig war oder nicht“, im Grunde eine zentrale Aussage des Art. 19 Abs. 4 GG. Allerdings ist die Verknüpfung bemerkenswert. Aus fachlicher Sicht wird man nicht sagen können, dass „eine Gewalt dann übernimmt“. Mit der Konzeption der „Gewaltenverschränkung“ gibt es ein ähnliches Konzept.¹³⁸⁸ Jenny geht aber davon aus, dass eine Gewalt „übernimmt“, also die identische Form der Ausübung der anderen Gewalt fortsetzt.

Sprachliche Aspekte

In den Äußerungen finden sich insgesamt nicht viele Metaphern. Jenny verwendet diese in zwei Bereichen. Nach der systematischen Metaphernanalyse zeigt sich zunächst ein metaphorischer Sprachgebrauch in Hinblick auf die Beschreibung des Rechtswegs. Jenny beschreibt während des Interviews häufig auch dann das Thema Rechtsweg, Gerichte etc., wenn es von den Impulsen gar nicht intendiert war. Auf die Frage nach dem Entzug einer erteilten Genehmigung beschreibt Jenny zunächst das Suchen einer außergerichtlichen Lösung „ohne auf eine Rechtsebene zu gehen.“¹³⁸⁹ Dies lässt sich als RECHTSWEG IST RECHTSEBENE formulieren. An anderer Stelle mutet ihr Sprachgebrauch ein wenig chemisch an, wenn sie davon spricht „rechtswidrige Dinge zu neutralisieren“¹³⁹⁰. Hieraus ergibt sich also der alternative Ansatz RECHTSWEG IST NEUTRALISIERUNG.

Für das Verhältnis Gesetzgeber zur Verwaltung findet sich bei Jenny die Vorstellung, dass „die Verwaltung dem Gesetzgeber unterliegt“¹³⁹¹. Sie präzisiert dies wenig später mit der Formulierung „untergestellt“¹³⁹², welche sie „als schlechtes Wort“¹³⁹³ selbst kommentiert. Letztlich beschreibt sie das Verhältnis so, dass „sich die Verwaltung an die Gesetze des Gesetzgebers halten muss“¹³⁹⁴. Die Beschreibung „unterliegen“ verwendet Jenny an späterer Stelle wieder.¹³⁹⁵ Hier handelt es sich zunächst einmal um eine räumliche Vorstellung des Verhältnisses. Das Kontextmaterial gibt bei Jenny keine eindeutigen Hinweise auf eine hierarchische Lesart. Daher gibt die Beschreibung VERHÄLTNIS GESETZGEBER/VERWALTUNG IST RÄUMLICHE DISTANZ Jennys Vorstellungen wohl sicherer wieder.

Auffallend bei der Bearbeitung war, dass bei Jenny viele der zunächst als Metapher identifizierten Wendungen letztlich wieder herausgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für etliche Formulierungen, die aus einem von Jenny häufig verwendeten Wortfeld stammen: „entgegentreten“¹³⁹⁶, „entgegenkommen“¹³⁹⁷ und „Schritte einleiten“¹³⁹⁸.

¹³⁸⁷ Jenny, T113-117 (2)

¹³⁸⁸ Vgl. hierzu das fachliche Konzept (Rechtsprechung) der „funktionsgerechten Aufteilung“

¹³⁸⁹ Jenny, R81

¹³⁹⁰ Jenny, R110

¹³⁹¹ Jenny, R117

¹³⁹² Jenny, R122

¹³⁹³ Jenny, R123

¹³⁹⁴ Jenny, R123 f.

¹³⁹⁵ Jenny, R300

¹³⁹⁶ Jenny, R92

¹³⁹⁷ Jenny, R97

¹³⁹⁸ Jenny, R245 und R304

1.3.4 Einzelstrukturierung

Konzept: Sicherheit und Ordnung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Wenn es sich dann herausstellt, dass es doch nicht legitim wäre</i>	Ich kenne keinen Fall, dass die Verwaltung jemandem eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat. Aber ich kann es mir gut vorstellen. Wenn man sich zum Beispiel Baugenehmigungen anguckt und es sich dann irgendwie herausstellt, dass es doch nicht legitim wäre etwas auf dem Grundstück zu bauen.	49 - 54
	Zu dieser Entscheidung könnte es gekommen sein, indem im ersten Prozess zum Beispiel Fehler vorgefallen sind. Wenn man sich jetzt das Beispiel mit der Baugenehmigung anschaut und, dass sie irgendwie die Messungen falsch vorgenommen haben und wenn dann jemand das noch einmal nachgeguckt hat: OK. Hier sind Fehler. Das müssen wir jetzt ändern.	55 - 60
<i>Größte Wichtigkeit, dass wir uns wohlfühlen in Deutschland</i>	Allgemeinheit würde ich interpretieren als die deutschen Bürger, wenn das jetzt alles auf deutsche Ebene bezogen ist. Dann ist es natürlich die größte Wichtigkeit von egal welcher höheren Instanz, dass wir uns wohlfühlen in Deutschland. Wohlfühlen bedeutet, wenn ich das jetzt auf vergangene Ereignisse beziehe, finde ich natürlich, dass große Konsequenzen zum Beispiel aus den Vorfällen in Halle gezogen werden müssen, dass es sich nicht irgendwelche Leute aus Grund von Religion unwohl fühlen. Ich habe mich erkundigt und war schockiert zu hören, dass sich – bezogen auf Halle – viele Juden mittlerweile wieder sehr unwohl in Deutschland fühlen, obwohl sie hier leben. Und das sollte nicht so sein. Und dann sollte eine höhere Instanz, vor allem die gesetzgebende vielleicht oder vor allem auch die Verwaltung Wege (Schritte) einleiten, dass dies nicht so ist.	231 - 246
<i>In einem geordneten System leben</i>	Ich finde, vor allem hier in Deutschland haben wir ein sehr gutes Rechtsstaatssystem. Man kann das nicht vergleichen mit ausländischen, wo vieles drunter und drüber läuft. Ich finde, wir können uns schon glücklich schätzen, dass wir in einem geordneten System leben. Deshalb ist mein Eindruck auf Deutschland bezogen im Grunde eher positiv.	8 - 13
	Ich würde diese beiden Fälle, Änderung für die Zukunft bzw. die Vergangenheit, schon differenziert sehen. In Zukunftssicht sind ja vielleicht noch Dinge, die nicht eingetreten sind, die man vielleicht vermutet, aber nicht sicher sein kann, dass sie da eintreten werden. Um sie zu verhindern, wenn man etwas ändert, weil es in der Vergangenheit schlecht gelaufen ist, dann ist es ja schon ein großes Zeichen gewesen, mit großer Dringlichkeit, das zu ändern.	34 - 42

Konzept: Gleichbehandlung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Nicht irgendwelche Gruppen äußerst bevorzugen</i>	Wenn wir nicht von Kriminellen reden, könnte ich das nicht ganz nachvollziehen, warum dann einer belastet wird und andere nicht, weil das ja unfair ist.	166 - 168
	Oder auch das Gegenteil, dass er nicht irgendwelche Gruppen äußerst bevorzugt.	189 - 190
<i>Nicht an der Herkunft der Menschen orientieren</i>	Bei ihrer Entscheidung darf sich die Verwaltung auf gar keinen Fall an der Rasse der Menschen orientieren, nicht an der Herkunft der Menschen, an der Religion der Menschen, an dem Geschlecht, der sexuellen	169 - 173

	Orientierung oder allgemein an charakterlichen Bezügen.	
--	--	--

Konzept: Belastung des Einzelnen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Abwiegen, wievielen Menschen das eher schaden würde</i>	Ich würde erstmal grob einschätzen, dass es bei der Änderung von Gesetzen auf jeden Fall viele Aufschreie geben würde, weil es ja nie irgendwie etwas ist, womit man jeden Menschen glücklich machen kann. Wenn ein Gesetz geändert wird, dann gibt es immer welche, die dagegen sind. Dann muss man erstmal abwiegen, wievielen Menschen das eher schaden würde, als dass es Gewinn einbringt.	27 - 33
	Wir haben ja schon die Kompetenzen aufgegriffen. Ich nehme das so wahr, dass die vorher natürlich grundlegende Überlegungen machen und dann so nach dem ein Auswahlverfahren herleiten und dann auf die Personen zukommen, die am wichtigsten sind oder die am ehesten belastbar sind.	157 - 162
	Wenn der Staat das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreichen kann, muss er darauf achten, dass diese Maßnahmen niemandem groß Schaden zufügen.	186 - 188
	Verglichen mit der von Ihnen genannten Redewendung <i>Sicher ist sicher</i> : Man muss natürlich erstmal viele (unverständlich), wenn es sich um ein neues Gesetz handelt, vorher jede mögliche Fehlfunktion des Gesetzes untersuchen. Was könnte dann passieren? Wie könnte man das anders ausrichten? Es liegt ja auch viel im Detail. Wenn der Satzbau minimal anders interpretiert werden kann, dann kann das ja schon zu Gunsten der Seite sein, zu dessen Gunsten sie es nicht haben wollen. Dann ist <i>Sicher ist sicher</i> also, je mehr man kontrolliert, desto einen längeren Prozess hat es und desto sicherer ist es ja dann am Ende auch.	191 - 201
<i>Darauf achten, dass kein Einzelner äußerst eingeschränkt wird</i>	Der einzelne Betroffene ist natürlich von Wichtigkeit, vor allem, wenn wir über den Gesetzgeber reden, der natürlich eine hohe Verantwortung gegenüber dem deutschen Bürger hat. Es ist natürlich so, dass wir auf jeden Fall darauf achten müssen, dass kein Einzelner dadurch äußerst eingeschränkt wird. Auch die Verwaltung muss sich ja eigentlich auf das Wohlbefinden der Bürger (Kunden) beziehen.	202 - 208

Konzept: Gutstellen mit der Verwaltung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung gibt</i>	Ein möglicher Entzug der Genehmigung würde unterbleiben, wenn die Familie dann zum Beispiel einen Anwalt engagiert und der sich dann in den Fall reinsetzt und er dann dafür sorgen könnte, dass die Genehmigung dann doch da bleibt. Ich denke, der würde bestimmt zunächst erst einmal in Kontakt treten, gucken, ob es irgendwie eine andere Lösung gibt, die man treffen kann ohne auf eine Rechtsebene zu gehen. Und wenn es nicht anders geht, würde er bestimmt ein Gesetz finden, was seinen Mandanten schützt, und damit dann vor Gericht gehen.	75 - 84
	Das Verhalten des Betroffenen spielt eine große Rolle. Man kann eher gelassener bleiben und versuchen, es kontrolliert anzugehen und einzelne Schritte zu gehen. Es gibt natürlich auch Leute, die dann sehr böse werden und dann gleich irgendwo anrufen und dann sehr ausfällig	85 - 94

	werden. Das ist natürlich keine gute Art damit umzugehen, weil dann auch die, die das wieder entzogen haben, natürlich noch weniger Lust haben ihm dann entgegenzutreten. Wenn man mit mehr Gefühl an die Sache geht, hätte man bestimmt auch ohne Anwalt eine Chance da auf irgendeine Einigung zu kommen.	
<i>Dann kann ich nicht erwarten, dass die hilfsbereit sind</i>	Wir sind ja alle Menschen. Ich habe oft gearbeitet und wenn mir ein Kunde negativ entgegenkommt, dann habe ich auch nicht mehr Lust ihm positiv entgegenzukommen. Das ist dann bestimmt sehr ähnlich. Wenn er negativ anfängt, dann kann ich nicht erwarten, dass die dann unbedingt hilfsbereit sind und mir am Ende helfen.	95 - 100
<i>Ich könnte mir vorstellen, dass solche Dinge vorkommen</i>	Dass Belange des Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige Zustände so belässt wie sie sind, das ist natürlich schwer zu sagen. Ich könnte es mir natürlich vorstellen, dass solche Dinge vorkommen, dass dann auch die Person, die davon betroffen ist, keine Rechtswege einleitet. Aber ich denke schon, dass wir in unserem Staat, also in Deutschland, in einem Staat leben, wo man eigentlich, wenn so etwas passiert, auf jeden Fall Rechtswege einleiten könnte, um diese rechtswidrigen Dinge zu neutralisieren. Und wenn Sie mir sagen, dass es durchaus im geltenden Recht Situationen gibt, dass rechtswidrige Zustände durch Belange des Betroffenen belassen werden, ist das natürlich nicht so nett. Ich weiß nicht. Das ist ja auch ein Grund, warum ich law studiere, um solche Dinge auch zu ändern.	101 - 115
	Die Situation, wenn der Entscheidung der Verwaltung die Annahme zu Grunde liegt, gar keine andere Möglichkeit der Entscheidung zu haben, das wäre dann ja noch schlimmer. Denn dann machen die das ja nur, um irgendetwas zu tun und nicht, weil das unbedingt rechtmäßig ist. Ich weiß nicht, ob ich das jetzt richtig interpretiert habe, aber wenn sie einfach nur sagen: Ja, wenn wir das jetzt nicht machen, mehr können wir auch nicht machen. Dann ist es eher auch eine Art, deren Job nicht richtig auszuführen. Der einfachste Weg.	174 - 184
	Natürlich kann man immer Beschwerden einreichen, aber ob die dann wirklich auch durchgehen oder angenommen werden, ist dann noch eine andere Sache.	222 - 225

Konzept: Nicht nach Lust und Laune		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Die Person hat sich darauf eingestellt</i>	Wenn die Genehmigung damals zu Recht erteilt wurde, dann ist das natürlich im ersten Effekt unfair, also wenn die Person sich darauf schon eingestellt hat. Ich hätte dafür jetzt auch kein Beispiel, was mir jetzt so durch den Kopf geht, wenn ich daran denke, wenn es zuerst legitim war und dann doch nicht. Unter „Die Person hat sich darauf eingestellt.“ verstehe ich, wieder zu diesem Beispiel, dass man auf einem Grundstück bauen darf: Wenn es sich um eine Familie handelt, die dort ein Haus bauen wollen, schon alles geplant haben, vielleicht schon einen Architekten engagiert haben, dem schon Geld gegeben haben und schon erste Teile bestellt haben, und dann bekommen sie eine Nachricht: OK. Ihr dürft doch nicht bauen. Und wer entschädigt die dann? Im Endeffekt.	60 - 74
<i>Die ausführenden Gewalten können nach Lust und Laune handeln</i>	Dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht, würde ich gar nicht wünschenswert finden. Denn dann würden wir uns ja sehr schnell in einer Hierarchie befinden, wo zum Beispiel die Polizei machen kann, was sie will, wo Gerichte sich neue Gesetze erfinden können und einfach im Gerichtssaal sagen können: OK. Du bist jetzt schuldig, weil ich das jetzt so finde. Das ist ja nicht	131 - 140

	so, wie es sein sollte. Das ist für irgendeinen Bürger nicht sicher, weil das ja dann wirklich heißt, dass diese ausführenden Gewalten nach Lust und Laune handeln können.	
--	--	--

Konzept: Zusammenwirken von Verwaltung und Gerichten		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Daran, dass es die Gewaltenteilung gibt</i>	Auch daran, dass es die Gewaltenteilung gibt, mit Judikative, Legislative und Exekutive.	17 - 18
<i>Gericht ist dann eher bedachter an der ganzen Sache</i>	Wenn ich Gerichte und Verwaltung, wie zum Beispiel die Polizei, angucken würde, dann gibt es meiner Meinung nach Unterschiede in der Umsetzung der Gesetze durch Verwaltung und Gerichte, weil, wenn ein Polizist auf der Straße ist und etwas mitbekommt und dann handelt, er ja handeln muss. Es ist seine Pflicht, egal, ob er sich hundertprozentig sicher ist, dass er schuldig ist oder nicht. Er hat einen Tatbestand (Tatverdacht), sieht es und handelt. Das Gericht hingegen muss nach einer großen Auswertung entscheiden, ob dieser Tatverdacht dann wirklich stimmt oder nicht. Also ist das Gericht dann eher bedachter an der ganzen Sache und ist auch nicht so im Geschehen drin. Es ist Zeit zu entscheiden. Beim Polizist zum Beispiel, wenn der das auf der Straße sieht, muss er entscheiden, ob er etwas macht oder nicht. Dann ist er schon weg, wenn er zu lange nachdenkt. So einen Stress hat das Gericht nicht. Deshalb würde ich schon einen Unterschied sehen. Natürlich sind beide darauf veranlasst zu sehen, dass alle Gesetze eingehalten und auch umgesetzt werden. Aber auf verschiedene Art und Weise.	280 - 298
<i>Polizei oder Gerichte, die dann die Gesetze in die Tat umsetzen</i>	Auch bei der Verwaltung im Rechtsstaat sehe ich Leute, die den Ablauf regeln. Alle können sich um ihn kümmern.	46 - 48
	Hinsichtlich des Begriffs <i>ausführen</i> würde ich das, was ich Ihnen schon gegeben hatte, die Exekutive, darauf beziehen. Die ausführende Gewalt ist für mich zum Beispiel Polizei oder Gerichte, die dann die Gesetze, die es gibt, in die Tat umsetzen.	126 - 130
	Verwaltung, hatten Sie ja eben gesagt, dass es die sind, die das Gesetz ausführen. Da ist ein Gericht auch eine Art Verwaltung in meinen Augen, weil die ja auch Gesetze durchsetzen.	272 - 275
<i>Eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert</i>	Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten spielt die Gewaltenteilung schon eine Rolle. Wenn das zum Beispiel wieder auf Polizist und Gericht bezogen ist, kann sich ja ein Polizist sehr sicher sein, dass der gerade eine Tat begangen hat. Aber er kennt keine Hintergrundgeschichte. Das Gericht schon. Es kann ihn besser entscheiden. Deshalb ist da schon die Gewaltenteilung sehr wichtig. Die Polizei darf zwar eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert. Das übernimmt dann eine andere Gewalt und sagt, ob das jetzt rechtmäßig war oder nicht.	310 - 319

Konzept: Kein Selbstbezug der Verwaltung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Verwaltung muss sich an die Gesetze des Gesetzgebers halten</i>	Natürlich unterliegt die Verwaltung dem Gesetzgeber. Das wäre jetzt mein (allgemeines) Verständnis davon. Beim Gesetzgeber steht ja schon im Namen, dass er die Befugnisse hat Gesetz zu ändern, zu annullieren oder in einer höheren Gewalt steht. Die Verwaltung ist deswegen meiner Kenntnis nach untergestellt. Ich glaube	117 - 125

	untergestellt ist ein schlechtes Wort. Aber die Verwaltung muss sich an die Gesetze des Gesetzgebers halten. Sonst würde es ja kein Rechtsstaat sein.	
<i>Dann könnte sich die Verwaltung auf sich selber beziehen</i>	Ich hatte auch schon angesprochen, dass die Verwaltung natürlich dem Gesetzgeber unterliegt. Das ist ja auch eine Art der Gewaltenteilung, weil das sehr wichtig ist, weil wir, wenn zum Beispiel die Verwaltungen keiner Gewaltenteilung unterliegen würden, könnten sie ja eigene Schritte einleiten, sich auf sich selber beziehen, und dort würden Sachen stattfinden, die dann von der Allgemeinheit vielleicht als nicht rechtmäßig angesehen werden. Aber sie dürfen es ja trotzdem machen. Deswegen ist eine Gewaltenteilung sehr wichtig, dass jeder einen Teil beitragen kann, um es so sicher wie möglich zu machen.	299 - 309

Konzept: Demokratische Sichtweise

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Durch Verbände vertreten werden und somit eine Stimme bekommen</i>	Mit dem Begriff öffentliches Interesse verbinde ich, dass die öffentlichen Interessen oft durch Verbände vertreten werden und somit eine Stimme bekommen in unserer Gesellschaft.	339 - 342
<i>Gesetzgebende Gewalt gibt es ja nur, weil es uns Bürger gibt</i>	Die Belange der Allgemeinheit sind für die Auswahl der konkreten Maßnahme von großer Bedeutung. Die gesetzgebende Gewalt gibt es ja auch nur, weil es uns Bürger gibt. Wenn wir Bürger unzufrieden sind, ändern wir auch unsere gesetzgebenden Gewalten. Deswegen müsste es denen von hoher Wichtigkeit sein, dass wir zufrieden sind, weil sie sonst wissen, dass sie – wir sind ja in einem demokratischen Staat – dann auch schnell weg sein könnten, also dass wir Neuwahlen fordern würden. Bei der Auswahl der konkreten Maßnahme durch die Verwaltung, dort könnte man nicht soviel machen, weil es ja Leute sind, die eingestellt und nicht gewählt werden.	211 - 222
<i>Dinge, von denen die Allgemeinheit gar kein Wissen hat</i>	Dann sollte man sich natürlich nicht nur an der Allgemeinheit orientieren, sondern auch an Fakten und Wissen (Vorwissen), was man hat. Es gibt viele Dinge, von denen die Allgemeinheit einfach auch gar kein Wissen hat. Wenn es um Gesetzgebung geht, kann man nicht alle einbeziehen, weil ja nicht alle das gleiche Wissen haben. Es gibt ja Leute, die sich sehr für etwas interessieren, sehr engagiert sind, sich sehr damit auseinandersetzen und eine feste Meinung haben. Und es gibt andere, die auf dem Weg nur mal kurz was aufgeschnappt haben. Dann kann man nicht davon ausgehen, dass die Allgemeinheit dann so das Wohl des ganzen Landes im Blick hat. Wenn man sich jetzt zum Beispiel die Bundeswehr anguckt, wenn man jetzt sagen würde: Wir wissen ja nicht. Sollen wir die Truppe jetzt nach Syrien schicken oder nicht? Dann würde die Allgemeinheit natürlich sagen: Nein, ich will nicht, dass meine geliebten Personen jetzt in den Krieg gehen müssen. Aber ob es jetzt eine Hilfsmission für ein Land, das Hilfe braucht, gibt, ist dann natürlich doch eher die bessere Entscheidung aus Sicht des Staates.	252 - 271

Konzept: Ausrichtung nach dauerhaften Grundlagen

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Daran, dass es ein Gesetz gibt</i>	Ob ein Staat ein Rechtsstaat ist, erkenne ich daran, dass es ein Gesetz gibt, vor allem eine Verfassung, die grundlegende Gesetze festlegt, die man nicht ändern kann und die immer stattfinden	14 - 17

<i>Ohne die Morale kann man die Gesetze auch an nichts orientieren</i>	Ich finde natürlich, dass, wenn man sich jetzt die deutsche Verfassung anguckt, der Rechtsstaat hier sehr daran geordnet ist, die Würde des Menschen nicht eingeschränkt werden kann, vor allem auf Grund unserer Vergangenheit. Das heißt, ich, es müssten sich erst Morale bilden, damit sich überhaupt ein Rechtsstaat daran orientieren kann. Denn ohne die Morale kann man die Gesetze auch an nichts orientieren.	19 - 25
--	---	---------

Konzept: Strafrechtliche Sichtweise		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Wenn ich an die Krimis denke, die ich geguckt habe.</i>	Einmal wurde mein Handy von einer Frau geklaut. Dann wollte ich Anzeige erstatten, aber die wurde dann einfach fallen gelassen. Und zu mir wurde nie wieder zurück Kontakt aufgenommen. Das war eher eine negative Erfahrung. Aber sonst eher gar nichts.	3 - 7
	Eine Situation, in denen die Verwaltung aus einer Anzahl bestimmter Personen auswählen durfte, wem gegenüber sie eine belastende Maßnahme anordnet, habe ich noch nicht persönlich erlebt. Ich kenne niemanden, der das erlebt hat. Ich kann mir die Situation vorstellen, wenn ich an die Krimis denke, die ich geguckt habe.	151 - 156
	Wenn wir jetzt von Kriminellen reden, meine ich mit belastbar so die Person, die dann wirklich kriminell und zu unterscheiden ist von denen, die es nicht sind oder zum Beispiel nur eine Mitschuld haben.	162 - 165
	Wenn es zum Beispiel einen Tatverdacht gibt und eine Person vor Gericht kommt, sind die ja am Ende dann durch mehrere Entscheidungsprozesse davon ausgegangen, dass eine Person schuldig ist oder nicht. Das ist dann ja auch die Umsetzung der Gesetze, also Verwaltung.	275 - 279
	Wenn ich Gerichte und Verwaltung, wie zum Beispiel die Polizei, angucken würde, dann gibt es meiner Meinung nach Unterschiede in der Umsetzung der Gesetze durch Verwaltung und Gerichte, weil, wenn ein Polizist auf der Straße ist und etwas mitbekommt und dann handelt, er ja handeln muss. Es ist seine Pflicht, egal, ob er sich hundertprozentig sicher ist, dass er schuldig ist oder nicht. Er hat einen Tatbestand (Tatverdacht), sieht es und handelt. Das Gericht hingegen muss nach einer großen Auswertung entscheiden, ob dieser Tatverdacht dann wirklich stimmt oder nicht. Also ist das Gericht dann eher bedachter an der ganzen Sache und ist auch nicht so im Geschehen drin. Es ist Zeit zu entscheiden. Beim Polizist zum Beispiel, wenn der das auf der Straße sieht, muss er entscheiden, ob er etwas macht oder nicht. Dann ist er schon weg, wenn er zu lange nachdenkt. So einen Stress hat das Gericht nicht. Deshalb würde ich schon einen Unterschied sehen. Natürlich sind beide darauf veranlasst zu sehen, dass alle Gesetze eingehalten und auch umgesetzt werden. Aber auf verschiedene Art und Weise.	280 - 298
	Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gerichten spielt die Gewaltenteilung schon eine Rolle. Wenn das zum Beispiel wieder auf Polizist und Gericht bezogen ist, kann sich ja ein Polizist sehr sicher sein, dass der gerade eine Tat begangen hat. Aber er kennt keine Hintergrundgeschichte. Das Gericht schon. Es kann ihn besser entscheiden. Deshalb ist da schon die Gewaltenteilung sehr wichtig. Die Polizei darf zwar eingreifen, aber dann nicht entscheiden, was passiert. Das übernimmt dann eine andere Gewalt und sagt, ob das jetzt rechtmäßig war oder nicht.	310 - 319

1.4 Interview 5 (Hildegard)

1.4.1 Transkripte (1 und 2)

Transkript 1

1 **I:** Welche Vorerfahrungen im Recht haben Sie denn allgemein?

2 **B:** Ich hatte in den, im Abi hatte ich Rechtskunde als sehr
3 oberflächlichen kleinen Kurs. Und dann habe ich vor nunmehr
4 (anonymisiert) Jahren angefangen zu, in (anonymisiert) zu
5 studieren. Habe da also (anonymisiert) schon
6 studiert. Und dann habe ich die letzten Jahre dann, also
7 die letzten (anonymisiert) Jahre gar nicht mich mit dem Thema
8 befasst, (anonymisiert). Deshalb bin ich ein halber
9 Ersti, sozusagen. Also ich habe Vorwissen noch, aber kein
10 tiefer gehendes Vorwissen.

11 **I:** Und zum Thema Rechtsstaat. Damals im Studium?

12 **B:** Genau. Ich hatte- Staatsorga und Grundrechte habe ich gar
13 nicht gehabt, bzw. Grundrechte nur in sehr abgespeckter
14 Form. Also nur die Grundrechte und nicht die-
15 Staatsorganisationshälfte hatte ich gar nicht.

16 **I:** Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen
17 Erfahrungen Sie so mit dem Rechtsstaat bislang gemacht
18 haben.

19 **B:** Oh. Das ist ja interessant. Mit dem Rechtsstaat? Im
20 weitesten Sinne oder? Ich habe bis jetzt nur mit dem
21 Finanzamt zu tun gehabt. (lacht) Ist schon sehr weit gefasst.
22 Und sonst habe ich als Bürger wenig Erfahrung gehabt. Muss
23 ich sagen.

24 **I:** Woran erkennen Sie eigentlich, ob ein Staat ein
25 Rechtsstaat ist?

26 **B:** Dass es für Politiker Konsequenzen geben kann oder Fragen
27 geben kann, ob sie das auch getan haben, was sie sollten und
28 keine Gesetze gebrochen haben. Dass man als Bürger auch
29 Konsequenzen erleidet oder halt haben muss, wenn man was
30 falsch macht. So. (lacht)

31 **I:** Gibt es weitere Aspekte noch?

32 **B:** Dass es ne Demo- dass es meistens ne demokratische, also

- 33 politisch demokratisch ist es dann meistens und- Das war
34 kein Satz. (lacht) Ja, meistens mit einer Demokratie
35 verbunden, so rum. Und- Ja. So ein- So würde ich das-
36 **I:** Beschreiben Sie bitte, inwieweit der Rechtsstaat in
37 andere Wertesysteme eingeordnet ist.
38 **B:** Eingeordnet im Sinne von Hierarchie, oder?
39 **I:** Nicht zwangsläufig. (**B:** Ok, also.) Also wenn Sie sich
40 eine Hierarchie vorstellen, dann ja, aber- (**B:** Ok.Ich.) Ist
41 noch offen.
42 **B:** Es ist für mich abgeleitet von, auch wenn die meisten
43 nicht mehr religiös sind, aber abgeleitet von Religion, von
44 den zehn Geboten, was man nicht tun darf. So ungefähr. Und
45 sonst ist es- sind schon- spiegelt schon wider, was die
46 Gesellschaft gerne von seinen Mitmenschen oder von seinem
47 Staat erwartet. Also ich würde sagen, es ist kulturell auch
48 noch zusammen in Einklang.
49 **I:** Beschreiben Sie bitte einmal, welche Auswirkungen die
50 Änderung von Gesetzen eventuell nach sich ziehen könnte.
51 **B:** Das ist sehr unterschiedlich. Natürlich. Ich glaube,
52 vieles fällt- Im Arbeitsverhältnis ist das etwas, was sehr
53 stark greifen kann. Dass es einem am meisten auffällt.
54 Vielleicht. Oder im Straßenverkehr. Solche Sachen. Ich
55 glaube, das sind die, die Leuten am ehesten auffallen. Oder
56 Datenschutzsachen. Sonst, ich glaube, berührt das Menschen
57 nicht so viel, wenn sie nichts aktiv damit zu tun haben oder
58 das in den Nachrichten hören. Also.
59 **I:** Was meinen Sie mit aktiv zu tun haben?
60 **B:** (lacht) Also. Ja. Also wenn es ein Gesetz ist, das
61 einfach nicht deren Leben betrifft. Weil es eine Vielfalt
62 gibt an Gesetzen und- Ja. Oder? Ja. Das muss schon- Da muss
63 man schon reinpassen in diese- also Arbeitgeber oder
64 Arbeitnehmer oder was auch immer das Thema ist.
65 **I:** Inwieweit würden Sie zwischen Änderungen für die Zukunft,
66 bzw. für die Vergangenheit differenzieren?
67 **B:** Bei manchen Sachen- Also. Bei manchen Sachen, wenn es

68 jetzt nicht ein strafrechtliches Ding, eine Sache ist oder
69 da ka- wenn man nicht weiß- (**I:** Allgemein.) Oder allgemein.
70 Oder. Genau. Auch allgemein. Wenn man vorher nicht wusste,
71 dass man etwas nicht machen durfte oder etwas in einer
72 gewissen Form machen hätte, hätte machen müssen, ist das
73 natürlich manchmal nicht fair, wenn etwas schon, also
74 rückwirkend beschlossen wird- Deshalb. Also soll ich jetzt
75 eine Wertung abgeben? Oder?
76 **I:** Na, ja. Inwieweit Sie differenzieren würden. (**B:** Ach so.)
77 So gesehen. Nicht, ob es gut oder schlecht ist (**B:** Ach so.),
78 sondern inwieweit würden Sie es unterschiedlich oder
79 gleich sehen von der Situation?
80 **B:** Unterschiedlich schon, weil halt dieses Nichtwissen- Also
81 man hätte ja nicht wissen können- Man kann ja nicht in die
82 Zukunft schauen. Das kann schon. Also ich glaube, es ist
83 schon gut, dass die meisten Gesetze ab dem Moment gelten, wo
84 sie erlassen wurden. (lacht)
85 **I:** Was stellen Sie sich unter dem Begriff „Verwaltung“ vor?
86 **B:** Behörden. Natürlich. Der ganze Apparat. Der ganze
87 Konstrukt. Papierkram. Und quasi jetzt ganz simpel gesagt:
88 Sachen, die der Staat von einem erwarten und was man als
89 Bürger für Anträge stellen kann an den Staat. Jetzt ganz
90 grob gesagt.
91 **I:** Kennen Sie die Situation, dass die Verwaltung jemandem
92 eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat?
93 **B:** (4) Ehrlich gesagt aus der Sendung Extra3 (lacht). Also
94 eher so Sachen, wo- Ich habe ein konkretes Beispiel. Jemand
95 durfte an einer Straßenseite, weil das öffentlich ist,
96 eigentlich Pflanzen hinpflanzen und dann entschied die
97 Verwaltung oder die Behörde, Baubehörde war das glaube ich,
98 oder irgendjemand, dass das nicht erlaubt ist. Solche, ja so
99 Kleinigkeiten, wo man schmunzeln kann. Sonst habe ich jetzt
100 im privaten Rahmen keine, im persönlichen Rahmen keine,
101 solche Sachen von gehört.
102 **I:** Wie könnte es zu dieser Entscheidung, *also dem Entzug,*

- 103 durch die Verwaltung gekommen sein?
- 104 **B:** Das wurde dann geprüft. Und es wurde dann aus- Ja es
105 wurde vielleicht nicht unbedingt die Realität geprüft,
106 sondern wie passt das in die Gesetze oder die Vorschriften.
- 107 **I:** Was meinen Sie mit Realität geprüft?
- 108 **B:** Ja, wie zum Beispiel, ob Blumen, Blumen also jetzt dieses
109 Beispiel- Da hieß es, die Blumen würden die Sicht
110 beeinträchtigen. Aber in Wirklichkeit waren das 20cm hohe
111 Blumen. So was halt. Dass man, hätte man- Wäre es die
112 Pflicht des Beamten hinzulaufen und sich das anzusehen.
113 Hätte er vielleicht- Oder hätte er einen Kulanzspielraum,
114 hätte er sich nicht so entschieden. Aber vermutlich hat er
115 keinen Kulanzspielraum und die Vorschrift hat einfach
116 Vorrang und ist einzuhalten.
- 117 **I:** Ändert sich daran eigentlich etwas, wenn die Genehmigung
118 damals zu Recht erteilt wurde? Also an dem Entzug?
- 119 **B:** Wenn die, also wenn jetzt zwischendurch eine
120 Gesetzesänderung war? Oder?
- 121 **I:** Nicht unbedingt. Also zu dem Zeitpunkt, als die
122 Genehmigung erteilt wurde, war sie rechtmäßig. (**B:OK**)
- 123 **B:** Ich glaube dann wäre es möglich für den Bürger zu klagen.
124 Oder dass- (**I:** Sonst nicht?) Vielleicht auch als, sagen wir
125 mal als offene Frage vielleicht schon, wenn das, um zu
126 fragen, ob dieses, dass es nicht rechtmäßig war, ob das
127 rechtmäßig war. Also das das in Frage zu stellen, warum das
128 nicht rechtmäßig war ursprünglich. Dass das ein Gericht sich
129 mal genauer anschauen sollte. Aber ich glaube erst recht,
130 wenn es nicht rechtmäßig war. Warum. Dann hat, sagen wir mal
131 hat der Kläger erst recht eine Chance. Glaube ich. Genau.
- 132 **I:** Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein
133 möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.
- 134 **B:** (5) (**I:** Eigentlich möglich, aber unterbleibt.)
- 135 Tatsächlich bei so was, wo ein Kulanzspielraum tatsächlich
136 da ist? Oder wenn zwei Behörden, also, die Zuständigkeit bei
137 einem anderen sehen? Und das gar nicht für sich

138 beanspruchen?

139 **I:** Was meinen Sie mit Kulanzspielraum?

140 **B:** Also das, was ich halt in der letzten Frage meinte halt,
141 dass vielleicht ein Beamter sehen kann: In der Realität ist
142 es nicht so eng, wie in diesem Gesetz oder in der Vorschrift
143 gesagt. Weil die Vorschriften sind ja auch oft vage, bewusst
144 vage gehalten, damit das ja auf alles zugrei- zutrifft. Dass
145 wenn es in dem konkreten Fall der Beamte bisschen nach
146 Augenmaß entscheiden kann. Oder wenn es um Fristen geht,
147 dass es da vielleicht einen kleinen Puffer gibt, wenn die
148 Leute dann nicht am 15., sondern am 17. etwas abgeben. Zum
149 Beispiel.

150 **I:** Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des
151 Betroffenen eine Rolle? Für den Umstand Entzug oder
152 Nicht-Entzug.

153 **B:** Ich glaube, wenn es zum Beispiel der Fall ist mit der
154 verstrichenen Frist, dass man entweder die Frist sehr
155 zeitnah ist, dass nicht, dass der 15. nicht am Wochenende
156 war und, dass es dann am 16., 17. zeitnah ist oder dass der
157 Betroffene sich einfach meldet bei der Behörde oder- und
158 sagt: Ich habe nicht absichtlich die Frist verstreichen
159 lassen und bin dem jetzt nachgekommen. Ich glaube, da würd
160 man schon sagen, dass man da ein bisschen ein Auge zudrückt,
161 weil der Herr offensichtlich die Bereitschaft gezeigt hat.
162 Oder wenn es die Möglichkeit auf Aufschub gibt oder wie auch
163 immer.

164 **I:** Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des
165 Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige
166 Zustände so belässt wie sie sind. (auf Bitte 2x)

167 **B:** Da muss ich leider passen. Bei der Frage.

168 **I:** Können Sie etwas mit der Frage anfangen? Oder können
169 Sie sich keine Meinung dazu bilden? (**B:** Irgendwie stehe ich
170 auf dem Schlauch.) Stellen Sie sich vor, bzw. nehmen Sie
171 einmal an, dass es legale Fälle geben kann, bei der die
172 Verwaltung rechtswidrige Zustände so belässt (**B:** Ach so. Wie

173 sie sind.) und nicht ändert. Und zwar infolge bestimmter
174 Belange des Betroffenen, die da vorliegen. Und das bitte ich
175 Sie einmal zu bewerten.

176 **B:** Ok. Also wäre das jetzt bezogen auf (**I:**Ist das in
177 Ordnung? Zustimmung oder Ablehnung.) Genau. Zur Klärung- Das
178 können Sie rausnehmen (lacht) Wie in meinem Fall, wenn
179 jemand sich gemeldet hat, gesagt: Ich kann nicht die Frist
180 wahrnehmen. Wäre das jetzt- Und dann würde man, ist man
181 kulant umgegangen, oder wie ist das jetzt?

182 **I:** Wir lassen es mal offen. (**B:** Ok. genau. Tut mir Leid.)
183 Kein Problem. Ist nicht schlimm. Beschreiben Sie doch bitte
184 einmal, wie Sie sich so das Verhältnis der Verwaltung zum
185 Gesetzgeber vorstellen.

186 **B:** Untergeordnet. Natürlich. Und als- Ähnlich wie die
187 Polizei einfach ein Arm des Gesetzgebers.

188 **I:** Wie kommen Sie zu der Aussage natürlich ?

189 **B:** (lacht) Weil die meisten Behörden stehen natürlich unter
190 der Regierung und nicht umgekehrt. Die haben ja keine
191 Entscheidungsmacht über die Regierung.

192 **I:** Und was verstehen Sie mit unter?

193 **B:** Ach so. (3) Ja. Hat keine, können die anderen nicht
194 beeinflussen. Und können keine- und müssen nicht dem Folge
195 leisten, was-

196 **I:** Man spricht bzgl. der Verwaltung auch von der
197 ausführenden Gewalt. Erklären Sie doch bitte einmal
198 „ausführen“ !

199 **B:** Ja. Implementieren und verwirklichen, was der
200 Gesetzgeber sich in dem konkreten Fall vorstellt und dem,
201 ja, nachkommt. Und darauf achtet, dass der Bürger das tut,
202 den erinnert oder ermahnt oder wie auch immer.

203 **I:** Was verstehen Sie genau unter „implementieren“ in diesem
204 Zusammenhang?

205 **B:** Also wenn, ja, also wenn der Gesetzgeber etwas fordert ,
206 wie etwas zu laufen hat, dass die Behörde darauf achtet,
207 quasi auf, eher auf Augenhöhe, natürlich mit, ein bisschen

208 über dem Menschen, aber halt so ein bisschen auf Augenhöhe,
209 darauf achtet, dass der Mensch oder der Bürger oder das
210 Unternehmen oder wie auch immer dem nachkommt oder Folge
211 leistet.

212 **I:** Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der
213 Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht?

214 **B:** (6) Also teilweise habe ich das Gefühl, dass der
215 Verwaltungsapparat sehr aufgeblasen ist, dass es für alles
216 ein Gesetz und eine Verordnung und eine Vorschrift gibt. Das
217 kann gut und kann schlecht sein. Ich glaube irgendwie, wenn
218 man auf die- Also es ist schon gut, weil es zu Stabilität
219 bringt. Aber es verhält sich dann auch ein bisschen starr.
220 Und. Hat so Vor- und Nachteile. Finde ich.

221 **I:** Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor
222 „Fachkompetenz“ auf das Verhältnis der Verwaltung zum
223 Gesetzgeber?

224 **B:** Schon. Das ist schon wich-, ein hohes, ein, ist sehr
225 wichtig. Natürlich. Dass die, ja die Verwaltung, die
226 Angestellten schon wissen müssten, was- nicht nur was sie
227 tun müssen, sondern auch ein bisschen über den Teller blicken
228 können, um auch ihre Aufgabe im Kontext zu sehen.

229 **I:** Und im Verhältnis zum Gesetzgeber?

230 **B:** (3) Wie meinen Sie das?

231 **I:** Wir sprechen ja gerade über das Verhältnis Verwaltung zum
232 Gesetzgeber. (**B:** Ja.) Würde der Faktor „Fachkompetenz“ die
233 Beschreibung dieses Verhältnisses Ihrer Meinung nach
234 beeinflussen?

235 **B:** (3) Zum Gesetzgeber nicht unbedingt. Eher zum Bürger.

236 **I:** In manchen Fällen darf die Verwaltung aus einer Anzahl
237 bestimmter Personen auswählen, wem gegenüber sie eine
238 belastende Maßnahme anordnet. Haben Sie so eine Situation
239 schon einmal persönlich erlebt?

240 **B:** Nicht persönlich. Nein.

241 **I:** Kennen Sie jemanden, der diese Situation erlebt hat?

242 **B:** Also da würde ich nur an im Straßenverkehr denken an

- 243 Geschwindigkeitsüberschreitungen. Ja. Da ich kein Auto habe,
244 ist das für mich kein- Aber das ist im Privat- also im
245 Bekanntenkreis ist das passiert.
- 246 **I:** Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu
247 dieser Auswahlentscheidung?
- 248 **B:** In diesem Fall waren das natürlich Blitzer oder- Und da
249 ist dann der Mensch ja zu erkennen, bzw. sein Nummernschild.
- 250 **I:** Beschreiben Sie bitte mal die Gesichtspunkte, nach denen
251 diese Entscheidung getroffen wurde.
- 252 **B:** Also ein Lichtbild und ein Nummernschild.
- 253 **I:** Ok. Das ist jetzt sehr konkret. (**B:** Genau. In diesem
254 Fall.) An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung
255 bei ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren? Bei
256 dieser Auswahlentscheidung.
- 257 **B:** Also jetzt ein meinem konkreten Fall, oder? Oder
258 Grundsätzlich?
- 259 **I:** Bei solchen Entscheidungen. Bei solchen
260 Auswahlentscheidungen.
- 261 **B:** Natürlich nicht an Sachen wie Geschlecht, Herkunft,
262 optischen Erkennungsmerkmalen. Da sollte die Verwaltung
263 absolut gleichberechtigt handeln oder entscheiden, bzw. eher
264 nach den Akt- Handlungen und nicht der Person.
- 265 **I:** Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm
266 verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht
267 werden kann?
- 268 **B:** Die- (3) Also die mildeste Art oder Maßnahme. Und aber
269 auch die vielleicht auch flächendeckendste?
- 270 **I:** Was verstehen Sie unter mild?
- 271 **B:** Natürlich, da es ja ein Rechtsstaat ist, nicht irgendwie
272 mit körperlichen Maßnahmen oder Sanktionen, die so stark
273 eingreifen in die persönliche Freiheit. Also eher nur
274 Bußgelder oder Verwarnungen oder solche Geschichten und
275 nicht irgendwie, dass man zwangsweise ins Gefängnis müsste
276 oder, so für Ordnungswidrigkeiten.

Transkript 2

- 1 **I:** Was verstehen Sie unter „flächendeckend“?
- 2 **B:** Wieder zu meinem Beispiel mit dem, mit den Punkten oder
3 mit der Fahrerlaubnis- Da würde ich also flächendeckend im
4 Sinne jeder Autofahrer, der diese Geschwindigkeit
5 überschreitet, dem konkret, also nicht nur Frauen oder nur
6 Menschen in Berlin, sondern wirklich für alle.
- 7 **I:** Vergleichen Sie doch bitte einmal diese Beschreibung mit
8 der Redewendung: „Sicher ist sicher“.
- 9 **B:** (4) Also dass im Zweifel jeder überprüft wird,
10 vielleicht? Dass man- Also nicht jetzt negativ davon
11 ausgeht, dass jeder was Falsches tut, sondern einfach die
12 Kontrollenseite- oder eher mehr eher kontrolliert, als dass
13 man im Nachhinein überprüft, vielleicht.
- 14 **I:** Sie sagten mild und flächendeckend. Wenn Sie das
15 vergleichen mit „sicher ist sicher“?
- 16 **B:** Das kann ja auch noch mild und flächendeckend sein. Finde
17 ich. Natürlich ist der Ausdruck, kann auch, sicher ist
18 sicher ist auch irgendwie dehnbar. Aber ich würde es noch so
19 sagen, dass es dazu trotzdem noch reinpasst, dass man
20 einfach alle über- oder die meisten überprüft und- Genau.
- 21 **I:** Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene
22 Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme
23 spielt.
- 24 **B:** Der Betroffene müsste, wenn er erwachsen ist- Also ich
25 glaube der Staat oder der Gesetzgeber oder die Behörden,
26 wie auch immer, gehen davon aus und dürfen auch davon
27 ausgehen, dass ein erwachsener Mensch sich irgendwann einmal
28 informiert hat, über die Rahmenbedingungen und was er sollte
29 oder nicht sollte. Und also sei es jetzt meine beiden
30 Beispiele: zu schnell gefahren oder nicht rechtzeitig seine
31 Finanz- seine Steuererklärung abgegeben oder wie auch immer,
32 dass das der Bürger eigentlich weiß und deshalb auch danach
33 handeln sollte. Und dann wäre ja dann die erste Maßnahme
34 mild, dass man erinnert und dann halt das staffelt,

35 staffelweise erhöht.

36 **I:** Und wenn Sie die Rolle des Einzelnen dabei noch einmal
37 genauer beschreiben?

38 **B:** Dass er oder der Einzelne darauf achtet diese Sachen
39 einzuhalten, dadurch dass der Staat davon ausgehen kann,
40 dass man das weiß.

41 **I:** Wir sprechen jetzt ja gerade über das Verhalten des
42 Staates, nicht der Person. Also welche Rolle spielt der
43 einzelne Betroffene bei der Auswahlentscheidung durch den
44 Staat?

45 **B:** (3) Also indem er einfach regelkonform handelt. Oder
46 nicht handelt. So rum. Dass er quasi ausgewählt wird
47 dadurch, dass er nicht regelkonform gehandelt hat. So.

48 **I:** Waren Sie eigentlich schon einmal persönlich in einer
49 solchen Situation?

50 **B:** Nein.

51 **I:** Inwieweit sind denn die Belange der Allgemeinheit für die
52 Auswahl der konkreten Maßnahme von Bedeutung?

53 **B:** (3) Nochmal. Komplett.

54 **I:** Zur Erinnerung. Wir sind ja noch immer dabei: Der Staat
55 verfolgt ein Ziel, was durch mehrere verschiedene Maßnahmen
56 erreicht werden kann. (**B:** Ja.) Darauf bezogen: Inwieweit
57 sind denn die Belange der Allgemeinheit für die Auswahl der
58 konkreten Maßnahme von Bedeutung?

59 **B:** Hoch. Oder wichtig. Oder sehr. Die- Es ist eine, sagen
60 wir mal ein Terrorverdächtiger. Da könnte man natürlich
61 nicht mit Mahnbriefen ankommen. Also dann wäre es eher, dass
62 man halt den körperlich festnehmen sollte. Und das wäre
63 natürlich für die Allgemeinheit sehr sehr wichtig. Und
64 deshalb wären die Maßnahmen natürlich etwas strenger.
65 Natürlich müsste man aber dann auch mild bleiben und nicht
66 den foltern etc. Und wenn das einer ist, der zu schnell
67 gefahren ist, dann sollte es auch, ist es der
68 Allgemeinheit nicht so wichtig. Und deshalb, dass die
69 Maßnahmen auch ein bisschen milder entsprechend.

70 **I:** Ordnen Sie bitte einmal die folgende Behauptung in Ihre
71 vorherigen Antworten ein: „Im Zweifel geht die Allgemeinheit
72 vor“.

73 **B:** Ja. Das würde ich so sehen, da der in meinem Beispiel,
74 der Terrorverdächtige, einen großen, einen größeren Schaden
75 anrichten kann und auch, auch wenn das nicht gleichzusetzen
76 ist, aber, nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern
77 auch die größere Öffentlichkeit in Aufruhr bringen kann und
78 in Angst oder Unruhe versetzen könnte, ist natürlich
79 wichtiger, dass es der Allgemeinheit, was das angeht, gut geht
80 im Sinne von: Sie sehen, dass der Staat tatsächlich
81 eingreift und tatsächlich das verfolgt. Ja.

82 **I:** Was halten Sie von einem Grundsatz „Im Zweifel gehen die
83 Interessen der Allgemeinheit vor“?

84 **B:** Finde ich an sich gut. Also aber auch nur aufgrund des
85 Zusatzes im Zweifel. Weil jeder Mensch ist trotzdem wichtig.
86 Aber, ja im Zweifel, finde ich das gut.

87 **I:** Können Sie das noch näher beschreiben? Der Mensch ist
88 wichtig.

89 **B:** Da wären wir ja, das ist ja aus meinem Vorkenntnis noch.
90 Der erste Artikel im Grundgesetz und da war ja auch diese
91 Frage, da ist ja dieses Gedankenspiel: Darf ein, wieder
92 Thema Terrorverdächtiger, darf jemand, der ein, also wenn
93 ein Auto, ach quatsch ein Flugzeug gehighjacked wurde, darf
94 man das jetzt abschießen, um 900 Menschen zu töten statt zig
95 Tausende? Da ist das so ein- Ist es zu, ist es zu schwierig,
96 dass man das einfach beantworten könnte.

97 **I:** Stellen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht das
98 Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung dar.

99 **B:** Die ist übergeordnet. (6) Und ich glaube die Gerichte
100 sollten auch zum Schutze des Bürgers die Verwaltung im Auge
101 behalten oder prüfen auf Antrag, dass sie, also so eine
102 Kontrollfunktion, aber keine, (3) also nicht zu starr und zu
103 strikt, sondern eher auf Antrag oder auf, also bei einer
104 Klage erst. Dass man, ja.

105 **I:** Was verstehen Sie unter „übergeordnet“?

106 **B:** Dass halt, ähnlich wie, was ich vorhin sagte, dass der-
107 Eine Verwaltung kann nicht etwas entscheiden, wie die
108 Gerichte zu handeln haben, sondern eher umgekehrt.

109 **I:** Und was stellen Sie sich unter „Kontrolle“ vor? In diesem
110 Fall.

111 **B:** Dass ein Verwaltungsakt oder ein wie auch immer nicht-
112 Dass es erst einmal so ausgeführt wird, wie die Gerichte das
113 beschlossen hatten. Oder das Verwaltungsgericht dann. Dass
114 das halt entsprechend auch tatsächlich so ausgeführt wird.
115 Und auch, sollte sich, es doch ein Fall geben, wo ein
116 Verwaltungsakt irgendwie gegen die Menschenwürde zum
117 Beispiel tritt, dass dadurch der erst wieder geprüft werden
118 kann. Also dass da irgendwie- (lacht) Anders kann ich das
119 nicht formulieren.

120 **I:** Wir sind schon fast am Ende. Was verbinden Sie mit dem
121 Begriff „verhältnismäßig“?

122 **B:** Den hatte ich tatsächlich in der Uni, aber habe den
123 wieder vergessen. Ich glaube, das war auch mit mild und- Da
124 habe ich wieder vergessen. Aber ist vielleicht ganz gut,
125 dass ich die fach- fachliche Seite wieder vergessen habe. Es
126 sollte nicht wie bei meinem vorherigen Beispiel ein Mensch,
127 der zu spät seine Steuererklärung abgibt, sollte nicht so
128 behandelt werden wie ein Terrorverdächtiger. Also das sollte
129 gestaffelt nach dem, was der Me- der der Bürger getan hat
130 halt, ja dem- Ja keine Ahnung. Sollte auch nicht dem, sollte
131 dem auch zumutbar sein. (unverständlich)(lacht)

132 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Ermessen“?

133 **B:** Das war glaube ich auch, zu dem- passt eher an das Thema
134 mit der Kulanz. Dass manchmal, dadurch, dass die Gesetze offen
135 gehalten sind, dadurch, das muss ja auf 80 Millionen
136 Menschen im Zweifel passen, kann sich eine Behörde- Hat die
137 Behörde manchmal einen Spielraum oder ein Richter oder wer
138 auch immer, so ein bisschen, dass auf den genauen Fall zu
139 prüfen oder zu oder zu differenzieren. So.

- 140 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „materieller
141 Rechtsstaat“?
- 142 **B:** Oh Gott. Das habe ich zum Glück auch vergessen, weil ich
143 das- (lacht) Also gerade gar nichts.
- 144 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „gesetzmäßig“?
- 145 **B:** Das war, also laienhaft gesagt, legal. Oder (5) ja ist
146 (3) im Sinne des Gesetzes oder halt-
- 147 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Vertrauensschutz“?
- 148 **B:** Auch vergessen. *Oh Gott. Was war das?* Nein. Habe ich
149 vergessen und habe ich auch als Laie auch gar keine Ahnung
150 von. So.
- 151 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „öffentliches Interesse“?
- 152 **B:** Das hatte ich, wie gesagt, mein Beispiel mit dem
153 Terrorverdächtigen, dass die Menschen sich- keine Angst
154 haben innerhalb ihres eigenen Landes oder vielleicht auch
155 Sachen- ich könnte auch Steuergesetze, könnten da auch mit
156 reinfallen. Also etwas, was den, was Bürger eher betrifft im
157 Alltag.
- 158 **I:** Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?
- 159 **B:** Erstmal keine. (lacht)
- 160 **I:** Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema „Rechtsstaat“, das
161 Ihnen hier fehlt?
- 162 **B:** Erstmal nicht.
- 163 **I:** Dann danke ich für das Gespräch.
- 164 **B:** Dankeschön
- 1
1

1.4.2 Redigierte Aussagen

1	Redigierte Aussagen
2	A
3	Ich habe bis jetzt nur mit dem Finanzamt zu tun gehabt. Ist
4	schon sehr weit gefasst. Sonst habe ich als Bürger wenig
5	Erfahrung gehabt. Muss ich sagen.
6	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass es für
7	Politiker Konsequenzen oder Fragen geben kann, ob sie das
8	auch getan haben, was sie sollten, und keine Gesetze
9	gebrochen haben.
10	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass man als Bürger
11	auch Konsequenzen erleidet oder haben muss, wenn man etwas
12	falsch macht.
13	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass es meistens mit
14	einer Demokratie verbunden ist.
15	Es ist für mich abgeleitet, auch wenn die meisten nicht mehr
16	religiös sind, von Religion, von den zehn Geboten, was man
17	nicht tun darf. So ungefähr. Und sonst spiegelt es schon
18	wider, was die Gesellschaft gerne von seinen Mitmenschen
19	oder von seinem Staat erwartet. Also ich würde sagen, es ist
20	kulturell auch noch zusammen in Einklang.
21	B
22	Welche Auswirkungen die Änderung von Gesetzen eventuell
23	nach sich ziehen könnte, das ist sehr unterschiedlich.
24	Natürlich. Ich glaube, im Arbeitsverhältnis ist das etwas,
25	was sehr stark greifen kann. Da fällt es einem vielleicht am
26	meisten auf. Oder im Straßenverkehr. Ich glaube, das sind
27	die, die Leuten am ehesten auffallen. Oder
28	Datenschutzsachen. Ich glaube, sonst berührt das Menschen
29	nicht so viel, wenn sie nichts aktiv damit zu tun haben oder
30	das in den Nachrichten hören. Mit aktiv zu tun meine ich,
31	dass es ein Gesetz ist, das einfach nicht deren Leben
32	betrifft, weil es eine Vielfalt an Gesetzen gibt. Da muss
33	man schon reinpassen in dieses Thema.
34	Wenn man vorher nicht wusste, dass man etwas nicht machen
35	durfte oder etwas in einer gewissen Form hätte machen
36	müssen, ist das manchmal nicht fair, wenn etwas rückwirkend
37	beschlossen wird.
38	Änderungen für die Zukunft bzw. für die Vergangenheit würde
39	ich schon unterschiedlich sehen), weil man ja nicht
40	hätte wissen können und man nicht in die Zukunft schauen
41	kann. Ich glaube, es ist schon gut, dass die meisten Gesetze
42	ab dem Moment gelten, wo sie erlassen wurden.
43	Unter dem Begriff Verwaltung stelle ich mir Behörden vor.
44	Natürlich. Der ganze Apparat (Konstrukt, Papierkram). Ganz
45	simpel gesagt: Sachen, die der Staat von einem erwarten und
46	was man als Bürger für Anträge stellen kann. Ganz grob
47	gesagt.

48	Die Situation, dass die Verwaltung jemandem eine erteilte
49	Genehmigung wieder entzogen hat, kenne ich ehrlich gesagt
50	aus der Sendung Extra3. Jemand durfte an einer Straßenseite,
51	weil das öffentlich ist, eigentlich Pflanzen hinpflanzen.
52	Dann entschied die Verwaltung (Behörde), Baubehörde war das,
53	glaube ich, dass das nicht erlaubt ist. Solche
54	Kleinigkeiten, wo man schmunzeln kann. Sonst habe ich jetzt
55	im privaten (persönlichen) Rahmen von keinen solchen Sachen
56	gehört.
57	Zu dem Entzug könnte es gekommen sein, da das dann
58	geprüft wurde. Es wurde dann vielleicht nicht unbedingt die
59	Realität geprüft, sondern wie das in die Gesetze
60	(Vorschriften) passt. Zum Beispiel: Da hieß es, die Blumen
61	würden die Sicht beeinträchtigen. Aber in Wirklichkeit waren
62	das 20cm hohe Blumen. Es wäre die Pflicht des Beamten
63	hinzulaufen und sich das anzusehen. Hätte er einen
64	Kulanzspielraum, hätte er sich nicht so entschieden. Aber
65	vermutlich hat er keinen Kulanzspielraum und die Vorschrift
66	hat einfach Vorrang und ist einzuhalten.
67	Wenn die Genehmigung zu dem Zeitpunkt, als sie erteilt
68	wurde, rechtmäßig war, dann glaube ich, wäre es für den
69	Bürger möglich zu klagen. Vielleicht (sonst) auch, sagen wir
70	mal als offene Frage vielleicht schon, um zu fragen, ob
71	dieses, dass es nicht rechtmäßig war, ob das rechtmäßig war,
72	also das in Frage zu stellen, warum das ursprünglich nicht
73	rechtmäßig war. Ein Gericht sollte sich das mal genauer
74	anschauen, erst recht, wenn es nicht rechtmäßig war. Dann
75	hat der Kläger erst recht eine Chance.
76	Der mögliche Entzug der Genehmigung unterbleibt bei so
77	etwas, wo ein Kulanzspielraum tatsächlich da ist oder, wenn
78	zwei Behörden die Zuständigkeit bei einem anderen sehen und
79	das gar nicht für sich beanspruchen.
80	Mit Kulanzspielraum meine ich das, was ich in der letzten
81	Frage meinte, dass vielleicht ein Beamter sehen kann: In der
82	Realität ist es nicht so eng, wie in diesem Gesetz
83	(Vorschrift) gesagt. Denn die Vorschriften sind ja auch oft
84	bewusst vage gehalten, damit das auf alles zutrifft und der
85	Beamte im konkreten Fall ein bisschen nach Augenmaß
86	entscheiden kann. Zum Beispiel wenn es um Fristen geht, dass
87	es da vielleicht einen kleinen Puffer gibt, wenn die Leute
88	etwas dann nicht am 15., sondern am 17. abgeben.
89	Wenn es zum Beispiel der Fall mit der verstrichenen Frist
90	ist. Der Betroffene meldet sich einfach bei der Behörde und
91	sagt: Ich habe nicht absichtlich die Frist verstreichen
92	lassen und bin dem jetzt nachgekommen. Ich glaube, da würde
93	man schon sagen, dass man da ein bisschen ein Auge zudrückt,
94	weil der Herr offensichtlich die Bereitschaft gezeigt hat.
95	Oder wenn es die Möglichkeit auf Aufschub gibt.
96	C

97	Das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber stelle ich
98	mir untergeordnet vor. Natürlich. Ähnlich wie Polizei:
99	einfach ein Arm des Gesetzgebers. Die meisten Behörden
100	stehen natürlich unter der Regierung und nicht umgekehrt.
101	Die haben ja keine Entscheidungsmacht über die Regierung.
102	Unter <i>unter</i> verstehe ich: Können die anderen nicht
103	beeinflussen und müssen dem nicht Folge leisten.
104	Die Verwaltung implementiert und verwirklicht, was der
105	Gesetzgeber sich in dem konkreten Fall vorstellt, kommt dem
106	nach und achtet darauf, dass der Bürger das tut, erinnert
107	oder ermahnt.
108	Wenn der Gesetzgeber etwas fordert, wie etwas zu laufen hat,
109	achtet die Behörde darauf, dass der Mensch oder der Bürger
110	oder das Unternehmen dem nachkommt oder Folge leistet – eher
111	auf Augenhöhe, natürlich ein bisschen über dem Menschen, aber
112	so ein bisschen auf Augenhöhe.
113	Teilweise habe ich das Gefühl, dass der Verwaltungsapparat
114	sehr aufgeblasen ist, dass es für alles ein Gesetz und eine
115	Verordnung und eine Vorschrift gibt. Das kann gut und kann
116	schlecht sein. Also es ist schon gut, weil es Stabilität
117	bringt. Aber es verhält sich dann auch ein bisschen starr.
118	Ich finde, es hat so Vor- und Nachteile.
119	Fachkompetenz ist schon sehr wichtig. Die Verwaltung (die
120	Angestellten) müssten schon wissen, nicht nur was sie tun
121	müssen, sondern auch ein bisschen über den Teller blicken
122	können, um auch ihre Aufgabe im Kontext zu sehen.
123	Der Faktor Fachkompetenz würde das Verhältnis der
124	Verwaltung zum Gesetzgeber nicht unbedingt beeinflussen,
125	eher zum Bürger.
126	D
127	Den Fall, dass die Verwaltung aus einer Anzahl bestimmter
128	Personen auswählen darf, wem gegenüber sie eine belastende
129	Maßnahme anordnet, habe ich nicht persönlich erlebt.
130	Da würde ich nur an Geschwindigkeitsüberschreitungen im
131	Straßenverkehr denken. Ich habe kein Auto. Aber im
132	Bekanntenkreis ist das passiert.
133	Nicht orientieren darf sich die Verwaltung bei ihrer
134	Entscheidung an Sachen wie Geschlecht, Herkunft, optischen
135	Erkennungsmerkmalen. Da sollte die Verwaltung absolut
136	gleichberechtigt handeln oder entscheiden, bzw. eher nach
137	den Handlungen und nicht der Person.
138	E
139	Der Staat muss, wenn das von ihm
140	verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht
141	werden kann, darauf achten, dass es die mildeste Art
142	oder Maßnahme und aber auch die vielleicht flächendeckendste
143	ist.
144	Da es ja ein Rechtsstaat ist, nicht irgendwie mit
145	körperlichen Maßnahmen oder Sanktionen, die so stark in die

146	persönliche Freiheit eingreifen. Also eher nur Bußgelder
147	oder Verwarnungen und nicht, dass man zwangsweise ins
148	Gefängnis müsste für Ordnungswidrigkeiten.
149	Unter flächendeckend verstehe ich: zu meinem Beispiel mit
150	der Fahrerlaubnis in dem Sinne jeder Autofahrer, der diese
151	Geschwindigkeit überschreitet. Also nicht nur Frauen oder
152	nur Menschen in Berlin, sondern wirklich für alle.
153	Im Vergleich zur Redewendung <i>Sicher ist sicher</i> : Im
154	Zweifel wird jeder überprüft. Also nicht, dass man jetzt
155	negativ davon ausgeht, dass jeder was Falsches tut, sondern
156	vielleicht, dass man eher mehr kontrolliert, als dass
157	man im Nachhinein überprüft.
158	<i>Sicher ist sicher</i> kann ja auch noch mild und
159	flächendeckend sein. Der Ausdruck <i>Sicher ist sicher</i> ist
160	irgendwie auch dehnbar. Aber ich würde sagen, dass es dazu
161	trotzdem noch reinpasst, dass man einfach die meisten
162	überprüft.
163	Also ich glaube, der Staat oder der Gesetzgeber oder die
164	Behörden gehen davon aus und dürfen auch davon ausgehen,
165	dass ein erwachsener Mensch sich irgendwann einmal über die
166	Rahmenbedingungen und was er sollte oder nicht sollte
167	informiert hat.
168	Sei es das Beispiel mit dem zu schnellen Fahren oder die
169	nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung: Der Bürger
170	weiß das eigentlich und sollte deshalb auch danach handeln.
171	Dann wäre die erste Maßnahme, dass man erinnert, mild, und
172	dann erhöht man das staffelweise.
173	Der Einzelne achtet darauf, diese Sachen einzuhalten,
174	dadurch dass der Staat davon ausgehen kann, dass man das
175	weiß.
176	Der Einzelne wird ausgewählt, da er nicht regelkonform
177	gehandelt hat.
178	Ich war persönlich noch nicht in einer solchen Situation.
179	Die Belange der Allgemeinheit sind für die Auswahl der
180	konkreten Maßnahme sehr wichtig. Sagen wir mal: Es ist ein
181	Terrorverdächtiger. Da könnte man natürlich nicht mit
182	Mahnbriefen ankommen. Dann wäre es eher, dass man den
183	körperlich festnehmen sollte. Das wäre natürlich für die
184	Allgemeinheit sehr wichtig. Deshalb wären die Maßnahmen
185	natürlich etwas strenger. Natürlich müsste man aber dann
186	auch mild bleiben und den nicht foltern etc. Wenn das einer
187	ist, der zu schnell gefahren ist, dann ist es der
188	Allgemeinheit nicht so wichtig. Deshalb sind die Maßnahmen
189	auch ein bisschen entsprechend milder.
190	Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor, das würde ich so
191	sehen, da der Terrorverdächtige in meinem Beispiel einen
192	größeren Schaden anrichten und, auch wenn das nicht
193	gleichzusetzen ist, nicht nur die unmittelbar Betroffenen,
194	sondern auch die größere Öffentlichkeit in Aufruhr bringen

195	kann und in Angst oder Unruhe versetzen könnte. Es ist
196	natürlich wichtiger, dass es der Allgemeinheit, was das
197	angeht, gut geht im Sinne von: Sie sehen, dass der Staat das
198	tatsächlich verfolgt.
199	Den Grundsatz <i>Im Zweifel gehen die</i>
200	<i>Interessen der Allgemeinheit vor</i> finde ich an sich gut.
201	Aber auch nur aufgrund des Zusatzes <i>im Zweifel</i> , weil jeder
202	Mensch trotzdem wichtig ist. Aber im Zweifel finde ich das
203	gut.
204	Das ist noch aus meinen Vorkenntnissen: der erste Artikel im
205	Grundgesetz. Und da war ja auch diese Frage (Gedankenspiel):
206	Wieder Thema Terrorverdächtiger. Wenn ein Flugzeug
207	gehighjacked wurde, darf man das jetzt abschießen, um 900
208	Menschen zu töten statt zig Tausende? Das ist zu schwierig,
209	als dass man das einfach beantworten könnte.
210	Das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung ist
211	übergeordnet. Und ich glaube, die Gerichte sollten auch zum
212	Schutz des Bürgers die Verwaltung im Auge behalten oder auf
213	Antrag prüfen, so eine Kontrollfunktion. Aber nicht zu
214	starr und zu strikt, sondern eher auf Antrag, also erst bei
215	einer Klage.
216	Eine Verwaltung kann nicht entscheiden, wie die Gerichte zu
217	handeln haben, sondern eher umgekehrt.
218	Unter Kontrolle stelle ich mir vor, dass ein
219	Verwaltungsakt ersteinmal tatsächlich so ausgeführt wird,
220	wie die Gerichte (Verwaltungsgerichte) das beschlossen
221	hatten. Und sollte es doch einen Fall geben, wo ein
222	Verwaltungsakt irgendwie zum Beispiel gegen die
223	Menschenwürde tritt, kann der dadurch erst wieder geprüft
224	werden.
225	F
226	Den Begriff <i>verhältnismäßig</i> hatte ich tatsächlich in der
227	Uni, aber ich habe den wieder vergessen. Ich glaube, das war
228	auch mit mild. Aber es ist vielleicht ganz gut, dass ich die
229	fachliche Seite wieder vergessen habe. Es sollte nicht wie
230	bei meinem vorherigen Beispiel ein Mensch, der zu spät seine
231	Steuererklärung abgibt, so behandelt werden wie ein
232	Terrorverdächtiger. Das sollte gestaffelt sein nach dem, was
233	der Bürger getan hat. Es sollte dem auch zumutbar sein.
234	<i>Ermessen</i> das war, das passt eher an das Thema mit der
235	Kulanz. Dadurch, dass die Gesetze offen gehalten sind, das
236	muss ja im Zweifel auf 80 Millionen Menschen passen, hat die
237	Behörde oder ein Richter manchmal so ein bisschen einen
238	Spielraum, das auf den genauen Fall zu prüfen oder zu
239	differenzieren.
240	Den Begriff <i>materieller Rechtsstaat</i> habe ich zum Glück
241	auch vergessen.
242	<i>Gesetzmäßig</i> : Das war, laienhaft gesagt, legal oder im
243	Sinne des Gesetzes.

244	<i>Vertrauensschutz</i> : Auch vergessen. Oh Gott. Was war das?
245	Nein. Habe ich vergessen und habe ich auch als Laie gar
246	keine Ahnung von.
247	<i>Öffentliches Interesse</i> : Das hatte ich. Mit dem Begriff
248	verbinde ich, dass die Menschen innerhalb ihres eigenen
249	Landes keine Angst haben. Steuergesetze könnten da auch mit
250	reinfallen, also etwas, was den Bürger im Alltag eher
251	betrifft.

1.4.3 Explikation

Quellen der Vorstellungen

Hildegard ist die einzige der interviewten Personen, welche in geringem Ausmaß rechtliches Vorwissen hat. Sie hatte im Abitur Rechtskunde, was sie als „oberflächlichen kleinen Kurs“¹³⁹⁹ bezeichnet. Zusätzlich hatte sie Recht auch in einem einige Jahre zurückliegenden Studium. Sie bewertet diesen Fachkontakt selbst als „kein tiefergehendes Vorwissen“¹⁴⁰⁰. Am dichtesten kommt sie dem vorliegenden Themenfeld im Bereich der Grundrechte, die sie nach ihrer Einschätzung „nur in sehr abgespeckter Form“¹⁴⁰¹ hatte. Das Interview mit ihr konnte gleichwohl verwendet werden.¹⁴⁰² Insbesondere die abschließende Konfrontation mit Fachbegriffen zeigt, dass für sie keine einschlägigen fachlichen Konzepte verfügbar sind.¹⁴⁰³ Sie gibt bei *verhältnismäßig, materieller Rechtsstaat* und *Vertrauensschutz* an, dass sie es „vergessen“ hätte.¹⁴⁰⁴ Auch beim *Ermessen* zeigt ihre Beschreibung keine Charakteristika der fachlichen Konzeption. Lediglich beim *öffentlichen Interesse* zeigen sich sehr vage Anhaltspunkte der fachlichen Konzeption, was sich mit ihrer eigenen Einschätzung zu Grundrechten „in abgespeckter Form“ deckt.¹⁴⁰⁵

Charakteristika des Verständnisses (inklusive Brüche und Probleme im Denken)

Hildegards Verständnis vom Rechtsstaat ist durchgängig von Aspekten der „Ordnung“ und des „Befolgens“ charakterisiert. Sie spricht von „Konsequenzen“¹⁴⁰⁶, von „erwarten“¹⁴⁰⁷, „Folge leisten“¹⁴⁰⁸, „regelkonform“¹⁴⁰⁹ und „in Aufruhr bringen“¹⁴¹⁰. Noch deutlicher als beispielsweise bei Wilibald hat Religion bei Hildegard Auswirkungen auf ihr Verständnis vom Rechtsstaat: „Es ist für mich abgeleitet von, auch wenn die meisten nicht mehr religiös sind, aber abgeleitet von Religion, von den zehn Geboten, was man nicht tun darf.“¹⁴¹¹

Durch das gesamte Interview hindurch konzipiert Hildegard ihre Antwort immer wieder um „Kontrolle“ herum. Bei „ausführender Gewalt“ entwickelt sie zunächst den Gedanken des „Implementierens“¹⁴¹². Auf Nachfrage betont Hildegard den kontrollierenden Kern dieses Implementierens: „Also wenn, ja, also wenn der Gesetzgeber etwas fordert, wie etwas zu laufen hat, dass die Behörde darauf achtet, quasi auf, eher auf Augenhöhe, natürlich mit, ein bisschen über dem Menschen, aber halt so ein bisschen auf Augenhöhe, darauf achtet, dass der Mensch oder der Bürger oder das Unternehmen oder wie auch immer dem nachkommt oder Folge leistet.“¹⁴¹³ Nicht weniger markant ist ihre Reaktion auf die im Interviewleitfaden

¹³⁹⁹ Hildegard, T3 (1)

¹⁴⁰⁰ Hildegard, T9 f. (1)

¹⁴⁰¹ Hildegard, T13 f. (1)

¹⁴⁰² Andere an einer Teilnahme interessierte Studierende konnten hingegen nicht angenommen werden. In einem Fall wurde das Interview zwar durchgeführt, aber nicht verwertet, da sich das genaue Ausmaß der Vorkenntnisse erst im Interview selbst herausstellte.

¹⁴⁰³ Sowohl Nichteinprägung, aber auch Nichtzugänglichkeit wären hier möglich, vgl. dazu die Darstellung des *Vergessens* Becker-Carus und Wendt (2017a), S.382; Mit „nicht verfügbar“ soll daher zum Ausdruck gebracht werden, dass Hildegards Beschreibungen ebenso als mentale Modelle einer Novizin betrachtet werden wie bei allen anderen interviewten Personen.

¹⁴⁰⁴ Hildegard, T124 (2), 142 (2) und 148 (2)

¹⁴⁰⁵ Hildegard, T151-157 (2); Hier scheint Hildegard ein Fallbeispiel aus früherer Zeit in Erinnerung geblieben zu sein. Vgl. bereits Hildegard, T89-96 (2)

¹⁴⁰⁶ Hildegard, T26 (1)

¹⁴⁰⁷ Hildegard, T88 (1)

¹⁴⁰⁸ Hildegard, T210 f. (1)

¹⁴⁰⁹ Hildegard, T45 (2)

¹⁴¹⁰ Hildegard, T77 (2)

¹⁴¹¹ Hildegard, T42-44 (1)

¹⁴¹² Hildegard, T199 (1)

¹⁴¹³ Hildegard, T205-211 (1)

vorhandene Wendung *Sicher ist sicher*. Auch hier betont sie die „Kontrollseite“¹⁴¹⁴. Im Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung sieht sie die „Kontrollfunktion“¹⁴¹⁵.

Hildegard verbindet mit dem Rechtsstaat Demokratie.¹⁴¹⁶ So ausdrücklich wie bei Hildegard kommt dies nicht bei allen interviewten Personen vor.

Ähnlich wie bei Jenny gibt es auch bei Hildegard eine Vorstellung darüber, dass die Verwaltung „ein bisschen ein Auge zudrückt“¹⁴¹⁷. Hildegard verwendet hierfür sehr verschiedene Beschreibungen. Zunächst von ihr unterschieden wird zwischen „Realität geprüft“¹⁴¹⁸ und „Kulanzspielraum“¹⁴¹⁹. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass sie sich hierbei einerseits einen Spielraum in der Einschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten und andererseits einen Spielraum in der rechtlichen Bewertung vorstellt. Später aber verwischt diese scheinbare Trennung bei Hildegard aber wieder:

I: Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.

B: (5) (I: Eigentlich möglich, aber unterbleibt.)
Tatsächlich bei so was, wo ein Kulanzspielraum tatsächlich da ist? Oder wenn zwei Behörden, also, die Zuständigkeit bei einem anderen sehen? Und das gar nicht für sich beanspruchen?

I: Was meinen Sie mit Kulanzspielraum?

B: Also das, was ich halt in der letzten Frage meinte halt, dass vielleicht ein Beamter sehen kann: In der Realität ist es nicht so eng, wie in diesem Gesetz oder in der Vorschrift gesagt. Weil die Vorschriften sind ja auch oft vage, bewusst vage gehalten, damit das ja auf alles zugrei- zutrifft. Dass wenn es in dem konkreten Fall der Beamte bisschen nach Augenmaß entscheiden kann. Oder wenn es um Fristen geht, dass es da vielleicht einen kleinen Puffer gibt, wenn die Leute dann nicht am 15., sondern am 17. etwas abgeben. Zum Beispiel.¹⁴²⁰

Die Realität ist „nicht so eng“. Der Tatbestand ist „vage formuliert“ und der Beamte entscheidet „nach Augenmaß“. Es gibt einen „Puffer“. Hildegards Konzeption von „Kulanzspielraum“ umfasst sehr verschiedene Aspekte. Es scheint aber, dass sie in der „Kulanz“ zumindest auch eine Art „Entgegenkommen“ sieht. Wie andere interviewte Personen auch hat Hildegard Schwierigkeiten mit der Vorstellung, dass rechtswidrige Zustände beispielsweise aus Vertrauensschutzgründen so belassen werden können.¹⁴²¹ Schon die Auftaktfrage musste wiederholt werden. Ihre Schilderung blieb letztlich offen. Interessant ist aber, dass Hildegard ihre letztlich gescheiterte Repräsentation auch mit Hilfe der „Kulanz“ für sich in den Griff zu bekommen versucht. „Und dann würde man, ist man kulant

¹⁴¹⁴ Hildegard, T12 (2)

¹⁴¹⁵ Hildegard, T102 (2)

¹⁴¹⁶ Hildegard, T32-35 (1)

¹⁴¹⁷ Hildegard, T160 (1)

¹⁴¹⁸ Hildegard, T105(1)

¹⁴¹⁹ Hildegard, T113 (1)

¹⁴²⁰ Hildegard, T132 - 149 (1)

¹⁴²¹ Vgl. Hildegard, T164-182 (1)

umgegangen, oder wie ist das jetzt?“¹⁴²² Dabei geht Hildegard aber anscheinend nicht so stark von illegalem Handeln der Verwaltung aus, wie das bei Jenny der Fall ist. Verwaltung ist für Hildegard „Papierkram“¹⁴²³ und als „Verwaltungsapparat sehr aufgeblasen“¹⁴²⁴.

Eine weitere Parallele zu Jenny gibt es zur Verwendung von „fair“ im Zusammenhang mit der Rückwirkung von Gesetzen. „Wenn man vorher nicht wusste, dass man etwas nicht machen durfte oder etwas in einer gewissen Form machen hätte, hätte machen müssen, ist das natürlich manchmal nicht fair, wenn etwas schon, also rückwirkend beschlossen wird(...)“. ¹⁴²⁵

Den Komplex der Auswahlentscheidungen durch die Verwaltung kann sie zunächst überhaupt nicht fassen.¹⁴²⁶ Erst bei der weiterführenden Frage nach unzulässigen Auswahlkriterien findet sie über Gleichheitskonzepte Zugang zur Thematik:

„I: (...) An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren? Bei dieser Auswahlentscheidung.

B: Also jetzt ein meinem konkreten Fall, oder? Oder Grundsätzlich?

I: Bei solchen Entscheidungen. Bei solchen Auswahlentscheidungen.

B: Natürlich nicht an Sachen wie Geschlecht, Herkunft, optischen Erkennungsmerkmalen. Da sollte die Verwaltung absolut gleichberechtigt handeln oder entscheiden, bzw. eher nach den Akt- Handlungen und nicht der Person.“¹⁴²⁷

Direkt im Anschluss gelingt es Hildegard, individuelle Aspekte bei der Auswahlentscheidung zu thematisieren:

„I: Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann?

B: Die- (3) Also die mildeste Art oder Maßnahme. Und aber auch die vielleicht auch flächendeckendste?

I: Was verstehen Sie unter mild?

B: Natürlich, da es ja ein Rechtsstaat ist, nicht irgendwie mit körperlichen Maßnahmen oder Sanktionen, die so stark eingreifen in die persönliche Freiheit. Also eher nur Bußgelder oder Verwarnungen oder solche Geschichten und nicht irgendwie, dass man zwangsweise ins Gefängnis müsste oder, so für Ordnungswidrigkeiten.“¹⁴²⁸

¹⁴²² Hildegard, T180 f. (1)

¹⁴²³ Hildegard, T87 (1)

¹⁴²⁴ Hildegard, T215 (1)

¹⁴²⁵ Hildegard, T70-74 (1)

¹⁴²⁶ Vgl. Hildegard, T236- 258 (1)

¹⁴²⁷ Hildegard, T254- 264 (1)

¹⁴²⁸ Hildegard, T265- 276 (1)

Es wäre zu erwarten, dass sich in ihren Vorstellungen auch im weiteren Verlauf Hinweise für die Berücksichtigung des Individuums finden lassen. Die Auftaktfrage des Interviewleitfadens nimmt das Individuum explizit in den Fokus: „Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme spielt.“¹⁴²⁹ Hildegard sieht hierin nicht das betroffene Individuum mit Rechten, sondern, „dass ein erwachsener Mensch sich irgendwann einmal informiert hat, über die Rahmenbedingungen und was er sollte oder nicht sollte“¹⁴³⁰. Trotz nochmaliger Rückführung auf die ursprüngliche Fragestellung enthalten Hildegards Beschreibungen keinerlei Spuren, die darauf hindeuten könnten, dass sie hier das Individuum auch mit seinen Rechten und nicht nur mit seinen Pflichten berücksichtigt:

I: Und wenn Sie die Rolle des Einzelnen dabei noch einmal genauer beschreiben?

B: Dass er oder der Einzelne darauf achtet diese Sachen einzuhalten, dadurch dass der Staat davon ausgehen kann, dass man das weiß.

I: Wir sprechen jetzt ja gerade über das Verhalten des Staates, nicht der Person. Also welche Rolle spielt der einzelne Betroffene bei der Auswahlentscheidung durch den Staat?

B: (3) Also indem er einfach regelkonform handelt. Oder nicht handelt. So rum. Dass er quasi ausgewählt wird dadurch, dass er nicht regelkonform gehandelt hat. So.“¹⁴³¹

Der gesamte Komplex zur behördlichen Auswahlentscheidung dürfte für die Analyse von Hildegards mentalen Modellen eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere der nur vorübergehende gleichheitsrechtliche Schwenk in der Wahrnehmung hin und wieder weg vom „Individuum“, dürfte aussagekräftig sein.

Sprachliche Aspekte

Die systematische Metaphernanalyse ergibt, dass Hildegard Metaphern hinsichtlich ihrer Vorstellungen zu den Staatsgewalten und den Gesetzen verwendet. Sie spricht vom „Arm des Gesetzgebers“¹⁴³². Daraus lässt sich einerseits VERWALTUNG IST ARM ableiten. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Gesetzgeber und Verwaltung hat Hildegard die Vorstellung, dass die Verwaltung „unter der Regierung“¹⁴³³ steht. Aus dem Kontext liegt es nahe, dass Hildegard (zumindest an dieser Stelle) Gesetzgeber und Regierung synonym verwendet. Hildegard gibt an, dass sie mit „unter“ „nicht beeinflussen können“ und „Folge leisten“ meint.¹⁴³⁴ Damit weist sie dem Gesetzgeber eine deutlich aktivere, der Verwaltung eher eine passive und folgende Rolle zu. In diesem Zusammenhang lässt sich aus „Arm des Gesetzgebers“ zusätzlich GESETZGEBER IST KOPF ableiten. Gestützt werden kann dies damit, dass Hildegard die Vorstellung hat, dass „die Verwaltung implementiert und verwirklicht, was der Gesetzgeber

¹⁴²⁹ Hildegard, T21-23 (2)

¹⁴³⁰ Hildegard, T27-29(2)

¹⁴³¹ Hildegard, T36-47 (2)

¹⁴³² Hildegard, R99

¹⁴³³ Hildegard, R100

¹⁴³⁴ Hildegard, R102 f.

sich in dem konkreten Fall vorstellt.“¹⁴³⁵ Aus diesem lässt sich das Metaphernkonzept **STAATSGEWALT IST KÖRPER** bilden.¹⁴³⁶ Die Beschreibung, dass Gerichte die „Verwaltung im Auge behalten“¹⁴³⁷ sollten, ist demgegenüber eher als tote Metapher zu verstehen.¹⁴³⁸ Anderenfalls müsste davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Körpers einen anderen betrachtet.

Auf den affektiven Impuls „keine Vorgaben des Gesetzgebers gegenüber der Verwaltung“ befürwortet Hildegard die Existenz einer Fülle an gesetzlichen Regelungen mit Verweis auf die dadurch entstehende Stabilität.¹⁴³⁹ Gleichzeitig beschreibt sie dies aber auch als „ein bisschen starr“¹⁴⁴⁰. Sie verwendet hier also die Metapher **GESETZ IST STABILITÄT** und so etwas wie **GESETZ IST STARRE EINHEIT**. An einer anderen Stelle liegt zunächst ersteinmal ein sog. metaphorisches Zitierformat vor.¹⁴⁴¹ Hildegard zitiert einen imaginären Beamten um den von ihr verwendeten Begriff Kulanzspielraum zu erläutern: „In der Realität ist es nicht so eng, wie in diesem Gesetz.“¹⁴⁴² Sie verwendet hier eine Metapher **GESETZ IST ENGER RAUM**. Die Räumlichkeit wird noch deutlicher, wenn man die zweite Metapher im Zitat betrachtet: **REALITÄT IST RAUM**. Der Zielbereich *Gesetz* wird hier also mit metaphorischen Wendungen beschrieben, welche einer statisch-technischen Bildquelle entspringen. Ein Metaphernkonzept **GESETZ IST GERÜST** ließe sich daraus bilden.

¹⁴³⁵ Hildegard, R104f.

¹⁴³⁶ Vgl. zu den rechtsgeschichtlich lange nachweisbaren Anthropomorphismen in Bezug auf den Staat bei Münkler 2016

¹⁴³⁷ Hildegard, R212

¹⁴³⁸ Vgl. zum Begriff und zur Problematik der „toten Metapher“ Schmitt (2017), S. 484 f.

¹⁴³⁹ Vgl. Hildegard, R 116

¹⁴⁴⁰ Hildegard, R117

¹⁴⁴¹ Vgl. dazu Schmitt (2017), S.480

¹⁴⁴² Hildegard, R81-83

1.4.4 Einzelstrukturierung

Konzept: Zusammenhang mit Demokratie		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Dass es für Politiker Konsequenzen oder Fragen geben kann</i>	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass es für Politiker Konsequenzen oder Fragen geben kann, ob sie das auch getan haben, was sie sollten, und keine Gesetze gebrochen haben.	6 - 9
<i>Mit einer Demokratie verbunden</i>	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass es meistens mit einer Demokratie verbunden ist.	13 - 14

Konzept: Entscheidungsmacht zwischen den Gewalten		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Keine Entscheidungsmacht über die Regierung</i>	Das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber stelle ich mir untergeordnet vor. Natürlich. Ähnlich wie Polizei: einfach ein Arm des Gesetzgebers. Die meisten Behörden stehen natürlich unter der Regierung und nicht umgekehrt. Die haben ja keine Entscheidungsmacht über die Regierung. Unter ‚unter‘ verstehe ich: Können die anderen nicht beeinflussen und müssen dem nicht Folge leisten.	97 - 103
<i>Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung ist übergeordnet</i>	Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung ist übergeordnet.	210 - 211
	Eine Verwaltung kann nicht entscheiden, wie die Gerichte zu handeln haben, sondern eher umgekehrt.	216 - 217
	Unter Kontrolle stelle ich mir vor, dass ein Verwaltungsakt ersteinmal tatsächlich so ausgeführt wird, wie die Gerichte (Verwaltungsgerichte) das beschlossen hatten. Und sollte es doch einen Fall geben, wo ein Verwaltungsakt irgendwie zum Beispiel gegen die Menschenwürde tritt, kann der dadurch erst wieder geprüft werden.	218 - 224

Konzept: Gerichtliche Kontrolle der Verwaltung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Ein Gericht sollte sich das mal genauer anschauen</i>	Wenn die Genehmigung zu dem Zeitpunkt, als sie erteilt wurde, rechtmäßig war, dann glaube ich, wäre es für den Bürger möglich zu klagen. Vielleicht (sonst) auch, sagen wir mal als offene Frage vielleicht schon, um zu fragen, ob dieses, dass es nicht rechtmäßig war, ob das rechtmäßig war, also das in Frage zu stellen, warum das ursprünglich nicht rechtmäßig war. Ein Gericht sollte sich das mal genauer anschauen, erst recht, wenn es nicht rechtmäßig war. Dann hat der Kläger erst recht eine Chance.	67 - 75
	Und ich glaube, die Gerichte sollten auch zum Schutz des Bürgers die Verwaltung im Auge behalten oder auf Antrag prüfen, so eine Kontrollfunktion. Aber nicht zur starr und zu strikt, sondern eher auf Antrag, also erst bei einer Klage.	211 - 215

Konzept: Gleichbehandlung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Nach den Handlungen und nicht der Person entscheiden</i>	Nicht orientieren darf sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung an Sachen wie Geschlecht, Herkunft, optischen Erkennungsmerkmalen. Da sollte die Verwaltung absolut gleichberechtigt handeln oder entscheiden, bzw. eher nach den Handlungen und nicht der Person.	133 - 137

<i>Wirklich für alle</i>	Der Staat muss, wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, darauf achten, dass es die mildeste Art oder Maßnahme und aber auch die vielleicht flächendeckendste ist.	139 - 143
	Unter flächendeckend verstehe ich: zu meinem Beispiel mit der Fahrerlaubnis in dem Sinne jeder Autofahrer, der diese Geschwindigkeit überschreitet. Also nicht nur Frauen oder nur Menschen in Berlin, sondern wirklich für alle.	149 - 152
	<i>Sicher ist sicher</i> kann ja auch noch mild und flächendeckend sein. Der Ausdruck <i>sicher ist sicher</i> ist irgendwie auch dehnbar. Aber ich würde sagen, dass es dazu trotzdem noch reinpasst, dass man einfach die meisten überprüft.	158 - 162

Konzept: Konsequenzen

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Dass man als Bürger auch Konsequenzen erleidet</i>	Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass man als Bürger auch Konsequenzen erleidet oder haben muss, wenn man etwas falsch macht.	10 - 12
<i>Sie sehen, dass der Staat das tatsächlich verfolgt</i>	Es ist natürlich wichtiger, dass es der Allgemeinheit, was das angeht, gut geht im Sinne von: Sie sehen, dass der Staat das tatsächlich verfolgt.	195 - 198

Konzept: Erwartungen an den Einzelnen

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Es ist für mich abgeleitet von Religion</i>	Es ist für mich abgeleitet, auch wenn die meisten nicht mehr religiös sind, von Religion, von den zehn Geboten, was man nicht tun darf.	15 - 17
<i>Bürger sollte deshalb auch danach handeln</i>	Sei es das Beispiel mit dem zu schnellen Fahren oder die nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung: Der Bürger weiß das eigentlich und sollte deshalb auch danach handeln. Dann wäre die erste Maßnahme, dass man erinnert, mild, und dann erhöht man das staffelweise.	168 - 172
	Der Einzelne achtet darauf, diese Sachen einzuhalten, dadurch dass der Staat davon ausgehen kann, dass man das weiß.	173 - 175
	Der Einzelne wird ausgewählt, da er nicht regelkonform gehandelt hat.	176 - 177
<i>Was die Gesellschaft gerne erwartet</i>	Und sonst spiegelt es schon wider, was die Gesellschaft gerne von seinen Mitmenschen oder von seinem Staat erwartet. Also ich würde sagen, es ist kulturell auch noch zusammen in Einklang.	17 - 20
<i>Sachen, die der Staat von einem erwarten kann</i>	Unter dem Begriff Verwaltung stelle ich mir Behörden vor. Natürlich. Der ganze Apparat (Konstrukt, Papierkram). Ganz simpel gesagt: Sachen, die der Staat von einem erwarten und was man als Bürger für Anträge stellen kann. Ganz grob gesagt.	43 - 47

Konzept: Berücksichtigung des Individuums

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Ein Gesetz, das einfach nicht deren Leben betrifft</i>	Welche Auswirkungen die Änderung von Gesetzen eventuell nach sich ziehen könnte, das ist sehr unterschiedlich. Natürlich. Ich glaube, im Arbeitsverhältnis ist das etwas, was sehr stark greifen kann. Da fällt es einem vielleicht am meisten auf. Oder im	22 - 33

	Straßenverkehr. Ich glaube, dass sind die, die Leuten am ehesten auffallen. Oder Datenschutzsachen. Ich glaube, sonst berührt das Menschen nicht so viel, wenn sie nichts aktiv damit zu tun haben oder das in den Nachrichten hören. Mit aktiv zu tun meine ich, dass es ein Gesetz ist, das einfach nicht deren Leben betrifft, weil es eine Vielfalt an Gesetzen gibt. Da muss man schon reinpassen in dieses Thema.	
<i>Sanktionen, die so stark in die persönliche Freiheit eingreifen</i>	Der Staat muss, wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, darauf achten, dass es die mildeste Art oder Maßnahme und aber auch die vielleicht flächendeckendste ist.	139 - 143
	Da es ja ein Rechtsstaat ist, nicht irgendwie mit körperlichen Maßnahmen oder Sanktionen, die so stark in die persönliche Freiheit eingreifen. Also eher nur Bußgelder oder Verwarnungen und nicht, dass man zwangsweise ins Gefängnis müsste für Ordnungswidrigkeiten.	144 - 148
<i>Weil jeder Mensch trotzdem wichtig ist</i>	Den Grundsatz <i>Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor</i> finde ich ansich gut. Aber auch nur aufgrund des Zusatzes <i>im Zweifel</i> , weil jeder Mensch trotzdem wichtig ist. Aber im Zweifel finde ich das gut.	199 - 203
	Das ist noch aus meinen Vorkenntnissen: der erste Artikel im Grundgesetz. Und da war ja auch diese Frage (Gedankenspiel): Wieder Thema Terrorverdächtiger. Wenn ein Flugzeug gehijacked wurde, darf man das jetzt abschießen, um 900 Menschen zu töten statt zig Tausende? Das ist zu schwierig, als dass man das einfach beantworten könnte.	204 - 209

Konzept: Stabilität		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Stabilität, aber es verhält sich dann auch ein bisschen starr</i>	Teilweise habe ich das Gefühl, dass der Verwaltungsapparat sehr aufgeblasen ist, dass es für alles ein Gesetz und eine Verordnung und eine Vorschrift gibt. Das kann gut und kann schlecht sein. Also es ist schon gut, weil es Stabilität bringt. Aber es verhält sich dann auch ein bisschen starr. Ich finde, es hat so Vor- und Nachteile.	113 - 118
<i>Die größere Öffentlichkeit in Aufruhr bringen</i>	<i>Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor</i> , das würde ich so sehen, da der Terrorverdächtige in meinem Beispiel einen größeren Schaden anrichten und, auch wenn das nicht gleichzusetzen ist, nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch die größere Öffentlichkeit in Aufruhr bringen kann und in Angst oder Unruhe versetzen könnte.	190 - 195
	<i>Öffentliches Interesse</i> : Das hatte ich. Mit dem Begriff verbinde ich, dass die Menschen innerhalb ihres eigenen Landes keine Angst haben. Steuergesetze könnten da auch mit reinfallen, also etwas, was den Bürger im Alltag eher betrifft.	247 - 251

Konzept: Wissen über das Sollen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Wenn man vorher nicht wusste</i>	Wenn man vorher nicht wusste, dass man etwas nicht machen durfte oder etwas in einer gewissen Form hätte machen müssen, ist das manchmal nicht fair, wenn etwas rückwirkend beschlossen wird.	34 - 37

	Änderungen für die Zukunft bzw. für die Vergangenheit würde ich schon unterschiedlich sehen , weil man ja nicht hätte wissen können und man nicht in die Zukunft schauen kann. Ich glaube, es ist schon gut, dass die meisten Gesetze ab dem Moment gelten, wo sie erlassen wurden.	38 - 42
<i>Über die Rahmenbedingungen informiert</i>	Also ich glaube, der Staat oder der Gesetzgeber oder die Behörden gehen davon aus und dürfen auch davon ausgehen, dass ein erwachsener Mensch sich irgendwann einmal über die Rahmenbedingungen und was er sollte oder nicht sollte informiert hat.	163 - 167

Konzept: Kontrolle		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Achtet darauf, dass der Bürger das tut</i>	Die Verwaltung implementiert und verwirklicht, was der Gesetzgeber sich in dem konkreten Fall vorstellt, kommt dem nach und achtet darauf, dass der Bürger das tut, erinnert oder ermahnt.	104 - 107
	Wenn der Gesetzgeber etwas fordert, wie etwas zu laufen hat, achtet die Behörde darauf, dass der Mensch oder der Bürger oder das Unternehmen dem nachkommt oder Folge leistet – eher auf Augenhöhe, natürlich ein bisschen über dem Menschen, aber so ein bisschen auf Augenhöhe.	108 - 112
	Im Vergleich zur Redewendung <i>sicher ist sicher</i> : Im Zweifel wird jeder überprüft. Also nicht, dass man jetzt negativ davon ausgeht, dass jeder was Falsches tut, sondern vielleicht dass man eher mehr kontrolliert, als dass man im Nachhinein überprüft.	153 - 157
	<i>Sicher ist sicher</i> kann ja auch noch mild und flächendeckend sein. Der Ausdruck <i>sicher ist sicher</i> ist irgendwie auch dehnbar. Aber ich würde sagen, dass es dazu trotzdem noch reinpasst, dass man einfach die meisten überprüft.	158 - 162

Konzept: Gestaffelte Maßnahmen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Dann ist es der Allgemeinheit nicht so wichtig</i>	Die Belange der Allgemeinheit sind für die Auswahl der konkreten Maßnahme sehr wichtig. Sagen wir mal, es ist ein Terrorverdächtiger. Da könnte man natürlich nicht mit Mahnbriefen ankommen. Dann wäre es eher, dass man den körperlich festnehmen sollte. Das wäre natürlich für die Allgemeinheit sehr wichtig. Deshalb wären die Maßnahmen natürlich etwas strenger. Natürlich müsste man aber dann auch mild bleiben und den nicht foltern etc. Wenn das einer ist, der zu schnell gefahren ist, dann ist es der Allgemeinheit nicht so wichtig. Deshalb sind die Maßnahmen auch ein bisschen entsprechend milder.	179 - 189
<i>Die mildeste Art</i>	Der Staat muss, wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, darauf achten, dass es die mildeste Art oder Maßnahme und aber auch die vielleicht flächendeckendste ist.	139 - 143
	Dann wäre die erste Maßnahme, dass man erinnert, mild, und dann erhöht man das staffelweise.	171 - 172
<i>Gestaffelt nach dem, was der Bürger getan hat</i>	Den Begriff <i>verhältnismäßig</i> hatte ich tatsächlich in der Uni, aber ich habe den wieder vergessen. Ich glaube, das war auch mit mild. Aber es ist vielleicht ganz gut, dass ich die fachliche Seite wieder vergessen habe. Es sollte nicht wie bei meinem vorherigen Beispiel ein Mensch, der zu spät seine Steuererklärung abgibt, so behandelt werden wie ein Terrorverdächtiger. Das sollte gestaffelt sein nach	226 - 233

	dem, was der Bürger getan hat. Es sollte dem auch zumutbar sein.	
--	--	--

Konzept: Kulantes Verwaltungshandeln		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Kein Kulanzspielraum und die Vorschrift hat einfach Vorrang</i>	Zu dem Entzug könnte es gekommen sein, da das dann geprüft wurde. Es wurde dann vielleicht nicht unbedingt die Realität geprüft, sondern wie das in die Gesetze (Vorschriften) passt. Zum Beispiel: Da hieß es, die Blumen würden die Sicht beeinträchtigen. Aber in Wirklichkeit waren das 20cm hohe Blumen. Es wäre die Pflicht des Beamten hinzulaufen und sich das anzusehen. Hätte er einen Kulanzspielraum, hätte er sich nicht so entschieden. Aber vermutlich hat er keinen Kulanzspielraum und die Vorschrift hat einfach Vorrang und ist einzuhalten.	57 - 66
	Der mögliche Entzug der Genehmigung unterbleibt bei so etwas, wo ein Kulanzspielraum tatsächlich da ist.	76 - 77
	Mit Kulanzspielraum meine ich das, was ich in der letzten Frage meinte, dass vielleicht ein Beamter sehen kann: In der Realität ist es nicht so eng, wie in diesem Gesetz (Vorschrift) gesagt.	80 - 83
	Wenn es zum Beispiel der Fall mit der verstrichenen Frist ist. Der Betroffene meldet sich einfach bei der Behörde und sagt: Ich habe nicht absichtlich die Frist verstreichen lassen und bin dem jetzt nachgekommen. Ich glaube, da würde man schon sagen, dass man da ein bisschen ein Auge zudrückt, weil der Herr offensichtlich die Bereitschaft gezeigt hat. Oder wenn es die Möglichkeit auf Aufschub gibt.	89 - 95
	<i>Ermessen</i> das war, das passt eher an das Thema mit der Kulanz. Dadurch, dass die Gesetze offen gehalten sind, das muss ja im Zweifel auf 80 Millionen Menschen passen, hat die Behörde oder ein Richter manchmal so ein bisschen einen Spielraum, das auf den genauen Fall zu prüfen oder zu differenzieren.	234 - 239

Konzept: Individuelle Betrachtung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Damit das auf alles zutrifft</i>	Denn die Vorschriften sind ja auch oft bewusst vage gehalten, damit das auf alles zutrifft und der Beamte im konkreten Fall ein bisschen nach Augenmaß entscheiden kann. Zum Beispiel wenn es um Fristen geht, dass es da vielleicht einen kleinen Puffer gibt, wenn die Leute etwas dann nicht am 15., sondern am 17. abgeben.	83 - 88
	<i>Ermessen</i> das war, das passt eher an das Thema mit der Kulanz. Dadurch, dass die Gesetze offen gehalten sind, das muss ja im Zweifel auf 80 Millionen Menschen passen, hat die Behörde oder ein Richter manchmal so ein bisschen einen Spielraum, dass auf den genauen Fall zu prüfen oder zu differenzieren.	234 - 239
<i>Verwaltung implementiert, was der Gesetzgeber sich vorstellt</i>	Die Verwaltung implementiert und verwirklicht, was der Gesetzgeber sich in dem konkreten Fall vorstellt, kommt dem nach.	104 - 106
	<i>Gesetzmäßig</i> : Das war, laienhaft gesagt, legal oder im Sinne des Gesetzes.	242 - 243

1.5 Interview 6 (Corinna)

1.5.1 Transkript

- 1 **I:** Welche Vorerfahrungen im Recht haben Sie allgemein?
- 2 **B:** Wenig. Bis gar keine. Ich habe mal ein Praktikum beim
- 3 Anwalt gemacht. Aber damit hat sich das dann auch.
- 4 **I:** Irgendwie Studium, Berufsausbildung mit- ?
- 5 **B:** Nur ein zweiwöchiges Schulpraktikum.
- 6 **I:** Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen
- 7 Erfahrungen Sie so mit dem Rechtsstaat bislang gemacht
- 8 haben.
- 9 **B:** Das hält sich ziemlich in Grenzen, weil die meisten
- 10 Sachen ja auch erst ab 18 dann wirklich so zugänglich sind,
- 11 dass man aktiv irgendetwas machen kann. Ansonsten unterliegt
- 12 man ja mehr oder weniger nur den Regeln.
- 13 **I:** Woran erkennen Sie eigentlich, ob ein Staat ein
- 14 Rechtsstaat ist?
- 15 **B:** Na ja. Es gibt Regeln, Gesetze, die sind festgelegt. Das
- 16 sind festgelegte Gesetze. Und die werden eben auch
- 17 umgesetzt. Und eben von einer Autorität dann auch überwacht.
- 18 **I:** Was verstehen Sie unter Autorität in diesem Zusammenhang?
- 19 **B:** Also zum Beispiel ein Gericht könnte das sein. Aber
- 20 eigentlich die gesamte Exekutive würde ich sagen.
- 21 **I:** Gibt es noch Weiteres, woran Sie einen Rechtsstaat
- 22 erkennen?
- 23 **B:** Also es werden dann ja auch- Ich schätze, es gehört dazu,
- 24 dass wirklich alle den Rechten unterliegen. In einem Staat,
- 25 der jetzt kein Rechtsstaat wäre, könnte es ja sein, dass man
- 26 zum Beispiel bestimmte Bevölkerungsgruppen dem Gesetz
- 27 unterwirft und andere eben nicht und die anders behandelt.
- 28 Das geht ja dann auch wieder nicht.
- 29 **I:** Beschreiben Sie bitte einmal, welche Auswirkungen die
- 30 Änderung von Gesetzen eventuell nach sich ziehen könnte.
- 31 **B:** Na ja. Es hängt ja stark davon ab, was es für ein Gesetz
- 32 ist, wieviele Leute das betrifft. Man muss sich entsprechend

33 dann verhalten. Wenn es darum geht, dass bestimmte Waren
34 anders produziert werden müssen, kann es auch relativ große
35 Auswirkungen haben, weil es dann nicht mehr unbedingt mit
36 anderen Waren zusammen passt und dann Normen geändert
37 werden. Aber es gibt ja auch ganz kleine Gesetzesänderungen,
38 die vielleicht nur den Wortlaut ändern, die fast gar keine
39 Auswirkungen haben.

40 **I:** Inwieweit würden Sie zwischen Änderungen für die Zukunft,
41 bzw. für die Vergangenheit differenzieren?

42 **B:** (3) Also Änderungen, die stattfinden und die Zukunft
43 betreffen?

44 **I:** Genau. Geltung nur für ab morgen oder Geltung zurück: ein
45 Monat, drei Monate, ein Jahr.

46 **B:** Wenn man auf die Zukunft was ausrichtet, dann kann man
47 sich ja vorher darauf einstellen. Wenn es aber auf die
48 Vergangenheit Auswirkungen hat, dann hat man ja vielleicht
49 schon Dinge getan, die dann gar nicht erlaubt gewesen wären,
50 aber zu dem Zeitpunkt, als man sie noch gemacht hat,
51 eigentlich so mit bestem Wissen und Gewissen noch machen
52 konnte, weil es halt noch erlaubt war.

53 **I:** Was stellen Sie sich unter dem Begriff Verwaltung vor?

54 **B:** Na eine Verwaltung gibt es ja auch auf ganz vielen
55 Ebenen wieder. Jeder Betrieb hat eine Verwaltung. Die müssen
56 halt eigentlich den Ablauf von allem mehr oder weniger
57 regeln. Also man muss halt irgendwen haben, der zentral
58 alles koordiniert.

59 **I:** Kennen Sie die Situation, dass die Verwaltung jemandem
60 eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat?

61 **B:** Na ja das- zum Beispiel, wenn irgendetwas falsch
62 abgelaufen ist, als die Entscheidung getroffen wurde und
63 jemand überprüft es noch einmal. Und dann war es vielleicht
64 doch nicht rechtens. *Das kann ja auch passieren.*

65 **I:** Wie könnte es denn zu dieser Entscheidung, also Entzug,
66 der Verwaltung gekommen sein?

67 **B:** Na ja Menschen machen Fehler zum Beispiel. Und wenn man

68 dann eben irgendetwas übersehen hat, irgendein Gesetz
69 übersehen hat, wie jetzt zum Beispiel in einer ganz großen
70 Ebene- Soll es noch das Gesetz, dass man eben dieses
71 Flugzeug abschießen darf, wenn es auf ein Stadion zufliegen
72 würde. Was ja eine Zeit lang erlaubt war. War ja
73 offensichtlich ein Fehler, dass das überhaupt zugelassen
74 wurde, obwohl es bereits im Gesetz stand. Und das wurde dann
75 ja wieder zurückgenommen, weil eben jemand anderes noch
76 einmal darüber geguckt hat und gemerkt hat, dass eigentlich
77 doch nicht stimmt.

78 **I:** Könnte es noch andere Dinge geben, die dazu geführt
79 haben?

80 **B:** Man könnte es natürlich auch beabsichtigt zugelassen
81 haben, obwohl man wusste, dass es eigentlich nicht erlaubt
82 ist, weil es einem persönlich einen Vorteil gebracht hätte.
83 Und auch das könnte dann natürlich wieder auffallen und
84 verboten werden.

85 **I:** Ändert sich daran eigentlich etwas, wenn die Genehmigung
86 damals zu Recht erteilt wurde?

87 **B:** Nicht unbedingt. Also es kann ja sein, dass es damals
88 noch rechtens war und zu dem Zeitpunkt, zu dem die
89 Entscheidung wieder zurückgenommen wird, vielleicht gar
90 nicht mehr rechtens ist, weil andere Gesetze, die vielleicht
91 verabschiedet wurden und da wieder einen Einfluss darauf
92 haben.

93 **I:** Und wenn Sie noch einmal genauer auf den Entzug, also die
94 Entscheidung des Entzugs der Genehmigung eingehen? Ist da
95 etwas an der Situation anders, wenn es damals zu Recht
96 erteilt wurde?

97 **B:** Na ja, in dem Fall kann man ja eigentlich denjenigen, der
98 das erteilt hatte, nicht beschuldigen, weil er ja im Recht
99 war, als er das entschieden hat, dass man das eigentlich
100 darf. Im Gegensatz dazu, dass es damals halt nicht erlaubt
101 gewesen wäre. Dann müsste man den ja doch irgendwo
102 beschuldigen und vielleicht auch bestrafen. Das fällt ja

103 komplett weg, wenn es damals noch erlaubt war und sich dann
104 in der Zwischenzeit geändert hat. Dann hat ja eigentlich
105 keiner etwas falsch gemacht. Und das muss mal aktualisiert
106 werden.

107 **I:** Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein
108 möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.

109 **B:** Ich denke, wenn das, wenn die Entscheidung große Vorteile
110 hat, wenn das Gesetz irgendwie notwendig ist oder wenn
111 vielleicht doch erst ein Ersatz dafür braucht, aber noch
112 keinen hat, weil bekanntermaßen dauert die Rechtsprechung ja
113 ein bisschen. Und dann könnte man ja sagen, dass dieses
114 Gesetz solange noch bleibt, bis es einen Ersatz dafür gibt
115 und der feststeht.

116 **I:** Was verstehen Sie unter notwendig in diesem Zusammenhang?

117 **B:** Na ja, wenn man jetzt zum Beispiel eine Regelung, die
118 irgendwie das zwischenmenschliche Zusammensein irgendwie
119 regelt, dass andere Menschen sich nicht gestört fühlen durch
120 irgendetwas Bestimmtes, und man das aber ein bisschen ändern
121 will, dann kann man ja nicht die Regel erst komplett
122 aufheben um später dann eine neue einzuführen, weil
123 zwischenzeitlich wäre ja erlaubt, was auch immer denjenigen
124 dann stören würde. Also müsste man das ja erst noch
125 reguliert lassen.

126 **I:** Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des
127 Betroffenen eine Rolle, für den Entzug oder Nichtentzug?

128 **B:** Der Betroffene, der durch das Gesetz oder-?

129 **I:** Durch die Entscheidung der Verwaltung. Wir sind bei der
130 Konstellation: Die Verwaltung nimmt eine erteilte
131 Genehmigung wieder zurück. Und inwieweit spielt für diese
132 Entscheidung das Verhalten des Betroffenen eine Rolle? Ihrer
133 Meinung nach.

134 **B:** (3) Ich weiß nicht. Also solange es richtig ist, was er
135 tut, ist es ja mehr oder weniger egal, wie er es tut, wenn
136 das Ergebnis dann das Richtige ist. Denke ich.

137 **I:** Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des

138 Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige
139 Zustände so belässt, wie sie sind.

140 **B:** (5) Da fällt mir nichts zu ein gerade.

141 **I:** Noch einmal etwas zur Frage? (**B:** Ja, ja.) Also.

142 Unterstellt, es gibt den Fall vom Gesetzgeber gedeckt, dass
143 ein rechtswidriger Zustand genauso bleibt, wie er ist. Aber
144 er ist rechtswidrig. Und es könnte Belange des Betroffenen
145 geben, die dazu führen. Bewerten Sie das bitte einmal.

146 **B:** Na ja. (**I:** Ist das gut?) Dass das rechtswidrig ist, heißt
147 ja eigentlich schon, dass es nicht gut ist, weil
148 rechtswidrig heißt ja auch verboten. Und was auch immer
149 verboten ist, sollte ja nichts Gutes sein. Also. Nein. Das
150 sollte so nicht stattfinden. (lacht)

151 **I:** Beschreiben Sie doch bitte einmal, wie Sie sich so das
152 Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber vorstellen.

153 **B:** Na ja. Die Verwaltung muss ja eigentlich dem Gesetzgeber
154 Folge leisten. Also wenn der ein Gesetz verabschiedet, muss
155 sie auch danach handeln. Egal, ob dann die Personen, die in
156 der Verwaltung sitzen, das vielleicht ganz anders sehen,
157 weil es ja in der Regel dann wirklich demokratisch
158 legitimiert. Und dann kann nicht einer in der Verwaltung
159 sagen, dass er das vielleicht persönlich anders sieht und
160 deswegen jetzt nicht so handeln will und einen Antrag nicht
161 ausfüllt oder einen Antrag anders ausfüllt. Der muss ja im
162 Prinzip einfach gehorchen.

163 **I:** Man spricht bzgl. der Verwaltung auch von der
164 ausführenden Gewalt. Erklären Sie doch bitte einmal
165 ausführen!

166 **B:** Na ja. Da ja- Es gibt ja Gesetze, die schon festgelegt
167 sind, wenn die Verwaltung damit umgehen muss. Aber der
168 Gesetzgeber selbst kann selbst nichts damit machen
169 praktisch. Er hat zwar diese Regeln festgesetzt, aber es ist
170 eben auch nur eine Regel. Und wenn keiner diese Regeln
171 ausführt, dann würden sie nicht umgesetzt werden, weil man
172 müsste sie nicht umsetzen. Auch wenn jemand sagt: Du sollst

173 das so machen. Dann kannst du das auch anders machen. Aber
174 wenn die Verwaltung dann dazwischengeht und sagt: Nein. So
175 geht es eben nicht. Dann hat sie eigentlich ihren Job
176 gemacht. (lacht)

177 **I:** Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der
178 Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht?

179 **B:** Na ja. Dann wäre die Verwaltung ja praktisch der
180 Gesetzgeber, wenn er, wenn sie selber die Regeln festsetzen
181 müsste. Und das würde ja dazu führen, dass zwei Staatsorgane
182 praktisch zusammengelegt werden. Und das will man ja eben
183 gerade nicht, um Fehlentscheidungen eher abzuwehren, weil
184 das wieder so ein ganz kleiner Schritt dahin wäre weniger
185 Meinungsfreiheit zu haben, weil dann wieder weniger Menschen
186 insgesamt da drin in dem Prozess engagiert sind. Also
187 sollte man das so auch nicht tun. Deswegen hat man ja extra
188 einmal die Ebene des Gesetzgebers und einmal die Ebene der
189 Verwaltung.

190 **I:** Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor
191 Fachkompetenz auf das Verhältnis der Verwaltung zum
192 Gesetzgeber?

193 **B:** (3) Na ja. Normalerweise ist es ja so, dass der die
194 Personen, die zur Autorität des Gesetzgebers gehören, eine
195 ganz andere Fachkompetenz haben als die, die in der
196 Verwaltung sitzen. Also jeder hat ja seinen, seine
197 Spezialisierung. Also denke ich, dass jeder entsprechend
198 dafür ausgelegt ist seinen eigenen Job zu machen. Und man
199 sollte eben entsprechend nicht dem anderen reinreden. Wenn
200 jetzt jemand, die Gesetzgebung sagen würde: Die Verwaltung
201 macht das falsch. Aber sie machen auch nur ihren Job. Dann
202 hat der da nicht mit reinzureden. Genausowenig wie die
203 Verwaltung praktisch den Gesetzgeber in ihren
204 Gesetzgebungsprozess reinreden sollte.

205 **I:** In manchen Fällen darf die Verwaltung aus einer Anzahl
206 bestimmter Personen auswählen, wem gegenüber sie eine
207 belastende Maßnahme anordnet. Haben Sie so eine Situation

208 schon einmal persönlich erlebt?

209 **B:** (3) Ich denke nicht. Also da fällt mir jetzt zumindest

210 gerade keine Situation ein. (**I:** Bei Anderen? Freunde?

211 Bekannte?)(3) Ganz bestimmt. Aber etwas Spezifisches fällt

212 mir gerade nicht ein. (**I:** Können Sie sich die Situation

213 vorstellen? Wie das so abläuft?) Na ja. Man- (lacht)(4) Ich

214 weiß gar nicht, was das für eine Situation sein könnte.

215 **I:** Also gesetzt den Fall, die Verwaltung hat mehrere

216 Personen zur Auswahl und erlässt aber nur gegenüber

217 bestimmten Personen belastende Maßnahmen.

218 **B:** Na ja. Also es wäre ja nicht fair. Praktisch. Da, wenn

219 alle etwas falsch gemacht haben und nur einer die Strafe

220 bekommt- Also es könnte sein, wenn man es den anderen nicht

221 nachweisen kann oder so, aber- (**I:** Das kann man ersteinmal

222 ausblenden.)

223 **I:** Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu dieser

224 Auswahlentscheidung?

225 **B:** Also ich schätze, dass man in dem Fall wirklich gucken

226 muss, wer praktisch den schlimmsten Anteil hatte oder so,

227 dass der vielleicht die Strafe verdient hat. Wer vielleicht

228 am meisten gemacht hat oder so. Oder dass die anderen nur

229 nachgefolgt sind und einer eigentlich der Anführer war.

230 Aber-

231 **I:** An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei

232 ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren?

233 **B:** Na ja. Die persönliche Meinung hat da ja nicht so viel

234 mitzuspielen. Wenn jemand objektiv etwas falsch gemacht hat,

235 ist es eigentlich egal, ob man selbst das vielleicht für

236 richtig gehalten hat. Wenn es gegen die Regeln verstößt,

237 dann muss die Autorität da eben auch etwas dagegen

238 unternehmen.

239 **I:** Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm

240 verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht

241 werden kann?

242 **B:** Man sollte immer die beste auswählen. Das hängt dann ja

243 stark von der Situation ab, was vielleicht noch eine Nuance
244 schneller zum Ziel führt oder kostengünstiger zum Ziel führt
245 oder das Ziel besser erreicht, wie auch immer, das hängt ja
246 dann stark davon ab, was genau man erreichen will, und wie
247 man es erreichen könnte.

248 **I:** Vergleichen Sie doch bitte einmal diese Beschreibung mit
249 der Redewendung: Sicher ist sicher.

250 **B:** Na ja. Wenn man nach sicher ist sicher geht, dann würde
251 man ja eher die Methode wählen, die vielleicht auch teurer
252 ist oder länger dauert oder dafür eben sicherer zum Ziel
253 führt. Während man ja eigentlich davon ausgehen sollte, dass
254 man irgendwie die preisgünstigste Variante oder so findet.

255 **I:** Für wen preisgünstigste meinen Sie in dem Fall?

256 **B:** Na ja. Für den, der das Recht umsetzen will. Also weil
257 das ist ja in der Regel dann der Staat. Der Staat hat ja
258 auch einen begrenzten Haushalt. Und wenn er dann in jedem
259 Fall dann nach sicher ist sicher geleitet würde, dann könnte
260 man ja deutlich weniger umsetzen.

261 **I:** Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene
262 Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme
263 spielt.

264 **B:** Na ja. Man muss es ja immer auf den Fall anpassen, das
265 genau der Fall ist, weil jedes Vergehen hat ja irgendwie- es
266 ist ja nie gleich. Und man muss immer den Umständen
267 entsprechend entscheiden. Und man kann da ja nicht so eine
268 Generallösung für alles haben. Dafür gibt es ja extra
269 Gerichte und so, die dann entscheiden, was genau passiert
270 ist, wie es passiert und was man dann tun sollte.

271 **I:** Waren Sie eigentlich schon einmal persönlich in einer
272 solchen Situation?

273 **B:** Jetzt so auf einer Ebene von einem Gericht oder so? Nein.

274 **I:** Nein. Ich meinte- Wir sind immer noch bei dem Thema: Ein
275 Ziel kann durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht
276 werden.

277 **B:** Ja sicher. Also zum Beispiel, auch ganz einfach, wenn

278 man, was weiß ich, wenn man im Kurs mitschreiben will, dann
279 kann man das entweder tun, indem man sich die Folie
280 herunterlädt und denkt: Wird schon alles draufstehen. Man
281 kann es tun, indem man sich ein Blatt Papier nimmt und alles
282 mitschreibt, was der Professor gesagt hat. Oder man macht
283 das halt so, dass man das, was für einen wichtig ist
284 rausschreibt und das gleich zu den anderen Sachen ergänzt.

285 **I:** Und sozusagen unter Beteiligung des Staates? Haben Sie so
286 etwas schon einmal erlebt? Eine Maßnahme, bei der mehrere
287 Möglichkeiten in Betracht zu ziehen waren?

288 **B:** Ich selber jetzt nicht. Aber zum Beispiel, wenn man
289 deutlich zu schnell gefahren ist, dann könnte es ja
290 passieren, dass einem der Führerschein entzogen wird, dass
291 man eine Geldstrafe bekommt oder, wenn man Geldstrafen
292 nicht bezahlen kann, kann man teilweise ja glaube ich sogar
293 ins Gefängnis gehen um die irgendwie wieder abzusitzen. Und
294 da wird ja meistens auch in einem Fall entschieden, wenn
295 jetzt jemand zum Beispiel seinen Führerschein noch direkt
296 braucht, dass er dann eine Geldstrafe bezahlen kann oder so?

297 **I:** Inwieweit sind denn die Belange der Allgemeinheit für die
298 Auswahl der konkreten Maßnahme von Bedeutung?

299 **B:** Na ja. Die- Jemand, der mit dem Fall nichts zu tun hat
300 und nicht der Entscheidungsträger ist, der hat da ja
301 eigentlich nicht wirklich mit reinzureden. Also ich kann ja
302 nicht sagen, was weiß ich: Mein Nachbar ist zu schnell
303 gefahren. Ich will, dass der jetzt drei Monate im Gefängnis
304 sitzt. Also da habe ich ja gar nichts zu entscheiden, wenn
305 ich gar nichts damit zu tun habe.

306 **I:** Ordnen Sie bitte einmal die folgende Behauptung in Ihre
307 vorherigen Antworten ein: Im Zweifel geht die Allgemeinheit
308 vor.

309 **B:** (3) Na ja. Ich denke, oft wirklich auf einer großen
310 Ebene, was weiß ich, wie wenn man einen Serienmörder hat
311 oder so, der wirklich eine Gefährdung für die Allgemeinheit
312 darstellt, dann ist das richtig. Aber bei jedem anderen

313 Fall, der nicht irgendwie die Allgemeinheit noch gefährdet
314 oder gefährden könnte theoretisch, dann muss man nur auf den
315 denjenigen gucken, der in dem Fall sitzt.

316 **I:** Was halten Sie von einem Grundsatz „Im Zweifel gehen die
317 Interessen der Allgemeinheit vor.“?

318 **B:** Ich denke, dass sollte man so nicht machen. Also wenn man
319 wirklich nur auf die Interessen der Allgemeinheit guckt,
320 dann achtet man ja nicht mehr auf die Person selbst, der man
321 gerade eine Strafe zu Teil werden lässt. Und das ist ja
322 eigentlich wichtiger, als dass andere Menschen, die
323 unbeteiligt sind, vielleicht gar nicht genau wissen, was
324 eigentlich passiert ist, weil es kann ja nicht jeder genau
325 in jedem Fall drinstecken. Und deswegen sollte man das eher
326 den Spezialisten, also denjenigen, die sich wirklich damit
327 auskennen, was weiß ich, den Anwälten, den Staatsanwälten,
328 den Richtern zukommen lassen das zu entscheiden.

329 **I:** Stellen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht das
330 Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung dar.

331 **B:** (5) Na ja. Die Gerichte unterliegen ja eigentlich auch
332 nur dem Gesetzgeber. Deshalb denke ich nicht, dass sie der
333 Verwaltung wirklich unterliegen, weil eigentlich sollten die
334 Richter ja nur den Gesetzen folgen und sonst eigentlich
335 nichts- Also denke ich, dass die Verwaltung eher, wenn man
336 das so auf Stufen einordnen wollte, eher neben den Gerichten
337 liegt und nicht irgendwie darüber.

338 **I:** Was meinen Sie mit unterliegen?

339 **B:** Na ja. Wenn die Gerichte der Verwaltung unterliegen
340 würden, müssten ja Entscheidungen der Verwaltung durch die
341 Gerichte umgesetzt werden. Und ich denke aber nicht, dass es
342 der Fall ist oder sein sollte, sondern dass die Gerichte
343 direkt den Gesetzgebern unterliegt. Sollten.

344 **I:** Jetzt sind wir schon fast am Ende. Was verbinden Sie mit
345 dem Begriff „verhältnismäßig“?

346 **B:** Verhältnismäßig heißt ja eigentlich, dass etwas etwas
347 anderem entsprechen sollte. Also zum Beispiel eine Strafe,

348 wenn die verhältnismäßig zum Vergehen ist. Dann passt sie
349 eben dazu und man hat keine deutlich zu hohe oder zu
350 niedrige Strafe ausgewählt, sondern sie entspricht dem, was
351 falsch gemacht wurde. (lacht)

352 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Ermessen“?

353 **B:** Ermessen. Na ja, wenn etwas im eigenen Ermessen liegt,
354 dann kann man ja selber entscheiden, inwiefern man das so
355 sieht oder nicht oder wieviel man braucht oder nicht
356 braucht. Also Ermessen hat ja viel mit selber entscheiden zu
357 tun. Denke ich.

358 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „materieller
359 Rechtsstaat“?

360 **B:** (3) Das habe ich noch nie gehört. (lacht)

361 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „gesetzmäßig“?

362 **B:** Ich würde sagen, das heißt soviel wie: den Gesetzen
363 entsprechend.

364 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „Vertrauensschutz“?

365 **B:** Vertrauensschutz. Wenn man- Was mir da jetzt so spontan
366 in den Kopf kommt, wäre, dass zum Beispiel bei einer
367 ärztlichen Schweigepflicht oder so etwas. Dass man die nicht
368 unterschlagen kann, weil man ja praktisch schon schriftlich
369 festgehalten Vertrauen darlegt? (lacht) Und man so etwas
370 nicht hintergehen kann. Oder Anwälte haben das ja, glaube ich,
371 auch, dass die, wenn man den irgendetwas erzählt, dass die
372 das nicht weiter sagen müssen (lacht).

373 **I:** Was verbinden Sie mit dem Begriff „öffentliches
374 Interesse“?

375 **B:** Öffentliches Interesse ist ja, wenn- also wenn ein Fall
376 von besonderem öffentlichen Interesse ist, dann interessiert
377 es die Allgemeinheit. Also zum Beispiel wie wenn ein
378 Serienmörder gefasst wird, dann interessiert das die Leute.
379 Wenn jemand irgendwie einen Ladendiebstahl in irgendeinem
380 kleinen Dorf begangen hat, dann interessiert das in der
381 Regel relativ wenige Menschen. Vielleicht noch den
382 Ladenbesitzer, aber bestimmt nicht die breite

383 Öffentlichkeit. Also da geht es darum, wieviele Menschen
384 etwas interessiert. Danke ich.

385 **I:** Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?

386 **B:** Ich denke, das ist schon ziemlich allumfassend gewesen.
387 (lacht)

388 **I:** Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema „Rechtsstaat“, das
389 Ihnen hier fehlt?

390 **B:** Ich denke bis auf so die Gesetzeslagen an sich. Aber ich
391 denke nicht, dass Sie die wirklich ansprechen wollten in
392 diesem Interview. Von daher denke ich, dass es der
393 Themensetzung entsprechend alles enthalten hat.

394 **I:** Was meinen Sie mit Gesetzeslagen?

395 **B:** Na ja. Es ging jetzt hier ja mehr um die Verhältnisse
396 unterschiedlicher Organe. Also zum Beispiel der
397 Gerichtsbarkeit, der Verfas- der Verwaltung und den
398 Gerichten. Und nicht, was genau dann dazwischen passiert.

399 Also zum Beispiel die Umsetzung eines Gesetzes oder so
400 etwas. Das haben wir ja nicht wirklich besprochen. Aber-

401 **I:** Ich danke für das Gespräch. Vielen Dank (**B:** Sehr gerne.)

1.5.2 Redigierte Aussagen

1	Redigierte Aussagen
2	A
3	Erfahrungen mit dem Rechtsstaat, das hält sich ziemlich
4	in Grenzen, weil die meisten Sachen ja auch erst ab 18 dann
5	wirklich so zugänglich sind, dass man aktiv irgendetwas
6	machen kann. Ansonsten unterliegt man ja mehr oder weniger
7	nur den Regeln.
8	In einem Rechtsstaat gibt es Regeln, Gesetze. Die sind
9	festgelegt. Das sind festgelegte Gesetze. Die werden eben
10	auch umgesetzt und eben von einer Autorität dann auch
11	überwacht.
12	Eine Autorität könnte zum Beispiel ein Gericht sein, aber
13	eigentlich die gesamte Exekutive. Würde ich sagen.
14	Ich schätze, es gehört zum Rechtsstaat, dass wirklich
15	alle den Rechten unterliegen. In einem Staat, der jetzt kein
16	Rechtsstaat wäre, könnte es ja sein, dass man zum Beispiel
17	bestimmte Bevölkerungsgruppen dem Gesetz unterwirft und
18	andere eben nicht und die anders behandelt. Das geht ja dann
19	auch wieder nicht.
20	B
21	Bei Änderung von Gesetzen hängt es ja stark davon ab, was
22	es für ein Gesetz ist, wieviele Leute das betrifft. Man muss
23	sich dann entsprechend verhalten. Wenn es darum geht, dass
24	bestimmte Waren anders produziert werden müssen, kann es
25	auch relativ große Auswirkungen haben, weil es dann nicht
26	mehr unbedingt mit anderen Waren zusammen passt und dann
27	Normen geändert werden. Aber es gibt ja auch ganz kleine
28	Gesetzesänderungen, die vielleicht nur den Wortlaut ändern
29	und fast gar keine Auswirkungen haben.
30	Wenn man etwas auf die Zukunft ausrichtet, dann kann man
31	sich ja vorher darauf einstellen. Wenn es aber auf die
32	Vergangenheit Auswirkungen hat, dann hat man ja vielleicht
33	schon Dinge getan, die dann gar nicht erlaubt gewesen wären.
34	Aber zu dem Zeitpunkt, als man sie noch gemacht hat, konnte
35	man sie eigentlich noch mit bestem Wissen und Gewissen
36	machen, weil es noch erlaubt war.
37	Eine Verwaltung gibt es ja auch auf ganz vielen Ebenen
38	wieder. Jeder Betrieb hat eine Verwaltung. Die müssen
39	eigentlich den Ablauf von allem mehr oder weniger regeln.
40	Also man muss halt irgendwen haben, der zentral alles
41	koordiniert.
42	Entzug einer erteilten Genehmigung, zum Beispiel, wenn
43	irgendetwas falsch abgelaufen ist, als die Entscheidung
44	getroffen wurde, und jemand überprüft es noch einmal. Und
45	dann war es vielleicht doch nicht rechtens. Das kann ja
46	auch passieren.
47	Menschen machen Fehler zum Beispiel. Wenn man dann irgendein

48	Gesetz übersehen hat, wie jetzt zum Beispiel das Gesetz,
49	dass man dieses Flugzeug abschießen darf, wenn es auf ein
50	Stadion zufliegen würde, was ja eine Zeit lang erlaubt war.
51	Das war ja offensichtlich ein Fehler, dass das überhaupt
52	zugelassen wurde, obwohl es bereits im Gesetz stand. Und das
53	wurde dann ja wieder zurückgenommen, weil eben jemand
54	anderes noch einmal darüber geguckt und gemerkt hat, dass
55	das eigentlich doch nicht stimmt.
56	Man könnte es natürlich auch beabsichtigt zugelassen haben,
57	obwohl man wusste, dass es eigentlich nicht erlaubt ist,
58	weil es einem persönlich einen Vorteil gebracht hätte. Und
59	auch das könnte dann natürlich wieder auffallen und verboten
60	werden.
61	Wenn die Genehmigung damals zu Recht erteilt wurde, ändert
62	sich nicht unbedingt etwas. Es kann ja sein, dass es
63	damals noch rechtens war und zu dem Zeitpunkt, zu dem die
64	Entscheidung wieder zurückgenommen wird, vielleicht gar
65	nicht mehr rechtens ist, weil andere Gesetze vielleicht
66	verabschiedet wurden und da wieder einen Einfluss darauf
67	haben.
68	In dem Fall kann man ja eigentlich denjenigen, der das
69	erteilt hatte, nicht beschuldigen, weil er ja im Recht war,
70	als er das entschieden hat, dass man das eigentlich darf. Im
71	Gegensatz dazu, dass es damals nicht erlaubt gewesen wäre.
72	Dann müsste man den ja doch irgendwo beschuldigen und
73	vielleicht auch bestrafen. Das fällt komplett weg, wenn es
74	damals noch erlaubt war und es sich dann in der Zwischenzeit
75	geändert hat. Dann hat ja eigentlich keiner etwas falsch
76	gemacht. Und das muss mal aktualisiert werden.
77	Ein möglicher Entzug der Genehmigung würde unterbleiben,
78	wenn das Gesetz irgendwie notwendig ist oder wenn man
79	vielleicht doch erst einen Ersatz dafür braucht, aber noch
80	keinen hat. Bekanntermaßen dauert die Rechtsprechung ja ein
81	bisschen. Und dann könnte man ja sagen, dass dieses Gesetz
82	solange noch bleibt, bis es einen Ersatz dafür gibt und der
83	feststeht. Wenn man jetzt zum Beispiel eine Regelung hat,
84	die irgendwie das zwischenmenschliche Zusammensein regelt,
85	dass andere Menschen sich nicht gestört fühlen durch
86	irgendetwas Bestimmtes, und man das aber ein bisschen ändern
87	will, dann kann man ja nicht die Regel erst komplett
88	aufheben um später dann eine neue einzuführen, weil
89	zwischenzeitlich ja erlaubt wäre, was auch immer denjenigen
90	dann stören würde. Also müsste man das ja erst noch
91	reguliert lassen.
92	Solange es richtig ist, was der Betroffene tut, ist es ja
93	mehr oder weniger egal, wie er es tut, wenn das Ergebnis
94	dann das Richtige ist. Denke ich.
95	Dass das rechtswidrig ist, heißt ja eigentlich schon, dass
96	es nicht gut ist, weil rechtswidrig ja auch verboten heißt.

97	Und was auch immer verboten ist, sollte ja nichts Gutes
98	sein. Das sollte so nicht stattfinden.
99	C
100	Die Verwaltung muss dem Gesetzgeber eigentlich Folge
101	leisten. Wenn der Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, muss
102	sie auch danach handeln. Egal, ob dann die Personen, die in
103	der Verwaltung sitzen, das vielleicht ganz anders sehen, weil
104	es ja in der Regel dann wirklich demokratisch legitimiert
105	ist. Und dann kann nicht einer in der Verwaltung sagen,
106	dass er das persönlich anders sieht und deswegen jetzt nicht
107	so handeln will und einen Antrag nicht oder anders ausfüllt.
108	Der muss im Prinzip einfach gehorchen.
109	Es gibt ja Gesetze, die schon festgelegt sind, wenn die
110	Verwaltung damit umgehen muss. Aber der Gesetzgeber kann
111	selbst nichts damit machen praktisch. Er hat zwar diese
112	Regeln festgesetzt, aber es ist eben auch nur eine Regel.
113	Wenn keiner diese Regeln ausführt, dann würden sie nicht
114	umgesetzt werden, weil man sie nicht umsetzen müsste. Auch
115	wenn jemand sagt: Du sollst das so machen. Dann kannst du
116	das auch anders machen. Aber wenn die Verwaltung dann
117	dazwischengeht und sagt: Nein. So geht es eben nicht. Dann
118	hat sie eigentlich ihren Job gemacht.
119	Wenn der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht,
120	dann wäre die Verwaltung praktisch der Gesetzgeber, wenn
121	sie selber die Regeln festsetzen müsste. Und das würde dazu
122	führen, dass zwei Staatsorgane praktisch zusammengelegt
123	werden. Das will man gerade nicht, um Fehlentscheidungen
124	eher abzuwehren, weil das wieder so ein ganz kleiner Schritt
125	dahin wäre weniger Meinungsfreiheit zu haben, weil dann
126	wieder insgesamt weniger Menschen in dem Prozess engagiert
127	sind. Also sollte man das so auch nicht tun. Deswegen hat
128	man ja extra einmal die Ebene des Gesetzgebers und einmal
129	die Ebene der Verwaltung.
130	Normalerweise ist es ja so, dass die Personen, die zur
131	Autorität des Gesetzgebers gehören, eine ganz andere
132	Fachkompetenz haben als die, die in der Verwaltung sitzen.
133	Jeder hat seine Spezialisierung. Also denke ich, dass jeder
134	entsprechend dafür ausgelegt ist seinen eigenen Job zu
135	machen. Entsprechend sollte man nicht dem anderen reinreden.
136	Wenn die Gesetzgebung sagen würde: Die Verwaltung macht das
137	falsch. Aber sie machen auch nur ihren Job. Dann hat der da
138	nicht mit reinzureden. Genausowenig sollte die Verwaltung
139	dem Gesetzgeber beim Gesetzgebungsprozess reinreden.
140	D
141	Eine Situation, dass die Verwaltung aus einer Anzahl
142	bestimmter Personen auswählt, wem gegenüber sie eine
143	belastende Maßnahme anordnet, fällt mir zumindest gerade
144	nicht ein. Ich weiß gar nicht, was das für eine Situation
145	sein könnte.

146	Nur gegenüber einer bestimmten Person belastende Maßnahmen
147	zu erlassen wäre ja nicht fair, wenn alle etwas falsch
148	gemacht haben und nur einer die Strafe bekommt. Es könnte
149	sein, wenn man es den anderen nicht nachweisen kann.
150	Ich schätze, dass man in dem Fall wirklich gucken muss, wer
151	den schlimmsten Anteil hatte, dass der die Strafe verdient
152	hat, wer am meisten gemacht hat oder, dass die anderen nur
153	nachgefolgt sind und einer eigentlich der Anführer war.
154	Bei der Entscheidung der Verwaltung hat die persönliche
155	Meinung nicht so viel mitzuspielen. Wenn jemand objektiv
156	etwas falsch gemacht hat, ist es eigentlich egal, ob man das
157	selbst vielleicht für richtig gehalten hat. Wenn es gegen
158	die Regeln verstößt, dann muss die Autorität da eben auch
159	etwas dagegen unternehmen.
160	E
161	Wenn das vom Staat verfolgte Ziel durch mehrere
162	verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, sollte man
163	immer die beste auswählen. Das hängt dann ja stark von der
164	Situation ab, was vielleicht noch eine Nuance schneller oder
165	kostengünstiger zum Ziel führt oder das Ziel besser
166	erreicht. Das hängt ja dann stark davon ab, was genau man
167	erreichen will und wie man es erreichen könnte.
168	Wenn man nach <i>sicher ist sicher</i> geht, dann würde man ja eher
169	die Methode wählen, die vielleicht auch teurer ist oder
170	länger dauert, dafür aber eben sicherer zum Ziel führt.
171	Eigentlich sollte man davon ausgehen, dass man die
172	preisgünstigste Variante findet. Preisgünstigste für den,
173	der das Recht umsetzen will. Das ist ja in der Regel der
174	Staat. Der Staat hat ja auch einen begrenzten Haushalt. Wenn
175	er dann in jedem Fall nach <i>sicher ist sicher</i> geleitet würde,
176	dann könnte man ja deutlich weniger umsetzen.
177	Die Rolle des einzelnen Betroffenen bei der Auswahl- man
178	muss es ja immer auf den Fall anpassen. Ein Vergehen ist ja
179	irgendwie nie gleich. Man muss immer den Umständen
180	entsprechend entscheiden. Da kann man ja nicht so eine
181	Generallösung für alles haben. Dafür gibt es ja extra
182	Gerichte und so, die dann entscheiden, was genau passiert
183	ist, wie es passiert und was man dann tun sollte.
184	Wenn man deutlich zu schnell gefahren ist, dann könnte es ja
185	passieren, dass einem der Führerschein entzogen wird, dass
186	man eine Geldstrafe bekommt. Wenn man Geldstrafen nicht
187	bezahlen kann, kann man, glaube ich, teilweise sogar ins
188	Gefängnis gehen um die irgendwie wieder abzusitzen. Und da
189	wird ja meistens auch in einem Fall entschieden, wenn jetzt
190	jemand zum Beispiel seinen Führerschein noch direkt braucht,
191	dass er dann eine Geldstrafe bezahlen kann oder so.
192	Belange der Allgemeinheit - Jemand, der mit dem Fall
193	nichts zu tun hat und nicht der Entscheidungsträger ist, der
194	hat da ja eigentlich nicht wirklich mit reinzureden. Ich

195	kann ja nicht sagen: Mein Nachbar ist zu schnell gefahren.
196	Ich will, dass der jetzt drei Monate im Gefängnis sitzt. Da
197	habe ich gar nichts zu entscheiden, wenn ich gar nichts
198	damit zu tun habe.
199	<i>Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor</i> , oft wirklich auf
200	einer großen Ebene. Wenn man einen Serienmörder hat, der
201	wirklich eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellt,
202	dann ist das richtig. Aber bei jedem anderen Fall, der nicht
203	die Allgemeinheit gefährdet oder theoretisch gefährden
204	könnte, muss man nur auf denjenigen gucken, der in dem Fall
205	sitzt.
206	<i>Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor</i> ,
207	das sollte man so nicht machen. Wenn man wirklich nur auf
208	die Interessen der Allgemeinheit guckt, dann achtet man ja
209	nicht mehr auf die Person selbst, der man gerade eine Strafe
210	zu Teil werden lässt. Das ist ja eigentlich wichtiger als
211	andere Menschen, die unbeteiligt sind, vielleicht gar nicht
212	genau wissen, was eigentlich passiert ist, weil ja nicht
213	jeder genau in jedem Fall drinstecken kann. Deswegen sollte
214	man das eher den Spezialisten, also denjenigen, die sich
215	wirklich damit auskennen, den Anwälten, den Staatsanwälten,
216	den Richtern, zukommen lassen das zu entscheiden.
217	Die Gerichte unterliegen eigentlich auch nur dem
218	Gesetzgeber. Deshalb denke ich nicht, dass sie der
219	Verwaltung wirklich unterliegen, weil die Richter eigentlich
220	ja nur den Gesetzen folgen sollten und sonst nichts. Ich
221	denke, dass die Verwaltung, wenn man das so auf Stufen
222	einordnen wollte, eher neben den Gerichten liegt und nicht
223	irgendwie darüber.
224	Wenn die Gerichte der Verwaltung unterliegen würden, müssten
225	ja Entscheidungen der Verwaltung durch die Gerichte
226	umgesetzt werden. Ich denke aber nicht, dass es der Fall ist
227	oder sein sollte, sondern dass die Gerichte direkt den
228	Gesetzgebern unterliegen sollten.
229	F
230	<i>Verhältnismäßig</i> heißt ja eigentlich, dass etwas etwas
231	anderem entsprechen sollte. Also zum Beispiel eine Strafe,
232	wenn die verhältnismäßig zum Vergehen ist. Dann passt sie
233	eben dazu und man hat keine deutlich zu hohe oder zu
234	niedrige Strafe ausgewählt, sondern sie entspricht dem, was
235	falsch gemacht wurde.
236	<i>Ermessen</i> . Na ja, wenn etwas im eigenen Ermessen liegt, dann
237	kann man ja selber entscheiden, inwiefern man das so sieht
238	oder nicht oder wieviel man braucht oder nicht braucht.
239	Ermessen hat ja viel mit selber entscheiden zu tun. Denke
240	ich.
241	<i>Materieller Rechtsstaat</i> , das habe ich noch nie gehört.
242	<i>Gesetzmäßig</i> , das heißt soviel wie: den Gesetzen
243	entsprechend.

244	<i>Vertrauensschutz</i> . Was mir da jetzt so spontan in den Kopf
245	kommt wäre, dass man zum Beispiel eine ärztliche
246	Schweigepflicht nicht unterschlagen kann, weil man ja
247	praktisch schon schriftlich festgehalten Vertrauen darlegt.
248	So etwas kann man nicht hintergehen. Anwälte haben das,
249	glaube ich, auch, dass die, wenn man denen irgendetwas
250	erzählt, das nicht weiter sagen müssen.
251	Wenn ein Fall von besonderem <i>öffentlichen Interesse</i> ist,
252	dann interessiert es die Allgemeinheit. Zum Beispiel wenn
253	ein Serienmörder gefasst wird, dann interessiert das die
254	Leute. Wenn jemand irgendwie einen Ladendiebstahl in
255	irgendeinem kleinen Dorf begangen hat, dann interessiert das
256	in der Regel relativ wenige Menschen. Vielleicht noch den
257	Ladenbesitzer, aber bestimmt nicht die breite
258	Öffentlichkeit. Da geht es darum, wieviele Menschen etwas
259	interessiert. Denke ich.
260	Es ging hier ja mehr um die Verhältnisse unterschiedlicher
261	Organe, zum Beispiel der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung und
262	den Gerichten und nicht, was genau dazwischen passiert. Also
263	zum Beispiel die Umsetzung eines Gesetzes. Das haben wir ja
264	nicht wirklich besprochen. Aber ich denke nicht, dass Sie
265	die Gesetzeslagen wirklich ansprechen wollten in diesem
266	Interview. Von daher denke ich, dass es der Themensetzung
267	entsprechend alles enthalten hat.

1.5.3 Explikation

Quellen der Vorstellungen

Corinna gibt an, bis auf ein zweiwöchiges Schulpraktikum über keine Vorerfahrungen zu verfügen. Dies bestätigt auch die Konfrontation mit den Fachbegriffen am Ende des Interviews. *Ermessen* hat für sie lediglich „viel mit selber entscheiden zu tun“¹⁴⁴³. Mit dem Begriff *materieller Rechtsstaat* kann sie gar nichts anfangen.¹⁴⁴⁴ Corinna stellt sich unter *Vertrauensschutz* zum Beispiel eine „ärztliche Schweigepflicht“¹⁴⁴⁵ vor. Ihre Äußerungen zu *öffentliches Interesse* bestätigen ebenfalls Corinnas eigene Angaben zu ihren Vorerfahrungen.

Charakteristika des Verständnisses (inklusive Brüche und Probleme im Denken)

Ihre erste Beschreibung zum Rechtsstaat findet sich so durchgängig im gesamten Interview wieder. „Es gibt Regeln.“¹⁴⁴⁶ Und diese Regeln werden „von einer Autorität dann auch überwacht“¹⁴⁴⁷. Eine sehr spezielle Beschreibung der permanenten Überwachung eines regelkonformen Zustandes findet sich im Themenkomplex um den Entzug einer Genehmigung, wonach etwas „mal aktualisiert werden“¹⁴⁴⁸ muss. Corinna hat durchgängig einen strafrechtlichen Sprachgebrauch: „beschuldigen“¹⁴⁴⁹, „bestrafen“¹⁴⁵⁰, „Strafe verdient“¹⁴⁵¹, „Vergehen“¹⁴⁵², „Geldstrafe“¹⁴⁵³, „Gefängnis“, „Serienmörder“¹⁴⁵⁴, „Strafe zu Teil werden“¹⁴⁵⁵.

Als Auswahlkriterium für belastende Maßnahmen bei einer Vielzahl von möglichen Adressaten gibt es eine Paralle zu Jennys Beschreibungen. Auch Corinna wählt das Kriterium „fair“¹⁴⁵⁶ und auch Corinna sucht nach demjenigen, der „die Strafe verdient hat“¹⁴⁵⁷.

Bei der Rückwirkung von Gesetzen erkennt Corinna, dass „vielleicht schon Dinge getan“¹⁴⁵⁸ wurden. Im entsprechenden Themenkomplex um den Entzug einer Genehmigung wird aber deutlich, dass sie hier nicht an den Verlust erworbener Rechtspositionen, sondern an (strafrechtliches) Beschuldigen denkt. Damit zeigt sich, dass Corinna die Rückwirkungsthematik primär hinsichtlich menschlichen Fehlverhaltens und einer Verantwortung dafür sieht:

„I: Und wenn Sie noch einmal genauer auf den Entzug, also die Entscheidung des Entzugs der Genehmigung eingehen? Ist da

¹⁴⁴³ Corinna, T 356 f.

¹⁴⁴⁴ Vgl. Corinna, T 360

¹⁴⁴⁵ Corinna, T 367

¹⁴⁴⁶ Corinna, T 15

¹⁴⁴⁷ Corinna, T 17

¹⁴⁴⁸ Corinna, T 105 f.

¹⁴⁴⁹ Corinna, T 102

¹⁴⁵⁰ Corinna, T 102

¹⁴⁵¹ Corinna, T 227

¹⁴⁵² Corinna, T 265

¹⁴⁵³ Corinna, T 293 und 303

¹⁴⁵⁴ Corinna, T 310

¹⁴⁵⁵ Corinna, T 321

¹⁴⁵⁶ Corinna, T 218 ; Jenny T 247 (1)

¹⁴⁵⁷ Corinna, T 227 ; Jenny T 241 (1) „Mitschuld“

¹⁴⁵⁸ Corinna, T 48 f.

etwas an der Situation anders, wenn es damals zu Recht erteilt wurde?

B: Na ja, in dem Fall kann man ja eigentlich denjenigen, der das erteilt hatte, nicht beschuldigen, weil er ja im Recht war, als er das entschieden hat, dass man das eigentlich darf. Im Gegensatz dazu, dass es damals halt nicht erlaubt gewesen wäre. Dann müsste man den ja doch irgendwo beschuldigen und vielleicht auch bestrafen. Das fällt ja komplett weg, wenn es damals noch erlaubt war und sich dann in der Zwischenzeit geändert hat. Dann hat ja eigentlich keiner etwas falsch gemacht.¹⁴⁵⁹

Gerade im Vergleich zu den anderen interviewten Personen ist auffällig, dass Corinna trotzdem so etwas wie „Übergangszustände“ vermutet:

„I: Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.

B: Ich denke, wenn das, wenn die Entscheidung große Vorteile hat, wenn das Gesetz irgendwie notwendig ist oder wenn vielleicht doch erst ein Ersatz dafür braucht, aber noch keinen hat, weil bekanntermaßen dauert die Rechtsprechung ja ein bisschen. Und dann könnte man ja sagen, dass dieses Gesetz solange noch bleibt, bis es einen Ersatz dafür gibt und der feststeht.¹⁴⁶⁰

Corinna vermengt hier eine gesetzliche Änderung mit dem Entzug einer Genehmigung, zwischen denen aus fachlicher Sicht kein zwingender Zusammenhang bestehen muss. Interessant ist aber, dass sie sich vorstellen kann, dass in einem Rechtsstaat „etwas solange noch bleibt, bis es einen Ersatz dafür gibt“.

Wie die anderen interviewten Personen hat Corinna aber auch Schwierigkeiten einen Zustand, der durch die Interviewfrage ausdrücklich als „rechtswidrig“ gekennzeichnet wird, als legalen Zustand einzuordnen.¹⁴⁶¹

Auch bei anderen Themenkomplexen im Interview nimmt Corinna nicht die Perspektive des Individuums ein. Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Maßnahmen kommt es ihrer Vorstellung nach darauf an, dass sie „schneller“¹⁴⁶² und „kostengünstiger“¹⁴⁶³ sind. Auf Nachfrage wird deutlich, dass sie das öffentliche Interesse und nicht das Individualinteresse vor Augen hat:

„I: Für wen preisgünstigste meinen Sie in dem Fall?

B: Na ja. Für den, der das Recht umsetzen will. Also weil das ist ja in der Regel dann der Staat. Der Staat hat ja auch einen begrenzten Haushalt. Und wenn er dann in jedem Fall dann nach sicher ist sicher geleitet würde, dann könnte

¹⁴⁵⁹ Corinna, T 93-105

¹⁴⁶⁰ Corinna, T 107-115

¹⁴⁶¹ Vgl. Corinna, T 137-150

¹⁴⁶² Vgl. Corinna, T 244

¹⁴⁶³ Vgl. Corinna, T 244

man ja deutlich weniger umsetzen.“¹⁴⁶⁴

Erkennbar wird bei Corinna, dass sie auch demokratische Facetten des Rechtsstaats sieht. Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Gesetzgeber erscheint es ihr wichtig, dass das Handeln der Verwaltung „wirklich demokratisch legitimiert“¹⁴⁶⁵ sein muss. Nicht wirklich ganz stimmig ist diese Vorstellung mit ihrer Beschreibung von „Spezialisierung“¹⁴⁶⁶ bzw. „Spezialisten“¹⁴⁶⁷. Fachkompetenz rechtfertigt nach Corinnas Vorstellung eine gewisse Autonomie. Dies gilt für sie im Verhältnis des Gesetzgebers zur Verwaltung: „Und man sollte eben entsprechend nicht dem anderen reinreden.“¹⁴⁶⁸ Die Verwaltung sieht sie „neben den Gerichten“¹⁴⁶⁹.

In dieser Vorstellung des „Spezialistentums“ versteht sie aber auch die „Interessen der Allgemeinheit“.¹⁴⁷⁰ Passend dazu verbindet sie *öffentliches Interesse* mit dem Interesse einer „breiten Öffentlichkeit“¹⁴⁷¹. „Also da geht es darum, wieviele Menschen etwas interessiert.“¹⁴⁷²

Sprachliche Aspekte

Nach Durchführung der systematischen Metaphernanalyse fällt auf, dass das Interview mit Corinna kaum Metaphern aufweist. Infolgedessen können auch keine Metaphernkonzepte für die Explikation herangezogen werden.

Eine Ausnahme davon bilden die bei Corinna an insgesamt vier Stellen deutlich auftretenden sog. metaphorischen Zitatformate, die strenggenommen nicht den hier verwendeten Metaphernbegriff erfüllen. Schmitt schlägt jedoch vor, auch diese imaginierten Zitate als Metaphern aufzufassen.¹⁴⁷³ Die Autorenschaft wird hierbei auf imaginäre Dritte abgegeben.¹⁴⁷⁴ Corinna zitiert an zwei Stellen imaginär die Verwaltung.

Ein Zitat steht in Zusammenhang mit dem Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber: „Und dann kann nicht einer in der Verwaltung sagen, dass er das persönlich anders sieht und deswegen jetzt nicht so handeln will und einen Antrag nicht oder anders ausfüllt.“¹⁴⁷⁵ Im Kontext des metaphorischen Zitierformats beschreibt Corinna das Verhältnis mit einem „Folge leisten“¹⁴⁷⁶. Der imaginär zitierte Mitarbeiter der Verwaltung muss ihrer Auffassung nach „im Prinzip einfach gehorchen“¹⁴⁷⁷.

Ein weiteres imaginäres Zitat findet sich im Zusammenhang mit dem Begriff *ausführende Gewalt*: „Aber wenn die Verwaltung dann dazwischengeht und sagt: Nein. So geht es eben nicht.“¹⁴⁷⁸ Im Gegensatz zum vorherigen Zitat lässt Corinna hier nicht einen Mitarbeiter,

¹⁴⁶⁴ Vgl. Corinna, T 255-260

¹⁴⁶⁵ Corinna, T 157 f.

¹⁴⁶⁶ Corinna, T 197

¹⁴⁶⁷ Corinna, T 326

¹⁴⁶⁸ Corinna, T 198 f.

¹⁴⁶⁹ Vgl. Corinna, T 336

¹⁴⁷⁰ Vgl. Corinna, T 316-328

¹⁴⁷¹ Corinna, T 382 f

¹⁴⁷² Corinna, T 383 f.

¹⁴⁷³ Vgl. Schmitt (2017), S.480

¹⁴⁷⁴ Vgl. Schmitt (2017), S.480

¹⁴⁷⁵ Corinna, R105-107

¹⁴⁷⁶ Corinna, R100 f.

¹⁴⁷⁷ Corinna, R108

¹⁴⁷⁸ Corinna, R116 f.

sondern die Verwaltung als solche sprechen. Corinna beschreibt an dieser Stelle ihre Vorstellung davon, dass allein die Existenz von Gesetzen nicht ausreicht. Sie unterscheidet dabei zwischen „ausführen“ und „umsetzen“, was sie synonym für „kontrollieren“ und „befolgen“ verwendet.¹⁴⁷⁹

An einer weiteren Stelle zitiert Corinna eine imaginäre Aussage des Gesetzgebers: „Wenn die Gesetzgebung sagen würde: Die Verwaltung macht das falsch.“¹⁴⁸⁰ Corinna beschreibt damit ihre Vorstellung davon, dass „die Personen, die zur Autorität des Gesetzgebers gehören, eine ganz andere Fachkompetenz haben als die, die in der Verwaltung sitzen“¹⁴⁸¹. Daraus schlussfolgert sie, dass sowohl Verwaltung als auch Gesetzgeber dem anderen nicht „reinreden“¹⁴⁸² sollten. Das vierte imaginäre Zitat bezieht sie auf sich selbst.¹⁴⁸³

¹⁴⁷⁹ vgl. zu ihrer Wortverwendung Corinna, R113 f.

¹⁴⁸⁰ Corinna, R136 f.

¹⁴⁸¹ Corinna, R130-132

¹⁴⁸² Corinna, R135 und R139

¹⁴⁸³ Corinna, R194-196

1.5.4 Einzelstrukturierung

Konzept: Effizienz staatlichen Handelns		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Den Ablauf von allem regeln</i>	Eine Verwaltung gibt es ja auch auf ganz vielen Ebenen wieder. Jeder Betrieb hat eine Verwaltung. Die müssen eigentlich den Ablauf von allem mehr oder weniger regeln. Also man muss halt irgendwen haben, der zentral alles koordiniert.	37 - 41
<i>Immer die beste Maßnahme auswählen</i>	Wenn das vom Staat verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann, sollte man immer die beste auswählen. Das hängt dann ja stark von der Situation ab, was vielleicht noch eine Nuance schneller oder kostengünstiger zum Ziel führt oder das Ziel besser erreicht. Das hängt ja dann stark davon ab, was genau man erreichen will und wie man es erreichen könnte.	161 - 167
<i>Staat hat ja auch einen begrenzten Haushalt</i>	Wenn man nach <i>sicher ist sicher</i> geht, dann würde man ja eher die Methode wählen, die vielleicht auch teurer ist oder länger dauert, dafür aber eben sicherer zum Ziel führt. Eigentlich sollte man davon ausgehen, dass man die preisgünstigste Variante findet. Preisgünstigste für den, der das Recht umsetzen will. Das ist ja in der Regel der Staat. Der Staat hat ja auch einen begrenzten Haushalt. Wenn er dann in jedem Fall nach <i>sicher ist sicher</i> geleitet würde, dann könnte man ja deutlich weniger umsetzen.	168 - 176

Konzept: Fachleute		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Jeder hat seine Spezialisierung</i>	Normalerweise ist es ja so, dass die Personen, die zur Autorität des Gesetzgebers gehören, eine ganz andere Fachkompetenz haben als die, die in der Verwaltung sitzen. Jeder hat seine Spezialisierung. Also denke ich, dass jeder entsprechend dafür ausgelegt ist seinen eigenen Job zu machen. Entsprechend sollte man nicht dem anderen reinreden. Wenn die Gesetzgebung sagen würde: Die Verwaltung macht das falsch. Aber sie machen auch nur ihren Job. Dann hat der da nicht mit reinzureden. Genausowenig sollte die Verwaltung dem Gesetzgeber beim Gesetzgebungsprozess reinreden.	130 - 139
<i>Spezialisten entscheiden</i>	<i>Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor</i> , dass sollte man so nicht machen. Wenn man wirklich nur auf die Interessen der Allgemeinheit guckt, dann achtet man ja nicht mehr auf die Person selbst, der man gerade eine Strafe zu Teil werden lässt. Das ist ja eigentlich wichtiger als andere Menschen, die unbeteiligt sind, vielleicht gar nicht genau wissen, was eigentlich passiert ist, weil ja nicht jeder genau in jedem Fall drinstecken kann. Deswegen sollte man das eher den Spezialisten, also denjenigen, die sich wirklich damit auskennen, den Anwälten, den Staatsanwälten, den Richtern, zukommen lassen das zu entscheiden.	206 - 216

Konzept: Überwachen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Das könnte auffallen</i>	Man könnte es natürlich auch beabsichtigt zugelassen haben, obwohl man wusste, dass es eigentlich nicht erlaubt ist, weil es einem persönlich einen Vorteil gebracht hätte. Und auch das könnte dann natürlich wieder auffallen und verboten werden.	56 - 60

<i>Wenn die Verwaltung dann dazwischengeht</i>	Auch wenn jemand sagt: Du sollst das so machen. Dann kannst du das auch anders machen. Aber wenn die Verwaltung dann dazwischengeht und sagt: Nein. So geht es eben nicht. Dann hat sie eigentlich ihren Job gemacht.	114 - 118
<i>Jemand überprüft es noch einmal</i>	Entzug einer erteilten Genehmigung, zum Beispiel, wenn irgendetwas falsch abgelaufen ist, als die Entscheidung getroffen wurde, und jemand überprüft es noch einmal. Und dann war es vielleicht doch nicht rechtens. Das kann ja auch passieren. Menschen machen Fehler zum Beispiel. Wenn man dann irgendein Gesetz übersehen hat, wie jetzt zum Beispiel das Gesetz, dass man dieses Flugzeug abschießen darf, wenn es auf ein Stadion zufliegen würde, was ja eine Zeit lang erlaubt war. Das war ja offensichtlich ein Fehler, dass das überhaupt zugelassen wurde, obwohl es bereits im Gesetz stand. Und das wurde dann ja wieder zurückgenommen, weil eben jemand anderes noch einmal darüber geguckt und gemerkt hat, dass das eigentlich doch nicht stimmt.	42 - 55
<i>Von einer Autorität überwacht</i>	In einem Rechtsstaat gibt es Regeln, Gesetze. Die sind festgelegt. Das sind festgelegte Gesetze. Die werden eben auch umgesetzt und eben von einer Autorität dann auch überwacht.	8 - 11
	Eine Autorität könnte zum Beispiel ein Gericht sein, aber eigentlich die gesamte Exekutive. Würde ich sagen.	12 - 13
	Wenn es gegen die Regeln verstößt, dann muss die Autorität da eben auch etwas dagegen unternehmen.	157 - 159

Konzept: Bestrafen

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Entspricht dem, was falsch gemacht wurde</i>	Verhältnismäßig heißt ja eigentlich, dass etwas etwas anderem entsprechen sollte. Also zum Beispiel eine Strafe, wenn die verhältnismäßig zum Vergehen ist. Dann passt sie eben dazu und man hat keine deutlich zu hohe oder zu niedrige Strafe ausgewählt, sondern sie entspricht dem, was falsch gemacht wurde.	230 - 235
<i>Doch irgendwo beschuldigen und vielleicht auch bestrafen</i>	Wenn die Genehmigung damals zu Recht erteilt wurde, ändert sich nicht unbedingt etwas. Es kann ja sein, dass es damals noch rechtens war und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung wieder zurückgenommen wird, vielleicht gar nicht mehr rechtens ist, weil andere Gesetze vielleicht verabschiedet wurden und da wieder einen Einfluss darauf haben. In dem Fall kann man ja eigentlich denjenigen, der das erteilt hatte, nicht beschuldigen, weil er ja im Recht war, als er das entschieden hat, dass man das eigentlich darf. Im Gegensatz dazu, dass es damals nicht erlaubt gewesen wäre. Dann müsste man den ja doch irgendwo beschuldigen und vielleicht auch bestrafen.	61 - 73
<i>Nur einer bekommt die Strafe</i>	Nur gegenüber einer bestimmten Person belastende Maßnahmen zu erlassen wäre ja nicht fair, wenn alle etwas falsch gemacht haben und nur einer die Strafe bekommt. Es könnte sein, wenn man es den anderen nicht nachweisen kann. Ich schätze, dass man in dem Fall wirklich gucken muss, wer den schlimmsten Anteil hatte, dass der die Strafe verdient hat, wer am meisten gemacht hat, oder, dass die anderen nur nachgefolgt sind und einer eigentlich der Anführer war.	146 - 153

Konzept: Gesetz betrifft Menschen

Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Alle unterliegen den Rechten</i>	Ich schätze, es gehört zum Rechtsstaat, dass wirklich alle den Rechten unterliegen. In einem Staat, der jetzt kein	14 - 19

	Rechtsstaat wäre, könnte es ja sein, dass man zum Beispiel bestimmte Bevölkerungsgruppen dem Gesetz unterwirft und andere eben nicht und die anders behandelt. Das geht ja dann auch wieder nicht.	
<i>Unterliegt man den Regeln</i>	unterliegt man ja mehr oder weniger nur den Regeln.	6 - 7
	Solange es richtig ist, was der Betroffene tut, ist es ja mehr oder weniger egal, wie er es tut, wenn das Ergebnis dann das Richtige ist. Denke ich.	92 - 94
<i>Wieviele Leute das betrifft</i>	Bei Änderung von Gesetzen hängt es ja stark davon ab, was es für ein Gesetz ist, wieviele Leute das betrifft. Man muss sich dann entsprechend verhalten. Wenn es darum geht, dass bestimmte Waren anders produziert werden müssen, kann es auch relativ große Auswirkungen haben, weil es dann nicht mehr unbedingt mit anderen Waren zusammen passt und dann Normen geändert werden. Aber es gibt ja auch ganz kleine Gesetzesänderungen, die vielleicht nur den Wortlaut ändern und fast gar keine Auswirkungen haben.	21 - 29
<i>Wenn das Gesetz irgendwie notwendig ist</i>	Ein möglicher Entzug der Genehmigung würde unterbleiben, wenn das Gesetz irgendwie notwendig ist oder wenn man vielleicht doch erst einen Ersatz dafür braucht, aber noch keinen hat. Bekanntermaßen dauert die Rechtsprechung ja ein bisschen. Und dann könnte man ja sagen, dass dieses Gesetz solange noch bleibt, bis es einen Ersatz dafür gibt und der feststeht. Wenn man jetzt zum Beispiel eine Regelung hat, die irgendwie das zwischenmenschliche Zusammensein regelt, dass andere Menschen sich nicht gestört fühlen durch irgendetwas Bestimmtes, und man das aber ein bisschen ändern will, dann kann man ja nicht die Regel erst komplett aufheben um später dann eine neue einzuführen, weil zwischenzeitlich ja erlaubt wäre, was auch immer denjenigen dann stören würde. Also müsste man das ja erst noch reguliert lassen.	77 - 91

Konzept: Berücksichtigung des Einzelnen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Immer auf den Fall anpassen</i>	Die Rolle des einzelnen Betroffenen bei der Auswahl-man muss es ja immer auf den Fall anpassen. Ein Vergehen ist ja irgendwie nie gleich. Man muss immer den Umständen entsprechend entscheiden. Da kann man ja nicht so eine Generallösung für alles haben.	177 - 181
<i>Wenn jemand seinen Führerschein noch direkt braucht</i>	Wenn man deutlich zu schnell gefahren ist, dann könnte es ja passieren, dass einem der Führerschein entzogen wird, dass man eine Geldstrafe bekommt. Wenn man Geldstrafen nicht bezahlen kann, kann man, glaube ich, teilweise sogar ins Gefängnis gehen um die irgendwie wieder abzusetzen. Und da wird ja meistens auch in einem Fall entschieden, wenn jetzt jemand zum Beispiel seinen Führerschein noch direkt braucht, dass er dann eine Geldstrafe bezahlen kann oder so.	184 - 191
<i>Nur auf denjenigen gucken, der in dem Fall sitzt</i>	<i>Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor</i> , oft wirklich auf einer großen Ebene. Wenn man einen Serienmörder hat, der wirklich eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellt, dann ist das richtig. Aber bei jedem anderen Fall, der nicht die Allgemeinheit gefährdet oder theoretisch gefährden könnte, muss man nur auf denjenigen gucken, der in dem Fall sitzt.	199 - 205

Konzept: Beseitigung von Falschem		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Vorher darauf einstellen</i>	Wenn man etwas auf die Zukunft ausrichtet, dann kann man sich ja vorher darauf einstellen. Wenn es aber auf die Vergangenheit Auswirkungen hat, dann hat man ja vielleicht schon Dinge getan, die dann gar nicht erlaubt gewesen wären. Aber zu dem Zeitpunkt, als man sie noch gemacht hat, konnte man sie eigentlich noch mit bestem Wissen und Gewissen machen, weil es noch erlaubt war.	30 - 36
<i>Weil rechtswidrig ja auch verboten heißt</i>	Dass das rechtswidrig ist, heißt ja eigentlich schon, dass es nicht gut ist, weil rechtswidrig ja auch verboten heißt. Und was auch immer verboten ist, sollte ja nichts Gutes sein. Das sollte so nicht stattfinden.	95 - 98
<i>Muss mal aktualisiert werden</i>	Das fällt komplett weg, wenn es damals noch erlaubt war und es sich dann in der Zwischenzeit geändert hat. Dann hat ja eigentlich keiner etwas falsch gemacht. Und das muss mal aktualisiert werden.	73 - 76
<i>Persönliche Meinung hat nicht so viel mitzuspielen</i>	Bei der Entscheidung der Verwaltung hat die persönliche Meinung nicht so viel mitzuspielen. Wenn jemand objektiv etwas falsch gemacht hat, ist es eigentlich egal, ob man das selbst vielleicht für richtig gehalten hat.	154 - 157

Konzept: Öffentliche Meinung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Da habe ich gar nichts zu entscheiden</i>	Belange der Allgemeinheit - Jemand, der mit dem Fall nichts zu tun hat und nicht der Entscheidungsträger ist, der hat da ja eigentlich nicht wirklich mit reinzureden. Ich kann ja nicht sagen: Mein Nachbar ist zu schnell gefahren. Ich will, dass der jetzt drei Monate im Gefängnis sitzt. Da habe ich gar nichts zu entscheiden, wenn ich gar nichts damit zu tun habe.	192 - 198
<i>Es geht darum, wieviele Menschen etwas interessiert</i>	Wenn ein Fall von besonderem öffentlichen Interesse ist, dann interessiert es die Allgemeinheit. Zum Beispiel wenn ein Serienmörder gefasst wird, dann interessiert das die Leute. Wenn jemand irgendwie einen Ladendiebstahl in irgendeinem kleinen Dorf begangen hat, dann interessiert das in der Regel relativ wenige Menschen. Vielleicht noch den Ladenbesitzer, aber bestimmt nicht die breite Öffentlichkeit. Da geht es darum, wieviele Menschen etwas interessiert. Denke ich.	251 - 259

Konzept: Gesetze umsetzen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Was dazwischen passiert</i>	Es ging hier ja mehr um die Verhältnisse unterschiedlicher Organe, zum Beispiel der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung und den Gerichten und nicht, was genau dazwischen passiert. Also zum Beispiel die Umsetzung eines Gesetzes. Das haben wir ja nicht wirklich besprochen. Aber ich denke nicht, dass Sie die Gesetzeslagen wirklich ansprechen wollten in diesem Interview. Von daher denke ich, dass es der Themensetzung entsprechend alles enthalten hat.	260 - 267
<i>Regeln ausführen</i>	Es gibt ja Gesetze, die schon festgelegt sind, wenn die Verwaltung damit umgehen muss. Aber der Gesetzgeber kann selbst nichts damit machen praktisch. Er hat zwar diese Regeln festgesetzt, aber es ist eben auch nur eine Regel. Wenn keiner diese Regeln ausführt, dann würden sie nicht umgesetzt werden, weil man sie nicht umsetzen müsste.	109 - 114
<i>Gerichte entscheiden, was genau passiert</i>	Dafür gibt es ja extra Gerichte und so, die dann entscheiden, was genau passiert ist, wie es passiert und was man dann tun sollte.	181 - 183

Konzept: Gesetzgeber		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Selber entscheiden</i>	<i>Ermessen.</i> Na ja, wenn etwas im eigenen Ermessen liegt, dann kann man ja selber entscheiden, inwiefern man das so sieht oder nicht oder wieviel man braucht oder nicht braucht. Ermessen hat ja viel mit selber entscheiden zu tun. Denke ich.	236 - 240
<i>Regeln selber festsetzen</i>	Wenn der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht, dann wäre die Verwaltung praktisch der Gesetzgeber, wenn sie selber die Regeln festsetzen müsste. Und das würde dazu führen, dass zwei Staatsorgane praktisch zusammengelegt werden. Das will man gerade nicht, um Fehlentscheidungen eher abzuwehren (...).	119 - 124
<i>Gerichte unterliegen nicht der Verwaltung</i>	Die Gerichte unterliegen eigentlich auch nur dem Gesetzgeber. Deshalb denke ich nicht, dass sie der Verwaltung wirklich unterliegen, weil die Richter eigentlich ja nur den Gesetzen folgen sollten und sonst nichts. Ich denke, dass die Verwaltung, wenn man das so auf Stufen einordnen wollte, eher neben den Gerichten liegt und nicht irgendwie darüber.	217 - 223
	Wenn die Gerichte der Verwaltung unterliegen würden, müssten ja Entscheidungen der Verwaltung durch die Gerichte umgesetzt werden. Ich denke aber nicht, dass es der Fall ist oder sein sollte, sondern dass die Gerichte direkt den Gesetzgebern unterliegen sollten.	224 - 228

Konzept: Demokratisch legitimiert		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Demokratisch legitimiert</i>	Die Verwaltung muss dem Gesetzgeber eigentlich Folge leisten. Wenn der Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, muss sie auch danach handeln. Egal, ob dann die Personen, die in der Verwaltung sitzen, das vielleicht ganz anders sehen, weil es ja in der Regel dann wirklich demokratisch legitimiert ist. Und dann kann nicht einer in der Verwaltung sagen, dass er das persönlich anders sieht und deswegen jetzt nicht so handeln will und einen Antrag nicht oder anders ausfüllt. Der muss im Prinzip einfach gehorchen.	100 - 108
<i>Weniger Menschen in dem Prozess engagiert</i>	Das will man gerade nicht, um Fehlentscheidungen eher abzuwehren, weil das wieder so ein ganz kleiner Schritt dahin wäre weniger Meinungsfreiheit zu haben, weil dann wieder insgesamt weniger Menschen in dem Prozess engagiert sind. Also sollte man das so auch nicht tun. Deswegen hat man ja extra einmal die Ebene des Gesetzgebers und einmal die Ebene der Verwaltung.	123 - 129

1.6 Interviewleitfaden

Rubrik	Themenfeld (TF)	Fragen/Impulse	Nachfrage / Besonderheit
1.1	Warming-up		
1.2	Persönliche Daten		schriftlich
		Welche Vorerfahrungen im Recht haben Sie allgemein? (z.B. Studium, Berufsausbildung)	
1.3	Persönlicher Bezug	Erzählen Sie mir doch bitte einmal, welche persönlichen Erfahrungen Sie so mit dem Rechtsstaat bislang gemacht haben.	Welche sonstigen Eindrücke haben Sie bislang vom Rechtsstaat gewonnen? (z.B. durch Medien, Bekannte)
2.	Themenfelder		
2.1	Rechtsstaat allgemein		
		Woran erkennen Sie eigentlich, ob ein Staat ein Rechtsstaat ist?	Beschreiben Sie bitte, inwieweit der Rechtsstaat in andere „Wertesysteme“ eingeordnet ist.
2.2	Vertrauen in staatliches Handeln		
		Beschreiben Sie bitte einmal, welche Auswirkungen die Änderung von Gesetzen eventuell nach sich ziehen könnte.	Inwieweit würden Sie zwischen Änderungen für die Zukunft, bzw. für die Vergangenheit differenzieren?
		Was stellen Sie sich unter dem Begriff „Verwaltung“ vor?	
		Kennen Sie die Situation, dass die Verwaltung jemandem eine erteilte Genehmigung wieder entzogen hat?	(nur ja/nein) (selbst, andere, gar nicht)
		Wie könnte es zu dieser Entscheidung (Entzug) der Verwaltung gekommen sein?	Ggf.: Ändert sich daran eigentlich etwas, wenn die Genehmigung

			damals zu Recht erteilt wurde?
		Schildern Sie bitte, unter welchen Umständen ein möglicher Entzug der Genehmigung unterbleiben würde.	Inwieweit spielt Ihrer Meinung nach das Verhalten des Betroffenen eine Rolle?
		Bewerten Sie doch bitte einmal den Fall, dass Belange des Betroffenen dazu führen, dass die Verwaltung rechtswidrige Zustände so belässt, wie sie sind.	
2.3	Verhältnis von Exekutive und Legislative		
		Beschreiben Sie doch bitte einmal, wie Sie sich so das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber vorstellen.	Man spricht bzgl. der Verwaltung auch von der „ausführenden Gewalt“. Erklären Sie doch bitte einmal „ausführen“ !
		Inwieweit wäre es denn wünschenswert, dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Vorgaben macht?	
		Welchen Einfluss hat denn Ihrer Meinung nach der Faktor „Fachkompetenz“ auf das Verhältnis der Verwaltung zum Gesetzgeber?	
2.4	Möglichkeiten und Grenzen eigenständigen Handelns der Exekutive		
		In manchen Fällen darf die Verwaltung aus einer Anzahl bestimmter Personen auswählen, wem gegenüber sie eine belastende Maßnahme anordnet. Haben Sie so eine Situation schon einmal persönlich erlebt?	

		Wie gelangt die Verwaltung Ihrer Meinung nach zu dieser (Auswahl)Entscheidung?	
		An welchen Gesichtspunkten darf sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung eventuell eher nicht orientieren?	Wie schätzen Sie eigentlich die Situation ein, wenn der Entscheidung der Verwaltung die Annahme zu Grunde liegt, gar keine andere Möglichkeit der Entscheidung zu haben?
2.5	Das Individuum im Rechtsstaat		
		Worauf muss denn der Staat achten, wenn das von ihm verfolgte Ziel durch mehrere verschiedene Maßnahmen erreicht werden kann?	Vergleichen Sie doch bitte einmal diese Beschreibung mit der Redewendung: "Sicher ist sicher."
		Schildern Sie bitte, welche Rolle der einzelne Betroffene Ihrer Meinung nach bei der Auswahl der konkreten Maßnahme spielt.	
		Waren Sie eigentlich schon einmal persönlich in einer solchen Situation?	
		Inwieweit sind denn die Belange der Allgemeinheit für die Auswahl der konkreten Maßnahme von Bedeutung?	Ordnen Sie bitte einmal die folgende Behauptung in Ihre vorherigen Antworten ein: „Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor.“
		Was halten Sie von einem Grundsatz „Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor.“?	
		Stellen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung dar.	
3.	Konfrontation mit Fachbegriffen aus den Themenfeldern (unsortiert)		
		Was verbinden Sie mit dem Begriff:	

		<ul style="list-style-type: none"> • verhältnismäßig, • Ermessen, • Materieller Rechtsstaat • gesetzmäßig, • Vertrauensschutz, • Öffentliches Interesse? 	
4.	Ausstiegsfragen (offen)		
		Welche Aspekte möchten Sie zum Thema ergänzen?	Gibt es vielleicht noch etwas zum Thema Rechtsstaat, das Ihnen hier fehlt?

2 Fachliche Klärung

2.1 Literatur

2.1.1 Ipsen

2.1.1.1 Zusammenfassung

Ipsen¹⁴⁸⁴ wählt für die Darstellung des Rechtsstaatsprinzips in seinem Lehrbuch eine Dreiteilung: Trennung und Zuordnung der Staatsfunktionen (§14), Rechtsgebundenheit der Staatsorgane (§15) und Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte (§16).

Ipsen schreibt dem Rechtsstaatsprinzip insgesamt einen „zusammenfassenden Charakter“¹⁴⁸⁵ zu, wobei es gleichwohl um „mehr als die Summe seiner Teile“¹⁴⁸⁶ geht. Dazu stellt Ipsen den materiellen Anteil am Rechtsstaatsprinzip heraus: „Durch das Grundgesetz wird folglich ein Rechtsstaat konzipiert, in dem sich rechtsstaatliche Verfahren und Verfahrensgarantien mit materialen Gerechtigkeitsgehalten verbinden.“¹⁴⁸⁷ Rechtsstaatlichkeit ist für ihn „zugleich Zustand und Staatsziel“¹⁴⁸⁸

Nach einem längeren Zitat aus „De l’Esprit des Lois“ von Montesquieu stellt Ipsen für das heutige Verständnis von Gewaltenteilung fest: „Seine These lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Gewaltenteilung eine notwendige Bedingung bürgerlicher Freiheit darstellt. Montesquieus Analyse hilft uns auch heute noch beim Verständnis des mit »Gewaltenteilung« eher unscharf bezeichneten Strukturmerkmals moderner Staaten.“¹⁴⁸⁹

Im Folgenden beschreibt Ipsen das Prinzip der Gewaltenteilung unter Verweis auf Konrad Hesse anhand „Grundtypen staatlicher Aufgabenerfüllung“¹⁴⁹⁰ aus einer materiellen Sicht heraus.

In Hinblick auf den materiellen Gehalt der Staatsfunktion Gesetzgebung bevorzugt Ipsen den Begriff „Rechtsetzung“. „Für die Normqualität ist es gleichgültig, ob das Gebot oder Verbot vom Parlament ausgesprochen wird (förmliches Gesetz oder »Parlamentsgesetz«) oder von der hierzu ermächtigten Verwaltung (Verordnung).“¹⁴⁹¹

Unter der materiellen Staatsfunktion der „Vollziehung“ fasst Ipsen Regierung und Verwaltung zusammen. Die dieser Funktion zukommenden Aufgaben sieht Ipsen nicht nur darin „zu vollziehen, was andernorts festgelegt ist“¹⁴⁹². Das Aufgabenspektrum umfasst vielmehr „alles staatliche Handeln (...), das nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist.“¹⁴⁹³

„Rechtsprechung ist die durch einen unbeteiligten (und unabhängigen) Dritten am Maßstab des Rechts in einem förmlichen Verfahren getroffene Streitentscheidung.“¹⁴⁹⁴ Darauf aufbauend führt Ipsen die von ihm dem Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG entnommene Terminologie der *besonderen Organe* ein. Dabei unterscheidet er zwischen sachlicher und personeller Funktionstrennung. Im Anschluss beschreibt Ipsen einen von ihm als „idealtypische

¹⁴⁸⁴ Die zitierten Seiten der Zusammenfassung beziehen sich alle auf Ipsen (2019).

¹⁴⁸⁵ S. 207

¹⁴⁸⁶ S. 207

¹⁴⁸⁷ S. 207

¹⁴⁸⁸ S. 207

¹⁴⁸⁹ S. 208

¹⁴⁹⁰ S. 208

¹⁴⁹¹ S. 209

¹⁴⁹² S. 209

¹⁴⁹³ S. 209

¹⁴⁹⁴ S. 209

Gewaltenteilung¹⁴⁹⁵ bezeichneten verfassungsrechtlichen Zustand: „Der Zuständigkeitsbereich der Organe würde sich dann mit der jeweiligen materiellen Staatsfunktion decken.“¹⁴⁹⁶ Ipsen skizziert sodann mögliche Überschneidungen. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschreibt er diese als verfassungsgemäß, soweit „eine Gewalt nicht in den ‚Kernbereich‘ der anderen übergreift“¹⁴⁹⁷. „Der Kernbereich ist dahin umschrieben worden, dass seine Verletzung ein Übergewicht der einen über die anderen Gewalten bedeuten würde.“¹⁴⁹⁸ Gewaltenteilung gewährleistet zudem „eine spezifische Rationalität staatlicher Aufgabenerfüllung“¹⁴⁹⁹.

Begründet mit der im Grundgesetz angelegten Gewaltenteilung lehnt Ipsen einen „allumfassenden Parlamentsvorbehalt“¹⁵⁰⁰ ab. Er relativiert diese Äußerung jedoch sogleich wieder mit Verweis auf die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, mit Hilfe derer einem „Ausgreifen exekutivischer Regelungsbefugnisse“¹⁵⁰¹ entgegengewirkt wird. „Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ist Öffentlichkeit und Einflussnahme gewährleistet, die der Verwaltungsentscheidung - wie dem Gerichtsurteil - fremd sind.“¹⁵⁰²

Ipsen schließt seine Darstellung der Gewaltenteilung mit dem Aspekt der gegenseitigen Kontrolle. Dabei schreibt er der Kontrolle der Verwaltung durch Gerichte für die Staatspraxis gegenüber dem Einsatz parlamentarischer Kontrollinstrumente eine größere Bedeutung zu.

Dem nächsten Kapitel (§15) stellt Ipsen mit Verweis auf Art. 20 Abs. 3 GG voran, dass „zwischen Gesetz und Recht ein Spannungsverhältnis möglich ist“¹⁵⁰³. Das Grundgesetz stellt nach Ipsens Verständnis klar, „dass die Gesetzesform allein eine Bindung der Staatsorgane nicht zu erzeugen vermag, ein Gesetz vielmehr auch inhaltlich »Recht« sein muss“¹⁵⁰⁴.

Es folgt eine Darstellung der Rechtsgebundenheit der Staatsorgane entlang der verschiedenen Arten von Rechtsnormen. Das typische Bild einer Normenpyramide lehnt Ipsen ab. „Vor allem das Verhältnis von Verfassung und einfachem Gesetz lässt sich jedoch nicht allein als Prozess der Konkretisierung begreifen, weil die Verfassung nur punktuelle Regelungen trifft und nicht als unerschöpflicher Quell detaillierter Inhalte missverstanden werden sollte.“¹⁵⁰⁵ Ipsen greift diesen Gedanken später noch einmal in einem Beispiel auf: „Die Verfassung begnügt sich also mit einer punktuellen Regelung und überlässt die Ausgestaltung dieses Gegenstandes im Übrigen dem einfachen Gesetz.“¹⁵⁰⁶ Dabei hebt Ipsen hervor, „dass grundsätzlich alle sozial relevanten Sachverhalte gesetzlicher Regelung zugänglich sind“¹⁵⁰⁷.

Mit Hinweis auf „das Bedürfnis nach detaillierter Regelung“¹⁵⁰⁸ leitet Ipsen zur Darstellung der Rechtsverordnung als „abgeleitete Rechtsetzung“¹⁵⁰⁹ über und kommt wiederum auf den

¹⁴⁹⁵ S. 211

¹⁴⁹⁶ S. 211

¹⁴⁹⁷ S. 211

¹⁴⁹⁸ S. 211

¹⁴⁹⁹ S. 211

¹⁵⁰⁰ S. 212

¹⁵⁰¹ S. 212

¹⁵⁰² S. 212

¹⁵⁰³ S. 216

¹⁵⁰⁴ S. 216

¹⁵⁰⁵ S. 216

¹⁵⁰⁶ S. 217

¹⁵⁰⁷ S. 217

¹⁵⁰⁸ S. 218

¹⁵⁰⁹ S. 218

bereits eingeführten Kernbereich zurück: „Das Parlament könnte geneigt sein, durch weiträumige Ermächtigungen die eigentlichen Entscheidungen auf die Exekutive zu übertragen und ihr damit einen Einbruch in den parlamentarischen »Kernbereich« zu gestatten.“¹⁵¹⁰ Der Verlagerung sind selbst bei Zustimmung der Legislative Grenzen gesetzt. „Das Gesetzgebungsverfahren mit seinen Garantien für die Diskussion und Öffentlichkeit ist auch mit Zustimmung des Parlaments nicht durch das ganz anders geartete Verfahren der Verordnungsgebung ersetzbar.“¹⁵¹¹

Im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung führt Ipsen mit Art. 80 Abs.1 Satz 2 GG das Bestimmtheitsgebot erstmalig und nur in diesem Kontext ein. Es folgt eine weitere Darstellung der Rechtsverordnung unter föderalen Gesichtspunkten.

Im Folgenden stellt Ipsen die Rechtsgebundenheit der Staatsorgane in Hinblick auf Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes dar. Den erhöhten Rang des Verfassungsrechts beschreibt Ipsen als „Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz und allen anderen staatlichen Willensäußerungen“¹⁵¹². Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes kommt Ipsen wieder auf den bereits vorher von ihm thematisierten „Totalvorbehalt“ zurück: „Weitergehende Lehren, die das Verwaltungshandeln schlechthin von gesetzlicher Ermächtigung abhängig machen wollten, haben sich nicht durchsetzen können.“¹⁵¹³ Ipsen kontrastiert dies im Anschluss mit der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wonach „auch jenseits der Gesetzesvorbehalte des Grundrechtsteils der Gesetzgeber zu eigener Normierung verpflichtet sein kann.“¹⁵¹⁴ Auf den sich anschließenden Teil zur Rechtsetzung der Europäischen Union gehe ich hier nicht weiter ein.

Im letzten Kapitel (§16) zum Rechtsstaatsprinzip thematisiert Ipsen das Thema des gerichtlichen Rechtsschutzes. Ipsen stellt zunächst einen Bezug zum zentralen Aspekt des vorherigen Kapitels („Rechtsgebundenheit“) her. In der gerichtlichen Kontrolle „findet die Rechtsgebundenheit der Verwaltung ihre institutionelle Entsprechung.“¹⁵¹⁵ Aus der Perspektive des Rechtssubjektes in einem Rechtsstaat beschreibt Ipsen die Rolle der Gerichte so: „Die Letztentscheidungskompetenz soll, soweit subjektive Rechte berührt sind, dem Richter zufallen.“¹⁵¹⁶

Ipsen zeigt die Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs der „öffentlichen Gewalt“ in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG auf. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begrenzt er die Rechtsweggarantie auf den bereits von ihm vorher terminologisch geklärten Bereich der „vollziehenden Gewalt“: „Das BVerfG hat deshalb zu Recht Gesetzgebungsakte nicht zur »öffentlichen Gewalt« im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gerechnet, sondern diesen Begriff mit der »vollziehenden Gewalt« im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG gleichgesetzt.“¹⁵¹⁷

¹⁵¹⁰ S. 218

¹⁵¹¹ S. 218

¹⁵¹² S. 220

¹⁵¹³ S. 221

¹⁵¹⁴ S. 221

¹⁵¹⁵ S. 224

¹⁵¹⁶ S. 224

¹⁵¹⁷ S. 225

Es folgt eine kurze Darstellung zum Verhältnis von Art. 19 Abs. 4 GG und Popularklagen. „Auf Art. 19 Abs.4 GG können sich also diejenigen Bürger nicht berufen, die, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, sich zum Anwalt der Allgemeininteressen machen.“¹⁵¹⁸

Mögliche Zielkonflikte sieht Ipsen zwischen dem Umstand, dass nach Art. 19 Abs. 4 GG kein Instanzenzug gewährleistet wird und dem Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes. Letzterer verlangt, dass „der von den Gerichten gewährte Schutz wirksam“¹⁵¹⁹ ist, aber auch „innerhalb angemessener Zeit gewährt wird“¹⁵²⁰.

Ipsen schließt das Kapitel mit Ausführungen zu weiteren Justizgrundrechten bzw. grundrechtsgleicher Regelungen, sowie Rechtsschutz in der EU.

¹⁵¹⁸ S. 226

¹⁵¹⁹ S. 218

¹⁵²⁰ S. 218

2.1.1.2 Explikation

Vorbemerkungen

Grundlage der folgenden Explikation sind die Seiten 207 bis 230 im Lehrbuch Staatsorganisationsrecht von Ipsen, welche zunächst als pdf gescannt und aufbereitet wurden. Die sammelnde Phase der systematischen Metaphernanalyse wurde aus Gründen der besseren technischen Umsetzbarkeit mit LiquidText durchgeführt.

Charakteristika des Verständnisses

Die Staatsorgane nehmen in den insgesamt drei Kapiteln zum Rechtsstaat die Rolle eines Hauptbezugspunktes ein. Gleichzeitig stellt Ipsen bei seiner Darstellung die materiellen Staatsfunktionen besonders hervor. Auffallend ist in diesem Zusammenhang ein in den anderen Darstellungen nicht so ausgeprägter Detaillierungsgrad bei der Darstellung allgemein rechtlicher Strukturen (Beispiel: Bild der Normenpyramide).

Im Vergleich zu anderen Autoren stellt Ipsen ausführlicher die Bezüge des Rechtsstaatsprinzips zum Bundesstaatsprinzip dar. Dies gilt ebenso für die Darstellung von Justizgrundrechten und ähnlichen Themen im Kontext von Judikative. Dabei sind zwei (hier nicht ausgewertete) Kapitel der insgesamt fünf Kapitel dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfahren vor diesem gewidmet.

Auffallend ist, dass Ipsen die bei anderen Autoren durchaus sehr ausführlich dargestellte Thematik des Vertrauensschutzes bzw. der Rechtssicherheit nicht im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit bespricht. Infolgedessen finden sich bei Ipsen keine Beschreibungen zur echten und unechten Rückwirkung und schon gar nicht zum Vertrauensschutz bei Verwaltungsakten. Dieser Zuschnitt ist vordergründig nicht nachvollziehbar.

Ein anderes Feld der Dogmatik, das im Vergleich zu anderen Darstellungen fehlt, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dogmatisch ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowohl im Rechtsstaatsprinzip, als auch bei den Grundrechten beheimatet. Der Aufbau von Ipsen lässt vermuten, dass er für die Darstellung weniger die rechtsstaatliche, als die grundrechtliche Heimat sieht.

Besonderheiten gibt es bei der Darstellung des Bestimmtheitsgebots. Dieses wird nur im Kontext von Rechtsverordnungen thematisiert. Damit deckt Ipsen nur eine von zwei typischen Facetten der Darstellung ab. Bestimmtheit wird von Ipsen lediglich als Instrumentarium der austarierten staatlichen Aufgabenerfüllung herangezogen. Welche Funktion das Bestimmtheitsgebot für die Vorhersehbarkeit aus Sicht der Normadressaten hat, wird von Ipsen hingegen nicht thematisiert.

Die Beschreibungen zur Rechtsstaatlichkeit bei Ipsen sprechen insgesamt wenig die in den einzelnen Teilprinzipien angelegten Individualperspektiven an, wie sie insbesondere bei Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit zu finden sind. Lediglich im judikativen Darstellungsteil nimmt der Rechtsunterworfenen als zu schützendes Individuum deutlichere Kontur an.

Im Zentrum der Beschreibung von Rechtsstaatlichkeit steht die staatliche Aufgabenerfüllung durch die Staatsorgane im demokratischen Rechtsstaat. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verbindung von Rechtsstaatlichkeit und Judikative.

Sprachliche Aspekte

Die **systematische Metaphernanalyse** zeigt nach den ersten Durchgängen im Vergleich zu den anderen Texten der Literatur eine geringe Menge an Metaphern bei Ipsen auf. Eine spätere Aufdeckung weiterer Metaphern ist nach der Vorgehensweise der systematischen Metaphernanalyse durchaus möglich. Aufgrund der geringen Anzahl an Metaphern ist die Bildung von Metaphernkonzepten nur begrenzt möglich. Sie werden zur besseren Übersicht gleichwohl gebildet, auch wenn hinter ihnen nur eine im Text belegte Metapher vorliegt.

Zitat	Seite(n)	Zugeordnete Metaphern
GEWALTENTEILUNG IST ABGEGRENZTER BEREICH		
„Die Zuständigkeiten der Staatsorgane beschränken sich jedoch nicht notwendig auf die ihnen entsprechende materielle Staatsfunktion, sondern reichen in andere hinüber.“	211	GEWALTENTEILUNG ABGEGRENZTER BEREICH IST
„Die Überschneidungen von Organ und Funktion werden vom BverfG insoweit für verfassungsmäßig gehalten, als eine Gewalt nicht in den »Kernbereich« der anderen übergreift.“	211	GEWALTENTEILUNG ABGEGRENZTER BEREICH IST
GEWALTENTEILUNG IST GLEICHGEWICHT		
„Der Kernbereich ist dahin umschrieben worden, dass seine Verletzung ein Übergewicht der einen über die anderen Gewalten bedeuten würde.“	211	GEWALTENTEILUNG GLEICHGEWICHT IST
EIGENE ENTSCHEIDUNG DER EXEKUTIVE IST (POTENTIELLE) GEFAHR		
„Das BVerfG hat jedoch in Gestalt der »Wesentlichkeitstheorie« einen Parlamentsvorbehalt entwickelt, der ein Ausgreifen exekutivischer Regelungsbefugnisse verhindern soll.“	212	EXEKUTIVE REGELUNGSBEFUGNIS IST (POTENTIELLE) GEFAHR
„Die abgeleitete Rechtsetzung birgt Gefahren für das parlamentarische Regierungssystem.“	218	ABGELEITETE RECHTSETZUNG IST (POTENTIELLE) GEFAHR

„Das Parlament könnte geneigt sein, durch weiträumige Ermächtigungen die eigentlichen Entscheidungen auf die Exekutive zu übertragen und ihr damit einen Einbruch in den parlamentarischen »Kernbereich« zu gestatten.“	218	EXEKUTIVE REGELUNGSBEFUGNIS IST (POTENTIELLE) GEFAHR
RECHTSSTAAT IST VERFLÜCHTIGENDES ELEMENT		
„Das materiale Element nämlich - die Gerechtigkeit - besteht nicht ein für alle Mal, sondern muss »täglich erobert« werden.“	207	RECHTSSTAAT IST VERFLÜCHTIGENDES ELEMENT
GESETZ IST STAATLICHE WILLENSÄUßERUNG		
„Nicht eine rechtstheoretische Lehrmeinung von der »Stufenordnung der Rechtsnormen«, sondern das Grundgesetz selbst bestimmt den Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz und allen anderen staatlichen Willensäußerungen.“	220	GESETZ IST STAATLICHE WILLENSÄUßERUNG
VERHÄLTNIS DER NORMEN IST RANGVERHÄLTNIS		
„Der Gedanke, dass der Verfassung ein erhöhter Rang zukommt und verfassungswidrige Normen nichtig sind, erscheint heute als Selbstverständlichkeit, weil er vielen Bestimmungen des Grundgesetzes zugrunde liegt.“	220	VERHÄLTNIS VERFASSUNG/GESETZ IST RANGVERHÄLTNIS
„Unterhalb der Verfassung kommt dem Parlamentsgesetz der höchste Rang zu.“	220	VERHÄLTNIS RANGVERHÄLTNIS IST

2.1.1.3 Einzelstrukturierung

Konzept: Staatliche Willensäußerungen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Staatliche Willensäußerungen</i>	Nicht eine rechtstheoretische Lehrmeinung von der »Stufenordnung der Rechtsnormen«, sondern das Grundgesetz selbst bestimmt den Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz und allen anderen staatlichen Willensäußerungen. Der Gedanke, dass der Verfassung ein erhöhter Rang zukommt und verfassungswidrige Normen nichtig sind, erscheint heute als Selbstverständlichkeit, weil er vielen Bestimmungen des Grundgesetzes zugrunde liegt.	S.220

Konzept: Unabhängiges Entscheiden		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Entscheidend, welche Organe Funktionen wahrnehmen</i>	Mit der Kennzeichnung unterschiedlicher Staatsfunktionen wären wir über Montesquieus Analyse kaum hinausgekommen, denn die Differenzierung zwischen Gesetzgebung, »exekutiver« und »richterlicher« Befugnis war sein Ausgangspunkt: Entscheidend ist deshalb für die Sicherung bürgerlicher Freiheit, welche Organe diese Funktionen wahrnehmen.	S.210
	Bislang lässt sich das Fazit ziehen, dass aufgrund des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG die verschiedenen Staatsfunktionen unterschiedlichen Organen zugewiesen sind, zwischen denen im Wesentlichen Inkompatibilität besteht, so dass die Funktionentrennung nicht nur in sachlicher, sondern auch in personeller Hinsicht gewährleistet ist.	S.211
<i>Lückenlose Trennung</i>	Die personelle Trennung zwischen Legislative und Rechtsprechung ist lückenlos. Nach §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 1 AbgG ruhen die Rechte eines Richters, der ins Parlament gewählt wird. Umgekehrt verliert ein Abgeordneter sein Mandat, wenn er zum Richter am BVerfG gewählt wird (§ 3 Abs. 3 BVerfGG17). Inkompatibilitätsvorschriften gibt es auch für das Verhältnis von rechtsprechender und vollziehender Gewalt. Nach § 4 DRiG18 darf ein Richter nicht zugleich Aufgaben beider Staatsfunktionen wahrnehmen.	S.211
<i>Unvereinbar</i>	Das Rechtsinstitut, das die personelle Funktionentrennung sichern soll, wird als »Inkompatibilität« bezeichnet. Zwischen der Zugehörigkeit zur Legislative und zur vollziehenden Gewalt besteht zwar eine weitgehende, aber nicht absolute Inkompatibilität. Der Bundespräsident darf keiner gesetzgebenden Körperschaft angehören (Art. 55 Abs. 1 GG). Der Beamten-(Soldaten-)Status und die Mitgliedschaft im Bundestag sind ebenfalls unvereinbar (§§ 5 und 8 AbgG15). Gleiches gilt für Angestellte des öffentlichen Dienstes (§ 8 Abs. 3 AbgG). Nicht unvereinbar sind hingegen das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers und die Mitgliedschaft im Bundestag.	S.210
<i>Sachlich und personell von den anderen getrennt</i>	Nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG wird die Staatsgewalt »durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt«. Das Grundgesetz schreibt also vor, dass die Staatsfunktionen von unterschiedlichen Organen wahrgenommen werden müssen. Damit ist eine sachliche Funktionentrennung erreicht, die den ihr zugedachten freiheitssichernden	S.210

	Zweck aber nur erreichen kann, wenn ihr eine personelle Funktionentrennung zur Seite gestellt wird. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die unterschiedlichen Organe mit den gleichen Organwaltern besetzt werden, letztlich also die gleichen Amtswalter die Gesetze erlassen und ausführen. Die in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG vorgeschriebenen »besonderen« Organe entsprechen dem Grundsatz der Funktionentrennung deshalb nur, wenn sie sachlich und personell von den anderen getrennt sind.	
	Bislang lässt sich das Fazit ziehen, dass aufgrund des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG die verschiedenen Staatsfunktionen unterschiedlichen Organen zugewiesen sind, zwischen denen im Wesentlichen Inkompatibilität besteht, so dass die Funktionentrennung nicht nur in sachlicher, sondern auch in personeller Hinsicht gewährleistet ist.	S.211
<i>Neutralität und Unabhängigkeit des Entscheidenden</i>	Rechtsprechung ist die durch einen unbeteiligten (und unabhängigen) Dritten am Maßstab des Rechts in einem förmlichen Verfahren getroffene Streitentscheidung. Jedes dieser Definitionsmerkmale erfüllt eine besondere Abgrenzungsaufgabe. Streitentscheidung allein bedeutet noch nicht, dass es sich um Rechtsprechung handelt. Auch der Ausgleich von Interessen im Verwaltungsverfahren kann sich als Streitentscheidung darstellen. Hinzutreten müssen das förmliche Verfahren sowie die Neutralität und Unabhängigkeit des Entscheidenden.	S.209 f.

Konzept: Schutz des Individuums		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Über die Frage der Rechtsverletzung entscheiden</i>	Der Wortlaut des Art. 19 Abs. 4 GG erweckt den Eindruck, der Rechtsweg stehe nur demjenigen offen, der definitiv in seinen Rechten verletzt ist. Über die Frage der Rechtsverletzung sollen die Gerichte aber erst entscheiden. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG muss deshalb dahin ausgelegt werden, dass der Rechtsweg für denjenigen eröffnet ist, der behauptet, durch einen Exekutivakt in seinen Rechten verletzt zu sein. In Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ist ausdrücklich von Rechten die Rede, nicht von Grundrechten. Die Rechtsweggarantie ist selbst ein (Verfahrens-)Grundrecht. Sie beschränkt sich nicht auf den Schutz der Grundrechte, sondern erstreckt sich auf alle subjektiven Rechte und rechtlich geschützten Interessen, die durch hoheitliches Handeln beeinträchtigt werden können.	S.225
<i>Anwalt der Allgemeininteressen</i>	Da die Rechtsweggarantie voraussetzt, dass eigene Rechte des Klägers (potentiell) verletzt sind, sind Popularklagen verfassungsrechtlich nicht garantiert. Auf Art. 19 Abs. 4 GG können sich also diejenigen Bürger nicht berufen, die, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, sich zum Anwalt der Allgemeininteressen machen. Das bedeutet nicht, dass der einfache Gesetzgeber weitergehende Rechtsschutzformen (etwa die Verbandsklage) nicht vorsehen dürfte; verfassungsrechtlich geboten sind sie indes nicht.	S.226

Konzept: effektives funktionieren		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Staatsleitung</i>	Die in §§ 5 und 8 AbgG vorgesehene Inkompatibilität lässt sich nicht allein aus einer konsequenten Durchführung des Prinzips der Funktionentrennung erklären. Es sollen auch Konfliktsituationen vermieden werden, in die ein Abgeordneter geriete, der als Beamter den Weisungen seiner Vorgesetzten unterliegt. Die fehlende	S.210

	Inkompatibilität zwischen dem Amt des Bundeskanzlers bzw. dem Ministeramt und dem Parlamentsmandat zeigt überdies, dass eine Gegenüberstellung von Parlament und Regierung überholtem Verfassungsdenken entspringt. Regierung und Parlamentsmehrheit stehen heute als »Staatsleitung« der Opposition gegenüber.	
<i>Zuständigkeit deckt sich mit materieller Staatsfunktion</i>	Die »Gewaltenteilung« wäre idealtypisch, wenn die drei Staatsfunktionen den jeweiligen »besonderen« Organen in der Weise zugewiesen wären, dass für die Rechtsetzung ausschließlich die Parlamente, für die Vollziehung nur Regierung und Verwaltung, für die Rechtsprechung ausnahmslos die Gerichte zuständig wären. Der Zuständigkeitsbereich der Organe würde sich dann mit der jeweiligen materiellen Staatsfunktion decken.	S.211
<i>Wirksamer Schutz</i>	Das BVerfG entnimmt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur eine Garantie des Rechtswegs, sondern sieht durch dieses Grundrecht auch die Effektivität des Rechtsschutzes gewährleistet. Das bedeutet zum einen, dass der von den Gerichten gewährte Schutz wirksam sein, insbesondere die Aufhebung der angegriffenen Exekutivakte ermöglichen muss. Zum anderen kann von einem »effektiven« Rechtsschutz nur die Rede sein, wenn er innerhalb angemessener Zeit gewährt wird. Die verschiedenen Aspekte der Rechtsweggarantie bergen einen Zielkonflikt in sich und können deshalb je für sich keinen Vorrang beanspruchen. Eine besonders intensive rechtliche Prüfung, die möglicherweise mehrere Instanzen umfasst, kann sich als ineffektiv erweisen, weil sie mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite genügt eine summarische Prüfung, wie sie für den einstweiligen Rechtsschutz typisch ist, dem Grundsatz der Rechtsschutzeffektivität unter Umständen deshalb nicht, weil sie es an Intensität fehlen lässt	S.226 f.
<i>In andere materielle Staatsfunktionen hinüber reichen</i>	Die Zuständigkeiten der Staatsorgane beschränken sich jedoch nicht notwendig auf die ihnen entsprechende materielle Staatsfunktion, sondern reichen in andere hinüber. Die Rechtsetzung zum Beispiel wird nicht allein von den Parlamenten ausgeübt, sondern ist als Verordnungsgebung Aufgabe auch der Exekutive. Gerichten obliegen außer der Rechtsprechungstätigkeit auch unterschiedliche exekutivische Aufgaben. Das Parlament schließlich übt eine Reihe von Regierungsfunktionen aus.	S.211
<i>Staatsfunktionen</i>	Ausgangspunkt zum Verständnis des Gewaltenteilungsprinzips müssen die materiellen Staatsfunktionen sein oder - wie Konrad Hesse sie genannt hat - die »Grundtypen« staatlicher Aufgabenerfüllung. Als solche bezeichnet Montesquieu die Gesetzgebung, die exekutive und die richterliche »Gewalt«. Gemeint ist hiermit - und diese Beobachtung behält bis heute ihre Gültigkeit -, dass sich diese Funktionen des Staates grundsätzlich voneinander unterscheiden.	S.208 f.

Konzept: nicht uneingeschränkte Herrschaft		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Rechtsgebundenheit findet institutionelle Entsprechung</i>	Die als Grundrecht ausgestaltete Rechtsweggarantie ist im Schrifttum als »formelles Hauptgrundrecht«, als Schlussstein im Gewölbe des Rechtsstaats gewürdigt worden. Ihre Tragweite ist außerordentlich, weil nahezu jedes exekutivische Handeln richterlicher Kontrolle zugeführt werden kann. Dadurch findet die Rechtsgebundenheit der Verwaltung ihre institutionelle Entsprechung.	S.224
<i>Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter</i>	Für den Begriff der »öffentlichen Gewalt« im Sinne des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gibt es zwei Auslegungsmöglichkeiten. Als Synonym zur »staatlichen Gewalt« (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG) würde er Legislative,	S.224

	<p>Exekutive und rechtsprechende Gewalt umfassen. Setzt man die öffentliche Gewalt hingegen mit der »vollziehenden Gewalt« (Art. 20 Abs. 3 GG) gleich, so ergibt sich ein engeres Anwendungsfeld der Rechtsweggarantie. Eine extensive Auslegung des Begriffs »öffentliche Gewalt« hätte eine Reihe von Ungereimtheiten zur Folge. Würde Rechtsschutz nicht nur gegen Akte der vollziehenden Gewalt, sondern auch gegen solche der Rechtsprechung gewährt, so bedeutete dies die Garantie eines unendlichen Instanzenzuges. Das BVerfG hat sich zu Recht auf den Standpunkt gestellt, Art. 19 Abs. 4 GG gewähre »Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter«, und interpretiert den Begriff der »öffentlichen Gewalt« demgemäß restriktiv.</p>	
<i>Rechtsweg ist der Weg zu Gerichten</i>	<p>Der »Rechtsweg« nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ist der Weg zu Gerichten. Rechtsbehelfe, die eine Nachprüfung des Exekutivaktes lediglich durch vorgesetzte Behörden oder nichtrichterliche Spruchkörper vorsehen, genügen den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG nicht. Die Rechtsweggarantie gewährleistet hingegen nicht, dass über alle öffentlich-rechtlichen Streitfragen die Verwaltungsgerichte entscheiden. Dies geht bereits aus der subsidiären Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte hervor (Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG). Auch wird durch Art. 19 Abs. 4 GG kein Instanzenzug gewährleistet, der im Übrigen mit dem Grundsatz der Rechtsschutzeffektivität kollidieren kann.</p>	S.226
<i>Notwendige Bedingung bürgerlicher Freiheit</i>	<p>Montesquieu hat die Gewaltenteilung also nicht als Idee entwickelt oder zur Durchführung empfohlen; er betrieb vielmehr das, was man heute »vergleichende Regimelehre« nennt. Montesquieu prüfte die Staaten Europas auf das von ihnen verwirklichte Maß an Gewaltenteilung und gelangte zum Schluss, dass überall dort, wo dieser Grundsatz nicht verwirklicht sei, Despotismus herrsche und es um die Freiheit des Bürgers schlecht bestellt sei. Seine These lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Gewaltenteilung eine notwendige Bedingung bürgerlicher Freiheit darstellt. Montesquieus Analyse hilft uns auch heute noch beim Verständnis des mit »Gewaltenteilung« eher unscharf bezeichneten Strukturmerkmals moderner Staaten.</p>	S.208
<i>Wechselseitige Kontrolle</i>	<p>Das Bild der Trennung und Zuordnung der Staatsfunktionen bliebe unvollständig, vernachlässigte man ihre wechselseitige Kontrolle. Die Kontrolle von Regierung und Verwaltung ist im parlamentarischen Regierungssystem eine essentielle Aufgabe des Parlaments. Als Kontrollinstrumente dienen die bekannten parlamentarischen Institute von der mündlichen Frage bis zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.</p> <p>In der Staatspraxis ist allerdings die Kontrolle der Verwaltung durch die Rechtsprechung von größerer Bedeutung, denn alles Verwaltungshandeln unterliegt richterlicher Nachprüfung, gleichgültig, ob diese durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte oder andere Gerichte vorgenommen wird. Auch die Gesetzgebungsorgane unterliegen einer begrenzten Kontrolle durch die Rechtsprechung. Das vom Grundgesetz vorausgesetzte richterliche Prüfungsrecht ermächtigt den Richter, jedes von ihm anzuwendende Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Gelangt er zur Auffassung, dass ein entscheidungserhebliches Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt, so ist er verpflichtet, es dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen (Art. 100 Abs. 1 GG). Umgekehrt gibt es eine gewisse Kontrolle der Rechtsprechung durch die Parlamente. Soweit nämlich die Gerichte zu Ergebnissen gelangen, die der Gesetzgeber</p>	S.212

	missbilligt, kann durch Gesetzeskorrektur eine Änderung der Rechtslage herbeigeführt werden.	
--	--	--

Konzept: Letztentscheidung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gesetzgeber zu eigener Normierung verpflichtet</i>	Das BVerfG hat in seiner jüngeren Rechtsprechung überdies eine Verpflichtung des parlamentarischen Gesetzgebers angenommen, in grundrechtssensiblen Bereichen die wesentlichen Fragen durch förmliches Gesetz zu regeln. Die als »Wesentlichkeitstheorie« apostrophierte Judikatur besagt, dass auch jenseits der Gesetzesvorbehalte des Grundrechtsteils der Gesetzgeber zu eigener Normierung verpflichtet sein kann. Die vom BVerfG entschiedenen Fälle wiesen jeweils »Grundrechtsberührung« auf, ohne dass notwendig in Grundrechte eingegriffen wurde. Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Regelung der »wesentlichen« Fragen verringert die Entscheidungskompetenzen der Verwaltung, die bei Untätigkeit des Gesetzgebers durch das Medium der Verwaltungsvorschriften tätig wird.	S.221
<i>Letztentscheidungsbefugnis</i>	Zugleich wird ein Strukturmerkmal des durch das Grundgesetz verfassten Rechtsstaates festgelegt: Die Letztentscheidungskompetenz soll, soweit subjektive Rechte berührt sind, dem Richter zufallen.	S.224
	Auch die (Parlaments-)Gesetzgebung kann nur um den Preis systematischer Widersprüche zur »öffentlichen Gewalt« im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gerechnet werden. Das Grundgesetz sieht mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs.1 Nr. 4a GG) sowie der abstrakten (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) und der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG) Verfahren vor, in denen das BVerfG über die Vereinbarkeit förmlicher Gesetze mit dem Grundgesetz entscheidet. Diese Verfahren regeln die richterliche Prüfung von Parlamentsgesetzen abschließend und dürfen nicht als »Rechtsweg« im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG missverstanden werden. Der (Nichtverfassungs-)Richter wäre nach der grundgesetzlichen Systematik darauf beschränkt, ein Parlamentsgesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen, müsste es aber dem BVerfG vorlegen, sofern er es für verfassungswidrig hält (Art. 100 Abs. 1 GG). Ein gegen Gesetzgebungsakte durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährter Rechtsschutz könnte folglich keine Letztentscheidungsbefugnis bedeuten. Das richterliche Prüfungsrecht indes wird bereits durch Art. 100 Abs. 1 GG vorausgesetzt. Das BVerfG hat deshalb zu Recht Gesetzgebungsakte nicht zur »öffentlichen Gewalt« im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gerechnet, sondern diesen Begriff mit der »vollziehenden Gewalt« im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG gleichgesetzt.	S.224 f.

Konzept: Übergriffigkeit		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>In den Kernbereich der anderen Gewalt übergreifen</i>	Die Überschneidungen von Organ und Funktion werden vom BVerfG insoweit für verfassungsmäßig gehalten, als eine Gewalt nicht in den »Kernbereich« der anderen übergreift. Welches der Kernbereich ist, lässt sich nicht leicht beantworten. Eine glatte Formel hat sich bislang nicht gefunden. Der Kernbereich ist dahin umschrieben worden, dass seine Verletzung ein Übergewicht der einen über die anderen Gewalten bedeuten würde. Dies ist freilich nur der eine Aspekt; die Funktionentrennung gewährleistet zudem eine spezifische Rationalität staatlicher Aufgabenerfüllung. Neben der Rationalität spielt der Gesichtspunkt demokratischer Legitimation	S.211 f.

	eine Rolle. Obwohl alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs.2 S. 1 GG), sind die verschiedenen Staatsorgane in unterschiedlicher Weise demokratisch legitimiert. Auch hieraus lassen sich Rückschlüsse ziehen.	
<i>Ausgreifen exekutivischer Regelungsbefugnisse verhindern</i>	Da das Prinzip der Funktionentrennung im Grundgesetz selbst angelegt und jede Funktion verfassungsrechtlich legitimiert ist, lässt sich aus dem Demokratieprinzip kein »allumfassender Parlamentsvorbehalt« ableiten. Das BVerfG hat jedoch in Gestalt der »Wesentlichkeitstheorie« einen Parlamentsvorbehalt entwickelt, der ein Ausgreifen exekutivischer Regelungsbefugnisse verhindern soll. Grundlegende, für das Gemeinwohl wichtige - und regelmäßig grundrechtsberührende - Fragen muss das Parlament selbst regeln. Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ist Öffentlichkeit und Einflussnahme gewährleistet, die der Verwaltungsentscheidung - wie dem Gerichtsurteil - fremd sind. Der Parlamentsvorbehalt stellt deshalb ein wichtiges Institut zur Sicherung der im Grundgesetz vorgesehenen Verfahren dar. Ließen sich - wegen Untätigkeit des Gesetzgebers - die Zuständigkeiten beliebig vertauschen, so würden auch die im Grundgesetz vorgesehenen Verfahren ihre Bedeutung verlieren.	S.212
<i>Einbruch in den parlamentarischen Kernbereich</i>	Die abgeleitete Rechtsetzung birgt Gefahren für das parlamentarische Regierungssystem. Das Parlament könnte geneigt sein, durch weiträumige Ermächtigungen die eigentlichen Entscheidungen auf die Exekutive zu übertragen und ihr damit einen Einbruch in den parlamentarischen »Kernbereich« zu gestatten. Eine so weitgehende Verschränkung von Funktionen und Organen wäre mit der Stellung der volksgewählten Legislative und mit den im Grundgesetz verankerten Verfahren unvereinbar. Das Gesetzgebungsverfahren mit seinen Garantien für die Diskussion und Öffentlichkeit ist auch mit Zustimmung des Parlaments nicht durch das ganz anders geartete Verfahren der Verordnungsgebung ersetzbar. Art. 80 Abs. 1 GG fällt die Aufgabe zu, den Bereich exekutivischer Rechtsetzung zu begrenzen. Durch Parlamentsgesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden (Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG). Die gesetzliche Ermächtigung muss nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG). Die Rechtsverordnungen wiederum müssen die gesetzliche Ermächtigung angeben (Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG). Im Bereich des Straßenverkehrsrechts ermächtigt § 6 StVG zum Erlass von Rechtsverordnungen mit näher bestimmtem Inhalt. Aufgrund des § 6 Abs. 1 StVG ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 erlassen worden, die den Straßenverkehr in seinen Einzelheiten regelt.	S.218

Konzept: Inhaltlich Recht		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Zugleich Zustand und Staatsziel</i>	Das Rechtsstaatsprinzip ist trotz seines zusammenfassenden Charakters mehr als die Summe seiner Teile. Das materiale Element nämlich - die Gerechtigkeit - besteht nicht ein für alle Mal, sondern muss »täglich erobert« werden. Rechtsstaatlichkeit ist deshalb - und diese Eigenart teilt sie mit den übrigen Strukturprinzipien des Art. 20 GG - zugleich Zustand und Staatsziel.	S.207
<i>Verpflichtung auf das Recht</i>	Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an »Gesetz und Recht« gebunden. Das Grundgesetz geht davon aus, dass zwischen	S.216

	<p>Gesetz und Recht ein Spannungsverhältnis möglich ist und verpflichtet die Staatsorgane gleichermaßen auf das »Recht«. Hierin liegt eine Abkehr von der für positivistsches Denken kennzeichnenden Gleichsetzung von Gesetz und Recht und eine Klarstellung, dass die Gesetzesform allein eine Bindung der Staatsorgane nicht zu erzeugen vermag, ein Gesetz vielmehr auch inhaltlich »Recht« sein muss. Die Möglichkeit gesetzlichen Unrechts bedeutet nicht, dass Exekutivorgane und Gerichte ihre Bindung an das einfache Gesetz beliebig überspielen könnten. Durch Art. 20 Abs. 3 GG sind die Staatsorgane vielmehr aufgerufen, alles Recht zu beachten und ggf. die Geltung der Verfassung gegenüber Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsnormen durchzusetzen. Sofern Gesetz und Verfassung auseinander zu fallen drohen, sind Verfahren vorgesehen, um eine verbindliche Entscheidung herbeizuführen.</p>	
<p><i>Verfahren mit materialen Gerechtigkeitsgehalt verbunden</i></p>	<p>Aus dieser Sicht ist der Streit um den »formalen« oder »materialen« Rechtsstaatsbegriff in die Staatstheorie zu verweisen. Offenkundig ist, dass die unmittelbare - also nicht erst durch den Gesetzgeber vermittelte - Geltung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) die Bindung aller Staatsorgane an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) material determiniert. Durch das Grundgesetz wird folglich ein Rechtsstaat konzipiert, in dem sich rechtsstaatliche Verfahren und Verfahrensgarantien mit materialen Gerechtigkeitsgehalten verbinden. Ob die dichotomische Fragestellung - formaler oder materialer Rechtsstaat - die Realität eines Staates überhaupt treffen kann, bleibe dahingestellt.</p>	S.207

Konzept: Abhängigkeit		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<p><i>Nicht für sich allein bestehen können</i></p>	<p>Das Gebot der Bestimmtheit (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) bezieht sich auf die gesetzliche Ermächtigung; dass auch die Rechtsverordnung selbst hinreichend bestimmt sein muss, ergibt sich aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das BVerfG hat die Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung nicht überspannt und nur selten Verordnungsermächtigungen für nichtig erklärt. Ist dies allerdings der Fall, sind auch die auf die Ermächtigung gestützten Rechtsverordnungen nichtig. Selbst wenn eine Verordnung für sich genommen keinerlei Rechtsverstoß enthält, teilt sie das Schicksal der Verordnungsermächtigung, weil sie als abgeleitete Rechtsetzung für sich allein nicht bestehen kann.</p>	S.218 f.
<p><i>Von gesetzlicher Ermächtigung abhängig</i></p>	<p>Unterhalb der Verfassung kommt dem Parlamentsgesetz der höchste Rang zu. Er geht allen anderen Staatsakten vor. Soweit eine untergesetzliche Rechtsnorm gegen ein einfaches Gesetz verstößt, ist sie nichtig. Der rechtswidrige Verwaltungsakt ist fehlerhaft, das gesetzwidrige Urteil im Rechtsmittelverfahren angreifbar. Der » Vorbehalt des Gesetzes« bedeutet nichts anderes, als dass bestimmte Regelungen - insbesondere Einschränkungen von Grundrechten - dem Parlamentsgesetz »vorbehalten« sind. Weitergehende Lehren, die das Verwaltungshandeln schlechthin von gesetzlicher Ermächtigung abhängig machen wollten, haben sich nicht durchsetzen können. Gleichwohl darf die Frage, ob dem parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes ein solcher »Totalvorbehalt« entspricht, noch als offen bezeichnet werden. Der Totalvorbehalt würde sich vor allem im Bereich der Subventionsvergabe auswirken, für die gegenwärtig häufig die Verwaltungsvorschrift als Rechtsgrundlage genügen muss.</p>	S.220 f.

--	--	--

Konzept: Detaillierte Regelung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Rangordnung nicht allein Prozess der Konkretisierung</i>	Die Rechtsordnung besteht aus verschiedenen Arten von Rechtsnormen, die als abstrakt-generelle Sollens-Vorschriften zwar eine gleiche Struktur aufweisen, aber einen verschiedenen Rang einnehmen. Die Rangverschiedenheit der Rechtsnormen bedeutet, dass rangniedere Vorschriften mit den ranghöheren übereinstimmen müssen. Unzutreffend ist demgegenüber die Vorstellung, die höherrangigen umfassten inhaltlich die niederrangigen Normen und würden von diesen lediglich konkretisiert. Aus diesem Grunde ist auch das vielfach verwandte Bild einer »Normenpyramide« zweifelhaft, denn es geht von einer geschlossenen Rechtsordnung aus, die auf den einzelnen Stufen räumlich zunimmt. Vor allem das Verhältnis von Verfassung und einfachem Gesetz lässt sich jedoch nicht allein als Prozess der Konkretisierung begreifen, weil die Verfassung nur punktuelle Regelungen trifft und nicht als unerschöpflicher Quell detaillierter Inhalte missverstanden werden sollte. Ein Widerspruch zwischen einer höherrangigen und einer niederrangigen Norm hat die Nichtigkeit letzterer zur Folge. In dieser Rechtsfolge liegt eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung der Verfassung gegenüber dem einfachen Gesetz bzw. des einfachen Gesetzes gegenüber der untergesetzlichen Rechtsnorm: <i>lex superior derogat legi inferiori</i> .	S.216
<i>Bedürfnis nach detaillierter Regelung</i>	Rechtsverordnungen sind Rechtssätze, die die Exekutive aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlässt. Wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen eines Lebensbereichs geregelt hat, entsteht - vor allem im Bereich der Verwaltung - häufig das Bedürfnis nach detaillierter Regelung. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall fällt der Rechtsverordnung deshalb erhebliche Bedeutung zu. Statistisch gesehen beträgt die Zahl der (bundesrechtlichen) Rechtsverordnungen ein Mehrfaches von der der einfachen (Bundes-)Gesetze.	S.218
<i>Nicht nur vollziehen, was andernorts festgelegt ist</i>	Unter »vollziehender Gewalt« (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) versteht man Regierung und Verwaltung. Der Begriff ist also bewusst weiter gewählt als der der »Verwaltung«, gibt aber nicht wieder, dass diese Funktion keineswegs nur darin besteht, zu vollziehen, was andernorts festgelegt ist, sondern alles staatliche Handeln umfasst, das nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist. Typischerweise besteht exekutives Handeln in der Einzelentscheidung, durch die Normen konkretisiert werden ; doch ist auch alles andere – schlichte – exekutive Handeln der »Vollziehung« zuzuordnen.	S.209

Konzept: Gestaltung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Rechtsstaatliche Institute des Grundgesetzes zusammenfassen</i>	Die dogmatische Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips, das ausdrücklich nur in Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG genannt wird, aber schon in Art. 20 Abs. 3 GG niedergelegt ist, besteht in erster Linie darin, die rechtsstaatlichen Institute des Grundgesetzes zusammenzufassen und auf einen Begriff zu bringen. Ähnlich wie das Bundesstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG keinen beliebigen, sondern den durch das Grundgesetz verfassten Bundesstaat meint, ist das Rechtsstaatsprinzip kein abstrakter, verschiedenartiger	S.207

	Konkretisierung zugänglicher Rechtsgrundsatz, sondern eine zusammenfassende strukturelle Festlegung.	
	Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Institute und Verfahren, über deren Zuordnung zum Rechtsstaatsprinzip im Schrifttum Einigkeit herrscht, dargestellt. In diesen Zusammenhang gehört auch das BVerfG, das zwar Verbindung zu jedem Strukturprinzip des Grundgesetzes aufweist, gleichwohl die entscheidende rechtsstaatliche - nämlich den Vorrang der Verfassung sichernde - Institution des Grundgesetzes darstellt.	S.207
<i>Normqualität</i>	Die Gesetzgebung besteht aus der Aufstellung genereller Regeln, die für Bürger und Behörden ein Sollen enthalten. Normen beschreiben nicht gegenwärtige oder zukünftige Zustände, sondern schreiben etwas vor, richten also Gebote oder Verbote an Bürger und rechtsanwendende Instanzen. Ihre Eigenart ist, generell zu sein, sich also an eine unbestimmte Zahl von Bürgern zu richten und darüber hinaus zeitlich und örtlich nicht festgelegt zu sein. Es gibt zwar Normen, die nur einen bestimmten Fall betreffen - »Einzelfallgesetze« -, gleichwohl sind es Normen, sofern ihre sprachliche Fassung sich nicht auf den Einzelfall beschränkt. Für die Normqualität ist es gleichgültig, ob das Gebot oder Verbot vom Parlament ausgesprochen wird (förmliches Gesetz oder »Parlamentsgesetz«) oder von der hierzu ermächtigten Verwaltung (Verordnung). Die rechtstheoretische Struktur ist in beiden Fällen die gleiche, so dass man besser den Begriff der »Gesetzgebung« für die hier in Rede stehende Staatsfunktion vermeidet und von »Rechtsetzung« oder »Normgebung« spricht.	S.209
<i>Wichtige sozialgestaltende Entscheidungen</i>	Das einfache Gesetz ist ein vom Parlament in einem besonderen Verfahren beschlossener Rechtssatz, der in der Regel wichtige sozialgestaltende Entscheidungen enthält. Der gegenständliche Bereich der Parlamentsgesetze ist praktisch unbegrenzt; die Aufteilung der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern darf nicht den Blick dafür verstellen, dass grundsätzlich alle sozial relevanten Sachverhalte gesetzlicher Regelung zugänglich sind. Der Gesetzgeber ist hierbei nur durch die Verfassung - namentlich die Grundrechte - eingeschränkt. Für den hier beispielhaft gewählten Bereich des Straßenverkehrs gibt es als einfachgesetzliche Regelung das Straßenverkehrsgesetz, das keine »Verbesonderung« der Verfassung darstellt, sondern aufgrund der Kompetenzzuweisung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG die grundlegenden Gegenstände des Straßenverkehrs regelt. Hierzu gehören die Fahrerlaubnis (§ 2 StVG) ebenso wie die - vom BGB abweichende - Haftpflicht (§ 7 StVG) sowie Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 21 ff. StVG).	S.217 f.

<p><i>Grundlegende Entscheidungen für das Gemeinwesen</i></p>	<p>Die Verfassung ist Gesetz, unterscheidet sich aber von allen anderen Gesetzen durch ihren besonderen Entstehungsmodus. Verfassungen bilden regelmäßig den Neuanfang in historisch einmaligen Situationen. Sie sind Schöpfungen besonderer verfassunggebender Versammlungen - des »pouvoir constituant« -, der über eine besondere, historisch häufig einzigartige Legitimation verfügt. In der deutschen Verfassungsgeschichte sind die Frankfurter Nationalversammlung, die 1848/49 die Paulskirchenverfassung ausarbeitete, die Weimarer Nationalversammlung und der Parlamentarische Rat von besonderer Bedeutung gewesen. Im Gegensatz zur Frankfurter und Weimarer Nationalversammlung wurden die Mitglieder des Parlamentarischen Rates nicht unmittelbar vom Volk, sondern von den Landtagen der Bundesländer auf der Grundlage gleichlautender Landesgesetze gewählt. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes (1867) und die Reichsverfassung von 1871 beruhten auf Verträgen zwischen den bis dahin souveränen deutschen Staaten und erfuhren die Zustimmung der jeweiligen Kammern. Verfassungen regeln die Einsetzung und die Kompetenzen der Staatsorgane, Verfahren der Rechtsetzung, nicht zuletzt - in Gestalt der Grundrechte - das Verhältnis von Bürger und Staat. Verfassungen enthalten nicht selten grundlegende Entscheidungen für das Gemeinwesen - »Staatszielbestimmungen« oder Strukturprinzipien -, aber auch punktuelle Regelungen, die in die Verfassung nur wegen ihres besonderen Geltungsmodus aufgenommen werden. Kennzeichen der Verfassung ist die erschwerte Abänderbarkeit. Im Gegensatz zu einer unter der Weimarer Reichsverfassung verbreiteten Lehre stellt die erschwerte Abänderbarkeit nicht nur ein formales Kennzeichen der Verfassung dar, sie sichert vielmehr ihren Inhalt gegen Änderungen durch den einfachen Gesetzgeber. Die Besonderheiten der unterschiedlichen Rechtsnormen lassen sich am besten exemplarisch zeigen. Nimmt man als Beispiel den für unsere Zivilisation überaus wichtigen Bereich des Straßenverkehrs, so findet sich auf der Verfassungsebene nur eine Kompetenzzuweisung. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG fällt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für »den Straßenverkehr« zu. Die Verfassung begnügt sich also mit einer punktuellen Regelung und überlässt die Ausgestaltung dieses Gegenstandes im Übrigen dem einfachen Gesetz.</p>	<p>S.217</p>
<p><i>Fundamentale Regeln bestimmen</i></p>	<p>Die Anerkennung des Geltungsvorrangs der Verfassung gegenüber dem einfachen Gesetz hat sich in der deutschen Staatsrechtslehre erst mit dem Grundgesetz durchgesetzt. Noch unter der Weimarer Verfassung ist die Lehre »herrschend« gewesen, die Verfassung sei grundsätzlich ein Gesetz wie jedes andere, unterscheidet sich von jenen aber durch ihre erschwerte Abänderbarkeit. Die Besonderheit der Verfassung wurde also nicht darin gesehen, dass sie fundamentale, für das Gemeinwohl wichtige und den politischen Prozess bestimmende Regeln festlegt, sondern dass es zu ihrer Änderung einer qualifizierten Mehrheit bedurfte. Damit wurden - was für eine positivistische Denkweise bezeichnend ist - Form und Inhalt verkehrt: Nach zutreffender Auffassung sind Verfassungsänderungen nur deshalb unter erschwerten Voraussetzungen möglich, weil man den Inhalt der Verfassung bewahren und vor dem leichtfertigen Zugriff des Gesetzgebers schützen will. Überdies beging die Lehre von der Gleichordnung von Gesetz und Verfassung einen Denkfehler. Zumindest den Bestimmungen über die Verfassungsänderung müsste ein höherer Rang als dem</p>	<p>S.220</p>

	<p>einfachen Gesetz zukommen, weil diese andernfalls mit einfacher Parlamentsmehrheit hätten geändert werden können. Der Geltungsvorrang der Verfassung ist dem neuzeitlichen Verfassungsbegriff immanent und wird auch in anderen Verfassungsstaaten vorausgesetzt. Sowie der Geltungsvorrang bestritten wird, wird im Grunde bereits die Geltung der Verfassung in Frage gestellt.</p>	
--	--	--

2.1.2 Gröpl

2.1.2.1 Zusammenfassung

Gröpl¹⁵²¹ verwendet in seinem Lehrbuch eine Dreiteilung zur Darstellung des Rechtsstaatsprinzips. Nach einem allgemeinen Teil (I.) unterteilt er in „Formelle Elemente“ (II.) und „Materielle Elemente“ (III.) Er schließt mit einem kurzen Kapitel „Unterscheidung von Staat und Gesellschaft“ (IV.)

Für Gröpl liegt die Grundaussage des Rechtsstaatsprinzips und aller aus ihm abgeleiteten Prinzipien in der im Gesetzgeber vereinten Kombination aus Gesetzgebung und Gesetzesbindung: „Sie alle lassen sich plakativ auf den gemeinsamen Nenner der Herrschaft von (selbst gesetztem) Recht bringen.“¹⁵²²

In formeller Sicht sieht er das Gesetz als „zentrales Element des Rechtsstaates“¹⁵²³. Die Gewaltenteilung wird eher kurz behandelt und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beschreibung als „staatsorganisatorisches Mittel“¹⁵²⁴. Es geht um „Aufgabentrennung der Staatsorgane und ihre gegenseitige Kontrolle“¹⁵²⁵.

Die dem Gesetz von Gröpl zugeschriebene Funktion des Steuerungs- und Kontrollmittels beschreibt er so: „Mit ihm bringt der - unmittelbar demokratisch legitimierte - Gesetzgeber seine Rechtsüberzeugungen und Gestaltungsabsichten zum Ausdruck und nimmt damit direkten Einfluss auf das Verhalten der Bürger. Mit dem Gesetz stellt das Parlament die Vorgaben für die Tätigkeit der Verwaltung auf und begründet auf diese Weise sachlich-inhaltliche Legitimation für deren Handeln (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Das Gesetz ist schließlich auch der entscheidende Maßstab für die Gerichte bei der Kontrolle der Staatstätigkeit.“¹⁵²⁶

Gröpl liefert im Anschluss dogmatische Begriffsklärungen. Von diesen erscheint für die Zwecke der fachlichen Klärung lediglich eine Aussage Gröppls erwähnenswert: „Die >klassischen< und landläufig schlicht so bezeichneten Gesetze (z.B. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs usw.) sind Gesetze im formellen wie auch im materiellen Sinn.“¹⁵²⁷

Der „Dualismus des Begriffspaars Gesetz und Recht“¹⁵²⁸ wird von Gröpl ohne weitere Kommentierung als problematisch angesehen. Auf die inhaltliche Wiedergabe wird hier verzichtet, da es sich um die reine Darstellung eines juristischen Streitstandes. Insoweit handelt es sich nicht um Beschreibungen von Gröpl, bzw. um solche, die er sich zu eigen gemacht hat.

Für Gröpl kommt in Art. 1 Abs. 3 GG eine „spezifische Ausprägung des Verfassungsvorrangs“¹⁵²⁹ zum Ausdruck. Den Vorrang des Gesetzes gegenüber allen anderen Hoheitsakten sieht Gröpl maßgeblich demokratisch begründet: „Hintergrund ist das Gewicht, das die vom Parlament - als unmittelbar vom Volk legitimiertem Staatsorgan - zum Ausdruck gebrachte

¹⁵²¹ Die zitierten Seiten der Zusammenfassung beziehen sich alle auf Gröpl (2019).

¹⁵²² S.111

¹⁵²³ S.112

¹⁵²⁴ S.113

¹⁵²⁵ S.113

¹⁵²⁶ S.113

¹⁵²⁷ S.115

¹⁵²⁸ S.116

¹⁵²⁹ S.117

Willensäußerung genießt. Insoweit berühren sich das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip.“¹⁵³⁰

Dementsprechend fallen Gröpls Erläuterungen zum dogmatischen Begriff des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts bei Gesetzen im formellen Sinn aus: „Dadurch wird dem hohen Wert des Parlamentsgesetzes Rechnung getragen; es wird - auch im Interesse der Gewaltenteilung - der Einflussnahme aller anderen Staatsorgane entzogen.“¹⁵³¹

Den Vorbehalt des Gesetzes sieht Gröpl als zwingende Ergänzung des Vorrangs des Gesetzes. Zur Erklärung stellt er das Szenario einer, in Hinblick auf die Gesamtheit der zu regelnden Lebenssituationen lückenhaften, Gesetzeslage in den Raum: „Der Vorrang des Gesetzes wäre nutzlos, soweit Verwaltung und Gerichte in konkreten Lebenssituationen keine Gesetze vorfinden. Daher muss der Vorrang des Gesetzes durch den Vorbehalt des Gesetzes ergänzt werden.“¹⁵³² Gröpl sieht im Vorbehalt des Gesetzes einen „Garanten einer hinreichenden sachlich-inhaltlichen Legitimation staatlichen Tätigwerdens“¹⁵³³.

Im Folgenden unterscheidet Gröpl verschiedene Bereiche. Für die Eingriffsverwaltung geht er von einem klassischen Begriff des Vorbehalts aus. Den Bereich der Leistungsverwaltung beschreibt er insbesondere als „gleichheitsrechtlich sensibel“¹⁵³⁴. Unter Verweis auf einige Streitigkeiten und Ungeklärtheiten attestiert er dem Bundesverfassungsgericht in der Frage des Vorbehalts einen „Offenbarungseid“¹⁵³⁵ geleistet zu haben.

Mit einem weiteren Szenario leitet Gröpl zur sog. Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts über. Gröpl konstruiert das Szenario, in welchem die Legislative „überweite Generalklauseln“¹⁵³⁶ verwendet und Ermächtigungen erlässt, welche die Sachfragen der zu erlassenden Rechtsverordnungen nur „ansatzweise behandeln“¹⁵³⁷. In diesem Fall meint Gröpl, würde der Vorbehalt des Gesetzes vom „Parlament nicht ernst genommen werden“¹⁵³⁸. Den Sinn der Wesentlichkeitslehre sieht Gröpl demgemäß darin, „zu verhindern, dass sich das Parlament seiner demokratischen Verantwortung entwindet“¹⁵³⁹.

Einen zentralen Stellenwert für die Rechtsstaatlichkeit nimmt seiner Auffassung nach die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs.4 GG ein: „Rechtsstaatlichkeit lebt davon, vom Bürger im Einzelfall wirksam durchgesetzt werden zu können.“¹⁵⁴⁰ Gröpl sieht in einem allgemeinen Justizgewährungsanspruch das Gegenstück zum Gewaltmonopol des Staates: „Würde der Staat dem Einzelnen hier nicht seine Gerichte zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stellen, dürfte er seine Bürger nicht zur allgemeinen Friedenspflicht anhalten.“¹⁵⁴¹ Das Kapitel schließt mit einer Darstellung der Justizgrundrechte.

Den Abschluss des „formellen“ Teils bildet eine kurze Darstellung staatlicher Begründungspflichten, hinter denen Gröpl „die (Ur-)Frage nach dem ‚Warum‘“¹⁵⁴² sieht.

¹⁵³⁰ S.118

¹⁵³¹ S.118

¹⁵³² S.119

¹⁵³³ S.120

¹⁵³⁴ S.120

¹⁵³⁵ S.120

¹⁵³⁶ S.121

¹⁵³⁷ S.121

¹⁵³⁸ S.121

¹⁵³⁹ S.121

¹⁵⁴⁰ S.121

¹⁵⁴¹ S.122

¹⁵⁴² S.122

„Allein die Bindung an formale Vorgaben würde als Beschränkung der Staatsgewalt und folglich zur Gewährleistung der bürgerlichen Freiheiten nicht ausreichen.“¹⁵⁴³

Rechtssicherheit beschreibt Gröpl als Forderung nach Beständigkeit: „Der Bürger muss klar genug erkennen können, welche Gebote und Verbote die Rechtsordnung an ihn heranträgt, und sich darauf verlassen können. (...) Absolute Beständigkeit kann es (...) nicht geben, gerade im Hinblick auf das Wesen der Demokratie mit den legitimen Gestaltungsbefugnissen wechselnder parlamentarischer Mehrheiten.“¹⁵⁴⁴

Als notwendige Bedingung von Rechtssicherheit sieht Gröpl Bestimmtheit und Klarheit an. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu hält er für „erstaunlich ‚staatsfreundlich‘“¹⁵⁴⁵. Das Ausmaß erforderlicher Bestimmtheit resultiert für ihn aus dem Grad der Belastung für den Bürger. Gröpl sieht in unbestimmten Rechtsbegriffen, Ermessen und Generalklauseln „Regelungstechniken“¹⁵⁴⁶ zur Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit.

„Im Allgemeinen genügt eine Norm dem Gebot der Bestimmtheit und Klarheit, wenn sich ihr Regelungsinhalt mithilfe der allgemeinen Auslegungsmethoden zweifelsfrei ermitteln lässt. Insbesondere die Verwaltung muss in der Lage sein, das ‚gesetzgeberische Programm‘ herauszulesen und im Einzelfall ‚zu Ende zu führen‘.“¹⁵⁴⁷

Im Folgenden thematisiert Gröpl das Thema der sog. Verweisungsnormen, denen er zuschreibt „anerkannte Gesetzestechniken“¹⁵⁴⁸ zu sein. Während er statische Verweisungen für unproblematisch hält, sieht er bei dynamischen Verweisungen „die Gefahr, dass die Zielnorm später ohne Kenntnis und Billigung des verweisenden Gesetzgebers geändert und somit von dessen Regelungswillen nicht mehr umfasst wird.“¹⁵⁴⁹ Er ordnet dieses Problem sodann dogmatisch dem Vorbehalt des Gesetzes zu.

Gröpl betont die Wichtigkeit des Vertrauensschutzes, zeigt aber sogleich auch Grenzen auf: „Allerdings reicht dieser Vertrauensschutz nicht grenzenlos, sondern grds. nur so weit, wie dem Einzelnen durch Hoheitsakt Rechtspositionen gewährt, gesichert oder bestätigt wurden.“¹⁵⁵⁰ Seinem Ursprung nach verortet er den Vertrauensschutz neben der Rechtssicherheit auch in den Grundrechten.

„Zu einer Herausforderung an den Vertrauensschutz kommt es, wenn eine einmal gültige Rechtslage, nach der der Einzelne seine Lebensgestaltung ausrichten durfte und ausgerichtet hat, im Nachhinein durch Gesetz geändert wird.“¹⁵⁵¹ Gröpl sieht hier einen Konflikt mit dem „Vertrauen des Einzelnen in die Beständigkeit des Rechts“¹⁵⁵². Entsprechend der Begrifflichkeiten in der Rechtsprechung unterscheidet Gröpl zwischen echter und unechter Rückwirkung. Die echte Rückwirkung beschreibt Gröpl dabei mit der „gesetzlichen Verschlechterung erworbener, auf Dauer gesicherter Rechts- oder Vermögenspositionen“¹⁵⁵³. Für die unechte Rückwirkung greift Gröpl auf die Formulierung des „gegenwärtigen, nicht abgeschlossenen Sachverhaltes“¹⁵⁵⁴ zurück. Betroffene haben hier vor der Gesetzesverkündung etwas entschieden, sie haben es „ins Werk gesetzt“¹⁵⁵⁵. Im Anschluss

¹⁵⁴³ S.123

¹⁵⁴⁴ S.123 f.

¹⁵⁴⁵ S.125

¹⁵⁴⁶ S.125

¹⁵⁴⁷ S.125 f.

¹⁵⁴⁸ S.126

¹⁵⁴⁹ S.127

¹⁵⁵⁰ S.128

¹⁵⁵¹ S.128

¹⁵⁵² S.129

¹⁵⁵³ S.129

¹⁵⁵⁴ S.129

¹⁵⁵⁵ S.129

folgt eine Darstellung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Rückwirkung. Gröpl sieht unter den verschiedenen Voraussetzungen für eine zulässige Rückwirkung die Schutzwürdigkeit des Vertrauens als „Schwerpunkt der Probleme und damit der rechtlichen Prüfung“¹⁵⁵⁶. Für die Beschreibung von Schutzwürdigkeit wird der Begriff der verfestigten Rechtsposition bemüht: „Wirken Rechtsfolgen nämlich auf den Zeitpunkt vor der Verkündung des Änderungsgesetzes zurück, hat der Einzelne keinerlei Möglichkeit mehr, sein Verhalten der Rechtslage anzupassen. Verfestigte Rechtspositionen dürfen grds. nicht verschlechtert werden (Prinzip des Verschlechterungsverbots).“¹⁵⁵⁷ Entsprechend greift Gröpl unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei unechter Rückwirkung auf die Wendung „Verfestigung“ zurück: „Denn hier ist das Vertrauen des Einzelnen weniger schutzwürdig, wenn und soweit er noch keine verfestigte Rechtsposition erlangt hat.“¹⁵⁵⁸ Im Übrigen beschreibt Gröpl den Fall, dass sich die Schutzwürdigkeit bei der unechten Rückwirkung infolge einer Abwägungsentscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben kann. Gröpl schließt mit einer Darstellung der möglichen „Beseitigung von Vertrauen“¹⁵⁵⁹.

Gröpl setzt den materiellen Teil fort, indem er die unmittelbare Geltung der Grundrechte in zweifacher Weise in Beziehung zum Rechtsstaatsprinzip stellt. Unter dem Gesichtspunkt des subjektiven Rechts „kann sich der Bürger insb. gegenüber der Verwaltung und vor Gericht unmittelbar (darauf) berufen“¹⁵⁶⁰. In objektiv-rechtlicher Sicht beschreibt Gröpl die Grundrechte „als Bausteine unserer Werteordnung und verbindliche Vorgabe“¹⁵⁶¹.

Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führt Gröpl als „Maßstab menschlichen Verhaltens“¹⁵⁶² ein und beschreibt ihn wie folgt: „Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gibt dem Staat vor, bei allen seinen Handlungen, vor allem bei seinen Eingriffen in Rechtspositionen des Einzelnen, das ‚rechte Maß‘ im Auge zu behalten (,nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen‘). Genauer: Das vom Staat eingesetzte Mittel (insb. eine bestimmte gesetzliche Regelung) darf im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht ‚maßlos‘ (unverhältnismäßig) sein. Im Rechtsstaat heiligt der Zweck, auch wenn er noch so berechtigt (legitim) ist, gerade nicht alle Mittel.“¹⁵⁶³

Nach Darstellung der einzelnen Merkmale des Grundsatzes stellt Gröpl bzgl. des weiten Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers in Hinblick auf Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels einen Zusammenhang zum Demokratieprinzip her. Das Grundgesetz ist der Rahmen, der „unterschiedliche Wege zur Erreichung politischer Ziele eröffnet“¹⁵⁶⁴. Die bzgl. der Angemessenheit engere Auffassung des Bundesverfassungsgerichts setzt Gröpl wiederum in Bezug zum Demokratieprinzip: „Darf die Meinung von acht (bei Mehrheitsentscheidungen gar nur von fünf) Richtern, darf deren >Gefühl< von Angemessenheit und Zumutbarkeit die Ansicht der Mehrheit der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten politischen Kräfte, insb. der unmittelbar demokratisch legitimierten Abgeordneten des Bundestages, entkräften und ersetzen?“¹⁵⁶⁵

Gröpl schließt die Elemente des materiellen Abschnitts mit dem Willkürverbot, soweit es sich zusätzlich zu Art. 3 GG aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt.

¹⁵⁵⁶ S.130

¹⁵⁵⁷ S.130

¹⁵⁵⁸ S.131

¹⁵⁵⁹ S.131

¹⁵⁶⁰ S.134

¹⁵⁶¹ S.134

¹⁵⁶² S.135

¹⁵⁶³ S.135

¹⁵⁶⁴ S.137

¹⁵⁶⁵ S.137

In einem gesonderten Teil (IV.) führt Gröpl im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Element ein: „Besonders das Rechtsstaatsprinzip lässt ein Grundelement freiheitlicher Staatsauffassung aufscheinen: die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, wobei unter Gesellschaft hier der Inbegriff aller nichtstaatlichen Beziehungen zu verstehen ist.“¹⁵⁶⁶

2.1.2.2 Explikation

Vorbemerkungen

Grundlage der folgenden Explikation sind die Seiten 111 bis 139 im Lehrbuch Staatsrecht 1 von Gröpl, welche zunächst als pdf gescannt und aufbereitet wurden. Die sammelnde Phase der systematischen Metaphernanalyse wurde aus Gründen der besseren technischen Umsetzbarkeit mit LiquidText durchgeführt.

Charakteristika des Verständnisses

Auffallend an der großen Struktur, die Gröpl für seine Darstellung gewählt hat, ist, dass er sich an einer dogmatischen Unterscheidung orientiert. Der materielle Rechtsstaat ist dogmatisch vom formellen Rechtsstaat zu trennen. Obwohl alle Autoren die materielle Rechtsstaatlichkeit thematisieren, folgen nicht alle Autoren dieser Unterteilung für ihre Darstellung.

Demgegenüber wählt Gröpl für seine Darstellung kein anderes Leitthema, wie es z.B. bei Ipsen (staatliche Aufgabenerfüllung durch die Staatsorgane) der Fall ist.

Insgesamt integriert auch Gröpl eine Reihe von aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stammenden Beschreibungen für seine eigene Darstellung.

Gröpl nimmt insgesamt wenig Bezug auf rechtshistorische Darstellungen oder zitiert rechtshistorische Texte zur Rechtsstaatlichkeit.

Als eigenständiges, abschließendes Kapitel nimmt Gröpl „Unterscheidung von Staat und Gesellschaft“ in seine Darstellung des Rechtsstaatsprinzips auf. In dieser expliziten Form lässt sich dies nicht immer finden. Insoweit ist es keine Standarddogmatik, sondern eine auffällige Pointierung in der Beschreibung Gröppls zum Rechtsstaat. Die Kürze des Kapitels verschleierte ein wenig das Gewicht dieser Thematik. Letztlich grenzen hier auch rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Rechtsstaatsbegriffe aneinander.

Sprachliche Aspekte

Ergebnis der **systematischen Metaphernanalyse**:

Bei Gröpl ist zunächst die in der Dogmatik häufig anzutreffende Wendung vom Willen des Gesetzgebers in Form des Metaphernkonzeptes GESETZ IST WILLENSÄUßERUNG zu finden. Im Staatsrecht sind Anthropomorphismen häufig anzutreffen. Der Wille des Gesetzgebers ist zudem durch seine tragende dogmatische Rolle im Rahmen der Auslegung einer Rechtsnorm besonders hervorzuheben. Im Kontext von teleologischer Auslegung werden verschiedenste Zwecksetzungen im Gesetzgeber personalisiert. Er „denkt, handelt und äußert seinen Willen über die einzelnen Verfahrensbeteiligten“. Die Anwendung eines Gesetzes metaphorisch als das „Lesen eines Programms“ zu beschreiben ist demgemäß – ungeachtet der Implikationen der „Programm“-Metapher - als Verstehen eines geäußerten Willens zu betrachten.

GESETZ IST WILLENSÄUßERUNG		
Zitat	Seite	Metapher
„das Gewicht, das die vom Parlament zum Ausdruck gebrachte Willensäußerung genießt“	118	GESETZ IST WILLENSÄUßERUNG
„Dann aber besteht die Gefahr, dass die Zielnorm später ohne Kenntnis und Billigung des verweisenden Gesetzgebers geändert und somit von dessen Regelungswillen nicht mehr umfasst wird.“	127	GESETZ IST WILLENSÄUßERUNG
„Insbesondere die Verwaltung muss in der Lage sein, das >gesetzgeberische Programm< herauszulesen und im Einzelfall >zu Ende zu führen<.“	125,126	ANWENDUNG DES GESETZES IST LESEN EINES PROGRAMMS

Damler sieht in der Fähigkeit zu anthropomorphem Denken eine Grundvoraussetzung dafür, dass Menschen fähig wurden, Vorstellungen über politische Gemeinwesen zu entwickeln. Dieser „Drang, menschliche Gemeinschaften als Körper zu imaginieren“, entwickelte sich nach Damler sehr ausgeprägt für die Repräsentation öffentlicher Gemeinwesen. Ein Gesetzgeber, der in der Lage ist einen Willen zu bilden, dem kann man auch Verantwortung zuschreiben. Er kann die Rolle eines Garanten übernehmen. Wenn „Gesetze als Willensäußerung“ rückwirkend geändert werden sollen, ist der Gesetzgeber in der Bildung seines geänderten Willens herausgefordert.

Anthropomorphismen		
„Vorbehalt des Gesetzes (wird) zugleich zum Garanten einer hinreichenden sachlich-inhaltlichen Legitimation staatlichen Tätigwerdens“	120	VORBEHALT DES GESETZES IST GARANT
„Sinn dieses Postulats ist es zu verhindern, dass sich das Parlament seiner demokratischen Verantwortung entwindet.“	121	GESETZGEBUNG IST VERANTWORTUNG
„Der Gesetzgeber darf sich seiner Entscheidungsaufgabe jedenfalls nicht so weit entäußern, dass er für die Zielnorm keine Verantwortung mehr übernimmt.“	127	GESETZGEBUNG IST VERANTWORTUNG
„Herausforderung an den Vertrauensschutz“	128	RÜCKWIRKUNG IST HERAUSFORDERUNG

Eine weitere bei Gröpl zu findende Metapher ist die der Steuerung. Die bildspendende „Herrschaft“ umfasst Steuerung zumindest als Teilaspekt.

RECHTSSTAAT IST STEUERUNG		
„Gesetz (ist) Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung unter Steuerung des Parlaments“	112	GESETZ IST STEUERUNG

„Herrschaft von Recht“	111	RECHTSSTAAT IST HERRSCHAFT DES RECHTS

Ein besonders interessantes Metaphernkonzept ist RECHTSSTAAT IST (WERK)STOFF. Gröpl verwendet in Bezug auf den Vertrauensschutz die auch in der Rechtsprechung gängige Beschreibung der verfestigten Rechtsposition. Ein ähnliches Bild zeichnet Gröpl mit der Metapher der „Versteinerung“. Bildspendender Bereich ist hier die Geologie. Versteinerung überträgt zunächst Bildelemente wie „fest“ und „starr“. Mit der Versteinerung als sog. diagenetischer Prozess werden aber auch Bildelemente übertragen, welche Umwandlungsprozesse von Stoffen beschreiben. Mit der Verwendung der Metapher „Anreicherung“ bewegt sich Gröpl ebenfalls in einem chemischen Bildbereich.

RECHTSSTAAT IST (WERK)STOFF		
„Forderung nach Beständigkeit der Rechtsordnung“	123	RECHTSSTAAT IST BESTÄNDIGKEIT
„Vertrauen des Einzelnen in die Beständigkeit des Rechts“	129	RECHTSSTAAT IST BESTÄNDIGKEIT
„verfestigte Rechtspositionen“	128, 129, 131	ERLASSENER HOHEITSAKT IST VERFESTIGTER STOFF
„Niemand darf erwarten, das einmal geltende Recht werde in alle Zukunft unverändert, also versteinert, fortbestehen.“	129	GELTENDES RECHT IST KEINE VERSTEINERUNG
„wird die Rechtsstaatlichkeit im formellen Sinn durch sachlich-inhaltliche Elemente angereichert“	123	MATERIELLER RECHTSSTAAT IST ANREICHERUNG

Die hier als Metapher eingeordnete Formulierung der „Bindung“ könnte angesichts ihrer Verwendung in Art. 20 Abs. 3 GG bereits als „tote“ Metapher bezeichnet werden. Eine eindrückliche, eher räumlich orientierte Beschreibung untermauert die Metapher der „Bindung“: „(Der Staat) steht gerade nicht über dem Recht, sondern im Recht“.

RECHTSSTAAT IST BINDUNG		
„Staat selbst an das von ihm erlassene Recht gebunden“	111,113,115 116	RECHTSSTAAT IST BINDUNG
„Formelle Rechtsstaatlichkeit bindet alle staatliche Gewalt“	112	RECHTSSTAAT IST BINDUNG

Bei Gröpl finden sich noch vereinzelte Metaphern, die sich nicht zu einem Metaphernkonzept zusammenfinden.

Einzelne Metaphern ohne Zuordnung zu einem Konzept		
„eröffnet dem Bürger den Zugang zu den staatlichen Gerichten“	122	RECHTSPRECHENDE GEWALT IST ORT MIT ZUGANG
„Der Bürger muss klar genug erkennen können, welche Gebote und Verbote die Rechtsordnung an ihn heranträgt.“	123	GESETZ IST ERKENNBARER GEGENSTAND
„Soll ein Eingriff in die Rechte des Bürgers stattfinden, ist es besonders wichtig, die entsprechende Regelung sprachlich wie inhaltlich präzise zu fassen.“	125	BESTIMMTHEIT IST FASSUNG

Zur Beschreibung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nutzt Gröpl zwei bekannte umgangssprachliche Wendungen: „Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“ und „Der Zweck heiligt nicht die Mittel.“.

2.1.2.3 Einzelstrukturierung

Konzept: Lebensgestaltung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Keine totale Vereinnahmung</i>	Besonders das Rechtsstaatsprinzip lässt ein Grundelement freiheitlicher Staatsauffassung aufscheinen: die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, wobei unter Gesellschaft hier der Inbegriff aller nichtstaatlichen Beziehungen zu verstehen ist. Freiheit für den Einzelnen, vor allem Freiheit von staatlicher Bevormundung und die Möglichkeit zur freien Entfaltung der individuellen Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG), kann es nur geben, wenn der Staat das gesellschaftliche Leben nicht „total“ vereinnahmt. Genau das versuchen unfreiheitlich-totalitäre Staatssysteme (etwa durch „Gleichschaltung“ in „Massenorganisationen“). Aus der notwendigen Dualität von Staat und Gesellschaft erwächst das „rechtsstaatliche (Freiheits-)Verteilungsprinzip“, das grundlegende Gegensatzpaare (Sphären) kennt:	S.139
<i>Vertrauen betätigen</i>	Abgesehen davon gibt es aber im Rahmen der unechten Rückwirkung Konstellationen, in denen das individuelle Vertrauen doch schutzwürdig ist. Dies sind vor allem Fälle, in denen der Bürger sein Vertrauen bereits „ins Werk gesetzt“, also betätigt hat, bevor der jeweilige Sachverhalt abgeschlossen wurde. Der Einzelne muss eine Disposition getroffen haben, die er nicht mehr rückgängig machen kann (BVerfGE 127, 61 {79.ff.}-Rückwirkung im Steuerrecht II). Hier muss der Gesetzgeber das Vertrauensinteresse des Einzelnen gegen das Rückwirkungsinteresse des Staates (Gemeinwohlinteresse) abwägen und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (Rn. 507 ff.)	S.131
<i>Vor der Gesetzesverkündung ins Werk gesetzt</i>	Anders die unechte (retrospektive) Rückwirkung (BVerfGE 132, 302 {318 Rn. 43} - Dividendenvorabauschüttung): Hier tritt die Gesetzesänderung i.d.R. nicht vor ihrer Verkündung in Kraft (daher nur „unechte“ Rückwirkung). Entscheidend ist, dass sie sich auf noch gegenwärtige, nicht abgeschlossene Sachverhalte bezieht, die vor der Gesetzesverkündung „ins Werk gesetzt“ wurden. Insoweit wird auch von tatbestandlicher Rückknapfung gesprochen. Betroffen sind typischerweise Konstellationen aus dem Steuerrecht: Die Einkommensteuer entsteht erst am 31. Dezember um 24:00 Uhr für das abgelaufene Kalenderjahr (§ 36 Abs. 1, § 25 Abs. 1 EStG), d.h. für alle Sachverhalte seit dem vergangenen 1. Januar. Wird das Einkommensteuergesetz - wie häufig - kurz vor Weihnachten geändert und verkündet, werden dadurch Sachverhalte („unecht“) rückwirkend mit einer höheren Steuer belastet, von der der Steuerpflichtige noch nichts wusste, als er die Vermögensdisposition (z.B. eine gewinnbringende Grundstücksveräußerung im März des abgelaufenen Kalenderjahres) vornahm.	S.129
<i>Abschätzen, welche Verhaltensweisen der Staat erwartet</i>	Grundvoraussetzung für Rechtssicherheit ist, dass Akte der öffentlichen Gewalt (Hoheitsakte, Rn. 96) klar und bestimmt formuliert sind. Dies gilt nicht nur für Rechtsnormen (Rn. 435 - Normenklarheit), sondern auch für Einzelakte (Verwaltungsakte, s. § 37 Abs. 1 VwVfG, und Gerichtsentscheidungen, insb. Urteile, vgl. § 313 ZPO). Die Forderung nach Klarheit und Bestimmtheit ist darüber hinaus auch an die Rechtsordnung insgesamt zu stellen. Diese muss in sich stimmig und frei von Widersprüchen sein (BVerfGE 98, 83 {97}-Abfallabgaben; BVerfGE 98, 106 {118}- Verpackungsteuer). Transparenz i.d.S. verhilft dem Einzelnen dazu abzuschätzen, welche Ver-	S.124

	haltensweisen der Staat von ihm erwartet und welche Konsequenzen oder gar Sanktionen auf ihn zukommen, wenn er Normen oder an ihn gerichtete Anordnungen nicht befolgt. Insbesondere das Handeln der Verwaltung soll "messbar und in gewissem Ausmaß für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar" werden (BVerfGE 56, 1 {12}- Kriegsoferversorgung; vgl. auch BVerfGE 120,274 {316}- Online-Durchsuchungst.Rspr.).	
<i>Lebensgestaltung ausrichten</i>	Zu einer Herausforderung an den Vertrauensschutz kommt es, wenn eine einmal gültige Rechtslage, nach der der Einzelne seine Lebensgestaltung ausrichten durfte und ausgerichtet hat, im Nachhinein durch Gesetz geändert wird. Keine Probleme ergeben sich, soweit dadurch für den Einzelnen Vorteile eintreten.	S.128
	Schutzwürdig ist i.d.R. das Vertrauen auf einen abgeschlossenen Sachverhalt. Damit ist eine echte Rückwirkung grds. unzulässig: Wirken Rechtsfolgen nämlich auf den Zeitpunkt vor der Verkündung des Änderungsgesetzes zurück, hat der Einzelne keinerlei Möglichkeit mehr, sein Verhalten der Rechtslage anzupassen. Verfestigte Rechtspositionen dürfen grds. nicht verschlechtert werden (Prinzip des Verschlechterungsverbots).	S.130

Konzept: Gestaltungsbefugnis		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Beabsichtigte Wirkung des Gesetzes vereiteln</i>	Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem das schutzwürdige Vertrauen des Einzelnen bei seiner Disposition auf den Bestand der Rechtslage beseitigt wird, ist grds. nicht erst der Tag, an dem das Änderungsgesetz verkündet wird (Rn. 1174 ff.), sondern schon der Tag, an dem der Gesetzgeber das Änderungsgesetz beschließt, bei Bundesgesetzen also der Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses im Bundestag gem. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG (Rn. 1127 f.). Was aber, wenn der Bürger die - in der Demokratie notwendig öffentlichkeitswirksame - Ankündigung und Diskussion eines Gesetzesvorhabens dazu ausnutzt, um noch vor dem Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses Handlungen vorzunehmen, die die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes vereiteln? Eine solche missbräuchliche Ausnutzung des Ankündigungseffekts darf der Gesetzgeber durch Statuierung einer Rückwirkung verhindern.	S.131 f.
<i>Bessere Einsicht künftiger Gesetzgeber</i>	Hierbei ist jedoch eine wichtige Abgrenzung vorzunehmen: Niemand darf erwarten, das einmal geltende Recht werde in alle Zukunft unverändert, also versteinert, fortbestehen. Alles andere widerspräche dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG), der besseren Einsicht künftiger Gesetzgeber und der Notwendigkeit, auf sich verändernde Umstände zu reagieren. Es gibt keine „Gleichheit in der Zeit“.	S.129
<i>Gestaltung</i>	Zu beachten ist, dass dem Gesetzgeber - ähnlich wie schon bei der Frage nach dem legitimen Zweck (Rn. 511) - auch bei der Einschätzung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit des Mittels ein weiter Beurteilungsspielraum zugebilligt wird (sog. gesetzgeberische Einschätzungsprärogative). Der Grund dafür liegt darin, dass eine demokratische Verfassung wie das Grundgesetz eine Rahmenordnung sein will, die unterschiedliche Wege zur Erreichung politischer Ziele eröffnet. Vielfach wird es nicht nur eine richtige (verfassungsgemäße) Lösung geben, wohl aber Grenzen für die Gestaltungsbefugnis. Die-	S.137

	<p>ser verfassungsrechtliche Rahmen soll in erster Linie durch die demokratisch unmittelbar vom Volk legitimierten Parlamente (Rn. 278) ausgefüllt werden (Rn. 262 f.), nicht aber durch die Verfassungsgerichte. Deren Aufgabe liegt vor allem in der Kontrolle, nicht aber in der Gestaltung. Vor diesem Hintergrund ist eine konkret am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilende Vorschrift i.d.R. verfassungsgemäß, wenn sie der Gesetzgeber bei ihrem Erlass für geeignet und erforderlich halten durfte und wenn er dabei den durch das Grundgesetz gesteckten Rahmen beachtet hat.</p>	
--	--	--

Konzept: Wille des Gesetzgebers		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Vom Parlament zum Ausdruck gebrachte Willensäußerung</i>	<p>Normenhierarchisch unmittelbar unterhalb der Verfassung steht das Gesetz im formellen Sinn (Parlamentsgesetz, Rn. 434). Es geht allen anderen Hoheitsakten (Rn. 96) im Rang vor (Rn. 141), solange es seinerseits gültig, d.h. mit höherrangigem Recht, insb. mit der Verfassung, vereinbar ist. Hintergrund ist das Gewicht, das die vom Parlament - als unmittelbar vom Volk legitimiertem Staatsorgan - zum Ausdruck gebrachte Willensäußerung genießt. Insoweit berühren sich das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip. Dieser Vorrang des Gesetzes hat zur Folge, dass alle dem Parlamentsgesetz widersprechenden abstrakt-generellen Hoheitsakte (Rechtsnormen, Rn. 435), die im Rang darunter stehen, nichtig (ungültig) sind und dass konkret-individuelle Hoheitsakte (insb. Verwaltungsakte sowie Urteile und andere gerichtliche Entscheidungen), die dagegen verstoßen, zwar vorerst gültig, aber rechtswidrig und aufhebbar sind (d.h. mit Rechtsbehelfen angefochten werden können).</p>	S.118
<i>Von dessen Regelungswillen nicht mehr umfasst</i>	<p>Problematisch hingegen sind sog. dynamische Verweisungen. Das sind Verweisungen auf eine Zielvorschrift in einem anderen Gesetz ohne Angabe der Fundstelle im jeweiligen Gesetzblatt. Dies beeinträchtigt die Bestimmtheit, wenn die Zielnorm bereits zuvor geändert wurde oder später geändert wird und daher mehrere Fassungen aufweist. Eine Auslegung wird i.d.R. zu dem Ergebnis führen, dass auf die jeweils geltende, aktuelle Fassung verwiesen wird. Dann aber besteht die Gefahr, dass die Zielnorm später ohne Kenntnis und Billigung des verweisenden Gesetzgebers geändert und somit von dessen Regelungswillen nicht mehr umfasst wird. Dies ist freilich keine Frage des Bestimmtheitsgebots mehr, sondern des Vorbehalts des Gesetzes (Rn. 286 ff.). Der Gesetzgeber darf sich seiner Entscheidungsaufgabe jedenfalls nicht so weit entäußern, dass er für die Zielnorm keine Verantwortung mehr übernimmt (BVerfGE 78, 32 {36}- Bergmannsversorgungsschein).</p>	S.127

Konzept: Proportionalität		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Maßstab menschlichen Verhaltens</i>	<p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch als Übermaßverbot bezeichnet. Als Maßstab menschlichen Verhaltens wurde er bereits in der Antike formuliert (griech. <i>meden agan</i>, lat. <i>ne nimis</i>, sw. nichts im Übermaß). Im öffentlich-rechtlichen Bereich wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Verfassungsgebot aus dem Wesen der Grundrechte und aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet (BVerfGE 61, 126 {134}-</p>	S.135

	Erzwingungshajt- st.Rspr.). Er gehört zu den tragenden Elementen des Grundgesetzes, ohne dass er dort ausdrücklich niedergeschrieben wäre. (Normiert ist er aber bereichsspezifisch z.B. in den Polizeigesetzen, vgl. § 15 BPolG, Art. 4 BayPAG, § 2 PolG NW, § 2 SaarPolG.)	
<i>Rechte Maß im Auge behalten</i>	Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gibt dem Staat vor, bei allen seinen Handlungen, vor allem bei seinen Eingriffen in Rechtspositionen des Einzelnen, das „rechte Maß“ im Auge zu behalten („nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“). Genauer: Das vom Staat eingesetzte Mittel (insb. eine bestimmte gesetzliche Regelung) darf im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht „maßlos“ (unverhältnismäßig) sein. Im Rechtsstaat heiligt der Zweck, auch wenn er noch so berechtigt (legitim) ist, gerade nicht alle Mittel. Das jeweils eingesetzte Mittel muss vielmehr zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig i.e.S.) sein.	S.135
<i>Schonende Übergangsregelungen</i>	Kein Vertrauensinteresse besteht, (...) wenn die unechte Rückwirkung geeignet und erforderlich ist, den Zweck des betreffenden Änderungsgesetzes zu fördern und die Grenzen der Zumutbarkeit für die Betroffenen gewahrt bleiben (BVerjGE 132, 302 {320 Rn. 46}-Dividendenvorabausschüttung). Zumutbar sind unechte Rückwirkungen namentlich dann, wenn der Gesetzgeber schonende Übergangsregelungen (etwa Übergangsfristen für das Auslaufen einer Förderung) normiert (Prinzip des schonenden Übergangs).	S.131
<i>Proportionalität</i>	Verhältnismäßigkeit i.e.S. (Angemessenheit): Das geeignete und erforderliche Mittel muss angemessen sein. „Dieses Gebot verlangt, dass die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen darf [...]. Der Gesetzgeber hat das Individualinteresse, das durch einen Grundrechtseingriff beschnitten wird, den Allgemeininteressen, denen der Eingriff dient, angemessen zuzuordnen. Die Prüfung an diesem Maßstab kann dazu führen, dass ein an sich geeignetes und erforderliches Mittel zur Durchsetzung von Allgemeininteressen nicht angewandt werden darf, weil die davon ausgehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen schwerer wiegen als die durchzusetzenden Interessen“ (BVerjGE 118, 168 {195}-Kontoabfrage). Sehr oft geht es dabei um die Zumutbarkeit des Grundrechtseingriffs für den Betroffenen. Die Begriffe Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit i.e.S. und Proportionalität werden i.d.R. gleichbedeutend verwendet; teilweise wird auch die Bezeichnung „Übermaßverbot“ nur hierfür benutzt (vgl. dagegen Rn. 507). Methodischer Kern ist eine Abwägung aller relevanten Rechtspositionen und Interessen, die zwangsläufig subjektive Gewichtungen und (Be-)Wertungen durch den zuständigen Entscheider erfordert (z.B. ist das totale Rauchverbot in Gaststätten für Raucher zumutbar, solange sie in privaten Räumen und im Freien rauchen dürfen - a.A. gerade in Klausuren vertretbar, vgl. ausführlich BVerfGE 121, 317 {346, 355 ff.}-Nichtraucherschutz I).	S.136 f.

Konzept: Herrschaft von Recht		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gewaltenteilung als staatsorganisatorisches Mittel</i>	Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG legt fest, dass die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Mit dieser Vorschrift normiert das	S.113

	Grundgesetz ein tragendes Funktions-, Struktur- und Organisationsprinzip, in dem vorrangig die Aufgabentrennung der Staatsorgane und ihre gegenseitige Kontrolle zum Ausdruck kommen (ausführlich Rn. 867 ff., 885, 887 ff.). Die Gewaltenteilung dient damit als staatsorganisatorisches Mittel dem obersten Zweck des materiellen Rechtsstaats, nämlich der Mäßigung der Staatsgewalt.	
<i>Mäßigung staatlicher Gewalt</i>	Darüber hinaus besitzt der Rechtsstaat materielle Gehalte, deren Bedeutung vor allem in der Mäßigung staatlicher Gewalt und - damit zusammenhängend - im Schutz des Einzelnen vor unverhältnismäßigen staatlichen Beeinträchtigungen der individuellen Freiheit bestehen. Materielle Rechtsstaatlichkeit i.d.S. wird vor allem durch das positive Recht (durch das staatlich gesetzte Recht) garantiert. Verfassungsmäßiger Ausdruck dieses Gedankens ist die unmittelbare Bindung aller Staatsgewalt an die Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 3 GG (.). Historisch ist die Forderung nach materieller Rechtsstaatlichkeit in Deutschland auch eine Reaktion auf den Nationalsozialismus, der das Gesetz in vielfacher Weise missbrauchte, um seine antifreiheitliche und antisemitische Ideologie auf eine formelle Grundlage zu stellen.	S.112
<i>Herrschaft von (selbst gesetztem) Recht</i>	Neben diesen Grundbestandteilen umfasst die Rechtsstaatlichkeit weitere Rechtsgebote und -prinzipien. Sie alle lassen sich plakativ auf den gemeinsamen Nenner der Herrschaft von (selbst gesetztem) Recht bringen. Das bedeutet vor allem, dass im Rechtsstaat der Staat selbst an das von ihm erlassene Recht gebunden ist. Er steht gerade nicht - wie der König im Absolutismus (lat. legibus absolutus, svw. von den Gesetzen losgelöst) - über dem Recht, sondern im Recht und muss sich ebenso an die Gesetze halten wie seine Bürger. Um dies zu gewährleisten, bestehen unabhängige Gerichte, die der Staat geschaffen hat, um sich selbst zu kontrollieren.	S.111
	Gem. Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (sowohl des Bundes als auch der Länder) als unmittelbar geltendes Recht. Damit setzt sich das Grundgesetz bewusst von der Auffassung in der Weimarer Republik (1919-1932) ab, die Grundrechte seien unverbindliche „Programmsätze“. Mit der verpflichtenden Vorgabe des Grundrechtskatalogs für das Handeln aller staatlicher Gewalten unterstreicht das Grundgesetz seinen rechtsstaatlichen Charakter: Der Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er sich an das von ihm gesetzte Recht bindet (Rn. 424) und dass er insb. die Grundrechte seiner Bürger achtet.	S.134
<i>Verpflichtet den Staat</i>	Die zweite Dimension der Grundrechte ist die objektivrechtliche. Sie verpflichtet den Staat, die Grundrechte als Bausteine unserer Wertordnung und verbindliche Vorgabe zu beachten. Adressaten sind nicht nur die Verwaltungsbehörden und Gerichte, sondern vor allem auch die Parlamente beim Erlass von Gesetzen.	S.134

Konzept: Politische Kräfte		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Vielzahl von Personen beteiligt</i>	Grundsätzlich keiner Begründung bedürfen dagegen Gesetze („Der Gesetzgeber schuldet nichts als das Gesetz.“). Denn sie wirken nicht nur für eine Vielzahl von Fällen abstrakt-generell in die Zukunft, sondern an ihrem Zustandekommen ist auch eine	S.123

	<p>Vielzahl von Personen beteiligt (insb. Ministerialbeamte, Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Bundespräsident). Insofern lässt das Grundgesetz Raum für Verhandlungen sowie für den politischen Kompromiss, der erschwert würde, wenn er begründet werden müsste (BVerfGE 143, 246 {345f Rn.279f}-Atomausstieg; vgl. auchRn. 1112).</p>	
<p><i>Am Gesetzgebungsverfahren beteiligte politische Kräfte ersetzen</i></p>	<p>Die „Großzügigkeit“ des Bundesverfassungsgerichts gegenüber gesetzgeberischen Wertungen erstreckt sich nicht auf die Verhältnismäßigkeit i.e.S. (Angemessenheit). Gerade diese Prüfung mit ihrer umfassenden Güterabwägung bildet aber häufig den Schwerpunkt von Normenkontrollen. Wenn das Bundesverfassungsgericht Gesetzesnormen als verfassungswidrig verwirft, weil es die dadurch ermöglichten Eingriffe für unangemessen hält (vgl. z.B. BVerfGE 117, 163 {193 ff.}-Erfolgshonorar für Anwälte; BVerfGE 133, 277 {335ff. Rn.138ff.}-Antiterrordatei; BVerfGE 143,246 {349ff. Rn. 291ff.}-Atomausstieg), ist das nicht unproblematisch. Denn - Hand aufs Herz: Inwieweit stellt die Angemessenheit, die Zumutbarkeit eines Eingriffs noch eine Rechtsfrage dar? Prüfen die Richter des Bundesverfassungsgerichts hier wirklich noch Verfassungsrecht - wozu sie berufen sind - oder betreiben sie schon Verfassungspolitik auf der Grundlage ihrer jeweiligen Weltanschauungen? Und selbst abgesehen davon: Darf die Meinung von acht (bei Mehrheitsentscheidungen gar nur von fünf) Richtern, darf deren „Gefühl“ von Angemessenheit und Zumutbarkeit die Ansicht der Mehrheit der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten politischen Kräfte, insb. der unmittelbar demokratisch legitimierten Abgeordneten des Bundestages, entkräften und ersetzen?</p>	<p>S.137</p>

Konzept: Gesetz als Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Hohen Wert des Parlamentsgesetzes Rechnung tragen</i>	Für Gesetze im formellen Sinn, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden, besitzt allein das Bundesverfassungsgericht die Verwerfungskompetenz (Verwerfungsmonopol). Damit ist zugleich gesagt, dass alle anderen Staatsorgane, auch Fachgerichte, Parlamentsgesetze ausnahmslos anzuwenden haben (Anwendungsgebot, s. Rn. 445). Hält ein Fachgericht ein formelles Gesetz für verfassungswidrig, muss es dem Bundesverfassungsgericht diese Frage vorlegen (im Rahmen der sog. konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG, Rn. 1556 ff.). Dadurch wird dem hohen Wert des Parlamentsgesetzes Rechnung getragen; es wird - auch im Interesse der Gewaltenteilung (Rn. 864 ff.) - der Einflussnahme aller anderen Staatsorgane entzogen. Anders verhält es sich mit Rechtsnormen im Rang unter dem Parlamentsgesetz (insb. Rechtsverordnungen und Satzungen). Für die Exekutive besteht hier zwar gleichermaßen Anwendungszwang. Die Fachgerichte aber brauchen eine untergesetzliche Rechtsnorm, die sie für verfassungs- oder rechtswidrig halten, im Einzelfall nicht zu beachten. Zudem besitzen die Oberverwaltungsgerichte (OVG) nach Maßgabe des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Kompetenz, eine Rechtsverordnung oder Satzung allgemein für ungültig (nichtig) zu erklären (Verwerfungskompetenz im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren).	S.118 f.
<i>Muss vom Parlament ernst genommen werden</i>	Der Vorbehalt des Gesetzes muss von seinem Adressaten, dem Parlament, ernst genommen werden. Das würde er nicht, wenn die Legislative der Verwaltung dadurch freie Hand ließe, dass die Behörden durch überweite Generalklauseln zu jedem beliebigen Handeln befugt wurden (etwa: „[...] kann die Behörde alle erforderlichen Maßnahmen treffen“, vgl. aber Rn. 478) oder dass eine Sachfrage in einem Parlamentsgesetz nur ansatzweise behandelt und im Übrigen die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erteilt würde, in der „alles Weitere“ geregelt werden dürfte.	S.121
<i>Gesetz als Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung</i>	„Formelle Rechtsstaatlichkeit“ bindet alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz, was durch unterschiedliche verfahrensmäßig und organisatorisch ausgestaltete Regeln der Verfassungsordnung gewährleistet wird. Damit wird das Gesetz zum zentralen Element des Rechtsstaats und zugleich zum Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung unter der Steuerung des Parlaments (Rn. 271 - Primat des Gesetzes).	S.112
	Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Deutlich wird daraus, dass das Gesetz zentrales Steuerungs- und Kontrollmittel des Rechtsstaats ist (vgl. Rn. 271): Mit ihm bringt der - unmittelbar demokratisch legitimierte - Gesetzgeber seine Rechtsüberzeugungen und Gestaltungsabsichten zum Ausdruck und nimmt damit direkten Einfluss auf das Verhalten der Bürger. Mit dem Gesetz stellt das Parlament die Vorgaben für die Tätigkeit der Verwaltung auf und begründet auf diese Weise sachlich-inhaltliche Legitimation für deren Handeln (Rn. 271-Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Das Gesetz ist schließlich auch der entscheidende Maßstab für die Gerichte bei der Kontrolle der Staatstätigkeit.	S.113 f.

Konzept: erkennen können		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Wissen, woran man ist</i>	Rechtsstaatlichkeit erfordert auch, dass der Einzelne gegenüber dem Staat weiß, woran er ist. Dahinter steht die (Ur-)Frage nach dem „Warum“. Akte öffentlicher Gewalt (Hoheitsakte, Rn. 96) lassen sich nur verstehen, nachvollziehen und auf Rechtmäßigkeit überprüfen, wenn sie begründet werden. Daher verlangen zahlreiche einschlägige Gesetze eine Begründung, so z.B. § 39 VwVfG für Verwaltungsakte (vgl. auch § 121 AO, § 35 SGB X) und § 313 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 ZPO, § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, § 267 StPO u.a.m. für Urteile.	S.122 f.
<i>Desinformation über das politisch zu Verantwortende</i>	Zur Klarheit von Gesetzen (Normenklarheit) gehört auch die Normenwahrheit {BVerfGE 108, 1 {20}-Rückmeldegebühr Baden-Württemberg). Insbesondere der Gesetzgeber darf den tatsächlichen Regelungsgehalt einer Vorschrift nicht verschleiern {BVerfGE 118, 277 {366}- Offenlegung von Nebeneinkünften); Rechtsnormen dürfen nicht zum Mittel der Desinformation über das politisch Entschiedene und zu Verantwortende werden (BVerfGE 132, 334 {350 Rn. 50} - Rückmeldegebühr Berlin).	S.124
<i>Inhalt der Zielnorm lässt sich ohne Schwierigkeiten ermitteln</i>	Verweisungen in einer Norm (Verweisungsnorm) auf den Regelungsgehalt einer anderen Vorschrift (Zielnorm, Verweisungsobjekt) sind grds. zulässig und stellen eine anerkannte Gesetzestechnik dar. Sie dienen der gesetzestechnischen Vereinfachung, indem der Gesetzgeber einen bestimmten Normtext nicht mehrere Male gleichlautend formulieren muss. Dem Bestimmtheitsgrundsatz ist Genüge getan, wenn sich der Inhalt der Zielnorm ohne Schwierigkeiten ermitteln lässt. Dabei ist zu unterscheiden: Stets zulässig sind sog. statische Verweisungen, d.h. Bezugnahmen auf eine bestimmte Fassung einer Rechtsnorm (Zielvorschrift). Darunter fallen (1) Verweisungen innerhalb eines Gesetzes (im Grundgesetz etwa in Art. 15 Satz 2, Art. 52 Abs. 3a Hs. 2, Art. 60 Abs. 4 oder Art. 64 Abs. 2) und (2) Verweisungen auf eine Zielvorschrift in einem anderen Gesetz, deren Fassung durch genaue Angabe des (Änderungs)Gesetzes und der Fundstelle bezeichnet wird (z.B. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes (...)) Hier ist eindeutig erkennbar, wie der Normtext lautet. Der Nachteil liegt freilich in der Aufblähung der Verweisungsnorm, was die Verständlichkeit erschwert.	S.126 f.
<i>Mit einer Neureglung rechnen müssen</i>	Ausnahmsweise kann eine echte Rückwirkung jedoch zulässig sein, wenn das Vertrauen des Einzelnen nicht schutzwürdig ist. Dies ist der Fall, wenn die bisherige und sodann rückwirkend geänderte Gesetzesvorschrift so unklar und verworren oder so systemwidrig und damit unbillig war, dass ihre Verfassungsmäßigkeit ernstlich zweifelhaft und der Betroffene daher mit einer (u.U. klarstellenden = deklaratorischen) Neuregelung „rechnen musste“ (Vorbehalt des notleidenden Gesetzes, vgl. BVerfGE 135, 1 {22}f Rn. 62 ff.)- Kapitalanlagegesellschaft),	S.130
	Kein Vertrauensinteresse besteht, wenn der Bürger zum Zeitpunkt seiner Disposition mit einer rückwirkenden Neuregelung „rechnen musste“.	S.131

Konzept: Nach den sachliche Gegebenheiten		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Unsachliche Differenzierungen und sachfremde Erwägungen</i>	Das letzte hier zu erwähnende zentrale Element des Rechtsstaates ist das Willkürverbot. Zugunsten des Einzelnen ergibt es sich freilich vorrangig aus	S.138

	<p>dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. „Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches ungleich und gebietet grundsätzlich, wesentlich Ungleiches [...] ungleich zu behandeln.“ Der Gleichheitssatz ist jedenfalls verletzt, „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, wenn also die Regelung als willkürlich bezeichnet werden muss“ (BVerfGE 47, 109 {124}-pornographische Schriften). Da der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ein Grundrecht ist, können sich auf ihn grds. nur natürliche und juristische Personen des privaten Rechts berufen (Art. 19 Abs. 3 GG). Die Grundrechte gelten jedoch nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, insb. nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (Rn. 647 ff.), nicht für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern und auch nicht für Rechtsbeziehungen von staatlichen Organen oder Organteilen untereinander (z.B. zwischen Bundestag und Bundesregierung oder zwischen einzelnen Abgeordneten u.a.). Gleichwohl wird auch im öffentlich-rechtlichen Bereich die Beachtung des Willkürverbots für notwendig gehalten. Daher leitet die h.M. das Willkürverbot in diesem Bereich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab: So müssen auch dort staatliche Handlungen „dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot genügen; es ist nicht nur grundrechtlich im allgemeinen Gleichheitssatz gesichert, sondern zugleich ein Element des das Grundgesetz beherrschenden Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit [...] und gilt daher auch im Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander“ (BVerfGE 86 148 {251}-Finanzausgleich III). Verboten werden dadurch insb. unsachliche Differenzierungen und sachfremde Erwägungen (z.B. nach rein parteipolitischen Gründen) Einen Verstoß dagegen können staatliche Organe oder Hoheitsträger unter Berufung auf Art. 20 Abs. 3 GG rügen.</p>	
Zweckerreichung	<p>Herausarbeitung und Bewertung des konkreten Zwecks staatlichen Handelns: Der erstrebte Erfolg muss „legitim“ sein. Bei der Beurteilung dieser Frage besitzt der Gesetzgeber allerdings einen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum (s. etwa die politischen Diskussionen um den staatlichen Nichtraucherschutz). Dessen Grenzen sind erst dann überschritten, wenn der vom Gesetzgeber gewählte Zweck den Zielen und Werten der Verfassung zuwiderläuft. In einem solchen Fall wäre das staatliche Handeln (also das „Mittel“, z.B. das konkrete gesetzliche Ge- oder Verbot) bereits unzulässig, weil es einem verfassungswidrigen Zweck dient. Feststellung des konkreten Mittels, dessen sich der Staat zur Zweckerreichung bedient. In der Regel handelt es sich dabei um einen Verwaltungsakt (so in verwaltungsrechtlichen Klausuren) oder ein Gesetz (so in staatsrechtlichen Prüfungen), aufgrund dessen der Bürger verpflichtet und damit belastet wird (z.B. Rauchverbot in Gaststätten).</p>	S.135 f.
	<p>Geeignetheit: Das eingesetzte Mittel muss der Zweckerreichung dienen, den Zweck fördern (z.B. schützt ein Rauchverbot in Gaststätten vor allem die Nichtraucher vor dem „Passivrauchen“). Ein ungeeignetes Mittel kann den angestrebten (legitimen) Zweck nicht erreichen und ist daher schon aus diesem Grund unverhältnismäßig i.w.S. Das konkret eingesetzte Mittel ist und bleibt allerdings auch dann geeignet, wenn alternativ dazu andere und ggf. sogar besser geeignete Maßnahmen zur Zweckerreichung in Betracht kommen (z.B. Rauchverbot nur in bestimmten Gasträumen statt eines totalen Rauchverbots in Gaststätten).</p>	S.136

<p><i>Auswirkung und Komplexität</i></p>	<p>Betrachtet man nun manchen Hoheitsakt, insb. viele Gesetze der deutschen Rechtsordnung, stellt man fest, dass es mit Klarheit und Bestimmtheit nicht immer zum Besten bestellt ist. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hier erstaunlich „staatsfreundlich“ und lässt auch bedenkliche Normen i.d.R. unbeanstandet. Das Bundesverfassungsgericht fordert nicht absolute, sondern nur hinreichende Bestimmtheit und Klarheit. Das erforderliche Maß hängt zum einen von der Auswirkung der jeweiligen Regelung für den Bürger ab, zum anderen von der Frage, wie komplex die zu regelnde Materie ist (BVerfGE 56, 1 {13}- Kriegsopferversorgung- st.Rspr.). Als Richtschnur gilt, dass die Anforderungen an Bestimmtheit und Klarheit umso größer sind, je stärker die Norm den Bürger belastet. Soll ein Eingriff in die Rechte des Bürgers stattfinden, ist es besonders wichtig, die entsprechende Regelung sprachlich wie inhaltlich präzise zu fassen. Regelt eine Norm dagegen staatliche Leistungen, sind die Anforderungen an Bestimmtheit und Klarheit vergleichsweise gering.</p>	<p>S.125</p>
<p><i>Nach Sachbereich und Intensität</i></p>	<p>Daran schließt sich indes eine entscheidende Frage an: In welchen Situationen bedarf es eines Gesetzes, in welchen nicht? Dabei ist zwischen drei Bereichen staatlichen Handelns zu unterscheiden: Im Rahmen der sog. Eingriffsverwaltung beeinträchtigt der Staat grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte des Einzelnen. Typische Felder sind das Polizei- oder das Steuerrecht. Hier gilt seit nahezu 200 Jahren der „klassische“ Vorbehalt des Gesetzes mit dem Satz: Kein Eingriff in Freiheit oder Eigentum ohne Gesetz. Demgegenüber nimmt die sog. Leistungsverwaltung dem Bürger nichts von seiner Freiheit oder seinem Eigentum, sondern gewährt ihm Leistungen, indem sie fördert, subventioniert oder unterstützt. Der „klassische“ Vorbehalt des Gesetzes kann insoweit keine Anwendung finden. Allerdings können sich hier mittelbar Beeinträchtigungen grundrechtlicher Freiheiten ergeben, etwa wenn Leistungen rechtswidrigerweise vorenthalten werden. Im Übrigen ist dieser Bereich gleichheitsrechtlich sensibel, etwa wenn der eine Bürger gefördert wird, der andere aber - unter ähnlichen Voraussetzungen - nicht. In solchen Situationen bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Beim dritten Bereich handelt es sich um die sog. Fiskalverwaltung, d.h. das Feld, auf dem der Staat eigenes Vermögen (z.B. Grund und Boden, Wertpapiere) verwaltet, erwerbswirtschaftlich tätig wird (etwa durch staats eigene Gesellschaften) oder als Nachfrager am Markt auftritt (Straßenbau, Anschaffung von EDV, Kraftfahrzeugen usw.). Diesbezüglich wurde der Vorbehalt des Gesetzes lange Zeit verneint; in jüngerer Zeit setzt sich indes die Auffassung durch, dass es auch hier insoweit eines Gesetzes bedarf, wenn grundrechtliche Positionen betroffen werden. Veranlasst durch das Recht der Europäischen Union (Rn. 852 ff.) wurde hier insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge einer gesetzlichen Regelung zugeführt (vgl. insb. §§ 97ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Im Einzelnen ist manches streitig und ungeklärt. Eine Art „Offenbarungseid“ leistet das Bundesverfassungsgericht: „In welchen Bereichen [..] staatliches Handeln einer Rechtsgrundlage im förmlichen Gesetz bedarf, lässt sich nur im Blick auf den jeweiligen Sachbereich und die Intensität der geplanten oder getroffenen Regelung ermitteln. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind dabei in erster Linie den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den vom Grundgesetz anerkannten und verbürgten Grundrechten zu entnehmen“ {BVerfGE 49, 89 {127}- Kalkar I</p>	<p>S.120</p>

<i>Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten</i>	Das Rechtsstaatsprinzip lässt sich nicht auf einen einzigen Rechtssatz verdichten. „Es enthält - soweit es nicht in einzelnen Sätzen der Verfassung für bestimmte Sachgebiete ausgeformt und präzisiert ist - keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote und Verbote, sondern ist ein Verfassungsgrundsatz der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedarf“ (BVerfGE 52,131 {144}- Arzthftung).	S.111 f.
---	---	----------

Konzept: Auf Rechtsposition berufen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Verfestigte Rechtspositionen</i>	<p>Der Grundsatz der Rechtssicherheit (Rn. 468) weist einen wichtigen Bezug zur Vergangenheit auf: In seiner subjektiv-rechtlichen Ausprägung (Rn. 79) schützt er das Vertrauen des Einzelnen auf erlassene Hoheitsakte (Rn. 96). Für den Bürger bedeutet Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz {BVerfGE 13, 261 {271} - Vertrauensschutz). Allerdings reicht dieser Vertrauensschutz nicht grenzenlos, sondern grds. nur so weit, wie dem Einzelnen durch Hoheitsakt Rechtspositionen gewährt, gesichert oder bestätigt wurden. Solche verfestigten Rechtspositionen dürfen im Nachhinein prinzipiell nicht verschlechtert oder gar entzogen werden. Davon zeugt die Redensart „ Was man {rechtmäßig erworben} hat, das hat man.“ Die Begrenzung auf subjektive Rechtspositionen weist auf die zweite Quelle des Vertrauensschutzes - neben dem Grundsatz der Rechtssicherheit - hin: die Grundrechte, insb. die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG; vgl. BVerfGE 95, 64 {81 ff}- Mietpreisbindung), daneben auch die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).</p> <p>Schutzwürdig ist i.d.R. das Vertrauen auf einen abgeschlossenen Sachverhalt. Damit ist eine echte Rückwirkung grds. unzulässig: Wirken Rechtsfolgen nämlich auf den Zeitpunkt vor der Verkündung des Änderungsgesetzes zurück, hat der Einzelne keinerlei Möglichkeit mehr, sein Verhalten der Rechtslage anzupassen. Verfestigte Rechtspositionen dürfen grds. nicht verschlechtert werden (Prinzip des Verschlechterungsverbots).</p>	S.128
<i>Verschlechterung erworbener Rechtsposition</i>	<p>Herkömmlicherweise unterscheidet die h.M. zwei Fallgruppen der Rückwirkung (BVerfGE 72, 200 {241 ff }- Außensteuergesetz; BVerfGE 95, 64 {86 j }- Mietpreisbindung): Bei der echten (retroaktiven) Rückwirkung greift die Gesetzesänderung nachträglich in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte ein (BVerfGE 132, 302 {318 Rn. 42}- Dividendenvorabauschüttung). Dies liegt typischerweise vor, wenn das Änderungsgesetz vor dem Tag seiner Verkündung im jeweiligen Gesetzblatt (vgl. Rn. 1174 ff.), also rückwirkend in Kraft tritt (daher „echte“ Rückwirkung). Diese Fallgruppe wird deshalb auch als Rückbewirkung von Rechtsfolgen bezeichnet. In der Sache betrifft sie die gesetzliche Verschlechterung erworbener, auf Dauer gesicherter Rechts- oder Vermögenspositionen, insb. des Eigentums (Art. 14 GG), aber auch die nachträgliche Erhöhung bereits entstandener Steuerschulden (BVerfGE 135, 1 {13 j Rn. 38 j }- Kapitalanlagegesellschaft).</p>	S.129
<i>Vor Gericht unmittelbar auf Rechte berufen</i>	<p>Sie gewähren dem Einzelnen subjektive Rechte(= Ansprüche) gegen den Staat, typischerweise Abwehrrechte, z.T. aber auch Teilhabe- und Leistungsrechte. Darauf kann sich der Bürger insb. gegenüber der Verwaltung und vor Gericht unmittelbar berufen.</p>	S.134

Konzept: Veränderungen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Beständigkeit der Rechtsordnung</i>	Rechtssicherheit ist ein fundamentaler Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Ordnung. Der Bürger muss klar genug erkennen können, welche Gebote und Verbote die Rechtsordnung an ihn heranträgt, und sich darauf verlassen können. Nur so ist er in der Lage, von seinen Freiheiten Gebrauch zu machen, in vernünftiger Weise Entscheidungen zu treffen und so sein Leben selbstbestimmt zu gestalten (BVerfGE 133, 143 {158 Rn. 41}- Kommunalabgaben). Dies gilt nicht nur für den Augenblick, sondern gerade auch für die Zukunft. Diese Forderung nach Beständigkeit der Rechtsordnung gerät jedoch in Konflikt mit der Tatsache, dass die Gesellschaft mit ihren ökonomisch-ökologischen Grundlagen ständigen Veränderungen ausgesetzt ist und der Staat darauf angemessen reagieren muss. Absolute Beständigkeit kann es daher nicht geben, gerade im Hinblick auf das Wesen der Demokratie mit den legitimen Gestaltungsbefugnissen wechselnder parlamentarischer Mehrheiten.	S.123 f.
	Bedenklich wird die Situation aber, wenn das neue Gesetz an ein Verhalten nachträglich ungünstigere Rechtsfolgen knüpft. Praxisrelevant ist dies insb. bei längerfristigen wirtschaftlichen Dispositionen (etwa bei Geldanlagen, z.B. in Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, und bei anderen Investitionen), die der Einzelne im Vertrauen auf eine staatliche Förderung „ins Werk gesetzt“ hat, bevor das maßgebliche Gesetz zu seinen Ungunsten geändert wird (etwa durch Wegfall der Steuerfreiheit für die Zinsen aus einer Geldanlage oder für die Rentenzahlungen). In solchen und ähnlichen Situationen wird das Vertrauen des Einzelnen in die Beständigkeit des Rechts (das sog. Vertrauensinteresse) enttäuscht.	S.128 f.
<i>Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen</i>	Anders als die echte Rückwirkung wird die unechte Rückwirkung als grds. zulässig erachtet, weil hier der jeweilige Sachverhalt noch nicht abgeschlossen ist. Das Bundesverfassungsgericht formuliert - in doppelter Verneinung - vorsichtiger, eine unechte Rückwirkung sei nicht grds. unzulässig (BVerfGE 127, 1 {17}- Rückwirkung im Steuerrecht I). Denn hier ist das Vertrauen des Einzelnen weniger schutzwürdig, wenn und soweit er noch keine verfestigte Rechtsposition erlangt hat. Keinen besonderen Schutz genießt insb. die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen (BVerfGE 132, 302 {319 f Rn. 45}- Dividendenvorabausschüttung; vgl. Rn. 489).	S.131

Konzept: Verantwortung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gesetze vorfinden</i>	Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht gem. Art. 20 Abs. 3 Hs. 2 GG liefe leer, wenn es für wichtige Sachbereiche gar keine Gesetze gäbe. Der Vorrang des Gesetzes wäre nutzlos, soweit Verwaltung und Gerichte in konkreten Lebenssituationen keine Gesetze vorfinden. Daher muss der Vorrang des Gesetzes durch den Vorbehalt des Gesetzes ergänzt werden. „Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, der Vorrang des Gesetzes also, würden ihren Sinn verlieren, wenn nicht schon die Verfassung selbst verlangen würde, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen nur rechtens ist, wenn es durch förmliches Gesetz legitimiert wird“ (BVerfGE 40, 237 {248f}- Dienst- und Vollzugsordnung). Vorbehalt des Gesetzes bedeutet demnach, dass die Regelung	S.119 f.

	bestimmter Lebensbereiche einem Gesetz vorbehalten ist, dass die Verwaltung ohne einschlägiges Gesetz gar nicht handeln darf. Damit wird der Vorbehalt des Gesetzes zugleich zum Garanten einer hinreichenden sachlich-inhaltlichen Legitimation staatlichen Tätigwerdens (Rn. 271).	
<i>Nicht seiner demokratischen Verantwortung entwinden</i>	Daher wurde in Rechtsprechung und Schrifttum die sog. Wesentlichkeitslehre entwickelt, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist im Bereich „der Grundrechtsausübung die der staatlichen Gestaltung offen liegende Rechtssphäre selbst abzugrenzen und nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu überlassen“ (BVerfGE 34, 165 {193}- Förderstufe). Sinn dieses Postulats ist es zu verhindern, dass sich das Parlament seiner demokratischen Verantwortung entwindet. Was freilich als „wesentlich“ zu gelten hat, kann abstrakt-generell nicht beantwortet werden.	S.121

Konzept: Vielzahl von Lebenssachverhalten		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Auf Vielzahl von Lebenssachverhalten Anwendung finden können</i>	Bei Rechtsnormen (Rn. 435) stellt sich ein besonderes Problem: Sie müssen, um auf eine Vielzahl von Lebenssachverhalten Anwendung finden zu können, notwendigerweise abstrakt-generell formuliert sein.	S.125

2.2 Rechtsprechung

Konzept: Gesetzgebung als Verantwortung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle¹⁵⁶⁷
<i>Pflicht des Gesetzgebers</i>	„Wesentlich“ bedeutet danach zum einen „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“ (vgl. BVerfGE 47, 46 <79>; 98, 218 <251>; 139, 19 <45 Rn. 52>). Eine Pflicht des Gesetzgebers, die für den fraglichen Lebensbereich erforderlichen Leitlinien selbst zu bestimmen, kann insbesondere dann bestehen, wenn miteinander konkurrierende Freiheitsrechte aufeinandertreffen, deren Grenzen fließend und nur schwer auszumachen sind. Dies gilt vor allem dann, wenn die betroffenen Grundrechte nach dem Wortlaut der Verfassung vorbehaltlos gewährleistet sind und eine Regelung, welche diesen Lebensbereich ordnen will, damit notwendigerweise ihre verfassungsimmanenten Schranken bestimmen und konkretisieren muss. Hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Schranken der widerstreitenden Freiheitsgarantien jedenfalls so weit selbst zu bestimmen, wie sie für die Ausübung dieser Freiheitsrechte erforderlich sind.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 194
<i>Sich seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung entziehen</i>	In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber der Rechtsanwendung nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen, das weder Verwaltung noch Gerichte selbst auszufüllen vermögen (vgl. Jacob/Lau, NVwZ 2015, S. 241 <248>). Der Gesetzgeber mag, je nach Grundrechtsbetroffenheit, kurzfristig darauf vertrauen können, dass sich fachliche Wissenslücken durch Erkenntnisfortschritte in Fachkreisen und Wissenschaft schließen. Längerfristig dürfte der Gesetzgeber dem jedoch nicht tatenlos zusehen, weil er sich so seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung entzieht, privatem Fachwissen ungesteuert weitreichenden Einfluss auf staatliche Entscheidungen eröffnet und eine einheitliche Rechtsanwendung nicht gewährleistet ist. Der Gesetzgeber muss dann, sofern die fachlichen Zusammenhänge weiter ungeklärt sind, für eine zumindest untergesetzliche Maßstababildung beispielsweise durch Einsetzung fachkundiger Gremien zur Festlegung einheitlicher Maßstäbe und Methoden sorgen oder wenigstens genauere Regeln für die behördliche Entscheidung zwischen mehreren vertretbaren Auffassungen vorgeben.	BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 und 595/14, Rn. 24
<i>Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft</i>	Die Anforderungen der Wesentlichkeitsdoktrin werden durch Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG näher konkretisiert (vgl. BVerfGE 7, 282 <301 f.>; 40, 237 <249 f.>; 49, 89 <126 f.>; 58, 257 <278>; 80, 1 <20 f.>; 139, 19 <47 Rn. 54 f.>). Mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG verwehrt das Grundgesetz dem Parlament - in bewusster Abkehr von der Weimarer Staatspraxis -, sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft zu entäußern (vgl. BVerfGE 1, 14 <59 f.>; stRSpr).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 199
	Das Parlament darf sich nicht durch eine Blankoermächtigung an die Exekutive seiner	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 199

¹⁵⁶⁷ Fundstelle aller vorliegenden Entscheidungen sind die Entscheidungsdatenbanken des Bundesverfassungsgerichts unter www.bundesverfassungsgericht.de, bzw. des Bundesverwaltungsgerichts unter www.bverwg.de.

	Verantwortung für die Gesetzgebung entledigen und damit selbst entmachten. Es muss - entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung - stets Herr der Gesetzgebung bleiben (vgl. Brenner, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, 7. Aufl. 2018, Art. 80 Rn. 13, 29).	
--	---	--

Konzept: Diskursive Rationalität		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Transparenz und diskursive Rationalität</i>	Die besondere Transparenz (vgl. dazu BVerfGE 85, 386 <403 f.>; 95, 267 <307 f.>; 130, 318 <344>; 131, 152 <205 f.>) und diskursive Rationalität, auf die das parlamentarische Verfahren angelegt ist, können bei kleinteiligen technischen Festlegungen nur bedingt erreicht werden.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 242
<i>Grundrechtseingriffe in öffentlicher Debatte klären</i>	Damit soll gewährleistet werden, dass Entscheidungen von besonderer Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und das die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären. Geboten ist ein Verfahren, das sich durch Transparenz auszeichnet und das die Beteiligung der parlamentarischen Opposition gewährleistet (...).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 192
	Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen. Wesentlich sind solche Regelungen, die für die Verwirklichung von Grundrechten erhebliche Bedeutung haben. Nach dem Grundgesetz ist die Einschränkung von grundrechtlichen Freiheiten, wie hier des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Verpflichtung zur anlasslosen Offenbarung des Familiennamens, dem Parlament vorbehalten. Dies gewährleistet, dass Entscheidungen von solcher Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären (BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - BVerfGE 108, 282 <311 f.> und Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322, 1989/12 - BVerfGE 139, 19 Rn. 52 f.).	BVerwG, Urteil vom 26.09.2019 - 2 C 33.18, Rn. 18

Konzept: Programm		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Verordnung ist gedeckt</i>	Zwar stellt Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG Anforderungen unmittelbar nur an das ermächtigende Gesetz (vgl. BVerfGE 101, 1 <30>). Eine Rechtsverordnung genügt den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG gleichwohl nur, wenn sie sich in den Grenzen der (wirksamen) gesetzlichen Ermächtigung hält; andernfalls würde Art. 80 Abs.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 209

	1 GG unterlaufen (BVerfGE 136, 69 <92 Rn. 45>). Die Frage, ob eine Verordnung von der in Anspruch genommenen Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, hat daher verfassungsrechtliche Relevanz (vgl. BVerfGE 106, 1 <12>; 136, 69 <92 Rn. 45>).	
	War die Ausgangsverordnung somit durch § 29 Abs. 1 BNatSchG nicht gedeckt, verstößt sie gegen die im Rechtsstaatsprinzip angelegten Grundsätze vom Vorbehalt des Gesetzes (zu dessen Geltung auch im Unionsrecht siehe Calliess, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 2 EUV Rn. 25) und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.	BVerwG, Urteil vom 21.12.2017 - 4 CN 8.16, Rn. 26
<i>Einfluss auf den Inhalt nicht gänzlich preisgeben</i>	Jedenfalls darf der Gesetzgeber seinen Einfluss auf den Inhalt des zu erlassenden Satzungsrechts in grundrechtsrelevanten Bereichen nicht gänzlich preisgeben.	BVerwG, Urteil vom 19.06.2019 – 6 CN 1.18, Rn. 14
<i>Steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden</i>	Das Bestimmtheitsgebot stellt sicher, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 196
<i>Nach Tendenz und Programm genau umrissen</i>	Wenn das Parlament die Exekutive zum Verordnungserlass ermächtigt, soll es die Grenzen der übertragenen Kompetenzen bedenken und diese nach Tendenz und Programm so genau umreißen, dass schon aus der Ermächtigung selbst erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll (vgl. BVerfGE 1, 14 <60>; 23, 62 <73>; 34, 52 <60>; 41, 251 <265 f.>; 55, 207 <226>; 58, 257 <277>; 78, 249 <272>; 113, 167 <269>; 139, 19 <47 Rn. 55>; 143, 38 <60 Rn. 54>).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 199
	Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG soll unter anderem gewährleisten, dass der parlamentarische Gesetzgeber durch die Ermächtigung selbst entscheidet, welche Fragen durch Rechtsverordnung geregelt werden können oder sollen. Dazu muss er die Grenzen einer solchen Regelung festlegen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll (sog. Selbstentscheidungsvorbehalt). Der Gesetzgeber muss der ermächtigten Stelle darüber hinaus ein „Programm“ an die Hand geben, das mit der Ermächtigung verwirklicht werden soll (sog. Programmfestsetzungspflicht).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 202
	Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG darf der Gesetzgeber zwar nur dann einen Teil der Gesetzgebungsmacht an die Exekutive übertragen, wenn er die Grenzen dieser Kompetenzen bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen hat, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1981 - 1 BvR 640/80 - BVerfGE 58, 257 <277> und Kammerbeschluss vom 29. April 2010 - 2 BvR 871/04 - BVerfGK 17, 273 Rn. 38).	BVerwG, Urteil vom 14.12.20 – 5 C 17.16, Rn. 18
	Insoweit wird den Anforderungen von Rechtsstaats- und Demokratieprinzip bereits dadurch hinreichend Genüge getan, dass der parlamentarische Gesetzgeber durch die	BVerwG, Urteil vom 15.03.2017 – 6 C 46.15, Rn. 11

	Vorgabe von Ziel und Inhalt der Ausbildung - wie hier durch die dargestellten Normen des Sprengstoffgesetzes - die Regelungen auf untergesetzlicher Ebene nach Tendenz und Programm begrenzt und berechenbar macht. (...)	
<i>Handlungsprogramm für die Exekutive</i>	Bei der Regelung stark technisch geprägter Sachverhalte darf sich der Gesetzgeber im Grundsatz darauf beschränken, hinreichend genaue Zielvorgaben zu machen. Er muss lediglich diejenigen Regelungen erlassen, aus denen ein bestimmt umrissenes Handlungsprogramm für die Exekutive abgeleitet werden kann und die die erforderlichen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich konkurrierender Rechtspositionen enthalten. Die fachlich-technischen, die Zielvorgaben nachvollziehenden, Konkretisierungen kann er demgegenüber dem Ordnungsgeber und gegebenenfalls auch den Vollzugsbehörden überlassen.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 243

Konzept: Funktionsgerechte Aufgabenverteilung		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Organ, das über die besten Voraussetzungen verfügt</i>	Das Grundgesetz kennt allerdings keinen Gewaltenmonismus in Form eines umfassenden Parlamentsvorbehalts (vgl. BVerfGE 68, 1 <86 f.>; 98, 218 <251 f.>; 139, 19 <46 Rn. 53>). Die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG normierte organisatorische und funktionelle Trennung und Gliederung der Gewalten zielt auch darauf ab, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, das heißt von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Komplexität der zu regelnden Sachverhalte den Umfang der Regelungspflicht des Gesetzgebers begrenzen (vgl. BVerfGE 79, 106 <120>).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 197
	Es entspricht schließlich der im Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) angelegten Zielsetzung funktionsgerechter Aufgabenverteilung, staatliche Entscheidungen den Organen zuzuordnen, die dafür nach Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise am besten geeignet sind.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 242
<i>Zu leistende Regelungsdichte nicht unbegrenzt ausdehnbar</i>	Auch mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments kann die vom Gesetzgeber selbst zu leistende Regelungsdichte nicht unbegrenzt ausgedehnt werden (vgl. etwa Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Abs. 3 Rn. 274).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 242

Konzept: Unklarheiten		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Eindeutig erkennen</i>	(...) Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnde Bestimmtheitsgebot	BVerwG, Urteil vom 21.06.2018 – 7 C 18.16, Rn. 10

		verlangt, dass die Umgrenzung des Verbandsgebietes in der Satzung vorgenommen wird und eindeutig erkennen lässt, welche Grundstücke zum Verband gehören. (...)	
<i>Rechtsordnung machen</i>	<i>widersprüchlich</i>	Das Rechtsstaatsprinzip ist gewahrt. Es verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die von ihnen zu treffenden Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Anordnungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen. Konzeptionelle Entscheidungen des zuständigen Bundesgesetzgebers dürfen auch durch auf Spezialzuständigkeiten gründende Einzelentscheidungen eines Landesgesetzgebers nicht verfälscht werden (BVerfG, Urteil vom 27. Oktober 1998 - 1 BvR 2306/96 u.a.).	BVerfG, Urteil vom 27.09.2017 – 6 C 34.16, Rn. 21
<i>Vorhersehbarkeit und Justiziabilität gefährdet</i>		Der Gesetzgeber kann Gestaltungsspielräume für die Verwaltung auch mit Blick auf den Vollzug vorsehen, etwa durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Einräumung von Ermessen. Die Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist eine herkömmliche und anerkannte Aufgabe der Rechtsanwendungsorgane. Entscheidend ist insoweit, dass sich die betreffenden Normen durch Auslegung hinreichend konkretisieren lassen und verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Verwaltungshandelns gefährdet werden (...).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 205
<i>Verbleibende ausräumen</i>	<i>Unklarheiten</i>	Die Rechtsprechung ist zudem gehalten, verbleibende Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen (vgl. BVerfGE 126, 170 <198>; 131, 268 <307>; 134, 33 <81 f. Rn. 112>).	BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 78

Konzept: Regelungsdichte		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Zurückhaltung des Gesetzgebers</i>	Hierzu gehört der Vorbehalt des Parlamentsgesetzes, der im Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG verankert ist und aufgrund des Homogenitätsgebots nach Art. 28 Abs. 1 GG auch für die Landesgesetzgebung gilt. Er verpflichtet den parlamentarischen Gesetzgeber, die grundlegenden Entscheidungen in wesentlichen Sachbereichen selbst zu treffen und nicht vollständig autonomen Körperschaften zu überlassen, die zur Regelung des jeweiligen Sachbereichs durch Satzungsrecht befugt sind. Der Gesetzgeber hat jedenfalls Gegenstand und Zweck einer Regelungsermächtigung zu umreißen. Ob und inwieweit er darüber hinaus den wesentlichen Regelungsinhalt des Satzungsrechts vorgeben oder doch einen Rahmen setzen muss, hängt neben der allgemeinen Bedeutung der Regelungsmaterie vor allem von der Grundrechtsrelevanz ab. Je intensiver Grundrechte betroffen sind, desto aussagekräftiger muss die gesetzliche Ermächtigung in Bezug auf die Eingriffsmöglichkeiten sein. Für das Maß der gebotenen oder zulässigen Zurückhaltung des Gesetzgebers spielt auch eine Rolle, ob die Rechtsetzungsbefugnis autonomer Körperschaften	BVerfG, Urteil vom 19.06.2019 – 6 CN 1.18, Rn. 14

	im Grundgesetz verankert ist und die Regelungsinhalte durch Verfassungsgrundsätze vorgezeichnet sind.	
<i>Gebot größerer Regelungsdichte</i>	Die Qualifikation einer Regelung als „wesentlich“ hat typischerweise ein Verbot der Normdelegation und ein Gebot größerer Regelungsdichte durch den parlamentarischen Gesetzgeber zur Folge (vgl. Brenner, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, 7. Aufl. 2018, Art. 80 Rn. 37). Damit werden ergänzende Regelungen durch Rechtsverordnung zwar nicht völlig ausgeschlossen; die wesentlichen Entscheidungen müssen jedoch in einem formellen Gesetz enthalten sein (vgl. BVerfGE 136, 69 <113 ff. Rn. 102 ff. (...)).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 195
<i>Nicht bis ins Einzelne vorzubestimmen</i>	Auch im Rahmen einer nicht auf dynamische Fortentwicklung angelegten Rechtsmaterie ist der Gesetzgeber nicht gehalten, jedes behördliche Handeln bis ins Einzelne vorzubestimmen. Je stärker eine Festlegung durch einen hohen Grad an Technizität geprägt wird, je mehr sie durch äußere - sachverständig feststellbare - Umstände und die gesetzlichen Zielvorgaben begrenzt ist und je weniger sie mit einem Spielraum zur eigenen Gewichtung widerstreitender Interessen einhergeht, desto eher kann sie auf den Verordnungsgeber übertragen oder der eigenverantwortlichen Verfahrensgestaltung im Rahmen des Vollzugs überlassen werden.	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 242
<i>Grundrechtsbeschränkung dem Verwaltungsermessen überlassen</i>	Des Weiteren verstößt eine Rechtsverordnung, die den Umfang der Grundrechtsbeschränkung vollständig dem Verwaltungsermessen überlässt, gegen rechtsstaatliche Grundsätze (vgl. BVerfGE 8, 71 <77>). Ist - wie hier (vgl. § 2 Abs. 4 LGebG) - ohne die vorgesehene Durchführungsverordnung die gesetzliche Regelung nicht praktikabel, so ist die ermächtigte Stelle verpflichtet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen (vgl. BVerfGE 13, 248 <254>). Vermeidet die Exekutive die Normierung der maßgeblichen Bemessungsfaktoren durch Rechtssatz, wo sie der Natur der Sache nach geboten wäre, und weicht auf die Verwaltungspraxis aus, dann verfehlt sie damit die von der Legislative intendierte und in der Sache angemessene Regelungsdichte.	BVerfG, Beschluss vom 30.05.2018 – 1 BvR 45/15, Rn. 26

Konzept: Vielgestaltigkeit		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Regelung von Massenvorgängen</i>	Für den nach dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu fordernden Grad an Bestimmtheit ist von Bedeutung, dass die Straßenverkehrs-Ordnung der Regelung von Massenvorgängen dient und mit ihren rechtlichen Vorgaben einer Vielzahl unterschiedlicher Situationen und Einzelumstände Rechnung tragen muss. Damit erweist sich die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen als unverzichtbar (...).	BVerwG, Urteil vom 24.01.2019 – 3 C 7.17, Rn. 24
<i>Vielgestaltigkeit des Lebens Herr werden</i>	Grundsätzlich fehlt es an der notwendigen Bestimmtheit nicht schon deshalb, weil eine Norm auslegungsbedürftig ist (vgl. BVerfGE 45, 400 <420>; 117, 71 <111>; 128, 282 <317>; stRSpr). Das Bestimmtheitsgebot schließt die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe bis hin zu Generalklauseln nicht aus (vgl. BVerfGE 11, 234 <237>; 28, 175 <183>; 48, 48 <56>; 92, 1 <12>; 126, 170 <196>). Der Gesetzgeber	BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 78

	<p>muss in der Lage bleiben, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden (vgl. BVerfGE 28, 175 <183>; 47, 109 <120 f.>; 126, 170 <195>). Dabei lässt sich der Grad der für eine Norm jeweils erforderlichen Bestimmtheit nicht abstrakt festlegen, sondern hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Tatbestands einschließlich der Umstände ab, die zur gesetzlichen Regelung geführt haben (vgl. BVerfGE 28, 175 <183>; 86, 288 <311>; 126, 170 <196>). Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt (vgl. BVerfGE 45, 363 <371 f.>; 86, 288 <311>).</p>	
	<p>Das Gebot hinreichender Bestimmtheit zwingt den Gesetzgeber indes nicht dazu, den Tatbestand mit genau fassbaren Maßstäben zu umschreiben. Es liegt in der ihm bei der Normsetzung eingeräumten Gestaltungsfreiheit, auch unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden (BVerfG, Beschluss vom 9. Mai 1989 - 1 BvL 35/86 - BVerfGE 80, 103 <108>). Dies kann notwendig werden, um der sonst nicht zu bewältigenden Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden (BVerfG, Beschlüsse vom 30. November 1955 - 1 BvL 120/53 - BVerfGE 4, 352 <358> und vom 22. Juni 1960 - 2 BvR 125/60 - BVerfGE 11, 234 <237>). Umgekehrt ist der Normgeber gehalten, seine Vorschriften so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nimmt ihr noch nicht die Bestimmtheit, die der Rechtsstaat fordert (BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1988 - 1 BvR 520/83 - BVerfGE 78, 214 <226>); die Ausfüllung ist eine herkömmliche und anerkannte Aufgabe der Rechtsanwendungsorgane (BVerfG, Beschluss vom 9. Mai 1989 - 1 BvL 35/86 - BVerfGE 80, 103 <108> m.w.N.).</p>	<p>BVerwG, Urteil vom 24.01.2019 – 3 C 7.17, Rn. 23</p>
	<p>Angesichts der Vielgestaltigkeit der denkbaren Fallkonstellationen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. April 1970 - 2 BvR 396/69 - BVerfGE 28, 175 <183>), in denen den Interessen des Polizeivollzugsbediensteten der Vorrang einzuräumen ist, kann vom Gesetzgeber eine detailliertere Regelung nicht verlangt werden.</p>	<p>BVerwG, Urteil vom 26.09.2019 - 2 C 33.18, Rn. 22</p>
<p><i>Komplexität und Dynamik des Geschehens</i></p>	<p>Bei vielgestaltigen, komplexen Lebenssachverhalten oder absehbaren Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind etwa geringere Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen als bei einfach gelagerten und klar vorhersehbaren Lebenssachverhalten. Dies ermöglicht sachgerechte, situationsbezogene Lösungen bei der Abgrenzung von Befugnissen des Gesetzgebers und der Exekutive (vgl. BVerfGE 58, 257 <278>; 80, 1 <22>; BVerwGE 89, 121 <131>).</p>	<p>BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 204</p>
	<p>Der Senat hält die Bemessungskriterien ebenfalls für (noch) hinreichend bestimmt. Stehen die tatsächlichen Grundlagen, also der zugrunde zu legende Sachverhalt, fest, ist anhand der gesetzlich festgelegten Kriterien eine eindeutige Berechnung der Gebühr möglich. Der Stundensatz der eingesetzten Bremer Beamten ist im</p>	<p>BVerwG, Urteil vom 29.03.2019 – 9 C 4.18, Rn. 58</p>

	Kostenverzeichnis Inneres festgelegt. Handlungsspielräume der Verwaltung bestehen diesbezüglich nicht. Dass die Zahl der eingesetzten Beamten, ihre Laufbahnguppen und die Dauer ihres Einsatzes nicht gesetzlich vorbestimmt sind, was die Klägerin rügt, liegt - wie es das Berufungsgericht zutreffend erläutert - an der Komplexität und Dynamik des Geschehens; eine genauere Normierung war dem Gesetzgeber nicht möglich.	
<i>Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte</i>	Schon nach dem allgemeinen, im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gründenden Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze ist der Gesetzgeber gehalten, Vorschriften so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (vgl. BVerfGE 49, 168 <181>; 59, 104 <114>; 78, 205 <212>; 103, 332 <384>; 134, 141 <184 Rn. 126>; 143, 38 <60 f. Rn. 55 ff.>).	BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 77

Konzept: Lebensentwurf		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können</i>	Bestimmtheit und Klarheit der Norm erlauben es ferner, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können (vgl. BVerfGE 110, 33 <52 ff.>; 113, 348 <375 ff.>; 120, 378 <407 f.>; 133, 277 <336 Rn. 140>; 141, 220 <265 Rn. 94>; 145, 20 <69 Rn. 125>).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 196
<i>Abgeschlossener Sachverhalt</i>	Damit wird in Fällen wie dem des Klägers jedoch nicht in einen in der Vergangenheit liegenden, bereits abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen. (...) Im Hinblick darauf waren hier die maßgeblichen Lebenssachverhalte beim In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelungen noch nicht abgeschlossen.	BVerwG, Urteil vom 26.01.2017 – 3 C 21.15, Rn. 33
<i>Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf</i>	Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantieren zwar die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip im Zusammenwirken die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und damit als eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen. Es würde Einzelne in ihrer Freiheit gefährden, könnte die öffentliche Gewalt an ihr Verhalten oder an sie betreffende Umstände ohne Weiteres im Nachhinein belastendere Rechtsfolgen knüpfen, als sie zum Zeitpunkt ihres rechtserheblichen Verhaltens galten (...).	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 35
<i>Verhalten danach ausrichten</i>	Schließlich soll bereits aufgrund der Ermächtigung vorhersehbar sein, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können, so dass sich die Normunterworfenen mit ihrem Verhalten darauf einstellen können (sog. Vorhersehbarkeitsgebot, vgl. BVerfGE 1, 14 <60>; 2, 307 <334>; 139, 19 <47 Rn. 55>; stRspr).	BVerfG, Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15 u. 2/15, Rn. 202
	Das in Art. 20 Abs. 3 GG und in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip begründet das Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze (vgl. BVerfGE 103, 332 <384> m.w.N.; stRspr). Gesetzliche Tatbestände sind so zu fassen, dass die Betroffenen	BVerfG, Beschluss vom 30.05.2018 – 1 BvR 45/15, Rn. 15

	die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten daran ausrichten können.	
	Die Betroffenen müssen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können (vgl. BVerfGE 103, 332 <384>; 113, 348 <375 f.>; 131, 88 <123>).	BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 77
	Nach dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gründenden Bestimmtheitsgebot müssen gesetzliche Regelungen - und ebenso Rechtsverordnungen wie die hier zu beurteilende Straßenverkehrs-Ordnung - so gefasst sein, dass der Betroffene seine Normunterworfenheit und die Rechtslage so konkret erkennen kann, dass er sein Verhalten daran ausrichten vermag. Die Anforderungen an die Normenklarheit sind dann erhöht, wenn die Unsicherheit bei der Beurteilung der Gesetzeslage die Betätigung von Grundrechten erschwert (...).	BVerwG, Urteil vom 24.01.2019 - 3 C 7.17, Rn. 23

Konzept: Willkür		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Im Wesentlichen abschätzbar</i>	Zwar ist für den Gebührenschuldner die voraussichtliche Höhe der Gebühr, wenngleich die Bemessungskriterien feststehen, angesichts der variablen Faktoren (Zahl der zusätzlich bereitgestellten Kräfte bzw. Zahl der Einsatzstunden), die ihrerseits von einer Sicherheitsprognose der Behörde abhängen, nicht exakt bestimmbar. Sie ist für ihn aber gleichwohl im Wesentlichen abschätzbar, so dass für ihn keine unzumutbaren Unsicherheiten entstehen.	BVerwG, Urteil vom 29.03.2019 - 9 C 4.18, Rn. 61
<i>Risiko für eine willkürliche behördliche Handhabung</i>	Vor diesem Hintergrund sieht der Senat trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Fixierung kein Risiko für eine willkürliche behördliche Handhabung (...).	BVerwG, Urteil vom 29.03.2019 - 9 C 4.18, Rn. 59
<i>Schrankenlos einer Normsetzungsgewalt ausgeliefert</i>	Selbst die Verweisung auf Regelwerke, die von nichtstaatlichen Normungsgremien geschaffen wurden, ist nicht generell ausgeschlossen, solange für den Rechtsunterworfenen klar erkennbar ist, welche Vorschriften für ihn im Einzelnen gelten sollen (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 - 3 C 21.12 - BVerwGE 147, 100 Rn. 39). Dies darf hingegen nicht in einer Weise geschehen, die dazu führt, dass der Bürger schrankenlos einer Normsetzungsgewalt ausgeliefert ist, die ihm gegenüber weder staatlich noch mitgliederschaftlich legitimiert ist.	BVerwG, Urteil vom 14.12.2017 - 5 C 17.16, Rn. 37

Konzept: Fortbestand eines Zustandes		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Gleichberechtigt nebeneinander</i>	Der Gesetzgeber räumt bei der Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise weder dem Vorrang des Gesetzes noch der Rechtssicherheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips einen generellen Vorrang ein. Die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Bestandskraft von Verwaltungsakten stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander	BVerwG, Urteil vom 20.11.2018 - 1 C 23.17, Rn. 26
<i>Objektiv geeignet ein Vertrauen in den Fortbestand zu begründen</i>	Im Fall des Rückwirkungsverbots geht es aber nicht um ein konkret schutzwürdiges individuelles Vertrauen in den Bestand eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, sondern darum, ob die rückwirkend geänderte Regelung objektiv geeignet war, ein	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 - 9 C 2.18, Rn. 38

	Vertrauen der Betroffenen in ihren Fortbestand zu begründen (...).	
<i>Noch verfassungsfernere Zustände vermeiden</i>	Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass es unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar ist, Regelungen, die einem bereichsspezifischen Gesetzesvorbehalt nicht genügen oder mangels rechtswirksamer Bekanntmachung nicht in Kraft getreten sind, für einen Übergangszeitraum anzuwenden. Dies ist der Fall, wenn und soweit die Anwendung unerlässlich ist, um grundrechtlich geschützte Rechtspositionen zu wahren oder die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Die vorübergehende Fortgeltung der Regelungen wird dann trotz ihrer Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht in Kauf genommen, um noch verfassungsfernere Zustände zu vermeiden (...).	BVerwG, Urteil vom 15.03.2017 – 6 C 46.15, Rn. 23
<i>Fortbestand des rechtswidrigen Zustands verlangen können</i>	Zwar kann sich danach die Behörde, die Adressat des Rücknahmebescheids ist, gegenüber der zurücknehmenden Behörde nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil die Träger öffentlicher Verwaltung an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden sind und deshalb nicht den Fortbestand des rechtswidrigen Zustands verlangen können (...). Außerdem zielt das Rückwirkungsverbot nicht auf die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zuwiderlaufenden Zustands, sondern auf die Vermeidung einer rechtsstaatswidrigen Beeinträchtigung bestehender Rechtspositionen (...).	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 38

Konzept: Vertrauen		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Rechtsordnung</i>	Denn das Rückwirkungsverbot schützt das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 - 1 BvL 6/07 - BVerfGE 132, 302 Rn. 41). Es beschränkt sich daher nicht auf den Schutz des Vertrauens in den Bestand der durch die Verfassung selbst gewährleisteten Rechte, sondern schützt auch das Vertrauen in die Verlässlichkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen einfachgesetzlichen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen einfach-rechtlichen Rechtspositionen (...).	BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 35
<i>Betätigtes Vertrauen</i>	Verjährungsregelungen sind dabei Ausdruck der Gewährleistung des im Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatzes der Rechtssicherheit. Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet insoweit Rechtssicherheit auch dann, wenn keine Regelungen bestehen, die Anlass zu spezifischem Vertrauen geben, oder wenn Umstände einem solchen Vertrauen sogar entgegenstehen. Verjährungsregelungen greifen ohne individuell nachweisbares oder typischerweise vermutetes und insbesondere ohne betätigtes Vertrauen (...).	[BVerwG, Urteil vom 23.01.2019 – 9 C 2.18, Rn. 37
<i>Vertrauensgrundlage der Bürger zerstört</i>	Zudem hätte der Erlass des die landesrechtliche Beitragserhebungspflicht begründenden Gesetzes eine etwaige, mit dem Vertrag geschaffene rechtliche Vertrauensgrundlage der Bürger zerstört.	BVerwG, Urteil vom 29.05.2019 – 10 C 1.18, Rn. 21

<i>Geschützte Rechtsposition vermitteln</i>	Diese Förderung war indessen bereits durch den bestandskräftigen Bescheid der Beklagten vom 16. März 2012 bewilligt worden, der der Antragstellerin eine geschützte, nur im Wege der Rücknahme oder des Widerrufs abzuändernde Rechtsposition vermittelte.	BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 10 C 1.17, Rn. 30
<i>Gewicht des enttäuschten Vertrauens</i>	Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten. Der Gesetzgeber muss aber, soweit er für künftige Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte anknüpft, dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in hinreichendem Maß Rechnung tragen. Eine unechte Rückwirkung ist mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes daher nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2010 - 2 BvL 1/03 u.a. - BVerfGE 127, 31 <47 f.> m.w.N.).	BVerwG, Urteil vom 26.01.2017 – 3 C 21.15, Rn. 35

Konzept: Maßstab für richtig und falsch		
Kategorie	Codierte Segmente (Ankerbeispiel: fett)	Quelle
<i>Rechtsverkürzenden Auswirkungen staatlichen Handelns begegnen</i>	Wirkungsvoller Rechtsschutz erfordert eine Kontrolle hoheitlichen Handelns durch sachlich und persönlich unabhängige und unparteiische Richter sowie den Zugang zu einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Instanz, die jedenfalls eine repressive, lückenlose sowie rechtzeitige Überprüfung staatlichen oder staatlich zu verantwortenden Handelns ermöglicht. Eine lückenlose gerichtliche Kontrolle von Rechtsverletzungen durch die öffentliche Hand (vgl. BVerfGE 8, 274 <326>; 51, 176 <185>; 54, 39 <41>; 58, 1 <40>; 96, 27 <39>; 101, 106 <122 f.>; 101, 397 <407>; 103, 142 <156>; 104, 220 <231>; stRspr) setzt voraus, dass allen rechtsverkürzenden Auswirkungen staatlichen oder staatlich zu verantwortenden Handelns auch tatsächlich begegnet werden kann. Allerdings lässt sich der Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes weder ein Anspruch auf die bestmögliche noch auf eine durchgängig prinzipale gerichtliche Kontrolle entnehmen. Ihr ist vielmehr bereits dann Rechnung getragen, wenn die normative Ausgestaltung eine umfassende Nachprüfung des Verfahrensgegenstandes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und eine dem Rechtsschutzbegehren angemessene Entscheidungsart und Entscheidungswirkung gewährleistet (vgl. BVerfGE 60, 253 <296 f.>).	BVerfG, Beschluss vom 24.07.2018 – 2 BvR 1961/09, Rn. 35
<i>Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch</i>	Sofern eine außerrechtliche Frage durch Fachkreise und Wissenschaft bislang nicht eindeutig beantwortet ist, lässt sich objektiv nicht abschließend feststellen, ob die behördliche Antwort auf diese Fachfrage richtig oder falsch ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris, Rn. 65). Dem Gericht ist durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht auferlegt, das außerrechtliche tatsächliche Erkenntnisdefizit aufzulösen. Gerichte sind nicht in der Lage, fachwissenschaftliche Erkenntnislücken selbständig zu schließen, und auch	BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 u. 595/14, Rn. 20

	<p>nicht verpflichtet, über Ermittlungen im Rahmen des Stands der Wissenschaft hinaus Forschungsaufträge zu erteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 - 4 C 1.15 -, juris, Rn. 24; Urteil vom 22. September 2016 - 4 C 6.15 -, juris, Rn. 28; siehe auch schon BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, juris, Rn. 66).</p>	
	<p>In außerrechtlichen tatsächlichen Fragen besteht aber zugunsten der Gerichtsbarkeit keine Vermutung, dass sie über mehr Expertise verfügte als die Verwaltung. Weil nichts dafür spricht, dass die gerichtliche Einschätzung wissenschaftlich ungeklärter ökologischer Zusammenhänge eher richtig ist als die der Behörde, vermag die gerichtliche Kontrolle insofern auch nicht zum Schutz der Rechte der Betroffenen beizutragen.</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 u. 595/14, Rn. 22</p>
	<p>Stößt das Verwaltungsgericht bei der Kontrolle naturschutzrechtlicher Entscheidungen an die objektiven Grenzen der Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis, folgt das eingeschränkte Kontrollmaß nicht etwa aus einer der Verwaltung eigens eingeräumten Einschätzungsprärogative, sondern schlicht aus dem Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehlt. Es handelt sich damit nicht um eine gewillkürte Verschiebung der Entscheidungszuständigkeit vom Gericht auf die Behörde, sondern um eine nach Dauer und Umfang vom jeweiligen ökologischen Erkenntnisstand abhängige faktische Grenze verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Dafür bedarf es nicht eigens der gesetzlichen Ermächtigung, wie sie für die Einräumung administrativer Letztentscheidungsrechte bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe erforderlich ist (dazu BVerfGE 129, 1 <21 ff.>).</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 u. 595/14, Rn. 23</p>
<p><i>Verwaltung anhand rechtlicher Maßstäbe kontrollieren</i></p>	<p>Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Norm dienen ferner dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie die Gerichte in die Lage zu versetzen, die Verwaltung anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren (...). Dies setzt voraus, dass hinreichend klare Maßstäbe bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers darf nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung oder gar Privater gestellt sein (...).</p>	<p>BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 u. 502/16, Rn. 77</p>

3 Eigeninterview

1 Den Rechtsstaat habe ich vor allen Dingen in Form von Bescheiden mir gegenüber
2 erlebt, also behördlichen Bescheiden. Hier und da habe ich durchaus auch einmal
3 Widerspruch eingelegt und Widerspruchsverfahren in eigener Sache geführt. In
4 eigener Sache vor Gerichten war ich eigentlich noch nie tätig. Und dann habe ich
5 vom Privatrecht auch immer wieder Gebrauch gemacht, indem ich Verträge
6 geschlossen habe.

7 Meine Eindrücke zum Rechtsstaat sind einerseits durch die Medien geprägt. Ich
8 finde, in den letzten Jahren hat man viel von Eindrücken über den Rechtsstaat
9 gewinnen können. Sehr speziell sind meine Eindrücke, würde ich sagen, durch die
10 vielen, vielen Schüler in den letzten zehn Jahren meiner schulischen Tätigkeit.

11 Denn das Thema Rechtsstaat ist auch Thema im Staatsrecht / Politik an der
12 Verwaltungsschule Hamburg.

13 Einen Rechtsstaat erkenne ich daran, dass alle staatliche Gewalt an Recht und
14 Gesetz gebunden ist, dass es eine bestimmte Werteordnung gibt, insbesondere,
15 dass es auch Grundrechte gibt, die eingehalten werden müssen. Rechtsstaat
16 bedeutet zudem für mich auch, dass ich als Einzelner mich zum Beispiel mit Hilfe
17 von Gerichten zur Wehr setzen kann. Das bedeutet für mich Rechtsstaat.

18 Sehr dominant und wichtig ist die Bindung an die Werteordnung des Grundgesetzes
19 und hier insbesondere an die Menschenwürde.

20 Ich glaube, dass immer dann, wenn Gesetze geändert werden, sicherlich viele
21 Menschen in ihren Entscheidungen betroffen werden. Gesetze haben ja bestimmte
22 Gegenstände, die sie regeln. Und diese Gegenstände beziehen sich auf ganz
23 verschiedene Lebensentscheidungen von Menschen. Und die werden davon berührt.

24 Wenn ich als Gesetzgeber etwas mit Wirkung für die Zukunft ändere, können sich
25 die Menschen noch gar nicht darauf eingestellt haben. Wir alle kennen die
26 Zukunft nicht. Wir können zwar planen, aber wir müssen alle damit rechnen, dass
27 sich Dinge ändern. Für die Vergangenheit sieht das ganz anders aus. Da habe ich
28 immer gute oder schlechte Entscheidungen getroffen, aber ich habe Entscheidungen
29 getroffen und es kann sein, dass die Gesetzesänderung meine Entscheidungen
30 durchkreuzt.

31 Verwaltung ist für mich die ausführende Gewalt, das heißt, die Verwaltung setzt

32 Gesetze um, aber nicht nur das, sondern Verwaltung handelt auf Grundlage von
33 Gesetzen und führt sozusagen den Willen des Gesetzgebers aus.

34 Ich persönlich kennen diesen Fall nicht (Anm.: Entzug einer erteilten
35 Genehmigung), war auch noch nicht selbst davon betroffen. Sicherlich habe ich
36 eine Vielzahl von Fällen in meiner beruflichen Tätigkeit kennen gelernt.

37 Ein Entzug der Genehmigung würde natürlich erstmal dann unterbleiben, wenn die
38 Verwaltung schlecht recherchiert hat und gar keine gesetzlichen Aufhebungsgründe
39 vorliegen. Auf der anderen Seite, und das ist der interessantere Fall, finde ich,
40 gibt es auch die Möglichkeit, dass die Verwaltung Dinge belässt, so wie sie
41 sind, obwohl sie rechtswidrig sind.

42 Das Verhalten des Betroffenen macht ihn in aller Regel schützenswert oder
43 weniger schützenswert in Hinblick auf das, was man ihm wieder wegnehmen möchte.

44 Das ist ein guter Umstand, das ist ein Zustand den unser Rechtsstaat im
45 Interesse des Individuums haben möchte. Es ist sicherlich ein Zustand, der aus
46 der Perspektive der Allgemeinheit kein wünschenswerter Zustand ist, weil es ja
47 rechtswidrige Zustände sind.

48 Mein Bild dieses Verhältnisses ist das des Auftraggebers. Der Gesetzgeber gibt
49 Aufträge und die Verwaltung führt aus. Dabei ist sicherlich zu beachten, dass
50 der Auftraggeber manchmal ganz präzise Vorgaben macht und manchmal nur sehr, sehr
51 vage Vorstellungen davon hat, wie die Dinge in der Realität dann umgesetzt
52 werden sollen durch die Verwaltung.

53 Grundsätzlich halte ich es nicht für wünschenswert (Anm.: keine Vorgaben des
54 Gesetzgebers gegenüber Verwaltung), weil wir mit unserer Verfassung sonst ein
55 Problem bekommen würden. Denn wir gehen ja davon aus, dass alle Staatsgewalt vom
56 Volke ausgeht. Und wenn ich keine Bindung an den Gesetzgeber habe, habe ich im
57 Grunde genommen ein Handeln der Verwaltung, welches nicht an dem, am Willen des
58 Volkes letztlich orientiert ist. Die Realität in einer komplexen Gesellschaft,
59 in einem komplexen Rechtsstaat, erfordert aber in vielen Bereichen meines
60 Erachtens einen durchaus auch vorhandenen Spielraum der Verwaltung. Hier gilt es,
61 der Verwaltung ein Grundgerüst aufzubauen, so dass wir letztlich niemals
62 Willkürhandlungen provozieren.

63 Mit dem Argument "Ich bin doch kompetenter als du" könnte die Verwaltung
64 theoretisch viele Aufgaben, und vor allem die konkrete Ausformung dieser
65 Aufgabenerledigung an sich ziehen. Das kann aus dem eben Erwähnten nicht
66 unendlich geschehen, da letztlich der Gesetzgeber auch bei größter Fachkompetenz

67 der Verwaltung immer vorgeben muss, was Verwaltung zu tun hat. Etwas Anderes
68 wäre nicht mehr demokratisch und es wäre auch kein Rechtsstaat in unserem
69 Verständnis.

70 Nein. (Anm.: Kein persönliches Erleben einer Auswahl-situation bei belastender
71 Maßnahme)

72 Sicherlich wird es je nach Bereich der Verwaltung, die hier betroffen ist, zum
73 Beispiel auch auf Effizienzgesichtspunkte ankommen, wie also das Ziel schnell
74 erreicht wird, effektiv erreicht wird. Aber eigentlich ausschlaggebend für die
75 Auswahl ist die Frage: Wie ist der Einzelne davon belastet? Ist seine
76 Zumutbarkeitsgrenze bereits überschritten oder nicht? Ein anderes wichtiges
77 Thema ist sicherlich hier eine Gleichbehandlung hinzubekommen bei der Auswahl.
78 Auswahlentscheidungen, die auf reiner Willkür oder auf einem reinen
79 Nichtüberlegen stattfinden, sind nicht rechtsstaatlich. Von offenen
80 Diskriminierungen braucht man sicherlich hier nicht zu sprechen. Das ist für
81 mich eine Selbstverständlichkeit, dass das nicht passiert.

82 Diese Situation schätze ich so ein, dass die Verwaltung hier nicht nur von
83 Möglichkeiten, die sie hat, nicht Gebrauch gemacht hat, sondern sie hat ihre
84 Pflicht nicht erfüllt. Immer dann, wenn der Gesetzgeber der Verwaltung einen
85 Spielraum, eine Eigenverantwortung überträgt, ist dies nicht nur als Chance, im
86 Sinne von "Kann ich machen oder kann ich nicht" zu verstehen, sondern dieser
87 Spielraum ist als Verpflichtung zu verstehen. So gesehen wäre es ein Fehler,
88 wenn die Verwaltung so handeln würde.

89 Die Vielfalt der Mittel löst sicherlich bei dem Entscheidenden die Verlockung
90 aus ein möglichst sicherstes Mittel zu gehen oder vielleicht noch einen
91 Sicherheitsaufschlag zu vergeben. Aus rechtsstaatlicher Sicht muss die Auswahl
92 so erfolgen, dass wir uns hier im Bereich der Verhältnismäßigkeit bewegen. Und
93 das bedeutet: Wir müssen zwischen den Interessen der Allgemeinheit und dem
94 Interesse der konkreten Person entscheiden, und zwar in Hinblick auf die
95 Vielfalt der zur Verfügung stehenden Mittel.

96 Ja, "Sicher ist sicher" blendet den Betroffenen, also das Individuum, aus. Das
97 kann nicht sein. Die reine Effizienz ist kein Entscheidungskriterium. Sie ist
98 auch ein Entscheidungskriterium. Aber sie ist nicht das alleinige
99 Entscheidungskriterium.

100 Der einzelne Betroffene wird mit seinen Rechten und mit seinen Interessen in den
101 Abwägungsprozess mit einbezogen. Es ist einerseits die Allgemeinheit, die hier

102 über den Weg der Verwaltung Interessen verfolgt. Aber das Individuum wird immer
103 im Blick behalten und wird in seinen schützenswerten Interessen berücksichtigt.

104 Nein (Anm.: Kein persönliches Erleben einer Situation, in der der Staat aus
105 mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln auswählen konnte.)

106 Das deckt sich mit meiner Aussage von eben. Die Interessen der Allgemeinheit
107 werden in Gesetzen und aktiv im Anwendungsprozess durch die Verwaltung in
108 Abwägungsprozesse mit eingebracht und sind so gesehen das Gegenstück zu den
109 Interessen des einzelnen Betroffenen. Man kann keine Aussagen treffen in unserem
110 Rechtsstaat, dass die Allgemeinheit ausschlaggebend ist, vorrangig ist oder
111 weniger wert ist, sondern es ist immer das Pärchen Allgemeinheit und Individuum
112 zu betrachten.

113 (Anm.: Im Zweifel geht die Allgemeinheit vor.) Das kann man so nicht sagen.

114 Dieser Grundsatz (Anm.: Im Zweifel gehen die Interessen der Allgemeinheit vor.)
115 ist falsch. Und er ist auch nach dem Verständnis unseres Rechtsstaates sozusagen
116 nur die halbe Wahrheit. Wir haben dieses Pärchen und wir haben immer
117 Abwägungsprozesse im Rechtsstaat zwischen Individuum und Allgemeinheit in
118 vielfältigster Form. So gesehen gibt es keine Regelung und vor allen Dingen darf
119 es sie auch nicht geben, weil dies bedeuten würde, dass man zwar das Individuum
120 in einer Anfangsphase vielleicht berücksichtigt, aber letztlich es dann doch
121 nicht berücksichtigt, das Individuum, sondern es muss bis zum Schluss auf einer
122 Abwägungsebene stehen.

123 Die Gerichte, als unabhängige Gerichte, sind wichtig um das Handeln der
124 Verwaltung zu überprüfen. Sie können mir ggf. als Betroffenen zu meinem Recht
125 erst verhelfen. Auf der anderen Seite spielen die Gerichte auch für zukünftige
126 Entscheidungen der Verwaltung eine wichtige Rolle, auch wenn sie nicht
127 verbindliche, also über den Einzelfall (Anm.: hinaus) verbindliche
128 Entscheidungen treffen, so sind sie doch wichtiger Bestandteil der Entwicklung
129 der Dogmatik.